

Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt

**SOZIALHILFE-
BEHÖRDENHANDBUCH
1993 – 2010**

herausgegeben von der
Abteilung Öffentliche Sozialhilfe
des
Kantonales Sozialamtes Zürich

Zürich, Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Systematik der Beiträge	2
1. Grundsätzliches zum Sozialrecht.....	3
1.1. Überblick über das Sozialrecht.....	3
1.2. Listen von für die Sozialhilfepraxis wichtigen Unterlagen	8
1.3. Organisation und wichtige Aufgaben des Kantonalen Sozialamts	12
1.4. Formulierungsbeispiele für Erklärungen von Klienten.....	14
1.6. Einzelmitteilungen bzw. Modifikationen der entsprechenden Beiträge	16
2. Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung.....	29
2.1. Allgemeines zum zürcherischen Sozialhilferecht.....	29
2.1.0 Kurzorientierung über die Grundsätze der Sozialhilfe im Kanton Zürich	29
2.1.1. Mögliche Massnahmen auf Gemeindeebene aufgrund der kantonalen Arbeitsstudie	31
2.1.2.1. Anregungen der Arbeitsgruppe Sozialhilfe für Massnahmen auf Gemeinde- und Bezirksebene	33
2.1.3. Leitsätze aus Rekursentscheiden des Regierungsrats und (ab 1998) aus Beschwerdeentscheiden des Verwaltungsgerichts zum Sozialhilferecht	34
2.2. Behörden und ihre Aufgaben	70
2.2.1. / § 1 SHG Träger und allgemeine Voraussetzungen der Sozialhilfe.....	70
2.2.2. / §6 SHG Bestellung, Organisation und Präsidium der Fürsorgebehörde	72
2.2.3. / § 7 SHG Aufgaben und Stellung der Fürsorgebehörde.....	74
2.2.4. / § 8 SHG Aufsicht des Bezirksrats über die Fürsorgebehörden	77
2.2.5. / § 9 SHG Aufgabenbereiche der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe	79
2.2.6. / § 9 lit. a SHG Dienstleistungen und Angebote der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens	81
2.2.7. / § 9 lit. c SHG Bewilligung, Beaufsichtigung und finanzielle Unterstützung von Invalideneinrichtungen	82
2.2.8 / § 9 lit. e SHG Zuständigkeitsverfahren gemäss § 9 lit. e SHG	84
2.3. Grundsätze der Sozialhilfe	87
2.3.1. / § 2/1 SHG Individualisierungsgrundsatz	87
2.3.2. / § 2/2 SHG Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe	88
2.3.3 / § 3 SHG Mitwirkung des Klienten und Förderung der Selbsthilfe.....	91
2.3.4. / § 4 SHG Grundsatz der Rechtzeitigkeit der Hilfe	93
2.3.5. / § 5 SHG Grundsatz der Ursachenbekämpfung.....	94
2.4. Persönliche Hilfe	95
2.4.1. Grundlegendes zur Persönlichen Hilfe.....	95
2.4.2. / § 11 SHV / I Schuldenberatung und –sanierung	98
2.4.2. / § 11 SHV/II Handeln für Klienten im Rahmen der persönlichen Hilfe, insbesondere Einkommens- und Vermögensverwaltung	102
2.4.2. / § 11 SHV / III Budgetberatung und Haushaltanleitung	104
2.5. Wirtschaftliche Hilfe	107
2.5.1 Art und Umfang der wirtschaftlichen Hilfe	107
2.5.1. § 3a SHG Förderung der Eingliederung	107
2.5.1. § 3b SHG Gegenleistungen	112
2.5.1. 3c SHG Interinstitutionelle Zusammenarbeit	116

2.5.1 / § 14 SHG Grundsätzliches zur wirtschaftlichen Hilfe.....119

2.5.1. / § 14 SHG / I Wirtschaftliche Hilfe und Elternbeitrag bei fremdplatzierten Kindern.....122

2.5.1. / § 14 SHG / II Behandlung von ehelichen und elterlichen Unterhaltsansprüchen.....123

2.5.1. / § 14 SHG / III Behandlung von Lebensversicherungen in der wirtschaftlichen Hilfe125

2.5.1. / § 14 SHG / IV Berücksichtigung von Grundeigentum bei der wirtschaftlichen Hilfe127

2.5.1. / § 15 SHG Umfang der wirtschaftlichen Hilfe: Anwendung der SKOS-Richtlinien.....129

2.5.1. / § 15 SHG Überblick über die SKOS-Richtlinien132

2.5.1. / § 15 SHG / II Einzelfragen zu den SKOS-Richtlinien.....148

2.5.1. / § 15/1 SHG / I Besonderheiten bei der Unterstützung von Selbständigerwerbenden157

2.5.1. / § 15/1 SHG / II Informationen und Empfehlungen zu den Frauenhäusern im Kanton Zürich.....159

2.5.1. / § 15/2 SHG Empfehlungen an die Fürsorgebehörden für Platzierungen in umstrittenen Einrichtungen der Drogenhilfe bzw. für entsprechende Kostengutsprachen.....161

2.5.1. / § 15/2 SHG / I Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit der Kantonalen Klinik für Alters- und Behindertenzahnmedizin (KAB) bei aus Mitteln der Öffentlichen Fürsorge zu finanzierenden Behandlungen.....164

2.5.1. / § 15/2 SHG/II Übernahme von Zahnbehandlungskosten durch die öffentliche Fürsorge166

2.5.1. / § 15/2 SHG/III Beiträge des Kantonszahnarzts168

2.5.1. / § 15/2 SHG/IV Beteiligungspflicht der Gemeinden für nicht einbringliche Kosten von Rettungseinsätzen178

2.5.1. / § 15/3 SHG Kostentragung bei Fremdplatzierung von schulpflichtigen Kindern.....179

2.5.1./ § 16 SHG Formen der wirtschaftlichen Hilfe.....180

2.5.1. / § 16 SHG Kostengutsprache gesuche181

2.5.1. / § 17 SHG Zwecksicherung der wirtschaftlichen Hilfe: Verbot der Verpfändung und Abtretung, Ausschluss der Pfändung und eingeschränkte Verrechenbarkeit183

2.5.1. / § 16/2 SHV Einbezug des Einkommens und Vermögens bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe185

2.5.1. / § 17 SHV Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe bei nicht in einem Privathaushalt wohnenden, sondern in stationären Einrichtungen oder nicht in ordentlichen Unterkünften lebenden Personen189

2.5.1. / § 21 SHV Spitaltarife für Fürsorgestellen191

2.5.1. / § 17 SHV Leistung von Beiträgen aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus an die Kosten von bereits durchgeführten Entziehungskuren.....193

2.5.2. Verfahren bei der wirtschaftlichen Hilfe.....195

2.5.2. / § 18 SHG Unterlagen des Hilfesuchenden.....195

2.5.2 / § 19 SHG Übergang von Ansprüchen bei der Leistung von wirtschaftlicher Hilfe196

2.5.2. / § 20 SHG Unterzeichnung und pfandrechtliche Sicherstellung einer Rückerstattungsverpflichtung.....200

2.5.2. / § 21 SHG Auflagen und Weisungen.....203

2.5.2. / § 22 SHG Verhältnis zwischen Vormundschafts- und Fürsorgeorganen. Kostentragung der Fürsorgebehörden für Massnahmen des Vormundschaftsrechts und des Kindesschutzes205

2.5.2 / § 24 SHG Nichtbefolgen von Anordnungen und Leistungskürzungen208

2.5.2. / § 24a SHG Leistungseinstellung212

2.5.2. / § 28 SHV Schriftliche Bestätigung des Klienten217

2.5.2 / § 30 SHV Bedarfsrechnung nach SKOS-Richtlinien.....	218
2.5.2. / § 30 SHV/ I Hilfeplan.....	219
2.5.2. / § 31 SHV Wirtschaftliche Hilfe. Entscheid der Fürsorgebehörde und Vorgehen in dringenden Fällen	221
2.5.2 / § 32 SHV Akten- und Rechnungsführung	223
2.5.3 Verwandtenunterstützung und Rückerstattung	227
2.5.3. / § 25 SHG Verwandtenunterstützung.....	227
2.5.3 / § 26 SHG Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe bei unrechtmässigem Bezug	230
2.5.3. / § 27 SHG Rückerstattung rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe ...	232
2.5.3. / § 28 SHG Rückforderung und weiteres Vorgehen beim Tod eines Klienten	237
2.6. Zuständigkeit und Kostentragung.....	239
2.6. / § 32 SHG Zuständigkeit und Kostentragung der Wohngemeinde (inkl. bei Wohnsitzwechsel)	239
2.6. / § 33 SHG Zuständigkeit und Hilfepflicht der Aufenthaltsgemeinde	241
2.6. / § 34 SHG Unterstützungswohnsitz: Begründung bzw. Aufrechterhaltung und Beendigung	243
2.6. / § 35 SHG Zuständigkeit bei Insassen von Anstalten und Heimen sowie Spitalpatienten und mündigen sowie entmündigten Pflinglingen	246
2.6. / § 36 – 38 SHG Wohnsitz von Familienangehörigen, Berechnung der Wohndauer sowie Beendigung des Wohnsitzes	247
2.6. / § 29 Aufenthaltsort	250
2.6. / § 41 SHG Zuständigkeit und Kostentragung für Benutzer von Notschlafstellen	252
2.6. / § 44/1 SHG Kostenersatz des Staates für noch nicht 10 Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich lebende Ausländer.....	255
2.6. / § 34 SHV Zuständigkeit und Kostentragung: Melde- und Abrechnungswesen..	256
2.6. / § 34 /1 & 2 Meldefristen bei Leistungen zur Überbrückung von ALV-Wartezeiten	263
2.6. / § 35 SHV Verkehr zwischen zuständiger Fürsorgebehörde und zuständiger Direktion in umstrittenen ZUG-Fällen.....	264
2.7. Staatsbeiträge für wirtschaftliche Hilfe	267
2.8. Rechtsmittel und Schweigepflicht.....	268
2.8. / § 47 SHG Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe und Instanzenzug	268
2.8. / § 48 SHG Amtsgeheimnis und Schweigepflicht	272
2.9. Strafbestimmung gemäss § 48a des Sozialhilfegesetzes.....	275
3. Zuständigkeitsgesetz.....	278
3.1. Allgemeines zum Zuständigkeitsgesetz	278
3.1. / Art. 1 ZUG Anwendungsbereich des ZUG	278
3.1. / Art. 2 ZUG Begriff und Beurteilung der Bedürftigkeit.....	279
3.1. / Art. 3 ZUG Begriff der Unterstützung bzw. der wirtschaftlichen Hilfe	280
3.1. / Art. 10 ZUG Verbot der Abschiebung	281
3.2. Zuständigkeit und Kostentragung.....	283
3.2. / Art. 12 – 19 ZUG Massgebliches Bürgerrecht bei SchweizerInnen	283
3.2. / Art. 12 – 23 ZUG Zuständigkeit und Kostentragung im interkantonalen Verhältnis	286
3.2. / Art. 19 ZUG Familienangehörige mit unterschiedlichem Bürgerrecht.....	288
3.2. / Art. 29 ZUG Verkehr zwischen den Kantonen und dem innerkantonal zuständigen Gemeinwesen	289
3.2. / Art. 30 – 32 Unterstützungsanzeige und Abrechnung.....	290
3.2. / Art. 31 ZUG Nachtragsmeldungen bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse	293

- 3.2. / Art. 32 ZUG Ausfertigung und Kontrolle von ZUG-Rechnungen294
- 3.3. Verschiedene Bestimmungen296
 - 3.3. / Art. 24 ZUG Höhe der berechenbaren Pflögetaxen296
 - 3.3. / Art. 25 & 26 ZUG Zuständigkeit bei familienrechtlichen Beiträgen und bei Rückerstattungen297
 - 3.3. / Art. 28 ZUG Begehren um Richtigstellung298
- 4. Jugendhilfe301
 - 4.1. Aufgaben der Jugendsekretariate301
 - 4.2.1. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder303
 - 4.2.2. Beiträge über die Betreuung von Kleinkindern303
 - 4.3. Informationen zu Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen304
 - 4.3.1. Innerkantonale Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen304
 - 4.3.2. Ausserkantonale Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen308
 - 4.3.3. Innerkantonale Platzierungen in Schulheimen313
 - 4.3.4. Ausserkantonale Platzierungen in Schulheimen320
 - 4.3.5. Rechtliche Qualifikation der Versorgertaxen322
- 5. Sozialhilfe für Personen ausländischer Herkunft331
 - 5.1. Unterstützung von Auslandschweizern/-innen und Rückkehrern/-innen331
 - 5.2. Fürsorge für ausländische Staatsangehörige335
 - 5.2.1. Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen337
 - 5.2.2. Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Staatsangehörigen340
 - 5.2.3. Auswirkungen der Personenfreizügigkeit mit der EU/EFTA343
 - 5.3. Grundsätzliches zum Asylwesen und zur Asylfürsorge348
 - 5.3.1. Sozialhilfe für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge351
 - 5.4. Unterstützung von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern gemäss § 5 c. des Sozialhilfegesetzes und der Nothilfeverordnung353
- 6. Sozialversicherungen und übrige Sozialleistungen357
 - 6.1. Allgemeines zur primären sozialen Sicherheit357
 - 6.1.0 Übersicht über die Einrichtungen der primären sozialen Sicherung357
 - 6.1.1. Schutz von Leistungen der Sozialversicherungen361
 - 6.1.2. Abhängigkeit des Versicherungsschutzes von der Erwerbstätigkeit364
 - 6.1.3. Überblick zum Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)366
 - 6.2. AHV, IV, BV, ZL371
 - 6.2.1. Herabsetzung und Erlass von Beiträgen an die AHV, IV und EO371
 - 6.2.2. Wichtiges zur AHV372
 - 6.2.3. Wichtiges zur IV375
 - 6.2.3.1 Vorgehen zur Drittauszahlung von IV Renten bei Nachzahlungen nach Vorschussleistungen bzw. Überbrückungshilfen von Fürsorgestellten378
 - 6.2.4 Wichtiges zur beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge380
 - 6.2.5. Zusatzleistungen zur AHV und IV382
 - 6.3. Arbeitslosenversicherung385
 - 6.3.1. Wichtiges zur Arbeitslosenversicherung385
 - 6.3.2. Arbeitsmarktliche Massnahmen389
 - 6.3.3. Leistungen der Arbeitslosenversicherung für den Besuch von Kursen zur Umschulung und Weiterbildung bzw. zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen391
 - 6.3.4. Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für nicht ALV-berechtigte Personen392

6.3.5. Anmeldeverfahren bei Ausgesteuertenprogrammen.....	393
6.4. Kranken- und Unfallversicherung	395
6.4.1. Wichtiges zur Krankenversicherung	395
6.4.1.1. Prämienverbilligung und Prämienübernahme.....	395
6.4.1.2. Auswirkungen des Krankenversicherungsrechts auf die Fürsorgebehörden	398
6.4.2. Wichtiges zur Unfallversicherung.....	401
6.5.1 Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen).....	404
6.5.2. Kinderzulagen	404
7. Sozialrechtliche Bestimmungen in weiteren Rechtgebieten	405
7.1. Personen- und Familienrecht	405
7.1.1. ZGB: Überblick zum Personen- und Familienrecht	405
7.1.2. Art 14 ZGB: Zivilrechtliches Mündigkeitsalter und Auswirkungen auf die Fürsorge	413
7.1.3. IPRG: Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Handlungsfähigkeit, Unterhaltspflicht und Kinderschutz im internationalen Verhältnis	415
7.2. Arbeits- und Mietrecht.....	416
7.2.1. Schutzbestimmungen des Arbeitsvertragsrechts	417
7.2.1.1. Regelung der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs	422
7.2.2. Schutzbestimmungen des Mietrechts	423
7.3. Betreibungsrecht.....	426
7.3.0 Wichtige Bestimmungen des Betreibungs- und Konkursrechts.....	426
7.3.1. Berücksichtigung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs bei der wirtschaftlichen Hilfe.....	431
7.4. Steuerrecht	433
7.4.1. Stundung, Erlass und Abschreibung von Steuern.....	433
7.4.2. Staats- und Gemeindesteuern.....	434
7.4.3. Direkte Bundessteuern	436
7.4.4. Entlassung aus der Quellensteuerpflicht.....	437
7.5. Strafrecht	438
7.5.0. Strafen und Massnahmen – ein Überblick	438
7.5.1. Kostentragung für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug.....	446
7.5.1.1. Kurzüberblick – Kostentragung für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug.....	454
7.5.2. Kostentragung für Personen in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Ausschaffungshaft.....	457
7.5.2.1. Kurzübersicht – Untersuchungs-, Sicherheits- und Ausschaffungshaft.....	463
7.5.3. Orientierung über die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) und den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) des Kantonalen Amts für Justizvollzug	465
7.5.4. Orientierung über die Opferhilfe.....	468
7.5.5. Orientierung über das Gewaltschutzgesetz bei Häuslicher Gewalt (GSG).....	470
7.6. Übrige Rechtsgebiete.....	473
7.6.1. Regelungen bei Pflegekindern.....	473
7.6.2. Regelungen betreffend Konsumkredite.....	474
7.6.3. Vorschriften des Obligationenrechts über Vorauszahlungsgeschäfte	478
7.6.4. Unentgeltliche Prozess- bzw. Verfahrensführung und unentgeltliche Rechtsvertretung bzw. Zuspreehung einer Parteientschädigung	479
7.6.5. Widerrufsrecht von Kundinnen und Kunden bei bestimmten Verträgen (Art. 40a – 40g OR)	480

Einleitung

Das Sozialhilfe-Behördenhandbuch wird vom Sozialamt des Kantons Zürich verfasst und periodisch aktualisiert. Es enthält hauptsächlich Beiträge zum Sozialhilferecht des Kantons Zürich und zum Zuständigkeitsgesetz des Bundes. Daneben gibt es einen Überblick über die Einrichtungen der primären sozialen Sicherheit und zu weiteren sozialrechtlichen Fragen.

Der primäre Zweck des Sozialhilfe-Behördenhandbuchs besteht darin, die Anwendung des Sozialhilferechts im Kanton Zürich soweit als möglich zu vereinheitlichen, zu konkretisieren und zu vereinfachen. Damit dient das Handbuch einer korrekten Rechtsanwendung und auch der Rechtssicherheit. Darüber hinaus sollen die für die öffentliche Sozialhilfe wesentlichen Informationen im Handbuch enthalten sein.

Neben Erläuterungen und Informationen umfasst das Handbuch auch Empfehlungen und Weisungen, so insbesondere zur Anwendung des Sozialhilferechts und zum Melde- und Abrechnungswesen.

Das Sozialhilfe-Behördenhandbuch richtet sich hauptsächlich an die im Kanton Zürich tätigen Sozialhilfeorgane. Es soll den Behörden, Ämtern und weiteren Stellen als Arbeitsinstrument in der täglichen Praxis dienen. Daneben ermöglicht es auch den Aufsichts- und Rechtsmittelinstanzen einen vertieften Einblick in die Sozialhilfe. Ebenso steht es den Hilfesuchenden und weiteren interessierten Kreisen zur Orientierung offen.

Systematik der Beiträge

Neben der Inhaltsübersicht und dem Inhaltsverzeichnis besteht das Sozialhilfe-Behördenhandbuch aus sieben, verschiedenen Registern zugeordneten Teilen, nämlich

1. Grundsätzliches (Register 1)
2. Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung (Register 2 bis 6)
3. Zuständigkeitsgesetz (Register 7)
4. Jugendhilfe (Register 8)
5. Besondere Regelungen im Bereich der Sozialhilfe (Register 8)
6. Sozialversicherungen und übrige Sozialleistungen (Register 9) und
7. Sozialrechtliche Bestimmungen in weiteren Rechtsgebieten (Register 10).

Die meisten dieser Teile sind noch in Kapitel und teilweise auch in Unterkapitel gegliedert. Diese Unterteilungen werden mit entsprechenden Zahlen benannt, zum Beispiel Kapitel 2.5, Unterkapitel 2.5.1.

Hauptinhalt des Handbuchs bildet der zweite Teil über das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung. Dieser richtet sich weitgehend nach der Systematik des Sozialhilfegesetzes. Am umfassendsten werden die wirtschaftliche Hilfe sowie die Zuständigkeit und Kostentragung dargestellt.

Für die Sozialhilfe besonders wichtig ist auch der dritte Teil des Handbuchs, welcher sich mit dem Zuständigkeitsgesetz des Bundes befasst. Dieses enthält wichtige Grundbegriffe und regelt die interkantonale Zuständigkeit und Kostentragung.

Die mit Paragrafen oder Artikel bezeichneten Beiträge beziehen sich auf die jeweilige Bestimmung des Sozialhilfegesetzes (SHG bzw. G) oder der Sozialhilfeverordnung (SHV bzw. V) oder des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG, Art.), so zum Beispiel im Unterkapitel „2.5.1 Art und Umfang der wirtschaftlichen Hilfe“ der Beitrag zu § 16 des Sozialhilfegesetzes über Kostengutsprachegehalte. Oftmals bestehen zu einer Gesetzesbestimmung mehrere Beiträge, weshalb weitere, relativ komplizierte Gliederungen nötig geworden sind, wie zum Beispiel „Ziffer 2.5.1/§ 15/2 G/III Beiträge des Kantonszahnarztes“ (was also auf § 15 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes verweist). Diese etwas gewöhnungsbedürftigen Bezeichnungen erklären sich durch die Orientierung an den Gesetzesbestimmungen und den etappenweisen Aufbau des Handbuchs.

1. Grundsätzliches zum Sozialrecht

1.1. Überblick über das Sozialrecht

A) Sozialhilferecht und übriges Sozialrecht

a) Sozialhilferecht

Das Recht der öffentlichen Fürsorge bzw. Sozialhilfe (Sozialhilferecht) ist Teil des Sozialrechts und regelt die für Klientinnen und Klienten freiwillige, subsidiäre (ergänzende) und im Einzelfall (individuell) aufgrund des Bedarfs festzusetzende persönliche und wirtschaftliche Hilfe aus staatlichen Mitteln bei auf besonderen Notlagen beruhender Bedürftigkeit.

b) Sozialrechtliche Bestimmungen mit Eingriffscharakter

Bei der so genannten "Eingriffsfürsorge" (sozialrechtliche Bestimmungen mit Eingriffscharakter) geht es um in der Regel gegen den Willen der Betroffenen angeordnete Massnahmen, die normalerweise nur eine persönliche Betreuung umfassen und welche eine mehr oder weniger starke Einschränkung der persönlichen Freiheit bzw. der Handlungsfähigkeit zur Folge haben. Dazu gehören das Vormundschaftsrecht (Art. 360 bis 456 ZGB; Vormundschaft, Beistandschaft, Beiratschaft, fürsorgerische Freiheitsentziehung), die Kindes-schutzmassnahmen (Art. 307 bis 317 ZGB) und gewisse Massnahmen im Strafrecht.

c) Primäre soziale Sicherung

Die Massnahmen der primären sozialen Sicherung (Sozialversicherungen und normierte Bedarfsleistungen) umfassen teilweise aus Beiträgen finanzierte Einrichtungen, die eine Deckung der Grundrisiken bezwecken und welche tarifmässig festgelegte Leistungsansprüche enthalten. Darunter fallen die vom Bund geregelten Sozialversicherungen (Alters- und Hinterlassenversicherung, Invalidenversicherung, Berufliche Vorsorge, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenversicherung) und zahlreiche kantonale oder kommunale Normierte Bedarfsleistungen (Zusatzleistungen zur AHV/IV, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- oder Unterhaltsregelung, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern, Ausbildungs- und Studienbeiträge sowie Geldleistungen im Rahmen der Opferhilfe). Daneben bestehen noch besondere Sozialleistungen wie etwa die Kinderzulagen.

d) Übrige Sozialschutznormen

Weitere Sozialschutznormen (Regelungen zum Schutz von sozial Schwächeren) enthalten insbesondere folgende Rechtsgebiete: Aufsicht über Heime, Pflegekinderaufsicht, Arbeitsrecht, Berufsbildungsrecht, Miet- und Pachtrecht sowie Betreibungsrecht.

B) Rechtsgrundlagen des Sozialhilferechts

a) Internationales Recht

Abgesehen von einigen internationalen Abkommen mit bloss empfehlendem Charakter enthält vor allem die Flüchtlingskonvention von 1951 auch fürsorgerechtlich bedeutsame Bestimmungen. Auf zwischenstaatlicher Ebene wurde die Fürsorgevereinbarung zwischen der

Schweiz und Deutschland vom 14. Juli 1952 per 31. März 2006 gekündigt. Die Aufhebung des nur in einem beschränkten Geltungsbereich anwendbare Fürsorgeabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1931 ist in Diskussion.

b) Bundesrecht

Im Rahmen des Bundesrechts ist zunächst bedeutsam, dass die geschriebenen und ungeschriebenen Grundrechte der Bundesverfassung (wie bei jeder staatlichen Tätigkeit) auch für den Bereich der Öffentlichen Fürsorge gelten. Dabei geht es unter anderem um die Menschenwürde, die Rechtsgleichheit und die persönliche Freiheit sowie den Schutz der Privatsphäre, aber auch um allgemeine Verfahrensgrundsätze (z.B. Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, rechtliches Gehör). Zudem enthält die Bundesverfassung in Art. 12 auch ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Überdies sind bestimmte Sozialziele in der Bundesverfassung aufgeführt (Art. 41).

Art. 115 der Bundesverfassung bildet die Rechtsgrundlage zum Erlass des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977/ 14. Dezember 1990 (ZUG). Dieses bestimmt, welcher Kanton zur Hilfeleistung eines sich in der Schweiz aufhaltenden Bedürftigen zuständig ist und regelt den Ersatz von Unterstützungskosten zwischen den Kantonen. Zudem enthält es allgemeine Begriffe (z.B. Bedürftigkeit, Unterstützung und Unterstützungswohnsitz).

Daneben besteht das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973 (inkl. Verordnung vom 26. November 1973). Danach werden im Ausland wohnende Schweizerinnen und Schweizer durch den Bund unterstützt. Für zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist der Wohn- bzw. Aufenthaltskanton zuständig, wobei unter Umständen die Auslagen für längstens drei Monate durch den Bund rückvergütet werden.

Bei Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und Flüchtlingen sind neben dem kantonalen Recht vor allem auch die Art. 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 sowie die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und diverse Vollzugsweisungen zu beachten: Danach wird die Fürsorge für bedürftige Angehörige dieser Personengruppen in der Regel von den Kantonen bzw. Gemeinden durchgeführt. Für die Festsetzung und Ausrichtung von Fürsorgeleistungen gilt grundsätzlich kantonales Recht, allerdings unter Vorbehalt von abweichenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sind den Einheimischen gleichgestellt. Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sind zu tieferen Ansätzen und nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen zu unterstützen. Bestimmte Fürsorgekosten werden vom Bund zurückvergütet, in der Regel mittels besonderer Pauschalen.

c) Kantonales Recht

Im Bereich des kantonalen Rechts ist die Grundlage für die Sozialhilfe in Art. 111 der Zürcher Kantonsverfassung zu finden. Kanton und Gemeinden dafür sorgen, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und existenzsichernde Mittel erhalten. Sie fördern die berufliche Umschulung und Weiterbildung erwerbsloser Personen und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Sie fördern zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut die Hilfe zur Selbsthilfe. Hauptsächlich ist das Recht der Öffentlichen Sozialhilfe im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981 (SHG) und in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) geregelt und

zwar bezüglich Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen, Zuständigkeit bzw. Kostentragung und Organisation sowie Verfahren.

Daneben bestehen das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 und die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981. Diese enthalten Vorschriften über die generelle und individuelle Hilfe an Kinder und Jugendliche unter Einbezug der Familie. Die Durchführung obliegt den Bezirksjugendsekretariaten oder ausnahmsweise den Gemeinden. Diese können auch ergänzende Massnahmen treffen.

C) Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

a) Das ZUG enthält zunächst allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 3: Zweck und Geltungsbereich, Begriff der Bedürftigkeit und der Unterstützung). Sodann regelt es den Unterstützungswohnsitz (Art. 4 bis 10: Begründung im allgemeinen, bei Heim- und Anstaltsinsassen bzw. -insassinnen sowie Familienpfleglingen, bei Familienangehörigen, Beendigung und Verbot der Abschiebung) sowie den Aufenthalt (Art. 11). Dann wird vor allem die interkantonale Zuständigkeit zur Unterstützung (grundsätzliche Zuständigkeit des Wohnkantons und ausnahmsweise Zuständigkeit des Aufenthaltskantons) und die Kostenersatzpflicht (des Wohnkantons gegenüber dem Aufenthaltskanton, des Heimatkantons gegenüber dem Aufenthaltskanton und des Heimatkantons gegenüber dem Wohnkanton) geklärt.

b) Unter dem Titel "Verschiedene Bestimmungen" äussert sich das ZUG zur Verrechnung von Pflögetaxen und zur Zuständigkeit bei der Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen sowie zum anwendbaren Recht und zur Zuständigkeit bei Rückerstattungen und zudem zur Möglichkeit, bei offensichtlich unrichtiger Regelung eines Unterstützungsfalls oder wegen Abschiebung eine Richtigstellung zu verlangen.

c) Schliesslich enthält das ZUG noch Verfahrensvorschriften (Dienstweg und kantonale Zuständigkeitsordnung, Unterstützungsanzeigen sowie Abrechnungen) und spezielle Rechtsbehelfe, wenn der Anspruch auf Kostenersatz oder Richtigstellung oder die Abrechnung bestritten wird (Einsprache, Beschluss, Beschwerde bei der zuständigen richterlichen Behörde des Kantons).

D) Das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung des Kantons Zürich

a) Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe (§§ 1 Abs. 1, 11 und 14 SHG sowie §§ 10 und 16 Abs. 1 SHV)

- Notlage in persönlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht
- Notwendigkeit der Hilfe bzw. Hilfebedürftigkeit des oder der Betroffenen

b) Grundsätze der Sozialhilfe (§§ 2 bis 5 SHG)

- Individualisierung der Hilfeleistung (Besonderheiten und Bedürfnisse des Einzelfalls und örtliche Verhältnisse)
- Subsidiarität der Sozialhilfe (ergänzende, sekundäre Hilfe)

- Hilfe zur Selbsthilfe (Mitwirkung der oder des und Zusammenarbeit mit der Klientin oder dem Klienten, Förderung der Selbsthilfe)
- Rechtzeitigkeit der Hilfe (unter Umständen auch präventiv)
- Ursachenbekämpfung (Ermittlung und wenn möglich Beseitigung der Ursachen einer Notlage)

c) Träger und Organisation der öffentlichen Sozialhilfe (§§ 1, 6 bis 10 und 13 sowie 47 SHG und §§ 1 bis 4, 6 bis 8, 14 sowie 36 bis 40 SHV)

- Gemeinden bzw. ihre Fürsorgebehörden (Gewährleistung der persönlichen Hilfe, Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe, Berichterstattung an die Oberbehörden, evt. weitere Aufgaben aus dem Sozialwesen)
- Bezirksrat (Aufsichtsbehörde, erste Rekursinstanz bei Entscheiden über Art und Mass sowie Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe)
- Sicherheitsdirektion bzw. Kantonales Sozialamt (Förderung der Information und Koordination, Instruktion, Beratung und Fortbildung der Fürsorgebehörden, Entscheid von Zuständigkeitskonflikten zwischen Gemeinden, Verkehr mit anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland, Staatsbeiträge und Kostenübernahmen)
- Regierungsrat (Oberaufsicht, Rekursinstanz bei Verfügungen der Sicherheitsdirektion)
- Verwaltungsgericht (Beschwerdeinstanz bei Beschlüssen der Bezirkräte)

d) Zuständigkeit und Kostentragung innerhalb des Kantons Zürich (§§ 32 bis 44 SHG)

- grundsätzliche Zuständigkeit der Wohngemeinde
- ausnahmsweise Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde oder notfalls des Staates (wenn Wohngemeinde nicht feststeht bzw. kein Wohnsitz besteht oder sofern unaufschiebbare Hilfe erforderlich ist)
- Kostentragung durch hilfepflichtige Gemeinde als Grundsatz (vorbehältlich anderer Bestimmungen des Bundes oder des SHG)
- Ersatzpflicht für wirtschaftliche Hilfe gegenüber der hilfepflichtigen Gemeinde aufgrund besonderer Bestimmungen (der Wohngemeinde gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bei Notfällen, der das Verbot der Abschiebung verletzenden Gemeinde, des Staates für noch nicht zehn Jahre im Kanton Zürich wohnende Ausländerinnen oder Ausländer und für Personen ohne Wohnsitz)

e) Melde- und Abrechnungswesen (§ 34 SHV)

Der Anspruch auf Kostenersatz muss durch rechtzeitige Anzeige des Hilfsfalls an die zuständige Behörde geltend gemacht werden. Zudem ist eine periodische Rechnungsstellung erforderlich.

f) Persönliche Hilfe (§§ 11 bis 13 SHG und 10 bis 15 SHV)

- Voraussetzungen: persönliche Notlage und Notwendigkeit der Hilfe
- Organisation: gemeindeeigene Stelle, gemeinsame Stelle mehrerer Gemeinden, andere öffentliche oder private soziale Institution
- Verfahren der persönlichen Hilfe: Formlosigkeit, Freiwilligkeit der Annahme von persönlicher Hilfe, Kostenlosigkeit

- Arten der persönlichen Hilfe: Beratung, Vermittlung (z.B. von Dienstleistungen anderer Stellen oder Einrichtungen, von Arbeits- und ausnahmsweise von Lehrstellen sowie von Wohngelegenheiten und von wirtschaftlicher Hilfe), Betreuung (z.B. Lohnverwaltung). Handlungsgrundsätze bei der persönlichen Hilfe: Individualisierung, Akzeptanz, Hilfe zur Selbsthilfe, Direktheit und Offenheit, Erstellung eines Hilfeplans und Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung

g) Wirtschaftliche Hilfe (§§ 14 bis 31 SHG und §§ 16 bis 33 SHV sowie SKOS-Richtlinien)

- Voraussetzungen: wirtschaftliche Notlage und Notwendigkeit der Hilfe
- Umfang: soziales Existenzminimum nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen; Bemessung nach den SKOS-Richtlinien
- Formen: Bargeld, andere Ausrichtungsarten (bei besonderen Umständen Direktzahlungen, Gutscheine, Naturalien), Gutsprache zur Sicherstellung von Leistungen Dritter, Übernahme von Schulden (nur ausnahmsweise), Leistungen gegen Abtretung von vermögensrechtlichen Ansprüchen oder gegen Rückerstattungsverpflichtung bei nicht realisierbaren Vermögenswerten
- Verfahren: Einleitung (in der Regel auf Gesuch hin), Prüfung der Zuständigkeit, Abklärung der Verhältnisse (vor allem durch Befragung des oder der Hilfesuchenden und Prüfung seiner bzw. ihrer Unterlagen), Aufstellen des Hilfeplans (zusammen mit dem Klienten bzw. der Klientin), Entscheid der Fürsorgebehörde, Rechtsschutz (Rekursmöglichkeit)
- Besondere Massnahmen der Fürsorgebehörde: Auflagen und Weisungen, Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde (falls erforderlich), Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an Ehegatten und unmündige Kinder gegen den Willen des bzw. der Unterhaltspflichtigen, Verwarnung oder Kürzung der Leistungen bei Nichtbefolgen von Anordnungen der Fürsorgebehörde sowie weitere Sanktionen
- Pflichten der Klientin bzw. des Klienten: wahrheitsgetreue Auskunftserteilung bzw. Meldung und erforderliche Mitwirkung am Verfahren, zweckmässige Verwendung der Unterstützung, Abtretung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber Dritten, Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung bei Berücksichtigung von nicht realisierbaren Vermögenswerten, Befolgung von zulässigen Auflagen und Weisungen
- Rechte des Klienten bzw. der Klientin: Existenzsicherung, Grundrechte und Verfahrensgarantien, Mitwirkungsrechte (Anspruch auf rechtliches Gehör), Anspruch auf Geheimhaltung bzw. Persönlichkeitsschutz, Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen
- Verwandtenunterstützung: Prüfung durch Fürsorgebehörde, Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse, Ermessen der Fürsorgebehörde
- Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe: grundsätzliche Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug, ausnahmsweise Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug, angemessene Rückerstattung aus dem Nachlass

1.2. Listen von für die Sozialhilfepraxis wichtigen Unterlagen

(Bundesgesetze und Staatsverträge, jeweils mit einer SR-Nummer versehen, können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale und kantonale Erlasse, jeweils mit einer ZG-Nummer versehen, bei der Staatskanzlei des Kantons Zürich bezogen werden)

A) Sozialhilferecht (ohne Asyl- und Flüchtlingswesen)

- Sammelband "Sozialhilfegesetz (SHG) / Zuständigkeitsgesetz (ZUG)" (Inhalt: Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 / LS 851.1, Sozialhilfeverordnung vom 21. Oktober 1981 / LS 851.11,
- Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977 / SR 851.1), zu beziehen bei der Staatskanzlei
- Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973 und Verordnung vom 26. November 1973 (SR 852.1 / 852.11)
- Abkommen mit Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931 (SR 0.854.934.9) und Verwaltungsübereinkunft vom 20. Oktober 1933 (SR 0.854.934.92)
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (kommentierte, innerhalb des Kantons verbindliche
- Empfehlungen im Loseblattsystem; 4. überarbeitete Ausgabe April 2005 mit Ergänzungen), einsehbar unter www.skos.ch und zu beziehen bei der SKOS, Bern
- Online-Plattform für das Sozialwesen, www.infostelle.ch, verschiedene Beiträge wie z. B. Adressen Soziale Hilfe von A-Z im Kanton Zürich
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch der Sicherheitsdirektion, Loseblattsystem, periodische, laufende Aktualisierung unter www.sozialhilfe.zh.ch, periodische Lieferungen ab Januar 1993
- Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Werner Thomet, Zürich 1994 (Schulthess Polygraphischer Verlag)
- Grundriss des Sozialhilferechts, Felix Wolffers, Bern 1993 (Verlag Paul Haupt)
- ZESO - Zeitschrift für Sozialhilfe, herausgegeben durch die SKOS, erscheint viermal jährlich. Abonnentinnen und Abonnenten erhalten zusätzlich zehnmal jährlich einen kostenlosen Newsletter per E-Mail

B) übriges Sozialrecht

- Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 852.1) und Jugendhilfeverordnung vom 21. Oktober 1981 (LS 852.11)
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (SR 312.5) und Opferhilfeverordnung vom 18. November 1992 (SR 312.51) sowie kantonales Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (LS 341) und kantonale Opferhilfeverordnung vom 22. Mai 1996 (LS 341.1)
- Interkantonale für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (welcher der Kanton Zürich per 1. Januar 2008 beigetreten ist)

- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (LS 412.106)
- Verfügung der Bildungsdirektion über den Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtiger Sonderschulung vom 29. Februar 2008
- Verfügung der Bildungsdirektion über die Versorgertaxen in betragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen sowie Jugendheimen vom 29. Februar 2008
- Verordnung über die Aufnahme von Kinder zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 / SR 211.222.338, Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 / LS 852.2 und Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 / LS 852.22)
- Pflegegeldrichtlinien des kantonalen Amtes für Jugend und Berufsberatung für Dauer- und Wochenpflegeplätze, gültig ab 1. Januar 2008
- Merkblatt des kantonalen Amtes für Jugend und Berufsberatung zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder
- Tabelle über den durchschnittlichen Unterhaltsbedarf von Kindern (ohne Pflegekosten), herausgegeben vom kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung (Aktualisierungen abrufbar unter

Verschiedene Gesetze und Verordnungen des Bundes bzw. des Kantons zu den Sozialversicherungen und übrigen Sozialleistungen:

Erlasse des Bundes:

- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20).
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0).
- Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG).
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26).
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 841.40) und Verordnung vom 24. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42) und Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425).

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; 832.202)
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Erlasse des Kantons:

- Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung 7. Februar 1971 (Zusatzleistungsgesetz; ZLG; LS 831.3) und Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV; LS 831.31).
- Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG AVIG; LS 837.1) und Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 26. Oktober 2000 (Verordnung zum EG AVIG; LS 836.11).
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG; LS 832.01) und Verordnung zum EG KVG vom 28. November 2007 (LS 832.1).
- Kinderzulagengesetz vom 8. Juni 1958 (KZG; LS 836.1).
- Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz (voraussichtliche Inkraftsetzung im Jahr 2009).
- Stipendienverordnung vom 15. September 2004 (LS 416.1).

C) Weitere Bereiche

- Einführungsgesetz zum ZGB vom 2. April 1911 (EG ZGB; LS 230)
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231)
- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1)
- Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1)
- Beschluss des Regierungsrates vom 13. Dezember 2006 betreffend Zustimmung zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (LS 334)
- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1899 (SR 281.1)
- Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter - Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 23. Mai 2001 mit Änderung vom 17. Januar 2007

- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 17 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- 5.2)
- Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 6. Juni 1993 (Datenschutzgesetz, DSG; LS 236.1), Aufhebung per 1. Oktober 2008
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4), Inkraftsetzung per 1. Oktober 2008

1.3. Organisation und wichtige Aufgaben des Kantonalen Sozialamts

Das Kantonale Sozialamt ist Teil der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Es vollzieht die staatlichen (kantonalen) Aufgaben im Sozialwesen mit Ausnahme des Jugend- und Familienschutzes sowie der Opferhilfe, des Vormundschaftswesens und der Betreuung von Straffälligen. Dazu gehören die Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe, des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und der Asylfürsorge. Zudem obliegen ihm die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Durchführung des Kinderzulagengesetzes sowie die Bewilligung und Subventionierung von bestimmten Heimen und übrigen sozialen Einrichtungen für Erwachsene.

A) Amtsleitung

Die Amtsleitung ist vor allem für abteilungsübergreifende Geschäfte und Projekte von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Dazu gehören auch die Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen, die Erarbeitung von sozialpolitischen Positionen des Amtes und der Direktion, die Unterstützung von sozialen Institutionen oder die Verwaltung des Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus. Das gesamte Rechnungswesen, das Personalwesen, die Informatik sowie der Rechtsdienst werden ebenfalls innerhalb der Amtsleitung geführt. Die Amtsleitung nimmt zudem die Koordination zur vorgesetzten Direktion sowie die Kontakte zur Presse wahr. Im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe erlässt sie Verfügungen in Zuständigkeitsstreitigkeiten sowie in interkantonalen Verfahren.

B) Abteilung Asylkoordination

Die Abteilung Asylkoordination koordiniert den gesamten Bereich der Asylfürsorge und dient als Ansprechpartnerin für Bund und Gemeinden. Sie ist zuständig für die Erstplatzierung von Asylsuchenden in den Durchgangszentren und für die Zuweisung der Asylsuchenden an die Gemeinden im Rahmen der zweiten Phase. Zudem ist sie zuständig für Bildungs- und Beschäftigungsprojekte, für die Rückkehrberatung, für Sonderunterbringungen im Rahmen der ersten Phase sowie für Fach- und Spezialdienste. Schliesslich ist sie für den gesamten Abrechnungsverkehr in der Asylfürsorge verantwortlich. In ihre Zuständigkeit fallen auch die vom Sozialhilfestopp betroffenen abgewiesenen Asylsuchenden sowie die so genannten NEE-Fälle (Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten worden ist).

C) Abteilung Öffentliche Sozialhilfe

Der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe obliegen in ihrem Bereich vor allem die Beratung, Instruktion und Fortbildung der Fürsorgebehörden (insbesondere im Rahmen des von ihr herausgegebenen Sozialhilfe-Behördenhandbuchs und durch periodische oder einzelfallbezogene Mitteilungen sowie mittels Unterstützung von Kursen der Sozialkonferenz), die Betreuung der Aufsichtstätigkeit, der Verkehr mit anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland, Entscheide über die Anerkennung der staatlichen Kostenersatzpflicht gegenüber Zürcher Gemeinden oder Dritten sowie die Festsetzung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die

wirtschaftliche Hilfe. Sie wirkt mit bei Entscheiden über Zuständigkeitskonflikte im innerkantonalen Bereich und bei interkantonalen Verfahren.

D) Abteilung Soziale Einrichtungen

Die Abteilung Soziale Einrichtungen ist für Invalideneinrichtungen (Wohnheime, Tagesstätten, Arbeitsstätten) sowie auch für andere soziale Einrichtungen (Einrichtungen für Suchttherapie, für Randständige sowie für Frauenhäuser) zuständig. Nicht darunter fallen Justizheime sowie Alters- und Pflegeheime. In die operative Zuständigkeit der Abteilung gehören die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen für den Betrieb privater Heime, die Oberaufsicht der bezirksrätlichen Heimaufsicht sowie der Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Ausrichtung von Betriebs- und Investitionsbeiträgen. Als die im Sozialamt zuständige Stelle für Suchtfragen ist sie auch für die Ausrichtung von Beiträgen an die Dezentrale Drogenhilfe, und an ambulante Alkoholberatungsstellen zuständig.

E) Abteilung Zusatzleistungen und Kinderzulagen

Die Abteilung Zusatzleistungen und Kinderzulagen übt die Aufsicht über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV aus. Zudem informiert und betreut sie die Gemeindedurchführungsstellen. Schliesslich gewährt sie Staatsbeiträge und vollzieht das Kinderzulagengesetz.

1.4. Formulierungsbeispiele für Erklärungen von Klienten

A) Übertragung von Ansprüchen des Klienten

a) Abtreten einer Forderung

Der/die Unterzeichnete tritt seine/ihre Forderung gegen ... (Schuldner bzw. Schuldnerin) ... auf ... (Forderung) ... mit allen damit verbundenen Vorzugs- und Nebenrechten sowie den verfallenen, laufenden und künftigen Zinsen an die Fürsorgebehörde ... ab. Diese Abtretung dient zur Sicherstellung aller Ansprüche, welche die Fürsorgebehörde ... aus ihrer Unterstützung dem/der Unterzeichneten gegenüber bereits besitzt oder künftig erlangen wird. Die Fürsorgebehörde ist deshalb berechtigt, die Forderung bei Fälligkeit geltend zu machen und den Betrag nach Abzug ihrer Spesen zur Tilgung ihrer Ansprüche im Umfang der gewährten Unterstützungsleistungen zu verwenden. (Unterschrift des Klienten bzw. der Klientin und Kopie an Schuldner bzw. Schuldnerin)

b) Erklärung betr. Schuldanerkennung und Rückerstattungsverpflichtung

sofern eine Abtretung nicht zulässig ist, z.B. bei Renten der AHV, IV und entsprechenden Zusatzleistungen sowie bei noch nicht fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge; vgl. Beitrag zu Ziffer 6.2.3.1 über Drittauszahlung von IV-Renten)

B) Handeln für den Klienten

a) Vollmacht

Der/die Unterzeichnete bevollmächtigt die Fürsorgebehörde ... , in Sachen ... (Bezeichnung der Parteien) ... betreffend ... (Bezeichnung der Angelegenheit)

- (entweder) zu allen Rechtshandlungen einer Generalbevollmächtigten (allgemeine Vollmacht)
- (oder) zur ... (Einzelhandlung) ... (z.B. Besorgung des Inkassos)

mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen. Diese Vollmacht schliesst insbesondere ein die Vertretung vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Ergreifung von Rechtsmitteln aller Art, den Abschluss von Vergleichen sowie die Anerkennung oder den Rückzug von Klagen, den Vollzug von in dieser Sache ergangenen Entscheiden und Vergleichen, die Entgegennahme von Zahlungen, die Durchführung von Schuldbetreibungen und die Gewährung von Stundungen. Abweichende rechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin.

b) Auftrag zur Einkommens- und Vermögensverwaltung

Der/die Unterzeichnete beauftragt die Fürsorgebehörde ... im Sinne von § 11 der Sozialhilfeverordnung mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung. Er/sie bevollmächtigt die Fürsorgebehörde bzw. die von dieser damit betraute Person, sämtliche zu diesem Zweck notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen und ihn/sie in diesen Angelegenheiten rechtsgültig zu vertreten. Abweichende rechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Ermächtigung nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung oder dem Verlust der Hand-

lungsfähigkeit des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin. Der/die Bevollmächtigte verpflichtet sich, die Interessen der unterzeichneten Person in guten Treuen zu wahren. Die Bestimmungen des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag finden sinngemäss Anwendung (Art. 394 ff OR). Vorbehalten bleiben die Vorschriften des massgeblichen öffentlichen Rechts, insbesondere über die Staats- und Beamtenhaftung. Vermögen von mehr als dem durchschnittlichen Dreimonatsbedarf wird auf einem zinstragenden Konto der ZKB angelegt. Dieser Auftrag kann von beiden Seiten jederzeit durch schriftliche Mitteilung aufgelöst werden. Bei Auflösung der Vereinbarung erstellt die Fürsorgebehörde eine ordnungsgemässe Abrechnung und überweist den Vermögenssaldo auf ein Konto der unterzeichneten Person oder dessen Vertretung (beidseitige Unterschrift)

C) Beschaffung von Informationen

a) Einholen eines Arztzeugnisses

(Schreiben der Fürsorgebehörde an betreffenden Arzt)

Wir betreuen zur Zeit Ihre/n obgenannte/n Patienten/in. Damit wir die nötigen Anordnungen treffen können, bitten wir Sie, folgende Fragen zu beantworten: ... (z.B. Behandlungsbeginn, Diagnose, Beginn, Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Notwendigkeit einer Spitalbehandlung bzw. einer Therapie oder Kur oder von Diät-nahrung, Erfordernis einer IV-Anmeldung, aus ärztlicher Sicht zu treffende Massnahmen) ... (Unterschrift der Amtsstelle)

Erklärung: Der/die Unterzeichnete entbindet den obgenannten Arzt ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht der Fürsorgebehörde ... gegenüber.

(Unterschrift des Klienten/der Klientin)

b) Ermächtigung zur Einholung von Informationen bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Fürsorgeleistungen

Der/die Unterzeichnete ermächtigt die Fürsorgebehörde ... bzw. von dieser beauftragte Personen, bei folgenden Personen, Amtsstellen, Gerichten, Banken, Versicherungen und anderen Firmen Auskünfte einzuholen: Die Auskünfte beziehen sich auf folgende Angelegenheiten:

Der/die Unterzeichnete ermächtigt die obgenannten Drittpersonen, Behörden und Firmen, in den erwähnten Angelegenheiten umfassend Auskunft zu erteilen und Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Er/sie entbindet die obgenannten Drittpersonen, Behörden und Firmen ausdrücklich vom Amts- bzw. Berufs- und vom Geschäftsgeheimnis.

1.6. Einzelmitteilungen bzw. Modifikationen der entsprechenden Beiträge

A) Zum Grundsätzlichen (Ziffer 1)

a) Zu Ziffer 1.1 lit. g: Gemäss § 24 SHG (in der Fassung vom 4. November 2002) setzt eine Leistungskürzung wegen Nichtbefolgens von Anordnungen der Fürsorgebehörde keine Verwarnung mehr voraus; vielmehr genügt nun ein schriftlicher Hinweis auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung.

b) Zu Ziffer 1.2:

- lit. a: Die aktuellen Richtlinien der SKOS datieren vom Dezember 2004. - Das Sozialhilfe-Behördenhandbuch wird von der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamts herausgegeben.
- lit. b: Die Verordnung über den Sozialdienst der Justizdirektion vom 12. Februar 1975 ist auf Ende 2001 aufgehoben worden. Es gilt die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1). - Die Arbeitslosenhilfe und das betreffende Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 sowie die dazugehörige Verordnung vom 18. Dezember 1991 sind per Ende 1999 aufgehoben worden. Seither gelten das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (ZG 837.1) und die entsprechende Verordnung vom 26. Oktober 2000 (ZG 837.11). - Das aktuelle Stipendienreglement datiert vom 29. Juni 1999.
- lit. c: Die aktuellen, vom Obergericht als Kreisschreiben erlassenen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums datieren vom 23. Mai 2001.

c) Zu Ziffer 1.4/S. 2 lit. Cb: Im letzten Satz dieses Formulierungsbeispiels sollte es heissen: „Er/sie entbindet die obgenannten Drittpersonen, Behörden und Firmen ausdrücklich von der Schweigepflicht.“

B) Zu den Behörden und ihren Aufgaben und zu den Grundsätzen (Ziffern 2.2 und 2.3)

a) Zu Ziffer 2.2/§ 1 SHG:

- Punkt 1.4: Seit 1. Januar 1998 ist gegen Beschlüsse des Bezirksrats über Art und Mass sowie Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe kein Rekurs an den Regierungsrat mehr möglich, sondern stattdessen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.
- Punkt 3.1: Eine unter die Zuständigkeit fallende Voraussetzung zur Ausrichtung von Fürsorgeleistungen ist, dass der oder die Hilfesuchende im Kanton Zürich Wohnsitz oder zumindest Aufenthalt hat. Deshalb wäre es auch nicht zulässig bzw. würde es dem Geltungsbereich des SHG widersprechen, in ihr Heimatland zurückgekehrte ausländische Staatsangehörige oder auch in ein anderes Land ausgewanderte Schweizerinnen und Schweizer dort weiterhin mit wirtschaftlicher Hilfe zu unterstützen. Möglich wäre höchstens, rückkehr- bzw. auswanderungswilligen Personen als situationsbedingte Leistung einen bestimmten Betrag als Starthilfe auszuzahlen.

b) Zu Ziffer 2.2/§ 3 SHG:

- Grundsätzlich hat die Kommunikation mit den Hilfesuchenden in der hiesigen Amtssprache Deutsch zu erfolgen. Ist eine Verständigung auf Deutsch nicht möglich und können auch nicht Organe der Fürsorgebehörde oder Familienangehörige bzw. Bekannte der Hilfesuchenden beigezogen werden, so besteht allenfalls ein Anspruch auf unentgeltlichen Beizug eines Übersetzers bzw. einer Übersetzerin und auf die Übersetzung von Entscheidungen. Dies entspricht dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs und ist auch deshalb nötig, weil es Bedürftigen möglich sein muss, ihren Anspruch auf Sozialhilfe geltend zu machen (vgl. den die unentgeltliche Rechtspflege regelnden § 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).
 - Im Rahmen des Rechts auf Akteneinsicht gemäss den §§ 8 und 9 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes besteht grundsätzlich lediglich ein Anspruch, die Akten am Sitz der entscheidenden Behörde einzusehen. Ausnahmsweise werden die Akten patentierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Studium herausgegeben, wobei es sich diesbezüglich zwar um eine konstante Praxis, aber um kein Gewohnheitsrecht handelt.
- c) Zu Ziffer 2.2/§ 6 SHG/Punkt 3: Seit 1. Oktober 1994 sind die entsprechenden Änderungen des kantonalen Wahlgesetzes vom 4. September 1983 in Kraft (ZG 161).
- d) Zu Ziffer 2.2/§ 7 SHG
- Punkt I lit. b: Zudem hat die Fürsorgebehörde periodisch, mindestens einmal jährlich alle hängigen Hilfsfälle zu überprüfen (§ 33 SHV). Dabei reicht es aus, wenn die Fürsorgebehörde sich mit jedem Fall einmal pro Jahr befasst. Dies kann im Rahmen von Beschlüssen zur Weiterführung der Leistungen oder anlässlich von anderen konkret erforderlichen Entscheidungen erfolgen. Nicht nötig ist, dass die Fürsorgebehörde jedes Jahr eine Sondersitzung macht und dabei alle Fälle nochmals kontrolliert.
 - Punkt III lit. b und e: Bei der Tätigkeit der Fürsorgebehörden ist auch dem seit 1. Januar 1995 in Kraft stehenden kantonalen Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 Rechnung zu tragen (ZG 236.1).

C) Zur persönlichen Hilfe (Ziffer 2.4)

Zu Ziffer 2.4.2/§ 11 SHV/III: Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen ist jetzt am Hashubelweg 7 in 5014 Gretzenbach. Dort bzw. unter „www.asb-budget.ch“ können auch Budgetbeispiele, Richtlinien und Merkblätter bestellt werden. Ebenso ist eine Adressliste der lokalen Beratungsstellen erhältlich.

D) Zur Art und zum Umfang der wirtschaftlichen Hilfe (Ziffer 2.5.1)

a) Zu Ziffer 2.5.1/§ 14 SHG

- lit. A: Für den Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe ist der Zeitraum massgeblich, in welchem jemand tatsächlich über keine Mittel verfügt, und nicht die Periode, für welche die Einkünfte bestimmt sind. Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann während des ersten Monats noch ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen bestehen, wenn der (volle) Lohn erst am Monatsende ausgerichtet wird. Umgekehrt kann im ersten Monat nach Aufgabe einer Erwerbstätigkeit keine Sozialhilfe beansprucht werden, wenn der am Ende des vorangegangenen Monats ausgerichtete Lohn für den laufenden Unterhalt noch ausreicht.

- lit. A: Elternbeiträge (die nur ausserhalb der Volksschulpflicht zulässig sind) für das 10. Schuljahr, für Berufswahlschulen und für Integrationskurse (wofür die Gemeinden jeweils Staatsbeiträge erhalten) müssen unter Umständen durch die Fürsorgebehörde finanziert werden, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind und falls die Schulpflege diese Beiträge (auf Gesuch hin oder kraft kommunalen Rechts) nicht übernimmt. Das Volksschulamt empfiehlt ein jährliches Schulgeld von höchstens Fr. 1200; bei Integrationskursen ist diese Limite zwingend. Für externe Schüler/innen kann der Beitrag jedoch bis zu Fr. 12'000 betragen.
 - lit. B: Leben mündige Kinder im Haushalt der Eltern, so sind sie rein rechtlich gesehen stets als separate Fälle zu führen. Gleich verhält es sich auch mit stabilen Konkubinatspaaren. Diese dürfen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts einem Ehepaar gleichgestellt werden, d.h. das Einkommen des nicht unterstützungsbedürftigen Partners ist in die Bedarfsrechnung einzubeziehen (VB.2004.00419). In wirtschaftlicher Hinsicht kann in solchen Fällen aber ein gemeinsames Budget und damit das Abstellen auf eine wirtschaftliche Unterstützungseinheit gerechtfertigt sein. Der Bedarf wäre dann gesamthaft festzulegen und danach auf die einzelnen Fälle entsprechend aufzuteilen. Ein solches Vorgehen rechtfertigt sich aber nur dann, wenn sich das mündige Kind noch in Erstausbildung befindet und seine Eltern immer noch zum Unterhalt verpflichtet sind. Sofern es sich nicht mehr so verhält, liegen auch wirtschaftlich unabhängige Fälle vor und ist es möglich, nur die Eltern oder nur das Kind zu unterstützen (dann analog zu den Wohn- und Lebensgemeinschaften). Vorbehalten bleibt dann die nachfolgende Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht. Leben berufstätige Kinder oder andere Personen im Haushalt des Hilfesuchenden, wird ein angemessenes Entgelt für die ihnen erbrachten Leistungen einbezogen. Diese Haushaltsentschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen einzurechnen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist die finanzielle Situation des Entschädigungspflichtigen zu berücksichtigen. Dabei dürfen dessen Schulden nicht ausser Acht gelassen werden (VB.2006.00316).
 - lit. C: Unter Umständen dürfen das Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners auch voll einbezogen werden.
- b) Zu Ziffer 2.5.1/§ 14 SHG/I: Für die Bemessung der Elternbeiträge an die Kosten der Platzierung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Familie ist zudem noch auf die Empfehlungen der Fürsorgekonferenz (heute Sozialkonferenz) des Kantons Zürich vom 4. Juli 2005 (inkl. entsprechendes Berechnungsformular) hinzuweisen.
- c) Zu Ziffer 2.5.1/§ 14 SHG/II/lit. e: Werden auf einem Scheidungsurteil beruhende Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt und muss das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommen, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (vgl. Art. 131 Abs. 3 ZGB).
- d) Zu Ziffer 2.5.1/§ 14 SHG/III: Für die Behandlung von Lebensversicherungen kann auch auf Kapitel E.2.3 der SKOS-Richtlinien hingewiesen werden.
- e) Zu Ziffer 2.5.1/§ 14 SHG/IV: Für die Beurteilung von Grundeigentum kann auch auf Kapitel E.2.2 der SKOS-Richtlinien hingewiesen werden.
- e.1 (weggefallen)
- f) (weggefallen)

g) Zu Ziffer 2.5.1/§ 15/1 SHG/I: Im Rahmen der Unterstützung von Selbständigerwerbenden ist auch auf Kapitel H.7 der SKOS-Richtlinien hinzuweisen. Dort geht es um Überbrückungshilfen, um den Landwirtschaftsbereich und um eine Verhinderung der sozialen Desintegration.

h) Zu Ziffer 2.5.1/§ 15/2 SHG/II:

- Die Überprüfung von Behandlungsplanungen und Kostenvoranschlägen erfolgt nach den Weisungen der Gesundheitsdirektion (vgl. Ziffer 2.5.1/§ 15/2 SHG/III).
- Zudem gilt insbesondere, dass Akonto- bzw. Zwischenzahlungen nach Massgabe des Behandlungsverlaufs auszurichten sind und dass der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin vom Eintritt der Fürsorgeunabhängigkeit umgehend zu orientieren und die Kostengutsprache schriftlich zu widerrufen ist und dass für Behandlungen an zahnärztlichen Weiterbildungsstätten Pro Forma-Gutsprachen zu erteilen sind.

i) Zu Ziffer 2.5.1/§ 16/1-3 SHG:

- Für die Formen der wirtschaftlichen Hilfe kann auch auf Kapitel A.7 der SKOS-Richtlinien hingewiesen werden.
- Die Post oder eine Bank dürfen (zum Lebensunterhalt unbedingt erforderliche) Leistungen der Sozialhilfe nicht zur Deckung eines negativen Kontosaldo verwenden. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Sozialhilfe und auch aus Art. 125 Ziffer 2 OR. Wird gleichwohl eine solche Verrechnung vorgenommen, so muss man die Post bzw. Bank auffordern, sie rückgängig zu machen. Eine andere, vorsorgliche Möglichkeit kann darin bestehen, im Einverständnis mit dem oder der Betroffenen für die Überweisung der Fürsorgeleistungen ein neues (zweites) Konto (ohne Überziehungsmöglichkeiten) zu eröffnen oder beim bestehenden Konto eine Einschränkung der Überziehungsmöglichkeiten zu verlangen. (vgl. auch ZeSo 12/99)
- k) Zu Ziffer 2.5.1/§ 16 SHG:
 - Hinsichtlich der Fristen für die Einreichung von Kostengutsprachege suchen ist auch die grosszügige Praxis des Verwaltungsgerichts zu beachten. Danach sind Gesuche um Kostengutsprache zwar grundsätzlich rechtzeitig einzureichen. Sonst muss aber gleichwohl noch im Einzelnen geprüft werden, ob besondere Umstände vorliegen, welche ausnahmsweise eine verspätete Einreichung rechtfertigen. Dies auch deshalb, weil der Zweck jener Fristen vor allem darin liege, zu verhindern, dass die zuständige Behörde bei der Auswahl der von Dritten zu erbringenden Leistungen um ihr Mitspracherecht gebracht und vor vollendete Tatsachen gestellt werde (vgl. Beitrag zu Ziffer 2.1.3, Punkt H dieses Handbuchs).
 - Durch den in § 19 Abs. 3 SHV enthaltenen Vorbehalt von besonderen Vereinbarungen zwischen der zuständigen Fürsorgestelle und den Leistungserbringenden wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht in allen Fällen um Gutsprache ersucht werden muss, damit die Kosten von nötigen Leistungen Dritter übernommen werden können, sondern ausnahmsweise auch ein Verzicht darauf möglich sein soll. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass es angesichts der starken Zunahme von solchen Fällen viel zu aufwendig und im Übrigen auch gar nicht sinnvoll ist, bei regelmässig anfallenden Kosten von ambulanten medizinischen Massnahmen vorgängige Gutspracheverfahren durchzuführen. Die zuständige Fürsorgestelle ist deshalb befugt, mit den jeweiligen Leistungserbringerinnen und -erbringern vereinfachte Verfahren zu vereinbaren. Diese könnten insbesondere darin

bestehen, dass in bestimmten Fällen keine vorgängigen Gesuche um Kostengutsprache erfolgen müssen, sondern dann gleich mit den nötigen Angaben versehene Rechnungen eingereicht werden dürfen.

- Ab 1. April 2005 beträgt die Frist zur Einreichung von Gesuchen zur Übernahme medizinischer Behandlungskosten dreissig Tage bei Personen ohne oder ohne feststehenden Wohnsitz im Kanton und drei Monate bei Personen mit Wohnsitz im Kanton, gerechnet ab Beginn der ambulanten Behandlung bzw. ab Eintritt ins Spital.
- Aufgrund von § 21 Abs. 2 SHV sind bei Behandlungen in Krankenhäusern Gesuche für Personen ohne oder ohne feststehenden Wohnsitz im Kanton an das Kantonale Sozialamt zu richten. Dagegen müssen Gesuche für Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Kanton direkt bei der zuständigen Zürcher Wohngemeinde gestellt werden. Diese Regelung gilt für alle medizinischen Behandlungen.
- Unter Umständen können nicht nur Leistungen erbringende Dritte, sondern ausnahmsweise auch Hilfesuchende selber ein Gesuch um Kostengutsprache für Leistungen Dritter stellen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Fristen von § 21 SHV primär der Verminderung des Risikos von (zum Teil behandlungspflichtigen) medizinischen Leistungserbringenden dienen.

l) Zu Ziffer 2.5.1/§ 16/2 SHV Lit. D: Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind nur so weit anzurechnen, als die jeweiligen Vermögensfreigrenzen des Ergänzungsleistungsrechts überschritten werden. - Für die Realisierung von Freizügigkeitsleistungen aus beruflicher Vorsorge kann auch auf die Regelung in Kapitel E.2.5 der SKOS-Richtlinien hingewiesen werden.

E) Zum Verfahren bei der wirtschaftlichen Hilfe (Ziffer 2.5.2)

a) Zu Ziffer 2.5.2/§ 21 SHG, Punkt 7: Gemäss § 24 SHG (in der Fassung vom 4. November 2002) setzt eine Leistungskürzung wegen Nichtbefolgens von Anordnungen der Fürsorgebehörde keine Verwarnung mehr voraus; vielmehr genügt nun ein schriftlicher Hinweis auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung.

b) Zu Ziffer 2.5.2/§ 28 SHV: Dem bzw. der Hilfesuchenden kann zudem die Verpflichtung auferlegt werden, den Tod von unterstützungspflichtigen Verwandten zu melden. Dies dient der Durchsetzung der in § 27 SHG enthaltenen Pflicht zur Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Fürsorgeleistungen aus Erbschaft. Eine solche Meldepflicht würde nach dem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe fortbestehen.

c) Zu Ziffer 2.5.2/§ 32 SHV

- Punkt 1: Der Grundsatz der chronologischen (nach den Daten der jeweiligen Unterlagen zu erfolgenden) Aktenführung schliesst nicht aus, die einzelnen Unterlagen zunächst thematisch zusammenzufassen und im Rahmen von entsprechenden Untermäppchen zeitlich zu ordnen, soweit dies möglich, sinnvoll und praktikabel ist bzw. der besseren Handhabung und Übersicht dient. Aber auch dann sollte eine klare und wenigstens mit Aktennummern versehene Ablage vorhanden sein. Sobald die Akten weitergegeben werden müssen, ist zudem ein vollständiges Verzeichnis nötig.
- Punkt 3: Seit 1. Januar 1999 ist das Archivgesetz vom 24. September 1995 in Kraft. Dieses regelt die Übergabe von Akten der öffentlichen Organe und damit unter anderem

auch der Gemeinden und ihrer Fürsorgestellen an die Archive, die Archivierung, den Datenschutz im Archivbereich und die Organisation des Archivwesens. Danach sind die Akten sorgfältig, fachgerecht und reproduzierbar und unter Führung von ausführlichen Verzeichnissen aufzubewahren. Daneben besteht noch eine Archivverordnung. Zudem können auch die Gemeinden Ausführungsvorschriften erlassen. Allgemein dürfte gelten, dass bei der Ablage von Akten auf deren Vollständigkeit und Verlässlichkeit und auf eine sinnvolle Ordnung, einen ausreichenden Schutz und eine genügende Erschliessung zu achten ist. Insbesondere müssen auch die Ablageräume abschliessbar sein und die Akten vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden. Nicht mehr benötigte Akten sind Archiven mit Fachpersonal anzubieten, so z.B. dem Staatsarchiv. Durch diese neuen Rechtsgrundlagen sind § 69 des Gemeindegesetzes und die Verordnung über die Gemeindearchive aufgehoben worden. - Beim Abschluss eines Falles kann unter Umständen auch ein entsprechender Beschluss der Fürsorgebehörde sinnvoll sein.

F) Zur Verwandtenunterstützung und Rückerstattung (Ziffer 2.5.3)

a) Zu Ziffer 2.5.3/§ 25 SHG:

- Unter Geschwistern besteht keinerlei Pflicht zur Verwandtenunterstützung mehr (vgl. Art 328 Abs. 1 ZGB).
- Dem bzw. der Hilfesuchenden kann zudem die Verpflichtung auferlegt werden, den Tod von unterstützungspflichtigen Verwandten zu melden.
- Muss gegen im Ausland wohnende unterstützungspflichtige Verwandte geklagt werden, so kommt es darauf an, ob der betreffende Staat den Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, beide vom 2. Oktober 1973, beigetreten ist (und keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat; vgl. SR 0.211.213.01/02). Gestützt darauf kann nämlich am schweizerischen Wohnsitz des oder der Berechtigten nach hiesigem Zivilrecht geklagt werden. Damit solche Entscheide dann auch anerkannt bzw. durchgesetzt werden können, sind aber die im entsprechenden Übereinkommen enthaltenen Voraussetzungen zu beachten. Diesbezüglich können Probleme insbesondere dann entstehen, wenn der oder die Beklagte am hiesigen Gerichtsort nicht erscheint und ihm bzw. ihr die Klageschrift nicht ordnungsgemäss zugestellt werden kann. Handelt es sich um keinen Vertragsstaat oder besteht ein entsprechender Vorbehalt, so müsste im jeweiligen Land und wohl auch gemäss dortigem Recht geklagt werden. Wie in einem solchen Fall vorzugehen wäre bzw. ob sich dies überhaupt lohnen würde, könnte unter Umständen über das Bundesamt für Justiz oder die zuständige Schweizer Botschaft in Erfahrung gebracht werden.

b) Zu Ziffer 2.5.3/§ 26 SHG: Sofern ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen bzw. dahingehend besteht, dass ein Empfänger oder eine Empfängerin von Sozialhilfe über andere, von ihm bzw. ihr nicht gemeldete Einnahmen verfügt, müssen die Betroffenen zunächst damit konfrontiert werden. Über ein solches Gespräch ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Sind weitere Abklärungen nötig, so sollten sie von den Sozialhilfeorganen oder (zum Beispiel bei starkem Verdacht und hohem Betrag) ausnahmsweise durch die Gemeindepolizei oder durch andere staatliche Organe vorgenommen werden. Zudem dürfen von den Betroffenen dann relativ weitgehende Vollmachten verlangt werden.

c) Zu Ziffer 2.5.3/§ 27 SHG/Punkt 2.3: Im Rahmen des (für die Verrechnung von rückwirkenden Leistungen Dritter mit der Sozialhilfe massgeblichen) Grundsatzes der Zeitidentität muss die gesamte Zeitspanne des Bezugs von Sozialhilfe als einheitliches Ganzes erfasst werden. Eine Etappierung des Zeitraums hat nur dann zu erfolgen, wenn die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen unterbrochen wird (BGE 121 V 17).

G) Zur Zuständigkeit und Kostentragung (Ziffer 2.6)

a) Zu Ziffer 2.6/§§ 36-38 SHG/Punkt 2:

- Tritt bei einem fremdplatzierten Kind die Mündigkeit während des Heimaufenthalts ein, so dauert der aufgrund von § 37 Abs. 3 lit. c SHG bestehende fürsorgerechtliche Wohnsitz (Fremdplatzierung) so lange weiter an, bis ein neuer, eigener Unterstützungswohnsitz begründet wird.
- Unter bestimmten, engen Voraussetzungen (Dauer, Notwendigkeit, Rahmenbedingungen) sollte auch ein bloss probeweises Zusammenleben von Eltern mit an sich fremdplatzierten Kindern möglich sein bzw. nicht als Rückkehr betrachtet werden und also noch nicht zu einer Aufhebung des Fremdplatzierungswohnsitzes führen.
- Sind die elterliche Sorge und insbesondere auch die Obhut gleichmässig auf beide geschiedenen oder sonst nicht mehr zusammenlebenden Elternteile verteilt, so muss abgeklärt werden, wo das Kind hauptsächlich bzw. überwiegend wohnt (unter Umständen auch aufgrund der in Art. 133 Abs. 3 ZGB vorgesehenen Vereinbarung über die Betreuungsanteile und die Unterhaltskostenverteilung der Eltern). Dort hat es seinen Lebensmittelpunkt und Unterstützungswohnsitz. Zudem dürfte es in jener Gemeinde auch angemeldet sein.
- Lässt ein ausländischer Elternteil unmündige Kinder in die Schweiz nachkommen, so ist für die Berechnung der staatlichen Kostenersatzdauer das Zuzugsdatum des leiblichen Elternteils und nicht jenes des Ehegatten und Stiefelternteils massgeblich.

H) Zu den Staatsbeiträgen an die wirtschaftliche Hilfe (Ziffer 2.7)

Zu Ziffer 2.7/§ 45 SHG: Beim Staatsbeitrag an die Aufwendungen der Gemeinden für wirtschaftliche Hilfe sind Kosten, welche Asylsuchende betreffen, nicht anrechenbar (§ 38 Abs. 3 SHV).

H.1) Zu Rechtsmittel und Schweigepflicht (Ziffer 2.8)

Zu Ziffer 2.8/§ 48 SHG: Gemäss § 121 des kantonalen Steuergesetzes sind auch Fürsorgebehörden den Steuerbehörden gegenüber auskunftspflichtig und haben sie von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn aufgrund von Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Versteuerung besteht. Den Steuerbehörden ist das genaue Ergebnis der für sie relevanten Abklärungen mitzuteilen. Aufgrund dieser klaren Meldepflicht kann dann keine Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. des Datenschutzes vorliegen.

I) Zum Zuständigkeitsgesetz (Ziffer 3)

a) Zu Ziffer 3.1/Art. 3 ZUG/lit. 3b: Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung stellen ab Anfang 1996 keine verrechenbaren Fürsorgeleistungen mehr dar.

b) Zu Ziffer 3.2/Art. 19 ZUG

- lit. e: Bei in ungetrennter Ehe lebenden Hilfesuchenden sind auch Verwandtenbeiträge der ganzen Unterstützungseinheit zuzurechnen bzw. gegebenenfalls dem Kopfteilungsprinzip zu unterstellen, da sie (ähnlich wie Lohn und Ersatzeinkünfte aus Sozialversicherungen) letztlich dem Unterhalt der gesamten Familie dienen. Grundsätzlich wären alle Einnahmen, welche nicht für Kinder bestimmt und im Kindesrecht entsprechend geregelt sind und die auch sonst nicht der Deckung einer genau bestimmten Ausgabe dienen bzw. dienen dürfen, der ganzen Unterstützungseinheit zuzurechnen, zumal eine eheliche Bestands- und gegenseitige Unterhaltspflicht besteht, eine solche Lösung praktikabler ist und Ausnahmen vom Grundsatz der Unterstützungseinheit bloss zurückhaltend anzunehmen sind.
- lit. g: Nach Köpfen aufzuteilen wären zudem Versicherungsprämien nach VVG sowie Kinderzulagen. Separat berücksichtigt werden müssten dagegen gesundheitsbedingte Kosten sowie Rückerstattungen von Krankenversicherungen.

J) Zur Jugendhilfe (Ziffer 4)

a) Zu Ziffer 4: Die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI) mit Sitz in Genf kann bei länderübergreifenden sozialen oder rechtlichen Problemen herangezogen werden. Insbesondere befasst sie sich mit Kindern und binationalen Familien. Dabei geht es etwa um folgende Themen: internationale Kindesentführung, Massnahmen zum Schutz des Kindes vor Misshandlung, Fremdunterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder Einrichtungen im Ausland, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Obhuts- und Besuchsrecht, internationale Adoptionen, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Suche nach Angehörigen. Angeboten werden unter anderem sozial-juristische Interventionen im Ausland sowie individuelle Beratungen.

b) Zu Ziffer 4.1.1:

- Durch die am 1. Dezember 1996 rückwirkend auf Anfang 1996 erfolgte Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge fallen darunter Heime, die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr zur Erziehung und Betreuung aufzunehmen.
- Die damalige Erziehungsdirektion heisst neu Bildungsdirektion, und die aktuelle Bezeichnung des Kantonalen Jugendamts lautet Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich.
- Bei der IHV unterstehenden Fremdplatzierungen hat die fürsorgerechtlich zuständige Gemeinde am Unterstützungswohnsitz nur einen Versorgerbeitrag von Fr. 25 bis Fr. 30 zu leisten und müssen die restlichen Heimkosten über die IHV bzw. vom Wohnkanton oder der Wohngemeinde finanziert werden.
- Die IHV beruht auf dem zivilrechtlichen Wohnortsprinzip. Sie gilt nur für ausserkantonale Heimunterbringungen. Bei einer Platzierung innerhalb des zivilrechtlichen Wohnkantons

kommt sie nicht zur Anwendung und stellt die Übernahme von Heimkosten eine im Rahmen des ZUG weiter verrechenbare Unterstützung dar.

- Die Mindestversorgertaxen sind mit Beschluss des Regierungsrates vom 27. August 2003 auf 1. Januar 2004 neu festgesetzt worden.

K) Zu den besonderen Regelungen im Bereich der Sozialhilfe (Ziffer 5)

a) Zu Ziffer 5.1:

- Ab 2001 ist die Sektion Auslandschweizer-Fürsorge dem Bundesamt für Justiz zugeteilt. Neu heisst sie „Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)“ (http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/migration/ref_sas.html). -
- Für das Melde- und Abrechnungswesen bei zurückgekehrten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist insbesondere der Beitrag zu Ziffer 2.6/§ 34 SHV (vor allem Punkt 7) zu beachten.
- Entscheiden sich kranke Auslandschweizerinnen oder Auslandschweizer nach mehrmonatiger Pflege in der Schweiz, definitiv in unserem Land zu bleiben, so läuft keine neue dreimonatige Frist nach Art. 3 ASFG, sondern wird auf das objektive Einreisedatum abgestellt. In solchen (Spital-)Fällen wird die Rückerstattung dieser Sozialhilfeleistungen durch Art. 19 ASFG geregelt und obliegt ihre Durchführung den Bundesbehörden. Die SAS wünscht bei Unterstützung von vorübergehend in der Schweiz weilenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wenn möglich die Einreichung eines speziellen, vom Unterstützten mitunterzeichneten Unterstützungsformulars (siehe Formularensammlung). Ausserdem wird darum ersucht, Rückreisen an den ausländischen Wohnsitz erst nach Rücksprache mit der SAS zu finanzieren. Dies weil in vielen Fällen die SAS darum bemüht ist, bedürftige Schweizerinnen und Schweizer bei der Rückkehr in die Schweiz zu unterstützen und vor einer Rückkehr abgeklärt werden muss, ob die unterstützte Person im Ausland keine wirtschaftliche Hilfe durch die SAS mehr benötigen wird.

b) Zu Ziffer 5.2.1 und 5.2.2: Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU/EFTA bestehen für Staatsangehörige von EU und EFTA, für ihre Familienangehörigen und für von EU- bzw. EFTA-Gesellschaften entsandte Erbringerinnen und Erbringer von Dienstleistungen besondere Vorschriften, und zwar insbesondere hinsichtlich des Aufenthalts bzw. der Anwesenheitsregelung in der Schweiz und des Familiennachzugs. Auswirkungen hat dies auch auf die Sozialhilfe und die übrige soziale Sicherheit (vgl. den Beitrag in Ziffer 5.2.3 dieses Handbuchs).

c) Zu Ziffer 5.2.3/lit. Cc: Stellensuchende EU/EFTA-Staatsangehörige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Arbeitssuche), wenn sie nicht über die zu ihrem Unterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen (BGE 130 II 388).

d) Zu Ziffer 5.4: Für die Unterstützung von Armeeangehörigen ist der Sozialdienst der Armee, Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern, zuständig. Dort können anstelle der Öffentlichen Fürsorge insbesondere Kosten für Mietzins, Strom, Versicherungen und Verpflegung an Wochenenden übernommen werden. Sozialhilfeorgane, welche von hilfebedürftigen Dienstleistenden Kenntnis haben, können sich im Voraus an diese Stelle wenden oder auch später noch abklären, ob bereits erfolgte Fürsorgeleistungen zurückerstattet werden.

e) Zu Ziffer 5.4.1: Gesuche um einen Beitrag aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus sind an die Amtsleitung des Kantonalen Sozialamts zu richten.

L) Zu den Sozialversicherungen und übrigen Sozialleistungen (Ziffer 6)

a) Zu Ziffer 6.1.0/lit. Bb: Die Arbeitslosenhilfe und das betreffende Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 sowie die dazugehörige Verordnung vom 18. Dezember 1991 sind per Ende 1999 aufgehoben worden.

b) Zu Ziffer 6.1.1/lit. Ad: Bei der Abtretung von Nachzahlungen der ALV muss die Urkunde unter anderem sinngemäss die Erklärung enthalten, dass die unterzeichnende Person ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenkasse in jenem Umfang an die Fürsorgebehörde abtritt, wie diese Vorschusszahlungen im Sinne von Art. 22 ATSG geleistet hat. Auch im Übrigen sollte die den Fürsorgebehörden als Beilage zum Schreiben des AWA vom 6. Oktober 2003 zugestellte Abtretungserklärung verwendet werden (vgl. S. 3 von Ziffer 6.1.1).

c) Zu Ziffer 6.2.1: Die Regelungen in § 10 des kant. EG zum AHVG und in § 10 des kant. EG zum IVG betreffend Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO sind zusammen mit diesen beiden Gesetzen aufgehoben und von § 14 des kant. EG zum AHVG/IVG vom 20. Februar 1994 übernommen worden.

d) Zu Ziffer 6.2.2:

- Zu beachten sind auch die Bestimmungen des ATSG und die Auswirkungen des FZA mit der EU/EFTA (vgl. Beiträge in den Ziffern 5.2.3 und 6.1.3 dieses Handbuchs).
- lit. Dd: Ausserordentliche AHV-Renten erhalten praktisch nur noch in der Schweiz wohnende Witwen, Witwer und Waisen, die keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente haben.

e) (entfällt)

f) Zu Ziffer 6.2.3.1: Art. 85^{bis} IVV findet auch bei rückwirkend ausgerichteten IV-Taggeldern sinngemäss Anwendung, so dass zur Drittauszahlung von solchen Taggeldern nach Vorschussleistungen bzw. Überbrückungshilfen von Fürsorgestellen gleich zu verfahren ist wie bei den IV-Renten.

g) Zu Ziffer 6.2.4:

- Zu beachten sind auch die Auswirkungen des FZA mit der EU/EFTA (vgl. Beitrag in Ziffer 5.2.3 dieses Handbuchs).
- Freizügigkeitsleistungen aus der beruflichen Vorsorge und insbesondere die Möglichkeit zur vorzeitigen Auszahlung infolge Erreichens eines bestimmten Alters und Stellenverlusts sind auch im Kapitel E.2.5 der SKOS-Richtlinien erwähnt.
- Als Folge einer Scheidung hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge des anderen Ehegatten, sofern mindestens ein Ehegatte einer entsprechenden Einrichtung angehört und noch bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist und falls nicht darauf verzichtet worden ist oder bestimmte Ausschlussgründe vorhanden sind. Nach Eintritt des Vorsorgefalls oder bei sonstiger Unmöglichkeit der Teilung wird eine angemessene Entschädigung geschuldet. (vgl. Art. 122 bis 124 ZGB sowie 141 und 142 ZGB sowie Art. 22 ff. FZG)

h) Zu Ziffer 6.2.5:

- Zu beachten sind auch die Bestimmungen des ATSG und die Auswirkungen des FZA mit der EU/EFTA (vgl. Beiträge in den Ziffern 5.2.3 und 6.1.3 dieses Handbuchs).
- Lit. Bb: Ab Anfang 2004 kann auch bei einer IV-Viertelsrente ein Anspruch auf Zusatzleistungen geltend gemacht werden.
- lit. Bc: Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV werden die (regionalen Durchschnitts-)Prämien mit diesen Leistungen verbilligt (durch entsprechende Erhöhung). Dies gilt nicht, sofern jemand lediglich Gemeindegzuschüsse erhält.

i) Zu Ziffer 6.3.1:

- Zu beachten sind auch die Bestimmungen des ATSG und die Auswirkungen des FZA mit der EU/EFTA (vgl. Beiträge in den Ziffern 5.2.3 und 6.1.3 dieses Handbuchs).
- Auf 1. September 1999 sind u.a. folgende Sparmassnahmen in Kraft getreten: Beitragsbefreite Arbeitslose (z.B. Schulabgängerinnen und Schulabgänger) erhalten lediglich noch 260 Taggelder. Die Insolvenzentschädigung kann nur noch für höchstens vier Monate bezogen werden.
- Auf 1. Juli 2003 ist das revidierte AVIG in Kraft getreten. Darin sind insbesondere längere Beitragszeiten (in der Regel mindestens 12 Monate) und für die Mehrheit der Arbeitslosen kürzere Bezugszeiten (400 Tage) vorgesehen.

k) Zu Ziffer 6.3.6/lit. Ca: Aus Gründen des Datenschutzes können den Leitungen der Gemeindesozialämter keine Listen der beim RAV gemeldeten Stellensuchenden der betreffenden Gemeinden mehr versandt werden.

l) Zu Ziffer 6.4.1:

- Zu beachten sind auch die Bestimmungen des ATSG und die Auswirkungen des FZA mit der EU/EFTA (vgl. Beiträge in den Ziffern 5.2.3 und 6.1.3 dieses Handbuchs).
- lit. Ba: Über die Versicherungspflicht und die Prämien von Personen, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und welche gemäss den Freizügigkeitsabkommen der schweizerischen Versicherung unterstellt sind, bestehen in der KVV und in der VO zum EG KVG spezielle Bestimmungen.

m) Zu Ziffer 6.4.1.1:

- lit. B: Über die Prämienverbilligung von Personen, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und welche gemäss den Freizügigkeitsabkommen der schweizerischen Versicherung unterstellt sind, bestehen in der KVV und in der VO zum EG KVG spezielle Bestimmungen.
- lit. Ca: Ab Auszahlungsjahr 2003 wird auch bei Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen und welche zur Prämienverbilligung berechtigt sind und diese beantragt haben, die Prämienverbilligung an die Versicherer überwiesen. Erhalten solche Personen keine Prämienverbilligung oder reicht diese nicht aus, so übernimmt die Gemeinde die Prämien bzw. den ungedeckten Teil. - Leider stellen Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe oft keine Anträge auf Prämienverbilligung. Deshalb müssen dann jeweils die ganzen Prämien übernommen werden. Bei laufender Unterstützung spielt dies im Ergebnis zwar keine grosse Rolle, weil auch so die Krankenkassenprämien gedeckt sind und die Prämienübernahmen ebenfalls der Gesundheitsdirektion verrechnet werden können. Wegen der

Subsidiarität der Prämienübernahme und vor allem auch im Hinblick auf eine Ablösung von der Sozialhilfe ist es aber wichtig, dass die Prämienverbilligung geltend gemacht wird.

n) Zu Ziffer 6.4.2: Zu beachten sind auch die Bestimmungen des ATSG und die Auswirkungen des FZA mit der EU/EFTA (vgl. Beiträge in den Ziffern 5.2.3 und 6.1.3 dieses Handbuchs).

M) Zu den sozialrechtlichen Bestimmungen in weiteren Rechtsgebieten (Ziffer 7)

a) Zu Ziffer 7.2.1/Punkt 10: Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 ein einfaches und rasches sowie in der Regel kostenloses Verfahren vorzusehen.

b) Zu Ziffer 7.3.1:

- Die vom Obergericht als Kreisschreiben erlassenen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 23. Mai 2001 können unter „www.gerichte-zh.ch“ (Obergericht, Service) abgerufen werden.
- Ausgegangen wird in diesen Richtlinien von einem monatlichen Grundbetrag für alleinstehende Schuldnerinnen und Schuldner (mit oder ohne Hausgemeinschaft mit erwachsenen Personen) bzw. für Ehe- und Konkubinatspaare und für den Unterhalt von Kindern (abgestuft nach Alter). Dazu können Zuschläge kommen, nämlich für die Wohnungskosten, für Sozialbeiträge, für besondere Berufsauslagen, für die Fahrten zum Arbeitsplatz und für Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge. Zudem werden unter Umständen verschiedene weitere nötige Auslagen mittels Zuschlägen vergütet, so für die Schulung der Kinder, für auf Abzahlung gekaufte oder gemietete bzw. geleaste Kompetenzstücke und für weitere grössere notwendige Auslagen (z.B. für zahnmedizinische Behandlungen und Wohnungswechsel etc.). Von diesem monatlichen Existenzminimum abzuziehen sind insbesondere auch Naturalbezüge und ein angemessener Anteil an die Haushaltskosten der im gleichen Haushalt lebenden volljährigen Kinder mit eigenem Erwerb. Nicht zu berücksichtigen sind Steuern. Sonderbestimmungen bestehen für eheliche Unterhaltsbeiträge und für die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder.
- Obwohl Angleichungen vorgenommen worden sind, bleiben sowohl in der Systematik als auch bei der Höhe der Ansätze nach wie vor Unterschiede zwischen dem betriebsrechtlichen und dem sozialen Existenzminimum. Allerdings darf von den betriebsrechtlichen Ansätzen insofern abgewichen werden, als es das Betreibungsamt aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls als angemessen erachtet. Ebenso ist es in begründeten Einzelfällen zulässig, von den SKOS-Richtlinien abzuweichen (vgl. § 17 SHV).
- Sind Klientinnen oder Klienten der Sozialhilfe einer Lohnpfändung unterworfen, so sollten die Betreibungs- und Fürsorgeorgane zusammenarbeiten und gemeinsam nach praktikablen Lösungen suchen bzw. das Existenzminimum bemessen.

c) Zu Ziffer 7.4.1/Punkt 1.2: Auch ein Erlass von Quellensteuern ist grundsätzlich möglich. Die Quellensteuer muss bereits abgezogen sein. Das Erlassgesuch ist an die Wohngemeinde zu richten. Diese entscheidet über einen Erlass, wobei auch der Kanton damit einverstanden sein muss. Die entsprechende Steuerrückerstattung kann unter Umständen dann auch direkt an die Sozialbehörde erfolgen.

d) Zu Ziffer 7.5.0:

- Die zur Festlegung einer Probezeit bei bedingter Entlassung zuständige Stelle sind die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantonalen Amts für Justizvollzug.
- Die Justizvollzugsverordnung wurde im Zusammenhang mit der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches revidiert. Die neue Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wurde per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- Die Jugendstaatsanwaltschaft ist zusammen mit den Jugendanwaltschaften der Direktion der Justiz und des Innern unterstellt.

e) Zu Ziffer 7.5.1: Dieses Kapitel wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bzw. dem neuen Jugendstrafgesetz (JStG) und der kantonalen Justizvollzugsverordnung am 1. Januar 2007 sowie den angepassten Konkordatsbestimmungen vollständig überarbeitet.

f) Zu Ziffer 7.5.2:

- Die Justizdirektion heisst nun Direktion der Justiz und des Innern. Für aktuelle Angaben über die im Rahmen der Opferhilfe anerkannten Beratungsstellen kann man sich an die kantonale Opferhilfestelle dieser Direktion wenden. Im Übrigen ist auch auf das jeweils gültige Verzeichnis „Soziale Hilfe von A-Z“ (Schlagwortregister) und auf die Homepage des Bundesamts für Justiz hinzuweisen.
- Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2001 sind sowohl Sozial- als auch Opferhilfe subsidiär und wird Unterstützung in jedem Bereich nur gewährt, soweit Hilfe nicht anderweitig geleistet wird. Deshalb kann nicht abstrakt, sondern muss in erster Linie anhand der konkreten Umstände bestimmt werden, welche Hilfe der andern vorgeht. Ist die Notlage bereits durch Sozialhilfe behoben worden (im konkreten Fall durch Übernahme von Fremdplatzierungskosten) und waren die Opferhilfestellen damals noch gar nicht einbezogen, besteht kein Bedürfnis für eine nachträgliche Unterstützung mittels Opferhilfe bzw. für eine Umwandlung von Sozial- in Opferhilfe. Anders verhält es sich beim Anspruch auf eine Genugtuung, welcher in jedem Fall geltend gemacht werden kann.

fa) Zu Ziffer 7.6.2/lit. B: Im Kanton Zürich gelten die §§ 214 bis 216 EG zum ZGB sowie die Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 9. Juni 2004. Das Geben und Vermitteln von Konsumkrediten erfordern im Rahmen des KKG eine Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Bei nicht dem KKG unterstehenden Kreditgeschäften dürfen die jährlichen Kreditkosten höchstens 18 Prozent betragen. Zudem enthält das kantonale Recht noch Strafbestimmungen.

g) Zu Ziffer 7.6.4: Gemäss Art. 29 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Nach § 16 Abs. 2 VRG haben Private, welche die Voraussetzungen für einen Kostenerlass erfüllen, überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.

2. Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung

2.1. Allgemeines zum zürcherischen Sozialhilferecht

2.1.0 Kurzorientierung über die Grundsätze der Sozialhilfe im Kanton Zürich

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981

- regelt zusammen mit der Sozialhilfeverordnung die Tätigkeit der Fürsorgebehörden der Gemeinden und ihrer Organe (z.B. Sozialämter und Sozialdienste)
- stellt sicher, dass Personen, die sich in einer Notlage befinden, die erforderliche persönliche und wirtschaftliche Hilfe erhalten
- räumt den Hilfesuchenden einen grundsätzlichen und vom Verschulden unabhängigen Anspruch auf geeignete Hilfe zur Existenzsicherung ein
- erklärt die Wohngemeinde des oder der Hilfesuchenden und ausnahmsweise die Aufenthaltsgemeinde zur Leistung der Sozialhilfe für zuständig
- hält fest, dass die Fürsorgeorgane dem Amtsgeheimnis bzw. einer strengen Schweigepflicht unterstehen (vgl. auch Datenschutzgesetz)
- gibt dem oder der Hilfesuchenden die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der Fürsorgebehörde über Art und Mass sowie Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe beim Bezirksrat zu rekurrieren und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben

Die Sozialhilfe

- wird im Unterschied zu den Leistungen der Sozialversicherungen aus allgemeinen Staatsmitteln bzw. Steuergeldern finanziert
- sollte bei der Fürsorgebehörde bzw. beim Sozialamt oder Sozialdienst der Wohngemeinde geltend gemacht werden (notfalls bei der Aufenthaltsgemeinde)
- richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen
- hat ergänzenden Charakter und berücksichtigt andere gesetzliche Leistungen sowie die Leistungen Dritter und sozialer Institutionen
- soll in Zusammenarbeit mit dem oder der Hilfesuchenden erfolgen und die Selbsthilfe bzw. die soziale Integration fördern
- sollte rechtzeitig einsetzen bzw. unter Umständen auch vorbeugend geleistet werden und nach Möglichkeit die Ursachen einer Notlage beseitigen

Persönliche Hilfe

- kann in Anspruch genommen werden, wenn sich jemand in einer persönlichen Notlage befindet, d.h. falls er oder sie sich im praktischen Leben oder im geistig-seelischen Bereich nicht zurechtfindet
- besteht in Beratung, Betreuung oder Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen

- wird gewährt durch gemeindeeigene Stellen oder über gemeinsame Einrichtungen mehrerer Gemeinden oder durch in besonderen Erlassen (z.B. über die Jugendhilfe) vorgesehene oder von der Gemeinde beauftragte weitere soziale Institutionen
- wird im Einvernehmen mit dem oder der Hilfesuchenden geleistet und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden
- ist grundsätzlich unentgeltlich

Wirtschaftliche Hilfe

- kann in Anspruch genommen werden, wenn jemand für seinen bzw. ihren Lebensunterhalt und den seiner bzw. ihrer Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann
- soll das soziale Existenzminimum sicherstellen und neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt (inkl. notwendige und nicht anderweitig gedeckte Behandlungs- und Pflegekosten) auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigen
- ist nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe zu bemessen
- wird normalerweise in Bargeld und ausnahmsweise durch Kostengutsprachen zugunsten Dritter oder auf andere Weise erbracht
- setzt voraus, dass Hilfesuchende über ihre Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft geben und Einsicht in ihre Unterlagen gewähren sowie erhebliche Veränderungen ihrer Situation von sich aus melden
- kann davon abhängig gemacht werden, dass Hilfesuchende vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung und IV-Renten) der Fürsorgebehörde abtreten bzw. einer Drittauszahlung zustimmen
- darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder welche geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers bzw. der Hilfeempfängerin und seiner bzw. ihrer Angehörigen zu verbessern muss bei rechtmässigem Bezug normalerweise nicht zurückerstattet werden (ausser beim Vorliegen einer Rückzahlungsverpflichtung aufgrund nichtrealisierbarer Vermögenswerte), bei unrechtmässigem Bezug in aller Regel aber selbstverständlich schon.

2.1.1. Mögliche Massnahmen auf Gemeindeebene aufgrund der kantonalen Armutsstudie

Aufgrund einer Anregung des Vorstands der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich hat die Abteilung Öffentliche Fürsorge die Zürcher Armutsstudie auf die Gemeinden betreffende Vorschläge durchgesehen. Dabei könnten folgende Punkte von Interesse sein (die Seitenzahlen beziehen sich auf den bei der Fürsorgedirektion erhältlichen zusammenfassenden Bericht):

1. Grundsätzliches und Organisatorisches

1.1 Ausbau und Weiterentwicklung von gemeindeeigenen bzw. regionalen Sozialdiensten (Ziel: personell und räumlich ausreichend dotierte polyvalente Beratungsstellen, mehr Zeit für persönliche Hilfe und u.a. auch zur Durchführung von Schuldensanierungen) (S. 64)

1.2 Sicherstellung der gegenseitigen Information und Koordination bzw. Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Beratungsdiensten (S. 70/71)

1.3 Verbesserung der allgemeinen Orientierung über die Aufgaben der Sozialhilfe durch planmässige und wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit (Abbau von Vorurteilen, Senkung der Schwellenangst, Hebung des Ansehens) (S. 36/37)

1.4 Faire Behandlung aller Hilfesuchenden (ausreichende, das soziale Existenzminimum deckende Bedarfsrechnung, Verzicht auf Schuldzuweisungen, keine Einmischung in den Privatbereich, ausreichende Information und Aufklärung der Klienten) (S. 45)

1.5 Unterstützung von Selbsthilfe- oder Kontaktgruppen von Hilfeempfängern mit ähnlichen Problemlagen zur Linderung der sozialen Isolation bzw. Verbesserung der Integration (S. 42/43)

1.6 Vermittlung von speziellen Begleitpersonen für ausländische Staatsangehörige mit fremder sprachlicher und kultureller Herkunft (S. 70)

2. Vorschläge für kranke, behinderte und ältere Einwohner

2.1 Einführung und Subventionierung eines Krankenversicherungsobligatoriums für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen (S. 63)

2.2 Ausbau und Förderung von ambulanten Diensten, v.a. der Spitex-Einrichtungen und -Leistungen (S. 67)

2.3 Langfristige Planung des kommunalen Bedarfs an Altersheimen und Pflegeplätzen (S. 67)

3. Massnahmen im Wohn-, Arbeits- und Schulbereich

3.1 Erweiterung von Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit Alleinerziehender (Schaffung von zusätzlichen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, Einrichtung oder Förderung von für Alleinerziehende geeigneten Arbeitsplätzen, Unterstützung von Weiterbildungsmassnahmen, Anpassung der Schulorganisation durch andere Stundenplangestaltung, Blockunterricht, Mittagstisch und Tagesschulen) (S. 65 und 66)

3.2 Sicherstellung von Wohnraum für Rand- und Problemgruppen, z.B. durch Kautionen, Bürgschaften und Zwischennutzung leerstehender Liegenschaften (S. 70)

3.3 Anbieten von Unterkünften und Tagesstrukturen für Suchtabhängige (S. 69)

3.4 Zurverfügungstellung von geeignetem Wohnraum sowie Mithilfe bei der Schuldensanierung im Rahmen der Wiedereingliederung von Suchtabhängigen (S. 70)

3.5 Anbieten von sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten für Betagte und Langzeitarbeitslose (S. 67)

2.1.2.1. Anregungen der Arbeitsgruppe Sozialhilfe für Massnahmen auf Gemeinde- und Bezirksebene

Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Öffentliche Fürsorge, der Fürsorgekonferenz, aus Gemeinden, von Spitälern und des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug sowie des Sozialdienstes der Justizdirektion haben 1996 im Rahmen einer Arbeitsgruppe geprüft, wie das Wachstum der Fürsorgekosten auf sozialverträgliche Weise gedämpft und die Zusammenarbeit optimiert werden könnte. Dabei sind unter anderem auch Massnahmen, die ohne Gesetzesänderungen auf Gemeinde- oder Bezirksebene realisierbar wären, diskutiert worden. Es handelt sich vor allem um folgende Punkte:

- a)** Sicherstellung eines hohen Standards der Sozialhilfe durch sorgfältige und professionelle Fallbearbeitung, kompetente Beratung und Betreuung, genaue Klärung der Zuständigkeit, korrektes, rechtzeitiges und umfassendes Geltendmachen von anderen gesetzlichen Ansprüchen und von Rückerstattungsmöglichkeiten sowie durch Schaffung von geeigneten personellen und räumlichen Rahmenbedingungen
- b)** Schaffung bzw. Unterstützung von Regionalen Sozialdiensten für Erwachsene in allen Bezirken
- c)** Einrichtung von Koordinationsgremien auf Bezirksebene, die insbesondere folgende Bereiche umfassen könnten: Fürsorge, Jugendhilfe, Vormundschaftswesen, Sozialdienst der Justizdirektion, Regionale Arbeitsvermittlungszentren und evt. auch präventive und ambulante medizinische Dienste sowie private Stellen
- d)** Schaffung von Integrationshilfen für Ausgesteuerte, vor allem durch Programme für junge Arbeitslose und ältere Langzeitarbeitslose
- e)** Anbieten von Wohnraum für Klientinnen und Klienten, z.B. mittels gemeindeeigenen, subventionierten oder von der Gemeinde gemieteten Liegenschaften oder über Mietzinsgarantien
- f)** Bewirtschaftung der Gesundheits- und Fremdplazierungskosten, z.B. durch Abschluss von Verträgen mit kostengünstigen Zahnärzten und Therapieeinrichtungen, Abklärung von Zahnarztkosten, Begutachtung und Begleitung von stationären Therapien durch Fachstellen sowie Koordination zwischen den verschiedenen Versorgerinnen und Versorgern
- g)** Förderung des Kostenbewusstseins bei Versorgerinnen und Versorgern, z.B. bei Vormundschafts- und Jugendhilfeorganen, vor allem auch durch frühzeitige Orientierung und Koordination mit den Fürsorgestellen

2.1.3. Leitsätze aus Rekursentscheiden des Regierungsrats und (ab 1998) aus Beschwerdeentscheiden des Verwaltungsgerichts zum Sozialhilferecht

Wichtige Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialhilfesachen sind im Internet unter „www.vgrzh.ch“ (Stichwort „Rechtsprechung“, Rechtsgebiet „Fürsorgerecht“) abrufbar (Zusammenfassung und Volltext)

1. Auflagen und Weisungen

1.1 Auflagen und Weisungen bedürfen eines mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschlusses der Fürsorgebehörde. Das gilt nicht nur für das Anhalten zu einer Erwerbsarbeit, sondern auch für das Erzwingen einer Minderung von als zu hoch eingeschätzten Mietkosten. (VB.2001.00068, 2000.00358)

1.2 Auflagen und Weisungen müssen sich auf die Sozialhilfegesetzgebung abstützen sowie fürsorglichen Zwecken dienen bzw. im öffentlichen Interesse liegen und haben im Einzelnen verhältnismässig zu sein. Diese Voraussetzungen erfüllen jedenfalls Auflagen und Weisungen, welche die Selbsthilfe fördern und die Ursachen einer Notlage nach Möglichkeit beseitigen. (VB.98.00096)

1.3 Auflagen und Weisungen haben auf die zweckmässige Verwendung von Unterstützungsleistungen oder auf eine Verbesserung der Lage des oder der Hilfeempfangenden abzuführen. Anordnungen mit einem anderen Zweck können sich nicht auf die §§ 21 SHG und 23 SHV stützen. (VB.2001.00236)

1.4 Eine behördlich angeordnete Massnahme erweist sich als unverhältnismässig, wenn sie nicht geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen oder wenn das angestrebte Ziel mit einer mildereren Massnahme erreicht werden kann. Ausserdem darf der mit einer geeigneten und notwendigen Massnahme verbundene Eingriff in die Rechte des Bürgers bzw. der Bürgerin im Vergleich zur Bedeutung des angestrebten Ziels nicht unangemessen gross sein. (VB.2001.00291)

1.5 Verhaltensanweisungen sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage basieren oder mit dem Zweck des Gesetzes in einem Sachzusammenhang stehen. Auflagen, Bedingungen und Weisungen unterstehen zudem dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Weisung, eine günstigere Wohnung zu suchen, wird von den Bestimmungen des Sozialhilferechts gedeckt, dient sie doch nicht zuletzt dazu, die Lage von Hilfeempfangenden und ihrer Angehörigen durch eine Verringerung der finanziellen Belastung (Mietzins) zu verbessern. An der Zulässigkeit einer solchen Weisung ist nicht zu zweifeln. (VB.2003.00191)

1.6 Es ist zulässig, von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern zu verlangen, dass sie sich intensiv und ernsthaft um Arbeit bemühen und dies auch nachweisen. (VB.2002.00252, 98.00084, 98.00246)

1.7 Die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit gehört zu den Weisungen nach § 21 SHG. Zumutbar ist eine Erwerbsarbeit unter anderem dann, wenn sie den berufs- und ortsüblichen Bedingungen entspricht, angemessen auf die Fähigkeiten und wenn möglich auf die bisherige Tätigkeit der unterstützten Person Rücksicht nimmt und deren persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand angemessen ist. Ein Arbeitsangebot kann das Fähigkeits- und Fertigniveau der betroffenen Person auch unterschreiten; diese darf bloss nicht überfor-

dert werden. (VB.2004.00333, 2004.00125) - Allerdings hat die Sozialhilfebehörde im Einzelfall abzuklären, ob eine Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist. - Der oder die Hilfebedürftige muss sich zwar selber nach einer geeigneten Stelle umsehen, doch hat ihm bzw. ihr die zuständige Behörde, sei es durch Beratung oder Vermittlung offener Stellen, beizustehen. (VB.2001.00291) – Die Weisung, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen, muss insbesondere dann als zulässig erachtet werden, wenn es sich dabei um eine zumutbare Arbeit handelt und der bzw. die Betroffene dafür entschädigt wird oder sich seine bzw. ihre Lage dadurch verbessern kann. (VB.2004.00333)

1.8 Nicht zulässig ist es, Hilfebeziehende zur Erzielung eines bestimmten Einkommens zu verpflichten und ihnen ein solches, hypothetisches Pflichteinkommen anzurechnen. Dies würde nämlich zu einer Leistungskürzung führen, welche nur im dafür vorgesehenen Verfahren statthaft wäre. (VB.2001.00106)

1.9 Ist die Frage der Erwerbsfähigkeit bzw. der Vermittelbarkeit von Klientinnen und Klienten Ausgangspunkt für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe bzw. für den Entscheid über Auflagen oder Weisungen, so darf die Fürsorgebehörde im Rahmen ihrer Abklärungen eine vertrauensärztliche Untersuchung bzw. eine psychiatrische Begutachtung verlangen. (VB.2002.00089; vgl. auch VB.2004.00278; RRB 1402/98, 847/94) - Eine vertrauensärztliche Untersuchung dient dazu, die Arbeitsfähigkeit eines Sozialhilfeempfängers bzw. einer Sozialhilfeempfängerin zu prüfen und damit den Sachverhalt zu ermitteln, ob bzw. inwieweit die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen erfüllt sind. Die Anordnung einer solchen Untersuchung stellt einen anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinn von § 48 Abs. 2 VRG dar. (VB.2004.00179)

1.10 Die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung stellt einen anfechtbaren Zwischenentscheid dar. (VB.2001.00236)

1.11 Es ist zulässig, Sozialhilfebeziehende dazu anzuhalten, von Dritten ohne Zweckbindung erhaltene Darlehen zur Bestreitung des laufenden Unterhalts zu verwenden, damit dann für eine bestimmte Zeit keine wirtschaftliche Hilfe mehr nötig ist. (VB.2001.00250)

1.12 Eine Fürsorgebehörde kann zwar verlangen, dass ihre Hilfe nicht für die Aufwendungen von Motorfahrzeugen verwendet wird. Dazu reicht es aber, keine Autospesen in die Bedarfsrechnung einzubeziehen. Ist dies der Fall, darf die Hilfe nicht zusätzlich mit der Auflage verknüpft werden, die Schilder zu deponieren. (RRB 302/88)

2. Aufschiebende Wirkung

2.1 Infolge der aufschiebenden Wirkung der Rekuserhebung ist die wirtschaftliche Hilfe bis zu einem allfällig anders lautenden Entscheid weiter auszurichten. (RRB 759/95, 5023/83)

2.2 Die aufschiebende Wirkung bedeutet nicht, dass bei einer Abweisung des Rekurses die bereits ausbezahlten Leistungen in jedem Fall verloren wären. Vielmehr entfällt bei einer Abweisung grundsätzlich die aufschiebende Wirkung rückwirkend auf den Zeitpunkt, in dem die erstinstanzliche Anordnung ergangen ist. Dies kann zu einer Rückforderung von bereits entrichteten Leistungen führen, sofern und sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen dies zulassen. (VB.2002.00019, 99.00192)

2.3 Auch im Lichte des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen lässt es sich in der Regel nicht rechtfertigen, die Ausrichtung von bisherigen Sozialhilfeleistungen mit sofortiger Wirkung, d.h. unter Entzug der aufschiebenden Wirkung eines dagegen erhobenen Rechtsmittels, einzustellen. (VB.2002.00019)

2.4 Hat eine Beschwerde, der während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens aufschiebende Wirkung zugekommen war, keinen Erfolg, und wird die ursprüngliche Anordnung in der Sache selbst bestätigt, ist nachträglich zu klären, ob die aufschiebende Wirkung lediglich die Vollziehbarkeit oder aber auch die Wirksamkeit der Verfügung gehemmt hat. Diese Frage lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht einheitlich ein für alle Mal beantworten, sondern es ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Dabei kommt es auf die Besonderheiten des Einzelfalls und die jeweilige Interessenlage an. Immerhin ist in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Tendenz auszumachen, dass bei Geldleistungen eine rückwirkende Aufhebung des Suspensiveffekts anzunehmen ist. Es soll damit verhindert werden, dass sich eine Partei nicht zum Schaden der anderen bereichern soll, wenn im Nachhinein eine belastende Verfügung bestätigt wird. (VB.2003.00144)

2.5 Ein eindeutig verspätetes Rechtsmittel entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kann gemäss Treu und Glauben aber bestehen, wenn eine - an sich überhaupt nicht anfechtbare - Verwarnung aufgrund einer (irrtümlich angebrachten) Rechtsmittelbelehrung weitergezogen wird. (VB.99.00036)

2.6 Die aufschiebende Wirkung gilt auch für die Weisung, eine neue Wohnung zu suchen (VB.98.00269)

3. Ausbildungskosten

3.1 Sozialhilfeberechtigte haben grundsätzlich die unentgeltlichen Angebote von öffentlich-rechtlichen schulischen und vorschulischen Einrichtungen zu benutzen. Die Kosten von wesentlich teureren Privatinstitutionen oder auswärtigen Schulen können im Allgemeinen nicht der Fürsorge belastet werden, ausgenommen behördliche Fremdplatzierungen in Sonderfällen und unter Umständen Auslagen für eine verhältnismässig kurze Zeit. (RRB 1481/96, 3665/95)

3.2 Wer dem Gymnasialunterricht nur mit Nachhilfestunden zu folgen vermag, kann die entsprechenden Kosten nicht als wirtschaftliche Hilfe im Rahmen des sozialen Existenzminimums geltend machen. Solche Auslagen liegen als Wunschbedarf im freien Ermessen der Fürsorgebehörde. (RRB 172/96)

3.3 Unmündige haben aufgrund von § 15 Abs. 3 SHG einen Rechtsanspruch darauf, dass sie auch in der Zeit zwischen Schulaustritt und Lehrbeginn ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert und ausgebildet werden. Dies kann auch die Finanzierung eines Berufswahlkurses beinhalten. (RRB 869/98)

3.4 Entsprechend dem Grundsatz der Selbsthilfe und Selbstverantwortung sind Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung nur dann zu leisten, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird oder falls damit die Vermittlungsfähigkeit der betreffenden Person erhöht werden kann und zudem keine Finanzierung über andere Quellen möglich ist. Dabei verfügen die Sozialhilfebehörden über einen beträchtlichen Ermessensspielraum. Allerdings sind die Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen und ist der Sachverhalt ausreichend abzuklären. (VB.2001.00370, 2000.00172, 2000.00159) – Weiterbildungskosten sollten namentlich dann übernommen werden, wenn aufgrund einer realistischen Prognose erwartet werden darf, dass die vorgesehene Weiterbildung die Erwerbs- bzw. Arbeitschancen der betroffenen Person tatsächlich erhöhen kann. Diese Beur-

teilung ist durch die Fürsorgebehörde gestützt auf einen Antrag von Fachpersonen vorzunehmen. (VB. 2004.00318/319/408)

3.5 Auch die Arbeit an einer Dissertation kann als Zweitausbildung qualifiziert werden, da das Lizentiat einen ordentlichen Abschluss der Ausbildung darstellt und es grundsätzlich eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ermöglicht. (VB.2000.00172)

3.6 Besteht eine existenzsichernde Erwerbschance, so kommt nach Kapitel H.6 der SKOS-Richtlinien eine Zweitausbildung oder Umschulung nur dann in Frage, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Auch dann ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit der Frage nachzugehen, ob nicht auch eine kürzere bzw. günstigere Ausbildung oder Umschulung angebracht gewesen wäre. (VB.2004.00368)

4. Befristung und Einstellung bzw. Entzug der wirtschaftlichen Hilfe

4.1 Eine Befristung der wirtschaftlichen Hilfe ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte von einer nur vorübergehenden Notlage und vom Wegfallen der Fürsorgeabhängigkeit nach Fristablauf ausgegangen werden muss. Auch in einem solchen Fall sollte die Befristung ausreichend begründet werden. Zudem wäre nach Fristablauf abzuklären, ob sich die Verhältnisse erwartungsgemäss gebessert haben. (RRB 3466/96) – Ohne besondere Umstände ist es nicht korrekt, die zugesprochene Sozialhilfe zu befristen und ihre weitere Ausrichtung von einem neuen Gesuch abhängig zu machen. (VB.2004.00432)

4.2 Es ist grundsätzlich nicht zulässig, wirtschaftliche Hilfe ohne Erlass eines anfechtbaren Beschlusses einzustellen oder zu reduzieren. (VB.2001.00291)

4.3 Ein Entzug von wirtschaftlicher Hilfe stösst auch an verfassungsrechtliche Grenzen. Bedürftigen dürfen jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben erforderlich sind, unter keinen Umständen entzogen werden. Da das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum im Wesentlichen bereits eine Kerngehaltsgarantie darstellt, kann ein vollständiger Verlust durch Rechtsmissbrauch höchstens in seltenen Ausnahmefällen in Frage kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sozialhilfe dazu dient, Notlagen ohne Rücksicht auf deren Gründe zu beseitigen. (VB 2002.00102, 2000.00125) – Geht es um die Missachtung von Anordnungen, die geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers bzw. der Hilfeempfängerin zu verbessern, ist eine vollständige Einstellung der Leistungen allenfalls zulässig, wenn sich die betroffene Person beharrlich weigert, eine ihr zumutbare Arbeitsstelle zu suchen und anzutreten oder an einem zumutbaren, entweder zu einer Entschädigung führenden oder die Lage sonst verbessernden Integrations- und Beschäftigungsprogramm teilzunehmen; diesfalls rechtfertigt sich der Schluss, es liege keine Notlage im Sinn von § 14 SHG und jedenfalls nicht im Sinn von Art. 12 BV vor; denn zur Annahme einer solchen Notlage, die den verfassungsmässigen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe auslöst, genügt es nicht, dass die betroffene Person in Not gerät; der verfassungsmässige Anspruch auf Nothilfe setzt zusätzlich voraus, dass sie nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. (VB.2004.00333, 2004.00412)

4.4 Die vollständige Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe gilt denn auch als Ausnahmefall und nur als zulässig, wenn Hilfesuchende sich weigern, die zur Bedarfsbemessung nötigen Unterlagen beizubringen, sie damit erhebliche Zweifel an ihrer Bedürftigkeit aufkommen lassen und sie deswegen bereits ermahnt und ihnen die Folgen schriftlich angedroht worden sind. (VB.2003.00049; vgl. auch VB.2004.00412) – Wird die Hilfe in diesem Sinne zulässig-

gerweise entzogen und werden die fehlenden Unterlagen erst im Rechtsmittelverfahren nachgereicht, so besteht kein Anspruch, dass die Sozialhilfe nahtlos – rückwirkend auf den Zeitpunkt der verfügten Einstellung – wieder aufgenommen wird. (VB.2004.00412)

4.5 Die SKOS-Richtlinien lassen eine Verweigerung oder Einstellung von Leistungen zu, wenn der bzw. die Betroffene Angaben verweigert, die zur Bedarfsbemessung nötig sind. Solange indessen bei unterstützten Personen keine Anhaltspunkte für Änderungen in den massgebenden Verhältnissen bestehen, sind die genannten Daten nicht unentbehrlich. (VB 2000.00125)

4.6 Sofern Hilfesuchende nach Auffassung der Fürsorgebehörde in der Lage wären, für sich selbst zu sorgen, haben Weisungen zur Arbeitssuche oder -aufnahme zu erfolgen und dürfen keine unmittelbaren Verweigerungen bzw. Einstellungen der Leistungen beschlossen werden. (VB.2001.00236)

4.7 Unzulässig ist die sofortige vollständige Einstellung der Leistungen auch als Sanktion gegenüber Hilfebeziehenden, die sich der Vornahme einer vertrauensärztlichen Untersuchung widersetzen. Vielmehr werden die Folgen der Nichtbeachtung von Anordnungen der Fürsorgebehörde durch § 24 SHG und § 24 SHV abschliessend geregelt. Nur falls diese Massnahmen nichts nützen, ist danach unter Umständen aufgrund des Rechtsmissbrauchsverbots auch eine vollständige Einstellung der Leistungen statthaft. (VB.2001.00236)

5. Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, Grundsätzliches

5.1 Bedarfsdeckungsprinzip

5.1.1 Insbesondere von schon seit langem bzw. auf Dauer unterstützten Personen muss erwartet werden, dass sie alles ihnen Zumutbare unternehmen, um unangemessen hohe Lebenskosten zu senken. Fürsorgerechtlich zu berücksichtigen sind nämlich nur nötige Ausgaben. (RRB 578/96)

5.1.2 Wenn Hilfesuchende zumutbarerweise in der Lage wären, die Lebenshaltungskosten aus Taggeldern der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten, sie aber auf deren Geltendmachung in Missachtung der Kontrollpflicht verzichtet haben, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Unterstützung bzw. dürfen Sozialhilfeleistungen wegen Rechtsmissbrauchs verweigert werden. (RRB 1013/96)

5.1.3 Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und da nur notwendige Fürsorgeleistungen erbracht werden, ist bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe zu prüfen, welche von mehreren gleichwertigen Massnahmen die kostengünstigste ist. (RRB 1469/97)

5.1.4 Gestützt auf das Bedarfsdeckungsprinzip werden Sozialhilfeleistungen nur für die Gegenwart, nicht jedoch für die Vergangenheit ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen kommen nur dann in Betracht, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage abgewendet werden kann. (VB.2000.00184, 2000.00084, 98.00047)

5.1.5 Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe (vorerst) nicht zu berücksichtigen sind die Gründe der Bedürftigkeit des oder der Gesuchstellenden. Dies ergibt sich aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf Hilfe in Notlagen. (VB.2001.00236)

5.1.6 Einen engen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Existenzsicherung weist der sozialhilferechtliche Grundsatz auf, dass Hilfe ungeachtet des Grundes der Notlage auszurichten ist (Bedarfsdeckungsprinzip). - Ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe darf nicht schon deshalb zum vornherein abgewiesen werden, weil jemand durch Beginn

einer Zweitausbildung und die damit verbundene Aufgabe der Erwerbstätigkeit seine Notlage willentlich selbst herbeigeführt hat. - Wird Hilfesuchenden von Anfang an bei der Ermittlung ihrer Bedürftigkeit ein fiktives Einkommen angerechnet, kann dies dazu führen, dass ihr Lebensbedarf mit sofortiger Wirkung nicht mehr gedeckt ist, ohne dass ihnen die notwendige Zeit eingeräumt würde, sich auf diese Situation einzustellen, etwa durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Zudem würde dies auf den - dem Sozialhilferecht fremden - Vorwurf hinauslaufen, die Anspruchstellenden hätten ihre Lage selbst verschuldet. Das Bedarfsdeckungsprinzip und das Prinzip von Treu und Glauben haben also zur Folge, dass bei der erstmaligen Ermittlung des Sozialhilfeanspruchs vom tatsächlichen Einkommen und von den tatsächlichen Lebenshaltungskosten auszugehen ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann nur bei einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten in Frage kommen. - Erstmalige Gesuchstellende sind den bisherigen Bezügerinnen und Bezüglern von Sozialhilfe verfahrensmässig gleichzustellen, insbesondere auch was die Möglichkeit von Auflagen bzw. Weisungen und von Leistungskürzungen betrifft. (VB.2000.00348, vgl. auch VB.2001.00068 und 2000.00358)

5.1.7 Wenn die Einstellung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, und erst recht, wenn sie bereits verfügt ist, so besteht ein sachlicher, legitimer Grund, kurzfristige, als Überbrückung zu leistende Sozialhilfe auf ein Minimum zu begrenzen, sofern nicht konkrete Umstände (wie Unterhaltspflichten gegenüber Dritten) dagegen sprechen. (VB.2004.00250)

5.2 SKOS-Richtlinien

5.2.1 Der so genannte Individualisierungsgrundsatz ermöglicht ein optimales Eingehen auf den Einzelfall und zeitigt ein erhebliches Ermessen der Fürsorgeorgane, namentlich bei das soziale Existenzminimum übersteigenden Unterstützungsleistungen; dagegen besteht ein Rechtsanspruch auf Sicherstellung des (im Rahmen der SKöF-Richtlinien) festzusetzenden sozialen Existenzminimums, so dass diesbezüglich nur wenig Ermessen vorhanden ist. (VB.98.00047) - Gestützt auf § 17 SHV gehören der Grundbedarf I für den Lebensunterhalt, die medizinische Grundversorgung und die Wohnungskosten zum durch die Verfassung geschützten Existenzminimum. (VB.2004/00021-23 und 2003.00414) – Das sozialhilferechtliche Prinzip der Individualisierung verlangt, dass den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen wird und die Hilfeleistungen entsprechend anzupassen sind. (VB.2004.00143)

5.2.2 Abweichungen von den SKOS-Richtlinien sind gemäss § 17 SHV nur in einzelnen begründeten Fällen zulässig und nicht im Rahmen einer festen Praxis. (VB.2002.00417/418)

5.2.3 Der Grundbedarf I entspricht dem Minimum, das zu einer auf die Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz in der Schweiz nötig ist und darf deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet unterschritten werden (SKOS-Richtlinien B.2.2). Es ist zwar richtig, dass beim Bewohnen eines möblierten Zimmers gewisse Kosten, die im Grundbedarf I enthalten sind, nicht anfallen; andererseits erhöhen sich die Auslagen, weil dann auswärts gegessen und die Wäsche auswärts gewaschen werden muss. Es ist daher nicht gerechtfertigt, in solchen Fällen den Grundbedarf I zu kürzen. - Im Rahmen des Grundbedarfs I ist es den Betroffenen überlassen, wie sie ihr Geld einteilen und wie viel sie z.B. in die Reinigung ihrer Kleider investieren. Solange die unterstützte Person in der Lage ist diese Geldeinteilung selber vorzunehmen, soll daran nichts geändert werden (vgl. SKOS-Richtlinien A.7 und B.2.2). - Der Grundbedarf II bezweckt die regional differenzierte Erhöhung des Grundbedarfs I auf ein Niveau, das eine Teilhabe am sozialen und gesellschaftli-

chen Leben erleichtert. Er steht allen finanziell unterstützten Haushaltungen zu (SKOS-Richtlinien B.2.4). Die in einer kommunalen Unterstützungsrichtlinie vorgesehene Gewährung eines Freibetrags darf nur als zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eingesetzt werden, berechtigt aber nicht zu einer Leistungskürzung. (VB.2003.00249)

5.2.4 Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum. Unterstützte sollen mit dem Grundbedarf II an Selbständigkeit gewinnen und gewisse Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Gütern und Dienstleistungen erhalten. (VB.99.00177)

5.2.5 Der Grundbedarf II geht über den verfassungsrechtlich geschützten Existenzbedarf hinaus. (VB. 2004/00021-23, 2003.00414 und 2002.00252)

5.2.6 Innerhalb der von den SKOS-Richtlinien vorgegebenen Bandbreite kommt den Gemeinden bei der Wahl des Ansatzes für den Grundbedarf II eine gewisse Autonomie zu. Zumindest formell sind sie nicht zu einer regionalen Abstimmung verpflichtet. (VB.2002.00309/00364)

5.2.7 Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer können bei der Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe abweichend von den übrigen Sozialhilfeberechtigten behandelt werden, da davon auszugehen ist, dass sie nicht in der Schweiz verbleiben werden. Auf kantonaler Ebene bedarf es dafür nicht einmal einer formell-gesetzlichen Grundlage, da eine solche bereits auf Bundesebene besteht. Die in § 17 SHV statuierte Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien bezieht sich deshalb nicht auf Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene. Das Gegenteil liesse sich höchstens dann annehmen, wenn in den Materialien entsprechende Anhaltspunkte vorhanden wären, was aber nicht der Fall ist. In die gleiche Richtung weisen auch die SKOS-Richtlinien selber, wenn es dort in der Einleitung heisst, dass von diesen Richtlinien Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene nicht direkt erfasst werden. (VB.2003.00348)

6. Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, Einzelfragen

6.1 Berufsauslagen (inkl. Kosten für Stellensuche)

6.1.1 Erwerbstätige Unterstützte haben Anspruch auf eine Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten und auf Vergütung von weiteren, mit dem Erwerb zusammenhängenden (nötigen) Mehrauslagen (wie z.B. für auswärtige Verpflegung). (RRB 1882/98, 870/98)

6.1.2 Inwieweit bei Bemühungen um selbständige Erwerbstätigkeit ein pauschaler Abzug zugelassen werden soll, hat die Behörde im Sinne von § 17 SHV, wonach begründete Abweichungen von den SKOS-Richtlinien vorbehalten bleiben, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. (VB.98.00374)

6.1.3 Auch die Kosten für die Stellensuche sind zu berücksichtigen, zumal es sinnvoll ist, gewisse finanzielle Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. (VB.2000.00184)

6.1.4 Die Ausrichtung von Kosten der Stellensuche steht in erheblichem Mass im Ermessen der Fürsorgebehörde. Dies betrifft auch die Frage, ob solche Kosten nur im Einzelfall aufgrund eines Nachweises zu ersetzen sind, oder ob zur Verminderung des Verfahrensaufwands eine Pauschale ausgerichtet werden soll. (VB.2002.00089)

6.1.5 Ist jemand nicht mehr verpflichtet, sich auf dem freien Arbeitsmarkt um Stellen zu bewerben, so ist es nicht rechtsverletzend, die Bewerbungspauschale, welche dann mehr An-

reiz- als Kostenersatzcharakter hat, nur ausnahmsweise auszurichten, wenn sich die unterstützte Person überdurchschnittlich engagiert oder von ihr die Stellensuche nicht ohne weiteres erwartet werden kann. (VB.2002.00417/418)

6.2 gesundheitsbedingte Kosten

6.2.1 Gesundheitskosten

6.2.1.1 Das Existenzminimum setzt sich nicht lediglich aus dem Grundbedarf I und II sowie den Wohnungskosten zusammen. Vielmehr sind auch weitere nötige Ausgaben - namentlich im Gesundheitsbereich - separat in die Berechnung einzubeziehen, soweit sie von den Gestuchstellenden selber zu bezahlen sind. (VB.2000.00375)

6.2.1.2 Personen, die Hilfe empfangen, haben keinen unbedingten Anspruch auf Übernahme sämtlicher Behandlungskosten durch die Gemeinden. Das durch die Sozialhilfe garantierte soziale Existenzminimum umfasst vielmehr nur die notwendigen ärztlichen oder therapeutischen Behandlungen (§ 15 Abs. 2 SHG). Den Gemeinden steht deshalb ein erhebliches Ermessen zu, ob sie neben der obligatorischen Grundversicherung zusätzliche Versicherungen oder nicht durch die Grundversicherung gedeckte Behandlungen finanzieren wollen; auf beides besteht nur ausnahmsweise Anspruch (vgl. auch Kapitel B.4.1 der SKOS-Richtlinien). Eine Kostenübernahme setzt zudem grundsätzlich voraus, dass die Unterstützten ein entsprechendes Gesuch stellen (vgl. § 19 ff. SHV). (VB.2002.00254)

6.2.2 Krankenversicherung

6.2.2.1 Bei der Verpflichtung der Gemeinden zur Übernahme von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung handelt es sich nicht um eine Konkretisierung der sozialhilferechtlichen Ordnung, sondern um eine eigenständige Regelung, die der Umsetzung des Bundesrechts dient. Diese Prämienübernahme stellt eine „andere gesetzliche Leistung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 SHG dar und geht der Sozialhilfe vor. Als zweite Rechtsmittelinstanz wäre dafür das Sozialversicherungsgericht zuständig (VB.2002.00129, 2001.00083, 99.00100)

6.2.2.2 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gilt auch in Fällen, in denen es nicht unmittelbar um solche Prämienübernahmen, sondern um die Rückforderung angeblich zu Unrecht übernommener Prämien geht. (VB.2003.00227)

6.2.2.3 Das soziale Existenzminimum beinhaltet die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung, welche direkt von der Behörde gedeckt werden, aber nicht als Sozialhilfeleistungen gelten. Darüber hinaus können Kosten von Zusatzversicherungen übernommen werden, falls dadurch notwendige Leistungen sichergestellt werden und der über die Grundversorgung hinausgehende Versicherungsschutz im Vergleich zur unmittelbaren Kostentragung die günstigere Lösung darstellt (Kap.C.2 SKOS-Richtlinien). Ein eigentlicher Anspruch auf eine solche Übernahme besteht allerdings nicht, sie ist vielmehr ins Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. (VB.99.00308, 99.00258, 99.00234)

6.2.2.4 Krankenkassen-Grundversicherungsprämien sowie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen sind zusätzlich beim materiellen Grundbedarf einzustellen.

6.2.2.5 Als situationsbedingte Leistungen sind die Prämien der Krankenkassen-Taggeldversicherung dann zu übernehmen, wenn sie bei nicht erwerbstätigen Hilfesuchenden ein regelmässiges Einkommen garantieren, das die Prämien bei weitem übersteigt. (VB.99.00291)

6.2.3 Psychotherapiekosten: Je nach medizinischer, sozialer oder psychologischer Begründung kann es angezeigt sein, die Kosten von Psychotherapien zu übernehmen. Auch nach den SKöF-Richtlinien werden die Kosten spezieller Therapien angerechnet, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Dies kann allerdings von einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. (RRB 2643/94)

6.2.4 Zahnärztliche Kosten

6.2.4.1 Zahnärztliche Behandlungen sollen so einfach wie möglich, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Kapitel H.2 der SKOS-Richtlinien entspricht den gesetzlichen Vorgaben bzw. dem Ziel, das soziale Existenzminimum zu gewährleisten. Es wäre gesetzwidrig, wenn Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe zu Lasten der Öffentlichkeit ohne zwingende medizinische Notwendigkeit aufwendige Behandlungen für Probleme beanspruchen könnten, für welche auch eine zahnmedizinisch zweckmässige und kostengünstigere Lösung vorhanden ist. (VB.2000.00104)

6.2.4.2 Anzurechnen sind überdies die Kosten jährlicher Zahnkontrolle und Dentalhygiene. (VB.99.00291)

6.2.4.3 Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann die freie Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin eingeschränkt und ein Vertrauenszahnarzt bzw. eine Vertrauenszahnärztin beigezogen werden (Kapitel B.4.2 der SKOS-Richtlinien). Die Bezeichnung dieser Personen bzw. Stellen steht im pflichtgemässen Ermessen der Fürsorgeorgane. Es ist dann auch nicht zu beanstanden, jemanden an die kantonale Klinik für Alters- und Behindertenzahnmedizin zu verweisen. Dadurch ist sichergestellt, dass zwar die erforderliche, jedoch keine unnötige oder unnötig kostspielige Behandlung vorgenommen wird. (VB.2000.00327)

6.2.4.4 Erweisen sich die zahnärztlichen Behandlungen als notwendig, so sind deren Kosten grundsätzlich dem sozialen Existenzminimum zuzurechnen. (VB 2001.00343, 2001.00324).

6.2.4.5 Vom Klienten bzw. von der Klientin eine Eigenleistung von 15 % an die Zahnarztkosten zu fordern und diese in monatlichen, vom Sozialdienst festzusetzenden Raten direkt mit dem Grundbedarf II zu verrechnen, würde eine Leistungskürzung darstellen und wäre nur im Rahmen von § 24 SHG statthaft. Es besteht daher ein Anspruch auf eine ungeschmälerete Ausrichtung des Grundbedarfs II, wenn nicht einer der erwähnten Kürzungsgründe zu einer Reduktion der Sozialhilfeleistung zwingt. In einem solchen Fall wären überdies vor einer Verringerung des Grundbedarfs II zunächst allenfalls ausgerichtete situationsbedingte Leistungen zu kürzen (VB.2001.00324).

6.2.4.6 Nötige Zahnarztkosten gehören zum sozialen Existenzminimum und sind von der Sozialhilfe in der Regel vollumfänglich zu übernehmen, so dass es abgesehen von einzelnen begründeten Fällen nicht zulässig ist, von den Hilfesuchenden einen Eigenbeitrag von 10% der Kosten zu verlangen. (VB.2002.00417/418)

6.3 situationsbedingte Leistungen

6.3.1 Die Ausrichtung situationsbedingter Leistungen liegt in weit gehendem Mass im Ermessen der Sozialhilfebehörden. Das Verwaltungsgericht hat deren Entscheide nach § 50 VRG nur darauf hin zu überprüfen, ob das Ermessen missbraucht oder überschritten wurde. Ein Grundprinzip der Sozialhilfe lautet, dass Sozialhilfe angemessen sein soll, was bedeutet, dass unterstützte Personen materiell nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden als Menschen in ihrer Umgebung, die ohne Sozialhilfeleistungen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben (SKOS-Richtlinien, Kap. A.4). Bei den im Rahmen eines Umzugs

anfallenden Reinigungskosten für die alte Wohnung, der Umzugsversicherungsprämie und den Kosten für einen neuen Pass handelt es sich um situationsbedingte Leistungen, deren Nichtübernahme im Ermessen der Sozialbehörde liegt. (VB.2003.00187; vgl. auch VB.2003.00184)

6.3.2 Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1). (VB.2003.00146)

6.3.3 Auch Kosten für bestimmte Anschaffungen können als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Die Übernahme derartiger Kosten wie auch solcher für den Besuch von Kursen, die der beruflichen Weiterbildung oder der sozialen Integration dienen, liegt jedoch weitgehend im Ermessen der Sozialhilfebehörden, deren Entscheid das Verwaltungsgericht nach § 50 VRG lediglich auf Rechtmässigkeit bzw. darauf, ob das Ermessen missbraucht oder überschritten worden ist, überprüfen kann. (VB.2001.00122, 2000.00374, vgl. auch VB.2002.00417/418 und 2001.00106)

6.3.4 Entsprechen Weiterbildungskurse den Kriterien von Kapitel H.6 der SKOS-Richtlinien, so darf im Rahmen der Ermessensausübung auch das bisherige Verhalten des oder der Gestuchstellenden berücksichtigt werden. (VB.2001.00122)

6.3.5 Kosten für Sprachkurse gehören nicht zum Existenzminimum, sondern sind als situationsbedingte Leistungen oder als Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration zu betrachten. Erstgenannte werden u.a. gewährt, wenn die Selbständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten werden kann. Integrationsmassnahmen beruhen dagegen auf den Stärken der betroffenen Personen und gehen von deren Ressourcen – und nicht deren Defiziten – aus. Sie werden in einem schriftlichen Vertrag festgelegt und basieren auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. (VB.2003.00396)

6.3.6 Einlagerungskosten von Möbeln stellen situationsbedingte Leistungen dar, deren Ausrichtung in weitem Mass im Ermessen der Behörde liegt. (VB.2004.00197 und 2002.00229)

6.4 übrige Kosten

6.4.1 Abfallsackgebühr: Wird das soziale Existenzminimum nicht unterschritten, so darf auch zwischen Zürcher Gemeinden eine unterschiedliche Praxis bezüglich der Übernahme von Abfallsackgebühren bestehen, ohne dass dadurch das Gleichbehandlungsgebot verletzt wäre. (RRB 3834/94)

6.4.2 Auto: Ist eine unterstützte Person auf ein Auto für den Arbeitsweg angewiesen, sind die entsprechenden Autokosten als Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen. Auf ein Auto angewiesen ist die unterstützte Person dann, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3). Ein Beitrag an das Motorfahrzeug kann ferner – als "weitere situationsbedingte Leistung" gemäss Ziffer C.9 der SKOS-Richtlinien – dann in Frage kommen, wenn eine unterstützungsbedürftige Person aus gesundheitlichen Gründen auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen ist. (VB.2003.00146, 2003.00119) - Werden die Ausgaben für ein Auto nicht in die Bedarfsrechnung aufgenommen und leisten Dritte zweckgebundene Zahlungen an die Autokosten, so dürfen diese im Budget nicht als Einnahmen berücksichtigt werden. (RRB 3279/94) - Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat zunächst – soweit

zumutbar – auf die eigenen Vermögenswerte zurückzugreifen. Was Motorfahrzeuge betrifft, ist festzuhalten, dass solche grundsätzlich zu realisieren, das heisst zu verkaufen sind; eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Motorfahrzeug für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zwingend erforderlich ist, wobei auch in diesem Fall nur Anspruch auf ein zweckmässiges (das heisst günstiges) Fahrzeug besteht. (VB.2003.00407)

6.4.3 Beiträge an Verwandte: Das SHG wie auch die SKOS-Richtlinien gehen bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe vom Bedarf der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder aus. Nicht zu diesem Bedarf gehören demnach Unterstützungsleistungen an nicht im gleichen Haushalt wohnende Verwandte (VB.98.00070)

6.4.4 Haustiere: Die Auslagen für den Unterhalt von Hauskatzen können zwar, müssen aber normalerweise nicht (voll) durch die Öffentliche Fürsorge übernommen werden. (RRB 2788/94)

6.4.5 Kinderbetreuung: Wenn jemand erwerbstätig und dies im Rahmen des Hilfsprozesses auch sinnvoll ist, besteht ein Anspruch auf Ersatz von angemessenen Kinderbetreuungskosten. (RRB 974/98)

6.4.6 Schulden: Ob die Voraussetzungen zur Übernahme von Schulden im Sinne von § 22 SHV gegeben sind, entscheidet die Fürsorgebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rechtsmittelverfahren ist nur zu überprüfen, ob das Ermessen überschritten oder missbraucht worden ist. (VB.2000.00006; RRB 4826/84, 2899/84) - Die Voraussetzung zur ausnahmsweisen Übernahme von Schulden kann beispielsweise bei Mietzinsausständen, Krankenversicherungsprämien oder Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt sein, nicht jedoch bei Kreditschulden. (VB.99.00219) - Durch die Fürsorgebehörde zu übernehmende Schulden (z.B. für Hort- und Stromkosten) dürfen nicht mit dem Grundbedarf II verrechnet werden, sofern die Voraussetzungen einer Leistungskürzung nicht vorhanden sind. (VB.2000.00006) - Zu den Verbindlichkeiten, die übernommen werden können, gehören namentlich Mietzinsausstände, wenn dadurch ein Mietverhältnis aufrechterhalten und Obdachlosigkeit vermieden werden kann. (VB.2000.00390)

6.4.7 Steuern: Aufwendungen für Steuern dürfen in der Bedarfsrechnung nicht berücksichtigt werden, denn sie dienen nicht der Sicherung des Lebensunterhalts von Bedürftigen bzw. gelten nicht als Fürsorgeleistungen, sondern liegen ausschliesslich im fiskalischen Interesse des Gemeinwesens. (RRB 870/98, 1684/96)

6.4.8 Telefon: Beim Grundbedarf I handelt es sich um einen Pauschalbetrag, der es Personen, die unterstützt werden, ermöglicht, das verfügbare Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu tragen (SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.2). Er beinhaltet u.a. auch die Telefonkosten (SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.1). Wegen Wohnungssuche und Umzugsvorbereitungen erhöhte Telefonkosten sind demnach durch den Grundbedarf I abgedeckt. Dem Grundsatz der Selbstverantwortung entsprechend obliegt es den Hilfeempfangenden, den als Grundbedarf I ausgerichteten Pauschalbetrag so zu verwalten, dass sie temporär erhöht anfallende Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgabenposten kompensieren. (VB.2003.00187)

6.4.9 Urlaub: Die Finanzierung von Urlaubs- oder Erholungsaufenthalten kann aufgrund der Kapitel C.2 oder C.7 der SKOS-Richtlinien erfolgen. Ein eigentlicher Anspruch auf Übernahme von solchen Kosten besteht aber nicht; dies liegt vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde. (VB 2000.00221, 2000.00087; vgl. auch VB.2001.00013-00015) - Beim Entscheid

betreffend die Übernahme der Kosten von Urlaubs- oder Erholungsaufenthalten, die zu den situationsbedingten Leistungen zählen, steht der zuständigen Behörde ein erhebliches Ermessen zu. (VB.2002.00264)

7 Elterliche Unterhaltspflicht (und Unterstützungswohnsitz von fremdplatzierten Kindern)

7.1 Fremdplatzierte Kinder haben einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Es ist ihnen dann wirtschaftliche Hilfe auszurichten, wenn sie nicht aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt aufkommen können. Weigern sich die Eltern, ihre Unterhaltsleistungen zu erbringen, hat die Fürsorgebehörde den notwendigen Unterhalt zu tragen. Die Fürsorgebehörde kann die anstelle der Eltern erbrachten Leistungen auf dem Zivilweg zurückfordern. (RRB 917/93)

7.2 Für die Begründung eines eigenen Wohnsitzes kommt es nicht darauf an, ob die Kinder von einer Behörde platziert wurden oder sich mit Einverständnis des Inhabers bzw. der Inhaberin der elterlichen Gewalt im Heim aufhalten. Entscheidend ist einzig das faktische Getrenntsein und die nicht nur vorübergehende, sondern auf längere Zeit angelegte tatsächliche Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern. Das SHG liesse höchstens zu, für Vater bzw. Mutter und Kinder die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe gemeinsam festzusetzen, falls sie zusammen eine Unterstützungseinheit bildeten. (RRB 1838/88)

7.3 Erfolgt eine Fremdplatzierung (verstanden als freiwilliges oder behördlich angeordnetes, tatsächliches Getrenntleben von Eltern und Kind) auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, so kann in der Regel von ihrer Dauerhaftigkeit ausgegangen werden, sofern nicht der Zweck des Fremdaufenthalts klar dagegen spricht. Therapeutische oder der Abklärung dienende Massnahmen sprechen gegen und Kindesschutzmassnahmen für eine dauernde Fremdplatzierung. Die gleichen Grundsätze gelten sinngemäss für die Beurteilung, ob eine Fremdplatzierung abgeschlossen ist. Entscheidend ist das nicht zum vornherein nur auf eine kurze Dauer angelegte, tatsächliche Wiederzusammenleben von Vater bzw. Mutter und Kind. (RRB 680/98, 3034/95)

7.4 Die nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG bzw. § 37 Abs. 3 lit. c SHG für dauernd fremdplatzierte Kinder zuständige Gemeinde bleibt solange Unterstützungswohnsitz des Kindes, als es fremdplatziert ist bzw. von den Eltern getrennt lebt. Umplatzierungen des Kindes und Wohnsitzwechsel der Eltern ändern an dieser Zuständigkeitsordnung nichts. - Ein auf dem Entzug der elterlichen Obhut beruhender Heimaufenthalt spricht auch dann für eine dauerhafte Fremdplatzierung, wenn das Kind die Wochenenden regelmässig bei seinen Eltern verbringt. (VB.2002.00046)

7.5 Geht es um die Kosten für die Fremdplatzierung eines Kindes, so hat die Sozialbehörde auch abzuklären, ob und inwieweit es den Eltern zuzumuten sei, einen Beitrag daran zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung und liegt weder ein Urteil noch ein Unterhaltsvertrag vor, muss die Sozialbehörde eine Zivilklage erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung erstreckt. (VB.2000.00383)

7.6 Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten durch Subrogation auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dieser Anspruch bleibt privatrechtlicher Natur und wäre im Streitfall mit der Unterhaltsklage beim Zivilrichter geltend zu machen. (RRB 1515/91, 2306/89, 1838/88)

7.7 Im SHG besteht keine Rechtsgrundlage für Beiträge der Eltern an die von der Fürsorgebehörde übernommenen Unterhaltskosten. Das materielle Verhältnis zwischen dem unter-

stützenden Gemeinwesen und den Unterhaltspflichtigen wird vom Bundesprivatrecht abschliessend geregelt; für kantonales öffentliches Recht bleibt kein Raum. (RRB 2306/89)

7.8 Liegt keine dauerhafte Fremdplatzierung vor, so besteht zwischen dem Kind und seinen Eltern immer noch eine Unterstützungseinheit und spielen deshalb weder Kap. H.3 und F.3.3 der SKOS-Richtlinien noch die Empfehlungen der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich zur Bemessung der Elternbeiträge an die Kosten der Platzierungen von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der eigenen Familie eine Rolle. (VB.2003.00118)

7.9 Bei einer gegenseitigen Beeinflussung von schulischen und sozialen Gründen zur Fremdplatzierung gilt diese als schulisch bedingt. Die Schulgemeinde hat die Kosten des Unterrichts nach Ende der Schulpflicht nur insoweit zu tragen, als die Massnahme dem Abschluss der Volksschulbildung behinderter Jugendlicher gilt. (VB.2001.00005)

8. Kostengutsprachen

8.1 Der Zweck der Bestimmungen, wonach im Voraus um Kostengutsprache ersucht werden muss und bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs kein Anspruch auf Kostenübernahme besteht, liegt darin, zu verhindern, dass die zuständige Behörde um ihr Mitspracherecht gebracht und vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Die unterstützungspflichtige Gemeinde soll bei der Auswahl der Leistung, für welche Kostengutsprache zu erfolgen hat, ihre Argumente einbringen und mitentscheiden können und nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Zwar verlangt dies grundsätzlich in jedem Fall die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs. Es ist aber im Einzelnen zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, welche ausnahmsweise die verspätete Einreichung rechtfertigen. Ist dies der Fall, so hat die Behörde das Begehren materiell zu prüfen. (VB.2000.00302, 99.00067; vgl. auch VB.2004.00088)

8.2 Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass grundsätzlich auch für Krankheitskosten Gesuche entsprechend der Grundregel von § 20 SHV im Voraus zu stellen sind, verwirkt der oder die Gesuchstellende den Anspruch auf Fürsorgeleistungen nicht von vornherein, wenn er bzw. sie ein solches Gesuch verspätet oder erst nachträglich einreicht. Vielmehr hat die Fürsorgebehörde aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse darüber zu befinden, ob eine situationsbedingte Leistung in Frage steht, auf deren Übernahme der oder die Gesuchstellende einen Anspruch hat. § 19 Abs. 3 SHV will lediglich gewährleisten, dass die Fürsorgebehörde nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt wird, sondern bei der Auswahl der von Dritten zu erbringenden Leistungen, welche durch Kostengutsprache sicherzustellen sind, ihre Argumente einbringen und mitentscheiden kann. (VB.2004.00019, 2001.00343) - Sofern sich eine bereits begonnene Therapie als notwendig erweist, hat eine verspätete Gesuchseinreichung in erster Linie zur Folge, dass Therapiefortschritte in der gewählten Institution und die mit einer nachträglichen Umplatzierung verbundenen Nachteile und Härten das unterstützungspflichtige Gemeinwesen nicht daran hindern können, die Platzierung in einer geeigneten, aber kostengünstigeren Einrichtung zu verlangen bzw. Beiträge nur dann zu gewähren, wenn diese Einrichtung gewählt wird. (VB.2004.00088).

8.3 Der Grundsatz, wonach bei der zuständigen Fürsorgebehörde im Voraus um Kostengutsprache zu ersuchen ist, muss jedenfalls bei eigentlichen Krankheiten, aber auch bei Behandlungen von Drogensucht, Alkoholabhängigkeit und dergleichen mit den nötigen Differenzierungen gehandhabt werden. Selbst wenn die Umplatzierung in eine geeignete, aber kostengünstigere Einrichtung verweigert wird, kann es sein, dass das Gemeinwesen zumindest für die unvermeidbaren Kosten einer solchen Betreuung bzw. Behandlung Gutsprache zu leisten hat. Abzulehnen ist in jedem Fall die Auffassung, bei verspäteter Gesuchseinrei-

chung verliere der bzw. die Behandlungsbedürftige von vornherein den Anspruch auf Fürsorgeleistungen. - Wird die Verweigerung der Kostengutsprache angefochten, so ist ausschlaggebend, ob es möglich und zumutbar gewesen wäre, den Therapiebeginn bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens aufzuschieben. (VB.2000.00302, 99.00058)

8.4 Wenn sich jemand in einer Notsituation direkt an ein dafür am besten geeignetes Frauenhaus wendet, würde es einen überspitzten Formalismus darstellen, auf einer vorgängigen Kostengutsprache bzw. auf einem zum Voraus gestellten Gesuch zu beharren. (RRB 820/98)

8.5 Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sind einander gleichzustellen. Auch für (ambulante) zahnärztliche Behandlungen kann demzufolge während drei Monaten ab Beginn Kostengutsprache verlangt werden. Allerdings bleibt der Fürsorgebehörde das Recht, Behandlungen nachträglich als nicht notwendig von der wirtschaftlichen Hilfe auszuschliessen. (RRB 811/88)

8.6 Damit Gesuche um Kostengutsprache die erforderlichen Angaben enthalten können, haben Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe den jeweiligen Arzt bzw. die betreffende Ärztin vom Berufsgeheimnis zu entbinden. (VB.2000.00327)

9. Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe

9.1 Es ist grundsätzlich nicht zulässig, wirtschaftliche Hilfe ohne Erlass eines anfechtbaren Beschlusses einzustellen oder zu reduzieren. (VB. 2001.00291, vgl. auch VB.2002.00102)

9.2 Werden Weisungen der Fürsorgebehörde nicht befolgt, so ist gemäss § 24 SHG sowie §§ 17 und 24 SHV in Verbindung mit Kap. A.8.3 SKOS-Richtlinien abgestuft das Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen, des Grundbedarfs II für vorerst ein Jahr (mit Verlängerungsmöglichkeit) und bei Vorliegen qualifizierter Gründe die Kürzung des Grundbedarfs I um maximal 15 % für sechs Monate (in Ausnahmefällen verlängert) zulässig; als ultima ratio kann die Hilfe auf das (nicht näher definierte) absolute Existenzminimum beschränkt werden. (VB.2003.00048)

9.3 Eine Abweichung von den bei Leistungskürzungen einzuhaltenden Formvorschriften gestattet sich ausnahmsweise dann, wenn sich der oder die Hilfesuchende rechtsmissbräuchlich hierauf beruft. Das träfe namentlich zu, falls jemand eine entsprechende, korrekt ergangene Auflage in stossender Weise nicht befolgt hätte und sich dabei trotz fehlender Verwarnung und Sanktionsandrohung über die künftige Leistungskürzung vollständig (auch bezüglich Umfangs und Zeitpunkts) hätte im Klaren befinden können. (VB.2002.00252, 99.00083)

9.4 Ob und in welchem Mass gekürzt werden soll, ist im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips zu entscheiden. Das Ausmass der Kürzung muss aufgrund der gesamten persönlichen und sachlichen Umstände angemessen und zudem geeignet und erforderlich sein, um die nicht befolgte Anordnung durchzusetzen oder allenfalls zu ersetzen. Insbesondere soll die Kürzung in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten und zum Verschulden der betroffenen Person stehen. - Für den Umfang der Kürzungen ist Kapitel A.8.3 der SKOS-Richtlinien massgebend. - Der Grundbedarf I für den Lebensunterhalt entspricht dem Minimum, das zu einer auf die Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz in der Schweiz nötig ist und deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich eng befristet unterschritten werden darf. (VB.2002.00102)

9.5 Die in Kapitel A.8.3 der SKOS-Richtlinien vorgesehene Grenze einer 15%-igen Kürzung des Grundbedarfs I kann als Konkretisierung der in § 24 SHV enthaltenen Regel angesehen

werden, wonach Kürzungen nur insoweit statthaft sind, als dadurch der Lebensunterhalt des bzw. der Betroffenen nicht gefährdet wird. (VB.2002.00102, 2000.00125; vgl. auch VB.2002.00223) - Zu beachten ist auch, dass über den Rechtsmissbrauchstatbestand nicht die einschränkende Kürzungsregelung von § 24 SHG und § 24 SHV ausser Kraft gesetzt werden darf. So stellt auch eine fortgesetzte Verletzung der sozialhilferechtlichen Mitwirkungspflichten nur ausnahmsweise einen Rechtsmissbrauch dar. - Sind die Sanktionsmöglichkeiten ausgeschöpft, so muss die ungemütliche Lage, in die der bzw. die Betroffene sich selbst gebracht hat, diesen bzw. diese zur Kooperation bewegen. - Auch ein einmaliges Ausschlagen einer zumutbaren Arbeit stellt noch keinen Rechtsmissbrauch dar, ein mehrmaliges nur dann, wenn auch sonst die Bemühungen um Arbeit eindeutig unzureichend sind. Zudem sind die Gründe dieses Verhaltens abzuklären. (VB 2000.00125)

9.6 Der Grundsatz des Verhaltens nach Treu und Glauben bzw. das Verbot des Rechtsmissbrauchs gilt auch für die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen. Solche dürfen gekürzt oder entzogen werden, wenn die unterstützte Person sich in stossender Weise nicht bemüht, ihre Einnahmen zu erhöhen oder die Ausgaben zu senken, obwohl ihr dies möglich und zumutbar wäre. (RRB 1046/97)

9.7 Können Arbeitsmöglichkeiten, die einen monatlichen Verdienst von Fr. 300 erlauben würden, nachgewiesen werden, so ist es zulässig, einen entsprechenden Eigenbeitrag an die Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, sofern nicht eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht. Eine solche Anrechnung stellt aber eine Leistungskürzung dar. Dafür gelten in aller Regel strenge Formvorschriften. Allerdings darf davon ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn der oder die Hilfesuchende sich rechtsmissbräuchlich darauf beruft. (RRB 425/98, 1109/97)

9.8 Die Unterlassung der erneuten Prüfung der Verhältnisse der Betroffenen nach Ablauf der massgebenden Maximalfristen für die Kürzung des Grundbedarfs II (12 Monate) führt weder zur Unwirksamkeit dieser Anordnungen noch zu Sanktionen. Solches ist in den SKOS-Richtlinien nicht vorgesehen. Dasselbe gilt für § 33 SHV. (VB.2002.00252)

9.9 Auch eine teilweise Verweigerung der Übernahme von zuvor voll berücksichtigten Wohnkosten gilt als Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe. (RRB 928/98, 1046/97) - Die §§ 21 und 24 SHG und 24 SHV bilden auch mit Bezug auf die Wohnungskosten eine hinreichende gesetzliche Grundlage für Leistungskürzungen. Andererseits sind diesbezügliche Kürzungen auch an die in diesen Bestimmungen genannten oder sich daraus ergebenden Voraussetzungen gebunden. (VB.2002.00309/00364)

9.10 Wenn jemand über unbelastetes Grundeigentum verfügt, dessen Wert die Vermögensfreigrenze von Ergänzungsleistungsbezügerinnen bzw. -bezügern deutlich übersteigt, so handelt es sich dabei um einen erheblichen Vermögenswert im Sinne von § 20 Abs. 1 SHG. Wird dann die Obliegenheit zur Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung nicht erfüllt, so besteht auf den davon betroffenen Teil der wirtschaftlichen Hilfe grundsätzlich kein Anrecht. (RRB 2815/96)

9.11 Kommt jemand einer Rückerstattungsanordnung nicht nach, so können künftige Sozialhilfeleistungen nach Massgabe von § 24 SHG gekürzt (nicht aber verweigert) werden. Einer solchen Kürzung kommt im Ergebnis der Charakter einer Verrechnung zu: Verrechnet werden kann der Betrag, welcher zurückzuerstatten ist, wobei das betreibungsrechtliche Existenzminimum in jedem Fall unangetastet zu bleiben hat. - Die mit einem Rückerstattungsentscheid verbundene Ankündigung, dass im Falle eines Nichtbefolgens allfällige künftige Leis-

tungen gekürzt würden, kann als Verwarnung im Sinne von § 24 SHG gelten. (VB.2000.00423)

9.12 Bei der Kürzung von Sozialhilfeleistungen ist unter anderem zu prüfen, ob die Weisung der Sozialhilfebehörde zumutbar war. (VB.2004.00020)

9.13 Die Androhung der Kürzung stellt als verfahrensleitende Anordnung keine anfechtbare Verfügung dar. (VB.2004.00143)

10. Mitwirkung der Klientinnen und Klienten

10.1 Der sozialhilferechtliche Grundsatz der Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden und den Beratungs- und Betreuungsstellen setzt deren vorgängige Anhörung zur Sache voraus (VB.98.00061)

10.2 Betroffene sind grundsätzlich immer anzuhören, und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu äussern, wenn ihnen eine Verschlechterung ihrer Rechtsstellung droht, die für sie unvorhersehbar ist und mit der sie nicht zu rechnen hatten. Demgegenüber ist eine blosser Berichtigung zu Gunsten und zu Lasten der von der Anordnung Betroffenen möglich, wenn sie ohne zeitliche Verzögerung erfolgt und mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in Einklang steht, d.h. berechtigtes Vertrauen nicht enttäuscht. (VB.2003.00227)

10.3 Der Anspruch auf Sozialhilfe wird regelmässig davon abhängig gemacht, dass Bedürftige über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau und umfassend Auskunft erteilen, Weisungen befolgen, vorgängig Vermögenswerte veräussern und sich um zumutbare Erwerbstätigkeit bemühen. (RRB 2135/97, 2297/96)

10.4 Die Mitwirkungspflichten erschöpfen sich nicht darin, lediglich Fragen zu beantworten und unvollständige Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse vorzuweisen. Notwendig sind umfassende und genaue Angaben über Einkommen und Vermögen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung wie auch bei später eintretenden und festzustellenden Änderungen. Einer besonderen Anweisung hierzu bedürfte es somit im Regelfall nicht. (VB.2003.00049, RRB 1684/96)

10.5 Änderungen in den Einkommens- und Familienverhältnissen, welche für die Leistungserbringung relevant sind, müssen sofort und unaufgefordert gemeldet werden. (VB 2000.00097; RRB 2368/96)

10.6 Umfang und Art der Mitwirkungspflicht von Hilfesuchenden, welche die Verwaltungsbehörden freilich nicht von der eigenen Aufgabe der Untersuchung des Sachverhalts entbindet, richten sich grundsätzlich nach der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit. Die Verwaltungsbehörden sollen einem Unbeholfenen und prozessual Schwachen unter die Arme greifen und dürfen von ihm unter Umständen keine Mitwirkung verlangen. (VB.2000.00084)

10.7 Unterlässt die mitwirkungspflichtige Partei die verhältnismässige, ihr zumutbare Mitwirkung, hat sie die Folgen dieser Säumnis zu tragen. Diese bestehen in erster Linie darin, dass die Behörde ihren Entscheid aufgrund der Akten und - soweit dies nicht möglich ist - nach freiem Ermessen trifft. (VB 2000.00112; vgl. auch VB.2003.00049)

10.8 Änderungen in den Einkommens- und Familienverhältnissen, welche für die Leistungserbringung relevant sind, müssen sofort und unaufgefordert gemeldet werden. (VB 2000.00097; vgl. auch VB.2004.00412)

10.9 Bei der Anordnung einer Fürsorgebehörde, ihr über die Einnahmen und Ausgaben einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit Belege einzureichen, verbunden mit der Androhung,

dass im Säumnisfall bei der Berechnung des Bedarfs ein Nettoeinkommen von monatlich Fr. 300 angerechnet würde, handelt es sich um einen nicht selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid. (VB 98.00368)

10.10 Auflagen betreffend die Mitwirkung von Hilfesuchenden bei der Abklärung der finanziellen Verhältnisse haben in der Regel keinen qualifizierten Nachteil zur Folge und können deshalb nicht selbständig angefochten werden. (VB 2000.00014).

10.11 Die Behörde hat den Sachverhalt nur insoweit abzuklären, als er für sie rechtserheblich ist. Deshalb kann sich die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung nur dann auf § 7 VRG stützen, wenn Angaben über die Arbeits- und Transportfähigkeit des oder der Sozialhilfebeziehenden notwendig sind. (VB.2001.00236)

11. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Fürsorgeleistungen, Allgemeines

11.1 Die Rückforderung von Leistungen der Sozialhilfe ist letztlich ein Eingriff in das verfassungsgemäss geschützte Eigentum und bedarf daher zu ihrer Rechtfertigung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. (VB 2000.00267)

11.2 Abgesehen von der Rechtslage nach dem Ableben von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern (§ 28 SHG) regelt § 27 SHG die Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe abschliessend. In den übrigen Fällen müssen rechtmässig bezogene Fürsorgeleistungen nicht zurückerstattet werden. Ebenso wenig ist es ausserhalb der §§ 19 und 20 SHG zulässig, wirtschaftliche Hilfe in Darlehensform oder gegen Abtretung von Forderungen zu gewähren. Hat jemand Anspruch auf Fürsorgeleistungen, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 19 und 20 SHG zutreffen, so sind sie ihm oder ihr à fonds perdu auszurichten. Da das Sozialhilferecht keine unbedingt rückzahlbaren Darlehen vorsieht, ist es nicht statthaft, die wirtschaftliche Hilfe nur gegen Abschluss einer solchen Vereinbarung zu gewähren. Diese ist somit als ungültig zu betrachten. (RRB 3738/93)

11.3 Der Rückerstattungspflicht unterliegen grundsätzlich alle im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe erbrachten Leistungen. (VB.2002.00431/432)

11.4 Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht entsprechend § 14 SHG ein Anspruch auf Sozialhilfe auch bei einer bloss vorübergehenden Notlage. Es ist daher insbesondere unzulässig, jemandem, der sich (nur) im Augenblick in einer Notlage befindet, in ein paar Wochen aber eine Stelle antreten kann, bloss ein Darlehen zu gewähren, da dies auf eine unzulässige Rückforderung hinausläufe. (VB 2000.00343)

11.5 Nach Zürcher Recht bildet die zweckwidrige Verwendung von rechtmässig, d.h. also nicht unter unwahren oder unvollständigen Angaben bezogener und damit tatsächlich benötigter finanzieller Sozialhilfe keinen Grund zu deren Rückerstattung (VB.99.00083)

11.6 Die in § 27 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 SHG enthaltenen Rückerstattungstatbestände schliessen sich mit Bezug auf denselben Vermögenswert gegenseitig aus. Währenddem § 27 Abs. 1 SHG sich auf Vermögenswerte bezieht, welche dem oder der Unterstützten erst nach der Hilfeleistung zufallen, betrifft § 20 Abs. 1 SHG Vermögensbestandteile, die dem Fürsorgeempfänger bzw. der Fürsorgeempfängerin in diesem Zeitpunkt bereits zustanden, aber nicht realisierbar waren. (VB.2003.00107, 99.00028/29, 98.00257)

11.7 Die Rückerstattung gemäss § 20 SHG und § 26 SHG setzt nicht voraus, dass der oder die Pflichtige durch den Vermögensanfall in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist. (VB.2002.00431/432)

11.8 Eine Rückerstattung kann auch aufgrund des Vertrauensschutzes ausgeschlossen sein. Dieser setzt als erstes das Bestehen einer Vertrauensgrundlage voraus. Dabei muss es sich um eine Handlung eines staatlichen Organs handeln (wie insbesondere um eine Auskunft oder Zusicherung), die bei einer Person bestimmte Erwartungen auslöst. Zudem muss der oder die Betroffene das staatliche Organ für zuständig halten dürfen und von der Richtigkeit der erhaltenen Auskunft ausgehen dürfen. (VB.2001.00242)

11.9 Gegen Anordnungen über den Erlass von Schulden aus in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen betreffend Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gestützt auf § 43 Abs. 1 lit. e VRG unzulässig. Ein solcher Erlass steht weitestgehend im Ermessen der Behörde, weshalb eine diesbezügliche Verfügung auch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK fällt. Daran vermag nichts zu ändern, dass die Sozialhilfebehörde bei der Prüfung von Erlassgesuchen die im Sozialversicherungsrecht festgelegten Kriterien des guten Glaubens und der grossen Härte analog heranzieht. (VB.2003.00183)

12. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Fürsorgeleistungen, nach Eingang von Sozialversicherungsleistungen

12.1 Es ist ohne weiteres zulässig, dass sich die Fürsorgebehörde Rentennachzahlungen abtreten bzw. direkt auszahlen lässt und sie dann mit im betreffenden Zeitraum ausgerichteten Sozialhilfeleistungen verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn jemand früher abgegebene Zahlungsermächtigungen grundlos zurückzieht. Allerdings besteht immer ein Anspruch auf eine detaillierte Abrechnung. (RRB 1159/97)

12.2 Nach § 19 Abs. 2 SHG kann die Fürsorgebehörde von Sozial- oder Privatversicherungen verlangen, dass rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an die Fürsorgebehörde ausbezahlt werden. Auch diese Bestimmung ist jedoch in Übereinstimmung mit Art. 85^{bis} IVV nur so zu verstehen, dass die Fürsorgebehörde den Antrag auf Drittauszahlung stellt, worauf die IV-Stelle über diesen Antrag zu befinden hat. (VB.2003.00111)

12.3 Hat eine private oder öffentliche Fürsorgestelle einer Person im Hinblick auf Ergänzungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden. In die Kompensation einbezogen werden dürfen nur zeitidentische Leistungen. (RRB 1469/97, 325/97)

12.4 Als nicht realisierbare Vermögenswerte gelten neben dem Grundeigentum etwa ungeteilte Erbschaften, Postcheck- und Bankguthaben, Wertschriften etc. sowie die als Erwerbsersatz rückwirkend und kumuliert ausgerichteten Leistungen der Sozialversicherer. In diesen Fällen wird nämlich die Realisierung des vorerst nur obligatorisch bestehenden Rentenanspruchs erst mit der Rentenverfügung und der darauf gestützten Rentennachzahlung möglich. (VB.2003.00445)

12.5 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist bei Rückerstattungen nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 SHG auch bei Rentennachzahlungen ein Freibetrag zu gewähren, da nur in einem diesen Freibetrag übersteigenden Umfang von einem Vermögenswert in erheblichem Umfang gesprochen werden kann. Die dadurch entstehende Ungleichbehandlung zwischen Hilfesuchenden mit blockiertem und Personen mit sofort realisierba-

rem Vermögen ist dabei hinzunehmen, solange das SHG noch in seiner bis Ende 2002 geltenden Fassung zur Anwendung gelangt. (VB.2003.00445)

13. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Fürsorgeleistungen, bei späterer Realisierbarkeit von Vermögenswerten (§ 20 SHG)

13.1 Die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe durch das Gemeinwesen und die sich auf § 20 Abs. 1 SHG stützende, an Bedingungen geknüpfte Verpflichtung des Empfängers bzw. der Empfängerin zur Rückerstattung begründen keinen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Der Zweck der nach § 20 SHG abzugebenden Verpflichtung besteht vielmehr darin, Hilfesuchende auf die Subsidiarität von Fürsorgeleistungen aufmerksam zu machen bzw. (bei vorhandenen, jedoch vorübergehend blockierten Vermögenswerten) darüber zu informieren, dass die Hilfe grundsätzlich nicht endgültig, sondern nur vorläufig erbracht wird. Gleich wie bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe ist auch im Fall von deren Rückerstattung ein Vermögensfreibetrag zu berücksichtigen. (VB.98.00057)

13.2 Das Vorliegen einer unterzeichneten Rückerstattungsverpflichtung ist keine Voraussetzung der Rückerstattung im Rahmen von § 20 Abs. 1 SHG. Denn das Unterzeichnen einer solchen Verpflichtung ist nur „in der Regel“ verlangt und erleichtert in erster Linie die Durchsetzung einer in Frage stehenden Rückerstattung. Sie bildet insoweit nicht Gegenstand der Voraussetzungen einer Rückerstattung, sondern gehört zu den Durchführungsmodalitäten; damit sollen in erster Linie die hilfesuchenden Personen auf die Subsidiarität der Sozialhilfeleistungen aufmerksam gemacht werden. (VB.2003.00263, 2002.00431/432 und 98.00257; ebenso VB 2000.00259, 99.00028; vgl. auch VB.2003.00445 und 2003.00063) - Liegt eine solche Erklärung aber vor, so ist damit der Einwand des bzw. der Pflichtigen ausgeschlossen, er bzw. sie habe mit einer Rückerstattung nicht rechnen müssen und sich in guten Treuen darauf verlassen dürfen, dass die wirtschaftliche Hilfe à fonds perdu bezahlt werde. Umgekehrt muss ein Rückerstattungspflichtiger, der eine derartige Verpflichtung nicht unterzeichnet hat, mit einem solchen Einwand zugelassen werden. (VB.2003.00263) - Ausschlaggebend ist, ob die betreffende Person aufgrund der gesamten Umstände mit einer Rückerstattung gestützt auf § 20 SHG rechnen musste. (VB 2000.00267)

13.3 Wenngleich eine Rückerstattung nach § 27 Abs. 1 Halbsatz 2 SHG auch ohne Vorliegen einer früheren, anlässlich der Hilfegewährung unterzeichneten Rückerstattungsverpflichtung verlangt werden kann, setzt sie doch grundsätzlich voraus, dass sich der massgebende Sachverhalt in der Zwischenzeit geändert hat: Wenn einer Person trotz vorhandener Vermögenswerte Sozialhilfe gewährt wurde, weil die Realisierung dieser Werte damals als nicht möglich oder nicht zumutbar eingeschätzt wurde, so muss sich die spätere Rückforderung auf neue Tatsachen stützen können, welche den Schluss erlauben, die Möglichkeit oder Zumutbarkeit der Realisierung sei nun entgegen der früheren Beurteilung zu bejahen. Dazu genügt es nicht, dass die Behörde bei unverändertem Sachverhalt lediglich ihre Beurteilung der Realisierbarkeit bzw. Zumutbarkeit ändert. (VB 2000.00259)

13.4 Für den Zeitpunkt der Rückerstattung setzt § 20 SHG stillschweigend voraus, dass die ursprünglich gegebene Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit hinsichtlich der Realisierung des vorhandenen Vermögenswertes inzwischen dahingefallen sei. (VB 2000.00267)

13.5 Als nicht realisierbarer Vermögenswert im Sinne von § 20 Abs. 1 SHG gilt auch eine (kumulierte) Nachzahlung von Sozialversicherungsleistungen, und zwar namentlich dann, wenn die Ansprüche auf ein entsprechendes Ersatzeinkommen seit längerer Zeit bestehen,

ohne dass die entsprechenden Leistungen bereits erbracht worden sind. (VB.98.00257; ebenso VB.2002.00431/432 und 99.00028)

13.6 Im Rahmen von § 20 SHG kann jemand auch dann zur Errichtung eines Grundpfands verpflichtet werden, wenn er oder sie voraussichtlich nicht mehr lange Fürsorgeleistungen bezieht. Bei Eintritt der Fälligkeit der Rückforderung darf das Grundpfandrecht auch auf einen höheren Betrag als der dannzumalige Rückerstattungsanspruch lauten, da nicht nur vergangene, sondern ebenso (mit hinreichender Wahrscheinlichkeit) bevorstehende Zahlungen gesichert werden sollen und sich die Rückforderung nur nach dem Umfang der bezogenen Fürsorgeleistungen und nicht nach der Höhe des Grundpfandrechts richtet. (RRB 27/98)

13.7 Um zwei gleich vermögende Personen, die beide unterstützt werden, unabhängig von der momentanen Realisierbarkeit ihres Vermögens gleichzustellen, ist den Pflichtigen bei der im Rahmen von § 20 Abs. 1 SHG erfolgenden Rückerstattung der gleiche Vermögensfreibetrag wie den Berechtigten bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe einzuräumen. (VB.2002.00431/432 und 98.00257; ebenso VB.99.00028/29 und 98.00057)

13.8 Nach dem klaren Wortlaut von § 20 SHG setzt die Rückerstattungspflicht einen Vermögenswert in erheblichem Umfang voraus. Damit unterliegt nach dem Willen des Gesetzgebers nicht jeder nachträglich realisierte Vermögenswert der Rückerstattungspflicht, sondern nur derjenige, der einen gewissen Schwellenwert übersteigt. An diesem Erfordernis ist grundsätzlich festzuhalten. Insbesondere bietet der Gesetzeswortlaut keinen Spielraum, die Voraussetzung der Erheblichkeit unter bestimmten Umständen wie etwa bei einer Rentennachzahlung oder einer nachträglichen Lohn- bzw. Honorarzahlung ganz fallen zu lassen. Damit bleibt aber aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes ebenso wenig Spielraum, diesen Schwellenwert im Sinne eines Freibetrages bei der Bemessung der Rückforderung ausser Acht zu lassen. (VB.2003.00111)

13.9 Wie die Auslegung von § 27 Abs. 3 aSHG ergeben hat, ist die Rückerstattungspflicht zwar ausgeschlossen, wenn der Hilfeempfänger oder die Hilfeempfängerin die Hilfe für sich selbst während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat und nachträglich in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Im Gegensatz dazu kann aber auch der unmündige Hilfeempfänger bzw. die unmündige Hilfeempfängerin zur Rückerstattung verpflichtet werden, wenn ihm bzw. ihr wirtschaftliche Hilfe in Anwendung von § 20 SHG im Sinne einer Überbrückungshilfe – solange seine bzw. ihre Vermögenswerte nicht realisiert werden konnten – ausgerichtet wurde. Allerdings darf das Kindesvermögen auch im Rahmen der Sozialhilfe nur angezehrt werden, wenn eine Einwilligung der Vormundschaftsbehörde vorliegt. Sollte sich zudem herausstellen, dass die Fürsorgebehörde nicht während der ganzen Zeit Elternbeiträge erhoben hat, so scheidet eine Rückforderung gegenüber dem Kind in dem Umfang, in welchem die Eltern zur Finanzierung hätten herangezogen werden können, von vornherein aus. (VB.2003.00263)

14. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Fürsorgeleistungen, nach Eintritt von finanziell günstigen Verhältnissen (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG)

14.1 Bei der Prüfung der Frage, ob der bzw. die Betroffene durch den Mittelzufluss "in finanziell günstige Verhältnisse" gelangt ist, sind in jenem Zeitpunkt bestehende Schulden grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dafür spricht der in § 22 SHV verankerte Grundsatz, dass die Sozialhilfe nur ausnahmsweise, zwecks Abwendung einer bestehenden oder drohenden Notlage, Schulden übernehmen soll. Dies beruht auf dem Gedanken, dass andere Gläubigerinnen oder Gläubiger nicht gegenüber dem Sozialhilfe leistenden Gemeinwesen bevorzugt

werden sollen. Dagegen schliesst die Nichtberücksichtigung von Schulden beim Entscheid über die Rückerstattung nicht aus, dass solchen Verpflichtungen im Rahmen eines Erlassverfahrens doch noch Rechnung getragen wird. Ob der bzw. die Betroffene "in finanziell günstige Verhältnisse gelangt" sei, bestimmt sich demnach bei einem Vermögensanfall einzig aufgrund des fraglichen Mittelzuflusses unter Berücksichtigung eines Freibetrages. Allerdings lässt § 27 Abs. 1 SHG Raum dafür, die Gesamtsituation des oder der Betroffenen und damit auch Überlegungen der Billigkeit zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtswinkel können auch allfällige Schulden schon beim Entscheid über die Rückerstattung und deren Bemessung, nicht erst in einem allenfalls folgenden Erlassverfahren, berücksichtigt werden. (VB.2003.00107) – Den Sozialhilfebehörden ist es im Rahmen des ihnen bei der Anwendung von § 27 Abs. 1 SHG zustehenden Rechtsfolgeermessens nicht verwehrt, aus Billigkeitsüberlegungen die Gesamtsituation des Betroffenen und damit allenfalls auch bestehende Schulden zu berücksichtigen. Dazu verpflichtet sind sie jedoch nicht, zumal das Vorliegen eines rechtskräftigen Rückerstattungsentscheids nicht ausschliesst, dass solchen Schuldverpflichtungen in einem anschliessenden gesonderten Erlassverfahren gleichwohl noch Rechnung getragen wird. Aufgrund dieser Auslegung von § 27 Abs. 1 SHG steht den Sozialhilfebehörden bei dessen Anwendung bezüglich der Berücksichtigung allfälliger Schulden ein erheblicher Ermessensspielraum zu; in die diesbezügliche Ermessensbetätigung hat das auf Rechtskontrolle beschränkte Verwaltungsgericht nicht einzugreifen. (VB.2003.00393)

14.2 Eine Rückforderung gemäss § 27 Abs. 1 SHG setzt finanziell günstige Verhältnisse und damit erhebliche Mittel voraus. Zudem darf nicht das gesamte Vermögen des oder der Pflichten davon erfasst werden. Vielmehr ist früher bezogene wirtschaftliche Hilfe nur insoweit zurückzuerstatten, als das jeweilige Vermögen gesamthaft bestimmte Limiten übersteigt. Jedenfalls kann nur insofern von finanziell günstigen Verhältnissen gesprochen bzw. eine Rückforderung verlangt werden, als durch den Vermögenszugang (zusammen mit dem übrigen Vermögen) die jeweiligen Vermögensfreibeträge des Ergänzungsleistungsrechts überschritten werden. (RRB 1160/97)

14.3 Wann finanziell günstige Verhältnisse im Sinne von § 27 Abs. 1 SHG gegeben sind, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es längerfristig im Interesse des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens liegt, Hilfeempfängerinnen und -empfängern den Wiederaufbau der Existenz oder die Zukunftssicherung zu ermöglichen. Es ist deshalb angebracht, mit Bezug auf die Rückerstattung einen diesem Ziel angemessenen Freibetrag zu gewähren. Dieser ist so zu bemessen, dass die Gleichbehandlung aller Rückerstattungspflichtigen gewährleistet ist. Denkbar ist dabei, auf den bei den Ergänzungsleistungen geltenden Schwellenwert abzustellen. Dieser würde aber lediglich eine Richtlinie darstellen, von der mithin beim Vorliegen besonderer Umstände abgewichen werden dürfte. (VB.98.00257)

14.4 Rückerstattungspflichtig im Sinne von § 27 SHG ist nur, wer selbst wirtschaftliche Hilfe bezogen hat. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Abs. 1 und 2 von § 27 SHG und aus dem Umstand, dass nur Familien mit gemeinsamem Wohnsitz Unterstützungseinheiten darstellen. Deshalb ist es nicht zulässig, von jemandem, der eine Erbschaft gemacht hat, die an seine schon damals von ihm getrennt lebende Ehefrau und an sein schon damals von ihm getrennt lebendes Kind ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe zurückzufordern. (VB.2002.00041)

14.5 Sich auf die Unterstützungsperiode beziehende Ersatzeinkünfte bzw. Nachzahlungen von Renten lassen sich nur dann gestützt auf § 27 SHG zurückfordern, wenn sie nicht auf

eigene Arbeitsleistung zurückgehen und soweit günstige finanzielle Verhältnisse vorhanden sind. (VB.99.00071)

14.6 § 27 Abs. 3 SHG, wonach die Hilfe, die jemand während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, nicht zurückzuerstatten ist, bezieht sich nur auf den Rückforderungstatbestand von § 27 Abs. 1 und 2, also auf die nachträgliche Rückzahlung der Fürsorgeleistungen aus Mitteln, welche dem Unterstützungsbezüger bzw. der Unterstützungsbezügerin erst nach Empfang der Leistungen zugeflossen sind. Dies deshalb, weil § 27 Abs. 3 SHG verhindern soll, dass unmündige oder in Ausbildung stehende Sozialhilfebedürftige später Nachteile wegen der seinerzeit für sie unvermeidbaren Abhängigkeit erleiden. Es entspricht hingegen nicht dem Zweck dieser Norm, dass Zahlungen, welche von verschiedenen Behörden gestützt auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen ausgerichtet werden, jedoch ganz oder teilweise dieselben Bedürfnisse für denselben Zeitraum abdecken sollen, vollständig behalten werden dürfen. (VB.99.00028)

15. Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Fürsorgeleistungen, aus dem Nachlass (§ 28 SHG)

Bei der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs aus dem Nachlass von Klientinnen und Klienten sind die Verhältnisse der Erbinnen und Erben angemessen zu berücksichtigen. Darunter fallen insbesondere die Beziehung zum Erblasser bzw. zur Erblasserin, die Grösse und Art des Erbteils sowie die finanzielle Lage der Erben und Erbinnen. Aus in den Nachlass übergegangenen Rentennachzahlungen kann aber ohne weiteres eine Rückerstattung der den gleichen Zeitraum betreffenden wirtschaftlichen Hilfe verlangt werden. (RRB 55/1996)

16. Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Fürsorgeleistungen

16.1 Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist nach § 26 SHG zur Rückerstattung einschliesslich Verzinsung (§ 29 SHG) verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Änderungen der massgeblichen Verhältnisse während der Dauer der Unterstützung. (VB.98.00388; vgl. auch VB.2002.00290)

16.2 Eine Rückerstattung im Rahmen von § 26 SHG kann nur insoweit verlangt werden, als die Verletzung von Verfahrenspflichten in materieller Hinsicht zu einem unrechtmässigen Bezug von wirtschaftlicher Hilfe geführt hat. Von einer solchen Rückerstattung ist daher abzusehen, wenn ausnahmsweise feststeht, dass auch bei korrekter Erfüllung der Auskunfts- und Meldepflicht derselbe Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe bestanden hätte. (VB.2003.00049, 2002.00134, 2000.00097, 2000.00084; vgl. auch VB.2003.00445) - Die Anwendung von § 26 SHG setzt insbesondere voraus, dass die unwahren oder unvollständigen Angaben für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kausal waren, dass also die Gesuchstellenden bei korrekter Erfüllung der sich aus § 18 Abs. 1 ergebenden Verfahrenspflichten keine oder zumindest tiefere Unterstützungsleistungen erhalten hätten. Irrelevant ist hingegen, ob die Hilfesuchenden durch den der Meldepflicht unterliegenden Mittelzufluss in günstige Verhältnisse gelangt sind. (VB.99.00152, 98.00320) – Dieser Rückerstattungsgrund knüpft ausschliesslich an die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben an, ohne dass er auf Seiten des oder der Hilfeempfangenden ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt. Als unrechtmässiger Leistungsbezug gilt auch ein solcher unter unrechtmässigen, zur Vereitelung eines möglichen Rückgriffs führenden Bedingungen. (VB.2004.00414/415)

16.3 Behaupten Hilfesuchende, dass sie auch bei korrektem Verhalten Anspruch auf die ihnen ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe gehabt hätten, so sind sie dafür vollumfänglich beweispflichtig, sofern dies nicht ausnahmsweise offenkundig ist. (VB.2000.00084; vgl. auch VB.2003.00049)

16.4 Ist jemandem wirtschaftliche Hilfe ohne entsprechenden Anspruch gewährt worden bzw. besteht für die ausgerichteten Zahlungen keine Rechtsgrundlage, so ist er bzw. sie aufgrund des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes der Rückerstattung unrechtmässiger Bereicherungen rückleistungspflichtig. (VB.99.00243, vgl. auch VB.2003.00445, 2002.00223, 2001.00218)

16.5 Von einer Rückforderung kann bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte abgesehen werden. Ohne Rechtsgrund ausgerichtete Leistungen müssen stets zurückerstattet werden, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger bösgläubig gewesen sind, d.h. wenn sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht haben oder Fehler der Verwaltung hätten bemerken müssen. Wenn jemand die nach den Umständen zumutbare Aufmerksamkeit nicht beachtet oder seine Meldepflicht hinsichtlich Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen grob verletzt hat, liegt kein guter Glaube vor. (RRB 1684/96)

16.6 Auch bei einer Rückerstattung infolge unrechtmässigen Bezugs darf aufgrund des sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsprinzips nur das tatsächlich erzielte Einkommen angerechnet werden. (VB.2001.00099)

16.7 Eine Rückerstattung infolge unrechtmässigen Bezugs setzt voraus, dass tatsächlich bestehendes bzw. wirtschaftliches Eigentum verheimlicht worden ist. (RRB 1883/98)

16.8 Die Rückerstattung setzt voraus, dass die antragstellende Person in gebührender Weise über ihre Pflichten aufgeklärt wird. (VB.2000.00084) - Es ist grundsätzlich Aufgabe der Behörde, die Hilfesuchenden darüber aufzuklären, welche Angaben für die korrekte Behandlung eines Gesuchs benötigt werden. Jedenfalls darf nicht vorausgesetzt werden, dass die Hilfesuchenden über die Voraussetzungen zur Gewährung wirtschaftlicher Hilfe und deren Bemessung derart im Bild sind, dass sie selber ermessen können, welche Angaben relevant sein könnten und welche nicht. - Unterbleibt eine solche Aufklärung, so dürfen den Hilfesuchenden keine unvollständigen Angaben vorgeworfen werden. (VB 2000.00267)

16.9 Eine Rückforderung muss im konkreten Fall angemessen bzw. verhältnismässig sein; darauf ist zu verzichten, wenn der oder die Hilfesuchende die wirtschaftliche Hilfe in gutem Glauben bezogen hat und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde. (VB 2000.00097)

16.10 Es ist grundsätzlich zulässig, Personen, denen noch Geld aus einem Kredit zur Verfügung steht, keine wirtschaftliche Hilfe auszurichten. Wollten die Betroffenen trotzdem wirtschaftliche Hilfe erhalten, hätten sie den Kredit zuerst an den Gläubiger bzw. die Gläubigerin zurückzuzahlen. Wird ein derartiger Kredit verheimlicht, so setzt eine Rückforderung der wirtschaftlichen Hilfe allerdings voraus, dass die Gesuchstellenden unmissverständlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie der Behörde auch die Existenz solcher Mittel offenzulegen haben. (VB.2000.00084, 99.00152)

16.11 Verschweigen Empfängerinnen bzw. Empfänger von wirtschaftlicher Hilfe, dass ihnen gegenüber (zu Recht) fremdenpolizeiliche Garantieerklärungen von Drittpersonen bestehen, so können die Leistungen zurückgefordert werden. (VB.2000.00017)

16.12 Das SHG legt nicht fest, auf welche Weise zu Unrecht bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten ist. Ist der Schuldner bzw. die Schuldnerin mittellos und unterstützungsbedürftig, so kommt hauptsächlich eine Verrechnung mit der laufenden Hilfe in Betracht. Die SKOS-Richtlinien nennen denn auch den unrechtmässigen Bezug als einen der Kürzungsgründe. (VB.2002.00129) - Dem Bedarfsdeckungsprinzip wird hinreichend Rechnung getragen, wenn bei der Verrechnung von Rückerstattungsforderungen mit laufenden Ansprüchen des Bezügers bzw. der Bezügerin (und Rückerstattungspflichtigen) in betragsmässiger und zeitlicher Hinsicht der Rahmen gewahrt wird, wie er nach der Praxis bei Leistungskürzungen gestützt auf § 24 SHG zu beachten ist (vgl. dazu Ziffer A.8.3 der SKOS-Richtlinien). (VB.2002.00223)

16.13 Wer Vermögenswerte verschweigt, kann sich gegenüber einer entsprechenden Rückerstattungsforderung nach § 26 SHG nicht auf die Regelung von § 20 SHG bzw. darauf berufen, die Realisierung dieser Werte sei nicht möglich oder nicht zumutbar. (vgl. VB.2004.00033).

17. Selbständigerwerbende

17.1 Die wirtschaftliche Hilfe soll in aller Regel nur zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse dienen. Ob es sich im Einzelfall rechtfertigt, darüber bzw. über den normierten Bedarf hinaus noch weitere Hilfen auszurichten und ausnahmsweise sogar die Weiterführung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu fördern, liegt im Ermessen der Fürsorgebehörde. Deshalb besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme von Betriebs- oder Projektkosten durch Fürsorgestellen. Eine finanzielle Unterstützung wäre grundsätzlich dann möglich, wenn es sich um eine Überbrückungshilfe für die Fortsetzung eines bisher mit Erfolg geführten Geschäftsbetriebs handeln würde, dem auch in absehbarer Zeit eine günstige Prognose gestellt werden könnte. Dagegen sollten (angemessene) Investitionsbeiträge bzw. Starthilfen höchstens ausnahmsweise gewährt werden, nämlich dann, wenn der oder die Betroffene aufgrund einer realistischen Einschätzung der persönlichen und fachlichen Eignung einigermaßen Gewähr für eine rentable Betriebsführung (bzw. für eine erhebliche Eigenfinanzierung des Lebensunterhalts) bietet, wobei branchenübliche Erfahrungswerte und die Marktsituation einzubeziehen sind. (RRB 425/98, 1657/97)

17.2 Im Rahmen der Sozialhilfe können unterstützungsbedürftige Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, trotz Beibehaltung dieser Tätigkeit unterstützt werden, sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit langfristig Erfolg verspricht und die Fürsorgeabhängigkeit beendet. Angesichts dieser Zielsetzung stellt die wirtschaftliche Hilfe in solchen Fällen eine Überbrückungshilfe dar. Die Gewährung derartiger Überbrückungshilfen soll - im Rahmen von Vereinbarungen oder aufgrund von Verfügungen - mit Auflagen verbunden werden, welche mindestens die Frist für die Beibringung der notwendigen Unterlagen, die Frist für die fachliche Überprüfung, die Dauer der Überbrückungshilfe sowie die Form der Beendigung regeln. Die finanziellen Leistungen bestehen in der (ergänzenden) Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeit. Diese Zeitspanne kann verlängert werden, wenn begründete Aussicht auf eine nachhaltige Verbesserung ("turnaround") innert kurzer Zeit besteht. (VB.2003.00127, 2003.00042; vgl. auch VB.2003.00414)

17.3 Dem Grundsatz nach sollen Selbständigerwerbende unterstützt werden, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit oder ihr Projekt langfristig Erfolg und eine anhaltende Selbständigkeit verspricht. Dagegen kann es klarerweise nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht Gewinn bringenden selbständigen Erwerbstätigkeit zu tragen. Dies

würde den Rahmen einer Förderung der Selbsthilfe bei weitem sprengen. Die Auflage zur Einstellung einer solchen Tätigkeit und zum Suchen einer Anstellung ist deshalb gerechtfertigt. (VB.2003.00191, 2000.00177, 98.00374, 98.00096; vgl. auch VB. 2004.00456/457, 2004.00414/415 und 2004.00318/319/408)

17.4 Im Rahmen der Sozialhilfe sollen unterstützungsbedürftige Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, trotz Beibehaltung dieser Tätigkeit unterstützt werden, sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit langfristig Erfolg verspricht und die Fürsorgeabhängigkeit beendet. Derartige Überbrückungshilfen setzen die Bereitschaft der hilfeschenden Person voraus, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Bedingungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben seien. Die im Rahmen der Einholung einer solchen fachlichen Beratung anfallenden Kosten stellen wirtschaftliche Hilfe dar und dürfen dem Unterstützungskonto belastet werden. (VB 2000.00259)

17.5 Die Auflage, wonach sich aus der selbständigen Erwerbstätigkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ein existenzsicherndes Einkommen ergeben muss, bildet bei einem Misserfolg keine Grundlage dafür, unmittelbar nach diesem Zeitpunkt die Leistungen zu kürzen. Vielmehr ist zunächst eine Frist zur Liquidation des Betriebs anzusetzen und die betreffende Person aufzufordern, eine neue Stelle zu suchen. (VB.2003.00042)

17.6 Die Regeln für selbständig Erwerbende sind sinngemäss auch auf Personen anwendbar, die von einer Gesellschaft angestellt sind, diese aber vollständig beherrschen. (VB.2003.00127)

18. Subsidiarität der wirtschaftlichen Hilfe

18.1 Die Sozialhilfe hat nur ergänzenden, subsidiären Charakter, indem neben den eigenen Möglichkeiten und Mitteln der Berechtigten primär die Leistungen der Sozialversicherungen und der übrigen sozialen Sicherheit auszuschöpfen sind. (RRB 3364/95; ebenso VB.99.00201)

18.2 Nach den Grundsätzen der öffentlichen Sozialhilfe gemäss §§ 2-5 SHG, insbesondere jenem der Subsidiarität (§ 2 Abs. 2) muss die Drittleistung mit hinreichender Sicherheit feststehen; vage Hoffnungen, eine andere Person könnte den oder die Hilfebedürftige unterstützen, genügen nicht. Demzufolge gehen zugesicherte oder zugesprochene gesetzliche Leistungen, die ebenfalls der Deckung des Lebensunterhalts dienen, ohne weiteres der wirtschaftlichen Hilfe vor. Rechtlich nicht gesicherte Leistungen sind zu berücksichtigen, wenn die Erbringenden freiwillig dazu bereit sind. Hingegen geht es nicht an, durch Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe Druck auf nahestehende Personen auszuüben, um den oder die Hilfesuchende zu unterstützen. Diesbezüglich kann man sich auch nicht auf eine „sittliche Pflicht“ der Eltern berufen. (VB.2003.00048)

18.3 Entschädigungen Dritter (z.B. für Haushaltsführung und Kinderbetreuung) sind in die Bedarfsrechnung Unterstützter nur aufzunehmen, soweit sie einbringlich sind. Diesen bzw. den Unterstützten muss daher der Nachweis offen stehen, Mittel für Schuldzinsen bzw. Abzahlungen aufbringen zu müssen. (VB.2002.00344)

18.4 Als eigene Mittel gelten das Nettoeinkommen und das Nettovermögen von Hilfesuchenden. (VB.2000.00084)

18.5 Nach § 16 Abs. 2 SHV gehören zu den eigenen Mitteln Hilfesuchender alle Einkünfte und das Vermögen. Der von einer Drittperson mit der Zuwendung verfolgte Zweck steht ih-

rem Einbezug in die Bedarfsrechnung nicht entgegen, ebenso wenig die Behauptung, bei den Zuwendungen handle es sich um Darlehen. (VB.2003.00109)

18.6 Bevor Sozialhilfe ausgerichtet werden kann, müssen den Vermögensfreibetrag laut Kapitel E.2.1 der SKOS-Richtlinien übersteigende eigene Mittel zur Deckung des Lebensbedarfs verwendet werden. (VB.2001.00241)

18.7 Aus sozialhilferechtlicher Sicht kann einem Bezüger bzw. einer Bezügerin von Sozialhilfe nur ausnahmsweise zugemutet werden, sich das BVG-Guthaben vorzeitig auszahlen zu lassen. Solche Ausnahmefälle können zum Beispiel dann eintreten, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Betreffende jedenfalls im Zeitpunkt des BVG-Rücktrittsalters über hinreichende finanzielle Mittel verfügen wird oder dass er bzw. sie infolge einer unheilbaren Krankheit dieses Alter nicht mehr erreichen dürfte. (VB.2003.00286, 2000.00411) – Ein weiterer Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn die durch den Vorbezug der AHV-Rente ausgelöste Rentenkürzung nicht ins Gewicht fällt, weil die Alterssicherung durch den Rentenvorbezug insgesamt nicht geschmälert wird. Dieser Fall tritt ein, wenn sowohl mit gekürzter als auch mit ordentlicher Rente Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV besteht, da dann ungeachtet der Höhe der Rente aufgrund der zusätzlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen gesamthaft über die gleichen finanziellen Mittel verfügt werden kann. Vorbehalten bleiben besondere Umstände des konkreten Falls, die einen Rentenvorbezug als unverhältnismässig bzw. unzumutbar erscheinen lassen. Hierüber ist aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden. (VB.2004.00328, 2003.00241)

18.8 Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass Zahlungen des Gemeinwesens, die Hilfebedürftigen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausgerichtet werden, mit den Unterstützungsleistungen nicht einfach kumuliert werden. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn dem oder der Hilfebedürftigen diese anderen Leistungen für dieselbe Periode zukommen und teilweise von denselben Anspruchsvoraussetzungen abhängig sind, was z.B. auch auf Stipendien und Unterstützungsleistungen zutrifft. (VB.99.00028)

18.9 Aufgrund des Stipendienrechts müssen Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien in zumutbarem Umfang selbst zur Finanzierung ihrer Ausgaben beitragen. Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen der dort vorgesehenen Eigenleistung ist neben der Ausbildung zumutbar. Deshalb dürfen solche Hilfesuchende zur Aufnahme einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit mit einem entsprechenden Einkommen angehalten werden. (VB.2000.00348)

18.10 Hilfesuchende haben alles Zumutbare zu unternehmen, um ihre Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Dies entspricht dem Grundsatz der Selbsthilfe und Selbstverantwortung. In Frage kommt dabei auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. (VB.2004.00143, 2000.00172, 2000.00159) – Eine Mitwirkungspflicht trifft Hilfesuchende auch im Hinblick auf das Ziel der Sozialhilfe, das soziale Existenzminimum zu gewährleisten und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit die Loslösung von dieser Hilfe zu erreichen. (VB.2004.00412)

18.11 Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber Möglichkeiten der Selbsthilfe. Diese verpflichtet die Hilfe suchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Darunter fällt auch die Pflicht, die Lebensverhältnisse der neuen finanziellen Situation anzupassen. Dies entspricht dem auch in der Sozialhilfe geltenden Gebot der Schadensminderung. Dabei können allerdings nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar sind. (RRB 1109/97, 1012/96, 3664/95)

18.12 Aus dem Subsidiaritätsprinzip und aus dem Grundsatz der Selbsthilfe ergibt sich, dass die unterstützungsbeanspruchende Person gehalten ist, eine ihr zumutbare und mögliche Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Als zumutbar ist diejenige Arbeit zu betrachten, die - ausgerichtet auf die berufs- und ortsüblichen Bedingungen - den Fähigkeiten der betreffenden Person angemessen ist; ferner müssen die persönlichen Verhältnisse und der Gesundheitszustand mitberücksichtigt werden, und die in Aussicht genommene Arbeit darf die Wiederbeschäftigung der betreffenden Person in ihrem angestammten Beruf nicht wesentlich erschweren. (VB.2001.00106)

19. Therapie- bzw. Heimunterbringungskosten

19.1 Aus § 15 Abs. 2 SHG kann kein Anspruch auf Übernahme der Kosten eines ganz bestimmten Therapie- bzw. Heimplatzes abgeleitet werden. Bei dessen Wahl kommt der Fürsorgebehörde ein Mitspracherecht zu. Eine notwendige Therapie darf sie allerdings nicht verunmöglichen. Auch die Verhältnisse müssen hinreichend geklärt sein. Ebenso wenig darf der Kostenfaktor alleiniges Entscheidungskriterium bilden, zumal dies ein pflichtwidriges Unterschreiten des Ermessens darstellen würde. Die Fürsorgebehörde kann die Übernahme der Kosten eines bestimmten Therapieplatzes ganz oder teilweise ablehnen, wenn eine vertretbare Alternative vorhanden ist. Diese muss aber für die Betroffene bzw. den Betroffenen im Rahmen der konkreten Umstände geeignet und zumutbar sein (VB.98.00061; RRB 1451/98, 821/98, 2863/88; vgl. auch VB.2003.00048) - Die Fürsorgebehörde ist berechtigt und gestützt auf die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979) auch verpflichtet, die Übernahme von Kosten ganz oder teilweise zu verweigern, sofern ein Heimaufenthalt nicht erforderlich ist oder sie eine vertretbare günstigere Alternative anzubieten vermag. Erweist sich ein Heimaufenthalt als erforderlich, muss die angebotene Alternative allerdings geeignet sein, das bestehende Problem angemessen anzugehen. (VB.2004.00088)

19.1.a Zur hinreichenden Sachverhaltsabklärung genügt es in der Regel, wenn die Behörden über ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe gestützt auf die Akten, die eigenen Wahrnehmungen - insbesondere durch persönliche Befragung - und den eigenen Sachverstand entscheiden. Sachverständigengutachten sind daher nur ausnahmsweise beizuziehen. Der Beizug von Fachleuten kann namentlich zur Klärung von medizinischen Fragen erforderlich sein ... Die Erfüllung der Untersuchungspflicht durch die Sozialhilfebehörde bedingt deren eigenständige fachliche Beurteilung ... Erscheint eine Behandlung als nicht zwingend geboten, jedoch als wünschbar, so dürfen und müssen bei der diesbezüglichen Ermessensausübung auch andere sachliche Gesichtspunkte (nicht fachspezifischer Art) berücksichtigt werden, namentlich auch finanzielle Aspekte. (VB.2004.00088)

19.2 Der zur Finanzierung von Therapiekosten zuständigen Fürsorgebehörde muss vorbehalten bleiben, umfassende Abklärungen vorzunehmen. So sollte insbesondere Klarheit darüber bestehen, ob nicht noch angemessenere therapeutische Alternativen vorhanden sind. (RRB 2926/96)

19.3 Da jeweils eine möglichst günstige Heimplatzierung anzustreben ist, muss normalerweise von einem (bestehenden) Angebot der Wohngemeinde Gebrauch gemacht werden, sofern dieses preiswerter und ebenfalls zumutbar ist. Auch bei späterem Eintritt der Bedürftigkeit darf ein baldiger Heimwechsel verlangt werden. Nach Ablauf einer dafür angemessen angesetzten Frist von normalerweise drei Monaten brauchen Taxzuschläge für Hilfesuchende aus Nichtvertragsgemeinden nicht mehr übernommen zu werden. (RRB 871/98)

19.4 Bei (in Anwendung der entsprechenden Empfehlungen) nicht allgemein anerkannten Einrichtungen der Drogenhilfe liegt es im Ermessen der Fürsorgebehörde, ob überhaupt bzw. in welchem zeitlichen und sachlichen Umfang Kostengutsprache erteilt werden soll. (RRB 961/96, 3258/95)

20. Verwandtenunterstützungspflicht

20.1 Die Verwandtenunterstützung kann in Geld, Naturalleistungen, durch Aufnahme in den eigenen Haushalt oder in anderer Form geleistet werden. Diesbezüglich haben die Fürsorgebehörden einen gewissen Ermessensspielraum, in den die Rekursinstanz nur mit Zurückhaltung eingreift. (RRB 521/96)

20.2 Auch wenn mündige Klientinnen und Klienten bei Verwandten wohnen und dafür Zins bezahlen müssen, ist es nicht zulässig, einen allfälligen Anspruch auf Verwandtenunterstützung durch Nichtberücksichtigung der Mietkosten direkt durchzusetzen. Zur verbindlichen Festlegung von umstrittenen Verwandtenbeiträgen wäre ausschliesslich das Zivilgericht und nicht die Fürsorgebehörde zuständig. (RRB 1849/96)

20.3 Die unterstützende Fürsorgebehörde hat kraft Subrogation einen eigenen privatrechtlichen Anspruch gegen die Pflichtigen, und zwar auf die laufende Unterstützung und auf Ersatz der Leistungen für ein Jahr vor der Klageerhebung (Art. 279 Abs. 1, 289 Abs. 2 und 329 Abs. 3 ZGB). Kommt eine gütliche Einigung zwischen der unterstützenden Fürsorgebehörde und den pflichtigen Verwandten nicht zustande, kann die Fürsorgebehörde ihren Anspruch nur durch Klageerhebung beim Zivilrichter durchzusetzen versuchen. (RRB 1024/98, 4074/86) – Für Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht der Verwandten ist das Zivilgericht und nicht die Vormundschafts- oder eine Verwaltungsbehörde zuständig. (VB.2003.00048)

21. Vormundschaftliche Massnahmen

21.1 Vormundschaftliche Kinderschutzmassnahmen (wie z.B. der Einsatz einer Familienhelferin bzw. eines Familienhelfers) treffen die Vormundschaftsbehörden in Anwendung von Bundesrecht. Eine Entscheidungsfreiheit steht der Fürsorgebehörde in diesem Bereich nicht zu. Das Gemeinwesen bzw. die Fürsorgebehörde ist verpflichtet, die Kosten von vormundschaftlichen Massnahmen zu tragen. (RRB 3937/88)

21.2 Wenn die vormundschaftlichen Behörden aufgrund der für sie massgebenden gesetzlichen Bestimmungen Massnahmen treffen, kommt die persönliche Hilfe durch die gemäss § 13 SHG eingesetzte Beratungs- und Betreuungsstelle nicht zum Zug. Andernfalls könnten vormundschaftliche Massnahmen verhindert werden. Die Kosten für die Beratung und Betreuung, die von den Vormundschaftsbehörden angeordnet oder anerkannt sind (z.B. für eine Familienhelferin bzw. einen Familienhelfer), müssen von den Fürsorgebehörden als wirtschaftliche Hilfe übernommen werden, wenn der oder die Hilfesuchende den Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe erfüllt. (RRB 3122/86)

21.3 Die in § 22 SHG vorgesehene Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde durch die Fürsorgebehörde ist nicht mit Rekurs anfechtbar. (RRB 1469/97, 5022/83)

22. Wohnkosten, Grundsätzliches

22.1 Die Kosten für die Wohnungsmiete sind anhand des Mietvertrags zu ermitteln und voll anzurechnen, sofern und solange keine günstigere Wohnung vermittelt werden kann, die der Situation der Betroffenen gerecht zu werden vermag (Ziffer 3.1 der SKöF-Richtlinien). Die

Wohnungskosten dürfen nur dann nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden, wenn der Umzug in eine günstigere Wohnung, die verfügbar und zumutbar ist, verweigert wird (Kommentar zu Ziffer 3.1 der SKöF-Richtlinien). Ebenso sind die Nebenkosten, d.h. die Kosten für Heizung, Wasser, Treppenhausbeleuchtung, Hauswartung oder Ähnliches, in voller Höhe anzurechnen (Ziffer 3.2.1 der SKöF-Richtlinien). (RRB 928/98, 1046/97, 578/96, 3666/95, 3664/95, 3177/95, 2808/95, 2625/95, 97/94)

22.2 Die von einer Fürsorgebehörde erlassenen Richtlinien zur Übernahme von Logiskosten sind rechtlich als (einer einheitlichen Praxis bzw. der Rechtsgleichheit dienende) Dienstanleitung zu qualifizieren und haben gegenüber den Hilfesuchenden keine direkte Wirkung. Auch darauf gestützte Behördenentscheide müssen also primär dem kantonalen Sozialhilferecht und den SKöF- bzw. SKOS-Richtlinien entsprechen. Darin festgelegte Mietzinslimiten haben nur den Charakter von Interventionsgrenzen. Bei deren Überschreiten wäre es also zulässig, den Wechsel in eine verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung zu verlangen und sonst gestützt auf die §§ 24 SHG und 24 SHV entsprechende Leistungskürzungen vorzunehmen. (RRB 1733/98, 1260/98)

22.3 Die Grundsätze zur Übernahme von Wohnkosten gelten auch bei Wohneigentum. Dabei ist aber zu beachten, dass vor allem bei längerfristigen Unterstützungen kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums besteht. Zudem werden in allen Fällen ein sinnvoller Nutzungsertrag bzw. angemessene Kosten und eine vernünftige Fremdfinanzierung vorausgesetzt. Solche Wohnkosten können deshalb dann berücksichtigt werden, wenn sie im Vergleich zu Marktmieten relativ gering sind oder falls die Veräusserung einer Liegenschaft aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen unzweckmässig wäre. (RRB 1891/97) – Bei der Finanzierung von Wohneigentum sind jedenfalls bei länger andauernder Unterstützung nur die Kosten zu übernehmen, die in einem ortsüblichen Rahmen für Mietwohnungen liegen. Die Übernahme von Wohneigentumskosten setzt daher voraus, dass sie im Vergleich zu Marktmieten relativ gering sind oder dass die Veräusserung der Liegenschaft aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen unzweckmässig wäre. (VB. 2004.00318/319/408)

22.4 Stellt die Fürsorgebehörde eine gemeindeeigene, zum Verwaltungsvermögen gehörende Wohnung zur Verfügung, so kommt anstelle eines obligationenrechtlichen Mietverhältnisses auch ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis in Frage, insbesondere dann, wenn es nur um eine vorläufige Lösung geht. Allerdings würde dies nicht ausschliessen, einzelne (Streit-) Fragen in analoger Anwendung des Obligationenrechts zu beurteilen. (VB.2001.00013-00015)

22.5 Besteht Anlass zur Vermutung, dass Hilfesuchende den ihnen für die Wohnkosten ausgerichteten Betrag zweckentfremden könnten, so liegen darin ohne Weiteres Umstände im Sinne von § 16 Abs. 2 SHG, welche die Erbringung der wirtschaftlichen Hilfe auf andere Weise als durch Barzahlung und damit die direkte Überweisung der Mietkosten an die Vermieterschaft erlauben. (VB.2002.00070)

23. Wohnkosten, überhöhte

23.1 Dass bei überhöhten Wohnkosten nicht nur die Hilfesuchenden verpflichtet werden können, eine günstigere, ihnen ebenfalls zumutbare Wohnung zu suchen, sondern sie dabei auch von der Fürsorgebehörde unterstützt werden sollen, ergibt sich bereits aus dem Anspruch auf persönliche Hilfe. Zudem gelten die formellen Anforderungen an eine Leistungskürzung auch für eine Reduktion der Übernahme von Mietkosten. (RRB 822/98)

23.2 Überhöhte Wohnungskosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen. Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass die unterstützte Person den teureren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3). (VB.2004.00247, 2004.00269, 2003.00251, 2003.00191) – Die wirtschaftliche Hilfe kann mit der Weisung verbunden werden, eine günstigere Wohnung zu suchen. (VB.2004.00456/457)

23.3 Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einer Entscheidung zu berücksichtigen: die Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration (Kap. B.3 der SKOS-Richtlinien). (VB.2004.00456/457, 2003.00191)

23.4 Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe können zur Miete einer kostengünstigeren Wohnung verpflichtet werden, sofern ihre Wohnkosten den Rahmen des durch die wirtschaftliche Hilfe zu deckenden sozialen Existenzminimums überschreiten. Zu berücksichtigen sind allerdings die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sowie die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen, insbesondere die Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Das bedeutet, dass die Kosten für die Wohnungsmiete voll anzurechnen sind, sofern und solange sich keine günstigere Wohnung ermitteln lässt, die der Situation der betroffenen Person in diesem Sinn gerecht wird. (VB.2002.00309/00364, 2002.00127)

23.5 Wenn es sich als unmöglich erweist, in der gleichen Gemeinde innert nützlicher Frist und zu einem angemessenen Mietzins eine geeignete Wohnung zu finden, jedoch ein entsprechendes Angebot in anderen Gemeinden des Bezirks vorhanden ist, so kann von den unterstützungsbedürftigen Personen unter Umständen erwartet werden, dass sie den Wegzug in eine andere Gemeinde der gleichen Region in Kauf nehmen. Ein auf dieser Erwartung beruhendes Vorgehen der bisherigen Wohngemeinde verstösst nicht gegen das Abschiebeverbot von § 40 Abs. 1 SHG. (VB.2004.00318/319/408, VB.2003.00119, VB.2002.00309/00364)

23.6 Die Wohnkosten sind nicht nur auf das zukünftig erzielbare Einkommen auszurichten, sondern auch auf den gesetzlich vorgesehenen Umfang der Sozialhilfe, der bedürftigen Person das soziale Existenzminimum zu gewährleisten (§ 15 SHG). Unterstützte Personen sollen materiell nicht besser gestellt sein als Menschen in ihrer Umgebung, die ohne Sozialhilfeleistungen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben (Kap. A.4 der SKOS-Richtlinien). (VB.2003.00109)

23.7 Es muss dann nicht die volle Miete vergütet werden, wenn jemand in einer seinen Verhältnissen klar unangemessenen Wohnung lebt und sich wider Treu und Glauben weigert, ein günstigeres Mietobjekt zu suchen. (RRB 1046/97)

23.8 Wenn den Hilfebeziehenden genügend Zeit zur Suche eines Ersatzmieters bzw. einer Ersatzmieterin eingeräumt wird, darf auch ein vorzeitiger bzw. ausserterminlicher Wechsel in eine günstigere Wohnung verlangt werden. (VB.2001.00113/00114)

24. Wohnkosten, Kürzung

24.1 Wird eine Kürzung der Übernahme von Mietkosten erwogen, so hat zunächst eine schriftliche, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehene Weisung zum Wechsel in eine von der Fürsorgebehörde vermittelte oder aus anderen Gründen verfügbare und zumutbare Wohnung zu erfolgen. Erst bei deren Nichtbefolgung und unter Einhaltung der für Leistungskürzungen geltenden verfahrensrechtlichen Anforderungen können die Leistungen unter Umständen gekürzt werden. Die Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernissen ist in aller Regel zwingend. Ausnahmen wären nur dann denkbar, wenn die Berufung auf solche Vorschriften eindeutig gegen Treu und Glauben verstossen würde bzw. rechtsmissbräuchlich wäre. Davon wäre insbesondere auszugehen, wenn jemand eine entsprechende, korrekt ergangene Auflage in stossender Weise nicht befolgt hätte und sich dabei trotz fehlender Verwarnung und Sanktionsandrohung über die künftige Leistungskürzung vollständig (auch bezüglich Umfangs und Zeitpunkts) hätte im Klaren sein müssen. (VB.2000.00085, 99.00055, 98.00337, 98.00269; RRB 578/96; vgl. auch VB.2001.00068)

24.2 Weigert sich die unterstützte Person, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dürfen die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dabei sind auch die für Leistungskürzungen geltenden verfahrensrechtlichen Anforderungen einzuhalten. (VB.2002.00127, 99.00283)

24.3 Kapitel B.3 der massgeblichen SKOS-Richtlinien kennt für die Wohnkosten eine eigene Reduktionsregelung. Danach können, wenn sich unterstützte Personen weigern, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Darauf darf sich die Fürsorgebehörde stützen, ohne dabei an den allgemeinen Kürzungsumfang von Kapitel A.8.3 gebunden zu sein. (VB.99.00055)

25. Wohnkosten, Wohnungswechsel, Umzug, Kautionen

25.1 Grundsätzlich darf auch bei neu zugezogenen Hilfesuchenden der Anspruch auf volle Vergütung der Mietkosten nur dann gekürzt werden, wenn ihnen zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels eine günstigere, zumutbare Unterkunft zur Verfügung stand. Darüber hinaus muss von Hilfesuchenden aber auch erwartet werden, dass sie eine preiswerte und ihnen ebenfalls zumutbare Wohnung nicht ohne Not und jedenfalls nicht ohne Absprache mit der zuständigen Fürsorgebehörde gegen eine teurere Unterkunft eintauschen. (RRB 974/98)

25.2 Es lässt sich nicht beanstanden, wenn die Fürsorgebehörde den Unterstützungsbetrag um die Differenz zwischen der aktuell bewohnten teureren Wohngelegenheit und der zuletzt bewohnten günstigeren und zumutbaren Unterkunft kürzt, wenn die betreffende Person schon vorher wirtschaftliche Hilfe bezogen und den Wohnungswechsel eigenmächtig vorgenommen hat. (RRB 1583/98, 1012/96)

25.3 Zumindest dann, wenn der Zeitpunkt des Umzugs frei gewählt werden kann und es deshalb möglich ist, den Umzug auf einen vertraglichen, ortsüblichen oder gesetzlichen

Kündigungstermin – unter Einhaltung der Kündigungsfrist – zu planen, besteht kein Anspruch auf weitere Übernahme der Miete der zuvor bewohnten Wohnung. (VB.2003.00184)

25.4 Umzugskosten stellen zwar sozialhilferechtlich situationsbedingte Leistungen dar, mit denen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche oder familiäre Lage einer unterstützten Person berücksichtigt werden soll und deren Ausrichtung in erheblichem Mass im Ermessen der Fürsorgebehörde steht. Für den Fall des Wegzugs der unterstützten Person aus der bisherigen Wohngemeinde bestimmt aber C.8 der SKOS-Richtlinien, die nach § 17 SHV bei der Bemessung der Hilfe grundsätzlich massgebend sind, dass sie durch die bisherige Wohngemeinde zu übernehmen seien. Wegen des Gebots der Rechtsgleichheit hat dies auch bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde zu gelten. (VB.2003.00080)

25.5 Der Grundbedarf deckt unter anderem die laufende Haushaltsführung, insbesondere Reinigung und Instandhaltung der Wohnung. Präzisierend muss aber klar gestellt werden, dass Reinigungskosten, die beim Verlassen einer Wohnung anfallen, unter Umständen sozialhilferechtlich den situationsbedingten Leistungen zuzurechnen sind, sofern die Vermieterschaft ausserordentliche Reinigungsarbeiten – man denke z.B. an die Reinigung mit Spezialgeräten – verlangt. Es läge dann im Ermessen der Sozialbehörde, ob sie diese situationsbedingte Leistung ausrichten möchte oder nicht. (VB.2003.00184)

25.6 Kann die Hinterlegung einer Kautions nicht vermieden werden, zählt dieser Betrag gemäss SKOS-Richtlinien B.3 als Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnungskosten, wobei die Sozialhilfeorgane die Rückerstattung sicherzustellen haben. Dabei ist nicht zu beanstanden, wenn dies durch Eröffnung und Weiterführung des Kautionskontos auf den Namen der Fürsorgebehörde erfolgt. Nicht zulässig ist es aber, solche Kautionen ratenweise zurückzufordern bzw. mit laufender wirtschaftlicher Hilfe zu verrechnen. Für eine derartige Rückerstattung fehlt die Rechtsgrundlage. Zudem stellt die Verrechnung mit wirtschaftlicher Hilfe eine Leistungskürzung dar, welche ohnehin nur unter den Voraussetzungen von §§ 24 SHG und 24 SHV statthaft wäre. (VB.99.00177)

26. Wohnkosten, Einzelfragen

26.1 Der Verweis auf eine günstigere Wohnung ausserhalb der Gemeinde ist unbehelflich. Klientinnen und Klienten anzuhalten, eine auswärtige Wohnung zu mieten, käme einer Umgehung des Abschiebungsverbots gemäss § 40 Abs. 1 SHG gleich. (RRB 97/94)

26.2 Bei einer (eine Unterstützungseinheit bildenden) Familie sind die Mietkosten auf die Anzahl der Familienmitglieder gleichmässig aufzuteilen, ohne dabei das Alter der Kinder zu berücksichtigen. (RRB 1260/98)

26.3 Von einer zumutbaren Untervermietung kann nur dann gesprochen und eine solche auch verlangt werden, wenn annehmbare Personen zur Verfügung stehen. (RRB 3666/95, 2808/95)

26.4 Die Weisung, eine Wohnung nicht zur Verminderung von Fürsorgeauslagen, sondern wegen familiärer Probleme und mangelnder Eignung zu verlassen, stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit dar und hätte sich deshalb auf schwerwiegende Gründe und auf ein bedeutsames öffentliches Interesse zu stützen. (RRB 1849/96)

26.5 Es besteht kein Anspruch auf eine Pauschale für die Wohnungseinrichtung. (RRB 1684/96)

27. Wohn- und Lebensgemeinschaften

27.1 Grundsätzlich bilden nur im gleichen Haushalt lebende Ehegatten und unmündige Kinder eine so genannte Unterstützungseinheit, nicht dagegen familienähnliche Gemeinschaften, d.h. Paare oder Gruppen, welche infolge ihres Zusammenlebens die Haushaltsfunktionen gemeinsam ausüben und finanzieren. Die einzelnen Personen innerhalb einer solchen Gemeinschaft müssen sich demnach einerseits Einkommen und Vermögen der anderen nicht anrechnen lassen; andererseits sind auch die Lebenshaltungskosten dieser anderen Personen nicht als Ausgaben einzubeziehen. (VB.98.00317, 98.00082)

27.2 Der günstigeren Kostenstruktur eines Mehrpersonenhaushalts ist bei der Bemessung der Unterstützungsleistungen Rechnung zu tragen, wofür die SKOS-Richtlinien sowohl beim Grundbedarf I wie auch beim Grundbedarf II je nach Haushaltgrösse abgestufte Beiträge vorsehen. Die Annahme einer familienähnlichen Gemeinschaft und damit eines Mehrpersonenhaushalts setzt aber voraus, dass die betreffenden Personen alle oder mindestens wichtige Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren. Dies kann unter Umständen bereits aufgrund der äusseren Wohnsituation vernünftigerweise vermutet werden. (VB.2001.00224/00225)

27.3 Wenn jemand zusammen mit weiteren Personen in einer Wohnung bzw. einem Einfamilienhaus lebt, ist normalerweise ein gemeinsamer Haushalt bzw. eine familienähnliche Gemeinschaft (und keine völlig unabhängige und selbständige Untermiete) zu vermuten. Der für ein bedürftiges Mitglied auszurichtende Unterhaltsbeitrag ist deshalb nicht separat, sondern als Anteil am ganzen Haushalt zu ermitteln. (VB.2000.00184, 2000.00072; RRB 1259/98)

27.4 Kapitel F.5.1 der SKOS-Richtlinien betrifft nicht die Frage, wie der Grundbedarf für Wohn- und Lebensgemeinschaften zu berechnen ist, sondern befasst sich damit, inwieweit bei solchen Gemeinschaften das Einkommen und Vermögen der einzelnen Mitglieder den anderen Mitgliedern anzurechnen ist. (VB.2000.00276)

27.5 Die Fürsorgebehörden dürfen Personen, die in einem gefestigten Konkubinat leben, einem Ehepaar gleichstellen. Dies bedeutet, dass das Einkommen des nicht unterstützten Partners voll angerechnet werden muss bzw. darf. Ebenfalls im selben Haushalt lebende nicht gemeinsame Kinder sind dabei separat zu berücksichtigen. Dass ein Konkubinat eine Stabilität aufweist, die es rechtfertigt, die beiden Partner als Unterstützungseinheit zu behandeln, ist grundsätzlich durch die Behörde nachzuweisen. Dauert die Hausgemeinschaft länger als fünf Jahre, darf jedoch vermutet werden, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. (VB.2002.00344, 99.00282, 99.00248, 98.00317) – Liegt ein gefestigtes Konkubinat vor, so kann nur unter den selben Voraussetzungen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe erhoben werden, wie dies ein Ehepartner tun kann. Demnach sind die Mittel der beiden Konkubinatspartner zu berücksichtigen. Anders wäre gegebenenfalls zu entscheiden, wenn eine tatsächliche Unterstützung durch den Konkubinatspartner nicht angenommen werden könnte. (VB.2003.00351) – Von einem gefestigten Konkubinat ist insbesondere dann auszugehen, wenn unverheiratete Eltern mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben. (VB.2004.00270)

27.6 Es liegt im Ermessen der zuständigen Fürsorgebehörde, bei Hilfesuchenden, welche für nicht unterstützte Haushaltsmitglieder Leistungen erbringen bzw. erbringen könnten, eine Entschädigung für Haushaltsführung anzurechnen und diese innerhalb des dafür vorgesehenen Rahmens festzusetzen. - Die Rollenverteilung darf aufgrund äusserer Indizien abgeschätzt werden. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, inwieweit die Beteiligten aufgrund ihrer Berufstätigkeit in der Lage erscheinen, Haushaltsarbeiten selbst zu erledigen.

(VB.2003.00048, 2000.00072, RRB 1838/97, 1602/97, 1045/97) - Eine partnerschaftliche Beziehung besteht aus gleichberechtigten Partnern, die ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der gemeinsamen partnerschaftlichen Beziehung stellen. Bei einer solchen partnerschaftlichen Beziehung darf man deshalb aufgrund der äusseren Umstände vermuten, dass die unterstützte Person für die nicht unterstützte Person, sofern diese berufstätig ist, sämtliche Haushaltsarbeiten verrichtet. (VB.2004.00244)

27.7 Die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung hängt auch von der Leistungsfähigkeit des Schuldners bzw. der Schuldnerin ab, d.h. eine solche Entschädigung muss überhaupt erhältlich sein. (VB.99.00248; vgl. auch VB.2002.00344)

27.8 Von der Sozialhilfe zu unterstützenden Personen, die mit engen Angehörigen in gemeinsamem Haushalt wohnen, ist es zuzumuten, sich an der Haushaltsführung mit eigener Arbeit so zu beteiligen, dass sie hierfür den Angehörigen keine Entschädigung schulden. Anders verhält es sich dort, wo die zu unterstützende Person krankheitsbedingt sich an der Haushaltsführung nur beschränkt oder gar nicht beteiligen kann. Zwar kann auch in solchen Situationen angesichts der Subsidiarität der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2 SHG) sowie der Verwandtenunterstützungspflicht erwartet werden, dass enge Angehörige derartige Dienstleistungen bis zu einem gewissen Grad ohne Verrechnung eines Entgelts, das dann von der Sozialhilfe zu tragen wäre, erbringen (vgl. § 25 Abs. 2 SHG). Allerdings darf die Sozialhilfebehörde die Verweigerung einer Leistung nicht ausschliesslich mit der Verwandtenunterstützungspflicht begründen, da sonst die Regelung von § 25 Abs. 1 SHG, wonach die Behörde die Verwandtenunterstützungspflicht grundsätzlich auf dem Zivilweg geltend zu machen hat, unterlaufen würde. Soweit solche Kosten von der Sozialhilfe zu übernehmen sind, sind sie bei der Bedarfsbemessung als situationsbedingte Leistungen zu berücksichtigen. Letztere umfassen auch krankheits- und behinderungsbedingte Spezialkosten. In Betracht fiele allenfalls die analoge Anwendung jener Ansätze, welche gemäss Ziff. F.5.2 der SKOS-Richtlinien massgebend für die Bemessung des Entgelts sind, das sich eine unterstützte Person gemäss § 16 Abs. 3 SHV als *Einkommen* anrechnen lassen muss, wenn sie den Haushalt auch für andere, nicht unterstützte Personen führt. (VB.2003.00362)

28. Unentgeltlicher Rechtsbeistand und -beiständin

28.1 Die Bezahlung von Verfahrenskosten ist Privaten zu erlassen, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihre Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen. Unter den nämlichen Voraussetzungen haben sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung, sofern sie zudem (d. h. also kumulativ zu den ersten beiden Voraussetzungen) nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selber zu wahren, weil sich schwierige Sach- oder Rechtsfragen stellen, wobei auch die Bedeutung der Streitsache für die Partei sowie deren Rechtskundigkeit zu berücksichtigen sind. (VB.2003.00049, 2002.00309/00364, 2002.00061, 2002.00054, 2001.00013-00015, 2000.00327, 2000.00268, 2000.00159, 99.00120, 99.00065; vgl. auch VB.2004.00368, 2004.00269, 2004.00125, 2004.00009, 2003.00348, 2003.00144 und 2002.00431/432)

28.2 Was die Voraussetzung der sachlichen Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung betrifft, so ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls und die Eigenheiten des fraglichen Verfahrens abzustellen. Notwendigkeit ist zu bejahen, sobald die Interessen der gesuchstellenden Person in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters bzw. einer Rechtsvertreterin rechtfertigen. Neben dem Schwierigkeitsgrad sind

auch in der betroffenen Person liegende Gründe zu berücksichtigen. Zu diesen gehören unter anderem die Fähigkeit, sich im Verfahren zurecht zu finden, sowie der Gesundheitszustand der betroffenen Person und die Bedeutung der Angelegenheit für diese. (VB.2004.00009, 2003.00414 und 2003.00259; vgl. auch VB.2004.00049 und 2004.00021/22/23)

28.3 Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. (VB. 2004.00033, 2003.00351, 2003.00251 und 2003.00184)

29. Zuständigkeit

29.1 Der Unterstützungswohnsitz beurteilt sich nicht aufgrund des ZGB, sondern nach fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten. Er liegt dort, wo ein Aufenthalt (tatsächliches Verweilen an einem bestimmten Ort) mit der Absicht dauernden Verbleibens (durchführbarer Wille, sich auf unbestimmte Zeit dort aufzuhalten) vorhanden ist. Dabei ist entscheidend, ob die Person den Ort, an dem sie weilt, in einer für Dritte erkennbaren Weise zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat oder zu machen beabsichtigt. Bei der Wohnsitzermittlung kann also nicht auf den inneren Willen einer Person, sondern muss auf die für Dritte erkennbaren Kriterien abgestellt werden. Erforderlich ist zudem ein qualifizierter Aufenthalt, ein Verbleiben, d.h. ein Wohnen. Die Art und Dauer des Wohnens hingegen ist unerheblich. (RRB 3257/95)

29.2 Die Absicht dauernden Verbleibens setzt voraus, dass jemand sich tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat, damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt sowie aus den gesamten Umständen erkennbar nicht nur vorübergehend, sondern zumindest für längere Zeit bleiben will. Der fürsorgerechtliche Wohnsitz lässt sich als Lebensmittelpunkt umschreiben. (VB.2000.00184, 99.00377)

29.3 Vom polizeilichen Domizil sind der zivilrechtliche Wohnsitz und Spezialwohnsitze wie Steuerdomizil, politischer Wohnsitz, Sozialleistungswohnsitz usw. zu unterscheiden. - Der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hängt in prinzipieller und quantitativer Hinsicht nicht davon ab, ob jemand im Einwohnerregister eingetragen ist. (VB.2000.00184)

29.4 Die Gemeinde, in welcher jemand gemeldet ist, muss den Beweis des dort fehlenden Unterstützungswohnsitzes antreten, falls die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Meldeverhältnissen übereinstimmen. (RRB 537/95; vgl. auch VB.2002.00045)

29.5 Nach Art. 20 Abs. 1 ZUG ist bei ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz der Wohnkanton für die Unterstützung zuständig, soweit es dessen Gesetzgebung, das Bundesrecht oder völkerrechtliche Verträge vorsehen. Als bundesrechtliche Grundlage einer allgemeinen Unterstützungspflicht für Ausländerinnen und Ausländer hat heute Art. 12 BV zu gelten. - Die Begründung eines neuen Fürsorgewohnsitzes in einem anderen Kanton ist bereits vor Erteilung einer entsprechenden Niederlassungsbewilligung möglich. Missachtet die ausländische Person allerdings ihre Pflicht, innert acht Tagen um eine solche Bewilligung zu ersuchen, so fällt dieser Wohnsitz jedenfalls vorläufig dahin. (VB.2001.00112)

29.6 Über die Unterstützungszuständigkeit von Zürcher Gemeinden entscheidet die Fürsorgedirektion sowohl im innerkantonalen als auch im interkantonalen Bereich. (RRB 3034/95)

29.7 Eine Person ohne fürsorgerechtlichen Wohnsitz muss am Aufenthaltsort in der Regel ordentlich unterstützt werden, die Aufenthaltsgemeinde hat ihr also prinzipiell vollumfänglich Hilfe zu leisten. (VB 2000.00184)

2.2. Behörden und ihre Aufgaben

2.2.1. / § 1 SHG Träger und allgemeine Voraussetzungen der Sozialhilfe

A) Allgemeine Voraussetzungen

Aufgrund von Art. 22 der Kantonsverfassung ist die Besorgung des Armenwesens Sache der Gemeinden. Der Staat leistet angemessene Beiträge und unterstützt die Anstrengungen von Gemeinden und Vereinen zur Minderung der Armut. Nach § 1 SHG sorgen die politischen Gemeinden nach Massgabe des SHG für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden. Der Staat unterstützt die Gemeinden, überwacht Heime für betreuungsbedürftige Erwachsene und fördert die Weiterentwicklung des Sozialwesens.

B) Träger der öffentlichen Sozialhilfe

1.1 Die Gewährleistung oder Durchführung der Einzelfallhilfe obliegt den Gemeinden bzw. ihren Fürsorgebehörden (§ 7 SHG). Die Wohngemeinde eines Klienten trägt normalerweise auch die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe (§ 41 SHG). Zudem sind die Gemeinden aufgrund von besonderen Gesetzen oder im Rahmen ihrer Autonomie für weitere Aufgaben aus dem Sozialwesen zuständig.

1.2 Dem Bezirksrat obliegt die erstinstanzliche Aufsicht über die Fürsorgebehörden, die Beaufsichtigung von Erwachsenenheimen und die Beurteilung von Rekursen über Art, Mass sowie Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe (§§ 8 und 47 Abs. 1 SHG; vgl. auch Art. 45 Abs. 1 KV)

1.3 Die Fürsorgedirektion vollzieht die staatlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe und das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (§ 32a Ziffer 1 und 2 OGRR). Dazu gehören unter anderem die Förderung der Information über das Sozialwesen sowie der Zusammenarbeit zwischen den sozialen Institutionen, die Beratung und Fortbildung sowie fachliche Beaufsichtigung der Fürsorgebehörden, die Betreuung des Heimwesens, der Entscheid von Kompetenzkonflikten zwischen den Gemeinden, die Kostenübernahme in Einzelfällen, die Gewährung von Staatsbeiträgen und der Verkehr mit ausserkantonalen Amtsstellen (§§ 9 und 44 bis 46 SHG sowie §§ 8 und 9 SHV).

1.4 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus (§ 10 SHG). Zudem entscheidet er Rekurse gegen Beschlüsse des Bezirksrats und Verfügungen der Fürsorgedirektion (§ 47 SHG). Rekursentscheide des Regierungsrats über die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 42 VRG).

C) Private Träger der Sozialhilfe

2.1 Grundsätzlich ist die Sozialhilfe zwar eine öffentlichrechtliche Aufgabe und liegt damit in der Verantwortung der staatlichen Organe. Neben den Trägern der öffentlichen Sozialhilfe

bestehen jedoch zahlreiche private bzw. kirchliche Organisationen, die ebenfalls fürsorgerechtlich tätig sind (spezielle Beratungsstellen oder Hilfswerke, private Heime). Viele davon werden von der öffentlichen Hand unterstützt. In den Verbandsorganen wirken denn auch oftmals Vertreter des Staates oder der Gemeinden mit.

2.2 Auch wenn im Einzelfall geeignete private oder kirchliche Institutionen zur Verfügung stehen, haben die Fürsorgebehörden neben ihrer Koordinationsaufgabe mindestens die Grundversorgung sicherzustellen. Der Klient hat einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Dazu gehören die allgemeine Beratung und Betreuung sowie die Vermittlung von spezialisierten Institutionen und die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe. Nichtstaatliche Einrichtungen beraten und betreuen oftmals spezielle Klientengruppen. Wirtschaftliche Hilfe leisten sie nur in begrenztem Umfang.

2.3 Nach § 7 Abs. 3 SHG und § 1 Abs. 2 SHV haben die Fürsorgebehörden auch mit nichtstaatlichen sozialen Institutionen zusammenzuarbeiten. Die gegenseitige Information und Koordination wird von der Fürsorgedirektion gefördert (§ 9 lit. a SHG). Überdies ist es zulässig, dass die Fürsorgebehörde Aufgaben der persönlichen Hilfe ganz oder teilweise privaten sozialen Institutionen überträgt (§ 13 lit. c SHG).

D) Allgemeine Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe

3.1 Neben der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit hat der Klient nur zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Er muss sich in einer Notlage befinden, und die persönliche oder wirtschaftliche Hilfe hat notwendig zu sein (§§ 1 Abs. 1, 11 und 14 SHG).

3.2 Der Begriff der Notlage oder Bedürftigkeit ist umfassend zu verstehen. Es kann sich dabei um eine persönliche Notlage bzw. um eine solche im praktischen Leben oder im psychischen Bereich im Sinne von § 10 SHV oder um fehlende Mittel für den Lebensunterhalt (§ 16 Abs. 1 SHV) handeln.

3.3 Die Hilfe ist dann notwendig, wenn die Notlage des Klienten nicht anders behoben werden kann, sofern er also nicht über ausreichende eigene Mittel (inkl. gesetzliche Ansprüche) und Möglichkeiten verfügt. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe.

2.2.2. / §6 SHG Bestellung, Organisation und Präsidium der Fürsorgebehörde

1. Nach § 6 Abs. 1 SHG bestellen die politischen Gemeinden eine Fürsorgebehörde von mindestens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderats gehört ihr von Amtes wegen an. Im übrigen wird die Organisation durch die Gemeindeordnung bestimmt. Diese kann die Aufgaben der Fürsorgebehörde auch dem Gemeinderat übertragen (§ 6 Abs. 2 SHG).

2. In der Organisation der Fürsorgebehörde ist die Gemeinde weitgehend frei. In der Regel ist die Fürsorgebehörde eine selbständige Spezialbehörde im Sinne von § 79 des Gemeindegesetzes. Sie kann aber auch als besondere Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen nach § 56 des Gemeindegesetzes ausgestaltet werden. Soweit dies in der jeweiligen Gemeinde zweckmässig ist, darf eine Zusammenlegung von Vormundschafts- und Fürsorgebehörde zu einer einheitlichen Sozialbehörde erfolgen. Ebenso können der Fürsorgebehörde weitere Aufgaben aus dem Sozialwesen übertragen werden (§ 7 Abs. 2 SHG).

3. § 54 Abs. 1 Ziffer 5 des Wahlgesetzes in der zur Zeit noch gültigen Fassung vom 4. September 1983 sieht vor, dass für die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Fürsorgebehörde eine Urnenwahl zu erfolgen hat. In der am 28. November 1993 beschlossenen (und zur Zeit noch nicht in Kraft stehenden) Neufassung dieser Bestimmung ist die Volkswahl an der Urne nur noch für die Mitglieder der Fürsorgebehörde erforderlich. Allerdings können die Gemeinden eine Urnenwahl nach wie vor für weitere Behörden und damit wohl auch für das entsprechende Präsidium vorsehen (§ 54 Abs. 2 des Wahlgesetzes).

4. § 6 SHG bestimmt nur, dass ein Mitglied des Gemeinderats der Fürsorgebehörde angehört und nicht, dass es gleichzeitig deren Präsidium übernehmen soll. Durch diese Vorschrift sollen die gegenseitige Information und die erforderliche Koordination sichergestellt werden. Dafür reicht es aus, wenn der betreffende Gemeinderat oder die entsprechende Gemeinderätin einfaches Mitglied der Fürsorgebehörde ist. Auch durch die Revision des Wahlgesetzes hat § 6 SHG keine Änderung erfahren. Je nachdem wie die Gemeinden die Stellung der Fürsorgebehörde und ihres Präsidenten bzw. dessen Wahl regeln, kann das Präsidium vom Vertreter des Gemeinderats oder von einem anderen Behördemitglied übernommen werden.

5. Sofern die Fürsorgebehörde nicht ausnahmsweise lediglich als besondere Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne von § 56 des Gemeindegesetzes, sondern wie üblich als selbständige Spezialbehörde nach § 79 des Gemeindegesetzes ausgestaltet ist und in der Gemeindeordnung nichts Abweichendes vorgesehen wird, muss das der Fürsorgebehörde angehörende Mitglied des Gemeinderats nicht gleichzeitig auch Präsident oder Präsidentin der Fürsorgebehörde sein. Auch nach Inkrafttreten des geänderten § 54 Abs. 1 Ziffer 5 des Wahlgesetzes kann (sofern dies in der Gemeindeordnung speziell vorgesehen ist) der Präsident oder die Präsidentin einer Fürsorgebehörde nach § 79 des Gemeindegesetzes weiterhin an der Urne gewählt werden (vgl. § 54 Abs. 2 des Wahlgesetzes). Sonst müssten die gewählten Mitglieder der Fürsorgebehörde aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin bestimmen.

6. Seit Erlass des SHG empfiehlt die Fürsorgedirektion den Gemeinden, die Fürsorgebehörde als selbständige Spezialbehörde im Sinne von § 79 des Gemeindegesetzes auszugestalten und in der Gemeindeordnung nicht vorzusehen, ein Mitglied des Gemeinderats als Prä-

sident oder Präsidentin abzuordnen. Zwar ist auch eine gegenteilige Regelung in der Gemeindeordnung zulässig. Gegen eine zwingend normierte Personalunion zwischen dem Vertreter des Gemeinderats und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Fürsorgebehörde sprechen aber folgende Gründe:

a) Die Fürsorgebehörde ist ein vom Volk gewähltes Gemeindeorgan mit selbständigen Befugnissen. Für ihre Organisation und Aufgaben gelten primär die Bestimmungen des Sozialhilferechts. Innerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs ist die Fürsorgebehörde unabhängig und unterliegt keiner Dienstaufsicht oder Weisungsgewalt der Gemeindevorsteher-schaft. Die Sicherstellung der Selbständigkeit und die klare Abgrenzung ihrer Funktion sprechen dafür, dass nicht ein Mitglied des Gemeinderats Präsident oder Präsidentin der Fürsorgebehörde sein muss.

b) Die Lösung der vielschichtigen und umfangreichen Aufgaben im Sozialbereich hängt entscheidend von der Eignung, der Motivation und vom persönlichen Einsatz der damit betrauten Personen ab. Es ist möglich, dass einzelne Mitglieder der Fürsorgebehörde von ihren Fähigkeiten und Interessen sowie von ihrer Ausbildung und Verfügbarkeit her die Funktion eines Präsidenten oder einer Präsidentin optimal wahrnehmen könnten. Dann wäre aber nicht einzusehen, weshalb (aufgrund einer starren Regelung in der Gemeindeordnung) stattdessen ein nebenamtlich tätiger (und unter Umständen weniger geeigneter) Gemeinderat bzw. eine solche Gemeinderätin bei den zahlreichen sonstigen Beanspruchungen zusätzlich noch diese Aufgabe übernehmen soll.

c) Auch wenn dies in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen ist, wäre es durchaus möglich, (ausnahmsweise) den Wählern ein Mitglied des Gemeinderats als Präsident oder Präsidentin der Fürsorgebehörde vorzuschlagen bzw. ein solches von der Fürsorgebehörde zu bestimmen. Dies könnte z.B. dann sinnvoll sein, wenn die übrigen Mitglieder der Fürsorgebehörde für dieses Amt weniger geeignet oder schlechter verfügbar wären.

2.2.3. / § 7 SHG Aufgaben und Stellung der Fürsorgebehörde

A) Einzelfallhilfe

a) Die Gewährleistung der persönlichen Hilfe und die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe sowie die Berichterstattung an die zuständigen Oberbehörden obliegen der Fürsorgebehörde und stellen ihre gesetzlichen Aufgaben dar (§ 7 Abs. 1 SHG). Neben diesem Einzelfallbereich kann die Gemeindeordnung der Fürsorgebehörde weitere Aufgaben aus dem Sozialwesen zuweisen (§ 7 Abs. 2 SHG). Allerdings darf sie die Aufgaben der Fürsorgebehörde auch dem Gemeinderat übertragen (§ 6 Abs. 2 SHG).

b) Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Fürsorgebehörde

- die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen organisatorischen Massnahmen im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung zu treffen (§ 1 Abs. 1 SHV)
- mit den Beratungs- und Betreuungsstellen im Sinne von § 13 SHG zusammenzuarbeiten (§ 1 Abs. 2 SHV)
- mit anderen öffentlichen und privaten sozialen Institutionen zusammenzuarbeiten und so vor allem auch die Koordination der sozialen Dienste in der Gemeinde zu fördern (§ 7 Abs. 3 SHG und § 1 Abs. 2 SHV)
- dem Bezirksrat zuhanden der Fürsorgedirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten und den Oberbehörden auf Verlangen zusätzliche Berichte über bestimmte Fragen vorzulegen (§ 2 SHV)
- in den Verbandsorganen von Zweckverbänden zur gemeinsamen Besorgung von Aufgaben der Sozialhilfe mitzuwirken (§ 3 SHV)

c) Wird die persönliche Hilfe durch eine eigene Beratungs- und Betreuungsstelle durchgeführt, so sollte die Fürsorgebehörde

- die gegenseitigen Kompetenzen und die organisatorischen Abläufe klären
- sicherstellen, dass genügend und im Sinne von § 15 SHV geeignetes Personal und ausreichende Sachmittel zur Verfügung stehen und auch im übrigen die Beratungs- und Betreuungsstelle soweit möglich unterstützen (z.B. im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit)
- den grundsätzlichen Tätigkeitsrahmen der Beratungs- und Betreuungsstelle festsetzen bzw. eine "Fürsorgepolitik" umschreiben (Aufgaben, Werthaltungen und Ziele der persönlichen Hilfe)

B) Sozialpolitische Aufgaben

a) Ob grundsätzliche sozialpolitische Aufgaben von der Fürsorgebehörde oder dem Gemeinderat bzw. dessen Organen in der Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden, hängt von der jeweiligen Gemeindeordnung ab (§ 7 Abs. 2 SHG). Ist darin nichts geregelt, so gilt die subsidiäre Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 64 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes). Falls der Fürsorgebehörde keine Kompetenzen in Grundsatzfragen übertragen worden sind, wäre es trotzdem sinnvoll, ihr ein entsprechendes Vorschlags- oder Antragsrecht einzuräumen oder sie zumindest ausreichend zu informieren und soweit möglich um Stellungnahme anzuge-

hen. Dementsprechend sollte sich die Fürsorgebehörde als Fachstelle für soziale Fragen bzw. als sozialpolitische Kommission verstehen.

b) Als grundsätzliche sozialpolitische Aufgaben auf Gemeindeebene kämen z.B. in Betracht:

- Aufnahme von sozialen Anliegen, Diskussion von sozialen Problemen und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten
- Ausarbeitung und Weiterleitung von Vorschlägen oder Vorstössen im sozialen Bereich
- Planung von sozialen Projekten und neuen Einrichtungen
- Information der Öffentlichkeit und von Fachstellen über soziale Fragen
- Koordination bzw. "Vernetzung" mit den übrigen Gemeindeorganen (z.B. Arbeitsämtern) und anderen Trägern der Sozialhilfe
- Unterstützung privater sozialer Organisationen und Dienste

C) Stellung

a) Die Fürsorgebehörde ist eine vom Volk gewählte Spezialbehörde mit selbständigen Befugnissen (§ 79 Abs. 1 des Gemeindegesetzes).

Für ihre Organisation und Aufgaben gelten primär die Bestimmungen des Sozialhilferechts (v.a. §§ 6 und 7 SHG). Innerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs ist die Fürsorgebehörde unabhängig und unterliegt keiner Dienstaufsicht oder Weisungsgewalt der Gemeindevorsteherschaft. Ihre Anträge an die Gemeindeversammlung müssen aber der Gemeindevorsteherschaft eingereicht werden, welche sie dann mit einem eigenen Antrag weiterleitet (§§ 79 und 115 des Gemeindegesetzes). Ebenso liegt die Führung des Gemeindehaushalts in der Kompetenz der Gemeindevorsteherschaft (§ 118 des Gemeindegesetzes).

b) Die Mitglieder der Fürsorgebehörde sowie ihre Organe unterstehen der amtlichen Schweigepflicht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes. Diese ist mit Rücksicht auf die Interessen der Fürsorgeklienten bzw. wegen der Kenntnis von höchstpersönlichen Daten strikt einzuhalten und streng zu handhaben (vgl. auch Art. 320 StGB). Sie gilt auch für Personen, denen die Fürsorgebehörde Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe überträgt (§ 48 SHG).

c) Die Ausgaben der Fürsorgebehörde sind Bestandteil der allgemeinen Gemeindefrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes). Deshalb dürfen auch die Belege der Fürsorgebehörde nicht separat, sondern müssen zusammen mit den übrigen Ausgabenbelegen chronologisch (nach Nummern) abgelegt werden. Sofern eine gesonderte Aufbewahrung überhaupt nötig ist, dürfen sie frühestens nach der Verabschiedung der Rechnung durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat ausgeschrieben werden. Im Hinblick auf die Verjährungsfrist für Rückerstattungen müssen Fürsorgebelege 15 Jahre (und bei Rückerstattungsverpflichtungen wegen nichtrealisierbaren Vermögenswerten noch länger) behalten werden (§ 30 SHG).

d) Die mit der Haushaltkontrolle betrauten Gemeindeorgane (Rechnungsprüfungskommission und andere Prüfungsorgane, vgl. §§ 140 und 140a des Gemeindegesetzes sowie §§ 33-35 der Verordnung über den Gemeindehaushalt) müssen die Rechtmässigkeit der Ausgaben prüfen können. Sie haben Einblick in alle Belege der Fürsorgebehörde und unter Umständen auch in die Dispositive von Beschlüssen, aber nicht in die Aktendossiers und Behördenpro-

tokolle. Selbstverständlich unterliegen die damit befassten Personen auch dem Amtsgeheimnis.

e) Für die Tätigkeit der Fürsorgebehörden sind neben dem Sozialhilferecht das Gemeindegesetz und das Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie die Gemeindeordnung massgeblich.

Dabei sind vor allem folgende Bestimmungen zu beachten:

- §§ 65 - 71 des Gemeindegesetzes: Geschäftsführung, Ausstandspflicht, Schweigepflicht
- §§ 5 - 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes: Allgemeine Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, v.a. § 10 (schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung, vgl. § 31 SHV)

2.2.4. / § 8 SHG Aufsicht des Bezirksrats über die Fürsorgebehörden

Vorliegende Weisung ist per 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie wurde unter Einbezug von Vertretern der Bezirksratskonferenz erarbeitet und regelt die für die Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde wesentlichen Punkte.

Weisung des Regierungsrats vom 29. November 2007 zur Aufsicht des Bezirksrates über die Fürsorgebehörden und Berichterstattung an die Sicherheitsdirektion

I. Der Bezirksrat übt gemäss § 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) die erstinstanzliche Aufsicht über die Fürsorgebehörden aus. Insbesondere obliegen ihm die periodische und, soweit erforderlich, ausserordentliche Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Fürsorgebehörden sowie die Berichterstattung an die Sicherheitsdirektion.

II. Die vom Bezirksrat bestellten Fürsorgereferenten bzw. Fürsorgereferentinnen überprüfen mindestens alle zwei Jahre die Hilfstätigkeit jeder Fürsorgebehörde (§ 4 Abs. 2 Verordnung zum Sozialhilfegesetz, SHV; LS 851.11).

III. Der Bezirksrat erstattet der Sicherheitsdirektion jährlich Bericht über seine Aufsichtstätigkeit und stellt ihr die Jahresberichte der Fürsorgebehörden sowie die Berichte der Referenten bzw. Referentinnen zu (§ 7 Abs. 1 SHV). Er reicht den Jahresbericht jeweils bis spätestens Ende Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres beim Kantonalen Sozialamt ein.

IV. Gestützt auf § 7 Abs. 2 SHV gelten für die Berichterstattung des Bezirksrats und des Fürsorgereferenten bzw. der Fürsorgereferentin folgende Weisungen:

a) Der Bezirksrat stellt sicher, dass die Hilfs- und Verwaltungstätigkeit jeder Fürsorgebehörde gemäss § 8 SHG geprüft wird.

b) Der Bezirksrat erstellt zuhanden der Sicherheitsdirektion jährlich einen Bericht mit folgendem Inhalt:

- im Berichtsjahr visitierte Gemeinden,
- statistische Daten zu den bearbeiteten Rekursen,
- häufige Streitgegenstände in den Rekursen,
- allgemeine Anmerkungen.

c) Zusätzlich erstellt der Fürsorgereferent bzw. die Fürsorgereferentin für alle im Berichtsjahr visitierten Gemeinden eine Zusammenfassung (als Anhang des Bezirksratsberichts) mit folgendem Inhalt:

- überprüfte Gemeinde,
- Bevölkerungszahl der Gemeinde, Anzahl laufender Fälle, Angaben zur Organisation der Ausrichtung der Sozialhilfe,
- Beschreiben der Form der Prüfung durch den Fürsorgereferenten bzw. die Fürsorgereferentin (Besuche, Gespräche, Akten- oder Organisationsüberprüfung, Berichte der Fürsorgebehörde, stichprobenartige Überprüfung der Fälle etc.),
- festgestellte Mängel,
- Handlungsbedarf, Verbesserungsvorschläge,

- die Gemeinde betreffende Beschlüsse des Bezirksrats gemäss § 8 SHG,
- Eingang von die Gemeinde betreffenden Aufsichtsbeschwerden (Anzahl, Inhalt).

V. Vorliegende Weisung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die 'Weisungen zur Aufsicht des Bezirksrates über die Fürsorgebehörden und zur Berichterstattung an die Fürsorgedirektion' vom 26. Januar 1994.

Das zu dieser Weisung gehörige Formular zur Berichterstattung ist auf der Homepage des Kantonalen Sozialamts unter der Rubrik Öffentliche Sozialhilfe – Formulare und Merkblätter? zu finden.

2.2.5. / § 9 SHG Aufgabenbereiche der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe

A) Beratung und Fortbildung der Fürsorgebehörden (§ 9 lit. b SHG)

- Beantwortung telefonischer oder schriftlicher Anfragen, v.a. zum Sozialhilferecht
- Beratung der Gemeinden bei der Betreuung von Flüchtlingen
- Abgabe von Erläuterungen, Empfehlungen oder Weisungen, insbesondere im Rahmen des Sozialhilfe-Behördenhandbuchs und durch periodische oder einzelfallbezogene Mitteilungen
- Unterstützung von bzw. Mitwirkung bei Kursen und Organisation von Zusammenkünften
- Informationsaustausch im Rahmen von Sitzungen und Besprechungen

B) Verkehr mit anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland

(§ 8 SHV, vgl. auch Art. 29 ZUG) (inkl. Pflicht, den Fürsorgebehörden die nötigen Weisungen zu erteilen und ihnen die Anzeige- und Abrechnungsformulare zur Verfügung zu stellen)

a) Durchführung des ZUG: Beurteilung der interkantonalen Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht

- Prüfung und Weiterleitung der Unterstützungsanzeigen und Quartalsabrechnungen von Zürcher Gemeinden an den Wohn- oder Heimatkanton
- Kontrolle und Bezahlung der ZUG-Quartalsabrechnungen anderer Kantone
- Bearbeitung von Streitfällen (Erhebung von bzw. Entscheid über Einsprachen und Richtigstellungsbegehren, Formulierung von Abweisungsbeschlüssen gegen andere Kantone und Erhebung von Beschwerden ans EJPD, Erarbeitung von Stellungnahmen ans EJPD)

b) Beurteilung von Zuständigkeits- und Kostenfragen sowie Durchführung des Melde- und Abrechnungswesens aufgrund von weiteren Erlassen

- Auslandschweizer-Fürsorgegesetz
- Fürsorgevereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland
- Fürsorgeabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
- Asylgesetz (Abrechnung für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung)

C) Entscheid über die Anerkennung der staatlichen Kostenersatzpflicht gegenüber Zürcher Gemeinden oder Dritten,

aufgrund von Unterstützungsanzeigen und Semesteralrechnungen oder von Gesuchen um Kostengutsprache und Einzelrechnungen (§§ 44 SHG sowie 34 und 36 SHV) von

- Wohngemeinden (Kosten für unter 10 Jahren hier wohnende Ausländer/innen, darunter auch für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung)
- Aufenthaltsgemeinden (Kosten für Personen ohne Wohnsitz)

- dritten Leistungserbringer/innen (z.B. Spitäler, aufgrund von Kostengutsprache gesuchen)

D) Entscheid von Streitigkeiten zwischen Zürcher Gemeinden über Hilfe- pflicht und Kostentragung (§ 9 lit. e SHG)

- grundsätzliche Zuständigkeit und Kostenpflicht der Wohngemeinde
- ausnahmsweise Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde

E) Vorbereitung für die Aufnahme von hilfebedürftigen Auslandschweizerin- nen und Auslandschweizern und ihrer Familienangehörigen in Zusam- menarbeit mit den Gemeinden

(§ 9 lit. d SHG und Art. 16 des BG über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer)

- Anzeige des Bundesamts für Justiz prüfen
- zuständige Gemeinde bestimmen, evt. selber Unterkunft suchen
- Abrechnung mit dem Bund vornehmen (Kosten für maximal 3 Monate)

F) Festsetzung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die wirtschaftliche Hilfe der Gemeinden

(§§ 45 SHG sowie 37 bis 40 SHV)

- Ermittlung bzw. Kontrolle der anrechenbaren Kosten
- Bemessung und Eröffnung des Staatsbeitrags

G) Einholung und Prüfung der Berichte der Bezirksräte und ihrer Referentin- nen und Referenten (§ 7 SHV)

- Berichte anfordern bzw. entsprechende Richtlinien erlassen sowie Formulare zur Verfü-
gung stellen
- Berichte prüfen und verarbeiten
- gegenüber den Bezirksräten zu den Berichten Stellung nehmen und evt. weitere Abklä-
rungen oder entsprechende Massnahmen empfehlen

H) Wahrnehmung von grundsätzlichen Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe

- Revision von Rechtsgrundlagen
- Durchführung von Projekten
- Mitwirkung in sozialen Organisationen

2.2.6. / § 9 lit. a SHG Dienstleistungen und Angebote der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens

Die Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens (Informationsstelle) besteht seit mehr als zwanzig Jahren. Seit 2001 gehört sie zum Dienstleistungsbereich der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich. Ihre Hauptaufgabe ist es, aktuell, kompetent und umfassend über das Sozialwesen des Kantons Zürich zu informieren.

Die Informationsstelle bereitet Informationen fach- und zielgruppengerecht auf und gibt Publikationen und Verzeichnisse heraus. Mittels Recherchen, Umfragen, Pressebeobachtung und Kontakt zu Praxis und Forschung baut sie ihre Datenbank laufend aus oder erstellt im Auftrag von sozialen Organisationen, Gemeinden und Verwaltungen neue Datenbanken. Allerdings sind Print- und elektronische Medien nur zwei Möglichkeiten, Informationen zu verbreiten. Manche Inhalte lassen sich besser in einem Coaching, über einen betriebsinternen Kurs oder als Lehrmittel vermitteln – je nach Gegenstand und Zielgruppe. Auch diese Aufgaben übernimmt die Informationsstelle.

Die Informationsstelle versteht sich als Dienstleisterin für soziale Organisationen, Gemeinden und Verwaltungen. Ihr Angebot richtet sich an Behörden, professionelle und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und teilweise auch an direkt oder indirekt von sozialen Problemen Betroffene.

Konkret umfasst das Angebot insbesondere:

Verzeichnisse

- Soziale Hilfe von A-Z (Buch und online)
- InfoNet Sozialpsychiatrie (Online- Abonnement)
- Fonds und Stiftungen (Broschüre)
- InfoOrdner Sucht (Ordner im Abonnement)
- Teilstationäre Behandlungs- und Betreuungsangebote (Broschüre)

Publikationen

- Presseschau (Abonnement)
- Sozialpsychiatrie im Kanton Zürich (Broschüre)
- Projektbezogen denken und handeln (Broschüre)
- Leitfaden zum BVG

Dienstleistungen

- Auskünfte, telefonisch und online
- Adressierungen
- monitor – die online Gazette
- Altersprognosen
- Kurs- und Supervisionsraum

2.2.7. / § 9 lit. c SHG Bewilligung, Beaufsichtigung und finanzielle Unterstützung von Invalideneinrichtungen

A) Grundsätzliches

Das Kantonale Sozialamt ist für die Invalideneinrichtungen für Erwachsene zuständig. Darunter fallen Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten gemäss dem „Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen“ vom 6. Oktober 2006 (IFEG). Die kantonalen Regelungen finden sich im „Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen“ vom 1. Oktober 2007 (IEG), in der „Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen“ vom 12. Dezember 2007 (IEV) sowie in den vier entsprechenden Richtlinien des Kantonalen Sozialamts.

B) Kantonale Bewilligung gemäss IEG und Anerkennung gemäss IFEG und ELV

a) Im Rahmen von § 6 IEG ist das Kantonale Sozialamt zuständig zur Erteilung und zum Entzug von Betriebsbewilligungen. Die Bewilligungen für den Betrieb von Invalideneinrichtungen werden erteilt, sofern die Bedingungen gemäss den „Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich“ erfüllt sind. Gleichzeitig mit der Bewilligung wird die Anerkennung gemäss IFEG verfügt. Mit dieser Bewilligung geht ebenfalls die Anerkennung als Heim im Sinne von § 25a Abs. 1 der „Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung“ vom 15. Januar 1971 (ELV) einher. Keiner Betriebsbewilligung bedürfen Invalideneinrichtungen, die zur Aufnahme von weniger als sechs Personen bestimmt sind. Solche Kleinsteinrichtungen gelten grundsätzlich weder im Sinne des IEG, des IFEG noch der ELV als anerkanntes Heim.

b) Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Fallen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich gewesen sind, dahin oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Bewilligung entzogen werden (vgl. § 6 Abs. 3 IEG). Weitere Bestimmungen finden sich in den entsprechenden Richtlinien des Kantonalen Sozialamts.

C) Aufsicht und Oberaufsicht

Die Invalideneinrichtungen mit kantonaler Betriebsbewilligung unterstehen gemäss § 12 IEG der Aufsicht des Bezirksrats. Das für die Oberaufsicht zuständige Kantonale Sozialamt meldet dem Bezirksrat die seiner Aufsicht unterstehenden Heime. Diese sind vom Referenten bzw. durch die Referentin jährlich mindestens einmal zu besuchen. Wenn die Referenten bzw. Referentinnen Mängel feststellen, dringen sie auf Abhilfe oder bewirken nötigenfalls in Abstimmung mit dem Kantonalen Sozialamt einen Beschluss des Bezirksrats (vgl. § 10, Abs. 2 IEV).

D) Kantonale Betriebs- und Investitionsbeiträge

a) Die Invalideneinrichtungen mit kantonaler Betriebsbewilligung können Antrag auf Beitragsberechtigung gemäss § 7 IEG stellen. Die Kriterien für die Erlangung der Beitragsberechtigung sind in den „Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich“ festgelegt; namentlich müssen anerkannte Instrumente zur Qualitätssicherung vorhanden sein und ein entsprechender Bedarfsnachweis erbracht werden.

b) Mit beitragsberechtigten Einrichtungen schliesst das Kantonale Sozialamt Leistungsvereinbarungen gemäss § 14 IEG ab. Die Anrechenbarkeit von Leistungen und die allgemein geltenden Modalitäten der Beitragsfestsetzung sind in den Betriebsbeitrags-Richtlinien des Kantonalen Sozialamts festgelegt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die „Richtlinien des Kantonalen Sozialamts zur Rechnungslegung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich“ zu beachten.

c) Die Bestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sind im Grundsatz in §§ 12 – 14 IEV und im Detail in den „Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich“ geregelt.

E) Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE)

a) Der Kanton Zürich ist für die Abgeltung der ungedeckten Kosten eines Aufenthalts in einer ausserkantonalen Invalideneinrichtung der „Interkantonalen Vereinbarung über Soziale Einrichtungen“ (IVSE) beigetreten. Beitragsberechtigte Invalideneinrichtungen des Kantons Zürich können beim Kantonalen Sozialamt Antrag auf Anerkennung gemäss IVSE stellen, sofern sie die Voraussetzungen der IVSE erfüllen. Von der IVSE anerkannte Einrichtungen werden auf einer entsprechenden gesamtschweizerischen Liste geführt.

b) Auf der Liste der IVSE geführte Einrichtungen können die vollen nicht gedeckten Kosten des Aufenthalts einer invaliden Person dem jeweiligen Wohnsitzkanton in Rechnung stellen. Dazu ist vorgängig durch die Einrichtung über die kantonale Verbindungsstelle eine Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons einzuholen. Die IVSE-Verbindungsstelle für den Kanton Zürich wird vom Kantonalen Sozialamt, Abteilung Soziale Einrichtungen, wahrgenommen.

2.2.8 / § 9 lit. e SHG Zuständigkeitsverfahren gemäss § 9 lit. e SHG

A) Grundsätzliches

1. Gemäss § 26 SHV prüft die Fürsorgebehörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Ist sie nicht zuständig, weist sie die hilfeschende Person an die gemäss §§ 32 und 33 SHG hilfepflichtige Gemeinde und macht dieser gleichzeitig Mitteilung. Im Unterschied zu anderen Rechtsbereichen kann die um Hilfe ersuchte Gemeinde ihre sozialhilferechtliche Unzuständigkeit nicht mit einer Verfügung feststellen. Können sich zürcherische Gemeinden nicht einigen, welche von ihnen zur Hilfeleistung und Kostentragung zuständig ist (so genannter negativer Kompetenzkonflikt), muss eine der beiden Gemeinden ein Begehren um Festlegung der Zuständigkeit zu stellen. Die Entscheidung von solchen Streitigkeiten obliegt gemäss § 9 lit. e SHG der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion, also der Sicherheitsdirektion. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden. Das Begehren ist somit dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

2. Negative Kompetenzkonflikte dürfen sich nicht zulasten der hilfeschenden Person auswirken. Ist diese sofort auf Hilfe angewiesen, ist sie von einer der im Streit liegenden Gemeinden einstweilen zu unterstützen. Stellt sich im Verfahren nach § 9 lit. e SHG heraus, dass die sozialhilferechtliche Zuständigkeit bei der anderen Gemeinde liegt, hat diese der vorläufig unterstützenden Gemeinde die aufgewendeten Kosten der wirtschaftlichen Hilfe zurückzuerstatten.

B) Vorgehensweise und Verfahren

Begehren um Festlegung der Zuständigkeit nach § 9 lit. e SHG

Das Begehren muss einen Antrag, die Schilderung des Sachverhaltes und eine rechtliche Beurteilung enthalten. Wird geltend gemacht, die sozialhilferechtliche Zuständigkeit liege neu bei einer anderen Gemeinde, ist im Antrag anzugeben, ab welchem Zeitpunkt dies der Fall sein soll. Da es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren handelt, werden an den Inhalt des Begehrens keine allzu strengen Anforderungen gestellt. Wichtig ist aber, dass sich die Gemeinden nicht auf Behauptungen beschränken, dies jedenfalls dort, wo sie die Beweislast trifft (vgl. diesbezüglich die allgemeine Beweisregel von Art. 8 ZGB, welche auch im öffentlichen Recht gilt). Grundsätzlich sind daher Behauptungen soweit als möglich durch geeignete Unterlagen zu belegen (z.B. Verträge, Auskünfte von Einwohnerkontrollen, schriftliche Bestätigungen der hilfeschenden Person etc.).

Muster für ein Begehren um Festlegung der Zuständigkeit nach § 9 lit. e SHG

Die Gemeinden A und B können sich trotz mehrmaligen Austausches nicht über die Zuständigkeit für die Unterstützung von Paul Kübler, der den Sozialdienst der Gemeinde A um wirtschaftliche Hilfe ersucht hat, einigen. Die Gemeinde A reicht daher dem Kantonalen Sozialamt folgendes Begehren ein:

1. Antrag: Es sei festzustellen, dass die Gemeinde B weiterhin für die Unterstützung von Paul Kübler, geb. 03.03.1963, von X, zuständig ist.

2. Sachverhalt: Peter Kübler ist am 1. April 2007 von der Gemeinde B kommend in die Therapeutische Wohngemeinschaft Morgenrot an der Hofstrasse 17 in A eingetreten (Unterlagen zum Konzept der Therapeutischen Wohngemeinschaft, Beilage 1). Gemäss Auskunft der Einwohnerkontrolle B ist Peter Kübler seit dem 1. Januar 2000 in B polizeilich angemeldet (Auskunft der Einwohnerkontrolle B vom 2. Mai 2007, Beilage 2). Er verfügte dort über eine 2-Zimmerwohnung, die er per 31. März 2007 gekündigt hat (Mietvertrag über die 2-Zimmerwohnung, Beilage 3, Kündigung der Wohnung, Beilage 4). Dass er mit dem Zuzug am 1. Januar 2000 einen Unterstützungswohnsitz in B begründet hat, wird seitens der Gemeinde B nicht bestritten (Schreiben der Gemeinde B an die Gemeinde A vom 25. April 2007, Beilage 5). Sie stellt sich aber auf den Standpunkt, er habe den Unterstützungswohnsitz in B verloren, weil er aus der Gemeinde B weggezogen sei und freiwillig in die Therapeutische Wohngemeinschaft Morgenrot in A eingetreten sei. Er habe die Absicht, sich dauernd in A aufzuhalten. Seit dem 1. April 2007 befinde sich sein Unterstützungswohnsitz daher in A (Schreiben der Gemeinde B an die Gemeinde A vom 31. Mai 2007, Beilage 6).

3. Rechtliche Beurteilung: Peter Kübler hat mit dem Zuzug nach B am 1. Januar 2000 einen Unterstützungswohnsitz in B begründet. Dies wird seitens der Gemeinde B nicht bestritten. Gemäss § 38 Abs. 3 SHG wird ein bestehender Unterstützungswohnsitz durch den Eintritt in ein Heim nicht beendet. Ebenso begründet der Aufenthalt in einem Heim keinen Wohnsitz (§ 35 SHG). Die Therapeutische Wohngemeinschaft Morgenrot richtet sich an Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder speziellen Lebensproblemen, die keine stationäre Behandlung (mehr) nötig haben und noch nicht selbständig wohnen können oder wollen. Ziel ist es, die Bewohner auf ein selbständiges Wohnen vorzubereiten. Wöchentlich findet ein gemeinsamer WG-Abend statt, wobei die Bewohner abwechslungsweise das Kochen für die Wohngruppe an diesen Abenden übernehmen. Die Einzelbetreuung findet zweimal wöchentlich statt. Bei der Therapeutischen Wohngemeinschaft handelt es sich damit um ein Heim im Sinne von §§ 35 und 38 Abs. 3 SHG. Dass der Eintritt von Peter Kübler freiwillig erfolgte, ist nicht massgebend. Irrelevant ist auch, ob Peter Kübler beabsichtigt, dauernd in A zu verweilen. Solange er sich in der Therapeutischen Wohngemeinschaft aufhält, ist die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in A gemäss § 35 SHG ausgeschlossen. Peter Kübler hat daher gestützt auf § 38 Abs. 3 SHG seinen Unterstützungswohnsitz in B nicht verloren. Demzufolge liegt die Zuständigkeit für die Unterstützung von Peter Kübler nach wie vor bei der Gemeinde B.

4. Aktenverzeichnis: Auflistung der Beilagen 1 - 6

Vorsorgliche Regelung der Unterstützungspflicht

Das Kantonale Sozialamt überprüft bei Eingang des Begehrens um Festlegung der Zuständigkeit, ob über die Frage, welche Gemeinde die hilfeschuchende Person bis zur Entscheidung des Verfahrens vorläufig zu unterstützen hat, eine vorsorgliche Anordnung getroffen werden muss. Darin wird ebenfalls festgehalten, dass die unterstützende Gemeinde, sollte sie obsiegen, Anspruch auf Rückerstattung der Kosten durch die unterliegende Gemeinde hat. Haben sich die Gemeinden diesbezüglich bereits geeinigt, entfällt diese vorsorgliche Regelung.

Zustellung der Unterlagen zur Stellungnahme an die Gegenpartei

Das Begehren wird der Gegenseite samt Beilagen zur Stellungnahme zugestellt. Es ist daher wünschenswert, wenn das Begehren im Doppel und die Beilagen mit einem Aktenverzeichnis versehen eingereicht werden. Enthält die Stellungnahme neue Informationen (so genannte Noven), die für den Entscheid von Bedeutung sein können, oder werden neue Unterlagen eingereicht, erhält die Gesuch stellende Gemeinde Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Auch hier sollten die Eingabe im Doppel und die Beilagen mit einem Aktenverzeichnis versehen eingereicht werden. Die Einholung von Stellungnahmen bezeichnet man als Schriftenwechsel.

Entscheidung

a) Sobald der Sachverhalt hinreichend klar ist und keine weiteren Noven vorgebracht werden, ist das Verfahren spruchreif, d.h. das Kantonale Sozialamt kann die Zuständigkeitsverfügung erlassen. In Ausnahmefällen kann auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet werden, nämlich dann, wenn sich die örtliche Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung bereits aufgrund des Begehrens und der damit eingereichten Akten ohne Weiteres festlegen lässt und keine anderen Gemeinden vom Entscheid betroffen sind. In diesen Fällen kann im Rahmen einer so genannten Direkterledigung die Zuständigkeitsverfügung ohne Schriftenwechsel erlassen werden.

b) Schliesslich kann es auch vorkommen, dass das Kantonale Sozialamt eine Zuständigkeitsverfügung erlässt, ohne dass vorgängig ein entsprechendes Begehren seitens einer Gemeinde gestellt wurde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine hilfebedürftige Person über keinen Unterstützungswohnsitz verfügt und sich keine Gemeinde als für die Fallführung zuständig erachtet. Anderenfalls hätte die Hilfe suchende Person keine Möglichkeit, die ihr zustehende Unterstützung zu bekommen.

Rechtsmittel

Die vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion erlassene Zuständigkeitsverfügung kann mit Rekurs an den Regierungsrat angefochten werden. Der Entscheid des Regierungsrats kann mit Beschwerde an Verwaltungsgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

2.3. Grundsätze der Sozialhilfe

2.3.1. / § 2/1 SHG Individualisierungsgrundsatz

Laut § 2 Abs. 1 SHG richtet sich die Hilfe nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen.

Dieser Grundsatz ermöglicht ein optimales Eingehen auf den Einzelfall. Daraus ergibt sich einerseits ein Ermessen der Fürsorgeorgane, andererseits aber auch das Erfordernis, die Verhältnisse des Klienten genau abzuklären und zu überprüfen.

Der Bedarf an Hilfe muss individuell ermittelt werden. Demnach ist im Einzelfall abzuklären, ob eine Notlage vorliegt und Hilfe erforderlich ist.

Auch über die Art oder Form der persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfe bzw. darüber, welche Massnahmen im Einzelfall angemessen sind, muss individuell entschieden werden (§§ 12 Abs. 2 und 16 Abs. 1 und 2 SHG).

Zudem besteht hinsichtlich des Umfangs der Hilfe die Möglichkeit eines Eingehens auf den Einzelfall, nämlich bei der persönlichen Hilfe sowie bei das soziale Existenzminimum übersteigenden Unterstützungsleistungen (§§ 12 Abs. 2 und 15 Abs. 1 SHG). Dagegen hat der Klient einen Rechtsanspruch auf Sicherstellung des (im Rahmen der SKöF-Richtlinien festzusetzenden) sozialen Existenzminimums, so dass diesbezüglich nur wenig Ermessen vorhanden ist.

Der Zweck der Sozialhilfe besteht in der Behebung einer konkreten und aktuellen (oder zumindest drohenden) Notlage. Deshalb ist auf den zur Zeit bestehenden Hilfebedarf des Klienten abzustellen. Dieses Bedarfsdeckungsprinzip bedeutet auch, dass grundsätzlich keine rückwirkenden Unterstützungen erfolgen dürfen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch die Übernahme von Schulden (z.B. gegenüber dem Vermieter oder der Krankenkasse) einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann (§ 22 SHV). Umgekehrt wäre es auch nicht zulässig, die jetzt erforderliche Hilfe aufgrund früher zu Unrecht bezogener Leistungen zu verweigern.

Die aktuelle Hilfebedürftigkeit des Klienten ist unabhängig von ihren Ursachen massgeblich. Im Rahmen dieses sogenannten Finalitätsprinzips ist es grundsätzlich nicht erheblich, auf welchen Lebensumständen die Notlage des Klienten beruht oder ob er sie selber verschuldet hat. Im Gegensatz zu (kausalen) Versicherungsleistungen werden also nicht nur bestimmte soziale Risiken abgedeckt und fällt auch ein Verschulden nicht ins Gewicht. Nur auf diese Art und Weise kann die Sozialhilfe ihre Funktion als letztes und lückenloses soziales Netz erfüllen.

Die örtlichen Verhältnisse sind massgeblich bei der Organisation der persönlichen Hilfe (§ 13 SHG). Neben den Umständen des Einzelfalls kann es auch von den Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde abhängen, wie die Leistungen innerhalb von Rahmenbeträgen der SKOS-Richtlinien festgelegt und ob bzw. in welchen Fällen zusätzliche, das soziale Existenzminimum übersteigende Hilfen ausgerichtet werden.

2.3.2. / § 2/2 SHG Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe

1. Die Öffentliche Sozialhilfe hat ergänzenden Charakter. Im Rahmen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe werden nicht nur die eigenen Möglichkeiten und Mittel des Klienten (und seiner Familienangehörigen mit gleichem Unterstützungswohnsitz), sondern auch andere Leistungen berücksichtigt. Dabei geht es um

- andere gesetzliche Leistungen wie z.B. solche der Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, ALV) oder von übrigen Einrichtungen der primären sozialen Sicherheit (Kleinkinder-Betreuungsbeiträge, Alimentenbevorschussung, Stipendien)
- Leistungen Dritter wie z.B. eheliche oder elterliche Unterhaltsbeiträge (an Personen mit eigenem Unterstützungswohnsitz) oder Zahlungen aufgrund der Verwandtenunterstützungspflicht sowie Vergütungen von Privatversicherungen oder freiwillige private Unterstützungen
- Leistungen sozialer Institutionen, d.h. von privaten oder kirchlichen oder besonderen öffentlichen Hilfswerken.

Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe darf nicht dazu dienen, den Klienten an andere Institutionen abzuschieben oder ihm unter Berufung auf seine Selbstverantwortung Hilfe zu verweigern. Vielmehr geht es darum, dem Klienten bei der Realisierung von anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten behilflich zu sein. Dies entspricht dem Prinzip, dass die Hilfe in Zusammenarbeit mit dem Klienten erfolgen und dessen Selbsthilfe fördern soll (§ 3 SHG). Zudem können im Rahmen des Hilfsprozesses die Ursachen der Notlage ermittelt und allenfalls behoben werden (§ 5 SHG).

2. Wegen des subsidiären Charakters der öffentlichen Sozialhilfe kommt sie vor allem dann zum Tragen, wenn andere öffentliche oder private Hilfeleistungen zur Behebung der Notlage nicht ausreichen. Dass der Klient alle ihm zustehenden Ansprüche auf Leistungen der primären sozialen Sicherheit (mit Hilfe der Fürsorgebehörde) geltend macht, wird von ihm erwartet. Vom Klienten darf aber nicht verlangt werden, dass er zuerst alle denkbaren privaten Hilfsquellen ausschöpft. Nur private Unterstützungen, welche er bereits erhält oder die ihm gesetzlich, vertraglich oder statutarisch zustehen, werden berücksichtigt bzw. müssen vom Klienten eingefordert werden.

3. Die persönliche Hilfe ist subsidiär zu den Massnahmen des Vormundschaftsrechts oder des Kindesschutzes (wo solche bereits bestehen oder anzuordnen sind). Zudem gehen ihr die Obliegenheiten der Jugendsekretariate im Rahmen des Jugendschutzes vor. Gleich verhält es sich bei der durch andere Stellen wahrgenommenen Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie bei der Opferhilfe. Im Übrigen müssen die Beratung und Betreuung durch die Fürsorgebehörde gewährleistet werden.

4. Die Gemeinden dürfen bestimmte bzw. eine spezialisierte Betreuung erfordernde Aufgaben der persönlichen Hilfe (wie z.B. Schuldnerberatung und Schuldensanierung, Altersfürsorge, Behindertenfürsorge, Alkoholfürsorge) auch anderen sozialen Institutionen übertragen (§§ 12 Abs. 3 und 13 lit. c SHG). Der Grundsatz der Subsidiarität der persönlichen Hilfe (auch zu den eigenen Mitteln des Klienten) zeigt sich schliesslich darin, dass bei in günstigen finanziellen Verhältnissen lebenden Klienten die gewöhnliche Beratung, nicht aber eine darüber hinausgehende Hilfeleistung unentgeltlich ist (§ 13 Abs. 1 SHV).

5. Wo die persönliche Hilfe nicht oder nur zum Teil im Rahmen der Öffentlichen Sozialhilfe durchzuführen ist, haben die Sozialhilfeorgane den Klienten die Dienstleistungen der zuständigen Institutionen zu vermitteln (§§ 12 Abs. 3 SHG und 11 SHV). Sofern der Klient damit einverstanden ist, können die Beratungs- und Betreuungsstellen sich mit den entsprechenden Institutionen in Verbindung setzen, dort die Möglichkeiten abklären und für den Klienten einen ersten Termin vereinbaren. Im Interesse des Klienten hat die Fürsorgebehörde auch mit diesen besonderen Einrichtungen zusammenzuarbeiten (§ 1 Abs. 2 SHV).

6. Die wirtschaftliche Hilfe ist zunächst subsidiär zu den Sozialversicherungen und übrigen Sozialleistungen. Allerdings müssen die Sozialhilfeorgane dafür besorgt sein, dass der Klient über die entsprechenden Möglichkeiten informiert wird und davon Gebrauch macht bzw. sich dort anmeldet. Der Klient ist bei der Geltendmachung solcher Ansprüche soweit nötig zu unterstützen. Zudem hat er Anrecht auf wirtschaftliche Hilfe, wenn er sich bis zur Auszahlung von Leistungen der primären sozialen Sicherheit in einer Notlage befindet. Betreffen die Zahlungen der Sozialhilfe und jene der Sozialversicherung die gleiche Periode, so kann eine Abtretung der entsprechenden Ansprüche verlangt werden (§ 19 SHG).

7. Zudem ist die wirtschaftliche Hilfe subsidiär zu Leistungen von Privatversicherungen und zu den ehelichen oder elterlichen Unterhaltsbeiträgen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Zahlungen (und nicht blosse Ansprüche) aufgrund der Verwandtenunterstützung oder solche freiwilliger Natur. Zu den eigenen Mitteln des Klienten gehören nur die (tatsächlichen) Einkünfte (und nicht unbestimmte Ansprüche) und das Vermögen von ihm und seines nicht von ihm getrennt lebenden Ehegatten (§ 16 Abs. 2 SHV). Nur Familienangehörige mit gleichem Wohnsitz können eine Unterstützungseinheit (mit gemeinsamer Bedarfsrechnung) bilden (§ 14 SHG). Zahlt der Alimentenpflichtige keine Unterhaltsbeiträge und tritt deswegen beim allein erziehenden Elternteil und beim gemeinsamen Kind eine Notlage ein, so haben diese Personen und nicht der Unterstützungspflichtige Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

8. Die in A.4. der SKOS-Richtlinien erwähnten freiwilligen Leistungen Dritter werden grundsätzlich als Einnahmen im Unterstützungsbudget berücksichtigt. Wenn sie sich jedoch in einem relativ bescheidenen Umfang halten, ausdrücklich zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen erbracht werden und bei einer Anrechnung entfallen würden, kann von der Anrechnung abgesehen werden (Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 1999, S.15). Das Verwaltungsgericht hat in einer Einzelsituation festgehalten, dass freiwillige Leistungen Dritter dann angerechnet werden sollen, wenn sie für die in der Bedarfsrechnung berücksichtigten Auslagen gedacht sind (Lebensunterhalt, Mietzins, situationsbedingte Leistungen etc.). Werden sie jedoch zweckgebunden ausgerichtet, würden sie bei Anrechnung entfallen und ist der Zweck der Zahlungen mit den Grundsätzen der Sozialhilfe zu vereinbaren, so sollen sie nicht bzw. für den vorgesehenen Zweck berücksichtigt werden (VB.2005.00067).

9. Besteht keine Unterstützungseinheit (wie bei nicht zusammenlebenden Ehegatten und mit Bezug auf dauernd fremdplatzierte Kinder), so dürfen nicht eingehende Unterhaltsbeiträge (da sie nicht zu den eigenen Mitteln des Klienten zählen) nicht vom Bedarf abgezogen werden. Vorbehaltlich der Bevorschussung von Kinderalimenten hat die Fürsorgebehörde dafür zu sorgen, dass solche Forderungen (notfalls durch Zivilklage) durchgesetzt werden. Ansprüche aus elterlicher oder ehelicher Unterhaltspflicht gehen von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 131 Abs. 3 ZGB und Art. 289 Abs. 2 ZGB). Auch (auf die unterstützende Fürsorgebehörde übergehende) mutmassliche Ansprüche aus der

Verwandtenunterstützungspflicht dürfen nicht vom Bedarf abgezogen, sondern müssten beim Verpflichteten (notfalls auf dem Zivilweg) durchgesetzt werden (Art. 329 Abs. 3 ZGB).

2.3.3 / § 3 SHG Mitwirkung des Klienten und Förderung der Selbsthilfe

1. Gemäss § 3 SHG soll die Hilfe in Zusammenarbeit mit dem Klienten durchgeführt werden und ist dessen Selbsthilfe zu fördern.
2. Die persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller gewährt (§ 12 Abs. 1 SHG). Bei der Abklärung und Planung der wirtschaftlichen Hilfe wirkt der Klient mit (§§ 27 und 30 SHV).
3. Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe sind grundsätzlich freiwillig und dürfen nicht aufgezwungen werden (§§ 12 Abs. 1 und 25 Abs. 2 SHV). Die Sozialhilfe führt zu keiner Einschränkung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit und darf auch sonst in keiner Weise einer Bevormundung oder gesetzlichen Vertretung des Klienten gleichkommen.
4. Dem Klienten steht im Hilfsprozess ein umfassendes Mitspracherecht zu. Dazu gehört vor allem auch, dass die vorgesehenen Massnahmen mit ihm besprochen werden und er vor deren Anordnung angehört wird. Zudem kann er im Umfang der §§ 8 und 9 VRG Akteneinsicht verlangen.
5. Hinsichtlich der Abklärung der massgeblichen Verhältnisse ist der Klient nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dabei mitzuwirken (§§ 18 Abs. 1 SHG und 28 SHV sowie 7 VRG). Will die Fürsorgebehörde nicht nur vom Klienten, sondern auch noch von weiteren Personen oder Stellen Auskünfte einholen, so muss sie den Klienten (vorgängig) davon unterrichten (§ 18 Abs. 2 SHG).
6. Überdies verfügt der Klient über allgemeine, in jedem Verwaltungsverfahren zu beachtende Rechte. Neben den Verfahrensgrundsätzen geht es dabei um verfassungsmässige Rechte. Diese stehen selbstverständlich auch Fürsorgeklienten zu. Wie in anderen Bereichen dürfen sie im Fürsorgerecht ausnahmsweise dann eingeschränkt werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse vorliegen und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen wird. Dies kann z.B. im Rahmen von mit wirtschaftlicher Hilfe verbundenen Auflagen oder Weisungen der Fall sein. Die Fürsorgebehörde hat insbesondere folgende Grundrechte des Klienten und allgemeinen Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen:
 - Rechtsgleichheit bzw. Anspruch auf willkürfreie, weder schikanöse noch diskriminierende bzw. herablassende Behandlung;
 - Freiheitsrechte, wie persönliche Freiheit und Menschenwürde sowie Niederlassungsfreiheit, Religionsfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Ehefreiheit, Eigentumsgarantie, Unverletzlichkeit der Wohnung;
 - Politische Rechte;
 - Gesetzmässigkeit des Verwaltungshandelns;
 - Gebot von Treu und Glauben bzw. der (beidseitigen) Fairness und Anspruch auf rechtliches Gehör;
 - Verhältnismässigkeitsprinzip.
7. Durch die Förderung der Selbsthilfe des Klienten und damit seiner Unabhängigkeit soll die (Re-)Integration in die Gesellschaft ermöglicht werden. So wird denn auch in den SKöF-

Richtlinien ausgeführt, dass das Ziel jeder organisierten Fürsorge darin besteht, dem Betroffenen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen und es nicht nur darum geht, sein Überleben zu sichern, sondern auch die Teilhabe am Arbeitsund Sozialleben, das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortung zu fördern (Ziffern 1.2 und 1.3).

8. Allerdings hat auch der Klient alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um seine Notlage abzuwenden bzw. zu beheben. Dies entspricht wiederum dem Subsidiaritätsgrundsatz

2.3.4. / § 4 SHG Grundsatz der Rechtzeitigkeit der Hilfe

1. Nach § 4 SHG muss die Hilfe rechtzeitig einsetzen. Sie wird vorbeugend geleistet, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann.
2. Für die Fürsorgebehörden bedeutet dies, dass sie sich und ihre Organe so organisieren muss, dass das Verfahren bei Vorliegen einer Notlage möglichst speditiv durchgeführt und die erforderliche Hilfe so rasch als möglich festgesetzt und ausgerichtet werden kann. Darüber hinaus sieht § 31 Abs. 2 SHV vor, dass die wirtschaftliche Hilfe in dringenden Fällen sofort bzw. vor dem Entscheid der Fürsorgebehörde oder sogar vor der vollständigen Klärung der Verhältnisse zu leisten ist. Letzteres allerdings nur, wenn ein Anspruch nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheint. Derartige Überbrückungszahlungen können allerdings mit dem Hinweis auf die Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug verbunden werden.
3. Zwar wird wirtschaftliche Hilfe in der Regel auf Gesuch hin gewährt. Wenn die Fürsorgebehörde aber anderweitig von bedürftigen Personen erfährt (bzw. ihr solche von anderen Stellen oder durch Private gemeldet werden), so hat sie von sich aus abzuklären, ob wirtschaftliche Hilfe nötig ist (§ 25 SHV). Diese darf dem Klienten selbstverständlich nur angeboten, jedoch nicht aufgezwungen werden.
4. Fürsorgeleistungen werden normalerweise erst ab Datum der Gesuchseinreichung oder der Aufnahme von selbständigen Abklärungen im Sinne von § 25 Abs. 2 SHV ausgerichtet. Selbstverständlich müssen jeweils auch die allgemeinen Voraussetzungen (Zuständigkeit, Notlage, Notwendigkeit der Hilfe) erfüllt sein. Die wirtschaftliche Hilfe ist grundsätzlich für den laufenden Unterhalt bestimmt. In Ausnahmefällen bzw. dann, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann, sind aber auch Schulden (und damit rückwirkende Unterstützungszahlungen) zu übernehmen (§ 22 SHV). Dies ist unter Umständen vor allem bei Mietzinsen und Versicherungsprämien erforderlich.
5. Liegt noch keine Notlage vor, muss aber mit dem baldigen Eintritt einer solchen ernsthaft gerechnet werden und wären geeignete Gegenmassnahmen vorhanden, so besteht ein Anspruch auf präventive Hilfe. So kann eine drohende Notlage z.B. durch Vorkehrungen, welche die soziale Sicherheit (z.B. Krankenversicherungsschutz), die Gesundheit oder die Aussichten auf dem Stellenmarkt verbessern, abgewendet werden.

2.3.5. / § 5 SHG Grundsatz der Ursachenbekämpfung

1. Nach § 5 SHG sind die Ursachen einer Notlage zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.
2. Dass in jedem Fall die Ursachen der Notlage des Klienten zu ermitteln sind, ergibt sich bereits aus dem Individualisierungsgrundsatz. Danach haben sich Art und Form sowie Umfang der Hilfeleistung nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu richten. Eine wirksame und planmässige Hilfe kann aber nur erfolgen, wenn bekannt ist, weshalb beim Klienten eine Notlage vorliegt. Dabei kann es sich um überwiegend individuelle Gründe (z.B. Alter, Krankheit, Sucht) oder aber um vorwiegend gesellschaftlich bedingte Ursachen (z.B. Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot) handeln. In vielen Fällen liegen gleichzeitig mehrere solcher Gründe vor.
3. Die Ermittlung der Ursachen einer Notlage darf nicht dazu dienen, dem Klienten vorzuwerfen, dass er seine Situation selber zu verantworten hat oder ihn deswegen zu benachteiligen. Unabhängig von einem allfälligen Verschulden ist für die Hilfeleistung nur entscheidend, ob er sich in einer Notlage befindet und ob persönliche bzw. wirtschaftliche Hilfe erforderlich ist.
4. Im Verlauf des Hilfsprozesses ist zu versuchen, den ermittelten Ursachen der Notlage zu begegnen. Zumindest sollte es möglich sein, zusammen mit dem Klienten an der Neutralisierung von individuell bedingten und im Einzelfall behebbaren Ursachen zu arbeiten. Je nach den konkreten Umständen können dabei die unterschiedlichsten Massnahmen in Betracht fallen (z.B. Unterstützung einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung bzw. Umschulung, Gewährleistung des Krankenversicherungsschutzes, Budgetberatung). Dagegen ist es natürlich schwieriger, gesellschaftlich bedingte Probleme im Einzelfall zu beheben.
5. Über den Einzelfall hinaus können die (häufigsten) Ursachen von Notlagen auch generell ermittelt und erfasst werden (z.B. durch statistische Erhebungen und Auswertungen). Ebenso kann durch allgemeine Massnahmen versucht werden, typischen Armutsrisiken zu begegnen (z.B. durch Schaffung oder Unterstützung von speziellen Beratungsstellen oder sozialen Institutionen wie etwa Notschlafstellen, begleitetes oder subventioniertes Wohnen und Kinderkrippen). Ob dafür die jeweilige Fürsorgebehörde oder der Gemeinderat zuständig ist, hängt von der Gemeindeordnung und den tatsächlichen Gegebenheiten ab.

2.4. Persönliche Hilfe

2.4.1. Grundlegendes zur Persönlichen Hilfe

1. Voraussetzungen der persönlichen Hilfe

1.1. Wer in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf, hat Anspruch auf Beratung und Betreuung (§§ 11 SHG und 10 Abs. 1 SHV).

Eine persönliche Notlage besteht dann, wenn sich jemand im praktischen Leben oder im psychischen Bereich nicht zurechtfindet (§ 10 Abs. 2 SHV). Persönliche Hilfe steht auch Klienten zu, welche keine wirtschaftliche Hilfe benötigen.

1.2. Neben der Zuständigkeit ist das Vorliegen einer persönlichen Notlage (und nicht bloss von objektiv und subjektiv geringfügigen sozialen Problemen) einzige Voraussetzung zur persönlichen Hilfe. Diese muss allerdings nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit gewährt werden, als sie wirklich nötig erscheint bzw. der Klient darauf angewiesen ist.

2. Organisation der persönlichen Hilfe

2.1. Die Fürsorgebehörde gewährleistet die persönliche Hilfe (§ 7 Abs. 1 lit. a SHG). Dafür hat sie die erforderlichen organisatorischen Massnahmen zu treffen und mit den Beratungs- und Betreuungsstellen zusammenzuarbeiten (§ 1 SHV).

2.2. Nach § 13 SHG kann die persönliche Hilfe gewährt bzw. durchgeführt werden durch

a) gemeindeeigene Beratungs- und Betreuungsstellen (entweder durch die Fürsorgebehörde bzw. deren Mitglieder oder im Rahmen eines eigenen Fürsorgesekretariats oder Sozial- bzw. Fürsorgeamts oder Sozialdienstes der jeweiligen Gemeinde);

b) gemeinsame, auf Zweckverbänden beruhende Beratungs- und Betreuungsstellen bzw. polyvalente Sozialdienste mehrerer Gemeinden (Stelle von mindestens zwei Gemeinden bis hin zum das Gebiet eines ganzen Bezirks umfassenden regionalen Sozialdienst);

c) andere öffentliche oder private soziale Institutionen, denen die Gemeinde Aufgaben der persönlichen Hilfe ganz oder teilweise übertragen hat (z.B. Bezirksjugendsekretariate, Amtsvormundschaften, kirchliche Stellen oder Pro Juventute bzw. Pro Senectute oder Pro Infirmis).

2.3. Die Fürsorgebehörde teilt dem Bezirksrat und der Fürsorgedirektion mit, wie die persönliche Hilfe in der Gemeinde organisiert ist (§ 14 Abs. 2 SHV).

2.4. Führt die Fürsorgebehörde nicht selbst die Beratungs- und Betreuungsstelle, so hat sie dafür zu sorgen, dass andere Institutionen die persönliche Hilfe gewähren. Deren Aufgaben müssen schriftlich vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 SHV). In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die gegenseitige Kompetenzaufteilung und Koordination geregelt und auch auf die Schweigepflicht hingewiesen werden.

2.5. Besorgen Gemeinden Aufgaben der Sozialhilfe gemeinsam in einem Zweckverband, so müssen sie in den Verbandsorganen durch die Fürsorgebehörde vertreten sein (§ 3 SHG). Die Vorschriften über Zweck und Organisation von Zweckverbänden bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 7 Abs. 1 GemG).

2.6. Personen, die Klienten beraten und betreuen, müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit dafür geeignet sein (§ 15 SHV). 2.7. Personen, denen die Fürsorgebehörde Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe überträgt, unterliegen der gleichen Schweigepflicht wie die Mitglieder der Fürsorgebehörde (§ 48 SHG; vgl. § 71 GemG).

3. Verfahren in der persönlichen Hilfe

3.1. Die in den §§ 2 bis 5 SHG enthaltenen allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts gelten auch für die persönliche Hilfe. Auch diese richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und (besonders in organisatorischer Hinsicht) den örtlichen Verhältnissen. Ebenso berücksichtigt sie die eigenen Möglichkeiten des Klienten, andere gesetzliche Leistungen (z.B. Hilfeleistungen durch vormundschaftliche Organe oder Jugendsekretariate oder den Sozialdienst der Justizdirektion) sowie die Beratung und Betreuung durch Dritte (z.B. der Eltern) und die Hilfe seitens sozialer Institutionen (z.B. kirchlicher Stellen oder der Pro Juventute bzw. Pro Senectute oder Pro Infirmis). Insofern hat sie ergänzenden Charakter, wobei sie nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass der Klient zuerst private Hilfsquellen ausschöpft (vgl. auch Ziffer 2.3/§ 2/2 SHG, Punkt 3 bis 5). Wichtig ist, dass auch die persönliche Hilfe in Zusammenarbeit mit dem Klienten erfolgt und dessen Selbsthilfe fördert. Schliesslich muss sie rechtzeitig einsetzen und unter Umständen auch vorbeugend geleistet werden. Im Rahmen der persönlichen Hilfe sind die Ursachen der Notlage zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.

3.2. Nach § 12 Abs. 1 SHG wird die persönliche Hilfe im Einvernehmen mit dem Klienten gewährt. Im Gegensatz zur wirtschaftlichen Hilfe ist sie an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Daher erfolgt sie formlos und nicht aufgrund von schriftlichen Entscheiden der Fürsorgebehörde. Art und Umfang der Hilfe werden von der zuständigen Beratungs- und Betreuungsstelle bestimmt (§ 12 Abs. 2 SHG). Demnach besteht nicht zum vornherein ein Anrecht auf eine ganz bestimmte Hilfeleistung. Geht es ausschliesslich um persönliche Hilfe, so kann der Klient nicht beim Bezirksrat rekurrieren, sondern sich höchstens bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren oder allenfalls an den Ombudsmann der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt gelangen.

3.3. Gegen den Willen des Klienten dürfen keine Massnahmen getroffen werden. Durch die persönliche Hilfe wird das Selbstbestimmungsrecht des Klienten nicht eingeschränkt. Die Hilfeleistung kann zwar von Amtes wegen angeboten, darf aber nicht aufgezwungen werden. Ausnahmen vom Grundsatz der Freiwilligkeit der persönlichen Hilfe sind nur dann zulässig, wenn eine (nicht anders abwendbare) unmittelbare Gefahr droht (und die Massnahme im Interesse des Klienten liegt; vgl. auch Art. 419 OR) oder im Rahmen von Auflagen und Weisungen, die gemäss § 21 SHG (bzw. § 23 SHV) mit wirtschaftlicher Hilfe verbunden worden sind (§ 12 SHV).

3.4. Die persönliche Hilfe wird unentgeltlich geleistet. Die über eine gewöhnliche Beratung hinausgehende Hilfeleistung, für welche der Klient selber aufkommen kann, muss aber nicht übernommen bzw. unentgeltlich angeboten werden. Falls die Kosten einer notwendigen Hilfeleistung die Mittel des Klienten übersteigen, wendet sich die Beratungs- und Betreuungsstelle an die zuständige Fürsorgebehörde, sofern der Klient damit einverstanden ist (§ 13 SHV).

4. Arten der persönlichen Hilfe

4.1. Nach § 12 Abs. 3 SHG und § 11 SHV besteht die persönliche Hilfe aus:

- a) Beratung (z.B. Besprechung der Situation des Klienten und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten, Information über soziale Leistungen und Angebote sowie über rechtliche Ansprüche, Budget und Schuldenberatung, Haushaltenleitung, Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, insbesondere gegen Sozialversicherungen, Arbeitgeber und Vermieter)
- b) Betreuung (als intensivere, aber selbstverständlich ebenfalls vom Einverständnis des Klienten abhängige Form der persönlichen Hilfe, z.B. Durchführung von Lohnverwaltungen oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen bzw. Führen von Verhandlungen für den Klienten Dritten gegenüber)
- c) Vermittlung:
 - von Dienstleistungen anderer Stellen, soweit die Beratungs und Betreuungsstellen die persönliche Hilfe nicht selber vornehmen oder falls spezialisierte Hilfe nötig ist (durch spezialisierte Beratungs- und Betreuungsstellen oder ärztliche, pflegerische und psychologische Institutionen oder im Rahmen von Heim- und Klinikplätzen sowie von Erholungs- und Kuraufenthalten)
 - von Arbeits- und ausnahmsweise von Lehrstellen sowie von Wohngelegenheiten, soweit dies den Fürsorgeorganen möglich ist und dafür nicht andere Dienststellen, deren Hilfe dem Klienten zu vermitteln ist, zuständig sind
 - von wirtschaftlicher Hilfe durch Benachrichtigung der Fürsorgebehörde, falls jmand finanzielle Unterstützung benötigt.

4.2. Bei jeder persönlichen Hilfe soll

- der Persönlichkeit bzw. den Fähigkeiten und Möglichkeiten so wie der besonderen Situation des Klienten Rechnung getragen werden (Individualisierung),
- der Klient sich ernst genommen fühlen und ihm gegenüber eine annehmende und vor allem nicht wertende und schon gar nicht herabsetzende Haltung eingenommen werden (Akzeptanz),
- die Selbständigkeit des Klienten bzw. dessen Selbsthilfebereitschaft und Handlungskompetenz möglichst gefördert werden und dem Klienten der nötige Freiraum zugestanden und er nicht zu etwas überredet werden (Hilfe zur Selbsthilfe)

4.3. Im Rahmen der persönlichen Hilfe ist zudem wichtig, dass

- man dem Klienten gut und einfühlsam zuhört und versucht wird, Angst abzubauen und eine gegenseitige Vertrauensbasis zu schaffen
- dem Klienten die zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten klar erläutert und ihm keine falschen Hoffnungen gemacht werden bzw. dass nur das versprochen wird, was wirklich auch eingehalten werden kann (Direktheit und Offenheit)
- die Situation des Klienten analysiert wird und die Hilfe systematisch und planmässig sowie zielgerichtet erfolgt (Hilfeplan)
- die anstehenden Probleme nach ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit geordnet werden
- die Hilfe mit dem Klienten abgesprochen und genau vereinbart wird, wer welche Schritte bis wann unternimmt und das Einhalten von Abmachungen auch überprüft wird (Arbeitsübereinkunft)

2.4.2. / § 11 SHV / I Schuldenberatung und –sanierung

(Dieser Beitrag ist unter der kompetenten und verdankensweisen Mitwirkung der Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich entstanden)

A) Zweck

a) Schuldenberatung und Schuldensanierung haben das Ziel, dass die überschuldete Person (wieder) fähig wird, ihre finanziellen Verpflichtungen und die laufenden Lebenskosten sowie die persönlichen Bedürfnisse so zu gestalten, dass sie durch das eigene Einkommen und somit ohne Unterstützung kommunaler oder privater Institutionen gedeckt werden können.

b) Die Gründe einer Überschuldung sind vielfältig. Personen in durchschnittlichen Einkommensverhältnissen können durch steigende Lebenshaltungskosten (z.B. bei der Miete), Scheidung, Arbeitslosigkeit, Krankheiten und unerwartete Ereignisse, Konsumbedürfnisse oder -zwänge oder schlecht gelernten Umgang mit Geld in finanzielle Probleme geraten. Dabei sollte es aber nicht darauf ankommen, inwiefern jemand für seine bzw. ihre Schulden selber verantwortlich ist. Vielmehr hat es nur darum zu gehen, den Betroffenen jetzt und für die Zukunft möglichst gut zu helfen.

B) Grundsätze einer Schuldensanierung

a) Die Sanierung bezweckt einen Interessenausgleich zwischen den Hilfesuchenden und ihren Gläubigerinnen bzw. Gläubigern. Er erfolgt dadurch, dass die das soziale Existenzminimum übersteigenden Einkünfte der Klientin bzw. des Klienten für eine bestimmte Zeit den Gläubigerinnen bzw. Gläubigern zur Verfügung gestellt werden und diese dafür eine Stundung mit Ratenzahlungen bzw. einen Teilerlass gewähren.

b) Um eher zu einem Teilerlass zu gelangen, kann vereinbart werden, dass die Sanierungsstelle den Gläubigerinnen bzw. Gläubigern den Restbetrag gleich ausrichtet. In der Folge zahlt die Klientin bzw. der Klient diese Summe ratenweise an die Sanierungsstelle zurück.

c) Ohne aktive Mitwirkung der überschuldeten Personen ist keine Sanierung möglich. Alle Verfahren, die zur Tilgung der Schulden führen, verlangen ein hohes Mass an Disziplin und Durchhaltewillen, da man sich während der Dauer der Sanierung mit dem sozialen Existenzminimum begnügen muss. Vor allem haben sich überschuldete Personen daran zu gewöhnen, mit beschränkten Mitteln auszukommen und mit der Notwendigkeit eines entsprechenden Konsumverzichts umzugehen. Nur auf diese Art und Weise lernen sie, sich nach Abschluss einer Sanierung nicht neu zu verschulden.

C) Organe zur Durchführung von Beratungen und Sanierungen

a) Bei erheblich bzw. gegenüber mehreren Gläubigerinnen oder Gläubigern verschuldeten Hilfesuchenden ist eine Schuldensanierung eine sehr anspruchsvolle und zeitaufwendige Beratungs- und Betreuungsaufgabe. Sie verlangt ein grosses Fachwissen und entsprechende Erfahrung. Wenn eine spezialisierte Hilfe nötig ist, sollte die Klientin bzw. der Klient an die dafür zuständigen Institutionen verwiesen werden (vgl. § 12 Abs. 3 SHG).

b) Hilfesuchende, die als Angeklagte in ein Verfahren vor einem (kantonalzürcherischen) Gericht verwickelt gewesen sind, können an die auf Schuldensanierung spezialisierte Stelle der Bewährungsdienste des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich verwiesen werden.

c) Für die anderen und damit die Mehrzahl der Klientinnen und Klienten steht die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich zur Verfügung. Diese betreut nicht nur überschuldete Personen, sondern berät auch Behördemitglieder und Sozialtätige. Dabei handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, welcher insbesondere vom Kanton und den beiden Landeskirchen unterstützt wird. Darüber hinaus bestehen mit den Städten Zürich und Winterthur und einem Teil der Zürcher Gemeinden Leistungsverträge.

D) Formen der Entschuldung

a) Abzahlungsvereinbarung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern (Festlegung von Ratenhöhe und Zahlungsdauer sowie Verzicht auf Verzugszinsen): Mit den Gläubigerinnen und Gläubigern werden monatliche Raten zur Tilgung der Schuld vereinbart. Die Sanierung mittels Ratenzahlung ist dann sinnvoll, wenn die monatliche Quote, die zur Verfügung steht, so hoch ist, dass die Schuld in absehbarer Zeit (innert drei bis vier Jahren) zurückbezahlt werden kann.

b) Aussergerichtlicher Teilerlass: Das Gelingen ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Das Angebot muss für alle Gläubigerinnen und Gläubiger im Verhältnis gleich hoch sein.
- Alle Gläubigerinnen und Gläubiger müssen mit dem Teilerlass einverstanden sein.
- Die gesamte Schuld darf im Verhältnis zum Einkommen nicht zu hoch sein.
- Die überschuldete Person muss über ein regelmässiges Einkommen verfügen, das über dem Existenzminimum liegt und es ermöglicht, die Rückzahlung innert nützlicher Frist (drei bis vier Jahre) zu leisten.

Entweder wird den beteiligten Gläubigerinnen und Gläubigern per Saldo aller Ansprüche ein Teil der gesamten Schuld direkt aus dem Entschuldungsfonds einer Schuldenberatungsstelle ausbezahlt (sofern dies die jeweiligen Mittel zulassen und ein entsprechendes Gesuch bewilligt worden ist). Die Gläubigerinnen und Gläubiger müssen dann auf den Rest ihrer Forderungen verzichten. Die Rückzahlung der überschuldeten Person erfolgt an den Fonds.

Oder die Rückzahlung erfolgt durch die überschuldete Person ratenweise an die Gläubigerinnen und Gläubiger. Voraussetzung dafür ist wiederum eine Stundungsvereinbarung über den nicht erlassenen Restbetrag der Schuld.

c) einvernehmliche private Schuldenbereinigung: Diese kann von Schuldnerinnen und Schuldnern beim Nachlassgericht beantragt werden. Sie ist vor allem dann angebracht, wenn das Einkommen bereits seit längerer Zeit gepfändet ist, aber ausreichen würde, um die Schulden zu sanieren. Das Gericht kann für höchstens drei bis sechs Monate eine Stundung gewähren und damit bestehende Pfändungen (mit Ausnahme von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen) unterbrechen. Die überschuldete Person muss einen Sachwalter bzw. eine Sachwalterin benennen, der bzw. die Verhandlungen mit den Gläubigerinnen und Gläubigern führt und die Sanierung überwacht. Eine Schuldenbereinigung kommt dann nur zustande, wenn alle beteiligten Gläubigerinnen und Gläubiger der angebotenen Lösung (z.B. Teilerlass bzw. Stundung) zustimmen.

d) Insolvenzerklärung (privater Konkurs): Die Insolvenzerklärung der überschuldeten Person, welche dadurch die Konkursöffnung beim Gericht selber beantragt, wird dann sinnvoll, wenn der bzw. die Betroffene nur über ein geringes Einkommen verfügt und hoch verschuldet ist. Durch einen Konkurs kann die Spirale bereits laufender Lohnpfändungen durchbrochen werden, und die überschuldete Person kann sich wirtschaftlich wieder etwas auffangen. Dies deshalb, weil mit der Konkursöffnung alle hängigen Betreibungen aufgehoben sind und neue Betreibungen für alte Forderungen während des Konkursverfahrens nicht eingeleitet werden dürfen. Zudem hört auch der Zinsenlauf auf. Nach Durchführung des Privatkonkurses sind die Schulden nicht getilgt. Den Gläubigerinnen und Gläubigern werden Konkursverlustscheine ausgestellt, die nach zwanzig Jahren verjähren. Der oder die Betroffene kann aufgrund der Konkursverlustscheine wieder gepfändet werden, wenn er bzw. sie zu neuem Vermögen gekommen ist oder über Vermögen bildendes Einkommen verfügt. Erst wenn die Verlustscheine zurückgekauft sind, was in der Regel mit grösserem Einschlag möglich ist, ist die Schuld getilgt.

e) Der im SchKG ebenfalls vorgesehene behördliche (bzw. gerichtliche) Nachlassvertrag ist für überschuldete Personen zu aufwendig und zu kostenintensiv.

E) Ablauf der Sanierung

a) Gemeinsam wird zunächst ein Budget erstellt und den Ursachen der Überschuldung nachgegangen. Dann werden zusammen mit den Betroffenen und ihren Angehörigen tragbare Lösungen zur Verbesserung der finanziellen Situation erarbeitet.

b) Vor Beginn einer Sanierung sind nach Möglichkeit alle Verbindlichkeiten der Klientin bzw. des Klienten vollständig zu erfassen. Zu diesem Zweck kann allen Gläubigerinnen bzw. Gläubigern ein erstes Mal geschrieben werden. Der entsprechende Brief sollte vor allem folgende Punkte umfassen:

- Aufforderung, Forderungen anzumelden und zu begründen;
- Bitte, keine Betreibungsmassnahmen einzuleiten oder fortzusetzen;
- Hinweis, dass weitere Informationen folgen.

Bereits durch dieses Schreiben erhält der oder die Betroffene normalerweise eine Atempause. Selbstverständlich sollten die Einleitung und erst recht die Fortsetzung einer Betreibung und damit die Lohnpfändung vermieden werden, da es schwierig ist und vom guten Willen der Gläubigerin bzw. des Gläubigers abhängt, ein solches (kostenpflichtiges) Verfahren abzubrechen oder rückgängig zu machen. In der Folge ist eine Gesamtsanierung unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Gläubigerinnen und Gläubiger anzustreben.

c) In Abweichung vom normalen Verfahren sind dringliche und vollumfänglich zu bezahlende Schulden (Mietzinse und Krankenkassenprämien sowie Geldbussen) bevorzugt zu behandeln. Solche müssen möglichst rasch separat beglichen werden.

d) Vor Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Abschluss eines Teilerlasses muss aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem oder der Hilfesuchenden damit gerechnet werden können, dass er oder sie die Belastungsdauer durchhält.

e) Der Faktor für einen Teilerlass errechnet sich aus dem monatlichen Nettoüberschuss (Einkünfte abzüglich soziales Existenzminimum) mal Belastungsdauer (Zeitraum der Zahlun-

gen) geteilt durch die Schuldensumme. Dabei gibt aber der Zeitraum, während dem die überschuldete Person mit dem sozialen Existenzminimum auskommen sollte, oft zu Diskussionen Anlass.

2.4.2. / § 11 SHV/II Handeln für Klienten im Rahmen der persönlichen Hilfe, insbesondere Einkommens- und Vermögensverwaltung

A) Grundsätzliches

Massnahmen der persönlichen Hilfe dürfen nur im Einvernehmen mit dem Klienten bzw. nicht gegen dessen Willen erfolgen und sind deshalb freiwillig (vgl. § 12 Abs. 1 SHG und § 12 Abs. 1 SHV). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind gemäss § 12 Abs. 2 SHV dann zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr droht sowie im Rahmen von Auflagen und Weisungen, die im Sinne von § 21 SHG und § 23 SHV mit der wirtschaftlichen Hilfe verbunden worden sind. Sind ausserhalb dieser Bestimmungen im Interesse des Klienten oder seiner Angehörigen Massnahmen erforderlich, so ist die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen (vgl. § 22 SHG). Geht es z.B. darum, einen Klienten oder dessen Familie davor zu schützen, dass er sich mit seinen Handlungen Dritten gegenüber verpflichtet (z.B. bei Verschwendung bzw. unnötigen Käufen), so ist, sofern ein entsprechender Grund vorliegt, eine Bevormundung (oder unter Umständen auch nur eine Beiratschaft) zu prüfen (vgl. Art. 19, 395 und 407 bis 412 ZGB).

B) Erfordernis eines Auftrags

a) Beabsichtigt die Fürsorgebehörde, im Rahmen der persönlichen Hilfe für den Klienten Handlungen vorzunehmen, welche sonst ihm vorbehalten wären, und kann sie sich dabei auf keine mit der wirtschaftlichen Hilfe korrekt ergangenen Auflagen stützen, so bedarf sie dafür in der Regel eines Auftrags. Dies gilt z.B. für die Einkommens- und Vermögensverwaltung und die Entgegennahme von (nicht abgetretenen) Zahlungen sowie für den Abschluss von Verträgen.

b) Vorbehältlich von öffentlichrechtlichen Vorschriften (insbesondere über die Staatshaftung) sind auf einen solchen, wenn möglich schriftlich zu erteilenden Auftrag die entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 394 bis 406) zumindest sinngemäss anwendbar. Danach ist im Auftrag normalerweise auch die Ermächtigung zu den zu dessen Ausführung gehörenden Rechtshandlungen enthalten. Der Beauftragte hat die Vorschriften des Auftraggebers grundsätzlich zu beachten, haftet für getreue und sorgfältige Ausführung, hat das Geschäft ohne Ermächtigung zur Übertragung an einen Dritten in der Regel persönlich zu besorgen, muss über seine Geschäftsführung Rechenschaft ablegen und das ihm Zugekommene abliefern. Zudem kann der Auftrag von jedem Teil jederzeit widerrufen oder gekündigt werden, wobei eine Beendigung zur Unzeit schadenersatzpflichtig macht. Ohne gegenteilige Abrede erlischt der Auftrag normalerweise durch den Tod, durch eintretende Handlungsunfähigkeit und durch den Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten (vgl. aber Art. 405 Abs. 2 OR).

C) Geschäftsführung ohne Auftrag

Besorgt die Fürsorgebehörde für den Klienten ein Geschäft, ohne von ihm oder seinem Vertreter dazu beauftragt worden zu sein, ist sie selbstverständlich verpflichtet, es so zu führen,

wie es dem Vorteil und der mutmasslichen Absicht des Klienten entspricht (vgl. Art. 419 OR). Zu einer solchen Geschäftsführung ohne Auftrag kann es z.B. dann kommen, wenn der Klient in einer dringenden Angelegenheit nicht rechtzeitig erreichbar ist. Dafür gelten zumindest sinngemäss die Art. 419 bis 424 OR. Wird eine solche Geschäftsbesorgung vom Klienten nachträglich gebilligt, so kommen die Vorschriften über den einfachen Auftrag zur (analogen) Anwendung (Art. 424 OR).

D) Stellvertretung

Für die Stellvertretung Dritten gegenüber gelten die Art. 32 ff OR. Deshalb ist es wichtig, dass der Klient (oder sein Vertreter) die Fürsorgebehörde (bzw. deren Mitarbeiter) im Rahmen des entsprechenden Auftrags (z.B. betreffend Einkommens- und Vermögensverwaltung) schriftlich ermächtigt bzw. ihr Vollmacht erteilt, ihn rechtsgültig zu vertreten und zudem vorsieht, dass Auftrag und Vollmacht auch mit seinem Tod bzw. der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs nicht erlöschen (vgl. Art. 35 und 405 OR).

E) Einkommensverwaltung

Ausserhalb von Auflagen ist auch eine Verwaltung der Einkünfte (vor allem des Lohnes) und des Vermögens des Klienten im Rahmen der Öffentlichen Fürsorge nur mit dessen Einverständnis bzw. aufgrund eines entsprechenden Auftrags zulässig. Der Klient oder sein Vertreter hat die Fürsorgebehörde mit der Durchführung der Einkommens- und Vermögensverwaltung zu beauftragen und sie zu ermächtigen, ihn zu diesem Zweck Dritten gegenüber rechtsgültig zu vertreten. Voraussetzung zur Übernahme einer Einkommens- und Vermögensverwaltung ist, dass der Klient nicht selber in der Lage ist, seine finanziellen Angelegenheiten korrekt zu besorgen bzw. die ihm zur Verfügung stehenden Mittel sachgerecht einzusetzen.

2.4.2. / § 11 SHV / III Budgetberatung und Haushaltanleitung

A) Budgetberatung

a) Im Rahmen der Beratung und Betreuung kann es auch darum gehen, Klienten, welche dazu nicht selber in der Lage sind, sondern "über ihre Verhältnisse leben", zu helfen, dass sie mit den ihnen zukommenden Einkünften die jeweiligen Ausgaben decken können. Dies betrifft einerseits mit Fürsorgeleistungen unterstützte, nur über das soziale Existenzminimum verfügende Klienten, andererseits aber auch solche, die darüber hinaus Mittel haben und welchen demnach keine wirtschaftliche Hilfe zusteht. Wichtig ist dabei, dass die betreffenden Klienten lernen, sich über ihre finanzielle Situation bzw. ihr Ausgabenverhalten Rechenschaft abzulegen (z.B. durch Führung eines Haushaltbuchs), auf unnötige bzw. allzu teure Anschaffungen zu verzichten und vor allem auch zu beachten, dass aus den laufenden Einkünften nicht nur momentane feste Verpflichtungen und persönliche Auslagen gedeckt, sondern auch (sofern nicht genügend Vermögen vorhanden ist) Rückstellungen für später fällig werdende Ausgaben (z.B. Steuern, Zahnarztkosten, Einrichtungsgegenstände, Ferien) gemacht werden müssen. Um das Ausgabenverhalten in den Griff zu bekommen und dadurch die finanzielle Situation zu verbessern, ist zunächst die Aufstellung eines Budgets erforderlich. Selbstverständlich ist ein solches von der Haushaltgrösse und den Familienverhältnissen abhängig. Obwohl es teilweise nur Durchschnittswerte enthält, kann es den Klienten Aufschluss darüber geben, ob einzelne Ausgabenpositionen im Rahmen liegen oder aber zu hoch sind.

b) Für mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützte Klienten sind ausschliesslich die SKöF-Richtlinien massgeblich. Gestützt darauf ist zur Festsetzung der Fürsorgeleistungen ohnehin ein Budget zu erstellen (vgl. § 30 lit. b SHV). Diese Bedarfsrechnung (in der Form eines entsprechenden Budgetblatts; vgl. Ziffer 2.5.2/§ 30 SHV) kann dann auch den jeweiligen Klienten als Anhaltspunkt dafür dienen, wieviel sie für die einzelnen Positionen höchstens auslegen sollten.

c) Auch bei der Beratung von nicht mit Fürsorgeleistungen unterstützten, bereits über das soziale Existenzminimum verfügenden Klienten sollte grundsätzlich von den SKöF-Richtlinien ausgegangen werden (z.B. bezüglich des frei verfügbaren Betrags und der Ausgaben für Kleider, Wäsche und Schuhe). Falls zusätzlich erforderlich, können bei der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (Sekretariat ASB, Waldmatt 10, 5242 Birr, 056 94 86 68) entsprechende, von der Einkommenshöhe und der Haushaltgrösse bzw. den Familienverhältnissen abhängige Beispiele (jeweils aufgeteilt in feste Verpflichtungen, Haushaltausgaben, persönliche Auslagen und Rückstellungen) sowie weitere Richtlinien und Merkblätter bezogen werden. Von der ASB stammen auch die nachfolgenden "Spartips". Schliesslich kann es auch sinnvoll sein, Klienten, welche über keinen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe verfügen, die Hilfe einer speziellen Budgetberatungsstelle zu vermitteln (vgl. Verzeichnis "Soziale Hilfe von A-Z", Schlagwortregister).

B) Spartipps

Haushalt

- Aktionen berücksichtigen
- Einkaufsliste
- Saisongerecht einkaufen
- Grosspackungen (nicht für Singles)
- Nachfüllbeutel
- Keine Kreditkarten
- Kein Einkauf im Versandhaus
- Komplette Mahlzeiten, keine ambulante Verpflegung
- Keine Fertigprodukte
- Haushaltgeld in wöchentliche Beträge einteilen
- Restenverwertung
- Auswärtige Verpflegung (günstigere Varianten, Picknick, Kantine, Betriebsküche)

Kleider

- Kleider in Zwischensaison kaufen
- Kleiderbörse, weniger Kleider

Versicherungen

- Überprüfen, Vergleiche anstellen:
- Lebensversicherungen, Sparen
- Krankenkasse
- Autoversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Auto

- Auto einstellen oder verkaufen
- Autoteilet, wirtschaftlicheres Modell prüfen

Freizeitverhalten

- Turnverein anstatt Fitnesscenter
- Feriengewohnheiten überprüfen
- Bücher aus Bibliothek anstatt kaufen
- Spielzeuggbörse und Ludothek

Wohnen

- Mittelfristig bis langfristig günstigere Wohnungen
- Suche; sich bei Treuhänder / Wohnungsvermietungen auf Warteliste setzen lassen
- Untermiete prüfen
- Heizung : Temperatur reduzieren

- Telefon: Billigzeiten beachten
- Elektrisch: Niedertarifzeiten ausnützen

Therapiekosten

- Weniger Therapiesitzungen; Alternative von KK anerkannte Lösungen vorziehen

Diverses

- Kleider- und Taschengeld reduzieren
- Jugendlichen angemessenes Kostgeld verlangen

2.5. Wirtschaftliche Hilfe

2.5.1 Art und Umfang der wirtschaftlichen Hilfe

2.5.1. § 3a SHG Förderung der Eingliederung

A) Grundsätzliches

§ 3 a. SHG sieht vor, dass

- Kanton und Gemeinden die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt fördern (Abs. 1),
- die Gemeinden den Hilfesuchenden die Teilnahme an geeigneten Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen ermöglichen, sofern es im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht (Abs. 2),
- den Arbeitgebenden für eine begrenzte Zeit ausnahmsweise Einarbeitungszuschüsse ausgerichtet werden können, mit denen Hilfesuchenden der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird.

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung eines jeden Einzelnen, sich um seine berufliche und soziale Eingliederung zu kümmern. Unabhängig von der geforderten Eigeninitiative und von der Existenzsicherung unterstützt die Sozialhilfe die Eingliederung von Hilfesuchenden in die Gesellschaft bzw. deren Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinschaft. Damit wird die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit dieser Personen gefördert. Dies entspricht im Übrigen auch den im Kanton Zürich geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen, wonach neben der absoluten Existenzsicherung auch die berufliche Umschulung und Weiterbildung erwerbsloser Personen und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess gefördert werden soll. Gleichzeitig soll zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden (Art. 111 KV). § 15 Abs. 1 SHG sieht denn auch vor, dass die wirtschaftliche Hilfe das soziale Existenzminimum gewährleisten soll, in dem neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden sollen.

B) Ermöglichen der Teilnahme an Integrationsmassnahmen

a) § 3 a. Abs. 2 SHG sieht vor, dass die Sozialhilfeorgane Hilfesuchenden – soweit im Einzelfall erforderlich – unter bestimmten Voraussetzungen Ersatzarbeiten oder Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Nicht erforderlich sind sie in der Regel bei erwerbstätigen und unter Umständen auch bei arbeitsunfähigen Hilfesuchenden oder bei solchen mit Familienpflichten. Zudem sind sie subsidiärer Natur, insbesondere zu arbeitsmarktlichen bzw. beschäftigungspolitischen Massnahmen. Weiter ist auch den finanziellen, personellen und strukturellen Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinde angemessen Rechnung zu tragen. Regionale Zusammenschlüsse zum Aufbau gemeinsamer Integrationsprogramme erscheinen sinnvoll und zweckmässig, um effiziente und kostengünstige Massnahmen anbieten zu können.

b) Zweck von Integrationsmassnahmen:

Da für nicht (mehr) ALV-bezugsberechtigte Personen keine von der ALV finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen zulässig sind, ist es wichtig, dass die Gemeinden nicht nur Sozialhilfeleistungen ausrichten, sondern auch geeignete Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten und dass diese, soweit zumutbar, von den Klientinnen und Klienten als Eigen- bzw. Gegenleistung genutzt werden. Dabei sollte angestrebt werden, Langzeitarbeitslose wieder in den freien Arbeitsmarkt einzugliedern.

c) Ausgestaltung

Nimmt jemand an einer Integrationsmassnahme teil, erbringt er eine Gegenleistung im Sinne von § 3 b. SHG. Gegenleistungen werden in der Regel zusammen mit den Sozialhilfeleistungen in besonderen Vereinbarungen festgehalten. Die Gegenleistung wird bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe angemessen berücksichtigt (vgl. Ziffer 2.5.1. § 3 b. SHG - Gegenleistungen).

C) Art und Qualität von Integrationsmassnahmen

a) Die Qualität einer Massnahme bemisst sich am Nutzen, welchen sie für die teilnehmende Person einerseits und für die Allgemeinheit andererseits mit sich bringt. Jede Massnahme soll beidseitigen Nutzen erzielen. Dabei stehen die Förderung der Selbständigkeit und des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden im Vordergrund. Grundsätzlich lassen sich folgende Massnahmen unterscheiden:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen,
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt,
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme,
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt,
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote.

Diese Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Integration beitragen und werden einzeln oder in Kombination eingesetzt (vgl. Kapitel D.3 der SKOS-Richtlinien).

b) Arbeitseinsätze sind insbesondere in folgenden Bereichen möglich: Sozial- und Gesundheitswesen, Natur- und Umweltschutz, Gemeindeinfrastruktur, Landwirtschaft, Familien- und Nachbarschaftshilfe, Denkmalpflege, Katastrophenhilfe und unter Umständen auch im Handwerk und Gastgewerbe sowie im Verkehrswesen. Es ist darauf zu achten, dass die Arbeiten so gewählt werden, dass sie zu keiner Konkurrenzierung des privatwirtschaftlichen und staatlichen Arbeitsmarkts führen.

Durch das Ermöglichen von Arbeitseinsätzen können z. B. noch funktionierende private soziale Netze (Familien- und Nachbarschaftshilfe) ergänzt oder entlastet werden. In diesen Fällen kann ein Ziel der Beschäftigung sein, den Hilfesuchenden eine Tagesstruktur zu bieten.

Arbeitseinsätze sind aber auch denkbar mit dem Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Dabei stehen der Erwerb praktischer Fähigkeiten oder das Eingewöhnen an einen geordneten Tagesablauf bei Personen, die längere Zeit keiner Arbeit mehr nachgegangen

gen sind, im Vordergrund. Die Personen im Einsatzprogramm werden begleitet und gefördert.

D) Trägerschaft von Beschäftigungsmöglichkeiten

a) Als Träger bzw. Trägerinnen oder zur Koordination von Beschäftigungsmöglichkeiten sind regionale Sozialdienste oder Gemeinden geeignet. Diese Aufgabe können zudem auch kirchliche und gemeinnützige private Organisationen erfüllen.

b) Private Unternehmen sollten im Rahmen von organisierten Programmen für ausgesteuerte Arbeitslose normalerweise keine Arbeitsplätze anbieten. In den meisten Fällen würde dies nämlich privatwirtschaftliche Arbeitsplätze gefährden. Dagegen kann unter Umständen die Organisation von Programmen an dafür geeignete Firmen vergeben werden.

E) Finanzierung der Programmkosten

a) Zu unterscheiden ist zwischen von den Gemeinden selbständig durchgeführten und finanzierten Arbeitsprojekten einerseits und den vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) subventionierten Beschäftigungsprogrammen andererseits.

b) Für die vom AWA über § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG, LS 837.1) mitgetragenen Projekte gilt Folgendes: Sie haben in erster Linie die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern, was eine reelle Integrationschance der Teilnehmenden voraussetzt. Bei den Beschäftigungsprogrammen für Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist eine klare rechnungsmässige Trennung erforderlich, da die ALV nicht mit Kosten für Ausgesteuertenprojekte belastet werden darf. Die Finanzierung erfolgt durch einen Beitrag des AWA (derzeit 45 % der nach Abzug der Beiträge Dritter verbleibenden anrechenbaren Kosten) und mittels Übernahme der Restkosten durch die Gemeinden.

c) Voraussetzung für eine Leistung nach Art. 59d Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) ist, dass die betroffene Person weder die Beitragszeit für eine Rahmenfrist erfüllt noch davon befreit ist. Zudem muss sie im Sinne von Art. 15 AVIG vermittlungsfähig sein. Die betreffenden Personen können aufgrund eines Entscheids der zuständigen Amtsstelle (RAV) an einer sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befähigenden Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen. Die ALV übernimmt 80 Prozent der Kosten.

d) Die von den Gemeinden Dritten gegenüber zu tragenden Programmkosten können entweder über einen Betriebsbeitrag der Gemeinden (Objektfinanzierung ausserhalb der wirtschaftlichen Hilfe) übernommen oder (nach Abzug des Eigennutzens und weiterer Einnahmen) als Beiträge der Teilnehmenden (Subjektfinanzierung, welche unter bestimmten Voraussetzungen als wirtschaftliche Hilfe ausgestaltet werden kann) konzipiert werden (vgl. Kapitel D.4.5 der SKOS-Richtlinien vom Dezember 2004).

e) Müssen solche (subjektfinanzierten) Teilnahmegebühren für einzelne Personen aufgrund des Sozialhilferechts im Rahmen des individuellen Bedarfs durch Sozialhilfeorgane übernommen werden, so stellen sie grundsätzlich Sozialhilfeleistungen dar. Die Einzelheiten gehen aus dem nachfolgenden Abschnitt bzw. aus Kapitel D.5 der SKOS-Richtlinien vom Dezember 2004 hervor.

f) Richtet die Fürsorgebehörde im Rahmen von durch sie selber organisierten Einsätzen bedarfsunabhängige Soziallöhne aus, so handelt es sich dabei ebenfalls nicht um wirtschaftliche Hilfe.

F) Einarbeitungszuschüsse

a) § 3 a. Abs. 3 SHG sieht die Möglichkeit vor, ausnahmsweise Einarbeitungszuschüsse zu gewähren, um Sozialhilfebeziehende in den ersten Arbeitsmarkt eingliedern zu können. Dies soll für eine begrenzte Zeit möglich sein, wobei für den Normalfall von sechs bis zwölf Monaten ausgegangen wird. Je besser die Qualifikation der unterstützten Person mit dem Anforderungsprofil der Stelle übereinstimmt, desto kürzer soll die Dauer der Einarbeitungszuschusszahlungen sein. Auf eine konkrete zeitliche Begrenzung der Einarbeitungszuschüsse wird verzichtet, damit optimale Lösungen im Einzelfall gesucht werden können.

b) Voraussetzung für die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen ist der Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags (zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer), in welchem ein branchen- und ortsüblicher Lohn vereinbart wird, sodass der Klient / die Klientin möglichst ein Existenz sicherndes Einkommen erzielen kann. Einarbeitungszuschüsse dienen nicht dazu, eine betriebsübliche Einarbeitung zu finanzieren, sondern sie decken den erhöhten Einarbeitungsbedarf aufgrund der Situation der betroffenen Person ab.

Es ist zu empfehlen, mit dem Arbeitgeber und dem Klienten einen Vertrag abzuschliessen, in welchem folgende Punkte festgehalten werden:

- Höhe der insgesamt durch die Sozialbehörde bewilligten Einarbeitungszuschüsse (Totalbetrag, allenfalls berechnet nach der Höhe des Monatslohns),
- Dauer der Bewilligung der Einarbeitungszuschüsse,
- Aufteilung auf die betreffenden Monate, allenfalls abgestuft nach Dauer der Beschäftigung (z.B. je zwei Monate 60%, 40% und 20 % des vereinbarten Lohnes),
- Ausgestaltung der Begleitung des Klienten / der Klientin durch die Sozialbehörde während der Einarbeitungsphase (Ansprechperson klären, etc.),
- mögliche Verpflichtungen des Arbeitgebers:
 - Information an die Sozialbehörde, wenn Schwierigkeiten im Arbeitsalltag entstehen,
 - Erstellen eines kurzen Zwischenberichts vor Ablauf der Probezeit,
 - Ausrichten des vereinbarten Lohnes an den Klienten und Abrechnung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge,
 - Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach dem Wegfallen der Einarbeitungszuschüsse, sofern keine wichtigen Gründe nach Art. 337 OR vorliegen,
- mögliche Verpflichtungen des Klienten / der Klientin:
 - pünktliches Erscheinen,
 - gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten,
 - Einsatz im Rahmen seiner Möglichkeiten, sodass das Arbeitsverhältnis langfristig stabilisiert werden kann,
 - Einhalten allfälliger Gesprächstermine mit der Sozialbehörde.

Da ein solcher Vertrag wie eine Kostengutsprache wirkt, die Sozialbehörde sich also im Zeitpunkt der Kostengutsprache zur Leistung der Gesamtsumme der Einarbeitungszuschüsse

verpflichtet, müssen diese auf das Vertragsdatum verbucht werden. Wenn man die Einarbeitungszuschüsse im Rahmen einer laufenden Unterstützung auf der Ausgabenseite in die Berechnung aufnehmen würde, hätte dies zur Folge, dass der Klient seine Einarbeitung mitfinanzieren muss, würde doch sein Lohn auf der Einnahmenseite vollumfänglich eingerechnet.

G) Rechtsnatur und Weiterverrechnung bzw. Staatsbeitragsberechtigung von Integrationskosten

a) Leistungen, die der sozialen oder beruflichen Integration dienen, fallen nur dann unter das Konto 580 (Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) und sind im Rahmen des SHG sowie des ZUG lediglich dann weiterverrechenbar und aufgrund des SHG staatsbeitragsberechtigt, wenn es sich dabei um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 ZUG handelt. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen die Leistungen

- dem kantonalen Sozialhilferecht unterstehen und wirtschaftliche Hilfe darstellen,
- durch Sozialhilfeorgane für an der Integrationsmassnahme teilnehmende Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe ausgerichtet werden,
- im Einzelfall aufgrund des individuellen Bedarfs bemessen sein.

Unter diesen Voraussetzungen sind folgende Auslagen weiterverrechenbar und staatsbeitragsberechtigt:

- die von der Trägerschaft der Integrationsmassnahme für die Teilnahme der betroffenen Person erhobenen Kosten ("Programmkosten"),
- die von der Trägerschaft der Integrationsmassnahme direkt ausgerichteten Zulagen im Rahmen der von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Integrationszulagen.

b) Nicht weiterverrechenbare bzw. staatsbeitragsberechtigte Unterstützungen sind:

- Löhne, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen verbunden werden oder welche vom individuellen Bedarf unabhängig sind. (Ausnahme: Bereits über Teilnahmebeiträge (Subjektfinanzierung) gedeckte Vergütungen),
- an die Infrastrukturkosten gewährte Staatsbeiträge (Objektfinanzierung).

c) Nur die unter lit. a) erwähnten Auslagen stellen weiterverrechenbare bzw. unter das Konto 580 (Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) fallende Unterstützungsleistungen dar. Die Rechnungen an andere Kostenträgerinnen bzw. Kostenträger sind so zu formulieren, dass unter den Ausgaben der normale Lebensunterhalt (inkl. Wohnkosten) sowie die Teilnahmebeiträge für Integrationsprogramme erscheinen.

d) Bei den Einarbeitungszuschüssen handelt es sich nicht um Lohnkosten, sondern diese werden dem Arbeitgeber für die Einarbeitung der unterstützten Person ausgerichtet. Sie werden im Einzelfall und nach dem Bedarf berechnet, weshalb sie als Sozialhilfeleistungen gelten, der Weiterverrechnung unterstehen und staatsbeitragsberechtigt sind.

2.5.1. § 3b SHG Gegenleistungen

A) Grundsätzliches

§ 3 b. des Sozialhilfegesetzes sieht vor, dass

- die Gemeinden von den Hilfeempfängern Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangen können, die nach Möglichkeit deren Integration in die Gesellschaft dienen (Abs. 1),
- die Gegenleistungen in der Regel in besonderen Vereinbarungen festgesetzt werden (Abs. 2),
- bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe die Arbeits- und weiteren Gegenleistungen angemessen berücksichtigt werden (Abs. 3).

In dafür geeigneten Fällen soll sichergestellt werden, dass nicht (voll) erwerbstätige Klientinnen und Klienten eine sinnvolle Gegenleistung zur Sozialhilfe erbringen. Dabei ist von einem weiten Begriff der Gegenleistung auszugehen. So kann es sich um die Betreuung von Kindern oder anderer Personen, um eine Beschäftigung im öffentlichen Interesse (z. B. im Rahmen eines Einsatzprogramms bzw. mittels Freiwilligenarbeit), um berufliche Qualifizierungen oder auch um die aktive Teilnahme an nötigen Therapien handeln. Auch eine Kombination von solchen Tätigkeiten ist möglich. Diese sind auf bereits erfolgte Eingliederungsschritte abzustimmen und zudem auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten. Zu beachten ist indes, dass es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand ist, unbeschränkt Eingliederungsangebote bereitzustellen. Vielmehr ist es in erster Linie Sache der Hilfesuchenden, sich um die Erbringung von Gegenleistungen zu bemühen und die dazu notwendige Eigeninitiative zu entwickeln.

B) Ausgestaltung

Wird eine solche Gegenleistung erbracht, so ist darüber und über die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe in der Regel ein Vertrag (Eingliederungsvertrag bzw. Leistungsvereinbarung) zu schliessen. Neben der Dauer und dem mit der Eingliederungsmassnahme verfolgten Ziel sind darin auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Konsequenzen einer Nichteinhaltung festzuhalten. Damit soll der Hilfe beziehenden Person klar werden, was von ihr erwartet wird und welches die Konsequenzen der Nichterfüllung der Erwartungen sind. Es ist zu empfehlen, bereits in dieser Vereinbarung die Kürzungsandrohung, welche gemäss § 24 SHG schriftlich zu erfolgen hat, aufzunehmen. Auf solche Vereinbarungen kann dann verzichtet werden, wenn klare und einfache Verhältnisse vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn neben der Betreuung von Kindern keine weiteren Gegenleistungen mehr möglich sind.

Verweigert der Klient bzw. die Klientin das Erbringen einer zumutbaren Gegenleistung, welche die Lage des Klienten oder der Klientin bzw. der Angehörigen verbessern würde, darf im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Hilfe mittels rekursfähigem Entscheid auch eine entsprechende Auflage oder Weisung erfolgen. Bei deren Nichteinhaltung wären die üblichen Leistungskürzungen möglich.

C) Anreizsystem

a) § 3 b. Abs. 3 SHG sieht vor, dass bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe Arbeits- und andere Gegenleistungen angemessen zu berücksichtigen sind. Die neuen SKOS-Richtlinien (Stand April 2005) sehen verschiedene Massnahmen zur Förderung von Gegenleistungen vor. Als neue Leistungen wurden Integrationszulagen sowie ein Einkommensfreibetrag eingeführt. Zur Konkretisierung der SKOS-Richtlinien, insbesondere für die Ausgestaltung der Anreizsysteme, hat die Sicherheitsdirektion in Anwendung von § 17 Abs. 3 SHV am 29. März 2005 eine Weisung erlassen (siehe Ziffer 2.5.1/§ 15 SHG/S. 2 Behördenhandbuch).

b) Die Integrationszulage (IZU) soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein. Sie ist damit ein bedeutendes Instrument der Sozialen Arbeit. Die IZU ist eine personen- und nicht bedarfsbezogene Leistung. Deshalb können unter den entsprechenden Voraussetzungen mehrere Personen im selben Haushalt eine Integrationszulage erlangen. Eine Integrationszulage darf nicht mit Unkosten verrechnet werden, die im Rahmen jener Tätigkeit anfallen, für welche die Zulage ausgerichtet wurde (vgl. dazu Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien).

c) Die Minimale Integrationszulage (MIZ) wird ausgerichtet, wenn eine Person trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande ist, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen und damit eine IZU zu erwirtschaften. Voraussetzung ist also, dass die betroffene Person erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen unternimmt, um ihre Situation zu verbessern. Sie ist somit wesentlich vom Verhalten der unterstützten Person abhängig. Fehlen solche Bemühungen (auch aus krankheitsbedingten Gründen), wird keine MIZ ausgerichtet (vgl. Kapitel C.3 der SKOS-Richtlinien sowie Ziff. 3. der Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2005 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien). Auch die MIZ kann an mehrere Personen im gleichen Haushalt ausgerichtet werden

d) Unterstützten Personen ab 16 Jahren, welche im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommen erwirtschaften, wird ein so genannter Einkommensfreibetrag (EFB) gewährt. Der EFB wird in Abhängigkeit des Beschäftigungsumfangs festgelegt und beträgt im Kanton Zürich Fr. 600 bei einer 100%-Anstellung und wird bei Teilzeitarbeit entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert. Er beträgt mindestens Fr. 100 (vgl. Kapitel E.1.2 der SKOS-Richtlinien sowie Ziff. 5. der Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2005 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien). Beim EFB handelt es sich um Einnahmen, die im Unterstützungsbudget nicht berücksichtigt werden. Die betroffenen Personen haben damit ein Einkommen, das über ihrem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegt. Sollte eine Betreibung vorliegen, ist der über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegende Betrag pfändbar. Es ist darauf hinzuweisen, dass auf jedes Erwerbseinkommen Steuern zu entrichten sind. Durch die Gewährung des Einkommensfreibetrages ist die unterstützte Person in der Lage, ihrer Steuerpflicht nachzukommen.

d) Schliesslich darf unter Umständen bei Personen, die eine Gegenleistung erbracht haben oder noch erbringen, auch auf die Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe und das Geltendmachen von Verwandtenunterstützung verzichtet werden (vgl. § 27 SHG und Kapitel E.3.2 der SKOS-Richtlinien).

D) Ausgewählte Entscheide des Verwaltungsgericht – Gegenleistungen und Anreize

VB.2006.00556 (Abgrenzung von IZU-berechtigter Gegenleistung zu MIZ)

Der Anspruch auf eine Integrationszulage muss klar von demjenigen auf eine minimale Integrationszulage abgegrenzt werden. Erstere honoriert tatsächliche Integrationsleistungen, während durch Letztere ein Ausgleich für leistungswillige Personen geschaffen wird, welche nicht in der Lage sind, besondere Integrationsleistungen zu erbringen. Die Sozialbehörde verlangte von der Hilfesuchenden die Teilnahme an einem Projekt, mit welchem Personen, die sich zum Sozialhilfebezug anmelden und vom Arzt zu 100% arbeitsunfähig geschrieben sind, wirksame persönliche und medizinische Hilfe - in Verbindung mit Auflagen und Sanktionen durch die Sozialbehörde - ermöglicht werden soll. Diese Teilnahme hätte zu einer MIZ geführt. Da die Hilfesuchende sich aber aus gesundheitlichen Gründen weigerte, an diesem Programm teilzunehmen, wurde ihr zu Recht keine MIZ ausgerichtet. Die zu 100 Prozent arbeitsunfähige Hilfesuchende pflegte ihre betagte Tante ca. 40 bis 50 Stunden im Monat unentgeltlich und erbrachte damit eine Integrationsleistung, was grundsätzlich zu honorieren ist. Aus Sicht der Sozialbehörde möge es zwar stossend sein, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine Integrationszulage habe, obwohl sie der Forderung nach einer Projektteilnahme nicht nachkomme. Dies ergäbe sich jedoch aus der Abgrenzung zwischen der Integrationszulage und der minimalen Integrationszulage. Immerhin erbringe die Sozialhilfebeziehende eine Integrationsleistung, was zu Recht zu einer gewissen Besserstellung führe (E. 4.2).

VB.2005.00513 – Nichtgewährung MIZ:

Die Auszahlung der MIZ hängt davon ab, ob die unterstützte Person erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen unternimmt, um ihre Situation zu verbessern. Sie ist wesentlich vom Verhalten der unterstützten Person abhängig. Als Beispiele sind denkbar: regelmässige Therapien, Nachweis über aktive Stellensuche oder Bemühungen um Integrationsleistungen, für die jedoch keine Zusage erhalten wurde. Fehlen solche Bemühungen (auch aus krankheitsbedingten Gründen), ist keine MIZ auszurichten. Haben die Sozialhilfeorgane ein konkretes und zumutbares Angebot für eine Integrationsleistung vorgeschlagen und ist die betroffene Person nicht bereit, dieses Angebot anzunehmen, erlischt der Anspruch auf die MIZ (E.2.3). Wenn die Hilfesuchende die Angebote der Sozialbehörde nicht nutzte, sondern eine eigene Idee für eine Betätigung zur besseren beruflichen oder sozialen Integration verwirklichen wollte, so darf in erster Linie eine gewisse Marktnähe für solche Tätigkeiten verlangt werden. Dies umso mehr, als der Sozialhilfebehörde beim Entscheid über die MIZ grosses Ermessen zusteht. Es muss daher mindestens ein Interesse oder Bedürfnis oder gar eine Nachfrage Dritter für eine solche Integrationsleistung bestehen. Die Idee für eine solche Integrationsleistung müsste weiter mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein. Im konkreten Fall wurde ein Anspruch auf MIZ verneint.

VB.2006.00171 – Leistungskürzung wegen fehlenden Arbeitsbemühungen:

Bei der Kürzung von Sozialhilfeleistungen ist unter anderem zu prüfen, ob die Auflage der Sozialhilfebehörde zumutbar war. Als Sanktion können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit situationsbedingte Leistungen gestrichen werden. Darüber hinaus kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15% gekürzt werden. Die Massnahme kann jeweils um höchstens 12 Monate ver-

längert werden, sofern die materiellen Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und ein neuer Entscheid getroffen wird (E.2.1 am Ende). Der Hilfesuchende muss alles in seiner Kraft Stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben, wird doch von unterstützten Personen ein aktiver Beitrag zu ihrer beruflichen und sozialen Integration erwartet. Das passive Verhalten des Hilfesuchenden kann nicht geschützt werden, zumal der von der Beschwerdeführerin geforderte Nachweis von Arbeitsbemühungen üblich, zumutbar und verhältnismässig ist. Dass der Hilfesuchende keinen Führerausweis besitzt, ändert daran nichts, da nicht für jede offene Arbeitsstelle ein solcher notwendig ist. Der Hilfesuchende hätte es demnach in der Hand gehabt, die mehrfach angedrohte Leistungskürzung zu verhindern.

2.5.1. 3c SHG Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit muss unterschieden werden zwischen dem nationalen Projekt IIZ-MAMAC, dem kantonalen "iiz netzwerk kanton zürich" und der allgemeinen interinstitutionellen Zusammenarbeit.

A) IIZ-MAMAC – das nationale Projekt

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie die SKOS führen gemeinsam das Projekt IIZ-MAMAC durch.

Das Projekt hat zum Ziel, Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken in einem institutionenübergreifenden Prozess möglichst rasch wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Projekt umfasst ein nationales Projekt und Teilprojekte in mehreren Kantonen. Die Grundlagen des Projektes wurden von Bund und Kantonen gemeinsam entwickelt.

Für die Projektphase (bis 2010) gilt:

- Die Kantone entscheiden, ob sie sich am Projekt IIZ-MAMAC beteiligen oder nicht.
- Die Vollzugsstellen der ALV, der IV sowie der Sozialhilfe der Kantone, welche sich am Projekt beteiligen, schaffen mit einer schriftlichen Vereinbarung die erforderliche Rechtsverbindlichkeit der Zusammenarbeit auf Behördenebene sowie mit den Klientinnen und Klienten und regeln die Finanzierung. Damit die Vereinbarung auch für die Fachstellen der Bundesämter verbindlich ist, wird sie vom BSV und vom SECO mitunterzeichnet.

Der IIZ-MAMAC-Prozess hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- frühe Erfassung der Fälle mit komplexer Mehrfachproblematik in den Vollzugsstellen;
- gemeinsames Assessment der ALV, IV und Sozialhilfe, das medizinische, arbeitsmarktliche und soziale Faktoren einschliesst, insbesondere die Arbeitsfähigkeit und die Erwerbsfähigkeit beurteilt und mit einem Assessment-Bericht abgeschlossen wird;
- gemeinsamer, von allen drei Institutionen unterschriebener Integrationsplan, welcher aufgrund des Assessments die für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erforderlichen Massnahmen sowie deren Finanzierung festlegt und die für die Fallführung verantwortliche Institution bezeichnet. Der Integrationsplan legt auch fest, welche Institution während den Massnahmen für eine allfällig notwendige Existenzsicherung sorgt;
- Fallführung zur Umsetzung des Integrationsplans durch eine Vollzugsstelle, im Rahmen welcher mit der Klientin oder dem Klienten die erforderlichen Teilziele und Schritte vereinbart werden und welche den Verlauf der Umsetzung und das erreichte Resultat systematisch evaluiert und dokumentiert;
- Benutzung einer gemeinsamen Vollmacht für den erleichterten Daten- und Informationsaustausch.

(Auszug aus der Weisung zum Projekt IIZ-MAMAC des SECO und des BSV, der auch die SKOS und die SODK zugestimmt haben. Mehr Informationen auf www.iiz.ch)

B) "iiz netzwerk kanton zürich" – die Umsetzung im Kanton Zürich

1. Allgemeines

Das "iiz netzwerk kanton zürich" ist die Umsetzung des nationalen Projekts IIZ-MAMAC im Kanton Zürich. Es ist eine virtuelle Organisation, der eine Rahmenvereinbarung zwischen den vier beteiligten Institutionen (Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich und Kantonales Sozialamt Zürich) zugrunde liegt. Da im Kanton Zürich die Gemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind, ist es erforderlich, dass Gemeinden, die sich am „iiz netzwerk kanton zürich“ beteiligen wollen, eine Anschlussvereinbarung unterzeichnen (siehe unter 3.).

2. Ziel und Umsetzung

Ziel des "iiz-netzwerks" ist, Personen in desintegrierend wirkenden Lebenssituationen - bei denen eine psychische und/oder physische Beeinträchtigung vorliegt, vermutet oder erwartet werden kann - möglichst früh zu erkennen und sie so rasch als möglich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren beziehungsweise ein Herausfallen aus dem Arbeitsprozess zu verhindern. Damit soll ihre Erwerbsfähigkeit und Unabhängigkeit erhalten bleiben beziehungsweise wiedererlangt werden.

Durch die verbindliche Kooperation der Netzwerkpartner und die erreichte Integration der gemeinsam beratenen Personen werden Kosten eingespart.

Umgesetzt wird dieses Ziel, indem an verschiedenen "IIZ-Standorten" im Kanton Zürich Expertenteams mit Vertretern aus den beteiligten Institutionen unter der Leitung eines IIZ-Koordinators zusammentreffen. Im Rahmen eines Assessments wird für die Klientin bzw. den Klienten ein Integrationsplan erstellt. Dieser enthält die für die individuelle Situation des Klienten bzw. der Klientin sinnvollen Eingliederungsmassnahmen, die von einer der beteiligten Institutionen finanziert werden. Der Integrationsplan wird anschliessend in einer der beteiligten Institutionen umgesetzt.

Im Kanton Zürich sind zehn bis zwölf Standorte vorgesehen, so dass möglichst das ganze Kantonsgebiet abgedeckt werden kann.

3. Gemeindebeteiligung

Da die Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz im Kanton Zürich kommunal organisiert ist, kann das Kantonale Sozialamt als Rahmenvereinbarungspartner die Sozialhilfe nur inhaltlich vertreten und hat keine Entscheidungskompetenz betreffend Mitwirkung der einzelnen Gemeinden. Jede Gemeinde entscheidet entsprechend selbständig über einen Beitritt zum "iiz netzwerk kanton zürich".

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Das "iiz netzwerk kanton zürich" kann wegen den unterschiedlichen Gemeindegrössen, den zur Verfügung gestellten Ressourcen und der Organisationsform (IIZ-Team) nicht für jede Gemeinde des Kantons Zürich einzeln umgesetzt werden. Eine Einigung der Gemeinden auf einen regionalen IIZ-Standort ist unabdingbar.
- Vorgesehen ist, dass die Sozialhilfe wie die anderen beteiligten Organisationen eine/n Sozialhilfe-Experten/in als "Assessor/in" dem IIZ-Team zur Verfügung stellt. Die für IIZ beanspruchte Zeit dieses/r Sozialhilfe-Mitarbeiters/in ist abhängig von der Anzahl und

Grösse der beteiligten Gemeinden.

- Im Gegenzug können die angeschlossenen Gemeinden IIZ-Fälle zur Beurteilung und zur Erstellung eines Integrationsplans an die IIZ-Stelle weisen.

Interessierte Gemeinden wenden sich an den Kantonalen IIZ-Koordinator. Weitere Angaben dazu finden sich auf der Homepage www.iiz-zh.ch. SODK, SKOS, kantonale Rahmenvereinbarungspartner und SOKO empfehlen einen Beitritt zum "iiz netzwerk kanton zürich".

C) Allgemeine interinstitutionelle Zusammenarbeit

Gemäss Sozialhilfegesetz werden die Grundzüge der interinstitutionellen Zusammenarbeit wie folgt geregelt:

§ 3 c. ¹ Um die Eingliederung der Hilfesuchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialhilfeorgane mit anderen Leistungserbringern zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung sowie private Organisationen.

² Nach Möglichkeit harmonisieren die Leistungserbringer ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen und stellen sich diese gegenseitig zur Verfügung.

³ Der Kanton fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit. Er kann Empfehlungen dazu erlassen.

Neben oben erwähntem "iiz netzwerk kanton zürich" ist interinstitutionelle Zusammenarbeit auch im Allgemeinen zu fördern. Primär haben Sozialhilfe beziehende Personen selber Anstrengungen für ihre berufliche und soziale Integration zu unternehmen. Um ihre Eingliederung in die Gesellschaft aber zusätzlich zu fördern und ihnen möglichst rasch zur finanziellen Unabhängigkeit zu verhelfen, ist es wichtig, dass die sich damit befassenden Stellen eng zusammenarbeiten. Die Organe der Sozialhilfe arbeiten dabei mit anderen Leistungserbringern zusammen, insbesondere mit den Organen der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) und der Berufsberatung.

Es ist zudem anzustreben, dass die Eingliederungsmassnahmen der unterschiedlichen Trägerschaften soweit als möglich harmonisiert und von allen erwerbslosen Betroffenen genutzt werden können.

2.5.1 / § 14 SHG Grundsätzliches zur wirtschaftlichen Hilfe

A) Grundsätzliches

Nach § 14 SHG hat jemand, der für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

Wirtschaftliche Hilfe wird also dann gewährt, wenn die eigenen Mittel der Hilfesuchenden nicht ausreichen, um ihren Lebensunterhalt und jenen der im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen (und damit der jeweiligen Unterstützungseinheit) zu decken (vgl. § 16 Abs. 1 SHV).

Zu diesen eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und sämtliche (bestimmte Freigrenzen übersteigende) Vermögenswerte der Hilfesuchenden und ihrer im selben Haushalt lebenden Ehegatten (vgl. § 16 Abs. 2 SHV und den Beitrag in Ziffer 2.5.1/§ 16/2 SHV sowie Kapitel E der SKOS-Richtlinien). Beim Einkommen von Minderjährigen bestehen Sonderbestimmungen (vgl. § 16 Abs. 3 SHV und Kapitel E.1.3 der SKOS-Richtlinien).

Im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Berücksichtigt werden nicht nur die eigenen Möglichkeiten und Mittel der Hilfesuchenden, sondern auch andere, der Fürsorge vorgehende gesetzliche Ansprüche (v.a. Sozialversicherungen und übrige Sozialleistungen) sowie tatsächlich erbrachte Leistungen Dritter und von sozialen Institutionen (vgl. § 2 Abs. 2 SHG und den Beitrag in Ziffer 2.3/§ 2/2 SHG).

Ebenso ist die wirtschaftliche Hilfe rechtzeitig und unter Umständen sogar vorbeugend zu leisten (vgl. § 4 SHG und den Beitrag in Ziffer 2.3/§ 4 SHG). Dies erfordert eine zweckmäßige Organisation der Fürsorgeorgane und schliesst insbesondere auch Massnahmen zur Überbrückung von kurzfristigen Notlagen ein.

Über den gleichen Wohnsitz verfügende bzw. im selben Haushalt (und in der gleichen Unterstützungseinheit) lebende Familienangehörige werden ebenfalls in die Bedarfsrechnung einbezogen. Deshalb spielt es keine Rolle, ob nur ein solches Familienmitglied um wirtschaftliche Hilfe ersucht oder ob diese von allen Familienangehörigen gemeinsam beantragt wird (vgl. auch Art. 166 ZGB über die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft und Art. 304 ZGB über die Vertretung von unmündigen Kindern).

B) Unterstützungseinheiten

Bedürftige Einzelpersonen und so genannte „Einelternfamilien“ (nicht mit einem Ehepartner, dafür aber mit eigenen unmündigen Kindern zusammenwohnende Hilfesuchende) sowie im gleichen Haushalt lebende Ehepaare mit oder ohne unmündige Kinder (sowie Stiefkinder) bilden jeweils eine Unterstützungseinheit. Dies bedeutet, dass dafür nur ein Fall bzw. lediglich ein Konto zu führen ist (vgl. Art. 32 Abs. 3 ZUG).

C) Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

Nicht als Unterstützungseinheit gelten dagegen Hilfesuchende in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften. Deshalb ist auch beim Vorliegen eines Konkubinats für jede unterstützte Person ein separater Fall (mit jeweiligem Grundbedarf nach Haushaltsgrösse) und ein eigenes Konto zu führen. Gleich ist vorzugehen, wenn mündige Kinder noch bei den Eltern wohnen. Im Übrigen richtet sich die Unterstützung in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften nach Kapitel F.5 der SKOS-Richtlinien.

Werden in einem Konkubinat nicht beide Partner unterstützt, so wird dem Vorliegen einer Wohn- und Lebensgemeinschaft in der Regel dadurch Rechnung getragen, dass man den Grundbedarf nach Haushaltsgrösse abstuft und eine Entschädigung für Haushaltsführung anrechnet. Lediglich bei stabilen Konkubinaten ist ausnahmsweise ein angemessener Einbezug der finanziellen Verhältnisse des nicht unterstützten Partners zulässig. Dabei sind aber immer die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (z.B. Intensität und Dauer des Konkubinats, wirtschaftliche Lage des nicht unterstützten Partners, allfälliges Zusammenleben mit nicht gemeinsamen Kindern). Auch wenn dann evt. sogar ein gemeinsames Budget (allerdings unter Ausklammerung des Bedarfs von nicht gemeinsamen Kindern) erstellt wird, gilt nur der oder die Hilfesuchende als (rechtliche) Unterstützungseinheit und ist die wirtschaftliche Hilfe der zu unterstützenden Person und nicht beiden Partnern auszurichten.

Von einem stabilen Konkubinat darf ausgegangen werden bei Paaren, die seit über fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt bilden oder bei solchen, welche zwar noch keine fünf Jahre, dafür aber mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, sofern es sich dabei um ein gefestigtes Verhältnis handelt. Schliesslich können ausnahmsweise auch seit weniger als fünf Jahren bestehende Konkubinate ohne gemeinsame Kinder als stabil betrachtet werden, wenn das Sozialhilfeorgan schlüssig nachweist, dass die Beziehung so eng und dauerhaft konzipiert ist, dass ein gegenseitiger Beistand wie in einer Ehe zu erwarten ist oder sogar tatsächlich erbracht wird. In allen Fällen bleibt aber immer der Gegenbeweis offen, dass es sich konkret um eine weniger intensive bzw. nicht so stabile Beziehung handelt und deshalb keine Leistungen erwartet werden dürfen

D) gleichgeschlechtliche Paare

Aufgrund des am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen kantonalen Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Januar 2002 (Registrierungsgesetz) können im Kanton zusammenlebende gleichgeschlechtliche Paare sich beim Zivilstandsamt des Wohnorts eintragen lassen, sofern die beiden Personen sich mindestens sechs Monate zuvor in einer öffentlichen Urkunde gegenseitig schriftlich verpflichtet haben, einen gemeinsamen Haushalt zu führen und einander Beistand und Hilfe zu leisten. Zudem müssen sie mündig und urteilsfähig und dürfen weder miteinander verwandt noch verheiratet noch bereits registriert sein. Beendet wird eine solche Partnerschaft durch gemeinsame Erklärung der Beteiligten vor dem zuständigen Zivilstandsamt oder auf einseitiges Begehren, wenn seit mindestens zwei Jahren kein gemeinsamer Haushalt mehr besteht, oder dann, wenn eine Person heiratet oder den Wohnsitz im Kanton Zürich aufgibt. Auswirkungen hat dieses Gesetz insbesondere bei den Steuern und in der Sozialhilfe. Zudem sollen auch im Rahmen des vom

Kanton zu vollziehenden Bundesrechts die registrierten den verheirateten Paaren so weit als möglich gleichgestellt werden. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

Aus § 4 des Registrierungsgesetzes geht hervor, dass die für Ehepaare gültigen Bestimmungen des SHG sinngemäss auf registrierte Partnerschaften angewendet werden. Dies betrifft alle Vorschriften des Sozialhilfegesetzes (SHG) und auch der Sozialhilfeverordnung (SHV), in denen von „Angehörigen“, „Familienangehörigen“, „Ehegatten“ oder „Unterhaltspflichtigen“ die Rede ist. Daraus ergibt sich konkret Folgendes:

- Ein registriertes gleichgeschlechtliches Paar (RGP) bildet eine Unterstützungseinheit im Sinne von § 14 SHG, sofern die beiden Personen zusammenleben. Wie bei Ehepaaren werden dann nur noch ein Fall und ein Konto geführt. Der Bedarf der beiden Personen ist gemeinsam festzulegen und auch deren Einkommen und Vermögen ist zusammenzuzählen (vgl. auch § 16 SHV).
- Bei einer Weiterverrechnung der Kosten ist das Kopfteilungsprinzip im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG) zu beachten (vgl. dazu Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziffer 3.2/Art. 19 ZUG). Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Kanton oder der Bund oder ein ausländischer Staat kostenpflichtig ist. Bei unterschiedlichen Kostenträgern haben im Rahmen von § 34 SHV separate Anzeigen und Rechnungen zu erfolgen. Damit wird über den Begriff der Unterstützungseinheit von Art. 32 Abs. 3 ZUG hinausgegangen. Ob dies im interkantonalen Verhältnis zu Problemen führen wird, ist noch ungewiss.
- Aufgrund von § 36 Abs. 1 SHG hat jede in einer registrierten Partnerschaft lebende Person einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Sind beide Personen ausländische Staatsangehörige und haben sie einen gemeinsamen Wohnsitz, so gilt für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Staates die längere Wohnsitzdauer. Gleich ist dann zu verfahren, wenn beide Personen über dasselbe Kantonsbürgerrecht verfügen und es um den Kostenersatz des Heimatkantons geht.
- Für RGP aktuell werden können zudem die §§ 21, 22, 23, 27 Abs. 2 und 36 SHG sowie § 24 SHV. Darin geht es um Auflagen und Weisungen, um die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, um den Widerstand des bzw. der Unterhaltspflichtigen, um die Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und um Leistungskürzungen.

Weil registrierte Partnerschaften in der Sozialhilfe wie Ehepaare behandelt werden, ist es wichtig, bei der Fallaufnahme abzuklären, ob jemand in einer RGP mit einer anderen Person zusammenlebt. Dies kann auch bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde in Erfahrung gebracht werden, da sie vom jeweiligen Zivilstandsamt bzw. der früheren Wohngemeinde eine Mitteilung über Begründung, Bestand und Auflösung einer RGP erhält. Ebenso sollten die betreffenden Personen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sowohl den Beginn als auch das Ende einer RGP dem sie unterstützenden Sozialhilfeorgan von sich aus zu melden haben.

2.5.1. / § 14 SHG / I Wirtschaftliche Hilfe und Elternbeitrag bei fremdplatzierten Kindern

siehe Kapitel 4.3.

2.5.1. / § 14 SHG / II Behandlung von ehelichen und elterlichen Unterhaltsansprüchen

a) Im gleichen Haushalt lebende Ehegatten und unmündige Kinder bilden eine Unterstützungseinheit (§ 14 SHG und Art. 32 Abs. 3 ZUG). Bei der Festsetzung des sozialen Existenzminimums wird (vorbehältlich von Freibeträgen) das gesamte Familieneinkommen und -vermögen einbezogen (§ 16 SHV). Damit entfällt die separate Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen innerhalb einer solchen Einheit.

b) Nicht im gleichen Haushalt wohnende Ehegatten und dauernd nicht bei den Eltern bzw. dem über die elterliche Gewalt verfügenden Elternteil lebende unmündige Kinder haben je einen eigenen Unterstützungswohnsitz (§§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 3 SHG bzw. Art. 6 und 7 Abs. 3 ZUG). Die ihnen vom Unterhaltspflichtigen zukommenden Leistungen gelten als normale Einkünfte und sind entsprechend anzurechnen. Am wenigsten Probleme ergeben sich dann, wenn die Alimente gerichtlich festgelegt oder behördlich genehmigt sind, sich keine Änderung aufdrängt und sie vom Verpflichteten korrekt bezahlt werden.

c) Bei freiwilligen Trennungen oder auswärts lebenden Kindern entrichtet der Unterhaltspflichtige oftmals nur auf (nicht genehmigten oder eventuell auch formlosen bzw. unklaren) Parteivereinbarungen beruhende Geldbeiträge. Allenfalls hat der Berechtigte sogar auf Leistungen ganz oder zum Teil verzichtet. Selbstverständlich gelten die entsprechenden Zahlungen als normale Einkünfte. Allerdings sind solche Regelungen für die Fürsorgebehörde nicht verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden bzw. werden sie von ihr als unangemessen betrachtet, so kann sie verlangen, dass die Leistungen vom Richter festgesetzt werden (Art. 176 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB). Ein unterhaltsberechtigter Ehepartner, welcher Fürsorgeleistungen möchte, muss dann entweder an den Richter gelangen oder (falls dies die Fürsorgebehörde übernehmen will) seinen Anspruch an die Fürsorgebehörde abtreten. Kommt die Fürsorgebehörde für die Lebenskosten von unterhaltsberechtigten Kindern auf, so steht ihr der Anspruch gegen die Eltern ohnehin zu (Art. 279 und 289 Abs. 2 ZGB).

d) Entspricht eine gerichtliche oder behördlich genehmigte Unterhaltsregelung nach Ansicht der Fürsorgebehörde nicht mehr den Verhältnissen, so kann sie die gerichtliche bzw. behördliche Anpassung der Alimente verlangen (Art. 179 Abs. 1, 286 Abs. 2 und 287 Abs. 2 ZGB). Dies hat wiederum entweder durch den unterhaltsberechtigten Ehegatten oder aufgrund einer Abtretung durch denselben sowie bei Kindern durch die Fürsorgebehörde zu erfolgen.

e) Werden gerichtlich festgelegte oder behördlich genehmigte, nach wie vor angemessene Unterhaltsbeiträge vom Pflichtigen nicht erbracht, so gilt folgendes:

- Nicht erhältliche Kinderalimente können vom jeweiligen Jugendsekretariat bis zu einem bestimmten Betrag bevorschusst werden. Liegt darüber hinaus trotzdem noch eine Notlage vor, so besteht im Rahmen des sozialen Existenzminimums ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen. Dem Pflichtigen gegenüber kann die Fürsorgebehörde den nicht bereits bevorschussten Teil des Alimentenanspruchs geltend machen, sofern dies nicht auch durch das Jugendsekretariat erfolgt.
- Für Unterhaltsbeiträge aus Eherecht ist keine eigentliche Bevorschussung vorgesehen. Sind solche Alimente nicht erhältlich, so hat der Unterhaltsberechtigte Anspruch auf Für-

sorgeleistungen im Rahmen des sozialen Existenzminimums. Dabei sollte die Abtretung seines Unterhaltsanspruchs an die Fürsorgebehörde verlangt werden.

- Auch wenn der Alimentenpflichtige aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, so sind diese Verpflichtungen wie normale Schulden zu behandeln und nicht in seine Bedarfsrechnung aufzunehmen bzw. nicht aus Fürsorgegeldern zu übernehmen. Stattdessen wäre der Alimentenberechtigte im Rahmen seines sozialen Existenzminimums zu unterstützen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Unterhaltsbeiträge dem Alimentenpflichtigen vom Arbeitgeber aufgrund einer richterlichen Anweisung direkt vom Lohn abgezogen werden. Dann muss er allenfalls doch wegen der Alimentenzahlung bzw. der damit verbundenen Lohnreduktion unterstützt werden.
- f) Gefährdete Unterhaltsansprüche (des Ehegatten oder von Kindern) können vom Unterhaltsberechtigten oder durch die unterstützende Fürsorgebehörde wie folgt gesichert werden:
- Beim Richter kann eine Anweisung an die Schuldner des Unterhaltspflichtigen verlangt werden (vgl. Art. 177 und 291 ZGB; für Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten besteht diese Möglichkeit nicht). Eine solche bewirkt, dass die Schuldner von Unterhaltsschuldnern (in der Praxis vor allem Arbeitgeber) den vom Richter festgesetzten Betrag (z.B. vom Lohnanspruch) abzuziehen haben und direkt dem Unterhaltsberechtigten zukommen lassen müssen. Die Anweisung ist eine privilegierte Vollstreckungsform und geht einer allfälligen Lohnpfändung vor.
 - Sind die Voraussetzungen von Art. 292 ZGB erfüllt, so kann beim Richter eine Sicherstellung von künftigen, verbindlich festgelegten Unterhaltsbeiträgen für Kinder verlangt werden. Eine solche ist gemäss Praxis auch für aufgrund von Art. 151 ZGB zugesprochene Scheidungsalimente möglich. Dadurch erhält der Unterhaltsgläubiger bzw. das ihn unterstützende Gemeinwesen ein gesetzliches Pfandrecht an der im Urteil angeordneten oder im Rahmen einer Betreuung durchgesetzten Sicherheitsleistung.

2.5.1. / 14 SHG / III Behandlung von Lebensversicherungen in der wirtschaftlichen Hilfe

A) Grundsätzliches

Verfügt ein Klient über eine Lebensversicherung, so ist zunächst aufgrund der Police sowie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und evt. anhand von Statuten und Reglementen festzustellen, wie hoch die Prämien sind, auf welche Leistungen (Renten- oder Kapitalzahlungen) er unter welchen Umständen (z.B. bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit oder Alter) Anspruch hat und von was für einem Rückkaufswert ausgegangen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass Versicherungsnehmer (Vertragspartner und Prämienzahler), Versicherter (Person, welche durch Eintritt des Versicherungsfalls die Leistungen auslöst) und Begünstigter (Leistungsbezüger beim Eintritt des Versicherungsfalls) nicht identisch sein müssen. Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

B) Prämienzahlung und Umwandlung der Versicherung

Beiträge an Lebensversicherungen werden in aller Regel nicht von der Öffentlichen Fürsorge übernommen. Ausnahmen können sich dann rechtfertigen, wenn in absehbarer Zeit eine Invaliditätsleistung zu erwarten ist oder der Eintritt der versicherten Altersgrenze unmittelbar bevorsteht. Sind die Prämien während mindestens drei Jahren entrichtet worden, so besteht die Möglichkeit der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung (mit reduziertem Leistungsanspruch; vgl. Art. 90 Abs. 1 VVG). Bleibt die Prämienzahlung vorher aus, so ruht die Leistungspflicht der Versicherung.

C) Rückkauf

Hat der Klient während drei Jahren Prämien bezahlt und besteht keine Verfügungsbeschränkung, so kann er in der Regel jederzeit den (allerdings meist nicht sehr rentablen, ganzen oder teilweisen) Rückkauf der Lebensversicherung und insoweit deren Auflösung verlangen (Art. 90 Abs. 2 VVG). Der von der Versicherung zu bezahlende Rückkaufswert kann jederzeit bei dieser in Erfahrung gebracht und wenn nötig auch dem Bundesamt für Privatversicherungswesen zur Überprüfung unterbreitet werden. Drei Monate nach Eingang des Rückkaufbegehrens ist der entsprechende Betrag fällig (Art. 92 VVG). Statt eines Rückkaufs kann vom Versicherer gegen Verpfändung der Versicherung unter Umständen auch ein tiefverzinslicher Kredit verlangt werden.

D) Gebundene Vorsorgeversicherungen

Lebensversicherung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule) sind steuerlich begünstigt und unterliegen deshalb Verfügungsbeschränkungen. Sie können weder abgetreten noch verpfändet noch ohne weiteres vorzeitig aufgelöst bzw. zurückgekauft werden. Letzteres ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, zum Beispiel bei Aufnahme

einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder endgültigem Verlassen der Schweiz oder zwecks Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. Art. 3 und 4 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, BVV 3).

E) Grundsatz der Auflösung der Versicherung und des Einbezugs des Rückkaufwerts

Der Rückkaufswert von (frei verfügbaren) Lebensversicherungen stellt für den Berechtigten einen Vermögensbestandteil dar. Bei Fürsorgeklienten gehört er damit zu den eigenen Mitteln im Sinne von § 14 SHG und § 16 Abs. 2 SHV. Wird die Vermögensfreigrenze durch Einbezug des Rückkaufwerts überschritten, so muss vom Klienten in der Regel erwartet werden, dass er die Lebensversicherung auflöst und aus dem ihm dann zugehenden Betrag den Lebensunterhalt bestreitet. Ein Rückkauf sollte insbesondere dann verlangt werden, wenn der Begünstigte nicht unterhaltsberechtigt bzw. lediglich eine Schenkung beabsichtigt oder der Klient noch jung oder alleinstehend ist oder er Schulden hat bzw. die Gefahr einer Pfändung des Rückkaufwerts durch Gläubiger besteht. Bis zur Auszahlung des Rückkaufwerts ist allenfalls eine Überbrückungshilfe nötig, gegen Abtretung der Forderung in diesem Umfang.

F) Ausnahmsweiser Verzicht auf Auflösung und Einbezug des Rückkaufwerts

Von der (möglichen) Geltendmachung des Rückkaufwerts bzw. von einem Einbezug in die Bedarfsrechnung kann ausnahmsweise abgesehen werden, soweit dadurch für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen eine Härte entstände (§ 16 Abs. 2 SHV). Auf eine Auflösung der (frei verfügbaren) Lebensversicherung wäre zum Beispiel dann zu verzichten, wenn deren Weiterführung im Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit des Klienten sinnvoll ist oder falls in absehbarer Zeit eine Invaliditätsleistung zu erwarten ist oder der Eintritt der versicherten Altersgrenze unmittelbar bevorsteht oder sofern die begünstigte Person ihm gegenüber unterhaltsberechtigt ist. Soweit dies sinnvoll ist, kann ein dem Klienten zustehender Rückkaufswert aber auch dann als nichtrealisierbares Vermögen im Rahmen von § 20 SHG berücksichtigt werden.

2.5.1. / § 14 SHG / IV Berücksichtigung von Grundeigentum bei der wirtschaftlichen Hilfe

a) Bei der Fallaufnahme und (ausser in Notfällen) vor der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe ist sorgfältig abzuklären, ob und allenfalls welche Vermögenswerte vorhanden sind. Darüber hat der Klient vollständig und wahrheitsgetreu sowie durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen Auskunft zu geben. Dann muss allenfalls noch beurteilt werden, ob es sich dabei um erhebliches (d.h. zusammen mit weiteren Mitteln die jeweilige Freigrenze übersteigendes) Vermögen handelt und ob bzw. wann es realisierbar ist. Zu einer (vollen oder teilweisen) Realisierung von Vermögenswerten kommt es, wenn der Klient ein entsprechendes Rechtsgeschäft abschliesst und dadurch für den Lebensunterhalt verfügbare (liquide) Mittel erhält. Dies kann z.B. durch Veräusserung oder (wenn dies nicht in Frage kommt) unter Umständen auch durch Verpfändung oder Vermietung erfolgen. Ob eine Realisierung von Vermögenswerten (vor allem von Grundeigentum) verlangt werden darf, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Diesen muss angemessen Rechnung getragen werden.

b) Verfügten Klienten über Grundstücke (insbesondere Liegenschaften und entsprechende Miteigentumsanteile), so gehören selbstverständlich auch diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln im Sinne der §§ 14 SHG und 16 Abs. 2 SHV. Auch bei ihnen ist (unter Abzug von Schulden) grundsätzlich auf den Verkehrswert bzw. mutmasslichen Veräusserungserlös abzustellen. Handelt es sich dabei um erhebliches Vermögen und ist es realisierbar, muss zunächst daraus (nach der Realisierung und bis zum Erreichen der Freigrenze) der Lebensunterhalt bestritten werden, bevor wirtschaftliche Hilfe beansprucht werden darf. Wenn zwar eine Realisierung grundsätzlich sofort zumutbar ist, es aber (wie oftmals) noch einige Wochen dauert, bis der Klient über den Erlös oder das Entgelt verfügen kann (bzw. bis die Realisierung abgeschlossen ist) und befindet er sich während dieser Zeit in einer Notlage, hat er gleichwohl Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Diese wäre ihm allerdings nur mit der Auflage einer Realisierung und gegen Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung im Sinne von § 20 SHG auszurichten (vgl. nächsten Absatz). Zudem könnte die Rückzahlung in solchen Fällen normalerweise bereits auf einen festen Termin hin vereinbart werden.

c) Ist die Realisierung von (erheblichen) Grundstückswerten dem Klienten hingegen (noch) nicht möglich oder zumutbar, hat er (bis zur Realisierbarkeit) grundsätzlich Anrecht auf Fürsorgeleistungen. In diesem Fall soll aber im Sinne von § 20 SHG die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung und (wenn möglich) deren pfandrechtliche Sicherstellung verlangt werden. Darin verpflichtet sich der Klient, die wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden. Solche Forderungen (bedingt rückzahlbare Darlehen) sind unverzinslich und verjähren nach fünf Jahren nachdem die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung (Realisierung des Grundstücks) Kenntnis erhalten hat; bei grundpfandrechtlicher Sicherung unterliegen sie aber überhaupt keiner Verjährung (§§ 29 und 30 SHG). Wird aufgrund von § 20 SHG die Unterzeichnung und evt. pfandrechtliche Sicherstellung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt, so sollte möglichst sorgfältig vorgegangen werden (vgl. entsprechenden Beitrag in Ziffer 2.5.2 zu § 20 SHG).

d) Zur Beurteilung der Zumutbarkeit einer vollständigen Realisierung von Grundeigentum (durch dessen entgeltliche Veräusserung) können folgende Überlegungen massgeblich sein:

- Den Verhältnissen der jeweiligen Klienten angemessene (weder luxuriöse noch allzu kostenaufwendige und mit entsprechenden Mietobjekten vergleichbare) Liegenschaften (z.B. bescheidene Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen oder Geschäftsräume), die von den Klienten (oder evt. von nahen Angehörigen) auf Dauer selber bewohnt oder (sinnvoll) gewerblich genutzt werden, müssen normalerweise nicht realisiert werden.
 - Umgekehrt ist die Realisierung einer Liegenschaft meistens dann zumutbar, wenn diese vom Klienten nicht selber (und auch nicht von nahen Angehörigen) dauernd bewohnt oder für eine (sinnvolle und weiterzuführende) Erwerbstätigkeit genutzt wird und dies in absehbarer Zeit (z.B. innert eines Jahres) auch nicht konkret beabsichtigt ist. Darunter fällt insbesondere auch Grundeigentum, das lediglich der Kapitalanlage oder der Altersvorsorge dient. Unbebaute Grundstücke oder nicht fertiggestellte bzw. unbewohnbare oder unnutzbare Häuser sowie Ferienhäuser und nicht notwendige Zeitwohnungen müssen grundsätzlich ebenfalls realisiert werden.
 - Auch selber bewohnte luxuriöse oder mit unverhältnismässig hohen Aufwendungen verbundene Liegenschaften bzw. solche, deren Zinsen und Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum erzielbaren Einkommen der Klienten stehen, dürften normalerweise zu realisieren sein.
 - Gegen die Zumutbarkeit einer Realisierung kann aber sprechen, wenn jemand nur ganz kurzfristig bzw. in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder sofern zur Zeit mangels ausreichender Nachfrage nur ein unangemessen tiefes Entgelt erzielt werden könnte und in Kürze eine Besserung der Marktlage zu erwarten ist.
- e) Eine teilweise Realisierung dürfte zum Beispiel dann verlangt werden, wenn
- auf einem (sinnvoll abtrennbaren) Teil des Grundstücks, des Hauses oder der Wohnung oder der Geschäftsräume verzichtet werden könnte und durch dessen Veräusserung oder evt. Vermietung ein angemessener Erlös bzw. Ertrag erzielt würde
 - oder das Grundeigentum noch nicht übermässig belastet ist und aus der Aufnahme von Hypotheken ein angemessenes Entgelt resultieren würde.
- f) Leben bzw. arbeiten nicht die Klienten selber, sondern nahe Angehörige (vor allem Ehegatten und unmündige Kinder) in der betreffenden Liegenschaft und ist keine Veräusserung oder Verpfändung des Grundstücks zumutbar, so darf wenigstens von einem angemessenen Mietzins ausgegangen und ein solcher vom Bedarf abgezogen werden. Abgesehen davon stellen sich bei Liegenschaften im Ausland (weitere) besondere Probleme, vor allem bezüglich der Abklärung des Sachverhalts bzw. hinsichtlich der Möglichkeit zur Aufnahme von Hypotheken. Im übrigen ist aber Grundeigentum im Ausland gleich wie in der Schweiz gelegenes zu behandeln. Erfüllt der Klient zwar die Voraussetzungen von § 20 SHG, kann er aber keine pfandrechtliche Sicherstellung seiner Rückerstattungsverpflichtung erwirken, so hat er (wie in Fällen, wo überhaupt kein geeignetes Pfandobjekt besteht) gleichwohl Anspruch auf bei Realisierbarkeit rückzahlbare wirtschaftliche Hilfe.

2.5.1. / § 15 SHG Umfang der wirtschaftlichen Hilfe: Anwendung der SKOS-Richtlinien

A) Anspruch auf Sicherstellung des sozialen Existenzminimums aufgrund der SKOS-Richtlinien

a) Die wirtschaftliche Hilfe muss gemäss den §§ 15 SHG und 17 SHV das soziale Existenzminimum gewährleisten. Dabei sind neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen hat sich die Hilfe nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen zu richten (vgl. §§ 2 Abs. 1 SHG und 17 SHV).

b) Gemäss § 17 Abs. 1 SHV bemisst sich die wirtschaftliche Hilfe nach den SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall (z.B. bei sehr kurzfristigen Unterstützungen). Die neuen SKOS-Richtlinien sind von den Gemeinden frühestens Anfang April und spätestens Anfang Oktober 2005 anzuwenden. Vorher gelten noch die alten SKOS-Richtlinien.

c) Die Richtlinien der SKOS konkretisieren das im Sozialhilfegesetz gewährleistete soziale Existenzminimum. Zudem ermöglichen sie eine rechtsgleiche und transparente Behandlung aller Hilfesuchenden. Damit dienen sie auch der Rechtssicherheit. Schliesslich stellen sie ein wichtiges Arbeitsmittel für alle Fürsorgeorgane dar. Überdies betonen sie neben der Sicherung der Existenz auch die Integration von hilfebedürftigen Personen in die Gesellschaft.

d) Nicht zur Anwendung gelangt die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung. Über eine solche entscheidet jeweils der Regierungsrat. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 2 SHV.

e) Gemäss § 17 Abs. 3 SHV erlässt die Direktion für Soziales und Sicherheit Weisungen über die Anwendung der SKOS-Richtlinien. Dabei geht es in erster Linie um Konkretisierungen im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinien im Kanton Zürich. Die Direktion hat am 29. März 2005 folgende Weisung erlassen:

B) Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004

(vom 29. März 2005)

I. Konkretisierung von einzelnen Bestimmungen der SKOS-Richtlinien

1. Kapitel A.6 der SKOS-Richtlinien: Unterstützungsbedürftigkeit, Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfe

Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind identisch. Sie umfassen den Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern).

Ist die Austrittsschwelle erreicht, so dürfen der Einkommensfreibetrag (EFB), die Integrationszulage (IZU) und die minimale Integrationszulage (MIZ) in der Regel nicht mehr einge-

rechnet werden. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob im Rahmen von situationsbedingten Leistungen künftige Verpflichtungen übernommen werden sollen, um einen Rückfall in die Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern.

2. Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien: Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Die IZU beträgt maximal Fr. 300 pro Monat. Sie wird entsprechend dem Tätigkeitsumfang reduziert. Im Minimum wird sie auf Fr. 100 pro Monat festgesetzt.

Betreuen Alleinerziehende mindestens ein weniger als drei Jahre altes Kind, so wird eine IZU von Fr. 200 pro Monat ausgerichtet.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU, eine minimale Integrationszulage oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850 pro Haushalt und Monat.

Für junge Erwachsene gilt Ziffer 6. dieser Weisung.

3. Kapitel C.3 der SKOS-Richtlinien: Minimale Integrationszulage (MIZ)

Die Auszahlung der MIZ von Fr. 100 pro Monat hängt davon ab, ob die unterstützte Person erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen unternimmt, um ihre Situation zu verbessern. Sie ist somit wesentlich vom Verhalten der unterstützten Person abhängig. Die MIZ darf nicht den Charakter des ehemaligen Grundbedarfs II erhalten und kann nur unterstützten Personen ausgerichtet werden, die sich erkennbar um ihre Integration bemühen und welche keine IZU erhalten. Fehlen solche Bemühungen (auch aus krankheitsbedingten Gründen), ist keine MIZ auszurichten.

Selbständigerwerbende, die keinen EFB erhalten, bekommen unter den gleichen Bedingungen wie andere Unterstützte eine MIZ.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU, eine MIZ oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850 pro Haushalt und Monat.

Für junge Erwachsene gilt Ziffer 6. dieser Weisung.

4. Kapitel D der SKOS-Richtlinien: Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Die neuen SKOS-Richtlinien sehen ausdrücklich Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration vor. Wie und in welcher Form solche Integrationsmassnahmen in den Gemeinden realisiert werden können, ist zurzeit noch offen und muss in den kommenden Monaten konkretisiert werden. Dabei übernehmen kantonale Stellen (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sozialamt, Sozialversicherungsanstalt) Koordinationsaufgaben. Die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit organisierte „Arbeitsgruppe berufliche und soziale Integration“ konkretisiert zurzeit die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration. In diesem Zusammenhang ist auch die Wichtigkeit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu betonen.

Für die Umsetzung der sozialen und beruflichen Integration ist es wichtig, dass auch die Gemeinden nach Möglichkeiten suchen, den dafür in Frage kommenden Hilfesuchenden angemessene Integrationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen. Es gilt, von bestehenden Erfahrungen und Angeboten staatlicher und privater Organisationen zu profitieren. Zudem ist zu prüfen, ob es möglich ist, in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden Angebote zu realisieren. Die Chancen und Möglichkeiten von gemeinnützigen Arbeits- und Einsatzplätzen sind auszubauen.

Es liegt jedoch vor allem auch an den Betroffenen selber, sich intensiv um ihre Integration zu bemühen und nach entsprechenden Möglichkeiten zu suchen.

5. Kapitel E.1.2 der SKOS-Richtlinien: Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)

Bei einer 100%-igen Erwerbstätigkeit beträgt der EFB Fr. 600 pro Monat. Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert, wobei er sich auf mindestens Fr. 100 pro Monat beläuft.

Selbständigerwerbenden kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU, eine MIZ oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850 pro Haushalt und Monat.

Für junge Erwachsene gilt Ziffer 6. dieser Weisung.

6. Kapitel H.11 der SKOS-Richtlinien: Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Als junge Erwachsene gelten Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Für sie kommt jeweils die Hälfte des IZU, der MIZ und des EFB zur Anwendung. Ihre Ausbildung ist besonders zu fördern.

II. Vorgehen bei der Einführung der SKOS-Richtlinien

Die zuständige Gemeindebehörde hat festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die neuen SKOS-Richtlinien in der Gemeinde zur Anwendung gelangen. Spätestens ab 1. Oktober 2005 sind die neuen SKOS-Richtlinien von allen Gemeinden anzuwenden. Gegenüber den Betroffenen hat die Umstellung auf die neuen SKOS-Richtlinien mittels neuen Entscheiden samt Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen. Wegen der aufschiebenden Wirkung eines allfälligen Rekurses kann der neu festgesetzte Betrag grundsätzlich erst ausgerichtet werden, wenn der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (unbenützter Ablauf der Rekursfrist oder rechtskräftige Abweisung des Rekurses durch die Rechtsmittelinstanz). Die zuständigen Sozialhilfebehörden können jedoch im neu zu erlassenden Entscheid einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn Gründe vorliegen, die diesen Schritt als notwendig erscheinen lassen. Der neue Entscheid kann damit sofort umgesetzt werden (soweit die Rechtsmittelinstanz dem Rekurs die aufschiebende Wirkung nicht wieder zuerkennt).

III. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Direktion für Soziales und Sicherheit
des Kantons Zürich

Dr. Ruedi Jeker, Regierungspräsident

2.5.1. /§ 15 SHG Überblick über die SKOS-Richtlinien

I. Grundsätzliches zur Bedeutung der SKOS-Richtlinien

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen gehen den SKOS-Richtlinien vor. Dies bedeutet, dass die SKOS-Richtlinien nicht absolute Gültigkeit haben, sondern nur im Rahmen des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG), des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) anzuwenden sind.

Gemäss § 17 Abs. 1 SHV bemisst sich die wirtschaftliche Hilfe nach den SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. Wann ein solcher Einzelfall vorliegt, kann die zuständige Fürsorgebehörde im Rahmen des kantonalen Sozialhilferechts bestimmen. Nicht zur Anwendung gelangt die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung. Über eine solche entscheidet jeweils der Regierungsrat (vgl. § 17 Abs. 2 SHV). Aufgrund von § 17 Abs. 3 SHV erlässt die Direktion für Soziales und Sicherheit Weisungen über die Anwendung der SKOS-Richtlinien. Die entsprechende Weisung datiert vom 29. März 2005. Demgemäss und in diesem Umfang gelten die SKOS-Richtlinien im Kanton Zürich kraft kantonalem Recht.

Aufgrund von Kapitel A.6 der SKOS-Richtlinien gelten diese Richtlinien ihrerseits aber nur für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und welche fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben somit kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während maximal drei Monaten) und einer realistischen Chance zur Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann von der üblichen Berechnungsweise abgewichen werden (vgl. nachfolgende Ziffer 4).

Demgemäss ist die wirtschaftliche Hilfe nach den SKOS-Richtlinien zu bemessen, sofern es sich um selbständig lebende Personen und nicht um kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter handelt und wenn sich im Einzelfall keine begründete Abweichung rechtfertigt, wobei jeweils alle drei Voraussetzungen vorhanden sein müssen. In den anderen Fällen ist je nach konkreten Umständen z.B. auch eine bloss teilweise bzw. analoge Anwendung der SKOS-Richtlinien möglich. So kann z.B. Personen in stationären Einrichtungen der in Kapitel B.2.3 der SKOS-Richtlinien empfohlene Pauschalbeitrag ausgerichtet werden. Bei kurzfristigen Unterstützungen mit Überbrückungscharakter wäre es beispielsweise denkbar, keine situationsbedingten Leistungen zu gewähren und bei Vorliegen besonderer Umstände sogar den Grundbedarf um höchstens 15% tiefer anzusetzen, sofern das in den §§ 15 SHG und 17 SHV garantierte soziale Existenzminimum auch dadurch noch gewährleistet ist. Selbstverständlich sind im Rahmen des Sozialhilferechts auch bei langfristigen Unterstützungen begründete Abweichungen im Einzelfall zulässig (vgl. auch Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 112/1998 betreffend Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien bei der Bemessung der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe vom 22. November 2000, publiziert im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2000).

Nicht zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe gehören die Kapitel A.1 bis A.5 der SKOS-Richtlinien. Die dort erwähnten Ziele und Grundprinzipien der Sozialhilfe sowie die ebenfalls aufgeführten Rechte und Pflichten unterstützter Personen treffen zwar grundsätzlich zu. Für die Grundsätze der Sozialhilfe, die Rechtsstellung der unterstützten Personen und das Ver-

fahren gelten jedoch ausschliesslich die jeweiligen Bestimmungen des Sozialhilferechts. Im Übrigen werden die Grundsätze der Sozialhilfe auch in Ziffer 2.3 des Sozialhilfe-Behördenhandbuchs behandelt.

Ebenso beurteilt sich die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nicht nach Kapitel E.3 der SKOS-Richtlinien, sondern nach dem Sozialhilferecht. Schliesslich kommt auch den Kapiteln A.9 über die Zusammenarbeit zwischen privater und öffentlicher Sozialhilfe und D über Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration kein verbindlicher, sondern bloss ein erläuternder Charakter zu.

Bei der Behandlung der ehelichen und elterlichen Unterhaltspflicht und der familienrechtlichen Unterstützungspflicht in den Kapiteln F.3 und F.4 der SKOS-Richtlinien ist zudem darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Bestimmungen des Familienrechts vorgehen.

II. Zusammenfassung des Inhalts der SKOS-Richtlinien

A) Bestandteile des Unterstützungsbudgets (Kap. A bis C SKOS-RL)

a) Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen sowie aus Integrationszulagen bzw. Einkommensfreibeträgen zusammen.

- materielle Grundsicherung (sichert ein Leben nur wenig über dem absoluten Existenzminimum)
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen)
- medizinische Grundversorgung (samt Selbstbehalten und Kosten nötiger Zahnbehandlung)
- dadurch wird ein Leben nur wenig über dem absoluten Existenzminimum gesichert; entsprechende Kürzungen dürfen dieses nicht tangieren und müssen hohen Anforderungen genügen
- situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge (tragen zur wirtschaftlichen und sozialen Integration bei)
- Haushaltungen sind in der Regel dann unterstützungsbedürftig, wenn monatliches Nettoeinkommen nicht ausreicht, um Kosten der Grundsicherung und für zwingend nötige situationsbedingte Leistungen zu decken; Eintritts- und Austrittsschwelle zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind gemäss Weisung vom 29. März 2005 identisch; gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushalten leben und welche fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen; vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während maximal drei Monaten) und einer realistischen Chance auf Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit
- Das soziale Existenzminimum umfasst die materielle Grundsicherung und die situationsbedingten Leistungen. Dazu kommen unter Umständen noch weitere Leistungen mit Anreizcharakter, nämlich die Integrationszulage für Nichterwerbstätige, die Minimale Integrationszulage und Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige.

b) materielle Grundsicherung (Kap. B SKOS-RL): umfasst alle in Privathaushalt nötigen Ausgabenpositionen; übersteigt absolutes Existenzminimum

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL; Kap. B.2 SKOS-RL)

- umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Lebenshaltungskosten für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, für Bekleidung und Schuhe, für den Energieverbrauch (Elektrizität, Gas; ohne Wohnnebenkosten), für die laufende Haushaltsführung (Reinigung bzw. Instandhaltung von Wohnung und Kleidern; inkl. Kehrrechtgebühren), für kleine Haushaltsgegenstände, für Gesundheitspflege (ohne Selbstbehalte und Franchisen), für Verkehrsauslagen (inkl. Halbtaxabo; öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), für Nachrichtenübermittlung, für Unterhaltung und Bildung, für Körperpflege, für persönliche Ausstattung, für auswärts eingenommene Getränke und für Übriges (Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.)
- entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar
- darf nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden
- ist von Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt abhängig und wird pauschal festgesetzt, wobei für Mehrpersonen-Haushalte die SKOS-Äquivalenzskala zur Anwendung kommt
- Personen in stationären Einrichtungen, in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen erhalten statt des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabenpositionen; ihre Höhe ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen.

Wohnkosten (Kapitel B.3 und C.1.7 SKOS-RL):

- anzurechnende Bestandteile:
- Wohnungsmietzins oder Hypothekarzins, soweit er im ortsüblichen Rahmen liegt
- vertraglich vereinbarte Nebenkosten oder Gebühren und nötige Reparaturkosten
- Kosten für Heizung und Warmwasser nach effektivem Aufwand (soweit nicht in Nebenkosten enthalten)
- überhöhte Wohnkosten sind solange zu übernehmen, bis zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht; Unterstützung der Betroffenen bei der Wohnungssuche; Berücksichtigung von üblichen Kündigungsbedingungen
- bevor Umzug in günstigere Wohnung verlangt wird, ist Situation genau zu prüfen
- sofern beim Bezug einer preiswerten Wohnung Kautions- bzw. Mietzinsgutsprache durch Fürsorgebehörde nicht vermieden werden kann und dieser Betrag von Fürsorgebehörde geleistet wird, muss Rückerstattung sichergestellt werden
- bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte bisheriges Sozialhilfeorgan abklären, ob künftiger Mietzins akzeptiert wird; zudem hat es folgende Kosten zu decken: Grundbedarf für den Lebensunterhalt für einen Monat ab Wegzug, Umzug, erster Monatsmietzins (sofern er die Höchstansätze des neuen Wohnorts nicht übersteigt), sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände, evt. Mietkautionen (vgl. Kapitel C.1.7 SKOS-RL)

- bei familienähnlichen Gemeinschaften, wo nicht alle Personen unterstützt werden, wird nur anteilmässiger Betrag eines der Haushaltsgrösse angemessenen Mietzinses berücksichtigt
 - bei längerfristiger Unterstützung kein Anspruch auf Erhalt von Wohneigentum
 - Kürzung der Wohnkostenvergütung:
 - wenn Klient/in sich weigert, günstigere Wohnung zu suchen oder in tatsächlich verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung zu ziehen
 - Reduktion der anrechenbaren Wohnkosten auf Betrag, welcher in günstigerer Wohnung entstanden wäre; Pflicht, Notunterkunft zur Verfügung zu stellen, wenn Wohnung deshalb aufgegeben werden muss
 - Empfehlung, regional oder kommunal ausgerichtete Mietzins-Obergrenzen festzulegen
- medizinische Grundversorgung (Kapitel B.4 und H.2 sowie H.8 SKOS-RL):
- Krankenversicherung sowie Selbstbehalte und Franchisen: Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG als in jedem Fall sicherzustellen Bestandteil des absoluten Existenzminimums; Gewährleistung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und ausnahmsweise mittels Sozialhilfe; Sorge für Versicherungsschutz bei Nichtsesshaften durch Aufenthaltskanton bzw. -gemeinde; Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind zu berücksichtigen, aber nicht als Fürsorgeleistungen; Deckung von Selbstbehalten und Franchisen und ausnahmsweise auch Übernahme von Prämien für zusätzliche Versicherungen mittels wirtschaftlicher Hilfe
 - Zahnarztkosten: normalerweise Kostenvoranschlag erforderlich; Übernahme nur zum SUVA- bzw. Sozialtarif; Finanzierung von jährlichen Zahnkontrollen und Dentalhygiene sowie von Notfallbehandlungen und von einfachen und zweckmässigen Sanierungen (in der Regel ohne Kronen- und Brückenversorgungen); evt. Arztwahl einschränken und Vertrauenszahnarzt bzw. -zahnärztin beiziehen; Gesamtaufwand für Zahnbehandlung und deren zeitliche Umsetzung haben sich am in einkommensschwachen Haushalten üblichen Standard zu orientieren
- c) situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1 SKOS-RL): beruhen auf besonderer gesundheitlicher, wirtschaftlicher und familiärer Lage des Klienten bzw. der Klientin; werden individuell berücksichtigt, sofern sie in sinnvollem Verhältnis zu erzieltm Nutzen stehen; sollen Selbständigkeit und Integration fördern oder grösseren Schaden abwenden; sind abhängig von besonderer Situation der Betroffenen und vom Ziel des Hilfsprozesses
- krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen: Kosten für nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung liegende, im Einzelfall aber sinnvolle und nutzbringende Leistungen; z.B. zusätzlicher Versicherungsschutz, Komplementär- oder Alternativmedizin, krankheits- oder behinderungsbedingte Folgekosten analog ELKV (Spezialernährung etc.)
 - Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen: Unkosten von solchen Tätigkeiten sind zu beziffern und tatsächliche Mehrkosten sind voll anzurechnen; gilt bei Erwerbstätigkeit und bei von der Sozialhilfe erwünschten und geförderten nicht lohnmässig honorierten Leistungen; betrifft nur nicht bereits im Grundbedarf enthaltene Kostenanteile

- Fremdbetreuung von Kindern: Kosten sind anzurechnen, wenn Unterstützte erwerbstätig sind und sie in vertretbarem Verhältnis zum erzielten Einkommen stehen; bis Kind drittes Lebensjahr vollendet hat, soll allein erziehender Elternteil nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gedrängt werden
 - Schule, Kurse, Ausbildung: Übernahme von solchen Kosten, soweit nicht im Grundbedarf enthalten oder durch Stipendien gedeckt
 - Steuern: weder laufende Steuern noch Steuerrückstände dürfen grundsätzlich aus Sozialhilfegeldern gedeckt werden, können unter Umständen aus Einkommensfreibetrag beglichen werden
 - Urlaub und Erholung: solche Aufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen; evt. auch Beizug von Fonds und Stiftungen
 - Wegzug aus der Gemeinde: bisheriges Sozialhilfeorgan hat folgende Kosten zu decken: Grundbedarf für den Lebensunterhalt für einen Monat ab Wegzug, Umzug, erster Monatsmietzins am neuen Wohnort (sofern er die dortigen Höchstansätze nicht übersteigt), sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände, evt. Mietkautionen
 - weitere situationsbedingte Leistungen: zwingende Übernahme von Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung; weitere materielle Integrationshilfen aus medizinischen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Gründen; solche müssen im Einzelfall hinreichend begründet sein und Nutzen muss in sinnvollem Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen; abhängig von besonderer Situation der Betroffenen und vom Hilfeziel; Ermessensspielraum; z.B. Reisekosten und zusätzliche Auslagen zur Pflege von persönlichen Beziehungen, Finanzierung von besonderen Anschaffungen und Mehrkosten bei erhöhtem Mobilitätsbedürfnis oder besonderem telefonischem Gesprächsbedarf zur Pflege wichtiger Beziehungen
- d) Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU; Kapitel C.2 SKOS-RL): für über 16-jährige nicht erwerbstätige Personen, die sich besonders um ihre und ihrer Nächsten soziale bzw. berufliche Integration bemühen; Belohnung bzw. Förderung von beruflicher Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnütziger oder nachbarschaftlicher Tätigkeit sowie Pflege von Angehörigen; personenbezogene Leistung; Höchstgrenze für IZU und Einkommensfreibeträge pro Haushalt und Monat; Mindestbetrag für alleinerziehende Personen, die wegen Betreuungsaufgaben weder Erwerbstätigkeit noch ausserfamiliärer Integrationsaktivität nachgehen können
- e) Minimale Integrationszulage (MIZ; Kapitel C.3 SKOS-RL): für über 16-jährige nicht erwerbstätige Personen, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder nicht im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen; hängt gemäss Weisung vom 29. März 2005 davon ab, ob unterstützte Person erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen zur Verbesserung ihrer Situation unternimmt

B) Anrechnung von Einkommen und Vermögen (Kapitel E SKOS-RL) (vgl. auch § 16/2 SHV)

a) Einkommen: grundsätzliche Anrechnung des gesamten verfügbaren Einkommens; Gewährung eines Freibetrags auf Erwerbseinkommen; Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen werden voll angerechnet

- Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige: Freibetrag auf Erwerbseinkommen von über 16-jährigen Unterstützten; abhängig vom Beschäftigungsumfang; Erleichterung der Erwerbsaufnahme oder der Erhöhung des Arbeitspensums als Ziel; Höchstgrenze für EFB und IZU pro Haushalt und Monat
- Einkünfte von Minderjährigen, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen; betrifft Erwerbseinkünfte und alle Arten von Unterhaltsbeiträgen; Arbeitserwerb steht unter Verwaltung und Nutzung des Kindes, reduziert aber elterliche Unterhaltspflicht und entsprechendes Budget; den Bedarf übersteigende Unterhaltsbeiträge kommen zum Kindesvermögen; eigenes Budget für erwerbstätige Jugendliche empfohlen (vgl. auch § 16 Abs. 3 SHV)

b) Vermögen

- Grundsatz der Verwertung als Voraussetzung für wirtschaftliche Hilfe: Einbezug aller tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel zur Beurteilung der Bedürftigkeit (Bargeld, Bank- oder Postguthaben, Wertpapiere, Forderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften, Privatfahrzeuge) (*vorbehalten bleibt § 20 SHG*)
- persönliche Effekten und Hausrat als unantastbarer bzw. nicht anrechenbarer Besitz: entspricht den unpfändbaren Vermögenswerten nach SchKG
- ausnahmsweiser Verzicht auf Verwertung: wenn sonst ungebührliche Härte entstünde, falls sie unwirtschaftlich wäre oder sofern Veräußerung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist (*vorbehalten bleibt § 20 SHG*)
- Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen sind nur so weit anzurechnen, als die jeweiligen Vermögensfreigrenzen des Ergänzungsleistungsrechts überschritten werden, wobei in solchen Fällen zudem auch situationsbedingte Leistungen grosszügiger gewährt werden sollen
- Kindesvermögen: Vermögen von unmündigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden
- Vermögensfreibeträge: zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Selbsthilfewillens; zu Beginn der Unterstützung oder wenn laufende Unterstützung abgelöst werden kann; festgesetzt für Einzelpersonen, für Ehepaare und für jedes minderjährige Kind, zusätzlich Höchstbetrag pro Familie

besondere Vermögenswerte: (*vorbehalten bleibt § 20 SHG*)

- grundsätzlich kein Anspruch auf Erhaltung von Grundeigentum, insbesondere nicht bei langfristigen und erheblichen Unterstützungen und bei guten Realisierungschancen, ausser evt. bei selbstbewohnten, angemessene Kosten verursachenden Liegenschaften oder falls Immobilienbesitz ausnahmsweise einer nötigen Alterssicherung dient (dann Hilfe aber nur gegen Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung)

- Lebensversicherungen zählen mit Rückkaufswert grundsätzlich zu liquiden Mitteln; Absehen vom Rückkauf und Übernahme der Prämien, wenn Invaliditätsleistungen zu erwarten sind oder falls Ablauf unmittelbar bevorsteht oder sofern Versicherungskapital wesentlich höher ist als Rückkaufswert; Verfügungsbeschränkungen bei Lebensversicherungen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a
- AHV-Vorbezug: Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen; Rentenvorbezug soll nach Möglichkeit freiwillig erfolgen; ausnahmsweise können unterstützte Personen aber auch dazu angehalten werden, so bei langfristig Unterstützten, die dann ohnehin auf EL angewiesen sind und insgesamt keinen Nachteil erfahren werden
- Guthaben aus Freizügigkeit (Säule 2a), aus der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und aus der freien Vorsorge (Säule 3b): Leistungen der 2. Säule gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen; auslösbare bzw. ausgelöste Freizügigkeitsguthaben sollen vor Erreichen des AHV-Alters zur Bestreitung des Lebensunterhalts nur ausnahmsweise angezehrt werden müssen; bei Kapitalguthaben der Säule 3a soll dies analog gehandhabt werden; Vermögenswerte der Säule 3b sind dagegen nicht besonders schützenswert

C) Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten (Kapitel F SKOS-RL)

a) Grundsatz: Geltendmachung aller zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten; entspricht dem Subsidiaritätsprinzip; z.B. Lohn- oder Versicherungsleistungen, Verwandtenbeiträge; jeweils aufgrund einer Abwägung der verschiedenen Interessen

b) „bevorschusste“ bzw. überbrückte Leistungen Dritter: dürfen nach Eingang mit selben Zeitraum betreffender Sozialhilfe verrechnet werden; je nach Art der Leistung gesetzlicher Übergang oder Abtretung der Forderung durch Klient bzw. Klientin oder Abschluss einer Rückerstattungsvereinbarung oder Drittauszahlung laut Auftrag des Klienten bzw. der Klientin oder ausnahmsweise von Gesetzes wegen (*vgl. auch § 19 SHG*)

c) Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht:

Alimentenschulden: werden nicht ins Budget aufgenommen

eheliche Unterhaltspflicht: Eheleute sorgen gemeinsam für Unterhalt der Familie; nahehehlicher Unterhaltsanspruch geht auf unterstützendes Gemeinwesen über; während der Ehe kann entweder Geltendmachung oder Abtretung des Unterhaltsanspruchs verlangt werden; sofern unterstützte Person auf Unterhaltsbeiträge verzichtet, obwohl ihr Ehegatte offensichtlich solche leisten könnte, so muss sie sich (nach vorgängiger Information und Verwarnung und unbenutztem Fristablauf zur Geltendmachung) angemessenen Betrag anrechnen lassen; auf getrenntem Wohnen von verheirateten Personen beruhende Mehrauslagen sind lediglich dann zu berücksichtigen, wenn Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorhanden sind, wobei in solchen Fällen unter Umständen auch eine gerichtliche Festlegung von Unterhaltsbeiträgen verlangt werden darf

elterliche Unterhaltspflicht:

- Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen; Unterhaltsanspruch geht auf unterstützendes Gemeinwesen über; gerichtlich festgelegter oder behördlich genehmigter Unterhaltsbeitrag ist für Fürsorgebehörde verbindlich

- wenn Unterhalt von dauernd fremdplatzierten Kindern durch Sozialhilfe getragen wird, werden bei den Eltern Beiträge eingefordert; Höhe der Beiträge soll den konkreten Verhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen; Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen sind an Fürsorgebehörde zu überweisen
- Berechnung von nicht gerichtlich festgelegten oder behördlich genehmigten Unterhaltsbeiträgen: von der Differenz zwischen erweitertem Bedarf (inkl. effektive Wohnkosten, Steuern, Ausbildungskosten, Unterhaltsbeiträge) und aktuellem Einkommen (evt. inkl. Vermögensverzehr) kann rund die Hälfte als Beitragsleistung verlangt werden; vorbehalten bleibt erhebliches Elternvermögen; Einkommen und Vermögen von Stiefelternanteilen ist bloss angemessen zu berücksichtigen; vgl. H.3 SKOS-RL
- Einforderung von Unterhaltsbeiträgen nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörde zulässig, sondern nur mittels Zivilklage möglich (Beiträge für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung)

d) Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

(primär gelten die Art. 328 und 329 ZGB sowie § 25 SHG)

- nur im Verhältnis Kinder-Eltern-Grosseltern berücksichtigen; keine Rechtsgrundlage für Beiträge von Geschwistern, Stiefeltern bzw. Stiefkindern und verschwägerten Personen
- Verwandtenunterstützung nur bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen prüfen, da lediglich in günstigen Verhältnissen lebende Verwandte unterstützungspflichtig sind: steuerbares Einkommen (evt. inkl. Vermögensverzehr) Fr. 60'000 bei Alleinstehenden und Fr. 80'000 bei Verheirateten zuzüglich Kinderzuschlag von je Fr. 10'000
- Beiträge wenn möglich aufgrund gegenseitiger Absprachen erzielen; Auswirkungen auf Hilfesuchende und auf Hilfsprozess bedenken; Verhältnisse im Einzelfall prüfen und auch persönlichen Beitrag der Verwandten berücksichtigen
- wenn Beiträge strittig sind, ist kein Beschluss der Fürsorgebehörde zulässig; vielmehr hat Fürsorgebehörde Pflichtige vor Zivilgericht einzuklagen (künftige Beiträge und Unterstützung für ein Jahr vor Klageerhebung)
- einzufordern ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen (effektives Einkommen und Vermögensverzehr) und anrechenbarem Bedarf (doppelter Ansatz des Grundbedarfs, normierte Berufsauslagen und tatsächliche übrige Kosten, wie für Wohnung, Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitsauslagen, Schuldzinsen und Schuldentilgungen) (vgl. H.4 SKOS-RL); spezielle Vereinbarungen bei nicht realisierbaren Vermögenswerten; Sonderregelungen bei verheirateten Personen (vgl. wiederum H.4 SKOS-RL)

e) Wohn- und Lebensgemeinschaften:

- familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften bestehen aus Personen, die zusammenleben bzw. die Haushaltsfunktionen gemeinsam ausüben und finanzieren und kein Ehepaar oder keine Familie sind; dürfen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden, sondern sind als individuelle Fälle zu behandeln; aber Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sollen nicht besser gestellt werden als unter-

stützte Ehepaare; zudem dürfen bei stabilem Konkubinat Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mit berücksichtigt werden

- nicht unterstützte Personen haben alle von ihnen verursachten Kosten selber zu tragen
- Entschädigung für Haushaltsführung: Einbezug eines angemessenen Entgelts für Leistungen der unterstützten Person zugunsten von im selben Haushalt lebenden nicht unterstützten Personen; Berücksichtigung einer Pauschale von derzeit Fr. 550 bis Fr. 900; Betrag ist mindestens zu verdoppeln, wenn Kinder von nicht unterstützten Personen betreut werden und zu verringern, falls nicht unterstützte Person massgeblich mithelfen (*vgl. § 16/3 SHV*)

D) Voraussetzungen und Grundsätze der Sozialhilfe (Kapitel A SKOS-RL)

(primär gilt das kantonale Sozialhilferecht)

a) Ziele der Sozialhilfe (Kapitel A.1 SKOS-RL)

- Existenzsicherung, Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit, Gewährleistung der sozialen und beruflichen Integration
- Recht auf Hilfe in Notlagen bzw. auf Gewährleistung des absoluten Existenzminimums aufgrund von Art. 12 der Bundesverfassung
- von den Kantonen gesetzlich garantiertes soziales Existenzminimum fördert auch Integration, Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe

b) Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe (Kapitel A.2 SKOS-RL)

- Wandel vom Versorgerstaat zum aktivierenden Sozialstaat; Förderung der Stärken und Ressourcen von Hilfesuchenden; Eigenverantwortung und Pflicht zur Milderung der Abhängigkeit im Vordergrund; Fördern und Fordern als Maxime; Beachtung der sozialen Gerechtigkeit und Wahrung der Menschenwürde
- Sozialhilfe als partnerschaftliche Hilfe; Instrumente zur Bekämpfung von Missbrauch
- soziales Existenzminimum als entscheidende Referenzgrösse (physischer Existenzbedarf und Teilhabe an der Gesellschaft); Vermeidung von Ausgrenzung, Bekämpfung von Armut, Erhaltung des sozialen Friedens
- neben der Existenzsicherung zunehmende Bedeutung der Integrationsaufgabe; Wichtigkeit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen ALV, IV und Sozialhilfe bei der Wiedereingliederung erwerbsloser, behinderter und bedürftiger Personen

c) Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe (Kapitel A.3 SKOS-RL)

- Sozialhilfe als Existenzsicherung und Integration; unterstes Netz der sozialen Sicherheit; Verhinderung des Ausschlusses von Personen aus der Gesellschaft; Beitrag zum Erhalt der Grundlagen unseres demokratischen Staates und zur Sicherung des sozialen Friedens
- Anspruch auf menschenwürdige Existenzsicherung und auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 7 und 12 BV
- bei materiellen Leistungen Unterscheidung zwischen absolutem Existenzminimum, materieller Grundsicherung, sozialem Existenzminimum und materiellen Anreizen

- neben materieller Hilfe ist persönliche Hilfe unerlässlicher Teil einer wirkungsorientierten Sozialhilfe; zum Arbeitsmarkt komplementäre Funktion der Sozialhilfe; Entwicklung besonderer Arbeits- und Integrationsangebote, um Ausschluss von Stellenlosen zu verhindern; Bewältigung von individuellen und strukturellen Notlagen; Bereitstellung von kompensierenden Angeboten; Verbindung von materieller Grundsicherung und Beratung im Einzelfall mit Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration

d) Grundprinzipien der Sozialhilfe (Kapitel A.4 SKOS-RL)

(primär gelten die §§ 2 bis 5 SHG)

- Wahrung der Menschenwürde: Existenzsicherung, Mitsprache
- Subsidiarität: zu Möglichkeiten der Selbsthilfe, zu Leistungsverpflichtungen Dritter, zu (freiwilligen) Leistungen Dritter
- Individualisierung: Berücksichtigung des Einzelfalls; umfassende Abklärung und Hilfeplan
- Bedarfsdeckung: Behebung einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage; unabhängig von den Ursachen; normalerweise keine rückwirkende Hilfe
- Angemessenheit der Hilfe: unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als ohne Sozialhilfe in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebende Menschen
- Professionalität: umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation; Ziel der grösstmöglichen Autonomie bei bestmöglicher Integration; gemeinsam auszuarbeitender Hilfeplan; situationsgerechtes Hilfsangebot; persönliche Fachberatung sollte während des gesamten Hilfsprozesses zur Verfügung stehen
- Wirtschaftlichkeit: Optimierung durch Standardisierungen hinsichtlich der Berechnung des Budgets oder mit Bezug auf die persönliche Hilfe (gruppenweise Beratung im Rahmen von Integrationsprogrammen und weitere Differenzierungen bei den Hilfesuchenden); erforderliche Ressourcen der Sozialhilfe
- Leistung und Gegenleistung: Mitwirkung der Hilfesuchenden; Massnahmen oder Programme zur beruflichen bzw. sozialen Integration; Leistung von Unterstützten wird mit Gegenleistung (Zulage oder Einkommensfreibetrag) honoriert

E) Rechte und Pflichten unterstützter Personen (Kapitel A.5 SKOS-RL)

(primär gilt das kantonale Sozialhilferecht und das allgemeine Verfahrensrecht)

a) Allgemeines: Rechte und Pflichten sollten zuhanden der Hilfesuchenden auf einem Merkblatt festgehalten werden; Vorbehalt von besonderen Gruppen (wie Asylsuchenden) und der kantonalen Gesetzgebung

b) Rechte: Verpflichtung der Sozialhilfeorgane, die Grundrechte (materielle Recht und Verfahrensrechte) der unterstützten Personen zu respektieren

(vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen des SHG und der SHV)

- Rechts- und Handlungsfähigkeit: keine Einschränkung durch Bezug von Sozialhilfe; Erfordernis einer Vollmacht, um im Namen der unterstützten Person zu handeln
- Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch Sozialhilfeorgane
- rechtliches Gehör und Akteneinsicht: Anspruch auf Mitwirkung im Verfahren

- Anspruch auf schriftlich begründete Verfügung: ausreichende Begründung von nicht vollumfänglich gutheissenden sowie von belastenden Verfügungen nötig; Angabe der Rechtsmittel erforderlich
 - Anspruch auf Hilfe zur Selbsthilfe: geeignete Hilfen zur Abwendung der Notlage oder zur selbständigen Verbesserung bzw. Stabilisierung der Situation anbieten
- c) Pflichten: *(vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen des SHG und der SHV)*
- Auskunftspflicht: wahrheitsgetreue Auskunft über erhebliche Verhältnisse und Einblick in massgebliche Unterlagen
 - Mitwirkungspflicht: Abklärung des Sachverhalts; Meldung bei Veränderungen von für Sozialhilfe relevanten persönlichen und finanziellen Verhältnissen
 - Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit: Hilfesuchende müssen alles in ihrer Kraft Stehende tun, um Notlage zu lindern oder zu beheben; von Unterstützten wird ein aktiver Integrationsbeitrag erwartet
 - sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

F) Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit (Kapitel A.6 und H.1 SKOS-RL):

vgl. Abschnitt Aa dieses Beitrags (siehe auch Berechnungsblatt in Kapitel H.1 SKOS-RL)

G) Auszahlung von Unterstützungsleistungen (Kapitel A.7 SKOS-RL)

(primär gelten die §§ 16 SHG und 18 bis 22 SHV)

- aufgrund einer Verfügung
- Unterstützungsbeitrag wird in der Regel auf das Konto der unterstützten Person überwiesen oder in Form eines Schecks ausgehändigt
- Ausnahmen nur in begründeten Fällen (ratenweise Barauszahlungen, direkte Begleichung von Rechnungen, evt. Naturalleistungen)

H) Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen (Kapitel A.8 SKOS-RL)

(für das Verfahren gelten primär die §§ 24 SHG und 24 SHV)

Leistungskürzung

- bei mangelnder Kooperation, ungenügenden Integrationsanstrengungen, durch das Fehlverhalten von Unterstützten nötigen Doppelzahlungen, unrechtmässigem Leistungsbezug
- gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit erforderlich
- kein Eingriff in verfassungsrechtlich geschütztes absolutes Existenzminimum zulässig
- Kürzungsgründe ergeben sich aus dem kantonalen Sozialhilferecht
- Anordnung durch schriftliche, begründete, mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung

- klare Information und vorgängige Anhörung der betroffenen Personen sowie Angemessenheit nötig
- Kürzungsumfang (unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips; abgestuft oder kombiniert):
 - situationsbedingte Leistungen
 - Grundbedarf für den Lebensunterhalt für maximal zwölf Monate um höchstens 15% (angemessene Berücksichtigung der Situation von nicht fehlbaren Personen); Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens weitere zwölf Monate

Verweigerung von Leistungen mangels nachgewiesenem Bedarf: Nichtgewährung bzw. Einstellung der Hilfe (mittels Verfügung) dann zulässig, wenn Hilfesuchende sich weigern, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen (und die Fürsorgebehörde so erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit haben muss) und sie deswegen bereits ermahnt und ihnen die Folgen schriftlich angedroht worden sind

Einstellung von Leistungen für die Grundsicherung infolge Weigerung zur Arbeitsaufnahme oder zur Geltendmachung von Ersatzeinkommen

- ausnahmsweise dann zulässig, wenn unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids ausdrücklich und wiederholt weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in die Lage versetzt würde, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen
- strenge Bedingungen, korrektes Verfahren, Verhältnismässigkeit und rechtliches Gehör beachten
- lediglich teilweise Leistungseinstellung, wenn erzielbares Einkommen unterhalb absolutem Existenzminimum liegt
- Ablauf: zunächst Leistungskürzung; dann klare Auflage bzw. Weisung mit Fristansetzung und Androhung; dann nach Abklärung des Sachverhalts und Einräumung des rechtlichen Gehörs Einstellung von Leistungen durch anfechtbaren Entscheid des zuständigen Sozialhilfeorgans; aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln normalerweise belassen; Möglichkeit der betroffenen Person, erneut an die Sozialhilfe zu gelangen

I) Zusammenarbeit zwischen privater und öffentlicher Sozialhilfe (Kapitel A.9 SKOS-RL)

(Kapitel mit erläuterndem Charakter)

- Ausgangslage: komplementärer Charakter der Aufgabenteilung; wichtige Rolle der privaten, nicht profitorientierten sozialen Institutionen; Gestaltung von partnerschaftlichen Beziehungen nötig, um Integration von hilfeschuchenden Personen zu ermöglichen
- Grundsätze: Koordination von öffentlicher und privater Sozialhilfe mit dem Ziel, die sozialen Leistungen für die Betroffenen zu verbessern, durch Schaffung von entsprechenden Netzwerken, Informations- bzw. Wissensaustausch, Teilnahme der privaten Institutionen an der Sozialpolitik, Zugang von Hilfesuchenden zu geeigneten sozialen Stellen

- Massnahmen: Leistungsaufträge mit verbindlichen Zielvereinbarungen auf partnerschaftlicher Basis, gesetzliche Grundlagen für Zusammenarbeit, intensive Öffentlichkeitsarbeit, vertrauensbildende Massnahmen durch Fachaustausch und reibungslosen Informationsfluss, Koordination durch Schaffung entsprechender Zentren

J) Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration (Kapitel D und H.5 bis H. 7 sowie H.10 SKOS-RL)

(Kapitel mit erläuterndem Charakter)

a) Ausgangslage

- Notwendigkeit, da für wachsende Gruppe von Personen in erwerbsfähigem Alter, insbesondere für Ausgesteuerte, wenig Aussicht auf rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt besteht; vor allem bei strukturellen Problemen braucht es Integrationsprogramme
- Existenzsicherung umfasst auch immer Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben; Umsetzung des Integrationsgedankens in die Praxis erforderlich

b) Grundsätze:

- materielle Existenzsicherung als Zweck und soziale und berufliche Integration als Ziel der Sozialhilfe
- Anspruch jeder bedürftigen Person auf Existenzsicherung; Förderung der Integration durch Sozialhilfeorgane im Zusammenwirken mit weiteren Kräften aller Ebenen
- Sozialhilfeorgane sollen dafür sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden; breite Palette von beruflichen und sozialen Massnahmen erforderlich
- gemäss Weisung vom 29. März 2005 ist wichtig, dass sowohl die Gemeinden als vor allem auch die Betroffenen selber nach Integrationsmöglichkeiten suchen
- Leistung – Gegenleistung (Anreize zum Mitmachen): Prinzip als Grundlage für Integrationsmassnahmen; Teilnahme an Massnahme durch Hilfesuchende; Honorierung des Engagements der Hilfesuchenden; Möglichkeit von weiteren Anreizen
- Integrationsmassnahmen als Investition: weitgehende Organisation und Finanzierung durch öffentliche Hand; vitales Interesse der Gemeinschaft; grosser längerfristiger Nutzen von solchen Massnahmen
- professionelle Abklärung und Begleitung erforderlich
- Verbindlichkeit der Massnahme: schriftlicher Vertrag erforderlich; über Ziel, Zweck und Dauer der Massnahme, gegenseitige Rechte und Pflichten, Ausmass der finanziellen und weiteren Leistungen, Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Vertrags
- Sanktionen bei Weigerung zur Teilnahme, bei Nichtantritt oder Abbruch
- Verzicht auf Rückerstattungen: Empfehlung, auf Gegenseitigkeit beruhende Sozialhilfeleistungen von der Rückerstattungspflicht auszunehmen und auf Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht zu verzichten

- Hilfe zur Selbsthilfe: Grundsatz, dass von den Stärken bzw. Ressourcen der Hilfesuchenden auszugehen und darauf aufzubauen ist; Erfordernis von qualifiziertem Fachpersonal

c) Art und Qualität von Integrationsmassnahmen: Qualität bemisst sich nach Wirkung der Massnahme, d.h. am Nutzen für teilnehmende Person und für Allgemeinheit; Förderung der Selbständigkeit und des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden steht im Vordergrund; vielfältige Palette von Massnahmen; Berücksichtigung der persönlichen Situation der Betroffenen; gemeinsames Festlegen der Zielsetzungen; professionelle Abklärung, Begleitung und Evaluation

d) Organisatorische Aspekte

- Interinstitutionelle Zusammenarbeit: enge Zusammenarbeit der mit der sozialen und beruflichen Integration befassten Stellen unerlässlich; keine Möglichkeit zur klaren Trennung zwischen sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen; ganzheitliche Problemsicht und Koordination der Angebote nötig
- Einbezug der Wirtschaft: Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Arbeitgebenden erhöht Vielfalt der Angebote und ermöglicht nachhaltige berufliche Integration; Informierung der Arbeitgebenden über die Möglichkeiten der Integrationsmassnahmen und über die Leistungen der sozialen Einrichtungen; Möglichkeit von materiellen Anreizen für Arbeitgebende (Kombilöhne, Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen)
- Einzugsgebiet von Integrationsprogrammen: gewisse Programme können nur von grösseren Institutionen oder für eine grössere Anzahl von Betroffenen angeboten werden; Empfehlung einer regionalen Zusammenarbeit oder eines Beitritts zu grösserem Verbund für Landgemeinden; wirksame Programme erfordern differenziertes Angebot und ausreichende personelle Ressourcen
- Überprüfung der Wirksamkeit: periodische wissenschaftliche Überprüfung empfohlen
- Kostenteilung zwischen Gemeinden und Kanton: gemeinsame Verantwortung der Kantone und Gemeinden für Integrationsmassnahmen; Bedeutung eines funktionierenden horizontalen und vertikalen Lastenausgleichs

e) Finanzielle Aspekte:

- Transparenz durch Vollkostenrechnung nötig
- Finanzierungsarten: Subjektfinanzierung (mittels Sozialhilfe zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos) oder Objektfinanzierung (auf Leistungsvertrag beruhende Subventionen zu Gunsten der Programmträgerschaft) bzw. Mischvarianten
- Verrechenbarkeit: Integrationsleistungen nach ZUG weiterverrechenbar, wenn es sich um Unterstützungen handelt; müssen also kantonalem Sozialhilferecht unterstehen und wirtschaftliche Hilfe darstellen, durch Sozialhilfeorgane an oder für bedürftige Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe ausgerichtet werden und im Einzelfall aufgrund des individuellen Bedarfs bemessen sein; können somit allgemeinen Lebensunterhalt sowie Teilnahmebeiträge (Infrastrukturkosten und Vergütungen) umfassen

K) sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht (Kapitel E.3 und H.9 SKOS-RL)

(primäre Geltung der §§ 26 bis 31 SHG)

- grundsätzlich gilt das kantonale Recht
- Empfehlung, Rückerstattungspflicht dort aufzuheben, wo Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge gewährt werden, im Sinne eines zusätzlichen Anreizes zur Erbringung entsprechender Leistungen
- Personen, denen ein grösserer Vermögensanfall zukommt und die deswegen keine Unterstützung mehr benötigen oder welche ohnehin nicht mehr unterstützt werden, soll ein angemessener Betrag belassen werden (Vermögensfreibetrag gemäss Ergänzungsleistungsrecht)

L) Junge Erwachsene in der Sozialhilfe (H.11 SKOS-RL)

a) Einleitung: "Junge Erwachsene" als Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr; kompensatorische Hilfsangebote in bestimmten Lebenssituationen nötig; enge interinstitutionelle Zusammenarbeit wichtig; sachlich differenzierte Anwendung der Unterstützungsrichtlinien und höchste Priorität für berufliche Integrationsmassnahmen erforderlich; Gegenleistungsprinzip durch gezieltes Anreizsystem fördern; rasche und vernetzte persönliche Beratung bedeutsam

b) Integrationsförderung: Eigenleistung voraussetzen; angepasste Angebots- und Programmstrukturen erforderlich; Abschluss einer geeigneten Ausbildung bzw. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen im Vordergrund; materielle Anreize für Gegenleistungen

c) Unterschiedliche Klientinnen- und Klientengruppen:

- Unterstützung von jungen Erwachsenen in Erstausbildung: Einbezug der Eltern
- Unterstützung von jungen Erwachsenen ohne Ausbildung und Erwerbstätigkeit: fundierte Abklärung der Ressourcen und wirkungsorientierte Massnahmen
- Unterstützung von jungen Erwachsenen mit Erwerbs- oder anderem Einkommen: soziale Einbettung und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie nachhaltige wirtschaftliche Selbständigkeit als Ziel
- Einbindung der Eltern in den Hilfsprozess immer besondere Beachtung schenken

d) Handlungsinstrumente:

- Persönliche Beratung: ist besonders bedeutsam und hat unverzüglich einzusetzen und möglichst vernetzt zu erfolgen; rasche Zuweisung in Abklärungs-, Qualifikations- und Vermittlungsprogramme ist wichtig
- Konkrete Angebote in Integrationsprogrammen: ergänzende Programme bereitstellen; Arbeitsprogramme haben Priorität; intensive Beratung und rasche Zuweisung
- Bemessung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten: Jungen Erwachsenen ohne Erstausbildung ist zuzumuten, entweder bei den Eltern zu wohnen oder eine anderweitige günstige Wohngelegenheit zu suchen
- Materielle Anreize: gezielte und dosierte Anwendung von IZU und EFB

e) Lebensunterhalt :

Junge Erwachsene ohne eigenen Haushalt:

- sofern sie im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften leben: Unterstützung nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften; anteilmässig anfallender Grundbedarf
- sofern sie nicht im Haushalt der Eltern und auch in keiner anderen Wirtschaftsgemeinschaft, sondern zum Beispiel in einer Wohngemeinschaft leben: Berücksichtigung des hälftigen Ansatzes des Grundbedarfs eines Zweipersonenhaushalts

Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt: in begründeten Fällen wird eigener Haushalt anerkannt; Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird normal ausgerichtet

f) Wohnkosten: günstige Wohngelegenheit zumutbar; eigene Wohnung wird nur bei besonderen Gründen bewilligt

2.5.1. / § 15 SHG / II Einzelfragen zu den SKOS-Richtlinien

Hinzuweisen ist im Rahmen der Einzelfragen zu den SKOS-Richtlinien auf die nur für Mitglieder zugänglichen Bereiche auf der SKOS-Homepage (Intranet SKOS). Dort finden sich Antworten auf die häufigsten gestellten Fragen (FAQ SKOS-Richtlinien). Die zitierten Verwaltungsgerichtsentscheide finden sich unter www.vgrzh.ch.

1. Pflichten der unterstützten Person (Kapitel A.5.2)

1.1 Die in Kapitel A.5.2 der SKOS-Richtlinien und in den kantonalen Sozialhilfegesetzen vorgesehene Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Person bzw. die Abklärungsbefugnis der Sozialbehörde erstreckt sich auf Umstände, welche für die Sozialhilfe bzw. deren Bemessung und Rückerstattung erheblich sind. Dies entspricht auch den Grundsätzen des Datenschutzes. Es ist nicht zulässig, von Klientinnen oder Klienten Angaben oder Vollmachten über Gegenstände zu fordern, die mit der Unterstützung nichts zu tun haben. Zudem muss zunächst der Klient oder die Klientin selber befragt werden, bevor man sich für weitere Auskünfte an Drittpersonen oder andere Stellen wendet. Ist ein Einbezug von Dritten ausnahmsweise unabdingbar, so sollte die hilfesuchende Person vorgängig davon in Kenntnis gesetzt werden und sie sollte sich zu den von Dritten stammenden Angaben umfassend äussern können.

Um Vollmachten von hilfesuchenden Personen zu verlangen, braucht es eine gesetzliche Grundlage. Ausserdem sind auch dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Mitwirkungsrechte sowie die persönliche Freiheit der Betroffenen zu achten. In der Regel ist die Ermächtigung sowohl auf bestimmte Drittpersonen oder andere Stellen (wie beispielsweise Ärztinnen oder Ärzte, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, Sozialversicherungsorgane) als auch auf einen klaren Gegenstand zu beschränken, z. B. auf das Geltendmachen von Sozialversicherungsansprüchen oder auf das Einholen von Arztzeugnissen. Etwas weiter darf eine Vollmacht dann gehen, wenn ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe besteht. (vgl. ZeSo 7/2001)

1.2 Besteht ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen, so müssen die Klientinnen bzw. Klienten damit konfrontiert werden. Über ein solches Gespräch ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Sind weitere Abklärungen nötig, so sollten sie von den Sozialhilfeorganen oder ausnahmsweise in deren Auftrag durch die Gemeindepolizei oder durch andere staatliche Organe vorgenommen werden. Auch dann dürfen Daten nur unter strengen Voraussetzungen weitergegeben werden. Zur Abklärung eines entsprechenden Verdachts können von Klientinnen bzw. Klienten relativ weitgehende Vollmachten verlangt werden. (vgl. ZeSo 9/2002).

2. Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit (Kapitel A.6)

2.1. Bei kurzfristigen Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während maximal drei Monaten) und einer realistischen Chance zur Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit darf von den SKOS-Richtlinien abgewichen werden. Das soziale Existenzminimum kann dann sowohl unter- als auch überschritten werden, wobei das absolute Existenzminimum in jedem Fall gewährleistet sein muss.

2.2. Betreibungsrechtliches und soziales Existenzminimum stimmen nicht überein. Dabei verhält es sich aber nicht so, dass in jedem Fall das soziale Existenzminimum höher ist als das betreibungsrechtliche. Sind Hilfeempfangende einer Lohnpfändung unterworfen, so darf

die Sozialhilfe dem (tieferen) betriebsrechtlichen Notbedarf angepasst werden, da Fürsorgeleistungen in aller Regel nicht zur Deckung von Schulden dienen sollten. Am besten wäre es aber, wenn Betreibungs- und Fürsorgeorgane (die beide über Ermessen verfügen) in solchen Fällen zusammenarbeiten und gemeinsam nach praktikablen Lösungen suchen (z.B. bezüglich der Höhe von akzeptierten Mietzinsen oder bei der Berücksichtigung von situationsbedingten Kosten) bzw. das Existenzminimum bemessen würden. (vgl. ZeSo 3/99 und auch den Beitrag in Ziffer 7.3.1 dieses Handbuchs)

2.3. Da die SKOS-Richtlinien keine „Mindestfehlbeträge“ vorsehen, begründet grundsätzlich jede Unterdeckung des normierten Bedarfs einen Anspruch auf Sozialhilfe. So wäre es denn auch nicht zulässig, auf Gesuche nicht einzutreten, wenn ein von der Fürsorgebehörde festgelegter Budgetfehlbetrag nicht erreicht wird. (vgl. Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien vom 29. März 2005 (zit. Weisung Sicherheitsdirektion) Ziff. 1; ZeSo 12/98).

3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Kapitel B.2)

3.1. Bei Sozialhilfebeziehenden, die Mühe haben, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zurecht zu kommen, sollte der Grundbedarf aufgeteilt und ein konkretes Haushaltsbudget erstellt werden. Dafür ist es sinnvoll, sich an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen zu halten. (vgl. ZeSo 6/2001)

3.3. Sozialhilfebeziehenden kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit der Gebrauch eines privaten Autos nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden. In der Sozialhilfe ist der Grundbedarf für den Lebensunterhalt pauschaliert, und normalerweise bleibt es den Bedürftigen überlassen, diesen Betrag ihren Bedürfnissen entsprechend einzuteilen. Sofern es die konkreten Umstände erlauben, darf deshalb auch ein privates Motorfahrzeug benutzt werden. (vgl. ZeSo 8/99)

3.4 Bei Personen, die vorübergehend in stationären Einrichtungen, wie Spitälern oder Rehabilitationszentren, weilen müssen, besteht die Praxis, den Grundbedarf in der Regel nach acht bis zehn Tagen angemessen zu kürzen. Dabei sind die individuellen Lebensumstände sowie Art und voraussichtliche Dauer des stationären Aufenthalts zu beachten. Statt den Grundbedarf zu kürzen, könnte mit dem Klienten bzw. der Klientin auch die Vereinbarung getroffen werden, dass er bzw. sie sämtliche mit dem Aufenthalt verbundenen Nebenauslagen selber übernimmt. (vgl. ZeSo 6/2002)

4. Wohnungskosten (Kapitel B.3)

4.1. Die allgemeinen Kosten für den Energieverbrauch (bzw. jene für Haushaltsgeräte und Beleuchtung) sind im Grundbedarf enthalten. Auf Heizung oder Warmwasser entfallende, den Hilfesuchenden verrechnete Stromkosten sind aber (anhand von Erfahrungszahlen von vergleichbaren Haushalten) auszuscheiden und als Wohnnebenkosten zusätzlich ins Unterstützungsbudget aufzunehmen. (vgl. ZeSo 4/98)

4.2. Über zwei separate Wohnungen verfügende, nicht rechtlich getrennte Ehegatten haben nur dann einen Anspruch auf (angemessene) Berücksichtigung beider Mietzinse, wenn ein Zusammenleben nicht möglich oder eindeutig nicht zumutbar ist oder sonst wichtige Gründe für ein getrenntes Leben vorhanden sind. Dies kann beispielsweise bei beruflichen Umständen der Fall sein. Zwar braucht es nach neuem Eherecht keine Bewilligung zum Getrenntleben mehr. Wird aber nur ein Ehepartner unterstützt und sind keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden, darf von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie

innert 30 Tagen eine gerichtliche Festsetzung beantragt (vgl. Kapitel F.3.2 SKOS-Richtlinien). Geht aufgrund der von der unterstützten Person eingereichten Unterlagen hervor, dass mangels genügenden Einkommens des nicht unterstützten Ehegatten kaum Ehegattenalimente gesprochen werden würden, kann auf eine gerichtliche Überprüfung verzichtet werden.

5. Medizinische Grundversorgung und krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen (Kapitel B.4 und C.1.1)

5.1 Selbstgekaufte, nicht ärztlich verordnete Medikamente sind normalerweise im Grundbedarf enthalten. Zusätzlich zu vergüten sind in jedem Fall Selbstbehalte und Franchisen, die bei der Krankenversicherung anfallen (vgl. Kapitel B.4.1). Dies gilt auch für zahnmedizinische Kosten, soweit die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und es sich um einfache, zweckmässige und wirtschaftliche Behandlungen handelt (vgl. Kapitel B.4.2 und H.2). So hat die Sozialhilfe unter Umständen auch dann für grössere Zahnsanierungen aufzukommen, wenn die unterstützte Person gute Aussichten hat, in absehbarer Zeit wieder finanziell selbstständig zu werden, da eine neue, künftige Notlage vermieden werden sollte. - Ebenso müssen laut Kapitel C.1.1 krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, welche über die medizinische Grundversorgung hinausgehen, aber im Einzelfall nützlich und sinnvoll sind, durch die Sozialhilfe übernommen werden. Dabei kann man sich in vielen Fällen auf die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen stützen (ELKV; SR 831.301.1). Sonst muss im Einzelfall geprüft werden, was angezeigt ist. Dafür sollten in Zweifelsfällen Fachpersonen bzw. -stellen beigezogen werden (vgl. Kapitel C.1). Je nachdem, ob solche Kosten erheblich sind und wie sie anfallen, können sie mittels Pauschalen oder effektiv abgegolten werden. (vgl. ZeSo 9/2001)

5.2 Sofern keine entsprechenden Einschränkungen gemacht worden sind, gilt eine Kostengutsprache grundsätzlich auch nach einem Wohnsitzwechsel. Allerdings kann sie befristet erfolgen bzw. darf zum Beispiel eine Gutsprache für eine zahnmedizinische Behandlung etappiert werden. Zudem ist es zulässig, die Gutsprache nur für so lange (bzw. noch für einen Monat darüber hinaus) zu erteilen, wie die betreffende Person in der Gemeinde wohnt, wobei dies nur Konsequenzen haben kann, wenn der oder die Leistungserbringende vom Wohnsitzwechsel Kenntnis hat oder haben muss. Überdies kann eine Gutsprache nach Wegzug aus der Gemeinde in angemessener Weise widerrufen werden. Wichtig ist auch, dass wenn möglich (ausdrücklich) nur subsidiäre Gutsprachen erteilt werden, damit bei Wegfall der Bedürftigkeit oder sofern Versicherungsleistungen geltend gemacht werden können, die Sozialbehörde nicht mehr in Anspruch genommen wird. (ZeSo 10/2002)

6. Erwerbsunkosten (Kapitel C.1.2)

6.1. Erwerbstätige bzw. regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten leistende oder an einem Integrationsprogramm teilnehmende Hilfesuchende haben Anspruch auf Vergütung der tatsächlichen, mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden und nicht im Grundbedarf enthaltenen Kosten.

6.2. Bei erwerbstätigen Personen hat die Fürsorgebehörde festzulegen, bis zu welchem Betrag die Auslagen für den Nahverkehr durch den Grundbedarf abgedeckt sind. Bei höheren berufsbedingten Verkehrsauslagen ist die Differenz als Erwerbsunkosten zu berücksichtigen. (vgl. ZeSo 5/98)

6.3. Ist eine unterstützte Person auf ein Auto für den Arbeitsweg angewiesen, sind die entsprechenden Autokosten als Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen. Bei längerfristigen Unterstützungen empfiehlt sich eine Monatspauschale, die alle normalen Betriebskosten abdeckt. Grundlage dafür bilden die Kilometerkosten für den Arbeitsweg (Benzinverbrauch, Steuern, Versicherung, Servicekosten etc.). Bei kurzfristigen Unterstützungen steht eher eine auf die Benzinkosten für den Arbeitsweg reduzierte Pauschale im Vordergrund. Nicht in die Pauschale einbezogene Kosten sind zu vergüten, wenn sie anfallen. Die Kosten für die in der Freizeit gefahren Kilometer werden über den Grundbedarf abgedeckt. Im Übrigen müssen auch die Leistungen für die Autokosten auf die Situation des Einzelfalls abgestimmt werden. (vgl. ZeSo 11/2001)

7. Fremdbetreuung von Kindern (Kapitel C.1.3)

Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Elternpaaren fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise Fremdbetreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind anzurechnen, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen. (vgl. VB.2006.00268).

8. Schule, Kurs und Ausbildung (Kapitel C.1.4)

Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten sind zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können. Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind im GBL enthalten. Es können sich aber situationsbedingte Aufwendungen ergeben (z.B. Ferienlager, Musikunterricht), deren Übernahme im Wohl des Kinds liegen (vgl. VB 2006.0146). Ausserdem ist gemäss § 15 Abs. 3 SHG Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen (vgl. auch Weisung Sicherheitsdirektion Ziff. 6).

9. Steuern (Kapitel C.1.5)

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt. Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuerlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest auf eine Stundung allenfalls verbunden mit einem Teilerlass hinzuwirken. Eine besondere Situation kann sich im Zusammenhang mit Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2 SKOS-Richtlinien) stellen: Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche dann aber in der Regel aus dem Einkommens-Freibetrag beglichen werden können.

10. Wegzug aus der Gemeinde (Kapitel C.1.7)

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde ist im Interesse aller Beteiligten eine frühzeitige Information und Klärung zwischen den jeweiligen Sozialämtern erwünscht. Insbesondere sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird (vgl. Kapitel B.3). Für die von der alten Gemeinde zu deckenden Kosten gilt Kapitel C.1.7. Eine Mietkaution sollte möglichst vermieden und stattdessen eine entsprechende Garantie übernommen werden. Abgesehen vom Bestehen der Niederlassungsfreiheit kann ein Umzug in eine andere Gemeinde durchaus im Interesse der Sozialhilfebeziehenden liegen. Auch dann, wenn die neue Gemeinde nicht rechtzeitig kontaktiert worden ist, sollten von ihr als überhöht betrachtete Wohnkosten so lange übernommen werden, bis eine

zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Dabei muss das Sozialamt der neuen Gemeinde den Sozialhilfebeziehenden behilflich sein. (vgl. ZeSo 8/2001)

11. Weitere situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1.8)

11.1. Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sind als weitere situationsbedingte Leistungen zu übernehmen, da zumindest ein minimaler Versicherungsschutz zu gewährleisten ist und weil Notlagen vorgebeugt werden muss. Die Sozialbehörden können eigene Rahmenbedingungen erlassen, wie zum Beispiel Höchstsummen für den Hausrat nach Haushaltgrösse. Unangemessen hohe Prämien sollten solange voll berücksichtigt werden, bis eine Kündigung bzw. Änderung möglich ist. Die Übernahme von Selbstbehalten bei Eintritt eines Schadens ist im Einzelfall zu prüfen. (vgl. ZeSo 2/2001)

11.2. Von ausländischen Staatsangehörigen zu tragende Pass- und Fremdenpolizeigebühren gehören nicht zum allgemeinen Lebensunterhalt und sind deshalb nicht im Grundbedarf enthalten. Vielmehr geht es dabei um Sonderauslagen, welche praktisch nur ausländische Staatsangehörige treffen und die insbesondere ein Familienbudget stark belasten können. Selbstverständlich sollte zunächst immer versucht werden, einen Erlass oder zumindest eine Reduktion von solchen Gebühren zu erwirken. Ist dies aber nicht möglich, so handelt es sich dabei um zwingend entstehende Spezialkosten. Es entspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip und dem Verbot einer Benachteiligung von Ausländerinnen und Ausländern, solche nötige Zusatzauslagen separat zu übernehmen. Dies hätte unter dem Titel „Weitere situationsbedingte Leistungen“ zu erfolgen.

11.3. Reisekosten und zusätzliche Auslagen im Zusammenhang mit der Pflege persönlicher Beziehungen zwischen dem nicht obhutsberechtigten Elternteil und dessen Kind (z.B. Besuchsrecht) können mit wirtschaftlicher Sozialhilfe finanziert werden. Die Kosten für das Besuchsrecht (Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten) sind grundsätzlich durch den das Besuchsrecht wahrnehmenden Elternteil zu tragen. Befindet sich dieser jedoch in ungünstigen Verhältnissen, so können die Kosten teilweise oder ganz dem obhutsberechtigten Elternteil auferlegt werden. Ist dieser ebenfalls nicht in der Lage, die Auslagen zu übernehmen, sind die Besuchsrechtskosten dem unterstützten Elternteil zu vergüten. Die Höhe der Auslagen ist im Einzelfall zu ermitteln.

Die Kosten des zeitweisen Aufenthalts von dauernd fremdplatzierten und damit über einen eigenen Unterstützungswohnsitz verfügenden unmündigen Kindern bei den ebenfalls unterstützungsbedürftigen Eltern dürfen im Umfang der tatsächlich entstehenden Auslagen oder unter Umständen auch pauschal abgegolten werden. Die Kosten fallen bei den Eltern an.

12. Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge

12.1 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (Kapitel C.2):

Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Die IZU beträgt maximal Fr. 300 pro Monat. Sie wird entsprechend dem Tätigkeitsumfang reduziert. Im Minimum beträgt sie Fr. 100 pro Monat. Betreuen Alleinerziehende mindestens ein weniger als drei Jahre altes Kind, so wird eine IZU von Fr. 200 pro Monat ausgerichtet. Junge Erwachsene, also Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Hälfte. Ihre Ausbildung ist besonders zu fördern (Weisung Sicherheitsdirektion Ziff. 2 und 6).

12.2. Minimale Integrationszulage (Kapitel C.3)

Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stand sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, erhalten eine Minimale Integrationszulage (MIZ) von Fr. 100 pro Monat. Die Auszahlung der MIZ hängt davon ab, ob die unterstützte Person erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen unternimmt, um ihre Situation zu verbessern. Sie ist somit wesentlich vom Verhalten der unterstützten Person abhängig. Fehlen solche Bemühungen (auch aus krankheitsbedingten Gründen) ist keine MIZ auszurichten (Weisung Sicherheitsdirektion Ziff. 3 Abs. 1).

Selbständigerwerbende, die keinen Einkommensfreibetrag (EFB) erhalten, bekommen unter den gleichen Bedingungen wie andere Unterstützte eine MIZ (Weisung Sicherheitsdirektion Ziff. 3 Abs. 1).

Junge Erwachsene, also Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Hälfte (Weisung Sicherheitsdirektion Ziff. 3 Abs. 4 und Ziff. 6).

12.3 Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (Kapitel E.1.2)

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird ein Freibetrag von Fr. 600 bei einer 100%-igen Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend reduziert, wobei er sich auf mindestens Fr. 100 pro Monat beläuft.

Selbständigerwerbstätigen kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt (Weisung Sicherheitsdirektion Ziff. 5).

12.4 Kumulierte Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen:

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU, eine MIZ oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft maximal Fr. 850 pro Haushalt und Monat (Weisung Sicherheitsdirektion Ziff. 2 ff.).

13. Integrationsmassnahmen (Kapitel D)

Hat jemand bereits eine Berufsausbildung absolviert, so kann eine Weiterbildung nicht mehr über Kapitel C.1.4 der SKOS-Richtlinien unterstützt werden. Hingegen ist zu prüfen, ob es sich um eine zu fördernde Integrationsmassnahme im Sinne von Kapitel D bzw. H.6 der SKOS-Richtlinien handelt. (vgl. ZeSo 5/2002)

14. Erwerbseinkommen (Kapitel E.1.2)

14.1. Verfügt eine unterstützte Person über ein unregelmässiges, nicht immer den tatsächlichen Bedarf deckendes Einkommen (durch Gelegenheitsarbeiten, Teilzeit, Stundenlohn etc.) und ist sie daher auf Unterstützung angewiesen, so ist bei der Verrechnung der Sozialhilfe mit den Einnahmen von der gesamten Unterstützungsperiode auszugehen, während der ein Einkommen erzielt worden ist. Geprüft werden muss aber auch, ob eine Ablösung vorgenommen und die Unterstützung eingestellt werden darf, wenn die monatlichen Schwankungen mit einem Vermögen in der Höhe des Vermögensfreibetrags gemäss den SKOS-Richtlinien ausgeglichen werden können. (vgl. ZeSo 12/99)

15. Einkommen von Minderjährigen (Kapitel E.1.3)

15.1. Im gleichen Haushalt wie ihre bedürftigen Eltern lebende minderjährige Lehrlinge haben einen angemessenen, das Gesamtbudget entsprechend reduzierenden Beitrag an ihren

Unterhalt zu leisten. Dabei ist ein Mehrpersonenbudget zu erstellen, bei dem Einkommensfreibetrag oder Integrationszulage und effektive Erwerbsauslagen des Lehrlings mitberücksichtigt werden. Auf der Einnahmenseite ist der Lehrlingslohn voll anzurechnen. (vgl. ZeSo 4/2006).

15.2. Hilflosenentschädigungen zur Betreuung von zu Hause lebenden Minderjährigen sind soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als sie für die Entschädigung der von einem Elternteil geleisteten Betreuungsaufwand gedacht sind. Für den Betreuungsaufwand kann eine Integrationszulage berücksichtigt werden. Zudem sind Beiträge an Verpflegung und Unterkunft als für diesen Zweck bestimmte Einnahmen des Minderjährigen im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen. (ZeSo 2/2006). /

15.3. Wenn im unterstützten Haushalt lebende Kinder (erhebliche) Alimente erhalten, so ist nach Ansicht der Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS wie folgt vorzugehen: Für diese Kinder sollte immer eine separate Bedarfsrechnung erstellt werden. Unter den Einnahmen wären die Alimente aufzuführen, und als Ausgaben müsste neben den persönlichen sowie den anteilmässigen Kosten vor allem auch eine Betreuungsentschädigung einbezogen werden. Diese wäre das Entgelt dafür, dass solche Kinder im betreffenden Haushalt (insbesondere durch den Inhaber bzw. die Inhaberin der elterlichen Sorge) betreut werden. Betragsmässig wären je nach Anzahl der Kinder gesamthaft zwischen Fr. 550 und Fr. 900 anzurechnen (in Analogie zur Entschädigung für Haushaltsführung nach Kapitel F.5.2 der SKOS-Richtlinien).

15.4. Will eine Kindsmutter den Namen des Vaters nicht bekannt geben, so dürfte es grundsätzlich zulässig sein, unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Mitwirkungspflicht mutmassliche Alimente vom Bedarf abzuziehen.

16. Vermögen (Kapitel E.2)

Die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bestimmten Mittel der beruflichen Vorsorge sollten dem oder der Berechtigten auch tatsächlich zufließen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2000 hervor und entspricht auch dem Ziel der Sozialhilfe, so bald als möglich die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betroffenen sicherzustellen. - Auch eine vorzeitige Auszahlung eines Guthabens aus beruflicher Vorsorge sollte von unterstützten Personen in der Regel nicht verlangt werden, da dies eine erhebliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge hätte. Ausnahmen wären nur dann angebracht, wenn auch sonst noch (völlig) ausreichende Mittel zur Altersvorsorge zur Verfügung stünden (vgl. ZeSo 2/2002). Ein weiterer Ausnahmefall liegt dann vor, wenn der Sozialhilfebeziehende das BVG-Alter infolge einer unheilbaren Krankheit nicht mehr erreichen dürfte (vgl. VB.2003.00286; siehe dazu auch Kapitel Ziff. 2.5.1./§16/2 SHV Ziff. 2.5.1./§16/2 SHV, lit. j).

17. Eheleiche Unterhaltspflicht (Kapitel F.3.2)

17.1 Wird das Getrenntleben von verheirateten Personen im Rahmen von Kapitel F.3.2 berücksichtigt, so ist von den tatsächlichen Verhältnissen und damit von zwei Haushalten auszugehen. Der von der Haushaltsgrösse abhängige Grundbedarf wird deshalb separat festgesetzt. Zudem sind, soweit angemessen, die vollen Mietkosten zu übernehmen und erfolgt auch kein Zusammenrechnen von Einkommen und Vermögen. Beide Personen haben, soweit sie Sozialhilfe beantragen, also Anspruch auf den für sie ermittelten Grundbedarf und auf Deckung ihrer (angemessenen) Mietkosten, allerdings unter Abzug ihrer Einkünfte. - Bestehen für das Getrenntleben keine wichtigen Gründe, so wird es lediglich provisorisch be-

rücksichtigt und es darf von der hilfeschuchenden Person verlangt werden, dass sie innert einer angemessenen, sich nach den konkreten Umständen richtenden Frist entweder den gemeinsamen Haushalt wieder aufnimmt oder ein gerichtliches Verfahren auf Scheidung, Trennung oder Eheschutz einleitet. Wenn sie dieser Auflage nicht nachkommt, dann ist nach wie vor von einer Unterstützungseinheit auszugehen. In solchen Fällen werden der gemeinsame Grundbedarf und ein angemessener Mietzins berücksichtigt. Davon müssen die gesamten Einkünfte beider Ehegatten abgezogen werden. Die daraus resultierende Sozialhilfe ist den Beteiligten, soweit sie Sozialhilfe beantragen, je zur Hälfte auszurichten. (vgl. ZeSo 5/2001)

17.2 Wenn das Getrenntleben begründet ist und zudem eine Regelung der Folgen beantragt wird, müssen eheschutzrichterliche Trennungen vom zuständigen Gericht nach Ansicht der Kommission ZUG/Rechtsfragen auch durchgeführt werden (vgl. Art. 175 und 176 ZGB). Sind die Verhältnisse (Vorliegen von wichtigen Gründen und von angemessenen Unterhaltsbeiträgen) auch sonst klar, kann auf eine gerichtliche Regelung verzichtet werden. - Die Fürsorgebehörde darf von getrennt lebenden Ehepaaren verlangen, dass sie die erforderlichen Unterlagen (wie insbesondere Mietverträge) einreichen und auch sonst an der Klärung des Sachverhalts in angemessener Weise mitwirken. Dabei kann von ihnen auch eine schriftliche Erklärung zu den Gründen des Getrenntlebens, der Wohnsituation und den finanziellen Verhältnissen gefordert werden. - Wichtige Gründe zum Getrenntleben liegen dann vor, wenn das Zusammenleben unmöglich oder unzumutbar ist (vgl. Kapitel F.3.2 der SKOS-Richtlinien). Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus Art. 175 ZGB. Sonst hängt es von den konkreten Umständen des Einzelfalls und teilweise auch vom Ermessen der Fürsorgebehörde ab, wann solche Gründe vorhanden sind.

17.3 Verzichtet eine unterstützte Person auf eheliche Unterhaltsbeiträge, obwohl der Ehegatte offensichtlich solche leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen Betrag anrechnen lassen. Im Umfang dieses Betrags besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit. Dieses Vorgehen setzt voraus, dass die „verzichtende“ unterstützte Person vorher über die Konsequenzen klar informiert und verwarnt wurde und ihr genügend Zeit eingeräumt wurde, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Anrechnung darf nicht erfolgen, wenn glaubhaft ist, dass kein Ehegattenunterhalt erhältlich gemacht werden kann.

18. Elterliche Unterhaltspflicht (Kapitel F.3.3)

18.1 Bei getrennt lebenden, unverheirateten Eltern muss die in einer Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge enthaltene Aufteilung der Unterhaltsbeiträge nach Ansicht der Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS nicht akzeptiert werden, wenn der nicht mit dem Kind (und dem anderen Elternteil) zusammenlebende Elternteil aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse mehr an den Unterhalt des Kindes beitragen könnte. Dabei kann es aber nur um Vereinbarungen nach Art. 298a Abs. 1 ZGB und nicht um solche gemäss Art. 287 ZGB oder um jene laut Art. 133 ZGB gehen (da diese für die Sozialhilfe verbindlich sind bzw. dort separate Änderungsverfahren gelten). Allerdings muss z.B. dann, wenn die mit dem Kind zusammenlebende Mutter bedürftig ist und der getrennt lebende Vater keine angemessenen Beiträge an den Unterhalt des Kindes leisten will, die Fürsorgebehörde zunächst den ganzen Bedarf übernehmen und entweder für das Kind einen Beistand nach Art. 308 ZGB bestellen lassen, damit der Unterhalt korrekt geregelt wird, oder von der Mutter das Aushandeln einer neuen, angemessenen Regelung verlangen oder den aufgrund von Art. 289 Abs. 2 ZGB auf

sie übergegangenen Anspruch auf Unterhalt des Kindes (Art. 276 ZGB) direkt gegen den Vater geltend machen.

18.2 Bei gemeinsamer elterlicher Sorge und hälftig geteilter Obhut ist der Unterstützungswohnsitz bei jenem Elternteil zu vermuten, bei dem der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes liegt. Übernimmt ein unterstützter Elternteil hälftig die Obhut des Kindes, ist in seinem Unterstützungsbudget für die Hälfte des Monats der Grundbedarf für einen Ein- und für die andere Hälfte für einen Zweipersonenhaushalt (bei mehreren Kindern entsprechend erhöht) einzusetzen (vgl. ZeSo 1/2002). Die Vermutung, dass der Unterstützungswohnsitz des Kindes am Ort des zivilrechtlichen Wohnsitzes liegt, kann umgestossen werden, wobei die daraus Rechte ableitende Stelle den Beweis zu führen hat.

19. Wohn- und Lebensgemeinschaften (Kapitel F.5)

19.1. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt festgelegt. Sofern nicht alle Personen dieses Haushalts unterstützt werden bzw. eine Unterstützungseinheit bilden (wie dies in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften der Fall ist), so steht den Hilfesuchenden ein anteilmässiger Betrag des Grundbedarfs zu. Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar. Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt werden. Ohne weiteres von einem stabilen Konkubinat ist dann auszugehen, wenn die Partner mit gemeinsamen Kindern zusammen leben. Das Bundesgericht hat überdies festgehalten, es sei nicht willkürlich, wenn man nach einem zweijährigen Zusammenleben von einem stabilen Konkubinat ausgehe.

19.2. Die Entschädigung für Haushaltsführung kann bei ausreichendem Verdienst des nicht unterstützten Wohnpartners und sofern die Führung des Haushalts dem oder der Hilfesuchenden möglich wäre, unabhängig von der tatsächlichen Aufgabenteilung in die Bedarfsrechnung einbezogen werden.

19.3. Führt eine unterstützte Person den Haushalt für nicht unterstützte Wohnpartnerinnen oder Wohnpartner, so kann sie auf die ihr zustehende Entschädigung für Haushaltsführung nicht verzichten bzw. ist ihr diese als Einkommen anzurechnen (vgl. ZeSo 11/98).

19.4. Die Entschädigung für Haushaltsführung berechtigt weder zu einem Einkommensfreibetrag noch zu einer Integrationszulage, ersteres, weil die Bedingungen für die Gewährung eines Einkommensfreibetrags (marktüblicher Lohn, Abrechnung von Sozialversicherungsleistungen) nicht erfüllt sind, und zweiteres, weil das Führen des gemeinsamen und damit auch des eigenen Haushalts nicht als besondere Integrationsleistung zu betrachten ist (vgl. ZeSo 3/2006).

2.5.1. / § 15/1 SHG // Besonderheiten bei der Unterstützung von Selbständigerwerbenden

A) Grundsätzliches

Da im Sozialhilferecht nicht zwischen einzelnen Klientengruppen unterschieden wird, gelten auch für Selbständigerwerbende die allgemeinen Bestimmungen über die wirtschaftliche Hilfe sowie die SKöF-Richtlinien. Selbständigerwerbende haben nach Möglichkeit ebenfalls alles zu unternehmen, um ihr soziales Existenzminimum aus eigenen Mitteln zu bestreiten und keine Fürsorgeleistungen beanspruchen zu müssen. Weil die wirtschaftliche Hilfe den persönlichen Lebensunterhalt decken soll, sind in der Regel keine eigentlichen Geschäftsaufwendungen zu übernehmen bzw. in das Budget einzubeziehen. Vorbehalten bleibt die Abgeltung von üblichen, in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Einkommen stehenden Erwerbsunkosten nach Ziffer 4.3 der SKöF-Richtlinien. Zudem kann es sich im Einzelfall rechtfertigen, eine besondere Situation ausnahmsweise mittels Gewährung von weiteren Hilfen angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 15 Abs. 1 SHG und Ziffer 4.6 der SKöF-Richtlinien).

B) Frage der Fortführung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Fürsorgeklienten sollen eine selbständige Erwerbstätigkeit nur dann weiterführen, wenn

- der Betrieb nicht überschuldet ist und aus den Einnahmen mindestens die Geschäftskosten (inkl. nötige Rückstellungen) finanziert werden können
- oder falls der Betrieb zwar nicht (vollständig) selbsttragend ist, diese Arbeit für sie aber sehr wichtig ist und lediglich ein verhältnismässig geringer, künftig noch reduzierbarer Fehlbetrag verbleibt
- und sofern zudem nicht damit zu rechnen ist, dass sie in absehbarer Zeit eine (zumutbare) Stelle finden, deren Lohn ihr soziales Existenzminimum (besser) deckt.

Andernfalls wäre das Geschäft zu liquidieren und müsste eine geeignete Alternative bzw. eine unselbständige Erwerbstätigkeit gesucht werden. Dies könnte auch mit entsprechenden Auflagen oder Weisungen verlangt werden. Ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf des Geschäfts müsste normalerweise für den Lebensunterhalt verwendet werden.

C) Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Bei Selbständigerwerbenden ist die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse oftmals umfangreicher und anspruchsvoller. Einerseits verfügen sie über keinen Lohnausweis, weshalb ihr (erzielbares) Einkommen aufgrund von Buchhaltungs- bzw. Steuerunterlagen und evt. anhand von branchenüblichen Erfahrungswerten festzustellen ist. Andererseits geht es oftmals darum, die Rentabilität einer selbständigen Erwerbstätigkeit abzuklären. Jedenfalls ist es wichtig, über die (definitive) Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe erst aufgrund einer genauen Kenntnis der Verhältnisse zu entscheiden. Dabei sollten die Buchhaltung (wo eine solche besteht bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist) und die übrigen Angaben kritisch beurteilt wer-

den (vgl. § 85 Abs. 1 des Steuergesetzes bezüglich der steuerrechtlich verlangten Unterlagen). Zudem sind Geschäftskosten und persönliche Auslagen klar voneinander abzugrenzen. Weigert sich der Klient, Einblick in seine Unterlagen zu geben oder ausreichend Auskunft über seine Verhältnisse zu erteilen und ist seine Notlage nicht offensichtlich, so kann vorläufig (bis die Mitwirkungspflicht erfüllt wird), von einem zur Deckung des sozialen Existenzminimums ausreichenden Einkommen ausgegangen und wirtschaftliche Hilfe verweigert werden.

Um zu untersuchen, ob ein bestimmter Betrieb rentabel ist, ist anhand von Unterlagen (z.B. Bilanz, Erfolgsrechnung, Inventar, Schulden sowie offene Rechnungen und Aufträge bzw. Bestellungen) abzuklären, wie das Geschäftsergebnis (Ertrag abzüglich Aufwand) sowie der Vermögensstand in letzter Zeit ausgesehen haben, wie die aktuelle Lage ist und wie sich diese Faktoren künftig entwickeln dürften. Insbesondere sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Unter Umständen können auch Auskünfte von Banken (insbesondere über die Kreditwürdigkeit) oder Branchenverbänden hilfreich sein.

Beruhet die selbständige Tätigkeit auf einer soliden Grundlage und lässt sich das Betriebsergebnis mit einfachen Massnahmen verbessern, so könnte ausnahmsweise auch die Fürsorgebehörde geeignete Fachleute vermitteln. So wäre es zum Beispiel denkbar, dass gut qualifizierte ältere Arbeitslose oder evt. Pensionierte den Klienten gegen geringes Entgelt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht beraten oder begleiten könnten. Auch diesbezüglich dürfte evt. auf Auflagen oder Weisungen zurückgegriffen werden.

Wird der betreffende Betrieb weitergeführt, so sind klare Anforderungen festzulegen. Zudem sollte das Ausmass seiner Rentabilität von Zeit zu Zeit neu ermittelt werden. Ebenso wäre periodisch zu kontrollieren, ob der vorgesehene Beitrag an den Lebensunterhalt des Klienten aus dem Betriebsergebnis geleistet wird oder ob er allenfalls erhöht werden könnte oder reduziert werden müsste.

D) Berücksichtigung des Geschäftsvermögens

Vermögensbestandteile des Klienten, die (in vernünftigem Umfang) in sein Geschäft investiert sind und welche zur Weiterführung der (mangels Rentabilität nicht ohnehin aufzugeben) selbständigen Erwerbstätigkeit erforderlich sind, gelten als nicht realisierbar im Sinne von § 20 SHG. In der Regel hat der Klient eine in dieser Bestimmung vorgesehene Rückerstattungsverpflichtung zu unterzeichnen.

2.5.1. / § 15/1 SHG / II Informationen und Empfehlungen zu den Frauenhäusern im Kanton Zürich

A) Allgemeines

Im Kanton Zürich gibt es derzeit die Frauenhäuser Winterthur, Zürich-Oberland, Zürich und Violetta. Alle vier Häuser sind in privatrechtlichen Trägerschaften organisiert. Sie werden vom Kanton Zürich und einzelnen Gemeinden unterstützt. Unterschiedlich hohe Anteile ihres Budgets erwirtschaften sie über Spenden als Eigenleistung. Alle Trägerschaften sind steuerbefreit und gemeinnützig anerkannt. Da die finanzielle Trägerschaft der Häuser unterschiedlich hoch ist, unterscheiden sich die in Rechnung gestellten Tarife.

B) Finanzierung durch die Opferhilfe

Die ersten 21 Tage werden primär durch die Opferhilfestelle finanziert. Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage und nachdem die relevanten Informationen erhoben sind, wird für den Aufenthalt ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache bei der kantonalen Opferhilfestelle eingereicht.

Die Opferhilfe richtet sich nach dem OHG und der OHV des Bundes. Im Kanton Zürich werden rund 95% der Eintritte in eines der Frauenhäuser bis maximal 21 Tage durch die Opferhilfe finanziert. Nur in Ausnahmefällen übernimmt die Opferhilfe die Kosten weiterer Aufenthaltstage. Verpflegungs- und Nebenkosten sowie der Aufenthalt, bis eine tragfähige Nachfolgelösung gefunden werden kann, müssen von der Sozialhilfe finanziert werden.

C) Finanzierung durch die Sozialhilfe

Um die Finanzierung in jedem Fall sicherzustellen, reichen die Frauenhäuser innerhalb der ersten 5 Arbeitstage und nachdem die relevanten Informationen erhoben sind, ebenfalls ein Gesuch um Kostengutsprache bei der zuständigen Sozialhilfebehörde ein (Wohnsitz- oder letzte Aufenthaltsgemeinde). Die Frauenhäuser sind auf eine schriftliche Beantwortung ihrer Gesuche angewiesen.

Für die Finanzierung durch die Sozialhilfe gelten folgende Grundsätze:

- Die zuständige Sozialhilfebehörde erteilt grundsätzlich subsidiäre Kostengutsprache für den Aufenthalt in den Frauenhäusern.
- Übernimmt die Opferhilfestelle die Kosten für die ersten 21 Tage, so fallen der Sozialhilfe während dieser Zeit keine Kosten an.
- Stellt sich heraus, dass die Personen über eigene Mittel verfügen, so ist ein angemessener Teil der Kosten durch die Personen selber zu übernehmen. Die Einforderung dieses Anteils erfolgt durch die zuständige Sozialhilfestelle.
- Hat die Person nachweislich keinen Zugriff auf das eheliche Einkommen oder Vermögen, so wird alleine ihre Situation berücksichtigt und die Sozialhilfe übernimmt entsprechend die gesamten Kosten.

- Kann nach Ablauf der opferhilferechtlichen Kostentragung noch keine geeignete oder zumutbare Nachfolgelösung getroffen werden, so kann ein weiterer Verbleib angezeigt sein, der durch die Sozialhilfe zu tragen ist. In diesen Fällen erteilt die zuständige Wohngemeinde ordentliche Kostensprache und finanziert den weiteren Aufenthalt.

D) Tarife

Die nachfolgenden Tarife entsprechen dem Stand März 2008. Die früher existierenden "Selbstzahlertarife" wurden abgeschafft.

Frauenhaus Winterthur	Frau	Kind
Personen mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur	55	50
Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich / Thurgau	162	135
Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich	180	153
Frauenhaus Zürich-Oberland		
Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich	185	185
Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich	250	250
Frauenhaus Violetta / Frauenhaus Zürich		
Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich (*Kind bis 1 Jahr)	185	185/150*
Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich	235	235/200*

2.5.1. / § 15/2 SHG Empfehlungen an die Fürsorgebehörden für Platzierungen in umstrittenen Einrichtungen der Drogenhilfe bzw. für entsprechende Kostengutsprachen

1. Neben allgemein anerkannten Einrichtungen der Drogenhilfe bestehen auch solche, deren Konzept oder Methoden bzw. Organisationsform oder Ausrichtung in Fachkreisen umstritten sind. Zu Problemen können insbesondere folgende Merkmale führen:

- Ausrichtung auf eine bestimmte Ideologie bzw. starker Bezug zur Figur des Gründers oder Leiters (Gefahr, dass bei den Klienten ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht);
- Anwendung von verhältnismässig autoritären Methoden, z.B. übermässige Kontaktverbote oder Pflicht zur Abgabe von Ausweisen (Gefahr, dass die Klienten in ihrer persönlichen Freiheit allzu stark eingeschränkt werden);
- Durchführung von Therapien ohne professionell ausgebildete Mitarbeiter, z.B. im Rahmen von Selbsthilfegruppen (Gefahr einer mangelhaften oder unzweckmässigen Betreuung);
- Unklarheit bzw. mangelnde Transparenz der finanziellen Situation (Gefahr von rein wirtschaftlichen Motiven bzw. der Verrechnung zu hoher Aufenthaltskosten);
- "Verschiebung" von Klienten zwischen einzelnen, v.a. im Ausland liegenden Zentren der betreffenden Institution (Gefahr, dass die Fürsorgebehörde den Aufenthaltsort des Klienten nicht kennt und dieser für sie nicht erreichbar ist);
- Umstand, dass die Klienten für die Institution Mittel sammeln oder Fronarbeit leisten müssen (Gefahr der Ausbeutung und unzureichenden Betreuung der Klienten).

2. Neben anderen Einrichtungen, welche eines oder mehrere solcher Kriterien erfüllen (z.B. Narconon, Vita Nova, Remar, Projekt Horizont und Egeborg) ist als grosse und bedeutsame Institution die "Association Le Patriarche" (ALP) zu nennen.

3. Bei der ALP handelt es sich um eine weltweit tätige Selbsthilfeorganisation. Die Schweizer Klienten leben hauptsächlich in sich im Ausland (v.a. in Spanien, Frankreich und Portugal) befindenden Zentren und arbeiten dort an deren Aufbau und Instandstellung, aber auch im landwirtschaftlichen, handwerklichen oder administrativen Bereich. Daneben bestehen sportliche und kulturelle Betätigungsmöglichkeiten. Die Betreuung der Klienten erfolgt hauptsächlich auf dem Weg der Selbsthilfe bzw. durch ehemalige Drogenabhängige und normalerweise nicht durch therapeutisch geschultes Personal.

4. Es liegt im Ermessen der Fürsorgebehörden, Einrichtungen, deren Organisationsform, Ausrichtung, Konzept oder Methoden umstritten sind, zu berücksichtigen. Sofern die entsprechende Institution nicht bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ausser Betracht fällt, wird den im Bereich der Öffentlichen Fürsorge Tätigen empfohlen, Platzierungen bzw. entsprechende Kostengutsprachen nur aufgrund sorgfältiger Abklärungen und lediglich unter bestimmten Bedingungen vorzunehmen. Insbesondere muss Klarheit darüber bestehen, ob der Klient für die jeweilige Behandlungsart motiviert und geeignet ist oder ob noch für ihn angemessenere therapeutische Alternativen bestehen. Auf jeden Fall sind die Information und Mitwirkung der Fürsorgebehörde und die Rechtsstellung des Klienten in der betreffenden Institution zu gewährleisten.

5. Die Klienten müssen mit einer Plazierung in einer solchen Institution einverstanden sein oder idealerweise selber darum ersuchen. Dazu gehört auch, dass sie über die Besonderheiten der betreffenden Einrichtung Bescheid wissen. Zudem sollten sie volljährig sein. Minderjährige Klienten sind lediglich ausnahmsweise und selbstverständlich nur im Einverständnis mit dem oder den gesetzlichen Vertretern in solchen Einrichtungen unterzubringen.

6. Institutionen, welche die Therapie im Ausland durchführen, sind vor allem für Klienten geeignet, bei denen eine Distanzierung von der bisherigen Umgebung wichtig ist und die nicht auf die zusätzliche Betreuung durch Angehörige angewiesen und welche somit fähig sind, sich im Rahmen der betreffenden Organisation zu behaupten. Dabei kann es sich insbesondere um Klienten handeln, bei denen ein (erneuter) Aufenthalt in therapeutischen Einrichtungen in der Schweiz wenig erfolgversprechend ist.

7. Entscheide über Kostengutsprachen müssen auf einem vor der Plazierung eingeholten Einverständnis der zuständigen Behörde beruhen und sollten nur auf drei Monate befristet (mit der Möglichkeit zu späteren Verlängerungen) erfolgen. In den ersten zwei bis drei Monaten des körperlichen Entzugs sowie der Erholung und Eingewöhnung dürfte eine höhere Tagespauschale angemessen sein, als in den daran anschliessenden drei bis höchstens fünfzehn, der Wiedereingliederung bzw. Arbeit dienenden Monaten. Aufenthaltsphasen, während denen der Klient vollumfänglich arbeitet oder die zwei Jahre übersteigen, sind normalerweise nicht mehr zu vergüten.

8. Eine Plazierung in einer solchen Einrichtung bzw. eine Kostengutsprache ist von der Fürsorgebehörde an folgende (entweder in den jeweiligen Beschluss als Bedingungen aufzunehmende oder mit der Institution vorgängig schriftlich zu vereinbarende) Voraussetzungen zu knüpfen:

a) Die Einrichtung muss eine für den Klienten verantwortliche Person (inkl. Stellvertretung) bezeichnen. Diese hat die Verbindung zwischen dem Klienten und der Fürsorgebehörde sicherzustellen. Der Wechsel der Kontaktperson (und der Stellvertretung) ist ihr umgehend mitzuteilen. Zudem muss die Fürsorgebehörde jederzeit die Möglichkeit haben, mit dem Klienten zu telefonieren oder ihn zu besuchen. Umgekehrt hat auch die Fürsorgebehörde einen bestimmten Ansprechpartner (inkl. Stellvertreter) für den Klienten bzw. die Institution zu bezeichnen.

b) Der Aufenthaltsort des Klienten muss in Europa liegen und der Fürsorgebehörde stets bekannt sein. Ein allfälliger Wechsel des Therapieorts ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Klienten bzw. seines gesetzlichen Vertreters zulässig und zudem mit der Fürsorgebehörde vorgängig abzusprechen. Von notfallmässigen Umlazierungen und selbstverständlich auch von einem Austritt ist sie umgehend in Kenntnis zu setzen. Dem Klienten sind die persönlichen Ausweispapiere zu belassen, und er muss jederzeit die Möglichkeit haben, mit der von der Fürsorgebehörde bestimmten Kontaktperson schriftlich und telefonisch in Verbindung zu treten.

c) Die Einrichtung muss der Fürsorgebehörde vierteljährlich einen im jeweiligen Behandlungszentrum erstellten, aussagekräftigen und vom Klienten mitunterzeichneten Therapiebericht einreichen. Auch bei einem Wechsel des Therapieorts und bei Beendigung der Therapie ist ein solcher Bericht zu erstellen.

9. Zudem kann die Fürsorgebehörde von der Einrichtung verlangen, ihr jeweils den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung bzw. den Voranschlag einzureichen.

2.5.1. / § 15/2 SHG // Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit der Kantonalen Klinik für Alters- und Behindertenzahnmedizin (KAB) bei aus Mitteln der Öffentlichen Fürsorge zu finanzierenden Behandlungen

A) Grundsatz

Da es sich bei der KAB um eine vom Staat getragene gemeinnützige Einrichtung handelt, welche stets nur nötige und möglichst kostengünstige Massnahmen durchführt und die ihre Leistungen den Garantinnen und Garanten zum UVG- bzw. Sozial-Tarif in Rechnung stellt, ist ein möglichst unkompliziertes und auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Vorgehen anzustreben. Dabei geht es vor allem auch darum, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Die nachfolgendem Empfehlungen gelten dann, wenn Klientinnen und Klienten zu Lasten der Öffentlichen Fürsorge an die KAB überwiesen werden. Es handelt sich also um Fälle, in welchen von keiner anderweitigen Kostendeckung ausgegangen werden kann. Steht dies ausnahmsweise noch nicht fest, so wäre lediglich eine subsidiäre Kostengutsprache zu erteilen.

B) Erteilung von Kostengutsprachen zu Lasten der Fürsorge

Will eine im Bereich der Öffentlichen Fürsorge, des Vormundschaftswesens oder der Jugendhilfe tätige staatliche soziale Einrichtung Klientinnen und Klienten zu Lasten der Öffentlichen Fürsorge der KAB überweisen, so sollte der KAB in jedem Fall Kostengutsprache im Umfang von Fr. 2000 erteilt werden. Dabei handelt es sich jeweils um einen Höchstbetrag (Kostendach). Die Kostengutsprache gilt sowohl für Füllungstherapien, Wurzelbehandlungen und hygienische Massnahmen als auch für dringliche provisorische Behandlungen im Rahmen von prothetischen Rekonstruktionen. Zudem dient diese (schriftliche) Kostengutsprache gleichzeitig als Überweisungsschreiben (vgl. Muster auf S. 2). Sie sollte der KAB vor Behandlungsbeginn unaufgefordert zugestellt werden. Allfällige Wechsel von Garantinnen und Garanten sind der KAB sofort zu melden.

C) Behandlungskosten von mehr als Fr. 2000

Ist von Behandlungskosten von über Fr. 2000 auszugehen, so erstellt die KAB einen Kostenvoranschlag sowie eine allfällige Zwischenabrechnung. Die Fr. 2000 übersteigende Weiterbehandlung von Klientinnen und Klienten darf dann erst nach Genehmigung des Kostenvoranschlags bzw. Erhalt der entsprechenden Kostengutsprache erfolgen.

D) Rechnungsstellung

Behandlungskosten bis zu Fr. 2000 stellt die KAB den Garantinnen und Garanten ohne weiteres und solche über Fr. 2000 aufgrund des entsprechenden Voranschlags sowie der Gutsprache zum UVG- bzw. Sozial-Tarif in Rechnung. Die Garantinnen und Garanten bemühen sich, die Zahlungsfristen einzuhalten.

E) Muster eines Überweisungs- und Gutspracheschreibens an die KAB

Adresse Garant

Klinik für Alters- und Behindertenzahnmedizin

Plattenstrasse 11

Postfach 322

8028 Zürich

Überweisung und Kostengutsprache:**Patient:**

Wir überweisen Ihnen obgenannten Klienten und gewähren Ihnen Kostengutsprache für die erforderliche zahnärztliche Behandlung (mit Ausnahme von definitiven prothetischen Rekonstruktionen) bis zu höchstens **Fr. 2'000.--**. Die Behandlung ist möglichst einfach und zweckmässig auszuführen und zum SUVA-Tarif in Rechnung zu stellen.

Wird dieser Betrag voraussichtlich überzogen, erhalten wir von Ihnen automatische einen Kostenvoranschlag und eine allfällige Zwischenabrechnung. Die Fr. 2'000.-- übersteigende Behandlung wird bis zum Zeitpunkt der Kostengutsprache sistiert.

Im weiteren werden wir den obgenannten Patienten informieren, dass Sitzungen, die nicht eingehalten werden können, mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden müssen, ansonsten diese durch und dem Patienten verrechnet werden müssen. Im Wiederholungsfall kann von der Klinik für Alters- und Behindertenzahnmedizin auch ein Ausschluss von weiteren Behandlungen verfügt werden.

Ort, Datum:

Unterschrift Garant

2.5.1. / § 15/2 SHG/II Übernahme von Zahnbehandlungskosten durch die öffentliche Fürsorge

A) Allgemeines

Aufgrund von § 15 Abs. 2 SHG sind im Rahmen des sozialen Existenzminimums auch notwendige zahnärztliche Behandlungen sicherzustellen. Dies geschieht normalerweise mittels Kostengutsprachen (§ 16 Abs. 3 SHG). Entsprechende Gesuche sind wenn möglich zum Voraus oder ausnahmsweise (vor allem bei Nottfällen) noch innert drei Monaten seit Behandlungsbeginn einzureichen (§§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 SHV). Darin enthalten sein müssen vor allem auch Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der zahnärztlichen Leistungen (§§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3 SHV). Dafür hat der Klient den behandelnden Zahnarzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Der Zahnarzt sollte von Anfang an berücksichtigen können, dass die Kosten voraussichtlich von der Fürsorgebehörde getragen werden und deshalb bezüglich Rechnungsstellung, Leistungsumfang und Tarif Besonderheiten gelten. Entsprechende Abklärungen beim Patienten liegen auch im Interesse des Zahnarztes und dienen der Verminderung seines Honorarrisikos. Auch sonst ist es grundsätzlich wichtig, dass Fürsorgebehörde, Zahnarzt und Klient bzw. Patient möglichst zusammenarbeiten und sich jeweils auf dem laufenden halten.

B) Form und Inhalt der Kostengutsprachegesuche

Gesuche um Kostengutsprache sind vom betreffenden Zahnarzt der zuständigen Fürsorgebehörde am Wohn- oder evt. Aufenthaltsort des Klienten schriftlich einzureichen. Neben den sonst üblichen Angaben (z.B. Personalien) umfassen sie konkret

- eine Behandlungsplanung (Ziel und Methode der Behandlung; evt. mit Kopie des Zahnschemas), welche einfach und zweckmässig bzw. möglichst wirtschaftlich sein muss, d.h. sie sollte grundsätzlich nur medizinisch und funktionell notwendige Massnahmen enthalten, weshalb kosmetischen Gesichtspunkten und solchen des Komforts lediglich beschränkt Rechnung getragen und eigentlicher Luxus nicht übernommen werden kann,
- einen Kostenvoranschlag anhand der dafür massgeblichen UVG-Ansätze (Positionen nach Sozialtarif mit entsprechenden Erläuterungen und Taxpunkten; unter Umständen inklusive detaillierten Kostenvoranschlag des Zahntechnikers),
- Aussagen darüber, ob eine vertretbare günstigere Alternative vorhanden wäre, ob der Patient bzw. Klient bestätigt hat, seinen Zähnen künftig Sorge zu tragen und ob in den nächsten Jahren weitere Behandlungen (und wenn ja mit welchen Kosten) voraussehbar sind.

C) Beurteilung der Kostengutsprachegesuche

Eigentliche Notfallbehandlungen (inkl. schmerzstillende Massnahmen) sollten bis zu einem Betrag von Fr. 2000 nach UVG-Tarif möglichst rasch und unkompliziert gutgesprochen werden. Im übrigen kann jeweils nur im Einzelfall überprüft werden, ob eine Behandlung adäquat und wirtschaftlich ist. Es ist also nicht möglich, einzelne Massnahmen generell der Kategorie

"einfach und zweckmässig" zuzuordnen oder sie davon auszuschliessen. Ebensovienig gibt es dafür eine allgemein gültige finanzielle Obergrenze. Bei Unklarheiten oder Gesuchen, deren voraussichtliche Kosten eine bestimmte Limite (z.B. Fr. 5000) übersteigen, kann gegebenenfalls auch ein beratender Zahnarzt oder der Kantonszahnarzt beigezogen werden.

D) Erteilung von Kostengutsprachen

Ist das Gesuch geprüft worden und kann ihm entsprochen werden, so hat möglichst rasch eine schriftliche Kostengutsprache zu erfolgen. Dabei ist auf den UVG-Tarif (neue Bezeichnung SSOMTK-Tarif bzw. Sozialtarif) Bezug zu nehmen. Dieser kommt bei Fürsorgeklienten unter anderem deshalb zur Anwendung, weil für den Zahnarzt kein Inkassorisiko besteht. Stehen die finanziellen Verhältnisse des Klienten noch nicht fest bzw. ist unter Umständen ein anderer Ko-stenträger vorhanden, so wäre lediglich subsidiäre Gutsprache zu erteilen (§ 19 Abs. 2 SHV).

E) Stellung und Begleichung von Rechnungen

Ist ausnahmsweise nicht lediglich eine subsidiäre Kostengutsprache erteilt worden, so ist die Rechnung an die Fürsorgebehörde und nicht an den Patienten bzw. Klienten zu richten. Die Rechnung muss nach dem UVG- bzw. Sozial-Tarif erstellt werden, und Lieferscheine für zahntechnische Laborkosten sollten ihr (in Kopie) beigelegt werden. Auch Kosten für unentschuldig versäumte Behandlungstermine sollten dem Zahnarzt in angemessener Weise vergütet werden, wobei die Fürsorgebehörde dann evt. auf den Klienten Rückgriff nehmen kann.

Kann die Rechnung von der Fürsorgebehörde übernommen werden, so ist der entsprechende Betrag direkt dem Zahnarzt und nicht dem Klienten auszuzahlen. Eine Ausnahme ist selbstverständlich dann und insoweit möglich, wenn der Klient bereits Zahlungen geleistet hat. Das Honorar sollte innert Monatsfrist dem Zahnarzt überwiesen werden.

2.5.1. / § 15/2 SHG/III Beiträge des Kantonszahnarzts

A) Behördenmerkblatt: Zahnarzt/-ärztin und Fürsorgestellten (Stand Juli 03)

1. Unterschiedliche Blickwinkel Zahnarzt / Sozialbehörde: Sozialberater und Fürsorgebehörden beurteilen Probleme aus der Zahnmedizin meist mit der Sicht eines Patienten. Zahnärzte dagegen sprechen oft in Fachausdrücken, setzen beim Gesprächspartner Fachkenntnisse voraus – und sind sich dieser Tatsache nicht einmal bewusst. Zum Beispiel ist für einen Zahnmediziner klar, dass auch eine "einfache Sanierung" rasch einmal Fr. 5'000 und mehr kosten kann. Für einen Laien mit gepflegten Zähnen ist dies aber sehr, sehr viel Geld.

2. Die Beratenden Zahnärzte / Zahnärztinnen (im folgenden Text mit BZA bezeichnet) sind von der Gesundheitsdirektion und der Zahnärztesgesellschaft bezeichnete Fachleute und gedacht als neutrales Bindeglied zwischen Fürsorgebehörden und den zahnmedizinischen Behandlern im Kanton Zürich. Die Auswahl erfolgte regional / bezirksweise und gewährleistet einen (erwünschten) lokalen Bezug.

3. Die Zahnmedizinischen Arbeitsbehelfe der Gesundheitsdirektion sind Interpretationshilfen zu einzelnen Bereichen der Sozialzahnmedizin und werden in Absprache mit den Beteiligten fallweise ausgearbeitet. Sie können jederzeit durch die Gesundheitsdirektion geändert oder widerrufen werden. Bitte beachten Sie den Statusvermerk. Später datierte Behelfe in gleicher Sache ersetzen automatisch frühere Versionen.

4. Entscheidungskompetenzen für lokale Sozialbehörden: Nicht jede Planung und jeder Kostenvoranschlag muss zahnärztlich überprüft werden. Es empfiehlt sich, interne finanzielle Kompetenzlimite festzulegen. Bei suspekten Klienten und verdächtigen Planungen kann aber der BZA auch unterhalb dieser Limite beigezogen werden. Ein entscheidender Faktor ausserhalb der Zahnmedizin zur Beurteilung einer zahnmedizinischen Fallplanung ist die soziale Prognose Ihres Klienten. Hier müssen Sie selber entscheiden bzw. mit dem BZA eine entsprechende Diskussion führen.

5. Dossier und Beurteilungsunterlagen (Arbeitsbehelfe Nr.1 & 2): Der BZA hat die Aufgabe, auf dem Papier und meist ohne den Patienten selber zu sehen, eine Behandlungsplanung zu rekonstruieren / zu ändern und den Sozialbehörden situationsgerechte Empfehlungen abzugeben. Erleichtern Sie dem BZA die Arbeit und bereiten Sie das Dossier entsprechend vor. Fürsorgestellten unterstehen dem Amtsgeheimnis. Trotzdem: Sensible Berichte / Befunde nur in verschlossenem Couvert "zu Händen des Beratenden Zahnarztes" weitergeben.

6. Zahnmedizinische Behandler: Zahnarzt/Zahnärztin, Zahnprothetiker/Zahnprothetikerin und Dentalhygienikerin sind keine Gegner der Fürsorgebehörde sondern Partner. Sie sind bei der Behandlungsplanung meist nicht darüber informiert, dass der Patient Bezüger von Ergänzungs- oder Fürsorgeleistungen oder Asylbewerber ist. Die allererste Planung erfolgt deshalb oft für einen Privatpatienten und nicht nach den sozialzahnmedizinischen Grundsätzen "einfach, wirksam, wirtschaftlich und zweckmässig". Zur Lösung von zahnmedizinischen Problemen sind meist verschiedene Behandlungsvarianten möglich. Es liegt am Sozialberater, dem Klienten allzu luxuriöse Wünsche auszureden. Eine frühzeitige Richtigstellung kann allen Beteiligten viel Schreibarbeit ersparen. Manchmal wird ein Beitragsbegehren erst dann gestellt, wenn die Behandlung bereits begonnen oder gar schon abgeschlossen ist. Im Prinzip besteht dann kein Anrecht mehr auf eine

Rechnungsreduktion auf den Sozialtarif. Im Falle des Falles ist eine Entschädigung auf Basis einer Pro-Forma-Planung durch den BZA möglich.

7. Der UVG/MTK-Tarif (Merkblatt: Tarifempfehlung Zahnmedizin): Dies ist ein knapp kalkulierter Sozialtarif (Maximalansatz Privattarif zurzeit Fr. 4.95) und kommt dann zur Anwendung, wenn durch die Kostengutsprache eines Dritten für den behandelnden Zahnarzt kaum ein Inkassorisiko besteht. Zudem bevorschusst der zahnmedizinische Behandler als Auftraggeber die zahntechnischen Laborkosten. Nach Behandlungsabschluss sollte der Behandler deshalb nicht noch lange auf sein Geld warten müssen. Deshalb:

- Klären Sie rechtzeitig die Kostenaufteilung mit allfälligen subsidiären Kostenträgern und mit Ihrem Klienten ab.
- (ziehen Sie den regional zuständigen Beratenden Zahnarzt zu)
- Erteilen Sie dem Behandler eine (befristete) schriftliche Kostengutsprache **ohne** Vorbehalte wie "Kosten für versäumte Sitzungen werden nicht übernommen" u.Ä.
- Die Rechnungsstellung erfolgt an die Fürsorgebehörde und nicht an den Patienten
- Zahlen Sie die Rechnung innert 30 – 45 Tagen und warten Sie damit nicht zu, bis alle subsidiären Gelder bei Ihnen eingegangen sind.
- Falls Sie ausnahmsweise nur subsidiär die Kosten gutschreiben, so teilen Sie dies dem behandelnden Zahnarzt ausdrücklich mit. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall zum Privattarif direkt an den Patienten.
- Verliert ihr Klient während einer gutgesprochenen Behandlung das Anrecht auf den Bezug von Sozialhilfe, so ist dies umgehend dem Zahnarzt zu notifizieren und eine Zwischenabrechnung zu verlangen (siehe dazu Behelf Nr. 10).
- Direkte Vergütungen an EL-Berechtigte sind nur dann auszurichten, wenn eine bezahlte Rechnung und ein Zahlungsbeleg vorgelegt werden.

8. Der Beratende Zahnarzt ist im Auftrag der Sozial- / Fürsorgestelle tätig. Fürsorgerische Entscheide sind den fachtechnischen Empfehlungen des BZA übergeordnet. Falls der Fürsorgeentscheid materiell von der Empfehlung des BZA abweicht, so ist der BZA sinnvollerweise mit Kopie zu informieren, da er später oft vom behandelnden Zahnarzt auf den Fall angesprochen wird.

9. Beratungshonorar: Beratende Zahnärzte werden für Ihre Tätigkeit fallweise durch die auftraggebende Sozial- / Fürsorgestelle entschädigt. Bei der Asylfürsorge erfolgt diese Entschädigung pauschal mit Fr. 99.20 pro Fall durch das BFF via die Abteilung Asylfürsorge SKZ. Im Bereich Ergänzungsleistungen, Flüchtlingsfürsorge und Öffentliche Sozialhilfe sind die zu beurteilenden Fälle fachtechnisch meist komplizierter. Eine Entschädigung ist nach folgenden Regeln zulässig und sollte bereits in Ihrem Auftrag definiert sein:

- Direkter Vertrag zwischen Amtsstelle und beratendem Zahnarzt (Stadt Zürich)
- Pauschalentschädigung gemäss Verfügung Gesundheitsdirektion vom Mai 2002:

	Positionen	Pauschale (inkl. MWSt.)
1.	Einfache administrative Überprüfung einer Behandlungsplanung durch den Kantonzahnarzt oder eine Beratende Zahnärztin bzw. einen Beratenden Zahnarzt (alle Unterlagen sind bereits vorhanden:	Fr. 160

	4026)	
2.	Aufwändige administrative Überprüfung einer Behandlungsplanung durch den Kantonszahnarzt oder eine Beratende Zahnärztin bzw. einen Beratenden Zahnarzt (Unterlagen müssen angefordert werden: 4026, 4025 3x, 4044)	Fr. 320
3.	Klinische Überprüfung einer Behandlungsplanung inkl. Alternativen durch den Kantonszahnarzt oder eine Beratende Zahnärztin bzw. einen Beratenden Zahnarzt (4000, 4012, 4026, 4043)	Fr. 400
4.	Spezialfälle werden durch den Kantonszahnarzt oder die Beratende Zahnärztin bzw. den Beratenden Zahnarzt gemäss UVG/MTK-Tarif zum UVG-Taxpunktwert (zur Zeit Fr. 3.10) abgerechnet.	
5.	Einfache Überprüfung einer zahntechnischen Planung durch den Beratenden Zahntechniker samt Nachkalkulation, inkl. kurzem schriftlichem Bericht	Fr. 50
6.	Aufwändige Überprüfung einer zahntechnischen Planung durch den Beratenden Zahntechniker samt Alternativplanung, Planungsskizze und schriftlichem Bericht	Fr. 150

– ausnahmsweise: Entschädigung nach Zeittarif SSO / UVG (9 Taxpunkte pro 5 Minuten / Fr. 334.—pro Stunde)

10. Supervision, Drittmeinung: Beratende Zahnärzte sollen fachtechnisch beraten und nicht mit behandelnden Zahnärzten und/oder Fürsorgebehörden streiten. Im Zweifelsfall ist immer der Kantonszahnarzt zur fachtechnischen und die Fürsorgedirektion zur administrativen Supervision und für eine "Third opinion" verfügbar.

B) Tarifeempfehlung Zahnmedizin / Zahnprothetik / Dentalhygiene für die Behandlung von Sozialversicherungs- und Fürsorgepatientinnen bzw. -patienten im Kanton Zürich

gültig ab 1. April 1999

(Praxisgruppe)	(Tariftyp)	(Taxpunktzahl)	(Taxpunktwert)
Zahnarztpraxen	MTK/UVG-Tarif	fixe Taxpunktzahl (Tarifspalte UV – MV – IV)	Fr. 3.10
Zahnprothetikpraxen	in Analogie zum MTK - Tarif	fixe Taxpunktzahl (Tarifspalte UV – MV – IV)	Fr. 3.00
Dentalhygienepraxen	in Analogie zum MTK - Tarif	fixe Taxpunktzahl (Tarifspalte UV – MV – IV)	Fr. 3.00

Zahntechnische Laborkosten werden zum Labortarif (Tarifspalte SV) x Taxpunktwert Fr. 5.55 via Behandlerin bzw. Behandler abgerechnet.

Kommentar

1. Der UVG-MTK-Tarif ist ein Vertragswerk zwischen den in der Medizinaltarifkommission MTK zusammengeschlossenen Sozialversicherern und der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO. Er ist für alle Mitglieder der SSO verbindlich und beinhaltet als integralen Vertragsbestandteil eine Fortbildungspflicht von 80 Stunden (= 10 Tage) pro Jahr (Art. 15 des Tarifvertrags). Der Nachweis der Fortbildung erfolgt nach dem Prinzip der SelbstdeklARATION (Testatsystem) und wird durch die Paritätische Vertrauenskommission überprüft. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht erlischt die Berechtigung zur Behandlung von Sozialversicherungspatientinnen und -patienten.
2. 80 Stunden pro Jahr entsprechen anteilmässig einem Gegenwert von 20 Rappen pro Taxpunkt.
3. Im Kanton Zürich besteht (im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen) sowohl für Zahnprothetikerinnen/Zahnprothetiker wie auch für Dentalhygienikerinnen/Dentalhygieniker die Möglichkeit der eigenen Praxisführung. Im Rahmen dieser Praxisbewilligung sind Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber berechtigt, Sozial- und Fürsorgepatientinnen und -patienten zu behandeln.
4. Für die Tarifierung von Leistungen aus Zahnprothetik- und Dentalhygienepraxen bietet es sich aus Gründen der Praktikabilität an, auf die Struktur des UVG-MTK-Tarifs abzustellen. Ein Fortbildungsaufwand im Rahmen von 80 Stunden hingegen ist weder vom Angebot her möglich noch für das doch viel engere Fachgebiet sinnvoll.
5. Mit den Berufsverbänden für Zahnprothetik und Dentalhygiene wurde vereinbart, dass Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker bzw. Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker im Vergleich zur Zahnärzteschaft den halben Fortbildungsaufwand betreiben (40 Stunden pro Jahr, Testatsystem, regelmässige Kontrolle durch Verband und/oder Kantonszahnarzt). In Analogie zum UVG-MTK-Tarif wird deshalb der verrechenbare Taxpunktwert um 10 Rappen reduziert. Bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung erlischt die Berechtigung zur Behandlung von Sozialversicherungspatientinnen und -patienten.

C) Arbeitsbehelf Sozialzahnmedizin Nr. 1: Patientenbegleitblatt

(Stand April 2000)

Zielgruppe: Fürsorgefachleute und Sozialarbeiter, Zahnärzte

PATIENTENBEGLEITBLATT

bei der Zahnbehandlung von Patienten der Asyl-, Flüchtlings- und öffentlichen Fürsorge sowie bei Patienten mit Ergänzung- / Zusatzleistungen

Datenschutz & Arztgeheimnis, Kostenaufteilung/Kostenträger, Zahnarzttarif

Befreiung des behandelnden Zahnarztes / der behandelnden Zahnärztin vom Arztgeheimnis

Für den behandelnden Zahnarzt / die behandelnde Zahnärztin gelten sehr strenge Regeln, wie weit er / sie überhaupt Dritten Auskünfte über Patientinnen und Patienten erteilen darf. Im Sozialversicherungsrecht ist die Berechtigung zur Weitergabe von Patientendaten (eher ungenügend) geregelt. Im Rahmen des heutigen Datenschutzes ist es ratsam, dass die direkt Betroffenen ausdrücklich eine Einwilligung zur Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht geben.

- Deshalb: Patientenbegleitblatt vollständig ausfüllen bzw. ergänzen, Pos. 5.+6. mit dem Patienten / der Patientin besprechen und direkt unterzeichnen lassen.

Kostenträger / Kostenaufteilung

Es ist für den Behandler / die Behandlerin oft nicht klar, wer nach Abschluss der Behandlung für die Behandlungskosten garantiert. Speziell bei EL-Gutsprachen “subsidiär zu den obligatorischen Krankenkassenleistungen” oder “der Patient bleibt Honorarschuldner” oder “Kostenübernahme nach verfügbarer Quote” bleiben Unsicherheiten bezüglich dem Kostenträger bestehen. Wegen dem möglichen Inkassorisiko ist es verständlich, wenn der Behandler / die Behandlerin eine Behandlung unter diesen Spielregeln ablehnt bzw. eine Akontozahlung vor Behandlungsbeginn einverlangt.

Es entstehen zusätzlich auch Differenzen bei der Übernahme der Kosten für Mundhygieneartikel, bei versäumten / kurzfristig abgesagten Sitzungen und ähnlichem.

Es ist dem Behandler / der Behandlerin nicht zumutbar, wenn diese Aufteilung / Abgrenzung erst nach erfolgter Behandlung vorgenommen wird und er / sie monatelang auf eine Bezahlung des vereinbarten Honorars warten muss, nachdem er/sie meist Fremdkosten von gegen 40-50% bevorschusst hat. Eine schriftlich gutgesprochene Behandlung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

- Deshalb: Der Abrechnungsmodus zwischen Behandler/Patient/Fürsorgestelle und die Rechnungsadresse muss vor Beginn der Behandlung klar und eindeutig geregelt sein.

Der Zahnarzttarif UVG-MTK (“Suva-Tarif”)

Der Zahnarzttarif “UVG-MTK” gilt im Kanton Zürich als “Sozialtarif”:

Ansatz zur Zeit Fr. 3.10 pro Taxpunkt für Zahnarztpraxen und Fr. 3.00 pro Taxpunkt für Zahnprothetik- und Dentalhygienepraxen)

Bei Gutsprachen wie “subsidiär zu den obligatorischen Krankenkassenleistungen” oder “der Patient bleibt Honorarschuldner” oder “Kostenübernahme nach verfügbarer Quote” sind rein tariftechnisch Zuschläge zur Abdeckung des Inkassorisikos oder die Forderung von Akontozahlungen möglich.

Ablehnung einer Patientenbehandlung durch den Behandler / die Behandlerin

Es steht dem Zahnarzt / der Zahnärztin frei, eine Behandlung eines Patienten / einer Patientin abzulehnen, solange ein “aufschiebbarer Behandlungsbedarf” (= keine Schmerzen / keine Lebensgefahr / kein Notfall) besteht. Wird die Behandlung für einen Sozialpatienten / eine Sozialpatientin übernommen oder nach Bekanntgabe einer Kostengutsprache weitergeführt, so gelten die Behandlungskriterien “einfach – wirtschaftlich – zweckmässig” und der UVG-MTK-Tarif.

Ein “einseitiger” Behandlungsabbruch bleibt aber möglich, beispielsweise nach Eintreffen eines revidierten Behandlungsplanes, einer reduzierten Kostengutsprache oder nach mehrmaligem Nichterscheinen des Patienten/der Patientin. Die Behandlung bis zum Zeitpunkt des Abbruchs ist ebenfalls nach dem UVG-MTK-Tarif abzurechnen.

D) Zahnbehandlung zulasten von Sozialversicherungs- und Fürsorgestellen

1. Fallnummer / Referenznummer

durch	Sozialbe-	
-------	-----------	--

2. zuständige Sozialbehörde Bereich (*nicht Zutreffendes streichen) Ergänzungsleistungen* / Öffentliche Fürsorge* / Flüchtlingsfürsorge*	hörde auszufüllen	
	durch Sozialbehörde auszufüllen	
Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin:		
3. Patient / Patientin	durch Patient, Sozialbehörde oder Behandler auszufüllen	
4. Behandler / Behandlerin Zahnarzt/ärztin /Zahnprothetiker/prothetikerin	durch Behandler auszufüllen	
<p>5. Entbindung Arztgeheimnis</p> <p>Der / die Unterzeichnende ist damit einverstanden, dass der /die behandelnde Zahnarzt / Zahnärztin gegenüber den oben unter 2.) genannten Sozialbehörden und gegenüber dem Beratenden Zahnarzt / der Beratenden Zahnärztin dieser Behörde Auskünfte erteilen darf über zahnärztliche Befunde, Behandlungsplanung und Behandlungsprognose.</p> <p>(Ort, Datum) (Unterschrift Patient / Patientin)</p>		

6. Kostenaufteilung bei Ergänzungsleistungen AHV/IV (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Der unterzeichnende Patient / die unterzeichnende Patientin ist damit einverstanden, dass die oben unter Pos. 2.) genannte Sozialversicherungsstelle mit dem behandelnden Zahnarzt / der behandelnden Zahnärztin **direkt zum UVG-MTK-Tarif** abrechnet. Er / sie ist bereit, die Kosten für allfällig versäumte Sitzungen und/oder der Rückvergütungen der Krankenkasse nachträglich an die Fürsorgebehörde zurückzuerstatten.

Der unterzeichnende Patient / die unterzeichnende Patientin möchte die Zahnarztrechnung selber bezahlen. Er/sie ist damit einverstanden, dass Behandlungsbeiträge nur gegen Vorlage einer detaillierten Zahnarztrechnung **samt Zahlungsbeleg** erstattet werden.

(Ort, Datum) (Unterschrift Patient / Patientin)

7. Beurteilungsunterlagen zuhanden des Beratenden Zahnarzt / der Beratenden Zahnärztin

(für vollständige Planungsunterlagen kann Pos. 4040 abgerechnet werden)

Kosten 2'000 bis 5'000	Kosten über 5'000.--	Beurteilungsunterlagen
Ja	Ja	Angabe des Behandlungsziels: Notfall / funktionelle Sanierung / kosmetische Sanierung / sub-

		jektiver Bedarf	
Ja	Ja	zahnweise Planung, evtl. mit Planungsskizze, Zahnschema	
Ja	Ja	Kostenvoranschlag nach UVG-Kriterien: Zahnnummer – Taxposition – Kurzbeschreibung – Anzahl TP	
Ja	Ja	Bei zahntechn. Laborkosten über Fr. 1'000.-- schriftlicher Labor-Kostenvoranschlag obligatorisch	
auf Verlangen	Ja	Befunde: Röntgenbilder (Bitewings oder OPT), CO ₂ –Status, evtl. Taschenbefund, evtl. Modelle	
auf Verlangen	Ja	Angabe von noch pendenten Massnahmen und Vorbehalten (kursorisch, auf ca. 2-5 Jahre)	
auf Verlangen	Ja	Schriftliche Begründung von speziellen Massnahmen	
8. beigezogener Beratender ZA bzw. Beratende Zahnärztin		durch Sozialbehörde auszufüllen	
9. Termine	Akten an Beratenden Zahnarzt:	Kostengutsprache an Behandler:	Gutsprache befristet bis:

E) Arbeitsbehelf Sozialzahnmedizin Nr. 10: Zahnärztlicher Sozialtarif: Abrechnung in speziellen Fällen und Situationen

(Auszug) (Stand September 2002)

Umfeld

Zahnärztliche Behandlungen bei EL- und SH-Patienten müssen den Kriterien "einfach - wirksam - wirtschaftlich - zweckmässig" entsprechen und haben zudem gewisse administrative Auflagen zu befolgen (siehe dazu auch Behelf Nr. 5). Sie werden für Zahnarztpraxen zum UVG -Tarif und für Zahnprothetik- und Dentalhygienepraxen zum reduzierten Taxpunktwert von Fr. 3.00 abgerechnet (siehe dazu Merkblatt Sozialtarif 2002).

Ein kleiner Teil der EL- und SH-Patienten ist nicht gerade ein Muster von Zuverlässigkeit, ist unpünktlich bei vereinbarten Terminen und Abmachungen und oft vage in den Angaben zur Person. Diese kleine Gruppe verursacht einen überdurchschnittlichen Aufwand bei der Praxisadministration, welcher nicht durch den Sozialtarif abgedeckt ist. Es entstehen so oft un-schöne Diskussionen bei der Verrechnung von versäumten Sitzungen, bei der nachträglichen Reduktion des Privat- auf den Sozialtarif und bei Änderung des Sozialstatus während der Behandlung. Amtsintern gibt es zur Lösung dieser Probleme oft lokale Weisungen mit nicht immer klarer Rechtsgrundlage; auf Zahnärzteseite bestehen genauso unklare Vorstellungen über die eigenen Rechte und Pflichten.

Es ist zu beachten, dass zwischen den Sozialbereichen Ergänzungsleistungen (EL) und Öffentliche Sozialhilfe (SH) unterschiedliche rechtliche Grundlagen und damit auch unterschiedliche Regelungen bestehen; speziell die recht unterschiedlichen gemeindeinternen Verordnungen und Reglemente für den Bereich Öffentliche Sozialhilfe (SH) lassen sich kaum bzw. liessen sich nur mit grossem Aufwand vereinheitlichen. Wir bedauern, dass wir dadurch

von einer kantonal einheitlichen Regelung noch weit entfernt sind. Der vorliegende Behelf soll aber für den Einzelfall auf Seiten der betroffenen Zahnarztpraxis und des zuständigen Sozialamtes im Sinne einer Empfehlung mehr Klarheit zur Lösung solcher Tarifdiskussionen bringen.

Vorauszahlungen / Akontozahlungen durch EL- und SH-Stellen sind nicht möglich

Bereich EL: in diesem Auszug weggelassen

Bereich SH: Es können keine Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen erfolgen; hingegen sind Zwischenzahlungen nach Massgabe des Behandlungsverlauf (d.h. für bereits erfolgte Arbeiten) und damit auch für fällige Fremdkosten (Zahntechnik) möglich (Zwischenrechnung samt Belegen). Deshalb:

- Behandlung bereits bei Planung und KV etappieren und entsprechend etappenweise in Rechnung stellen

nachträgliche Tarifreduktion auf den UVG-Tarif

Es gehört zur zahnärztlichen Sorgfaltspflicht, bei Beginn einer Behandlung abzuklären, ob die Patientin / der Patient die Behandlung selber zum Privattarif der Praxis bezahlt oder ob sie / er Sozialhilfeleistungen bezieht. Deshalb geht die "Differenzbereinigung" meist zu Lasten der Zahnarztpraxis.

Bereich EL: in diesem Auszug weggelassen

Bereich SH: Bei einer eindeutigen Falschdeklaration wäre es theoretisch denkbar, den Differenzbetrag zwischen Sozial- und Privattarif der Patientin / dem Patienten direkt zu verrechnen; dies ist aber meist weder aussichtsreich noch sozial.

deshalb:

- Patientin / Patient rechtzeitig und eindeutig nach dem Kostenträger fragen

Kostenträger und Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter vor Behandlungsbeginn direkt kontaktieren

Planungsrichtlinien Sozialzahnmedizin beachten (speziell Behelf 5 "Behandlungsstandards und Procedere" sowie Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung)

Änderung des Sozialstatus während einer laufenden Behandlungsperiode

Bereich EL: in diesem Auszug weggelassen

Bereich SH: Wird ein Patient während einer gutgesprochenen Behandlung fürsorgeunabhängig und hat der Zahnarzt / die Zahnärztin keine Kenntnis davon, so gilt die Kostengutsprache so lange, bis sie von der Fürsorgebehörde schriftlich widerrufen worden ist (relevant ist das Datum der Kenntnisnahme der Fürsorgeunabhängigkeit bzw. des Eingangs des Widerrufs). Bei zahntechnischen und kieferorthopädischen Behandlungen, wo ein Behandlungsabschluss nicht einfach auf einen Stichtag hin möglich ist, sollten Behandler und Fürsorgestelle das genaue Procedere absprechen; in solchen Fällen kann auch vereinbart werden, dass die SH-Stelle die Kosten bis zum nächstmöglichen "Zwischenabschluss" noch subsidiär (zum UVG-Tarif) übernimmt.

Verrechnung von versäumten / zu spät abgesagten Sitzungen

Bereich EL: in diesem Auszug weggelassen

Bereich SH: Auf Grund einer Empfehlung des Kantonalen Sozialamtes sollten versäumte bzw. zu spät abgesagte Behandlungstermine der Zahnärztin / dem Zahnarzt in angemessener Weise durch die SH-Stellen vergütet werden (wobei die SH allenfalls auf den Klienten Rückgriff nehmen kann; vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziffer 2.5.1/§15/2 SHG/II, Lit. e). Zusätze auf den Kostengutsprachen wie "Versäumte Sitzungen werden nicht übernommen" haben keine Rechtsgrundlage. Hingegen ist die Hinterlegung eines Depots im Bereich SH rechtlich nicht möglich.

Das Sozialamt der Stadt Zürich kann dieser Empfehlung wegen anderslautender Regelung durch das städtische Fürsorgereglement nicht nachkommen.

deshalb:

- Bei notorischen Sitzungsversäumern "defensiv" nur kurze Behandlungssitzungen terminieren und/oder im Terminbuch "überbuchen"; allenfalls direkt Rücksprache mit Sozialhilfestelle nehmen.

Verrechnung von Dentalhygiene-Behandlungen und Mundhygiene-Hilfsmitteln

Die regelmässige, zahnärztlich verordnete Behandlung durch die Dentalhygienikerin (initial 2-3mal, bei Parodontalbehandlungen bis zu 8 Sitzungen, in der Nachsorge 2-3mal jährlich) sowie die dabei verschriebenen Mundhygiene-Hilfsmittel sind ein integrierter Bestandteil der zahnärztlichen Behandlung (und nicht der normalen Körperpflege). DH-Behandlung samt MH-Hilfsmittel müssen unter Beachtung der in Behelf Nr. 5 erwähnten Bedingungen durch die Sozialstelle übernommen werden. Davon ausgenommen sind rein kosmetische Massnahmen wie Bleachings oder die Entfernung von Raucherbelägen.

deshalb:

- Ein Zusatz auf dem Kostenvoranschlag bzw. der Rechnung "Dieser KV / diese Rechnung enthält nur ärztlich verordnete Dentalhygiene-Behandlungen und Mundhygiene-Hilfsmittel" schafft die nötige Klarheit.
- Für aufwendige Parodontalbehandlungen durch DH vorgängig Behandlungsplan und KV einreichen.

F) Hinweis auf weitere Unterlagen

Auf der Homepage des Kantonszahnarztes www.zh.ch/gd/aemter kann durch Anklicken von „zahnärztliche dienste“ (auf der linken Seite) Folgendes abgerufen bzw. heruntergeladen werden:

- Adressliste der beratenden Zahnärzte und Zahnärztinnen
- Arbeitsbehelfe Sozialzahnmedizin (verwaltungsinterne Interpretationshilfen, die jederzeit durch die Gesundheitsdirektion geändert oder widerrufen werden können).

Sozialzahnmedizin Nr. 1: Patientenbegleitblatt, Zielpublikum: Fürsorgefachleute, Sozialarbeiter, Zahnärzte, Status: April 2000
--

Sozialzahnmedizin Nr. 2: Beratende Zahnärztinnen und Zahnärzte, Zielpublikum: Fürsorgefachleute, Sozialarbeiter, Zahnärzte, Status: März 2002

Sozialzahnmedizin Nr. 3: Zahnbehandlung in Narkose, Zielpublikum: Zahnärzte, Anästhesieärz-

te, Fürsorgefachleute, Sozialarbeiter, Status: März 1999
Sozialzahnmedizin Nr. 4: Zahnbehandlung bei Asylantenkindern mit / ohne Compliance, Zielpublikum: Schul- und Kinderzahnärzte, Asylantenbetreuer, Hilfswerke, Status: März 1999
Sozialzahnmedizin Nr. 5: Zahnmedizinische Behandlung von Asyl-, Sozialversicherungs- und Fürsorgepatienten (Umfeld, Procedere, Standards), Zielpublikum: Patienten, Zahnärzte, Status: Feb. 2002
Sozialzahnmedizin Nr. 6: Kieferorthopädische Behandlung von Sozialversicherungs- und Fürsorgepatienten (Umfeld, Procedere, Standards), Zielpublikum: Kieferorthopäden, Schul- und Kinderzahnärzte, Eltern, Fürsorgebehörden, Status: April 2000
Sozialzahnmedizin Nr. 7: Implantatunterstützte hybride Unterkieferprothesen bei Sozialversicherungs- und Fürsorgepatienten, Zielpublikum: Zahnärzte, Sachbearbeiter Sozialamt, Status: März 2002
Sozialzahnmedizin Nr. 8: Zahnbehandlung bei drogenabhängigen Patienten zu Lasten von Sozialämtern und Fürsorge, Zielpublikum: Zahnärzte, Sozialarbeiter, Fürsorgebehörden, Status: März 2002
Sozialzahnmedizin Nr. 9: Kompositfüllungen / Patchworkfüllungen auf Seitenzähnen bei Sozialversicherungs- und Fürsorgepatienten, Zielpublikum: Zahnärzte, Fürsorgefachleute, Status: März 2002
Sozialzahnmedizin Nr. 10: Zahnärztlicher Sozialtarif; Abrechnung in speziellen Fällen und Situationen, Zielpublikum: Zahnärzte, Fürsorgefachleute, Status: September 2002
Sozialzahnmedizin Nr. 11: Kompositfüllungen / Patchworkfüllungen auf Seitenzähnen bei Sozialversicherungs- und Fürsorgepatienten, Zielpublikum: Zahnärzte, Fürsorgefachleute, Status: März 2002
Sozialzahnmedizin Nr. 12: Teilprothesen bei Sozialversicherungs- und Fürsorgeklienten

2.5.1. / § 15/2 SHG/IV Beteiligungspflicht der Gemeinden für nicht einbringliche Kosten von Rettungseinsätzen

a) Erkrankten oder verunfallten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz während eines Aufenthalts im In- oder Ausland und müssen sie deshalb von einer Rettungsorganisation (wie vor allem der REGA) abgeholt (gerettet bzw. in ein Spital überführt) oder in die Schweiz repatriert werden und haben sie weder selber ausreichende Mittel noch eine angemessene Versicherung (Reiseversicherung, Schutzbrief, REGA-Gönnerschaft), so kann die Rettungsorganisation die nötigen Transportkosten bei der wohnörtlichen Sozialhilfebehörde geltend machen. Deren Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 12 des Zuständigkeitsgesetzes und aus § 32 des Sozialhilfegesetzes (SHG). Ausser bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist der Bund dafür nicht zuständig.

b) Die Kosten von notwendigen Transporten der Rettungsorganisation fallen unter das soziale Existenzminimum gemäss § 15 SHG. Ausnahmsweise kann es aus medizinischen Gründen sogar nötig sein, schweizerische Touristinnen oder Touristen mit dem REGA-Ambulanzjet in die Schweiz zurückzufliegen. Dies kommt aber sehr selten vor. Wenn immer möglich wird für die Repatriierung ein Linienflug gewählt. Zudem ist es nicht häufig, dass verunfallte Personen über keinerlei Versicherungsdeckung verfügen.

c) Im Rahmen der von der Sozialdirektorenkonferenz am 14. Mai 1992 erlassenen Empfehlungen zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (SODK-Empfehlungen) muss für solche Transportkosten zwar ausnahmsweise kein Kostengutsprachege such im Sinne von § 16 Abs. 3 SHG und der §§ 19 bis 21 der Sozialhilfeverordnung (SHV) gestellt werden. Dafür verzichtet die Rettungsorganisation aber auf die Hälfte der Kosten und trägt sie Rechnungsbeträge von bis zu Fr. 1000 sogar selber. Zudem sind spezielle Voraussetzungen zu erfüllen, wie insbesondere Vorliegen eines Notfalls, Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung, Verhältnismässigkeit der Mittel, Uneinbringlichkeit der Kosten und Gemeinnützigkeit der Rettungsorganisation. Demnach sind die SODK-Empfehlungen für die Gemeinden günstiger als eine Abwicklung allein nach SHG. Klar ist indessen, dass sich eine solche Zahlungspflicht auch auf das SHG stützt.

d) In den SODK-Empfehlungen ist vorgesehen, dass die Rettungsorganisation ihre Forderung innert zwölf Monaten nach erfolgtem Rettungseinsatz bei der zuständigen Stelle des Wohn- oder Aufenthaltskantons auf einem speziellen Meldeformular geltend macht. Dieses enthält Angaben zum Einsatz, zur transportierten Person, zu den Inkassobemühungen, zur Rechnung und zur Forderungsabtretung. Zusammen mit den nötigen Dokumenten dient es als Nachweis der Forderung und als Rechnung. Im Kanton Zürich ist das Meldeformular dem Kantonalen Sozialamt einzureichen. Dieses prüft die Unterlagen und leitet das Formular dann an die zuständige Gemeinde weiter.

2.5.1. / § 15/3 SHG Kostentragung bei Fremdplatzierung von schulpflichtigen Kindern

Neuerungen siehe Kapitel 4.3.

2.5.1./ § 16 SHG Formen der wirtschaftlichen Hilfe

1. Grundsätzlich wird die wirtschaftliche Hilfe in Bargeld ausgerichtet (§ 16 Abs. 1 SHG). Sofern im konkreten Fall nichts dagegen spricht und der Klient damit einverstanden ist, soll sie auf dessen Konto überwiesen werden (Ziffer 1.5 der SKöF-Richtlinien). Dies nicht nur aus verfahrensökonomischen Überlegungen und aus Gründen der Diskretion, sondern auch deshalb, weil Häufigkeit und Art der mit der wirtschaftlichen Hilfe verbundenen Beratung oder Betreuung nicht vom Auszahlungsmodus abhängig sind. Somit ist es normalerweise nicht erforderlich, dass der Klient sein Geld bei der Fürsorge oder einer anderen Gemeindestelle abholt.

2. Sofern es die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, kann die wirtschaftliche Hilfe auf andere Weise erbracht werden (§ 16 Abs. 2 SHG). Vor allem dann, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass der Klient keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung von Bargeld bietet oder falls er es selber wünscht, sind ausnahmsweise andere Ausrichtungsarten zulässig (vgl. § 18 SHV). Auch dabei ist eine Diskriminierung bzw. herabsetzende Behandlung oder Blossstellung des Klienten möglichst zu vermeiden. Folgende Formen kommen dabei in Frage:

- Direkte Zahlungen an Dritte: Die Fürsorgebehörde begleicht die dritten Gläubigern gegenüber bestehenden Schulden des Klienten direkt. Dabei kann es sich beispielsweise um Mietzinse oder Krankenkassenprämien handeln. Hat die Fürsorgebehörde einen entsprechenden Beschluss gefasst, so liegt eine Schuldübernahme im Sinne von Art. 175 OR vor. Garantiert die Fürsorgebehörde dem Drittgläubiger die Zahlungen und ist dieser damit einverstanden, wird der Klient bereits dadurch von seiner Schuld befreit (Art. 176 OR).
- ausnahmsweise Abgabe von Gutscheinen (z.B. für Verpflegung oder Unterkunft) oder Naturalien (Sachleistungen, wie z.B. Unterkunft oder Einrichtungsgegenstände): Dies kann zum Beispiel bei akut Suchtmittelabhängigen oder bei erwiesener Unfähigkeit zum Umgang mit solchen Geldbeträgen oder (nur in Zweifelsfällen) bei ohne Abklärung auszurichtender Soforthilfe angezeigt sein.

3. Sind Leistungen Dritter sicherzustellen bzw. ersuchen dritte Leistungserbringer die Fürsorgebehörde darum, so ist in der Regel eine Kostengutsprache zu erteilen (§ 16 Abs. 3 SHG und §§ 19 bis 21 SHV). Dies wird vor allem bei Heim- und Anstaltsunterbringungen oder im Rahmen von Krankheitskosten aktuell.

4. Ehegatten bzw. unmündigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des oder der Unterhaltspflichtigen ausgerichtet werden (§ 23 SHG). Wenn also innerhalb einer Unterstützungseinheit (Ehepartner und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz) jemand keine wirtschaftliche Hilfe will oder falls der Gesuchsteller die seinen Angehörigen zustehende Unterstützung nicht für deren Bedürfnisse verwendet oder sie ihnen vorenthält, so kann diesen Personen (direkte) wirtschaftliche Hilfe gewährt werden.

5. Die wirtschaftliche Hilfe muss grundsätzlich à fonds perdu und darf nicht als Darlehen ausgerichtet werden. Eine Rückforderung ist nur in den vom Gesetz vorgesehen Fällen zulässig (§§ 26 bis 28 SHG). Mit einem Gegenwert verbundene bzw. (bedingt) rückzahlbare Leistungen dürfen einzig im Rahmen der §§ 19 und 20 SHG gewährt werden (Abtretung von Ansprüchen und Berücksichtigung nichtrealisierbarer Vermögenswerte).

2.5.1. / § 16 SHG Kostengutsprachegesuche

a) Leistungserbringende Dritte (Spitäler, Ärzte, Zahnärzte, Heime, therapeutische Einrichtungen) haben der zuständigen Fürsorgebehörde wenn immer möglich im Voraus ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen (§ 20 Abs. 1 SHV). Ausnahmen bestehen bei notfallbedingten Krankheitskosten: Für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen beträgt die Frist zur Gesuchstellung bei Personen mit Wohnsitz drei Monate ab Behandlungsbeginn bzw. Eintritt in das Krankenhaus. Das Gesuch muss an die Fürsorgebehörde der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde gerichtet werden (§ 21 Abs. 1 lit. b. SHV i. V. m. § 21 Abs. 2 SHV). Bei Personen ohne oder ohne feststehenden Wohnsitz muss das Gesuch sobald als möglich, spätestens jedoch innert 30 Tagen beim Kantonalen Sozialamt, Öffentliche Sozialhilfe, eingereicht worden sein (§ 21 Abs. 1 lit. a SHV i. V. m. § 21 Abs. 2 SHV). Bei Behandlungen von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz sollten entsprechende Gesuche allerdings früher gestellt werden, da die Anzeige des Aufenthaltskantons an den Wohnkanton sobald als möglich erfolgen muss und die Kostenersatzpflicht auf Notfälle begrenzt ist (Art 14, 23 und 30 ZUG.)

Eine versäumte Frist kann gemäss § 12 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt. Dies könnte beispielsweise dann aktuell werden, wenn ein Hilfebedürftiger unbedingt einen Suchtmittelentzug machen sollte, sich kurzfristig dazu entschliesst und von einem verfügbaren Angebot in einer therapeutischen Einrichtung sofort Gebrauch gemacht werden muss. Dann wäre es unter Umständen entschuldbar, wenn das Gesuch um Kostengutsprache nicht im Voraus, sondern erst (zum frühest möglichen Zeitpunkt) nach dem Eintritt gestellt wird. Auch dann, wenn der vorgeschriebene Termin bzw. die Frist endgültig verpasst worden ist, steht es der Fürsorgebehörde frei, gleichwohl noch auf das Gesuch einzutreten und (ganz oder zum Teil) Kostengutsprache zu erteilen. So können die Interessen des Klienten (der die Verspätung vielfach nicht zu verantworten hat) an der Fortführung der Massnahme unter Umständen dafür sprechen, vollumfänglich oder wenigstens ab Datum des Gesuchseingangs noch Gutsprache zu erteilen.

b) Die Gesuche müssen Angaben über allfällige Garanten sowie über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen enthalten. Bei medizinischen Behandlungskosten ist zudem der Anlass für die Behandlung näher darzulegen (§§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 SHV). Unvollständige Gesuche können unter Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung zurückgewiesen werden.

c) Mit der Gutsprache verpflichtet sich die Fürsorgebehörde, die Kosten notwendiger Leistungen zu übernehmen, soweit dafür keine andere Deckung besteht (§ 19 Abs. 1 SHV). Ist zu erwarten, dass die Kosten anderweitig (z.B. vom Hilfesuchenden oder einer Versicherungseinrichtung) getragen werden können, so wird nur subsidiäre Gutsprache erteilt (§ 19 Abs. 2 SHV). Allerdings ist es nicht zulässig, vom Hilfesuchenden zu verlangen, dass er sich seinen Verwandten gegenüber auf die Unterstützungspflicht berufen soll, denn dies ist Sache der Fürsorgebehörde (§ 25 SHG). Selbstverständlich darf von ihm auch nicht erwartet werden, zur Bezahlung der Rechnung einen Kredit aufzunehmen. Steht die Mittellosigkeit des Hilfesuchenden fest, ist zum vornherein auch keine andere Einrichtung zur Kostendeckung verpflichtet und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so ist eine ordentliche und keine bloss subsidiäre Gutsprache zu erteilen.

d) Über den (zeitlichen, sachlichen oder betragsmässigen) Umfang der Gutsprache hinausgehende Leistungen müssen zwar nicht, dürfen aber gleichwohl übernommen werden, sofern dies im Interesse des Klienten liegt (§ 16 Abs. 3 SHG) Es braucht nur für notwendige Leistungen Gutsprache erteilt zu werden Medizinische und zahnärztliche Behandlungen müssen erforderlich und möglichst wirtschaftlich sein. Auch bei der Wahl eines Therapieplatzes oder eines Heims hat die Fürsorgebehörde ein Mitbestimmungsrecht. So darf sie die Übernahme von Kosten ganz oder zum Teil verweigern, sofern ein solcher Aufenthalt nicht erforderlich ist oder sie eine vertretbare geeignetere oder günstigere Alternative anbieten kann.

e) Auch die Hilfeempfangenden müssen Gesuche um Kostenübernahme im Voraus an die Fürsorgebehörde richten. Bei verspäteter Gesuchseinreichung hat dies aber nicht in jedem Fall zwingend zur Folge, dass die Gesuch stellende Person ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen verliert. Vielmehr muss die Fürsorgebehörde die tatsächlichen Verhältnisse ermitteln und prüfen, ob eine situationsbedingte Leistung in Frage steht, auf deren Übernahme die Gesuch stellende Person einen Anspruch besitzt. Die Fürsorgebehörde darf bei ihrem Entscheid nicht nur auf den Umstand der verspäteten Gesuchseinreichung abstellen, sondern sie muss die gesamten Umstände in ihre Erwägungen einbeziehen und den ihr zustehenden Ermessensspielraum vollständig ausschöpfen. Wenn sie dies nicht macht, liegt eine Ermessensunterschreitung vor, die als Rechtsverletzung qualifiziert wird (VB.2006.00146 auf www.vgrzh.ch).

2.5.1. / § 17 SHG Zwecksicherung der wirtschaftlichen Hilfe: Verbot der Verpfändung und Abtretung, Ausschluss der Pfändung und eingeschränkte Verrechenbarkeit

A) Grundsätzliches

a) Gemäss § 17 SHG kann die wirtschaftliche Hilfe weder verpfändet noch abgetreten werden. Ebenso wenig darf sie mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

b) Durch diese Bestimmung soll eine zweckgemässe Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe sichergestellt werden. Diese muss dem bzw. der Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehen bzw. zur Deckung seines oder ihres Lebensunterhalts verwendet werden.

B) Verbot der Verpfändung

Der Klient bzw. die Klientin darf den Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nicht an Dritte verpfänden. Auch mangels Übertragbarkeit einer solchen Forderung wäre eine Verpfändung unzulässig (vgl. Art. 899 Abs. 1 ZGB).

C) Abtretungsverbot

Der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe darf vom Klienten bzw. von der Klientin nicht an Dritte abgetreten werden (vgl. auch Art. 164 Abs. 1 OR). Eine solche Abtretung wäre rechtswidrig und daher nicht gültig.

D) Sanktionen

Falls ein Klient bzw. eine Klientin gleichwohl versucht, seinen bzw. ihren Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe an Dritte abzutreten oder zu verpfänden, so ist er bzw. sie wegen unzumässiger Verwendung von Fürsorgeleistungen zu mahnen oder allenfalls schriftlich zu verwarren (vgl. § 24 SHG und § 24 SHV).

E) Ausschluss der Pfändung

Im Rahmen einer betriebsrechtlichen Pfändung darf nicht auf die wirtschaftliche Hilfe zurückgegriffen werden (vgl. Art. 92 Abs. 1 Ziffer 8 SchKG sowie den Beitrag zu Ziffer 7.3.1 dieses Handbuchs). Dagegen wären (auch bei erwerbstätigen Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe) über den betriebsrechtlichen Notbedarf hinausgehende Erwerbseinkünfte pfändbar.

F) Verrechnung von wirtschaftlicher Hilfe

a) Grundsätzlich ist die aktuelle Notlage bzw. der momentane tatsächliche Bedarf des oder der Hilfesuchenden entscheidend. Dies spricht gegen eine Verrechnung der wirtschaftlichen

Hilfe mit Forderungen des Gemeinwesens bzw. gegen eine entsprechende Reduktion von Fürsorgeleistungen.

b) Es ist nicht zulässig, Hilfesuchenden keine wirtschaftliche Hilfe auszuzahlen bzw. ihre Ansprüche zu verrechnen, weil gegen sie noch offene Steuer- oder ähnliche Geldforderungen (wie z.B. ungedeckte andere öffentlichrechtliche Abgaben) bestehen.

c) Unter Umständen und sofern dies im Einzelfall angemessen ist, dürfen jedoch Ansprüche auf Rückerstattung von (früher) zu Unrecht bezogenen (und jetzt nicht mehr vorhandenen) Fürsorgeleistungen mit laufender Sozialhilfe verrechnet werden. Dabei gelten aber folgende, kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen:

Es müssen ein rechtskräftiger Rückerstattungsbeschluss und eine fällige Rückforderung vorliegen.

Der Rückerstattungsanspruch muss der zur laufenden Unterstützung zuständigen Gemeinde zustehen.

Eine Verrechnung ist höchstens in dem Umfang zulässig, in welchem auch Leistungskürzungen statthaft wären. Dies bedeutet, dass bei einer Verrechnung ebenfalls nach Kapitel A.8.3 der SKOS-Richtlinien vorzugehen ist, und zwar sowohl bezüglich des Ausmaßes als auch der Dauer.

2.5.1. / § 16/2 SHV Einbezug des Einkommens und Vermögens bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

A) Grundsatz

Nach § 16 Abs. 2 SHV gehören alle Einkünfte und das Vermögen des Klienten bzw. der Klientin sowie des von ihm bzw. ihr nicht getrennt lebenden Ehegatten zu den in die Bedarfsrechnung einzubeziehenden eigenen Mitteln (vgl. auch § 14 SHG). Von der Verwendung des Vermögens kann insofern abgesehen werden, als für den Klienten bzw. die Klientin und seine bzw. ihre Angehörigen eine ungebührliche Härte entstünde.

B) Einkommen

a) Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist aber in den SKOS-Richtlinien ein Freibetrag vorgesehen (E.1.2). Gemäss Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2005 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien (http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/gesetz/wirtschaftliche_hilfe/Art_Umfang/SKOS_Richtlinien.html) beträgt der Einkommensfreibetrag im Kanton Zürich Fr. 600 pro Monat bei einer 100%-igen Erwerbstätigkeit, bei Teilzeiterwerbstätigkeit wird er entsprechend reduziert, beläuft sich aber auf mindestens Fr. 100 pro Monat.

b) Erwerbsunkosten sind Unkosten, die aufgrund der Erwerbstätigkeit zusätzlich entstehen. Dies betrifft die tatsächlichen, mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden zusätzlichen (d.h. nicht bereits im Grundbedarf enthaltenen) Auslagen, z.B. für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten und zusätzliche Verkehrsausgaben. Sie sind im effektiven Umfang in die Bedarfsrechnung einzubeziehen (Kapitel C.1.2. der SKOS-Richtlinien).

c) Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet, ohne Berücksichtigung eines Einkommensfreibetrags (Kapitel E.1.1. der SKOS-Richtlinien).

d) Einkünfte von Minderjährigen, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen. Dies betrifft sowohl periodische Unterhaltsleistungen (und zumindest teilweise auch einmalige Zugänge) als auch Erwerbseinkommen (vgl. Kapitel E.1.3 der SKOS-Richtlinien sowie § 16 Abs. 3 SHV). Auch rückwirkend eingehende, in die Unterstützungsperiode fallende Kinderunterhaltszahlungen sind ausschliesslich als Einnahmen des Kindes zu verbuchen und kommen nicht dem gesamten Fall zu Gute. Allfällige Überschüsse bilden Kindesvermögen. Bei erwerbstätigen Jugendlichen empfiehlt es sich, ein eigenes Budget zu erstellen. Für einen über den auf die Person anfallenden Anteil hinausgehenden Einbezug des Einkommens kann unter Umständen ein Haushaltführungsbeitrag geprüft werden (Kapitel F.5.2. der SKOS-Richtlinien).

C) Zusätzliche Leistungen bei Erwerbstätigkeit

- a) Für jede erwerbstätige Person und auch bei Hilfesuchenden, die regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten ausüben oder welche an Beschäftigungs- bzw. Integrationsmassnahmen teilnehmen, sind die effektiv anfallenden Erwerbsunkosten bzw. Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen im Sinne von Kapitel C.1.2. der SKOS-Richtlinien anzurechnen.
- b) Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Elternpaaren sind die Kosten für die stunden- oder tageweise Fremdbetreuung der Kinder während der Arbeitszeit anzurechnen, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen (Kapitel C.1.3 der SKOS-Richtlinien).

D) Vermögen

- a) Für den Einbezug des Vermögens gilt Kapitel E.2 der SKOS-Richtlinien.
- b) Grundsätzlich ist die Verwertung von allen tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mitteln Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Solche Vermögenswerte sind zur Beurteilung der Bedürftigkeit massgeblich. Dies betrifft insbesondere Bargeld, Bank- oder Postguthaben, Wertpapiere, Forderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften und Privatfahrzeuge. Vorbehalten bleibt § 20 SHG (Berücksichtigung nicht realisierbarer Vermögenswerte).
- c) Persönliche Effekten und Hausrat gehören zum unantastbaren bzw. nicht anrechenbaren Besitz. Dies entspricht den unpfändbaren Vermögenswerten nach SchKG.
- d) Von einer Verwertung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sonst eine ungebührliche Härte entstünde, falls sie unwirtschaftlich wäre oder sofern die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist. Vorbehalten bleibt § 20 SHG.
- e) Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind nur so weit anzurechnen, als die jeweiligen Vermögensfreigrenzen des Ergänzungsleistungsrechts überschritten werden. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss.
- f) Vermögen von unmündigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden. Die Berücksichtigung von Erträgen des Kindesvermögens ist zulässig, soweit es sich nicht um freies Kindesvermögen im Sinne von Art. 321 und 322 ZGB handelt. Während Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Vermögensteile ohne weiteres für den Kindesunterhalt verwendet und deshalb auch angerechnet werden dürfen, muss für den Einbezug des übrigen Kindesvermögens eine Einwilligung der Vormundschaftsbehörde vorhanden sein (Art. 320 ZGB). Bei einer Sozialhilfe beziehenden Familie wird von den Eltern erwartet, dass sie um eine solche Bewilligung ersuchen. Andernfalls kann auch das Sozialhilfeorgan an die Vormundschaftsbehörde gelangen.
- g) Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Selbsthilfewillens wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgeschlossen wird ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Dieser beträgt Fr. 4'000 für Einzelpersonen, Fr. 8'000 für Ehepaare und Fr. 2'000 für jedes minderjährige Kind, jedoch maximal Fr. 10'000 pro Familie.

h) Bei bestimmten Vermögenswerten gelten Besonderheiten (vgl. § 20 SHG):

- Hilfesuchende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erhaltung von Grundeigentum, insbesondere dann nicht, wenn sie langfristig und in erheblichem Ausmass unterstützt werden. Eine Ausnahme kann vorliegen bei selbstbewohnten, angemessene Kosten verursachenden Liegenschaften oder falls der Immobilienbesitz ausnahmsweise (bei Fehlen einer beruflichen Vorsorge) einer nötigen Alterssicherung dient. Dann hätte die Hilfe aber nur gegen eine Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung zu erfolgen. Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.
- Lebensversicherungen zählen mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Mitteln. Auf einen Rückkauf kann dann verzichtet werden, wenn in absehbarer Zeit Invaliditätsleistungen zu erwarten sind, falls der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder sofern das Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert. Bei Lebensversicherungen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a (ohne Lebensversicherungscharakter) bestehen Verfügungsbeschränkungen (siehe unten lit. k).

i) Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind vollumfänglich im Budget der unterstützten Person anzurechnen. Mit der 10. AHV-Revision wurde die Möglichkeit geschaffen, die Altersrente bereits höchstens zwei Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters zu beziehen. Dieser Vorbezug führt zu einer lebenslangen Kürzung der Rente. Diese Einbusse kann – im Rahmen der Maximalleistungen – mit Ergänzungsleistungen aufgefangen werden, wobei zu beachten ist, dass während des Vorbezugs keine Kinderrenten ausgerichtet werden. Nach Möglichkeit soll ein AHV-Vorbezug freiwillig erfolgen. Unterstützte Personen können aber auch zu einem AHV-Rentenvorbezug angehalten werden, so bei langfristig Unterstützten, die im ordentlichen Rentenalter ohnehin auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind und deshalb durch den Vorbezug keinerlei wirtschaftliche Nachteile erfahren. In solchen Fällen wäre eine Verweigerung des Vorbezugs seitens des Unterstützten nicht gerechtfertigt (E.2.4 SKOS-Richtlinien).

j) Leistungen der 2. Säule gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen. Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspolicen (bei Lebensversicherern) oder aus Freizügigkeitskonten (bei Banken) frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden. Ebenso wird auf Begehren das Guthaben ausgelöst, wenn die Inhaber/-innen der Policen bzw. Konten eine ganze IV-Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert haben. Massgebend sind die im Einzelfall geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen. Um die Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) nicht zu tangieren, soll die Anzehrung auslösbarer bzw. ausgelöster Freizügigkeitsguthaben zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nur ausnahmsweise erfolgen müssen. Dies soll mit Kapitalguthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) analog gehandhabt werden. Eine vorzeitige Auslösung von Altersguthaben der beruflichen Vorsorge zur Vermeidung von Sozialhilfeleistungen ist dann zumutbar, wenn z.B. im Zeitpunkt des BVG-Rücktrittsalters hinreichende finanzielle Mittel zu erwarten sind oder wenn infolge einer unheilbaren Krankheit dieses Alter nicht erreicht werden dürfte (VGr, 12. April 2001, VB.2000.00411 und VGr, 15. Dezember 2003, VB.2003.00286 (www.vgrzh.ch)). Ein Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen kann auch dann verlangt werden, wenn im Zeitpunkt des Rentenbezugs die Berechtigung für Ergän-

zungsleistungen bestehen wird. Vermögenswerte der freien Selbstvorsorge stellen keine besonders schützenswerten Vermögen dar (siehe oben lit. h).

k) Das verbleibende Vermögen darf als Einkommen angerechnet werden, soweit es leicht flüssig zu machen ist (z.B. Bargeld, Bank- und Postguthaben, Wertpapiere, Autos, Edelmetalle). Ist dem oder der Hilfesuchenden die Realisierung von erheblichen, den Freibetrag übersteigenden Vermögenswerten nicht möglich oder nicht zumutbar, so können diese für die Bemessung der Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben. Allerdings setzt dies in der Regel voraus, dass der oder die Hilfesuchende sich schriftlich verpflichtet, die Sozialhilfeleistungen bei Realisierbarkeit der Vermögenswerte ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Zudem ist eine pfandrechtliche Sicherstellung zu ermöglichen (§ 20 SHG). Insofern handelt es sich dabei um bedingt rückzahlbare Sozialhilfeleistungen.

2.5.1. / § 17 SHV Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe bei nicht in einem Privathaushalt wohnenden, sondern in stationären Einrichtungen oder nicht in ordentlichen Unterkünften lebenden Personen

A) Grundsätzliches

a) In Institutionen mit Anstaltscharakter bzw. in stationären Einrichtungen oder nicht in ordentlichen Unterkünften wohnende Hilfesuchende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Pauschalen zur Deckung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt im Sinne der Kapitel B.2.2 bis B.2.4 der SKOS-Richtlinien. Ebensowenig fallen bei ihnen Wohnungskosten nach Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien an. Vielmehr sind unter Umständen besondere Aufenthaltskosten (für Unterbringung und evt. für Pflege bzw. Betreuung) zu tragen.

b) Zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhalts haben solche Personen

- entweder Anspruch auf Übernahme zusätzlicher nötiger Auslagen (z. B. für Bekleidung und Schuhe, für Verkehrsausgaben, für Körperpflege und evt. auch für nicht im Pensionspreis enthaltenes Essen und Trinken) sowie evt. auf einen Betrag zur freien Verfügung (Taschengeld)
- oder auf Ausrichtung einer Pauschale von derzeit Fr. 250 bis Fr. 500 pro Monat im Sinne von Kapitel B.2.5 der SKOS-Richtlinien.

c) Die Wahl der Ausrichtungsform bzw. die Bemessung von solchen Beiträgen hängt von den konkreten Lebensumständen des oder der Hilfesuchenden ab. Neben der körperlichen und geistigen Mobilität kommt es insbesondere darauf an, welche Kosten die Hilfesuchenden selber zu übernehmen haben und ob sie bereits von der Institution, in welcher sie sich aufhalten, Sach- oder Geldleistungen erhalten. Separat berücksichtigt werden müssen aber Unterbringungskosten sowie Auslagen für die medizinische Grundversorgung und unter Umständen auch situationsbedingte Leistungen (z.B. Erwerbsunkosten).

B) Insassinnen und Insassen von Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalten

Neben Unterkunft und Verpflegung wird normalerweise die für den Anstaltsaufenthalt nötige Ausstattung (Kleidung, Gegenstände des täglichen Bedarfs) zur Verfügung gestellt, alles auf Kosten der kantonalen Vollzugsbehörde. Weitere kleinere Auslagen können in der Regel aus dem Verdienstanteil gedeckt werden. Deshalb besteht kein Anrecht auf Taschengeld oder auf die erwähnte Pauschale. Dagegen sind unter Umständen und vorbehaltlich von entsprechenden Gesuchen nicht versicherte Medizinalkosten und nötige Anschaffungen (z. B. Brillen oder im Hinblick auf die Entlassung erforderliche Gegenstände) von der Fürsorgebehörden zu tragen. Für die Einzelheiten kann auf den Beitrag zu Ziffer 7.5.1 verwiesen werden.

C) Klientinnen und Klienten, welche dauernd in Einrichtungen mit Heimcharakter leben

Falls solche Hilfesuchende neben Unterkunft und Verpflegung nicht von der jeweiligen Institution entsprechende Sachleistungen erhalten, haben sie für ihren allgemeinen Lebensun-

terhalt Anspruch auf Vergütung nötiger Auslagen und evt. auf ein Taschengeld. Stattdessen kann ihnen die erwähnte Pauschale ausgerichtet werden. Dabei ist der besonderen Situation dieser Klientinnen und Klienten und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass aus jenem Betrag Auslagen finanziert werden müssen, die sonst im Rahmen des Grundbedarfs abgegolten werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Aufwendungen für den Coiffeur, die Reinigung und den Unterhalt von Kleidern, für Telefongespräche und für kleinere alltägliche Bedarfsartikel.

D) Hilfesuchende, die keine ordentliche Unterkunft haben, sondern (teilweise) in (verschiedenen) Notschlafstellen oder auf der Gasse leben

a) Bei diesen Klientinnen und Klienten hängt es stark von den Umständen des Einzelfalls ab, in welchem Umfang und in welcher Form sie regelmässig unterstützt werden sollen. Dabei ist vor allem auch den Möglichkeiten der Hilfesuchenden und den (realistischen) Zielen des Hilfsprozesses Rechnung zu tragen (je nachdem bloss Überlebenshilfe oder Stabilisierung oder Verbesserung der Situation bzw. Integration in die Gesellschaft).

b) Besteht die (konkrete und erhebliche) Gefahr einer Zweckentfremdung von Fürsorgegeldern (z.B. bei schwer Suchtabhängigen), so sollten nach Möglichkeit Direktzahlungen vorgenommen oder Gutscheine bzw. Naturalleistungen ausgerichtet werden. In solchen Fällen erfolgen normalerweise nur minimale Unterstützungen. Diese können zudem mit Auflagen verbunden sein bzw. lediglich im Rahmen von Vereinbarungen zugesprochen oder nur aufgrund von Belegen gewährt werden.

c) Kann davon ausgegangen werden, dass der oder die Hilfesuchende die Fürsorgeleistungen (zumindest grösstenteils) zweckentsprechend für den Lebensunterhalt verwendet, so wären monatliche Pauschalen denkbar. Diese könnten ähnlich wie bei dauernd in stationären Einrichtungen lebenden Personen festgesetzt werden (Fr. 250 bis Fr. 500 pro Monat). Aufwendungen für die Unterkunft und für die medizinische Grundversorgung und unter Umständen auch situationsbedingte Leistungen wären dann aber noch separat zu vergüten.

2.5.1. / § 21 SHV Spitaltarife für Fürsorgestellen

A) Grundlagen

Die Tarife von Zürcher Spitälern werden geregelt

- in der Verordnung des Regierungsrats über Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitä-ler (Taxordnung) vom 20. Oktober 2004 sowie in der Verfügung der Gesundheitsdi- rektion über den Vollzug der Taxordnung der kantonalen Spitäler vom 2. Dezember 2004 (vgl. Lo-seblattsammlung des Kantons, auch auf Internet), wobei für das Kantonsspital Winterthur zurzeit noch eine eigene Verfügung besteht;
- durch den Stadtrat und das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich für die Zürcher Stadtspitäler Waid und Triemli (Aufnahme- und Taxordnung für die Stadtspitäler Waid und Triemli, Taxverfügung der Stadtspitäler Waid und Triemli; beides in der Amtli- chen Sammlung der Stadt Zürich, auch auf Internet);
- durch den Verband Zürcher Krankenhäuser für die weiteren öffentlichen Spitäler (Schwer- punktspitäler, Regional- und Ergänzungsspitäler und Höhenkliniken).

B) Kantonale Spitäler

Aus der Taxordnung (TO) und der Verfügung vom 2. Dezember 2004 (TV) geht für die kan- тона- len Spitäler (zurzeit noch ohne Winterthur) Folgendes hervor:

- a) Als zürcherische Patientinnen und Patienten gelten solche, die zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder welche wirtschaftliche Hilfe gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kan- tons Zürich beanspruchen können. Ist ein Sozialhilfeorgan im Kanton Zürich (Kanton oder Gemeinden) zuständig, so kommen die Kantonseinwohnertaxen zur Anwendung. Daneben be- stehen Tarife für schweizerische Patientinnen und Patienten (mit zivilrechtlichem Wohn- sitz in einem anderen Kanton) und für ausländische Patientinnen und Patienten (mit zivil- rechtlichem Wohnsitz im Ausland). Massgebend ist immer der Wohnsitz zu Beginn der am- bulan- ten Behandlung oder des Spitalaufenthalts (§ 3 TO).
- b) Die Vollkosten entsprechen den durchschnittlichen Fallkosten in der allgemeinen Abtei- lung. Sie setzen sich zusammen aus den Betriebskosten, den Investitionskosten und den Kosten für Lehre und Forschung. Innerhalb eines Spitals können sie nach medizinischen Fachge- bieten und Fallgruppen differenziert werden (§ 4 TO).
- c) Für stationäre Behandlungen werden in der Regel Pauschalen verrechnet. Diese können nach verschiedenen Kriterien abgestuft werden. Besondere, nicht in den Pauschalen enthal- tene Kosten dürfen zusätzlich in Rechnung gestellt werden (§ 12 TO).
- d) Für stationäre Behandlungen wird eine Grundtaxe erhoben. Bei zürcherischen Patientin- nen und Patienten deckt diese die Betriebs- und Investitionskosten, nicht jedoch die Kosten für Lehre und Forschung (§ 13 TO). In der allgemeinen Abeilung werden Grundtaxen und Ta- xen für Sonderleistungen erhoben (§ 10 TV).

Am Universitätsspital setzt sich die Grundtaxe aus Pauschalen (Teilpauschale mit Fallbezug und Teilpauschale mit Tagesbezug), aus Zuschlägen (zum Beispiel für Intensivpflege) und aus weiteren Kosten (zum Beispiel für Arzneimittel) zusammen (§ 16 TV).

Bei den Psychiatrischen Kliniken besteht die Grundtaxe aus einer Tagespauschale sowie eventuell aus einem Zuschlag für Eins-zu-Eins-Betreuung und den Arzneimittelkosten (§ 27 TV). Bei psychiatrischen Pflegepatientinnen und -patienten wird auf eine Teilpauschale für die Pflege und auf eine Teilpauschale für Unterkunft und Verpflegung zurückgegriffen; vorbehalten bleiben zusätzliche Leistungen (§ 29 TO).

e) Kostendeckende Taxen erhebt das Spital unter anderem für Personen, die von einer Behörde eingewiesen worden sind (§ 18 TO).

Bei der forensischen Abteilung des Psychiatriezentrums Rheinau bestehen fixe Tagesansätze für die Sicherheitsabteilung und für den Massnahmenvollzug (§ 32 TV).

Bei den anderen psychiatrischen Kliniken werden für behördlich eingewiesene Personen die Taxen für schweizerische Patientinnen und Patienten verrechnet. Für Zürcherische Patientinnen und Patienten gelten die mit der Direktion des Innern und der Justiz vereinbarten Taxen (§ 32 TV).

f) Geschuldet werden die Taxen von der Patientin oder vom Patienten, von Taxgaranten oder von Dritten für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht wurden (§ 25 TO).

C) Schlussfolgerung

Bei der Festsetzung der Spitaltarife handelt es sich um eine recht komplexe Angelegenheit. Normalerweise sollten zürcherische Fürsorgestellen für Behandlungen in öffentlichen Zürcher Spitälern den tiefsten Ansatz (allgemeine Abteilung für Kantoneinwohner) bezahlen müssen. Vorbehalten bleiben behördlich eingewiesene Personen, wo in der Regel der Tarif für schweizerische Patientinnen und Patienten gilt. Eine Ausnahme besteht bei der forensischen Abteilung des Psychiatriezentrums Rheinau: Dort kommen feste Tarife zur Anwendung. Soweit deren Höhe durch den Strafvollzug bedingt ist, liegt ein Forensikzuschlag vor. Dieser ist durch die Vollzugsorgane und nicht von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Bei Unklarheiten können die entsprechenden Taxordnungen konsultiert oder die jeweiligen Spitäler direkt angefragt werden.

2.5.1. / § 17 SHV Leistung von Beiträgen aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus an die Kosten von bereits durchgeführten Entziehungskuren

A) allgemeine Voraussetzungen

Aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus können Beiträge an die Kosten von stationären Alkoholentziehungskuren beantragt werden, welche in Kliniken und Heilstätten durchgeführt worden sind. Die Patientien müssen im Kanton Zürich zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

B) Leistungsumfang

An die Nettotagespauschale werden zur Zeit 30% vergütet, sofern die Kosten von der öffentlichen Hand getragen worden sind.

An private, weniger bemittelte Kostenträger werden Beiträge nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse ausgerichtet. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Kur erfolgreich verlaufen ist.

C) Stellung und Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus ist unter Beilage von

- Monatsrechnungen,
- Rekapitulationsrechnung,
- Heilstättenbericht (Schlussbericht)
- und, sofern die Kur ausserhalb des Kantons Zürich durchgeführt wurde, mit einer Begründung, weshalb dies nicht im Kanton Zürich möglich war,

an das Kantonale Sozialamt zu richten.

D) Muster eines Gesuchs

Gesuchsteller:

Kostenträger:

Kurort:

Kurdauer:

Kurant:

Bürgerort:

Geb. –Datum:

AHV-NR. :

Adresse:

Zivilstand:

Minderjährige Kinder:

Beruf:

Besondere Ausgaben während der Kur:

(nur von selbstzahlenden Patienten)

Besondere Einkünfte während der Kur:

(Lohn- und Lohnersatzzahlungen)

Steuerzahlen: Reineinkommen & Reinvermögen der letzten drei Jahre

Schulden:

Postcheck- oder Bankkonto:

Datum und Unterschrift:

Beilagen: Monatsrechnungen, Rekapitulationsrechnung, Heilstättenbericht und, sofern die Kur ausserkantonale durchgeführt wurde, Begründung darüber, warum die Kur nicht im Kanton Zürich durchgeführt wurde.

2.5.2. Verfahren bei der wirtschaftlichen Hilfe

2.5.2. / § 18 SHG Unterlagen des Hilfesuchenden

Der Hilfesuchende hat über seine (persönlichen und finanziellen) Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in seine Unterlagen zu gestatten (§ 18 Abs. 1 SHG und § 27 Abs. 1 SHV; vgl. auch § 7 VRG). Dabei können folgende Unterlagen des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen wesentlich und deshalb vom Hilfesuchenden vorzulegen sein:

Persönliches:

- Schriftenempfangsschein oder Personalausweis oder Pass oder Identitätskarte
- Ausländerausweis
- Familienbüchlein

Finanzielles (Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen):

- Mietvertrag und letzte Mietzinsquittungen
- Krankenkassenausweis und letzte Prämienquittungen
- Trennungs-, Scheidungs- oder Vaterschaftsurteile, Belege über Alimentenzahlungen
- Rechnungen für Hort, Krippe oder Tagesmutter
- Versicherungspolicen
- Spar-, Abzahlungs- und Darlehensverträge
- Steuererklärungen bzw. Steuerausweise
- Lohnabrechnungen für alle erwerbstätigen Familienangehörigen
- Verfügungen bzw. Ausweise über den Bezug von Leistungen der AHV, IV, SUVA und von Zusatzleistungen
- Verfügungen bzw. Ausweise über den Bezug von Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen, Alimenter bzw. Alimenterbevorschussungen und Stipendien
- Bank und PC-Auszüge sowie Wertschriften
- Freizügigkeitspolicen der Beruflichen Vorsorge

Bei Arbeitslosigkeit:

- Kündigungsschreiben des letzten Arbeitgebers
- Letzte Lohnabrechnung
- Stempelkontrollausweis
- Taggeldabrechnungen
- Formulare betr. Arbeitsbemühungen

Bei Arbeitsunfähigkeit:

- Arztzeugnis

2.5.2 / § 19 SHG Übergang von Ansprüchen bei der Leistung von wirtschaftlicher Hilfe

A) Grundsätzliches

a) Nach § 19 Abs. 1 SHG (in der Fassung vom 4. November 2002) kann die Leistung von wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass der oder die Hilfesuchende bestehende oder künftige vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der empfangenen Leistungen an die Fürsorgebehörde abtritt, soweit eine Abtretung zulässig ist.

b) Gemäss § 19 Abs. 2 SHG (in der Fassung vom 4. November 2002) kann die Fürsorgebehörde von Sozial- oder Privatversicherungen sowie von haftpflichtigen oder anderen Dritten verlangen, dass rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an die Fürsorgebehörde ausbezahlt werden.

c) Eine Abtretung oder ein gesetzlicher Übergang der Forderung bzw. der Auszahlungsbeziehung erlaubt es der Fürsorgebehörde, ihre Ansprüche im Umfang der gewährten Hilfe bei den jeweiligen Drittpersonen geltend zu machen, ohne dass ein Entscheid auf Rückforderung von wirtschaftlicher Hilfe vorliegt. Allerdings hat der oder die Hilfesuchende immer Anspruch auf eine detaillierte Abrechnung, welche ihm oder ihr so rasch als möglich schriftlich und unaufgefordert zuzustellen ist.

B) Abtretung (Zession) von Ansprüchen des oder der Hilfesuchenden an die Fürsorgebehörde

a) Eine Abtretung hat aufgrund einer schriftlichen Erklärung des bzw. der (über die Gläubigereigenschaft verfügenden) Hilfesuchenden zu erfolgen (Art. 165 Abs. 1 OR). Sie bedarf keiner Einwilligung des (Dritt-)Schuldners bzw. der (Dritt-)Schuldnerin und ist dann zulässig, wenn ihr nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen (Art. 164 OR). Im Übrigen unterliegen der Abtretung im Sinne von § 19 Abs. 1 SHG alle geldwerten Forderungen des Klienten bzw. der Klientin gegenüber Dritten.

b) Selbstverständlich kann es nur um eine Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten im Umfang der dem oder der Hilfesuchenden ausbezahlten Fürsorgeleistungen gehen. Sofern jene Forderungen die Fürsorgeleistungen übersteigen, steht der Überschuss dem damaligen Empfänger bzw. der damaligen Empfängerin der Hilfe zu. Dieser bzw. diese hat denn auch Anspruch auf eine detaillierte Abrechnung. Abgesehen davon darf in allen Fällen, in denen eine Abtretung zulässig ist, eine solche verlangt werden. Dies betrifft nicht nur bereits bestehende, sondern ebenso dereinst erst entstehende Forderungen. So wäre es sogar möglich, von Hilfesuchenden gleich von Anfang an im erwähnten Umfang eine Abtretung von allen aktuellen und künftigen Forderungen zu verlangen.

c) Im Sozialhilferecht ist eine Abtretung z.B. möglich bei Forderungen des oder der Hilfesuchenden

auf Nachzahlungen von Sozialversicherungen, soweit die Fürsorgebehörde Vorschusszahlungen erbringt

– aus ehelicher Unterhaltspflicht

- für künftige, vom Gemeinwesen noch nicht (anstelle der Hilfesuchenden) erfüllte Ansprüche aus elterlicher Unterhaltspflicht (welche im Gegensatz zu bereits erfolgten Leistungen nicht von Gesetzes wegen übergehen)
- gegenüber privaten Versicherungen (soweit kein vertragliches Abtretungsverbot besteht)
- gegenüber der Vermieterschaft (v.a. hinsichtlich eines von der Fürsorgebehörde übernommenen Mietzinsdepots)
- aber auch gegenüber anderen privaten Gläubigerinnen und Gläubigern (soweit kein vertragliches Abtretungsverbot besteht).

d) Keine Abtretung ist zulässig bei Ansprüchen auf Geldleistungen der Sozialversicherungen und der Zusatzleistungen zur AHV und IV, wobei, soweit die Fürsorgebehörde Vorschussleistungen erbracht hat, immerhin Nachzahlungen abgetreten werden können oder unter Umständen Direktauszahlungen möglich sind (vgl. Ziffer 6.1.1 und bezüglich IV-Renten Ziffer 6.2.3.1 dieses Handbuchs). Ebenso wenig können Leistungen der beruflichen Vorsorge vor ihrer Fälligkeit der Fürsorgebehörde abgetreten werden. Auch künftige Lohnforderungen dürfen nicht an die Fürsorgebehörde abgetreten werden. Bei nicht abtretbaren Forderungen muss wenn möglich über § 19 Abs. 2 SHG (Direktauszahlung an die Fürsorgebehörde) vorgegangen werden.

C) Direktauszahlung von Ansprüchen des bzw. der Hilfesuchenden an die Fürsorgebehörde

a) Gestützt auf § 19 Abs. 2 SHG und in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a SHG darf die Fürsorgebehörde von Drittschuldnern bzw. Drittschuldnerinnen des oder der Hilfesuchenden verlangen, dass sich auf den Unterstützungszeitraum beziehende Leistungen im Umfang der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe direkt an die Fürsorgebehörde ausbezahlt werden. Es muss sich dabei immer um zeitidentische Leistungen handeln, was sich auch aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe ergibt (vgl. auch BGE 121 V 17 sowie Kapitel F.2 der SKOS-Richtlinien). Konkret kann es um Nachzahlungen von Sozialversicherungen, um weitere Sozialleistungen, um Leistungen von privaten Versicherern oder um Zahlungen von Drittpersonen (wie z.B. Lohnnachzahlungen oder Alimente) gehen. Rein rechtlich ist dies als gesetzlicher Übergang der Auszahlungsberechtigung und damit einer Forderung im Sinne von Art. 166 OR zu betrachten.

b) Durch diese Bestimmung und aufgrund von Art. 85^{bis} der Invalidenversicherungsverordnung können auch (nicht abtretbare) Rentennachzahlungen der IV (ohne Abschluss einer separaten Rückerstattungsverpflichtung) direkt an die Fürsorgeorgane ausbezahlt und von diesen mit im betreffenden Zeitraum erbrachten Fürsorgeleistungen verrechnet werden (vgl. Ziffer 6.2.3.1 dieses Handbuchs). Darüber hinaus sind weitere Fälle denkbar, wo jemand im Nachhinein in den Genuss von - der Fürsorgebehörde nicht abgetretenen - Leistungen kommt, die sich auf einen bereits von der Sozialhilfe erfassten Zeitraum beziehen. Dabei kann es sich etwa um (bereits fällige) Invaliditätsrenten aus beruflicher Vorsorge oder um rückwirkend ausbezahlte Leistungen von Haftpflichtversicherungen oder um Lohnnachzahlungen oder Alimente handeln.

c) Allerdings kann ein solcher Anspruch nur dann durchgesetzt werden, wenn die Fürsorgebehörde - ähnlich wie bei einer Abtretung - den Drittschuldner bzw. die Drittschuldnerin rechtzeitig vom Übergang der Auszahlungsberechtigung in Kenntnis setzt.

D) Forderungsübergang kraft Gesetzes (Subrogation bzw. Legalzession)

a) Es gibt Forderungen, welche bereits von Gesetzes wegen auf die Fürsorgebehörde übergehen und bei denen deshalb keine Abtretung mehr nötig ist. Dabei handelt es sich um eine Subrogation im Sinne von Art. 166 OR. Ein solcher Forderungsübergang erfolgt ohne weiteres, d.h. es ist dafür weder eine besondere Form noch eine Erklärung des bzw. der Hilfesuchenden nötig. Allerdings haftet der oder die Hilfesuchende weder für den Bestand der gesetzlich übergegangenen Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit der Drittschuldnerschaft (Art. 173 Abs. 2 OR). Auch ein solcher Übergang gilt nur im Umfang der vom Gemeinwesen erbrachten Leistungen. Ebenso sollte er der Drittschuldnerschaft angezeigt werden.

b) Von Gesetzes wegen gehen Ansprüche auf Verwandtenunterstützung und Unterhaltsansprüche von Kindern auf das unterstützende Gemeinwesen über (vgl. Art. 289 Abs. 2 und 329 Abs. 3 ZGB). Dies erfolgt auch dann, wenn auf einem Scheidungsurteil beruhende Unterhaltsansprüche nicht bezahlt werden und das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommen muss (vgl. Art. 131 Abs. 3 ZGB). Einen weiteren Anwendungsfall bildet der in § 19 Abs. 2 SHG vorgesehene Übergang der Auszahlungsberechtigung.

E) Abtretung des Anspruchs auf Rückerstattung von durch die Fürsorgebehörde übernommenen Mietzinsdepots

a) Damit Hilfesuchende eine neue (angemessene und geeignete) Wohnung mieten können, hat die Fürsorgebehörde oftmals Mietzinskautionen zu übernehmen. Solche bilden eine Sicherheit für die Ansprüche der Vermieterschaft. Bei der Wohnungsmiete dürfen höchstens drei Monatszinse als Sicherheit verlangt werden. Der Vermieter bzw. die Vermieterin muss die Kaution bei einer Bank auf den Namen des Mieters bzw. der Mieterin (neu zu eröffnendes Sparkonto) hinterlegen. Die Bank darf die Sicherheitsleistung nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben (Art. 257e OR).

b) Einerseits darf die Vermieterschaft nichts von der Bedürftigkeit des oder der Hilfesuchenden erfahren, und andererseits muss sichergestellt werden, dass das Geld (inkl. aufgelaufene Zinsen) bei Auflösung des Mietverhältnisses wieder der Fürsorgebehörde zugeht. Deshalb hat der oder die Hilfesuchende den Anspruch auf Rückerstattung der Kaution und auf die Zinszahlungen der Fürsorgebehörde abzutreten. Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich erst nach erfolgter Abtretung zu überweisen. Die betreffende Bank muss über die Abtretung orientiert werden (z.B. durch eine Kopie der Abtretungserklärung) und hat die Kontoauszüge bzw. Zinsabrechnungen der Fürsorgebehörde zuzustellen.

c) Der oder die Hilfesuchende hat die Schlussabrechnung seiner Vermieterschaft der Fürsorgebehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Freigabe der Kaution muss die Bank das Geld der Fürsorgebehörde überweisen. Die laufenden Zinsen können dagegen schon früher verlangt werden.

E) Wirkungen des Forderungsübergangs

a) Die Wirkungen des Forderungsübergangs beurteilen sich nach den Art. 167 bis 173 OR (Stellung des Schuldners bzw. der Schuldnerin, Übergang der Vorzugs- und Nebenrechte, Urkunden und Beweismittel sowie Gewährleistung). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben allerdings vorbehalten (vgl. Art. 174 OR).

b) Dabei ist vor allem wichtig, die Abtretung, den Übergang der Auszahlungsberechtigung oder die Subrogation dem Drittschuldner bzw. der Drittschuldnerin so bald als möglich anzuzeigen, da dieser bzw. diese, sofern er bzw. sie gutgläubig ist, seine bzw. ihre Verpflichtung sonst beim bzw. bei der (vormals über die Gläubigereigenschaft verfügenden) Hilfesuchenden erfüllen kann (Art. 167 OR). Zudem ist zu beachten, dass dem Schuldner bzw. der Schuldnerin auch jene Einreden gegen die abgetretene Forderung zustehen, die schon vorhanden gewesen sind, als er bzw. sie von der Abtretung Kenntnis erhalten hat (Art. 169 Abs. 1 OR).

c) Der oder die Hilfesuchende ist verpflichtet, der Fürsorgebehörde die Schuldkunde und alle vorhandenen Beweismittel auszuliefern und ihr die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse zu erteilen (Art. 170 Abs. 2 OR). Zudem wird vermutet, dass mit der Hauptforderung auch die rückständigen Zinsen auf den Erwerber bzw. die Erwerberin übergehen (Art. 170 Abs. 3 OR). Ist die Frage, wem die Forderung zusteht (der Fürsorgebehörde oder dem bzw. der Hilfesuchenden), vor Gericht streitig, so kann, sofern die Schuld fällig ist, jede Partei den Schuldner bzw. die Schuldnerin zur Hinterlegung anhalten (Art. 168 Abs. 3 OR).

2.5.2. / § 20 SHG Unterzeichnung und pfandrechtliche Sicherstellung einer Rückerstattungsverpflichtung

1. Wenn ein (im übrigen bedürftiger) Klient Grundeigentum oder andere Vermögenswerte (wie z.B. Anteile an unverteilter Erbschaften oder an Personengesellschaften und juristischen Personen) in erheblichem Umfang hat, deren Realisierung ihm nicht möglich (z.B. bei unverteilter Erbschaften) oder nicht zumutbar (wie unter Umständen bei selber bewohnten Liegenschaften) ist, wird in der Regel die Unterzeichnung einer (zinslosen) Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Klient, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden (§ 20 Abs. 1 SHG). Die Forderung aus der Unterzeichnung einer solchen Rückerstattungsverpflichtung kann unter Umständen pfandrechtlich sichergestellt werden (§ 20 Abs. 2 SHG).

2. Sofern bei der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe über § 20 SHG vorgegangen und ein Pfandrecht bestellt werden soll, sind folgende Bestimmungen des ZGB zu beachten:

- Art. 793 bis 823 (Allgemeine Bestimmungen über das Grundpfand, v.a. Art. 794, 797 bis 800, 807, 813, 814,)
- Art. 824 bis 841 (Die Grundpfandverschreibung, v.a. Art. 824, 825, 832)
- Art. 899 bis 906 (Das Pfandrecht an Forderungen und anderen Rechten, v.a. Art. 899 bis 901)
- Art. 942 bis 977 (Das Grundbuch, v.a. Art. 958, 963, 972)

3. Der Beschluss der Fürsorgebehörde betreffend Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe gegen Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandbestellung in Anwendung von § 20 SHG muss auf einem vom Klienten einzureichenden Grundbuchauszug beruhen. Er kann wie folgt aufgebaut werden:

(Einleitung bzw. Schilderung des bisherigen Verfahrensablaufs)

Erwägung,

- dass der Klient bedürftig ist und im Sinne der §§ 14 und 15 SHG bzw. 16 und 17 SHV Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat;
- dass der Klient über bestimmte (konkret zu bezeichnende) Grundstücke oder Miteigentumsanteile daran verfügt, die als erheblich und (nach Angaben des Klienten und aufgrund der Beurteilung der Fürsorgebehörde) zur Zeit als nicht realisierbar zu betrachten sind und demnach über § 20 SHG (mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung) vorzugehen ist.

Dispositiv

I. Unter Vorbehalt von Ziffer II wird dem (namentlich zu bezeichnenden) Klienten ab wirtschaftliche Hilfe zur Deckung seines Lebensunterhalts aufgrund einer besonderen Bedarfsrechnung ausgerichtet.

II. Die Hilfeleistung nach Ziffer I wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Der Klient hat sich mittels Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung zu verpflichten, die ihm ausgerichteten Leistungen ohne Zinsen (vollumfänglich oder ausnahmsweise teilweise, dann hier entsprechenden Prozentsatz einsetzen) zurückzuerstatten, wenn die

(konkret zu bezeichnende) Liegenschaft realisierbar wird. Die Rückerstattung wird spätestens beim Verkauf der Liegenschaft oder beim Ableben des Klienten fällig.

b) Zur Sicherstellung der Rückerstattungsverpflichtung gemäss lit. a hat der Klient innert eines Monats nach deren Unterzeichnung zugunsten der Gemeinde auf seine Kosten folgendes Grundpfandrecht errichten zu lassen: Grundpfandverschreibung für Fr. (Maximalhypothek) haftend an ... Pfandstelle mit Nachrückrecht auf dem Grundstück Parz./Kat. Nr. ... in der Gemeinde, ...m² Grundstücksfläche mit Wohnhaus an der ...strasse ... (Beschreibung des Grundstücks), Dienstbarkeiten, Anmerkungen und Vormerkungen laut Grundbuch, mit einem Kapitalvorgang (Summe der eingetragenen und vorgehenden Grundpfandrechte) von Fr. zuzüglich Zinsen der vorgehenden Grundpfandrechte bis maximal 12%. Reicht die Pfandsicherheit für die auszurichtenden Beiträge nicht mehr aus, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die Auszahlung weiterer Hilfeleistungen von der Erhöhung der Grundpfandverschreibung abhängig zu machen.

III. (Rechtsmittelbelehrung)

IV. (Mitteilungen an den Klienten, dreifach und mit der Einladung, zwei Exemplare der Zustimmungserklärung umgehend zu unterzeichnen und eines davon der Fürsorgebehörde zurückzusenden, und an das Notariat ..., mit der Einladung, der Fürsorgebehörde nach Errichtung der Grundpfandverschreibung einen entsprechenden Auszug zuzustellen)

(Originalunterschriften)

4. Auf dem gleichen Blatt wie der Beschluss der Fürsorgebehörde kann zudem folgender, vom Klienten zu unterzeichnender Text vorbereitet werden:

Zustimmungserklärung bzw. Rückerstattungsverpflichtung mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung

Der Klient (Name einsetzen) hat den vorstehenden Beschluss zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden. Er verpflichtet sich im Sinne von Ziffer II des Beschlusses, die ihm von der Fürsorgebehörde ausgerichteten Hilfeleistungen zurückzuerstatten und die Rückerstattungspflicht grundpfandrechtlich sicherzustellen. Er verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach der Unterzeichnung dieser Erklärung auf seine Kosten auf dem Notariat ... den erforderlichen Pfandvertrag aufsetzen und öffentlich beurkunden zu lassen und dort die Anmeldung zur Eintragung der Grundpfandverschreibung ins Grundbuch abzugeben. Zu diesem Zweck hat er sich rechtzeitig mit dem zuständigen Notariat in Verbindung zu setzen.

(Originalunterschrift)

5. Wenn die wirtschaftliche Hilfe zwar nur unter der Bedingung der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung aufgrund nichtrealisierbarer Vermögenswerte ausgerichtet wird, aber (z.B. weil kein geeignetes Pfandobjekt vorhanden ist) keine pfandrechtliche Sicherstellung möglich ist (z.B. bei Anteilen an ungeteilten Erbschaften und an Personengesellschaften, vgl. Art. 653 ZGB) bzw. erfolgen soll, so kann grundsätzlich auch nach Ziffern 3 und 4 vorgegangen werden. Der Beschluss und die Zustimmungserklärung wären dann entsprechend zu ändern bzw. zu kürzen.

6. Soll ausnahmsweise kein Grundstück, sondern eine Forderung oder ein anderes Recht (z.B. Forderungen oder Anteile gegenüber juristischen Personen) verpfändet werden, so sind die Art. 899 bis 901 ZGB zu beachten. Danach sind übertragbare Rechte verpfändbar. Die Errichtung des Pfandrechts richtet sich danach, ob und wie die Forderung verurkundet ist. In

der Regel (ausser bei Inhaberpapieren) ist zumindest ein schriftlicher Pfandvertrag nötig. Auch in solchen Fällen müssten der Beschluss und die Zustimmungserklärung (vgl. Ziffern 3 und 4) entsprechend geändert werden.

2.5.2. / § 21 SHG Auflagen und Weisungen

1. Nach § 21 SHG darf die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen bzw. Weisungen (Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen) verbunden werden, die

- Sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen (unter der Voraussetzung des Bestehens einer erheblichen und konkreten Gefahr des klaren Missbrauchs bzw. der eigentlichen Misswirtschaft)
- Oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern (unter Ausschluss von rein „erzieherischen“ Zwecken)

2. Auflagen und Weisungen dürfen nur zurückhaltend angeordnet werden, da sie einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit bzw. in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen darstellen. Zudem steht der auf wirtschaftliche Hilfe angewiesene Klient in einem (für ihn oftmals nicht unproblematischen) Abhängigkeitsverhältnis zur Fürsorgebehörde.

3. Auflagen und Weisungen müssen sich auf § 21 SHG als gesetzliche Grundlage stützen können und im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Ebenso ist dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung zu tragen (Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen). Zudem haben sie immer dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen.

4. Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ergibt sich, dass im konkreten Fall folgende Voraussetzungen zu beachten sind:

- Eignung bzw. Tauglichkeit, d.h. die Auflage bzw. Weisung muss grundsätzlich geeignet sein, einen der beiden in § 21 erwähnten Zwecke zu erfüllen
- Erforderlichkeit, d.h. die Auflage bzw. Weisung muss im Sinne von § 21 SHG überhaupt nötig sein, was auch bedeutet, dass zwischen mehreren möglichen Eingriffen grundsätzlich die mildeste noch wirksame Massnahme zu wählen ist.
- Angemessenheit zwischen Mittel und Zweck, d.h. die Bedeutung des aufgrund von § 21 SHG angestrebten Zwecks und das öffentliche Interesse an seiner Durchsetzung müssen eine solche Auflage bzw. Weisung rechtfertigen.

5. § 23 SHV enthält eine (nicht abschliessende) Aufzählung von möglichen Auflagen und Weisungen, z.B.

- Aufforderung, persönliche Hilfe (z.B. allgemeine Betreuung oder Haushaltanleitung) anzunehmen (vgl. § 12 Abs. 2 SHV)
- Aufforderung, sich medizinischen Untersuchungs- oder Behandlungsmassnahmen zu unterziehen (strenge Voraussetzungen)
- Aufforderung, die Einkünfte durch geeignete Dritte verwalten zu lassen
- Bestimmungen über die Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe
- Aufforderung zu Annahme einer zumutbaren Arbeit

All diese Massnahmen müssen aber aufgrund der Umstände angebracht sein und vor allem die allgemeinen Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllen.

6. Mit der wirtschaftlichen Hilfe verbundene Auflagen bzw. Weisungen müssen durch einen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Entscheid der Fürsorgebehörde angeordnet werden. Wenn möglich, sollt dies gleich der die wirtschaftliche

Hilfe festsetzende Beschluss oder sonst ein separater späterer Entscheid sein. Der Klient kann dagegen beim zuständigen Bezirksrat Rekurs erheben.

7. Werden solch (korrekt mitgeteilten und rechtskräftigen) Anordnungen nicht befolgt, können nach erfolgloser (schriftlicher, mit einer Androhung der Folgen versehenen) Verwarnung die Leistungen so weit (aber auch weniger stark) gekürzt werden, als dadurch der Lebensunterhalt (bzw. das zum Überleben Notwendige) des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen nicht gefährdet wird (§ 24 SHV). Eine solche, das soziale (und evt. Sogar das betriebsrechtliche) Existenzminimum nicht mehr sicherstellende Kürzung muss allerdings gerechtfertigt sein und vor allem auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen (Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit).

2.5.2. / § 22 SHG Verhältnis zwischen Vormundschafts- und Fürsorgeorganen. Kostentragung der Fürsorgebehörden für Massnahmen des Vormundschaftsrechts und des Kindesschutzes

A) Die Aufgaben von Fürsorge- und Vormundschaftsorganen

a) Fürsorgeorgane stellen die freiwillige persönliche Hilfe und die wirtschaftliche Hilfe sicher. Dabei wenden sie kantonales öffentliches Recht an (SHG und SHV). Meistens werden sie erst aufgrund eines Gesuchs und lediglich dann tätig, wenn eine Notlage bereits eingetreten ist. Die Durchführung der Hilfe soll in Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten erfolgen und deren Selbsthilfe fördern (§ 3 SHG). Durch Anordnungen der Fürsorgebehörde wird die Handlungsfähigkeit der Klientinnen und Klienten nicht eingeschränkt. Fürsorgestellen sind nicht befugt, Klientinnen und Klienten (ohne deren Zustimmung) zu vertreten oder über ihr Vermögen zu verfügen. Massnahmen des Sozialhilferechts dürfen nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Abgesehen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen ist eine direkte Einflussnahme auf das (allgemeine) Verhalten der Klientinnen und Klienten durch die Fürsorgebehörde nur im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe und lediglich über Auflagen und Weisungen im Sinne von § 21 SHG und § 23 SHV möglich. Vorbehaltlich der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen kann für Sanktionen nur auf die §§ 24 SHG und 24 SHV zurückgegriffen werden.

b) Vormundschaftliche Organe leisten oder gewährleisten persönliche Hilfe. Insofern erfüllen sie fürsorgeähnliche Aufgaben. Allerdings können ihre Massnahmen von Amtes wegen angeordnet und gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden. Sie stützen sich vor allem auf Bundeszivilrecht (Art. 307 bis 317 sowie 360 bis 456 ZGB; vgl. auch die §§ 58 bis 117m kant. EG zum ZGB). Bezweckt wird damit der Schutz vor körperlicher, psychischer und wirtschaftlicher Gefahr. Deshalb haben solche Anordnungen auch vorbeugende Funktion. Die Massnahmen des Vormundschaftsrechts und jene im Rahmen des Kindesschutzes können als besonders intensive, grundsätzlich nicht vom Einverständnis der Klientinnen und Klienten bzw. deren Eltern abhängige Beratung und Betreuung verstanden werden. Dagegen richten die vormundschaftlichen Organe keine wirtschaftliche Hilfe aus. Vormundschaftsbehörde ist der jeweilige Gemeinderat bzw. ein Ausschuss desselben oder eine besondere Kommission. Als Aufsichtsbehörden amten der zuständige Bezirksrat und das Obergericht.

B) Vormundschafts- und Kindesschutzrecht

a) Vormünder und Vormünderinnen haben die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen ihrer (unmündigen oder entmündigten) Klientinnen und Klienten zu wahren (Fürsorge für die Person und Vermögensverwaltung) und sind deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter (Art. 367 Abs. 1 ZGB). Beiständinnen und Beistände sind für einzelne Geschäfte eingesetzt oder mit der Vermögensverwaltung betraut (Art. 367 Abs. 2 ZGB). Im Gegensatz zur eigentlichen Beistandschaft wird durch eine Mitwirkungs- oder Verwaltungsbeiratschaft die Handlungsfähigkeit der Klientinnen und Klienten beschränkt (Art. 395 ZGB). Durch die fürsorgerische Freiheitsentziehung können Klientinnen und Klienten unter bestimmten Voraussetzungen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden (Art. 397a ZGB). Die Vormundschaftsbehörde kann auch vor der Wahl des Vor-

munds oder der Vormüandin die erforderlichen Massnahmen wie vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit oder Anordnung einer Vertretung treffen (Art. 386 ZGB).

b) Bei Gefährdung des Kindeswohls und elterlichem Ungenügen hat die Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Kindesschutzmassnahmen zu treffen (z.B. Ermahnung und Erteilung von Weisungen). Zudem kann sie einen Beistand bzw. eine Beiständin ernennen oder die elterliche Obhut aufheben und das Kind in angemessener Weise unterbringen (Art. 307 bis 310 ZGB). Wird das Kind in einer Anstalt oder einem Heim plaziert, so gelten die Vorschriften über die Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung sinngemäss (Art. 314a ZGB). Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und teilweise auch die Vormundschaftsbehörde dürfen unter bestimmten Voraussetzungen die elterliche Gewalt entziehen (Art. 311 und 312 ZGB). Nach Art. 293 Abs. 1 ZGB bestimmt das (kantonale) öffentliche Recht (unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten), wer die Kosten des Unterhalts zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können (vgl. auch Art. 276 ZGB). Abgesehen von der Alimentenbevorschussung ist dies im Kanton Zürich grundsätzlich die Öffentliche Fürsorge.

C) Das Verhältnis zwischen Vormundschafts- und Fürsorgeorganen

a) Befassen sich sowohl vormundschaftliche Organe als auch Fürsorgestellen mit demselben Hilfsfall, so ist selbstverständlich, dass sie (sofern sie auf Behörden- bzw. Sekretariatsebene nicht ohnehin identisch bzw. miteinander verbunden sind) eng zusammenarbeiten müssen. Dies liegt im Interesse der Klientinnen und Klienten und dient der Vermeidung von unnötigen Konflikten. § 29 Abs. 1 SHV hält ausdrücklich fest, dass sich die Fürsorgebehörde mit dem zuständigen vormundschaftlichen Organ in Verbindung setzt, wenn gegenüber den jeweiligen Klientinnen und Klienten oder ihren Familienangehörigen eine vormundschaftliche Massnahme besteht. Die gegenseitige Information hat sich aber auf das Notwendige zu beschränken, da dem besonderen Geheimhaltungsinteresse der Klientinnen und Klienten (z.B. bezüglich Arztberichte) bzw. dem Amtsgeheimnis und Datenschutz Rechnung zu tragen ist.

b) Sind aus gesundheitlichen oder anderen im Interesse der Klientinnen und Klienten oder ihrer Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen nötig, so benachrichtigt die Fürsorgebehörde die Vormundschaftsbehörde (§ 22 SHG). Nach Art. 368 Abs. 2 ZGB haben die Fürsorgeorgane als Verwaltungsbehörden der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, wenn sie im Rahmen ihrer Amtstätigkeit von einer unmündigen, nicht unter elterlicher Gewalt stehenden Person erfahren. Zudem sind alle Beamtinnen und Beamten anzeigepflichtig, die in Ausübung ihres Amtes von einem Fall (hinsichtlich einer Gefährdung des körperlichen oder geistigen Wohls eines Kindes oder des Kindesvermögens) Kenntnis erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt (§ 60 Abs. 1 EGZGB).

c) Die Befugnisse der vormundschaftlichen Organe gehen den (subsidiären) Aufgaben der Fürsorgestellen vor. Sie werden selbständig ausgeübt und sind nicht von einer Mitwirkung der Fürsorgebehörden abhängig. Dies gilt grundsätzlich auch für Heimunterbringungen. Deshalb bzw. weil es sich dabei um eine Massnahme des Vormundschaftsrechts handelt, darf z.B. ein bevormundetes Kind von der Fürsorgebehörde nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vormunds oder der Vormüandin bzw. der Vormundschaftsbehörde in einem Heim plaziert werden. Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden und ausnahmsweise auch Anordnungen von Vormüandinnen oder Vormüandern sind für die Fürsorgeorgane verbindlich.

D) Kostentragung für vormundschaftliche Massnahmen im allgemeinen

a) Im Gegensatz zu den eigentlichen Verfahrenskosten (inkl. Begutachtungskosten) und den Unkosten des Vormunds bzw. der Vormündin, müssen Auslagen zur Deckung des Lebensunterhalts von bevormundeten Klientinnen und Klienten nicht von der Vormundschaftsbehörde getragen werden. Sofern solche Personen nicht selber über ausreichende Mittel (inklusive Sozialversicherungsleistungen) verfügen, haben sie, falls für sie ein entsprechendes Gesuch gestellt wird, Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Bei volljährigen Klientinnen und Klienten ist (wie sonst üblich) die Fürsorgebehörde am Unterstützungswohnsitz zuständig. Bevormundete Unmündige haben am Sitz der Vormundschaftsbehörde einen eigenen Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG bzw. § 37 Abs. 3 lit. a SHG).

b) Vormundschaftliche Massnahmen und insbesondere die Unterbringung in Heimen, Kliniken oder anderen Institutionen können besondere Lebensunterhaltskosten (z.B. Heimkosten) der Klientinnen und Klienten verursachen. Normalerweise sind auch diese, sofern die Klientinnen und Klienten nicht über genügend eigene Mittel verfügen, auf Gesuch der Vormundschaftsbehörde von der zuständigen Fürsorgebehörde zu übernehmen (vgl. auch § 15 Abs. 2 und 3 SHG). Als Grundsatz gilt nämlich, dass die Fürsorgebehörden vormundschaftliche Massnahmen ermöglichen müssen und nicht vereiteln dürfen.

c) Gesuche um Kostengutsprache sind im voraus (bzw. bei Notfällen so rasch als möglich) an die zuständige Fürsorgebehörde zu richten. Sie bezeichnen allfällige Garantinnen oder Garanten und enthalten Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen. Gutsprache muss nur dann gewährt werden, wenn die Kosten notwendiger Leistungen zu übernehmen sind und soweit dafür keine andere Deckung besteht. Über den Umfang der Gutsprache hinausgehende Leistungen brauchen nicht vergütet zu werden. Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Übernahme des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme (vgl. § 16 Abs. 3 SHG und §§ 19 und 20 SHV). Selbstverständlich setzt eine Bezahlung von gutgesprochenen Aufwendungen immer auch voraus, dass jeweils ordnungsgemäss und detailliert Rechnung gestellt wird.

E) Kostentragung für Heimunterbringungen

Neuerungen siehe Kapitel 4.3.

2.5.2 / § 24 SHG Nichtbefolgen von Anordnungen und Leistungskürzungen

A) Grundsätzliches

a) Gemäss § 24 SHG (in der Fassung vom 4. November 2002) gilt Folgendes:

Wenn die hilfeschuchende Person Anordnungen der Fürsorgebehörde nicht befolgt, insbesondere über ihre Verhältnisse keine oder falsche Auskunft gibt, die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigert, Leistungen unzweckmässig verwendet oder Auflagen und Weisungen missachtet und sie zudem auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung schriftlich hingewiesen worden ist, können die Leistungen gekürzt werden (Abs. 1).

Ein solcher Hinweis kann (muss aber nicht) bereits mit der Anordnung der Fürsorgebehörde verbunden werden (Abs. 2).

Unter diesen Voraussetzungen dürfen die Leistungen so weit gekürzt werden, als dadurch der Lebensunterhalt des Klienten bzw. der Klientin und seiner bzw. ihrer Angehörigen nicht gefährdet wird (§ 24 SHV). Zudem müssen Leistungskürzungen im öffentlichen Interesse liegen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. In das verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum darf dadurch nicht eingegriffen werden (vgl. Kapitel A.8.1 der SKOS Richtlinien).

b) Rechtmässige Anordnungen der Fürsorgebehörde müssen notfalls auch gegen den Willen des oder der Betroffenen durchgesetzt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass sie eine gesetzliche Grundlage haben, im öffentlichen Interesse liegen, der betroffenen Person formgerecht mitgeteilt worden sind und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entsprechen. Insbesondere muss die betreffende Anordnung sich auf das SHG oder die SHV stützen können und im Hinblick auf den angestrebten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein.

c) Eigentliche Zwangsmassnahmen sind im Rahmen des Sozialhilferechts nicht zulässig. Diesbezüglich verhält es sich also anders als im Vormundschafts- bzw. Kinderschutzrecht.

B) Mittel zur Durchsetzung von Anordnungen der Fürsorgebehörde

a) Notfalls mittels Leistungskürzungen durchsetzbar können im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe Anordnungen über folgende Pflichten des Klienten bzw. der Klientin sein:

Auskunftspflicht (§§ 18 und 26 SHG und § 28 SHV): Hilfeschuchende haben in der Regel ein Gesuch zu stellen und am Verfahren mitzuwirken (§§ 25 SHV und 7 VRG). Über ihre für den Entscheid massgeblichen Verhältnisse müssen sie wahrheitsgemäss und vollständig (und unter schriftlicher Bestätigung ihrer Angaben) orientieren. Wesentliche Änderungen haben sie unaufgefordert zu melden. Zudem müssen sie Einsicht in ihre für das Verfahren erheblichen Unterlagen gewähren.

Befolgung von Auflagen bzw. Weisungen: Diese haben den §§ 21 SHG und 23 SHV zu entsprechen (vgl. auch Ziffer 2.5.2/§ 21 SHG dieses Handbuchs).

zweckmässige Verwendung der Fürsorgeleistungen: Solche sind zur Deckung des sozialen Existenzminimums bzw. des zu berücksichtigenden Lebensunterhalts und im Rahmen der Behebung einer Notlage zu verwenden. Allerdings kann dies unter Umständen auch durch direkte Zahlungen an Dritte oder ausnahmsweise mittels Abgabe von Gutscheinen oder Naturalien sichergestellt werden (§§ 16 Abs. 2 SHG und 18 SHV).

b) Haben Hilfesuchende der Fürsorgebehörde vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten abzutreten oder darf von ihnen die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung aufgrund von erheblichen nichtrealisierbaren Vermögenswerten verlangt werden (vgl. §§ 19 und 20 SHG) und erfüllen sie diese Obliegenheiten nicht, so haben sie auf den davon betroffenen Teil der wirtschaftlichen Hilfe grundsätzlich kein Anrecht. Sofern sich ein Ehepartner weigert, solchen Obliegenheiten nachzukommen und der andere Ehegatte sowie die Kinder auf Unterstützung angewiesen sind, kann diesen Personen unter Umständen separate wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet werden. Im Rahmen der §§ 19 und 20 SHG muss deshalb nicht auf § 24 SHG zurückgegriffen werden. Ebensowenig findet § 24 SHG Anwendung, wenn jemandem nur persönliche Hilfe geleistet wird, da diese grundsätzlich freiwillig ist (vgl. § 12 SHV).

C) Voraussetzungen der Kürzung von Fürsorgeleistungen

a) Eine Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe nach § 24 SHG sollte nur dann erfolgen, wenn innerhalb des Sozialhilferechts keine andere Möglichkeit besteht (wie z.B. Wahl einer besonderen Ausrichtungsart oder Verweigerung im Rahmen der §§ 19 und 20 SHG).

b) Der in § 24 Abs. 1 SHG verlangte Hinweis auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Klienten bzw. der Klientin beweisbar zugegangen sein. Daraus sollte klar hervorgehen, welches Verhalten vom Klienten bzw. von der Klientin erwartet wird. Dies kann allenfalls auch durch einen Verweis auf bereits erfolgte Anordnungen erfolgen. Zudem ist der oder die Hilfesuchende ausdrücklich und deutlich darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle einer Nichtbefolgung der entsprechenden Anordnung mit einer Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe zu rechnen ist. Ein solcher Hinweis hat vom dafür zuständigen Sozialhilfeorgan zu ergehen. Bildet er Gegenstand eines separaten Beschlusses, so würde es sich dabei um einen nicht selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid handeln, der mit keiner Rechtsmittelbelehrung zu versehen wäre (vgl. § 19 Abs. 2 VRG).

c) In § 24 Abs. 2 SHG wird festgehalten, dass der Hinweis auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung bereits mit der Anordnung der Fürsorgebehörde verbunden werden kann. Eine solche Anordnung (zum Beispiel über Auflagen und Weisungen) samt entsprechendem Hinweis auf die Leistungskürzung darf natürlich auch schon im Entscheid über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe enthalten sein. Selbstverständlich ist es zwar weiterhin zulässig, die betreffende Anordnung erst später, im Rahmen eines separaten Entscheids, zu erlassen bzw. auf die Kürzungsmöglichkeit erst später hinzuweisen. Vom abgekürzten Verfahren sollte aber vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn von Anfang an die Gefahr des Nichtbefolgens von Anordnungen besteht und das normale Vorgehen nicht ausreicht. Dies könnte unter Umständen nicht nur im Hinblick auf Sanktionen der ALV, sondern auch bei überhöhten Mietzinsen der Fall sein.

d) Sind bereits unterstützte Hilfesuchende von Sanktionen der ALV (Einstelltage) betroffen, so wäre unter Umständen auch eine angemessene Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe im

Sinne von § 24 SHG angezeigt. Diese Bestimmung erlaubt es, Arbeitslose gleich von Anfang an schriftlich anzuweisen, die Anordnungen der ALV-Organe zu beachten, unter Hinweis darauf, dass bei Nichtbefolgen bzw. bei Sanktionen der ALV die Fürsorgeleistungen angemessen gekürzt werden können. Ein solches Vorgehen kann auch deshalb sinnvoll sein, weil die Fürsorgeorgane meistens erst verhältnismässig spät von solchen Sanktionen Kenntnis erhalten.

e) Muss jemand aufgrund von Einstelltagen der ALV neu Fürsorgeleistungen beanspruchen und handelt es sich dabei um eine kurzfristige Unterstützung mit Überbrückungscharakter (während maximal 3 Monaten) und einer realistischen Chance zur Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit, so wäre es unter Umständen zulässig, gleich von Anfang an keine situationsbedingten Leistungen zu berücksichtigen bzw. den Grundbedarf II nicht zu gewähren (vgl. Kapitel A.6 der SKOS-Richtlinien). Auch bei längerfristigen Unterstützungen bleiben begründete Abweichungen von den SKOS-Richtlinien im Einzelfall vorbehalten. Bei einem klar rechtsmissbräuchlichen Verhalten der Hilfesuchenden sind ohnehin weitergehende Massnahmen möglich.

f) Sind Hilfesuchende Anordnungen der Fürsorgebehörde nicht nachgekommen und sind sie zudem auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung schriftlich hingewiesen worden, so können die Fürsorgeleistungen gekürzt werden. Die Kürzung ist der betroffenen Person in Form eines ausreichend begründeten, anfechtbaren Beschlusses der Fürsorgebehörde mitzuteilen. Da eine solche Massnahme einen erheblichen Eingriff darstellt, sollte nur zurückhaltend und nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Umstände davon Gebrauch gemacht werden.

D) Umfang der Kürzung von Fürsorgeleistungen

a) Ob und inwieweit Fürsorgeleistungen gekürzt werden sollen, ist im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips zu entscheiden. Das Ausmass der Kürzung muss den gesamten (persönlichen und sachlichen) Umständen angemessen und zudem geeignet und erforderlich sein, um die nicht befolgte Anordnung durchzusetzen oder allenfalls zu ersetzen. Insbesondere sollte die Kürzung in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten und zum Verschulden der betroffenen Person stehen. Zudem ist den Interessen der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen Rechnung zu tragen.

b) Für den zulässigen Umfang der Kürzung ist Ziffer A.8.3 der SKOS-Richtlinien massgeblich. Danach können Kürzungen im Rahmen der Verhältnismässigkeit abgestuft oder kombiniert wie folgt vorgenommen werden:

- Situationsbedingte Leistungen können nicht gewährt, gekürzt oder gestrichen werden.
- Der Grundbedarf darf zu höchstens 15% und für maximal 12 Monate gekürzt werden, sofern qualifizierte Kürzungsgründe vorliegen, wie zum Beispiel grobe Pflichtverletzung und unrechtmässiger Leistungsbezug in besonders gravierenden oder wiederholten Fällen, aber auch bei völlig unkooperativem Verhalten oder absolut ungenügenden Integrationsanstrengungen.

Weitergehende Kürzungen sind nicht zulässig.

c) Eine vollumfängliche Nichtgewährung bzw. Einstellung der Hilfe wäre höchstens dann statthaft, wenn die Fürsorgebehörde aufgrund des (schuldhaften) Verhaltens des Klienten bzw. der Klientin erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit haben muss. Dies kann dann der

Fall sein, wenn der oder die Hilfesuchende sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen und er oder sie deswegen bereits ermahnt und schon schriftlich auf die Folgen hingewiesen worden ist. Das Nichtgewähren oder die Einstellung von Unterstützungsleistungen hat mittels schriftlichem Beschluss der Fürsorgebehörde zu erfolgen (vgl. Ziffer 8.4 der SKOS-Richtlinien).

E) Weitere Massnahmen

Wenn das bemängelte Verhalten des Klienten bzw. der Klientin trotz der Kürzung andauert und auch noch im Rahmen der reduziert ausbezahlten Leistungen weitere Massnahmen erforderlich sind, so kann dafür, sofern dies im Einzelfall verhältnismässig ist, Folgendes zur Verfügung stehen:

Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, sofern im Interesse des oder der Hilfesuchenden oder der Angehörigen Massnahmen des Vormundschaftsrechts oder des Kindeschutzes notwendig scheinen (vgl. § 22 SHG);

Rückgriff auf Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen): Danach wird mit Haft oder Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels (rechtmässig) an ihn bzw. an sie erlassenen (verbindlichen) Verfügung nicht Folge leistet. Wenn der oder die Betroffene zu einem nur von ihm bzw. ihr persönlich erfüllbaren Handeln oder zu einem Unterlassen verpflichtet werden muss, darf die Fürsorgebehörde unter Umständen auf Art. 292 StGB zurückgreifen. Im Rahmen eines mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschlusses hat die Fürsorgebehörde der betroffenen Person gestützt auf das SHG und die SHV zu befehlen, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Ein solcher Beschluss muss unbedingt eine ausreichende Strafdrohung enthalten, wie zum Beispiel "Die Nichtbefolgung dieser Verfügung wird gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuchs mit Haft oder Busse bestraft". Falls der oder die Hilfesuchende diesem Befehl nicht nachkommt, so hat ihn oder sie die Fürsorgebehörde bei den Strafverfolgungsorganen anzuzeigen.

2.5.2. / § 24a SHG Leistungseinstellung

A) Grundsätzliches

a) Gemäss § 24 a. SHG gilt Folgendes:

¹ Vom grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung von Art. 12 der Bundesverfassung (BV) abgewichen werden. Die Leistungen sind ganz oder teilweise einzustellen, wenn

- a. der Hilfesuchende eine ihm zumutbare Arbeit oder die Geltendmachung eines Ersatzeinkommens verweigert,
- b. ihm die Leistungen deswegen gekürzt worden sind, und
- c. ihm schriftlich und unter Androhung der Leistungseinstellung eine zweite Frist zur Annahme der Arbeit beziehungsweise zur Geltendmachung eines Ersatzeinkommens angesetzt worden ist.

² Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.

b) Bei der Leistungseinstellung in Anwendung von § 24 a. SHG handelt es sich um eine schwer wiegende Sanktion. Davon erfasst sind ausdrücklich die Verweigerung der Annahme einer zumutbaren Arbeit, worunter auch Eingliederungsmassnahmen mit der Möglichkeit einen Verdienst zu erzielen fallen, sowie die Verweigerung der Geltendmachung eines Ersatzeinkommens. Das durch Art. 12 der Bundesverfassung geschützte Recht auf Hilfe in Notlagen besteht nur dann, wenn jemand nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Er kann dann (wenigstens teilweise) für sich selber sorgen, wenn er seine Situation durch die Annahme einer konkret vorhandenen Arbeit verbessern kann. Dasselbe gilt für Personen, die Anspruch haben auf ein Ersatzeinkommen, worunter insbesondere Sozialversicherungsleistungen (Arbeitslosen-, Invaliden-, Krankentaggeldversicherung etc.) zu verstehen sind, und die sich weigern, einen solchen geltend zu machen. Dies entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und der Eigenverantwortung. Weil es sich bei der Einstellung von Leistungen um einen erheblichen Eingriff in die Rechtsposition der Hilfe suchenden Person handelt, wurde mit § 24 a. SHG per 1. Januar 2008 eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen. Zu einer Leistungseinstellung darf im Rahmen der Verhältnismässigkeit nur ausnahmsweise und als letztes Mittel gegriffen werden. Den Betroffenen muss das rechtliche Gehör gewährt werden.

c) Neben den ausdrücklich durch § 24 a. SHG genannten Einstellungsgründen besteht weiterhin die Möglichkeit der Leistungseinstellung, wenn jemand sich weigert, bei der Abklärung der für die Gewährung und Bemessung von Sozialhilfeleistungen massgebenden Verhältnisse mitzuwirken. Die Hilfe suchende Person muss einerseits über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen, soweit dies für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit – ob überhaupt ein Anspruch bestehe und wie die Hilfe zu bemessen sei – erforderlich und zweckmässig ist. Diese Pflicht besteht nicht nur bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs, sondern auch während der Dauer der Unterstützung. Andererseits besteht die Mitwirkungspflicht auch im Hinblick auf das Ziel der Sozialhilfe, das soziale Existenzminimum (und nur dieses) zu gewährleisten sowie die Wiederintegration in den Arbeitsmarkt und damit die Loslösung von der Sozialhilfe zu erreichen. Geht es um die Missachtung von Anordnungen, die auf die Abklärung der für

die Gewährung und Bemessung von Sozialhilfe massgebenden Verhältnisse abzielen, kann sich die Verweigerung oder die Einstellung von Sozialhilfe dann rechtfertigen, wenn erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit nicht beseitigt werden können. (vgl. dazu VB.2007.00465 mit Zit.).

d) Für die Leistungseinstellung gemäss § 24 a. SHG gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Leistungen sind aus den Gründen, die zur Einstellung führen, und in Anwendung von § 24 SHG bereits gekürzt worden, und die Hilfe suchende Person hat trotz Verwarnung und Leistungskürzung die Auflage nicht erfüllt. Die Kürzungsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft sein (unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips kann bereits beim ersten Kürzungsentscheid die maximale Kürzung angeordnet werden).
- Eine klare Anordnung zur Aufnahme einer möglichen, zumutbaren und konkret zur Verfügung stehenden Arbeit bzw. zur Geltendmachung eines dem bzw. der Sozialhilfebeziehenden zustehenden Ersatzeinkommens mit entsprechender Fristansetzung und unter Androhung des Leistungsentzugs ist erfolgt.
- Die Möglichkeit zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit muss nach wie vor vorhanden sein.

Erfüllt die Hilfe suchende Person die von ihr geforderte Auflage, hat sie wieder Anspruch auf die gemäss Sozialhilfegesetz nach ihrem Bedarf berechnete wirtschaftliche Hilfe.

B) Sanktion oder Widerruf

Zu unterscheiden von der Leistungseinstellung in Anwendung von § 24 a. SHG (Sanktion) sind Leistungseinstellungen in Fällen, in denen die Fürsorgebehörde davon ausgehen kann, dass die Hilfe suchende Person nicht oder nur teilweise bedürftig ist. Die Fürsorgebehörde kommt auf ihren Leistungsentscheid zurück und richtet ihr keine bzw. geringere Leistungen aus. Es handelt sich hierbei nicht um eine Sanktion im Sinne des Sozialhilfegesetzes, sondern um den Widerruf einer Verfügung (über die Unterstützungshöhe), die sich nachträglich als falsch erweist. Eine gänzliche oder teilweise Einstellung erweist sich namentlich bei der Missachtung von Auflagen, die der Abklärung der Verhältnisse dienen, insofern verfassungsrechtlich als unbedenklich, als es der Hilfe suchenden Person unbenommen bleibt, in Wahrnehmung ihrer Mitwirkungspflicht ihre finanziellen Verhältnisse lückenlos und klar darzulegen und so, falls sie sich tatsächlich in einer Notlage befinden würde, einen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe geltend zu machen (vgl. dazu VB.2007.00465, E 4.2).

Es ist dabei aber zu beachten, dass berechtigte Zweifel am Bestehen einer Notlage weder für eine sofortige Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe im Sinne einer Sanktion noch für eine sofortige Einstellung unter den allgemeinen Voraussetzungen des Widerrufs genügen. Bei einem entsprechenden Verdacht müssen die erforderlichen Abklärungen vorgenommen werden, z. B. kann der Hilfe suchenden Person auferlegt werden, die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen unter der Androhung, dass bei Nichterfüllen der Auflage die wirtschaftliche Hilfe eingestellt werde (VB.2007.00466).

C) Neuer Antrag auf Sozialhilfe

Stellt eine Person, welcher die Leistungen in Anwendung von § 24 a. SHG entzogen wurden, einen neuen Antrag auf Sozialhilfe, so muss dieser materiell behandelt werden. Es ist nicht zulässig, einen Nichteintretensentscheid zu fällen, sondern es muss geprüft werden, ob die Einstellungsgründe nach wie vor vorhanden sind. Wenn dem so ist, muss der Antrag abgelehnt werden unter Berufung auf den Einstellungsbeschluss und mit einer entsprechenden Begründung. Hat sich die Situation verändert, hat die Hilfe suchende Person dann Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie bedürftig im Sinne des Gesetzes ist.

D) Schutz der Minderjährigen

Der Gesetzgeber wollte die berechtigten Interessen von Minderjährigen auf Gesetzesstufe geschützt haben. Zwar bildet eine Familien (Eltern, minderjährige Kinder und Stiefkinder, eingetragene Partnerinnen und Partner) eine Unterstützungseinheit und werden die Leistungen nicht für die einzelnen Personen, sondern gesamthaft für die ganze Familie gewährt. Es ist unter Berücksichtigung dieser Bestimmung aber möglich, in Ausnahmesituationen und wenn das schuldhafte Verhalten klar nur bei einem Elternteil vorliegt, nur einen Teil der Familie zu unterstützen und für den nichtschuldhaften Elternteil eine eigene Unterstützungsbeurteilung vorzunehmen und diese auf dessen Konto einzubezahlen. Selbstverständlich kann so nicht verhindert werden, dass der schuldhafte Elternteil weiterhin von der Ausrichtung staatlicher Mittel profitiert. Weiter könnte der Schutz der Minderjährigen dadurch erreicht werden, dass ihr Bedarf mittels separater und in Naturalien ausgerichteter Unterstützung gedeckt wird.

E) Weitere Massnahmen

Wenn das bemängelte Verhalten des Klienten bzw. der Klientin trotz der Einstellung der Leistungen andauert, ist allenfalls die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde angezeigt. Dies vor allem dann, wenn im Interesse der Angehörigen Massnahmen des Vormundschaftsrechts oder des Kinderschutzes notwendig scheinen (vgl. § 22 SHG).

F) Ausgewählte Verwaltungsgerichtsentscheide zu Kürzung und Einstellung

VB.2004.00333 – Weisung zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm - Einstellung

Das Sozialhilferecht will die Eigenverantwortung der Hilfe suchenden Person fördern. Diese hat zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit beizutragen, namentlich durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft (E.4.2 am Anfang). Eine Weisung, sich an einem Beschäftigungsprogramm zu beteiligen, ist zulässig, insbesondere dann, wenn die damit verbundene Arbeit als zumutbar erscheint (E. 4.2.1-3). Als zulässige Sanktion gegen die Missachtung einer Weisung kommt neben einer Kürzung in besonderen Fällen einer beharrlichen Weigerung eine Leistungseinstellung in Frage. Im zu beurteilenden Fall handelte es sich um die Verweigerung der Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm, das darin besteht, ausgesteuerte und fürsorgeabhängige Personen durch soziale, gesellschaftliche und berufliche Integration in die finanzielle Selbstständigkeit zurückzuführen. Die vermittelten Arbeiten bestehen in Einzel- oder Gruppeneinsätzen in gemeinnützigen Institutionen, Industrie, Ge-

werbe, Landwirtschaft und bei privaten Arbeitgebern. Es handelt sich unter anderem um stunden- und tageweise Einsätze, einzeln oder in Gruppen, im und um das Haus, im Betrieb oder im Büro sowie um Temporäreinsätze zum Abbau von Überstunden, Ferienablösungen, Ablösungen im Krankheitsfall und bei Kapazitätsengpässen, wobei die Leistung des Arbeitsintegrationsprojekts mit den örtlichen Betrieben zusammenarbeitet. Berufliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt, hingegen der Wille zur Arbeit, Deutschkenntnisse, Interesse an sozialer und beruflicher Integration und Offenheit für persönliche Veränderungen. Der Beratung kommt dabei grosser Raum zu. Der Sozialhilfebezüger weigerte sich kategorisch, am Beschäftigungsprogramm teilzunehmen, ohne überhaupt in Erfahrung zu bringen, welche Arbeit ihm angeboten würde. Diese besonderen Umstände liessen eine Leistungseinstellung als gerechtfertigt erscheinen (E.4.3.1-2, 4.4.3-4).

VB.2005.00354 – Gegenleistung, Einstellung der Leistungen:

Im zu beurteilenden Fall verweigerte ein Sozialhilfebeziehender zweimal zu Unrecht eine zumutbare Arbeit. Da er damit eine Anordnung, die geeignet ist, seine Lage zu verbessern, beharrlich missachtete, erwies sich eine Einstellung der Leistungen als zulässig.

Zu den Gegenleistungen führt das Verwaltungsgericht unter E.2.3 Folgendes aus: Die neuen SKOS-Richtlinien „halten unter anderem als Grundsatz fest, die immaterielle und materielle Hilfe sei so auszugestalten, dass die Teilnahme und Teilhabe der Betroffenen am Sozial- und Arbeitsleben und damit die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert würden (Kap. A.2-1, neu mit Schwergewicht auf der beruflichen und sozialen Integration Kap. D.1). Ähnlich ist § 3 Abs. 2 SHG zu verstehen, wonach die Hilfesuchenden aktiv handelnd in die Hilfstätigkeit einbezogen werden sollen und deren Möglichkeiten zur Selbsthilfe zu fördern sind (...). Gemäss den SKOS-Richtlinien stellt die Sozialhilfe kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereit, um wirtschaftlichen und sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen. Dazu entwickle sie Integrationsprogramme, die auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung basierten, und fördere Anreize, um aus der Sozialhilfeabhängigkeit herauszukommen. Der Hilfsbedürftige habe insbesondere kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen, wozu namentlich der Einsatz der eigenen Arbeitskraft gehöre, und der Sozialhilfe (A.4-1). Zugleich seien die Programme Ausdruck der dem Hilfsbedürftigen obliegenden Verpflichtung zur Minderung seiner Unterstützungsbedürftigkeit, wonach er alles in seiner Kraft stehende unternehmen müsse, um seine Notlage zu lindern oder zu beheben (Kap. A.5.3). Als Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration gälten neben beruflichen Qualifizierungsmassnahmen namentlich auch Beschäftigungsprogramme und Freiwilligenarbeit (Kap. D.3-1).“ Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass wer aus eigener Kraft faktisch und rechtlich in der Lage sei, sich die für seine Existenz erforderlichen Mittel aktuell zu verschaffen, nicht in jener Notsituation stehe, auf die das Grundrecht der Existenzsicherung zugeschnitten sei.

E.4: „Die Weisung, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen, muss insbesondere dann als zulässig erachtet werden, wenn es sich dabei um eine zumutbare Arbeit handelt und der Betroffene dafür entschädigt wird oder sich seine Lage durch die Teilnahme (beispielsweise durch Erwerb neuer Fähigkeiten im Hinblick auf spätere Arbeitssuche) verbessern kann (§ 21 SHG, § 23 lit. d SHV). Die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Umschreibung vorzunehmen (Art. 16 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG). Danach muss eine Arbeit den berufs- und ortsüblichen Bedingungen entsprechen, ange-

messen Rücksicht auf die Fähigkeiten und bisherigen Tätigkeiten der unterstützten Person nehmen und ihren persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand angemessen sein. Ein Arbeitsangebot kann das Fähigkeits- und Fertigniveau der betroffenen Person auch unterschreiten; diese darf bloss nicht überfordert werden (BGE 130 I 71 E. 5.3.; BGr, 6. November 2003, 2P.275/2003, E.5.1 + 5.2, www.bger.ch).“

VB.2007.00176 - Gegenleistung Arbeitsbemühungen, Kürzung und Einstellung:

Bei Missachtung einer Weisung ist gegebenenfalls anstelle einer Leistungskürzung eine Leistungseinstellung zulässig, so etwa dann, wenn der Hilfeempfänger sich beharrlich weigert, eine ihm zumutbare Arbeitsstelle zu suchen (E.2.2). Bereits seit März 2000 wurde der Hilfeempfänger aufgefordert, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen (E.3.3.1). Ungeordnete und unvollständig ausgefüllte Belege von angeblichen Arbeitsbemühungen genügen nicht (E.3.3.2). Eine konkrete Würdigung der Arbeitsbemühungen ergab, dass sich der Hilfeempfänger mehrheitlich für Stellen, deren Anforderungsprofil er nicht erfüllte, bewarb (E.3.3.3). Angesichts der klaren Missachtung der Weisung durften daher androhungsgemäss die Leistungen eingestellt werden.

2.5.2. / § 28 SHV Schriftliche Bestätigung des Klienten

Nach § 28 SHV macht die Fürsorgebehörde den Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen zu melden (vgl. auch § 18 SHG). Der Hilfesuchende ist auf die Folgen falscher Auskunft (Rückerstattung nach § 26 SHG, Verwarnung und Kürzung von Leistungen nach § 24 SHG, Strafverfolgung wegen Betrugs) hinzuweisen, und er muss seine Angaben schriftlich bestätigen.

Muster Erklärung zu finanziellen Verhältnissen

Ich (und meine Angehörigen) habe(n) gegenwärtig folgendes

- Einkommen
- Erwerbseinkünfte
- Versicherungsleistungen (AHV, IV, Zusatzleistungen, Pensionskasse, Krankenkasse, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung)
- Alimentenansprüche
- Vermögensertrag und andere Einnahmen
- Vermögen
- Bargeld
- Bank- und Postcheckguthaben
- Wertschriften
- Lebensversicherungen
- Motorfahrzeuge
- Wertsachen
- Grundeigentum
- Anteile an unverteilter Erbschaften und anderes nicht realisierbares Vermögen (Geschäftsanteile, selbstbewohnte Liegenschaften etc.)

und folgende Schulden

...

Ich erkläre, die obenstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet zu haben. Auf die Pflicht, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, bin ich hingewiesen worden. Ich bin auch auf die Pflicht aufmerksam gemacht worden, Einsicht in meine Unterlagen zu gewähren und Änderungen in meinen persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sofort und unaufgefordert zu melden.

(Ort, Datum und Unterschrift, evt. auch des Ehegatten)

(Doppel geht an den Hilfesuchenden)

2.5.2 / § 30 SHV Bedarfsrechnung nach SKOS-Richtlinien

siehe Formularsammlung auf der Homepage des Kantonalen Sozialamts

2.5.2. / § 30 SHV/ Hilfeplan

A) Grundsatz

Gemäss § 30 SHV plant die Fürsorgebehörde bzw. die von ihr mit der Durchführung der Hilfe betraute Stelle unter Mitwirkung des bzw. der Hilfesuchenden die notwendige Hilfe. Dabei ist jeweils ein Hilfeplan zu erstellen und schriftlich zu formulieren. Dies sollte im Rahmen bzw. unmittelbar nach der Sachverhaltsermittlung und jedenfalls vor dem Entscheid der Fürsorgebehörde erfolgen. Ein solcher Plan muss Folgendes umfassen:

- Auflistung der erforderlichen Massnahmen, um die gegenwärtige Notlage beheben und künftige Notlagen abwenden zu können;
- eine Bedarfsrechnung, in der das soziale Existenzminimum ermittelt und die anrechenbaren eigenen Mittel des bzw. der Hilfesuchenden festgestellt werden;
- Angaben über Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Hilfe, wobei die Hilfe jeweils auch veränderten Verhältnissen anzupassen ist.

B) Bedeutung

Hilfepläne sind für eine systematische und zielgerichtete Arbeit wichtig. Deshalb sind sie in § 30 SHV zwingend vorgesehen. Zudem stellen sie ein Mittel dar, um die in den §§ 2 bis 5 SHG enthaltenen Grundsätze der Individualisierung, der Mitwirkung der Hilfesuchenden bzw. der Förderung der Selbsthilfe, der rechtzeitigen bzw. unter Umständen auch präventiven Hilfe und der Ursachenbekämpfung zu realisieren. Schliesslich können sie auch dazu dienen, die nötige wirtschaftliche Hilfe mit der erforderlichen persönlichen Beratung und Betreuung oder Vermittlung sinnvoll zu verbinden.

C) Aufbau

Ein Hilfeplan könnte wie folgt aufgebaut werden:

- Darlegung der Notlage und ihrer Ursachen
- Angaben zu den Massnahmen, welche aktuell und präventiv nötig sind, nämlich über
 - Hilfeleistungen der Fürsorgebehörde bzw. von anderen Stellen
 - Beiträge des Klienten bzw. der Klientin im Rahmen der Mitwirkung und Selbsthilfe
- Bedarfsrechnung, worin das soziale Existenzminimum aufgrund der SKOS-Richtlinien ermittelt wird und die eigenen Mittel des oder der Hilfesuchenden festgestellt werden
- Art und Umfang der persönlichen Hilfe, d.h. also konkrete Angaben zur Beratung und Betreuung und zur Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen
- Art der wirtschaftlichen Hilfe, z.B. Hinweise auf besondere Ausrichtungsformen oder spezielle Modalitäten, wie etwa Abtretung von Ansprüchen, Berücksichtigung nichtrealisierbarer

rer Vermögenswerte, Auflagen und Weisungen, Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde

- Umfang der wirtschaftlichen Hilfe anhand der Bedarfsrechnung und unter Bezeichnung von zusätzlich zu übernehmenden Schulden oder einmaligen Auslagen
- Dauer der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe bzw. Zeitpunkt, in welchem jeweils eine Überprüfung bzw. Anpassung vorzunehmen ist.

D) Erweiterungen, Vereinfachungen, Kontrolle und Anpassungen

a) Neben den erwähnten Bestandteilen könnten allenfalls auch noch weitere Punkte in den Hilfeplan eingearbeitet werden, z.B. vertiefte Situationsanalysen bzw. Problembeschreibungen und Massnahmen zur Erfolgskontrolle. Im Übrigen hängt der Umfang bzw. die Komplexität eines solchen Hilfeplans stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Deshalb wären allenfalls auch Vereinfachungen denkbar.

b) Es ist auch möglich, den Hilfeplan oder Teile davon (insbesondere jenen über die nötigen Massnahmen) als Ziel- bzw. Leistungsvereinbarung zu formulieren oder ihn mit einer solchen zu verbinden. Darin wäre (in Übereinstimmung mit dem Behördenbeschluss) festzuhalten, welchen konkreten Beitrag jede Seite bis wann zu leisten hat.

c) Der aktuelle Stand bzw. die Einhaltung des Hilfeplans ist laufend zu überprüfen. Zusammen mit der Hilfe ist jeweils auch der Hilfeplan den veränderten Verhältnissen anzupassen.

2.5.2. / § 31 SHV Wirtschaftliche Hilfe. Entscheid der Fürsorgebehörde und Vorgehen in dringenden Fällen

a) Über die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe hat die zuständige Fürsorgebehörde aufgrund von § 31 Abs. 1 SHV einen Entscheid zu treffen. Voraussetzung dafür ist, dass die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse des Klienten bzw. der Klientin ausreichend abgeklärt worden sind und ein Hilfeplan (inkl. Bedarfsrechnung) im Sinne von § 30 SHV besteht. Für die Mitteilung des Entscheids verweist § 31 Abs. 1 SHV auf § 10 VRG.

b) Wer ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe im Sinne von § 25 Abs. 1 SHV stellt, hat Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid (vgl. § 10 Abs. 1 VRG). Dieser kann in der Form eines Beschlusses oder als entsprechender Protokollauszug oder ausnahmsweise (z.B. bei vollumfänglicher Guttheissung) auch im Rahmen eines Briefes erfolgen. Verfahrenskosten sind dafür keine zu erheben (vgl. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden).

c) Gemäss § 10 Abs. 2 VRG ist die schriftliche Mitteilung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. auch Kapitel A.7 der SKOS-Richtlinien). Daher hat ein Entscheid der Fürsorgebehörde normalerweise folgende Bestandteile:

- Dispositiv: Dadurch muss die angeordnete Massnahme bzw. das, was beschlossen worden ist, klar bezeichnet werden, z.B. die Art der wirtschaftlichen Hilfe (Formen, Bedingungen, Auflagen und Weisungen), der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe (Anspruch, evt. inkl. Zuständigkeit, Höhe, Dauer, strafweise Kürzung), allfällige Mahnungen und Verwarnungen nach § 24 SHG oder die Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe;
- Begründung der im Dispositiv angeordneten Massnahmen: in ausreichender, alle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht massgeblichen Entscheidgründe enthaltender Form
- Rechtsmittelbelehrung (Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist, vgl. § 47 Abs. 1 SHG und § 10 Abs. 2 VRG und auch Beitrag zu Ziffer 2.8/§ 47 SHG): Empfohlen wird folgende Formulierung: "Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab dessen Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Bezirksrat ... [zuständiger Bezirksrat] ... Rekurs erhoben werden." Anzumerken bleibt, dass Zuständigkeitskonflikte zwischen Gemeinden (anders als Nichteintretensentscheide gegenüber dem oder der Hilfesuchenden) nicht mit Rekurs anfechtbar sind, sondern der Fürsorgedirektion vorgelegt werden können.

d) § 10 a VRG lässt zwar ausnahmsweise zu, dass ein Entscheid in bestimmten Fällen nicht begründet werden bzw. keine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, z.B. wenn den Begehren der Betroffenen voll entsprochen wird oder falls den Beteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen ab Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können (wobei die Rechtsmittelfrist dann erst mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen beginnt) oder sofern die Behörde vorsieht, dass gegen ihre Anordnung innert dreissig Tagen ab Mitteilung Einsprache geführt werden kann (§ 10 a Abs. 2 VRG). Um den rechtlichen Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten und weil § 31 SHV auf den früheren § 10 VRG verweist, sollten Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe aber auch künftig gleich von Anfang an begründete und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheide erhalten.

e) Die Mitteilung des Entscheids erfolgt an folgende Empfängerinnen und Empfänger (§ 10 Abs. 1 VRG):

- Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerin (Klient oder Klientin oder dritte Leistungserbringende)
- weitere Verfahrensbeteiligte (z.B. am Verfahren beteiligte Sozialdienste, Jugendsekretariate oder Vormundschaftsbehörden oder daran mitwirkende Eltern von fremdplazierten Kindern), sofern sie ein schützenswertes Interesse an der Bekanntgabe haben, wobei unter Umständen auch die Möglichkeit besteht, solchen Personen oder Dienststellen nur einen Auszug des Entscheids zuzustellen.
- Die in § 10 Abs. 1 lit. c VRG ebenfalls noch vorgesehene Mitteilung an andere Personen auf deren Gesuch hin, wenn sie durch die materielle Erledigung der Angelegenheit berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung und Änderung haben, dürfte in der Praxis der Fürsorgebehörden kaum aktuell werden.

f) Dass der Entscheid dem Adressaten oder der Adressatin richtig zugestellt worden ist, hat im Streitfall die Fürsorgebehörde nachzuweisen. Zumindest dann, wenn ein Begehren ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, sollte eine Empfangsbestätigung verlangt werden (Rücksendung eines beigelegten Formulars oder Versand mit Post-Empfangs- oder Rückschein).

g) In dringenden Fällen muss die wirtschaftliche Hilfe sofort (d.h. vor einem Entscheid der Fürsorgebehörde und allenfalls sogar aufgrund einer bloss summarischen Prüfung vor der vollständigen Klärung der Verhältnisse) geleistet werden (§ 31 Abs. 2 SHV). Um erforderliche Soforthilfen gewähren zu können, hat die Fürsorgebehörde entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Möglich sind z.B.:

- Verfügungen des Präsidenten oder der Präsidentin der Fürsorgebehörde (vorsorgliche Massnahmen im Sinne von § 6 VRG oder Anordnungen laut § 67 des Gemeindegesetzes) oder evt. Zirkularbeschlüsse nach § 67 des Gemeindegesetzes;
- Ausarbeitung einer Kompetenzordnung, wonach der Präsident oder die Präsidentin (bzw. ein Referent oder eine Referentin) oder das Sozialamt bzw. der Sozialdienst solche Soforthilfen (evt. nur bis zu einem bestimmten Betrag) ausrichten dürfen;
- Vereinbarung, dass die zuständigen Stellen erforderliche Soforthilfen stets gewähren können und sie erst im nachhinein von der Fürsorgebehörde zu genehmigen sind.

Unabhängig davon, wie das Fürsorgewesen in der Gemeinde organisiert ist, darf es jedenfalls nicht vorkommen, dass dringend notwendige Unterstützungen aus formalen bzw. terminlichen Gründen nicht rechtzeitig geleistet werden. Dies würde auch dem Grundsatz der Rechtzeitigkeit der Hilfe gemäss § 4 Abs. 1 SHG bzw. dem in § 4 a VRG enthaltenen Beschleunigungsgebot widersprechen.

h) Muss eine Soforthilfe aufgrund von unvollständigen oder noch zu wenig nachgeprüften Angaben geleistet werden, so besteht immer noch die Möglichkeit, bei unrechtmässigem Bezug Rückerstattung im Sinne von § 26 SHG zu verlangen. Darauf könnte der Klient bzw. die Klientin bereits bei der Ausrichtung dieser sofortigen Unterstützung hingewiesen werden.

2.5.2 / § 32 SHV Akten- und Rechnungsführung

Nach § 32 SHV führt die Fürsorgebehörde für jeden Hilfsfall chronologisch geordnete Akten und ein individuelles Konto. Für die Einzelheiten gilt folgendes:

1. Aktenführung

Für jeden Hilfsfall (Einzelperson oder Unterstützungseinheit) sollten die Akten in einen separaten Umschlag gelegt werden und zeitlich bzw. nach den Daten der einzelnen Unterlagen geordnet sein. In ein solches Dossier gehören v.a

- Personalienbogen (anlässlich der Fallaufnahme auszufüllen) mit Angaben (hinsichtlich der zu unterstützenden Einzelperson oder der Unterstützungseinheit) über
 - persönliche Verhältnisse des Antragstellers: Name, Heimatzugehörigkeit (bei Schweizern letzterworbenes Bürgerrecht, bei Ausländern Staatsangehörigkeit und fremdenpolizeilicher Status), Geburtsdatum, AHV-Nummer, Ausbildung und Beruf, Wohnsitz (zivilrechtlicher Wohnsitz, fürsorgerechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt), Datum des Zuzugs in den Kanton Zürich und in die betreffende Gemeinde, vormundschaftliche Massnahmen
 - Familienverhältnisse des Antragstellers: Zivilstand, Angaben über den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin und über die Kinder (Geburtsdaten, Aufenthaltsort, Träger der elterlichen Gewalt), Zusammensetzung der Unterstützungseinheit, familienrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungspflichtige
 - Wohnverhältnisse des Antragstellers: Wohnungsgrösse, Zusammensetzung des Haushalts, Vermieter, Mietzins
 - wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers bzw. der Unterstützungseinheit: Einnahmen (Lohn, Alimente, Renten, Unterstützungsleistungen durch Verwandte, Kinderzulagen, Kleinkinderbetreuungsbeiträge etc.), Erwerbsstatus bzw. Grund für fehlende Erwerbstätigkeit (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft), Bestehen einer Lohnpfändung, Arbeitgeber, Krankenkasse, Anmeldung zum Bezug von Versicherungs- oder Sozialleistungen, Schulden und feste Verpflichtungen (Miete, Krankenkasse, Alimente), Vermögen
 - beteiligte Institutionen: andere Betreuungsstellen oder Anstalten
- Erklärungsformular des Klienten: schriftliche Bestätigung zu den finanziellen Verhältnissen (vgl. Ziffer 2.5.2/§ 28 SHV)
- Unterlagen des Klienten (Originale oder Kopien, vgl. Ziffer 2.5.2/§ 18 SHG), soweit sie zu den Akten genommen werden müssen und die darin enthaltenen Angaben nicht einfach auf den Personalienbogen oder andere Aktenstücke übertragen werden können
- Anfragen und Auskünfte bei bzw. von Amtsstellen (Fremdenpolizei, Einwohnerkontrolle) oder von Dritten
- Kopien der Anmeldungen bei Versicherungen
- Budgetblatt (Bedarfsrechnung, vgl. Ziffer 2.5.2/§ 30 SHV)
- Doppel der Unterstützungsanzeigen, Nachtragsmeldungen und Rechnungen

- Doppel der Auszahlungsbelege
- fallbezogene Korrespondenz mit dem Klienten oder mit Amtsstellen oder Dritten
- Beschlüsse der Fürsorgebehörde
- Aktennotizen über den Inhalt von telefonischen Abklärungen oder von persönlichen Besprechungen
- interne fallbezogene Notizen (Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen)

Damit nichts vergessen geht und zur besseren Übersicht wird zudem die Führung eines einheitlichen Kontrollblatts empfohlen (vgl. z.B. beiliegendes Kontrollblatt des Fürsorgeamts der Stadt Zürich). Dieses sollte zu folgenden Arbeitsabläufen Angaben darüber, ob sie im betreffenden Fall erfolgen müssen und ob sie gegebenenfalls erledigt worden sind, enthalten:

Abklärungen

- Personalienbogen ausgefüllt
- Erklärungsformular des Klienten zu den Akten genommen
- bereits vorhandene Akten beschafft bzw. neues Dossier erstellt
- Einwohnerkontrolle angefragt
- Fremdenpolizei angefragt
- (weitere Stellen) angefragt
- (weitere Unterlagen) verlangt
- Budgetblatt erstellt

Meldungen an externe Kostenträger

- ZUG-Meldung (oder Meldung nach Asylgesetz oder aufgrund der Fürsorgevereinbarungen mit Deutschland und Frankreich)
- SHG-Meldung

Anmeldungen für Versicherungs- oder Sozialleistungen

- Anmeldung bei Krankenkasse bzw. Unfallversicherung
- Anmeldung für AHV, IV und Zusatzleistungen
- Anmeldung für Arbeitslosenentschädigung oder Arbeitslosenhilfe
- Anmeldung für Alimentenbevorschussung bzw. Kleinkinder-Betreuungsbeiträge
- Anmeldung bei ... (weitere Stellen) ...

Abtretungen bzw. Erklärungen betreffend Drittauszahlung

- Leistungen der Krankenkasse bzw. Unfallversicherung
- AHV, IV und Zusatzleistungen
- Arbeitslosenentschädigung und Arbeitslosenhilfe
- ... (weitere Leistungen) ...

Diverses (z.B. interne Abläufe und Koordination mit anderen Stellen)

2. Registrierung der Akten

Durch ein Verzeichnis der Hilfsfälle (manuell oder mittels EDV erstellte Kartei) muss sichergestellt sein, dass abgelegte Dossiers rasch und einfach beschafft werden können. Zu diesem Zweck können die einzelnen Hilfsfälle z.B. mit fortlaufenden Geschäftsnummern versehen werden.

3. Aufbewahrung der Akten

Weil Fürsorgeakten höchstpersönliche Daten der Betroffenen enthalten und sie einem strengen Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie möglichst sicher aufzubewahren. Deshalb ist auch durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass Unberechtigte sich keinen Einblick in die Dossiers verschaffen können. Fürsorgeakten dürfen nur von Mitgliedern und Organen der Fürsorgebehörden, die zur Ausübung ihrer Amtstätigkeit davon Kenntnis haben müssen, eingesehen werden.

Wegen der in § 30 SHG vorgesehenen Verjährungsfrist für Rückerstattungen müssen Fürsorgeakten mindestens während 15 Jahren ab Auszahlung der letzten Leistungen aufbewahrt werden. Ist bis dahin kein Rückerstattungsgrund eingetreten, so werden die Unterlagen nicht mehr benötigt. Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung aufgrund nichtrealisierbarer Vermögenswerte eingegangen worden ist, unterliegen keiner solcher Verjährung, weshalb die entsprechenden Akten bis zur Rückzahlung zu behalten sind. Zudem ist zu beachten, dass Rückerstattungsforderungen (mit Ausnahme der grundpfandrechtlich gesicherten) nach fünf Jahren, nachdem die Fürsorgebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, verjähren. Vorbehalten bleiben die Hinderungs-, Stillstands- und Unterbrechungsgründe nach Obligationenrecht.

Für die Archivierung der Akten gelten die allgemeinen Bestimmungen über Gemeindearchive. Allerdings sollten Fürsorgeakten nach Möglichkeit separat aufbewahrt und gesichert werden (allenfalls auch in einem abschliessbaren Abteil des allgemeinen Archivraums). Nach § 69 des Gemeindegesetzes müssen alle wichtigen Akten einer Gemeinde (z.B. Urkunden und Protokolle) im Archiv aufbewahrt werden. Zudem ist auf die Verordnung über die Gemeindearchive vom 21. April 1960 hinzuweisen. Zur Zeit ist übrigens ein kantonales Archivgesetz in Vorbereitung.

4. Rechnungsführung

Da aufgrund von § 125 des Gemeindegesetzes die Rechnung über den gesamten Haushalt der Gemeinde grundsätzlich als Einheit zu führen ist und weil im Bereich der öffentlichen Fürsorge keine Ausnahmeregelung besteht, gelten für die Fürsorgebehörden die allgemeinen Bestimmungen. Neben Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt und des Finanzhaushaltsgesetzes sind vor allem folgende Grundsätze des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984 von Bedeutung:

- Besorgung oder Leitung des Rechnungswesens durch den Finanzvorstand oder einen unter dessen Aufsicht stehenden Beamten (§ 9)
- Trennung von Rechnungs- und Kassenführung, soweit möglich (§ 10)

- Einhaltung von anerkannten Buchführungsregeln (§ 11), z.B. Übersichtlichkeit, Jährlichkeit, Vollständigkeit sowie Klarheit und Wahrheit
- Sicherung des Rechnungs- und Kassenwesens (§ 12)
- Massgeblichkeit der Weisungen und Formulare (inkl. Kontenrahmen und Kontenpläne) der Direktion des Innern (§ 13)

Nach § 32 SHV muss für jeden Hilfsfall ein individuelles Konto geführt werden. Darauf sind alle den jeweiligen Klienten betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

2.5.3 Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

2.5.3. / § 25 SHG Verwandtenunterstützung

A) Grundsätzliches

a) Nach § 25 SHG prüft die Fürsorgebehörde, ob Verwandte zur Unterstützung verpflichtet sind. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann sie die Pflichtigen zur Hilfe auffordern und zwischen ihnen und dem Hilfeempfänger bzw. der Hilfeempfängerin vermitteln. Daher liegt es im pflichtgemässen Ermessen der Behörde, ob sie im Einzelfall von der Verwandtenunterstützung Gebrauch machen will.

b) Aus den §§ 14 und 15 SHG geht hervor, dass ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe dann besteht, wenn jemand aus eigenen Mitteln für seinen Lebensunterhalt nicht aufkommen kann (vgl. auch §§ 16 und 17 SHV). Demnach müssen Bedürftige unabhängig von den finanziellen Verhältnissen ihrer Verwandten durch die Fürsorge unterstützt werden. Erhalten Bedürftige hingegen bereits Leistungen von ihren Verwandten, so ist dies selbstverständlich im Rahmen der eigenen Mittel anzurechnen.

c) Die Verwandtenunterstützungspflicht ist von der ehelichen und der (normalerweise nur bis zur Mündigkeit dauernden) elterlichen Unterhaltspflicht zu unterscheiden. Die Unterhaltspflicht nach Art. 163 - 165 bzw. 276 ff. ZGB geht der Unterstützungspflicht vor und ist von den Fürsorgebehörden auf jeden Fall zu berücksichtigen.

d) Die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 und 329 ZGB betrifft Verwandte in auf- und absteigender (gerader) Linie (Grosseltern, Eltern, Kinder) und (zur Zeit noch) (in günstigen Verhältnissen lebende) Geschwister. Bloss miteinander Verschwägte (Schwiegereltern und Schwiegerkinder) fallen nicht darunter. Der Anspruch auf Leistung des zum Lebensunterhalt der Bedürftigen erforderlichen und den Verhältnissen der Pflichtigen angemessenen Betrags ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so sind primär die Nachkommen heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades (z.B. Kindern) besteht eine (nach ihren Verhältnissen) anteilmässige Verpflichtung. Erscheint die Heranziehung eines oder einer Pflichtigen wegen besonderen (sich auf das Verhältnis zum bzw. zur Bedürftigen beziehenden) Umständen als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben (z.B. bei schwerer Verletzung von familienrechtlichen Pflichten durch die Begünstigten). Wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt aufkommt, steht ihm der Anspruch zu.

e) Unter fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten soll primär zwischen Eltern und Kindern auf die Verwandtenunterstützung zurückgegriffen werden. Von Geschwistern sind keine Beiträge einzufordern (vgl. die Kapitel F.4 und H.5 der SKOS-Richtlinien).

B) Empfehlungen zum Vorgehen bei der Geltendmachung der Verwandtenunterstützung

a) Für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung sind die Kapitel F.4 und H.5 der SKOS-Richtlinien massgeblich. Darin werden sowohl das konkrete Vorgehen als auch die Berechnung des Verwandtenbeitrags geregelt.

b) Die Fürsorgebehörde hat sich wenn möglich bereits im Rahmen der Fallaufnahme bei den Hilfesuchenden zu erkundigen, ob sie über in guten finanziellen Verhältnissen lebende Verwandte verfügen und ob sie von ihrer Seite schon Unterstützung erhalten haben und wie ihre Beziehung zu ihnen ist. Soweit erforderlich, sind diese Angaben durch Einholung der Steuerfaktoren nachzuprüfen. Die Gemeindesteuerämter innerhalb des Kantons Zürich müssen die Steuerzahlen den Fürsorgestellen im Rahmen von Steuerausweisen (u.E. unentgeltlich) mitteilen. Bei ausserkantonalen Steuerbehörden könnte es dagegen aus Gründen des Amtsgeheimnisses bzw. Datenschutzes Probleme geben. Falls die Auskunft verweigert wird und auch über die dortige Fürsorgebehörde keine Angaben erhältlich sind, bliebe nur noch die Möglichkeit, sich direkt an die betroffenen Verwandten zu wenden.

c) Anhand der Steuerfaktoren und der in den SKOS-Richtlinien enthaltenen Grenzwerten ist zu entscheiden, ob weitere Abklärungen vorzunehmen sind (vgl. Kapitel F.4 der SKOS-Richtlinien). Werden die entsprechenden Limiten nicht erreicht, so ist auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung bzw. auf die weitere Prüfung der Beitragsfähigkeit in der Regel zu verzichten. Vorbehalten bleiben Fälle, in welchen die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse erheblich günstiger sind, als dies in den Steuerzahlen zum Ausdruck kommt oder wo davon ausgegangen werden muss, dass eine rechtsmissbräuchliche Vermögensverschiebung stattgefunden hat.

d) Wird die Verwandtenunterstützung geltend gemacht und hat der oder die Hilfesuchende davon Kenntnis, so sollte dies (zusammen mit dem Umstand der Unterstützung) den unterstützungspflichtigen Verwandten schriftlich mitgeteilt werden. Je nachdem kann man von ihnen zusätzliche Angaben verlangen oder sie gleich zu einer Besprechung einladen. Falls sie nicht reagieren, sollte ein zweites Mal (evt. per Einschreiben) geschrieben oder ein telefonischer Versuch unternommen werden. Nützt dies alles nichts, so wäre ihnen eingeschrieben ein Gerichtsverfahren anzudrohen.

e) Wenn möglich, sollte eine einvernehmliche Lösung getroffen werden. Ein im Rahmen einer solchen Vereinbarung festzusetzender Beitrag sollte aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls angemessen und den Verwandten ohne weiteres zumutbar sein.

f) Als Verwandtenbeitrag ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und dem (erheblich erweiterten) anrechenbaren Bedarf einzufordern (vgl. die Kapitel F.4 und H.5 der SKOS-Richtlinien).

g) Verfügen die Verwandten zwar über kein hohes Einkommen, dafür aber über erhebliche, jedoch blockierte Vermögenswerte (z.B. selbstbewohnte Liegenschaft), so wäre der Abschluss eines Vertrags zwischen ihnen und der Fürsorgebehörde möglich, wonach die Beiträge zinslos gestundet und erst bei Realisierung der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen (als Nachlass-Schulden) fällig werden. Soll dies grundpfandrechtlich sichergestellt werden, so muss sich die Fürsorgebehörde beim zuständigen Notariat um den Eintrag kümmern.

- h) Bei einer Weigerung der Verwandten kann als allfällige Alternative noch der Abschluss eines Vertrags zwischen der Fürsorgebehörde und dem Klienten bzw. der Klientin über einen noch nicht angefallenen Erbteil geprüft werden. Bei einer solchen sog. "Erbabtretung" verpflichtet sich der oder die Hilfesuchende, aus einem ihm bzw. ihr später zugehenden Erbteil die Verwandtenbeiträge zu übernehmen. Allerdings hätten die davon betroffenen Verwandten dem Vertrag auch zuzustimmen.
- i) Ist die Verwandtenunterstützung strittig, so muss die Fürsorgebehörde an ihrem Sitz oder am Wohnsitz des oder der Beklagten Klage erheben. Innerhalb des Kantons Zürich ist beim zuständigen Friedensrichteramt zunächst die Durchführung eines Sühnverfahrens zu verlangen. Inhalt der Klage kann neben der Leistung von künftigen Beiträgen nur die Unterstützung für ein Jahr vor der Klageerhebung sein.

2.5.3 / § 26 SHG Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe bei unrechtmässigem Bezug

A) Rechtsgrundlagen

Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat (§ 26 lit. a. SHG) oder diese für andere als die von der Fürsorgebehörde festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut zahlen muss (§ 26 lit. b. SHG), ist zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe verpflichtet. Auf zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen können Schuldzinsen verlangt werden (§ 29 SHG), wobei diese dem Gemeinwesen, das die Rückforderung durchsetzt, gutzuschreiben sind (und nicht dem Klientenkonto). Unterstützungen, die im Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als fünfzehn Jahre zurückliegen oder die nicht innert fünf Jahren ab Entdecken des Sachverhalts verlangt werden, sind verjährt (§ 30 SHG). Die Rückerstattung wird von den Behörden des kostentragenden Gemeinwesens (das heisst von der zuständigen Fürsorgebehörde) geltend gemacht (§ 31 SHG).

B) Voraussetzungen

a) Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten:

Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren (§ 18 Abs. 1 SHG). Die Abklärung der Verhältnisse durch die Fürsorgebehörde erfolgt in erster Linie durch Befragung der hilfesuchenden Person und durch Prüfung ihrer Unterlagen (§ 27 Abs. 1 SHV). Die Fürsorgebehörde macht die Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Änderungen in ihren Verhältnissen zu melden (§ 28 Abs. 1 SHV). Diese müssen ihre Angaben schriftlich bestätigen und werden auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen (§ 28 Abs. 2 SHV).

Kommt eine Person diesen Verpflichtungen nicht nach und bezieht sie dadurch zu Unrecht Sozialhilfeleistungen, muss sie diese in Anwendung von § 26 lit. a. SHG zurückerstatten.

Steht ausnahmsweise fest, dass die Klientin bzw. der Klient auch bei korrekter Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe gehabt hätte (z. B. weil ihr nicht deklariertes Vermögen unterhalb der Freigrenze liegt), kann keine Rückerstattung gemäss § 26 lit. a. SHG gefordert werden, da der Sozialhilfebezug an sich rechtmässig war. Wenn der rechtmässige Bezug nicht offensichtlich ist, muss die Klientin bzw. der Klient die Rechtmässigkeit beweisen, sonst wird an der Rückerstattungspflicht festgehalten. Wenn die Person nur einen teilweisen Anspruch nachweisen kann, so erfolgt die Rückforderung nur für den Restbetrag.

b) Zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen

Zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe liegt beispielsweise dann vor, wenn die Fürsorgebehörde der unterstützten Person den Betrag zur Begleichung des Mietzinses überwiesen hat, diese indes das Geld nicht für die Mietzahlung verwendet, sondern anderweitig ausgibt. Der Mietzins bleibt offen und die unterstützte Person hat gegenüber dem Vermieter eine

Schuld, welche diesen ermächtigt, den Mietvertrag zu kündigen. Um zu verhindern, dass die unterstützte Person ihre Wohnung verliert, wird die Fürsorgebehörde in solchen Fällen den Mietzins oftmals noch einmal leisten, insbesondere dann, wenn es sich um eine günstige Wohnung handelt. Durch diese ausnahmsweise Doppelzahlung derselben Leistung verhindert sie eine mögliche künftige Notlage (vgl. dazu auch § 22 SHV zur Übernahme von Schulden). Ebenfalls zu Doppelzahlungen durch die Fürsorgebehörde und einer Rückerstattungsverpflichtung gemäss § 26 lit. b. SHG können nicht beglichene Forderungen für Kostenbeteiligungen der Krankenkassen führen. Durch die Möglichkeit der Krankenkassen, bei Schulden Leistungssperren zu verfügen, sind die Voraussetzungen für eine Doppelzahlung regelmässig gegeben. Doppelt ausgerichtete Prämien für die Grundversicherung nach KVG werden in Anwendung von § 20 Abs. 2 EG KVG zurückgefordert. § 26 lit. b. SHG kommt nicht zur Anwendung, da es sich bei den Prämien für die obligatorische Grundversicherung nach KVG nicht um Sozialhilfeleistungen handelt.

C) Verfahren

Für die Rückerstattung nach § 26 SHG gelten die Verfahrensgrundsätze gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (vgl. § 31 SHV). Eine Rückerstattung muss im konkreten Fall angemessen bzw. verhältnismässig sein. Auf eine Rückerstattung kann dann verzichtet werden, wenn die Klientin die Sozialhilfeleistungen in gutem Glauben bezogen hat und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde. Vor dem Entscheid ist die Klientin anzuhören. Der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehende Beschluss der Fürsorgebehörde muss klar und verständlich formuliert sein und den genauen Forderungsbetrag enthalten (inkl. ausreichende Angaben über allfällige Schuldzinsen). Dies ist nicht zuletzt auch deshalb nötig, damit der Behördenentscheid in einem Betreibungsverfahren als definitiver Rechtsöffnungstitel gelten kann und weil solche Entscheide nach dem üblichen Rechtsmittelweg in letzter Instanz durch das Verwaltungsgericht überprüft werden können.

2.5.3. / § 27 SHG Rückerstattung rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe

1. Grundsätzliches

1.1 Gemäss § 27 Abs. 1 SHG (in der Fassung vom 4. November 2002) kann rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) der oder die hilfeempfangende Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe;
- b) der oder die hilfeempfangende Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt; in Fällen eigener Arbeitsleistung nur dann, wenn diese zu derart günstigen Verhältnissen führt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung, unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs, als unbillig erscheint;
- c) die Voraussetzungen zur Rückerstattung nach § 20 SHG erfüllt sind.

1.2 Es obliegt den zuständigen Gemeinden, ob und inwieweit sie gestützt auf diese Bestimmung eine ganze oder teilweise Rückerstattung von Sozialhilfe verlangen. Dies wird durch die entsprechende „Kann-Formulierung“ zum Ausdruck gebracht. Allerdings muss eine solche Rückerstattung immer auch angemessen und verhältnismässig sein. Eine Rückforderung von wirtschaftlicher Hilfe hat im Rahmen eines mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheids der Fürsorgebehörde zu erfolgen. Die Rückerstattung wird von der Behörde geltend gemacht, welche die davon betroffene wirtschaftliche Hilfe damals ausgerichtet hat. Dies ergibt sich aus § 31 SHG.

1.3 Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich gemäss § 27 Abs. 2 SHG auf Leistungen, welche die hilfeempfangende Person für sich selber, ihren Ehegatten während der Ehe und ihre Kinder während deren Unmündigkeit erhalten hat. Zurzeit des Hilfebezugs muss eine Unterstützungseinheit und damit ein Zusammenwohnen dieser Personen vorgelegen haben. Bei getrennt lebenden Ehegatten und dauernd fremdplatzierten Kindern ist dies nicht der Fall. Rückerstattungspflichtig ist nur, wer selbst wirtschaftliche Hilfe bezogen hat (vgl. VB.2002.00041).

1.4 Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthalts in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr (vgl. § 27 Abs. 3 SHG in der Fassung vom 4. November 2002). Diese Privilegierung schliesst aber nicht aus, dass spätere Nachzahlungen von anderen Stellen, die sich auf den Unterstützungszeitraum beziehen und den gleichen Bedürfnissen dienen, von der Fürsorgebehörde berücksichtigt werden dürfen (vgl. VB.99.00028).

1.5 Schliesslich ist nach § 28 SHG allenfalls auch eine Rückerstattung aus dem Nachlass des oder der Unterstützten möglich (vgl. Ziffer 2.5.3/§ 28 SHG dieses Handbuchs).

1.6 Rückerstattungsforderungen aus rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe sind gemäss § 29 SHG unverzinslich. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Verzugszinsen nach Eintritt der

Fälligkeit, d.h. also nach Ablauf der im entsprechenden, rechtskräftigen Behördenentscheid eingeräumten Zahlungsfrist.

1.7 § 30 SHG hält fest, dass

- Leistungen, die im Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als 15 Jahre zurückliegen, nicht zurückgefordert werden können, mit Ausnahme von Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach § 20 SHG eingegangen worden ist;
- die Rückerstattungsforderung nach fünf Jahren verjährt, nachdem die Fürsorgebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, wobei Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen worden ist, keiner Verjährung unterliegen.

1.8 In diesem Zusammenhang ist noch auf § 19 SHG (in der Fassung vom 4. November 2002) über den Übergang von Ansprüchen hinzuweisen. Dort handelt es sich darum, dass die Fürsorgebehörde eine Abtretung von dem bzw. der Hilfesuchenden zustehenden Ansprüchen gegenüber Dritten bis zur Höhe der empfangenen Leistungen fordern und zudem von Sozial- oder Privatversicherungen und von haftpflichtigen oder anderen Dritten verlangen darf, dass rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an die Fürsorgebehörde ausbezahlt werden. Dabei geht es zwar nicht um eine eigentliche Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe, aber doch darum, dass diese in den genannten Fällen ausnahmsweise nicht à fonds perdu, sondern nur gegen eine monetäre Gegenleistung erfolgt. Dies kann zum gleichen Ergebnis wie eine formelle Rückforderung führen.

2. Die Rückerstattung nach § 27 Abs. 1 lit. a SHG

2.1 Diese Bestimmung sieht vor, dass von Hilfesuchenden verlangt werden kann, die wirtschaftliche Hilfe insoweit zurückzuerstatten, als sie in den Genuss von rückwirkenden, sich auf die Unterstützungsperiode beziehenden Leistungen gelangt sind. Dabei kann es sich um Nachzahlungen von Sozialversicherungen, um weitere Sozialleistungen, um Leistungen von privaten Versicherern oder um Zahlungen von Drittpersonen (wie z.B. Lohnnachzahlungen oder Alimente) handeln.

2.2 Dieser Rückerstattungstatbestand bildet die Grundlage von § 19 Abs. 2 SHG (in der Fassung vom 4. November 2002), wonach rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen sowie von haftpflichtigen oder anderen Dritten im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an die Fürsorgebehörde ausbezahlt werden können. Zudem hat er den Vorteil, dass eine Rückforderung auch dann möglich ist, wenn solche Leistungen ausnahmsweise, in Abweichung von § 19 SHG, nicht der Fürsorgebehörde abgetreten bzw. direkt ausbezahlt worden sind.

2.3 Nachträglich eingehende Leistungen dürfen nur dann zu einer Rückforderung von zuvor ausgerichteter Sozialhilfe führen, wenn sie sich auf den selben Zeitraum beziehen. Diese Zeitidentität ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe.

3. Die Rückerstattung nach § 27 Abs. 1 lit. b SHG

3.1 Grundsätzlich ist rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe nur dann zurückzuerstatten, wenn die hilfeempfangende Person aus nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen bzw. nicht aus künftigem Erwerb in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Dabei

geht es also um einen grösseren Vermögensanfall, insbesondere aus Erbschaft bzw. Schenkung oder Lotteriegewinn, und nicht um aus eigenem Erwerbseinkommen ersparte Mittel. Solche Vermögenswerte dürfen der hilfeempfangenden Person erst nach der Hilfeleistung zugefallen sein, da sonst nach § 27 Abs. 1 lit. c bzw. nach § 20 SHG vorzugehen wäre (vgl. VB.99.00028/29, 98.00257).

3.2 Von günstigen Verhältnissen kann normalerweise dann ausgegangen werden, wenn der jeweilige Vermögensfreibetrag gemäss Ergänzungsleistungsrecht überschritten ist (vgl. auch VB.98.00257 sowie Empfehlung in Kapitel E.3 der SKOS-Richtlinien). Personen, die aufgrund eines Vermögenszugangs keine Unterstützung mehr benötigen oder welche zurzeit des Vermögensanfalls ohnehin keine Hilfe mehr bezogen haben, sollte ein angemessener Betrag belassen werden. Dieser beläuft sich in der Regel auf den erwähnten EL-Freibetrag. Nur insofern, als der Vermögenszugang zusammen mit dem übrigen Vermögen jene Grenze übersteigt, kann von finanziell günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine Richtlinie, von welcher unter besonderen Umständen im Einzelfall abgewichen werden darf.

3.3 Macht ein zusammen mit den Eltern bzw. einem Elternteil unterstütztes Kind eine Erbschaft, so kann gestützt darauf (zumindest für die Zeit vor dem Erbanfall) keine Rückerstattung von Fürsorgeleistungen verlangt werden, da ein bei den Eltern lebendes Kind nicht als direkter Hilfeempfänger gilt. Allerdings dürfen die Erträge des Kindesvermögens normalerweise für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und unter Umständen auch für die Bedürfnisse des Haushalts verwendet werden. Sofern dies zur Bestreitung der Kosten für das Kind nötig ist, kann die Vormundschaftsbehörde darüber hinaus Eingriffe in das Kindesvermögen gestatten (vgl. Art. 319 ff. ZGB).

3.4 In Fällen eigener Arbeitsleistung ist eine Rückforderung nur ausnahmsweise zulässig, nämlich dann,

- wenn die Arbeitsleistung zu derart günstigen Verhältnissen führt,
- dass unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs,
- ein Verzicht auf Rückerstattung als unbillig erscheint.

Es geht also darum, dass ausserordentlich günstige Verhältnisse zusammen mit den besonderen Gründen des Hilfebezugs und allfälligen weiteren Umständen einen Verzicht auf die Rückerstattung als stossend erscheinen liessen. Dabei kann es sich nur um speziell gelagerte Einzelfälle handeln, so dass darüber keine konkreten Richtlinien möglich sind.

4. Die Rückerstattung nach § 27 Abs. 1 lit. c SHG

4.1 Diese Bestimmung verweist auf § 20 SHG. Danach wird in der Regel die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt, wenn der oder die Hilfesuchende Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang hat, deren Realisierung ihm bzw. ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. selbstbewohnte Liegenschaften, Anteile an unverteilter Erbschaften und unter Umständen auch an Handelsgesellschaften und Genossenschaften). Dabei geht es also um Vermögensbestandteile, welche dem oder der Unterstützten im Zeitpunkt der Hilfeleistung bereits zustanden, aber nicht realisierbar waren (vgl. VB.99.00028/29, 98.00257). Wie die Zumutbarkeit einer Realisierung von Grundeigentum beurteilt werden kann, wird in Ziffer 2.5.1/§ 14 SHG/IV, lit. d dieses Handbuchs dargestellt.

Ausführungen zur Unterzeichnung und pfandrechtlichen Sicherstellung einer Rückerstattungsverpflichtung enthält Ziffer 2.5.2/§ 20 SHG dieses Handbuchs.

4.2 Im Rahmen einer solchen Vereinbarung und damit eines bedingt rückzahlbaren unverzinslichen Darlehens hat sich der oder die Hilfesuchende zur vollumfänglichen oder teilweisen Rückerstattung der gestützt darauf erbrachten Fürsorgeleistungen zu verpflichten, wenn die entsprechenden Vermögenswerte realisierbar werden (z.B. durch Veräusserung der selbstbewohnten Liegenschaft, Erbteilung, Austritt aus der Handelsgesellschaft oder der Genossenschaft). Diese Forderung kann pfandrechtlich sichergestellt werden.

4.3 Der Zweck der Rückerstattungsvereinbarung besteht darin, Hilfesuchende auf die Subsidiarität von Fürsorgeleistungen aufmerksam zu machen bzw. (bei vorhandenen, jedoch vorübergehend blockierten Vermögenswerten) darüber zu informieren, dass die Hilfe grundsätzlich nicht endgültig, sondern nur vorläufig erbracht wird.

4.4 Das Vorliegen einer unterzeichneten Rückerstattungsverpflichtung ist keine Voraussetzung der Rückerstattung im Rahmen von § 20 SHG, denn die Unterzeichnung einer solchen Verpflichtung ist nur „in der Regel“ verlangt und erleichtert in erster Linie die Durchsetzung einer in Frage stehenden Rückerstattung. Sie bildet also nicht Gegenstand der Voraussetzungen einer Rückerstattung, sondern gehört zu den Durchführungsmodalitäten. (VB.98.00257; ebenso VB 2000.00259, 99.00028)

4.5 Eine Rückerstattung nach § 20 SHG ist dann zulässig, wenn die ursprünglich gegebene Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Realisierung des vorhandenen Vermögenswertes inzwischen dahingefallen ist (vgl. VB 2000.00267). Gleich wie bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe ist auch im Fall von deren Rückerstattung ein Vermögensfreibetrag zu berücksichtigen (VB.98.00057).

5. Weitere Gesichtspunkte

5.1 Unter Vorbehalt des Vorliegens einer ungerechtfertigten Bereicherung sind die erwähnten Bestimmungen abschliessender Natur. In allen anderen Fällen darf die (rechtmässig bezogene) wirtschaftliche Hilfe nicht in Darlehensform ausgerichtet bzw. ihre Rückerstattung verlangt werden. Sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind, besteht insbesondere auch bei einer bloss vorübergehenden Notlage ein Anspruch auf Sozialhilfe. Demnach wäre es zum Beispiel nicht zulässig, jemandem, der sich im Augenblick in einer Notlage befindet, in ein paar Wochen aber eine feste Stelle antreten wird, bloss ein Darlehen zu gewähren (vgl. VB 2000.00343). Sein bzw. ihr künftiger Erwerb bezieht sich nämlich nicht auf den Zeitraum der Notlage bzw. des Anspruchs auf Sozialhilfe. Selbstverständlich ist es auch nicht statthaft, jemanden vor oder statt der Leistung von wirtschaftlicher Hilfe zur Aufnahme eines Privatkredits aufzufordern.

5.2 Allerdings kann jemand auch in Anwendung des Grundsatzes der ungerechtfertigten Bereicherung gemäss Art. 62 bis 67 OR rückerstattungspflichtig werden, wenn ihm bzw. ihr wirtschaftliche Hilfe ohne entsprechenden Anspruch gewährt worden ist bzw. für die ausgerichteten Zahlungen keine Rechtsgrundlage bestanden hat (vgl. VB.99.00243). Eine solche Rückerstattung darf aber insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger bzw. die Empfängerin zurzeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist, ausser er bzw. sie habe sich der Bereicherung entäussert und sei dabei nicht gutgläubig gewesen ist bzw. habe mit der Rückerstattung rechnen müssen (vgl. Art. 64 OR).

5.3 Freiwillige Rückerstattungen von bezogenen Fürsorgeleistungen sind selbstverständlich immer möglich und oft auch erwünscht. Allerdings wäre es nicht zulässig, vor der Auszahlung der Unterstützung dem Klienten bzw. der Klientin eine spätere freiwillige Rückzahlung naheulegen oder mit ihm bzw. ihr darüber sogar einen Vertrag abzuschliessen. Eine solche Vereinbarung hätte keine Rechtswirksamkeit. Vielmehr muss der Klient bzw. die Klientin später darüber frei entscheiden können, ob er oder sie die bezogene Sozialhilfe ganz oder zum Teil zurückerstatten möchte.

5.4 Sind im Rahmen des SHG weder Rückerstattungsverpflichtungen zulässig noch Ansprüche des Klienten bzw. der Klientin Dritten gegenüber auf die Fürsorgebehörde übergegangen und besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Hilfe, so ist die das soziale Existenzminimum sicherstellende Sozialhilfe als ordentliche und nicht rückzahlbare Unterstützung auszurichten. Sollen ausnahmsweise über das soziale Existenzminimum bzw. über die SKOS-Richtlinien hinaus Leistungen erbracht werden, so können diese freiwilligen Unterstützungen (z.B. aus gemeindeeigenen Fonds oder Stiftungen) unter Umständen bzw. sofern dies sinnvoll ist, auch als Darlehen ausgerichtet werden. Allerdings stellen sie dann keine Fürsorgeleistungen dar und dürfen sie sich deshalb auch nicht auf das SHG stützen. Ebenso wenig wäre es zulässig, sie bei den Staatsbeiträgen zu berücksichtigen oder an einen anderen Kostenträger weiterzuverrechnen.

2.5.3. / § 28 SHG Rückforderung und weiteres Vorgehen beim Tod eines Klienten

- a) Stirbt ein in letzter Zeit oder innerhalb der vergangenen 15 Jahre von der Fürsorgebehörde unterstützter Klient, so sollten folgende Punkte beachtet werden:
- b) Grundsätzlich ist es nicht Sache der Fürsorgebehörde, sondern Aufgabe der nächsten Angehörigen bzw. der Erben, die mit einem Todesfall verbundenen Formalitäten zu regeln und die übrigen erforderlichen Massnahmen zu treffen. Im Kanton Zürich existiert kein dafür zuständiges Spezialamt, und auch die Erbschaft darf in der Regel von den Erben selber verwaltet und geteilt werden. In Ausnahmefällen bzw. wenn keine (geeigneten) Privatpersonen vorhanden und keine anderen Amtsstellen zuständig sind, sollten aber die Fürsorgeorgane das Nötige veranlassen.
- c) Ist ungewiss, ob Erben existieren, so hat sich die Vormundschaftsbehörde um die Verwaltung des Nachlasses zu kümmern (Art. 393 ZGB). Sind nach Begleichung der Schulden (inkl. fürsorgerechtliche Rückerstattungsansprüche) noch Vermögenswerte vorhanden und melden sich aufgrund einer öffentlichen Aufforderung binnen Jahresfrist keine Erben, so fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 466 und 555 ZGB sowie § 124 EG zum ZGB). Zudem obliegt es der Vormundschaftsbehörde, von sich aus den Nachlass zu siegeln und zu inventarisieren, wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht oder ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist oder wahrscheinlich ist, dass der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt (§ 125 EG zum ZGB).
- d) Allfälliges Vermögen (inklusive Schulden) des verstorbenen Klienten geht mit dessen Todestag auf die gesetzlichen und eingesetzten Erben über (Art. 560 ZGB). Dies allerdings nur dann, wenn sie die Erbschaft (z.B. wegen Überschuldung) nicht ausschlagen (Art. 566 ZGB). Grundsätzlich darf die Fürsorgebehörde weder die Erbmasse verwalten noch darüber verfügen, sondern sie muss ihre Ansprüche als normale Gläubigerin den Erben gegenüber geltend machen. Befinden sich aber noch Nachzahlungen von Sozialversicherungen auf dem Klientenkonto der Fürsorgebehörde, so dürfen sie unter Umständen mit ausbezahlten Fürsor geleistungen verrechnet werden.
- e) Sozialversicherungsrenten, welche der Fürsorgebehörde für den dem Todesfall folgenden Monat bereits ausbezahlt worden sind, müssen an die ausrichtende Stelle zurückerstattet werden.
- f) Durch die Fürsorgebehörde zuviel bezahlte Prämienanteile sollten bei den Krankenkassen und Versicherungen zurückgefordert werden.
- g) Mit dem Tod des Klienten entsteht ein Anspruch der kostentragenden Fürsorgebehörde auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber dem Nachlass (§ 28 Abs. 1 SHG). Davon betroffen sind Leistungen, welche im Zeitpunkt des Rückerstattungsentscheids nicht mehr als 15 Jahre zurückliegen und solche, für die eine Rückerstattungsverpflichtung aufgrund von nichtrealisierbaren Vermögenswerten eingegangen worden ist.
- h) Der Rückerstattungsanspruch richtet sich gegen diejenigen Erben, welche die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben. Sind mehrere Erben vorhanden, so haften sie dafür solidarisch (Art. 603 Abs. 1 und 639 ZGB). Wenn allerdings die Erben eines zahlungsunfähigen Erblassers die Erbschaft ausschlagen, so haften sie gleichwohl insoweit, als sie vom Verstorbenen innerhalb der letzten fünf Jahre ausgleichungspflichtige Vermögenswerte empfangen haben (Art. 579 ZGB).

- i) Zur Prüfung einer Rückerstattung aus dem Nachlass des Klienten ist abzuklären, wieviel ihm in den letzten 15 Jahren an Fürsorgeleistungen ausgerichtet worden ist. Davon sind allfällige, den gleichen Zeitraum betreffende Eingänge (z.B. Zahlungen von Sozialversicherungen oder aus Verwandtenunterstützung) abzuziehen. Für den verbleibenden Nettobetrag kann gegenüber dem Nachlass bzw. den Erben ein Anspruch auf Rückerstattung geltend gemacht werden. Allerdings sind dabei die Verhältnisse der Erben angemessen zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 2 SHG). So sollte z.B. der Beziehung des Erben zum Erblasser, der Grösse und Art des Erbteils sowie der finanziellen Lage des Erben Rechnung getragen werden. Jedenfalls wäre es unverhältnismässig, von einem in schlechten finanziellen Verhältnissen lebenden und dem Erblasser nahe verbunden gewesenen Erben einen relativ geringfügigen Erbteil bzw. ein Objekt mit hohem Erinnerungswert zurückzuverlangen (vgl. z.B. auch die Regelung in § 19 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Zusatzleistungen).
- j) Wenn Erben vorhanden und bekannt sind, so hat die Rückforderung in der Form eines rekursfähigen Beschlusses der Fürsorgebehörde zu erfolgen. Wird dagegen nicht rekuriert bzw. ist ein erhobener Rekurs letztinstanzlich abgewiesen worden, so gilt ein solcher Entscheid als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 und 81 SchKG. Bei Nichtbezahlung der Rechnung kann daher ohne weiteres ein Betreibungsverfahren durchgeführt werden.
- k) Der Rückforderungsbeschluss ist normalerweise bzw. dann, wenn die Erbschaft ohne Mitwirkung von Amtsstellen oder Drittpersonen verwaltet und geteilt wird, dem oder den Erben (soweit sie keinen gemeinsamen Vertreter haben) des Klienten zuzustellen (Art. 579 ZGB). Falls der Klient durch letztwillige Verfügung einen Willensvollstrecker eingesetzt hat (Art. 517 und 518 ZGB), ist der Entscheid an diesen zu richten. Gleich verhält es sich, sofern ausnahmsweise eine Erbschaftsverwaltung angeordnet worden ist (Art. 554 ZGB). Auch wenn der Erblasser unter Vormundschaft oder Verwaltungsbeiratschaft gestanden hat, sind (sofern Erben vorhanden sind) die vormundschaftlichen Organe zur Begleichung einer solchen Rückforderung nicht mehr zuständig, da solche Befugnisse mit dem Tod des Klienten erloschen sind (Art. 451 ZGB). Gleichwohl sollten sie von der Rückforderung in Kenntnis gesetzt werden.
- l) Falls die Fürsorgebehörde begründete Besorgnis hat, dass ihre Forderung nicht bezahlt wird und auf ihr Begehren hin auch keine Vergütung oder Sicherstellung erfolgt, so kann sie innert drei Monaten, vom Tod des Erblassers oder der Eröffnung der letztwilligen Verfügung an gerechnet, die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen (Art. 594 ZGB). Innerhalb des Kantons Zürich hat sie dies beim zuständigen Einzelrichter im summarischen Verfahren zu beantragen (§ 215 ZPO). Die übrigen Sicherungsmassnahmen (Inventarisierung, Siegelung, Erbschaftsverwaltung) müssen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, von der Vormundschaftsbehörde durchgeführt oder (wiederum beim Einzelrichter im summarischen Verfahren) beantragt werden (Art. 551 bis 555 ZGB und § 125 des kant. EG zum ZGB). Zudem kann die Fürsorgebehörde unter bestimmten Voraussetzungen Vermögensstücke eines zur Rückerstattung verpflichteten Erben auch mit Arrest belegen lassen (Art. 271 bis 281 SchKG).

2.6. Zuständigkeit und Kostentragung

2.6. / § 32 SHG Zuständigkeit und Kostentragung der Wohngemeinde (inkl. bei Wohnsitzwechsel)

1. Die Pflicht zur Leistung von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe obliegt grundsätzlich der Wohngemeinde des Klienten (§ 32 SHG). Die Aufenthaltsgemeinde ist nur ausnahmsweise zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 33 SHG). Auch dann kann sie die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe weiterverrechnen (§§ 42 und 44/2 SHG).

2. Der Unterstützungswohnsitz beurteilt sich nicht aufgrund des ZGB, sondern nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten. Massgeblich sind die Art. 4 bis 10 ZUG und die §§ 34 bis 40 SHG.

3. Abgesehen von Staatsbeiträgen trägt die zuständige Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, sofern die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie allfällige Staatsverträge keine Abweichungen von diesem Grundsatz vorsehen (§ 41 SHG). Erhält der Klient ausserhalb der Wohngemeinde im Rahmen von § 33 SHG durch die Aufenthaltsgemeinde wirtschaftliche Hilfe, so ist die Wohngemeinde dafür kostenersatzpflichtig (§ 42 SHG).

4. Falls andere Kostenträger vorhanden sind, kann nur die für den Klienten (ihm selber oder dritten Leistungserbringern) ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe zurückverlangt werden. Die allgemeinen Infrastrukturkosten und vor allem auch jene der persönlichen Hilfe sind nicht verrechenbar (vgl. Art. 3 ZUG).

5. Die Wohngemeinde kann die für den Klienten ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe wie folgt weiterverrechnen:

- bei Bürgern anderer Kantone mit noch nicht zwei Jahre bestehendem Unterstützungswohnsitz im Kanton Zürich dem Heimatkanton (Art. 16 ZUG);
- bei zurückgekehrten Auslandschweizern für die ersten drei Monate nach ihrer Rückkehr dem Bund (Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer);
- bei Ausländern, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich Wohnsitz haben (und welche unter keinen Staatsvertrag fallen) dem Staat (§ 44 Abs. 1 SHG);
- in bestimmten Fällen bei Franzosen dem Heimatstaat (entsprechender Staatsvertrag);
- bei Asylbewerbern, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen dem Bund (Asylgesetz und ANAG), wobei sich hier die wirtschaftliche Hilfe nach besonderen Vorschriften bemisst (vgl. §§ 5a und 5b SHG).

6. Die wirtschaftliche Hilfe für die übrigen Klientengruppen kann die Wohngemeinde nicht weiterverrechnen. Darunter fallen insbesondere:

- Zürcherbürger;
- Bürger anderer Kantone mit seit über zwei Jahren bestehendem Unterstützungswohnsitz im Kanton Zürich;
- Ausländer, die schon mehr als zehn Jahre im Kanton Zürich wohnen.

7. Wechselt ein mit Sozialhilfeleistungen unterstützter Klient seinen Wohnsitz, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Ist davon auszugehen, dass der Klient in der neuen Gemeinde weiterhin unterstützt werden muss, so sollte er oder - mit seinem Einverständnis - die bisherige Sozialbehörde mit der künftig zuständigen Sozialhilfestelle frühzeitig Kontakt aufnehmen. Dies dient einer ordnungsgemässen Fallübergabe, ermöglicht rechtzeitige Absprachen zwischen allen Beteiligten und hilft auch, mögliche Doppelbezüge zu vermeiden. Ausserdem kann so abgeklärt werden, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. B.3).
- Das bisherige Sozialhilfeorgan hat folgende Kosten zu übernehmen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. C.1.7):
 - Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) im bisherigen Umfang für einen Monat ab Wegzug
 - Umzugskosten
 - erster Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten
 - sofort bzw. innert dreissig Tagen erforderliche Einrichtungsgegenstände
 - ausnahmsweise zu übernehmende und vor dem Umzug fällige Mietkautionen (vgl. nächster Punkt).
- Verpflichtungen des Klienten zur Bezahlung von Mietkautionen oder Genossenschaftsanteilscheinen stellen Schulden im Sinne von § 22 SHV dar. Zu deren Begleichung wäre (auch ohne vorgängige Kostengutsprache) an sich jene Gemeinde zuständig, in welcher der Klient zur Zeit der Fälligkeit wohnt (bzw. nach der erwähnten Regelung bis vor einem Monat gewohnt hat). Zumindest bei Mietkautionen ist dies meistens die bisherige Wohn-gemeinde. Gleichwohl könnte es aber sinnvoll sein, wenn bereits die neue Gemeinde diese Auslagen (freiwillig) übernehmen würde (evt. auch erst im Nachhinein durch Erwerb der Forderung von der vorherigen Gemeinde). Dies vor allem deshalb, weil sie meistens besser in der Lage ist, die Entwicklung weiterzuverfolgen und bei einer späteren Wohn-aufgabe die Rückzahlung bzw. Anrechnung von Mietkautionen bzw. von Genos-schaftsanteilscheinen durchzusetzen.
- Für die Zuständigkeit zur Bezahlung von auf Kostengutsprachen beruhenden Rechnun-gen kommt es in der Regel darauf an, wo der Klient zur Zeit der Guttheissung des Ge-suchs seinen Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Im Umfang der erfolgten Gutsprache bleibt daher jene Behörde zuständig, welche sie erteilt hat. Dies gilt z.B. auch dann, wenn ein Klient noch vor dem Beginn einer gutgesprochenen Zahnbehandlung weggezogen ist.

Bei Wohnortswechseln von einem oder in einen anderen Kanton ist gleich zu verfahren.

2.6. / § 33 SHG Zuständigkeit und Hilfeflicht der Aufenthaltsgemeinde

1. Die Aufenthaltsgemeinde ist nach § 33 SHG nur dann zur Hilfeleistung verpflichtet,
 - solange die Wohngemeinde des Klienten nicht feststeht,
 - wenn kein Wohnsitz (in der Schweiz) vorhanden ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 und 21 ZUG),
 - falls der Klient ausserhalb seiner Wohngemeinde unaufschiebbarer bzw. sofortiger Hilfe bedarf (vgl. Art. 13 und 20 Abs. 2 ZUG).
2. Unter diesen Voraussetzungen müssen der Aufenthaltsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe ersetzt werden, und zwar je nach Klient
 - von der Zürcher Wohngemeinde (§ 42 SHG) oder
 - vom Kanton Zürich (§ 44 Abs. 2 SHG) oder
 - vom Wohnkanton (Art. 14 und 23 Abs. 1 ZUG) oder
 - vom Heimatkanton (Art. 15 ZUG).
3. Die Aufenthaltsgemeinde muss den Hilfsfall sobald als möglich anzeigen (§ 34 Abs. 2 SHV). Andernfalls besteht kein Anspruch auf Kostenersatz. Auch im interkantonalen Verhältnis hat der Kostenersatz verlangende Aufenthaltskanton dem Wohnkanton den Notfall sobald als möglich zu melden (Art. 30 ZUG). Dies bedeutet, dass solche Fälle nach Möglichkeit noch am selben oder spätestens am darauffolgenden Arbeitstag der Zürcher Wohngemeinde (bei Wohnsitz im Kanton Zürich) oder der Abteilung Öffentliche Fürsorge (in den anderen Fällen) zu melden sind. Ist eine ausserkantonale Wohngemeinde kostenpflichtig, so empfiehlt es sich, mit dieser zusätzlich zur offiziellen ZUG-Meldung sofort informell (z.B. telefonisch) Kontakt aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass man sich im interkantonalen Verhältnis kaum auf die Ausschöpfung der in § 21 SHV enthaltenen grosszügigen Fristen zur Einreichung von Gutsprachegesuchen für Krankheitskosten berufen kann. In solchen Fällen sollten Spitäler daher sofort um Kostengutsprache ersuchen.
4. Ein Notfall liegt nur dann vor, wenn jemand ausserhalb seines Wohnorts sachlich und zeitlich dringender Hilfe bedarf. Nur solange eine solche Notlage andauert und der Klient nicht in seinem Wohnkanton bzw. in der Wohngemeinde betreut werden kann, darf von einem Notfall ausgegangen werden. Ein solcher kann z.B. bei einer schweren Erkrankung oder einem Unfall oder beim Verlust aller Geldmittel eintreten.
5. Der Umfang der entweder der Zürcher Wohngemeinde oder dem Wohnkanton zu verrechnenden Unterstützung setzt sich laut Art. 14 und 23 ZUG zusammen aus
 - den Kosten der notwendigen Hilfe (und damit der sachlich und zeitlich dringlichen, unbedingt erforderlichen Notfallhilfe),
 - der im (ausdrücklichen) Auftrag (bzw. aufgrund einer Gutsprache) des Wohnkantons oder der Wohngemeinde ausgerichteten weiteren Unterstützung,
 - den Kosten der Rückkehr (bzw. Verlegung) in den Wohnkanton oder die Wohngemeinde.
6. Von einem medizinisch bedingten Notfall kann nur solange gesprochen werden, bis die betreffende Person aus ärztlicher Sicht transportfähig ist, d.h. ohne Gefahr in den Wohnkanton bzw. die Wohngemeinde zurückverlegt werden kann. Bei Personen mit ausserkantona-

lem Wohnsitz dürfen die (Spital-, Heim- oder andere Pflege-) Taxansätze für Ausserkantonale angewendet werden, da Art. 24 ZUG nur im Verhältnis zwischen Wohn- und Heimatkanton gilt.

7. Ist der an einem anderen Ort wohnende Klient zwar (weiterhin) hilfebedürftig, handelt es sich aber um keinen Notfall (mehr), so hat er am Aufenthaltsort keinen (weiteren) Anspruch auf Fürsorgeleistungen. Über die Behebung eines Notfalls hinausgehende Hilfen können dem Wohnkanton bzw. der Wohngemeinde grundsätzlich nicht verrechnet werden. Eine Ausnahme besteht vor allem dann, wenn die Aufenthaltsgemeinde bereit ist, den Klienten vorderhand weiter zu betreuen und dafür (im voraus) vom Wohnkanton bzw. der Wohngemeinde Kostengutsprache beantragt und auch ausdrücklich erhalten hat. Ohne eine solche Kostengutsprache bzw. ohne einen entsprechenden Auftrag läuft die Aufenthaltsgemeinde Gefahr, dass sie die Auslagen nicht weiterverrechnen kann.

8. Personen ohne fürsorgerechtlichen Wohnsitz sind am Aufenthaltsort in der Regel ordentlich zu unterstützen. Der Aufenthaltsort bestimmt sich nach § 39 SHG bzw. Art. 11 ZUG (vgl. Ziffer 2.6/§ 39 SHG dieses Handbuchs). Grundsätzlich ist die Aufenthaltsgemeinde vollumfänglich hilfepflichtig. Dafür kann sie alle Kosten der wirtschaftlichen Hilfe weiterverrechnen. Allerdings bedarf es dazu form- und fristgerechter Anzeigen und Rechnungen.

9. Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz (z.B. Touristen) haben an ihrem Aufenthaltsort zumindest Anspruch auf Notfallhilfe. Bei schon seit längerem hier ansässigen Ausländern mit entsprechender fremdenpolizeilicher Bewilligung im Kanton Zürich besteht (auch ohne aktuellen Wohnsitz) eine weitergehende Unterstützungspflicht. Zudem kann der Aufenthaltskanton für die Rückkehr bedürftiger Ausländer in den Wohnsitz- oder evt. Heimatstaat sorgen, sofern dies dem Wunsch des Klienten entspricht oder (z.B. bei Touristen) sonst erforderlich ist und falls (bei medizinischen Notfällen) von der Reise nicht ärztlich abgeraten wird bzw. sofern Transportfähigkeit vorliegt (Art. 21 ZUG). Verfügt der Ausländer noch über eine gültige Aufenthaltsregelung eines anderen Kantons, so sind allfällige Kosten diesem in Rechnung zu stellen und wäre man dort auch für die weitergehende Hilfe zuständig

2.6. / § 34 SHG Unterstützungswohnsitz: Begründung bzw. Aufrechterhaltung und Beendigung

1. Für die Zuständigkeit und Kostentragung kommt der Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes entscheidende Bedeutung zu. Grundsätzlich und abweichende Bestimmungen vorbehalten ist die Wohngemeinde eines Klienten hilfe- und kostenpflichtig (§§ 32 sowie 41 und 42 SHG). Ausnahmsweise werden ihr die Unterstützungskosten ersetzt (vom Ausland, Bund, Heimatkanton oder Kanton Zürich).

2. Die Aufenthaltsgemeinde ist nur dann zuständig, solange die Wohngemeinde des Klienten nicht feststeht oder falls er keinen Unterstützungswohnsitz hat oder wenn er ausserhalb seiner Wohngemeinde unaufschiebbarer Hilfe bedarf (§ 33 SHG). Auch bei ausnahmsweiser Hilfespflicht der Aufenthaltsgemeinde kann diese die Kosten der Wohngemeinde oder dem Staat weiterverrechnen (§§ 42 und 44 Abs. 2 SHG).

3Der Klient begründet seinen fürsorgerechtlichen Wohnsitz grundsätzlich in derjenigen Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (§ 34 Abs. 1 SHG). Dies setzt voraus, dass

- er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt (eigenes Haus, Mietwohnung, unter Umständen auch möbliertes Wohnungs- oder Hotelzimmer) und
- er die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht hat, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben.

Der Wohnsitz eines Klienten lässt sich als besonders intensive Beziehung zu einem Ort, als das räumliche Zentrum seiner Lebensbeziehungen bzw. als sein Lebensmittelpunkt umschreiben. Voraussetzung zur Wohnsitzbegründung ist nicht ein länger dauernder Aufenthalt. Die Aussicht, den Wohnort später (zu einem unbestimmten Zeitpunkt oder nach längerem Aufenthalt) wieder zu verlassen, schliesst die Annahme eines Wohnsitzes nicht aus. Wird die Erwerbstätigkeit ausserhalb des Wohnorts ausgeübt (wie dies bei sogenannten "Pendlern" der Fall ist), so befindet sich der Wohnsitz am Ort, zu welchem die engste persönliche Bindung besteht.

Dies ist in der Regel der Wohnort, zumindest dann, wenn der Klient so oft als möglich dorthin zurückkehrt und er dort zusammen mit seinen Angehörigen wohnt bzw. einen Freundeskreis hat. Auch als Wochenaufenthalter (mit Heimatausweis) gemeldete Arbeitnehmer oder Besucher von Lehranstalten haben ihren fürsorgerechtlichen Wohnsitz meistens am Wohnort. Am (Wochen-)Aufenthaltort müssen sie daher nur in Notfällen unterstützt werden

4. Die polizeiliche Anmeldung (Hinterlegung der Schriften bei der Einwohnerkontrolle) bzw. für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) gelten als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Melde- bzw. Bewilligungsverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig. Weitere, jedoch weniger stark zu gewichtende Indizien zum Vorliegen eines Wohnsitzes können das Steuerdomizil und der Umstand, wo die politischen Rechte ausgeübt werden, sein.

5. Bei Heim-, Spital- und Anstaltsinsassen sowie bei behördlich angeordneter Familienpflege von volljährigen Personen besteht eine Ausnahme, indem der Aufenthalt in einer solchen Institution oder in der Familienpflege keinen Wohnsitz begründet (§ 35 SHG; vgl. Ziffer 2.6/§ 35 SHG des Behördenhandbuchs). Beim Besuch einer auswärtigen Lehranstalt ohne Internats- bzw. Heimcharakter hängt es von der Dauer der Ausbildung und den übrigen Umständen ab, ob von einer Wohnsitzbegründung auszugehen ist. Ebenso existieren für unmündige Kinder Sonderbestimmungen (Art. 7 ZUG; vgl. Ziffer 2.6/§§ 36 - 38 SHG). Dagegen und anders als im Zivilrecht haben bevormundete mündige Personen einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Ort nach § 34 SHG.

6. Grundsätzlich endet der Wohnsitz mit dem tatsächlichen Wegzug aus der Gemeinde (§ 38 SHG und Art. 9 ZUG). Dies bedingt, dass der Klient

- seine Wohngelegenheit aufgibt und mit seinen Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt (und nicht bloss innerhalb der Gemeinde seine Unterkunft wechselt bzw. weiterhin sonstwie in der Gemeinde lebt) und er
- die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck (vgl. auch Ziffer 8) verlassen will.

Bis ein solcher Beendigungsgrund eintritt, besteht ein einmal begründeter Unterstützungswohnsitz fort bzw. gilt er als aufrechterhalten.

7. Wie bei der Wohnsitzbegründung ist auch für die Beendigung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde. Ist der Zeitpunkt des Wegzugs (und nicht der Wegzug als solcher) zweifelhaft, gilt jener der polizeilichen Abmeldung (§ 38 Abs. 2 SHG). Dagegen begründet die Abmeldung keine Vermutung und schon gar keinen Beweis des Wegzugs aus der Wohngemeinde.

8. Zieht jemand aus der Wohngemeinde weg, um in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt einzutreten oder (sofern er volljährig ist) um sich behördlich in Familienpflege verbringen zu lassen, so endet sein Unterstützungswohnsitz nicht (Art. 9 Abs. 3 ZUG). Während der ganzen Dauer seines Aufenthalts in einer solchen Institution bleibt die frühere Wohngemeinde zuständig.

9. Die Behörden dürfen einen Klienten nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen (§ 40 SHG). Wenn ein (freiwilliger) Wegzug nicht im Interesse des Klienten liegt bzw. fürsorglich unzweckmässig ist, fallen unter das Abschiebungsverbot auch Umzugsunterstützungen oder ähnliche Vergünstigungen. Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Bestimmungen für Ausländer. Das Abschiebungsverbot betrifft alle Behörden, und es schliesst insbesondere aus, den Klienten auszuweisen oder an die Gemeindegrenze zu stellen oder ihn durch behördliche Schikanen oder auch durch Interventionen beim Arbeitgeber oder Vermieter zum Wegzug zu veranlassen. Dass solche Verhaltensweisen unzulässig sind, lässt sich auch aus der Niederlassungsfreiheit herleiten (Art. 45 BV, Art. 14 KV, § 32 GG).

10. Der (öffentlichrechtliche) Unterstützungswohnsitz deckt sich nicht immer mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 bis 26 ZGB). Zwar wird auch im Zivilrecht grundsätzlich auf den Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens abgestellt und bei blossem Anstaltsaufenthalt (aber auch beim Besuch einer Lehranstalt) kein Wohnsitz angenommen (Art. 23 Abs. 1 und 26 ZGB). Ebenso kann in beiden Rechtsgebieten niemand seinen Wohnsitz zugleich an mehreren Orten haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB; Prinzip der Ausschliesslichkeit). Ein einmal

begründeter zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt aber bis zum Erwerb eines neuen bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB), wogegen es möglich ist, den Unterstützungswohnsitz aufzugeben. Deshalb kann nicht wie im Zivilrecht (Art. 24 Abs. 2 ZGB) der frühere Wohnsitz oder (bei einem Zuzug vom Ausland) der Aufenthaltsort als ersatzweiser fürsorgerechtlicher Wohnsitz gelten. Schliesslich haben Kinder unter elterlicher Gewalt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz grundsätzlich an jenem der Eltern (Art. 25 Abs. 1 ZGB), wogegen dies auf den Unterstützungswohnsitz nur zum Teil zutrifft. Ebenfalls im Gegensatz zum Fürsorgerecht haben bevormundete volljährige Personen im Zivilrecht keinen eigenen, sondern einen abhängigen Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB).

2.6. / § 35 SHG Zuständigkeit bei Insassen von Anstalten und Heimen sowie Spitalpatienten und mündigen sowie entmündigten Pfleglingen

1. Nach § 35 SHG begründen der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege keinen Wohnsitz. Laut (dem für das kantonsinterne Verhältnis analog heranzuziehenden) Art. 9 Abs. 3 ZUG beendet der Eintritt in eine solche Anstalt einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Eintritt in die betreffende Institution freiwillig oder gezwungenermassen erfolgt ist und ob sich der Klient dort aus freien Stücken oder gegen seinen Willen aufhält.

2. Der Begriff "Spital" (worunter auch Pflegestationen bzw. Krankenzimmer fallen) und jener der "anderen Anstalt" (wie z.B. Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalten) bereitet wenig Schwierigkeiten. Bei der "Familienpflege" ist zu beachten, dass nur die Unterbringung von Mündigen und Entmündigten in einem Privathaushalt, jedoch nicht jene von Unmündigen darunter fällt.

3. Unter einem Heim ist ein organisierter, von einer oder mehreren Personen geleiteter und von Angestellten besorgter kollektiver Haushalt (mit dem Zweck der Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und weiterer Dienstleistungen an fremde Personen) zu verstehen (Kommentar Thomet, RZ 102). Ob ein solches Heim vorliegt, beurteilt sich deshalb nach der Art und dem Ausmass der angebotenen Dienstleistungen, dem Umfang der Fremdbestimmung sowie dem Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person (S. 11 der bundesrätlichen Botschaft zur ZUG-Revision). Notschlafstellen und in aller Regel auch Institutionen des "Begleiteten Wohnens" fallen ebenso wie Alters- und Pflegeheime und eigentliche therapeutische Wohngemeinschaften unter diesen Heimbegriff. Wenn ein eigener Haushalt geführt wird und ein (Unter-) Mietvertrag besteht, kann normalerweise nicht von einem Heim ausgegangen werden (z.B. Alterssiedlungen und normale Wohngemeinschaften).

4. Diese Grundsätze bedeuten in der Praxis, dass jemand, der in einer Zürcher Gemeinde über einen festen Wohnsitz verfügt und von dort aus direkt bzw. ohne erheblichen zeitlichen Unterbruch (d.h. ohne diesen Wohnsitz vorher aufgegeben zu haben) in ein Heim eintritt, seinen fürsorgerechtlichen Wohnsitz nach wie vor in der (bisherigen) Wohngemeinde hat. Einerseits ist dieser Wohnsitz durch den Heimeintritt nicht untergegangen, und andererseits begründet der Aufenthalt im Heim keinen neuen Wohnsitz. Deshalb bleibt die bisherige Wohngemeinde zuständig und normalerweise auch zahlungspflichtig.

2.6. / § 36 – 38 SHG Wohnsitz von Familienangehörigen, Berechnung der Wohndauer sowie Beendigung des Wohnsitzes

Durch die auf 1. Februar 1995 erfolgte Änderung der §§ 36-38 SHG sind die Wohnsitzbestimmungen des SHG dem geänderten ZUG angepasst worden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Wohnsitz von Ehegatten (§ 36 Abs. 1 SHG; vgl. auch Art. 6 ZUG)

Jeder Ehegatte verfügt über einen eigenen bzw. selbständigen Unterstützungswohnsitz. Zusammenlebende bzw. einen gemeinsamen Haushalt führende Ehepartner (und unmündige Kinder) haben den gleichen fürsorgerechtlichen Wohnsitz und bilden eine Unterstützungseinheit im Sinne von § 14 SHG (vgl. auch Art. 32 Abs. 3 ZUG). Bei unterschiedlichen Kostenträgern muss dann allerdings noch eine Aufteilung der Auslagen vorgenommen werden (vgl. Art. 19 ZUG).

2. Wohnsitz von unmündigen Kindern (§ 37 Abs. 1-3 SHG; vgl. auch Art. 7 ZUG)

2.1 Unselbständiger Wohnsitz (§ 37 Abs. 1 und 2 SHG; Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG)

2.1.1: Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht.

2.1.2: Wenn die Eltern nicht zusammenleben bzw. keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, aber beide Elternteile über die elterliche Gewalt verfügen, teilt das unmündige Kind den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt bzw. unter dessen Obhut es ist.

2.1.3: Die Abhängigkeit vom elterlichen Wohnsitz ist nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich zu verstehen. Über einen unselbständigen Wohnsitz verfügende unmündige Kinder übernehmen nicht nur den Ort, sondern auch die Dauer des Wohnsitzes von den Inhabern der elterlichen Gewalt.

2.2 Eigener Wohnsitz (§ 37 Abs. 3 SHG; vgl. auch Art. 7 Abs. 3 ZUG)

2.2.1: Laut lit. a haben bevormundete Kinder einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Ort der für sie zuständigen Vormundschaftsbehörde.

2.2.2: Ebenso verfügen erwerbstätige, wirtschaftlich selbständige (bzw. einmal selbständig gewesene) Kinder über einen eigenen Unterstützungswohnsitz, nämlich am Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten (lit. b; vgl. § 34 SHG).

2.2.3: Auf dauernd nicht bei den Eltern oder einem (über die elterliche Gewalt verfügenden) Elternteil lebende (und weder bevormundete noch erwerbstätige, wirtschaftlich selbständige) Kinder kommt lit. c zur Anwendung. Danach hat ein solches Kind einen eigenen fürsorgerechtlichen Wohnsitz am letzten (unmittelbar vor der Trennung bzw. Fremdplatzierung vorgelegenen) Unterstützungswohnsitz nach den Abs. 1 und 2. Massgeblich ist somit der damalige Unterstützungswohnsitz

– der Eltern (falls beide über die elterliche Gewalt verfügt und einen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben) oder

- des Inhabers der elterlichen Gewalt (falls nur ein Elternteil über die elterliche Gewalt verfügt hat) oder
- des Inhabers der elterlichen Gewalt, bei dem es gewohnt hat bzw. in Obhut gewesen ist (wenn beide Elternteile über die elterliche Gewalt verfügt und keinen gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben).

Ein solcher Wohnsitz bleibt während der ganzen Dauer der Trennung von den Eltern bzw. vom betreffenden Elternteil bestehen, unabhängig von allfälligen (späteren) Wohnortswechseln der Eltern bzw. jenes Elternteils. Diese Grundsätze gelten nicht nur für eigentliche (freiwillige oder behördliche) Fremdplazierungen, sondern in allen Fällen, wo ein Kind dauernd nicht bei den Eltern bzw. dem über die elterliche Gewalt verfügenden Elternteil wohnt (z.B. auch weil das Kind weggezogen ist oder die Eltern den gemeinsamen Haushalt verlassen haben).

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- Ein Kind, das bei jenem Elternteil lebt, welchem die elterliche Gewalt nicht zukommt, ist als fremdplaziert zu betrachten.
- Bei (dauernden) Fremdplazierungen liegt der Unterstützungswohnsitz meistens dort, wo das unmündige Kind unmittelbar davor zusammen mit seinen Eltern bzw. dem (damaligen) Inhaber der elterlichen Gewalt gelebt hat.
- Erfolgt eine Fremdplazierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, so kann normalerweise von ihrer Dauerhaftigkeit ausgegangen werden. Zudem ist der Zweck des Aufenthalts massgeblich. Therapeutische und der Abklärung dienende Massnahmen sprechen gegen und Kindesschutzmassnahmen für eine dauerhafte Fremdplazierung.
- Wenn ein Kind in einem blossen "Wocheninternat" lebt und jedes Wochenende zuhause bei seinen Eltern verbringt, so liegt keine dauerhafte Fremdplazierung vor.
- Auch bei einem "nahtlosen" bzw. direkten Übertritt vom bisherigen in ein neues Heim bleibt die aktuelle fürsorgerechtliche Zuständigkeit erhalten. Dies selbst dann, wenn das betreffende Kind in der Zwischenzeit einige Wochen Ferien bei den Eltern verbringt.

2.2.4: Lässt sich der Wohnsitz aufgrund dieser Regelungen und auch in Anwendung der Abs. 1 und 2 nicht bestimmen, so hat das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz an seinem Aufenthaltsort. Dabei handelt es sich um seltene Ausnahmen, wie v.a. dann, wenn der allein über die elterliche Gewalt verfügende Elternteil in der Schweiz keinen bzw. keinen bekannten fürsorgerechtlichen Wohnsitz hat bzw. gehabt hat.

3. Berechnung der Wohndauer bei der Kostenersatzpflicht für Ausländer (§§ 36 Abs. 2 und 37 Abs. 4 SHG; vgl. auch Art. 8 ZUG)

Die zur Festlegung der Kostenersatzpflicht massgebliche Wohndauer wirkt sich innerhalb des Kantons auf die Berechnung der zehnjährigen Dauer der Kostenersatzpflicht des Staates für Ausländer aus (§ 44 Abs. 1 SHG). Ist die Wohnsitzdauer zusammenlebender ausländischer Ehegatten unterschiedlich, so ist stets auf die längere abzustellen. Lösen die Ehegatten den gemeinsamen Wohnsitz auf, so wird ihnen die bisherige Wohndauer angerechnet (§ 36 Abs. 2 SHG). Ebenso wird einem unmündigen Kind, das einen eigenen Unterstützungswohnsitz erhält, die bisherige Wohndauer angerechnet (§ 37 Abs. 4 SHG).

Diese Vorschriften dienen der administrativen Vereinfachung, da sonst zusammenlebende ausländische Ehegatten mit unterschiedlicher (je über und unter zehnjähriger) Wohndauer separat abzurechnen wären und bei gemeinsamen, die Wohndauer der Eltern übernehmenden Kindern eine rechnerische Aufteilung der auf sie entfallenden Leistungen vorgenommen werden müsste.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- § 36 Abs. 2 SHG gilt immer dann, wenn beide Ehepartner Ausländer sind. Daher ist es für die Berechnung der Wohndauer bzw. zur Beurteilung der staatlichen Kostenersatzpflicht unerheblich, ob die Ehepartner über die gleiche ausländische Staatsangehörigkeit verfügen oder nicht.
- Auf schweizerisch/ausländische Ehepaare findet § 36 Abs. 2 SHG keine Anwendung. Bei ausländischen Ehepartnern von Schweizern bzw. von Schweizerinnen ist für die Beurteilung der staatlichen Kostenersatzpflicht nur ihre eigene Anwesenheitsdauer im Kanton massgeblich. Dies bedeutet z.B., dass die Unterstützung (bzw. der entsprechende Anteil) für einen frisch zugezogenen Ausländer, der eine seit mehr als zehn Jahren im Kanton lebende Schweizerin geheiratet hat, im Rahmen von § 44 Abs. 1 SHG dem Staat verrechnet werden kann.
- Ausländische Kinder von zusammenlebenden und beidseits über die elterliche Gewalt verfügenden schweizerisch/ausländischen Ehepaaren übernehmen die Wohnsitzdauer jenes Elternteils, welcher weniger lange im Kanton anwesend ist. Auf die Staatsangehörigkeit der Elternteile wird in diesem Zusammenhang nicht abgestellt. Sofern nur ein Ehegatte der leibliche Elternteil ist und die elterliche Gewalt hat, so ist nur dessen eigene Wohndauer für das ausländische Kind massgeblich.

4. Beendigung des Wohnsitzes (§ 38 SHG; vgl. auch Art. 9 ZUG)

Für die Beendigung des fürsorgerechtlichen Wohnsitzes reicht es aus, wenn jemand aus der betreffenden Gemeinde (endgültig) wegzieht (Abs. 1). Auf das ohnehin kaum überprüfbare Erfordernis der fehlenden Absicht, in absehbarer Zeit zurückzukehren, wird dagegen nicht mehr abgestellt. Sofern der Zeitpunkt des Wegzugs (und nicht der Wegzug als solcher) zweifelhaft bzw. umstritten ist, so gilt im Sinne einer (widerlegbaren) Vermutung jener der polizeilichen Abmeldung (Abs. 2). Dass der Eintritt in eine Anstalt und unter Umständen in Familienpflege einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht beendet (Abs. 3), ist selbstverständlich und entspricht auch § 35 SHG.

2.6. / § 29 Aufenthaltsort

1. Der Aufenthaltsort ist dann bedeutsam, wenn der Klient über keinen (bzw. keinen feststehenden) Unterstützungswohnsitz verfügt oder falls er sich ausserhalb seines Wohnorts befindet. Besteht kein Unterstützungswohnsitz, so ist die Aufenthaltsgemeinde (zumindest bei Schweizer Bürgern) vollumfänglich hilfepflichtig. In den anderen Fällen hat sie Notfallhilfe zu leisten (vgl. Ziffer 2.6/§ 33 SHG dieses Handbuchs).

2. Jemand hält sich dort auf, wo er (ohne Absicht dauernden Verbleibens) tatsächlich anwesend ist. Dies kann der Fall sein

- im Rahmen einer blossen Durchreise oder der Verbringung von Ferien
- beim (keinen Unterstützungswohnsitz begründenden) Aufenthalt zu Sonderzwecken im Sinne von § 35 SHG bzw. Art. 5 ZUG, nämlich in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt bzw. (ausser bei Unmündigen) in behördlich angeordneter Familienpflege
- beim (blossen bzw. nicht mit einer Niederlassungsabsicht verbundenen) Aufenthalt zu irgendwelchen weiteren Zwecken, wie z.B. der Ausübung einer Tätigkeit oder des Verbringens der Freizeit
- bei Anwesenheit eines unmündigen Kindes (ausserhalb des Unterstützungswohnsitzes der Eltern), das weder dauernd fremdplaziert ist noch aus anderen Gründen über einen eigenen Unterstützungswohnsitz im Sinne von Art. 7 ZUG verfügt
- ausnahmsweise auch dort, wo sich der Klient mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (und er sonst seinen Unterstützungswohnsitz hätte), nämlich dann, wenn er von der früheren Wohngemeinde abgeschoben worden ist und diese weiterhin für ihn zuständig bleibt (§§ 40 und 43 SHG bzw. Art. 10 ZUG)

3. Für das Bestehen eines tatsächlichen Aufenthalts sind die Meldeverhältnisse und auch fremdenpolizeiliche Begriffe und Kriterien nicht massgeblich.

4. Ähnlich wie beim Unterstützungswohnsitz kann ein Klient zwar gleichzeitig nicht über mehrere Aufenthaltsorte verfügen. Da sie aber nur auf tatsächlichen Verhältnissen beruhen, können Aufenthaltsorte unter Umständen sehr rasch wechseln. Grundsätzlich und vorbehaltlich eines Rechtsanspruchs im konkreten Fall muss die Hilfe dort geleistet werden, wo sich der Klient tatsächlich befindet bzw. wo sie von ihm benötigt wird.

5. Bei Unfällen ist für die Zuständigkeit jener Ort massgeblich, an welchem die Hilfebedürftigkeit eingetreten bzw. verursacht worden ist. Auch bei verunfallten Touristen, die während ihrer Ferien in der Schweiz in einem anderen Kanton ein Hotelzimmer gemietet haben, gilt der Unfallort als massgeblicher Aufenthaltsort (vgl. aber Ziffer 7).

6. Wenn ein Klient (ohne Unterstützungswohnsitz) im Kanton Zürich umherzieht, sich aber meistens in einer bestimmten Gemeinde aufhält, so kann es angebracht sein, seinen Fall nur dort und damit am überwiegenden Aufenthaltsort zu führen. Dies vor allem auch dann, wenn es sich dabei um seinen letzten Wohnsitz bzw. um jenen von nahen Angehörigen oder evt. um seinen Bürgerort handelt. Dadurch kann eine einigermassen kontinuierliche Betreuung bzw. Deckung bestimmter Grundkosten (wie z.B. Krankenkassenprämien) erreicht werden. Vom Klienten benutzte Institutionen (z.B. Notschlafstellen) in Gemeinden mit seltenem Aufenthalt könnten dann bei der überwiegenden Aufenthaltsgemeinde um Kostengutsprache ersuchen. Diese könnte ihrerseits die Kosten dem Kanton verrechnen.

7. Ausnahmsweise gilt jedoch nicht der Ort der tatsächlichen Anwesenheit als Aufenthaltsort. Dies dann, wenn eine offensichtlich hilfebedürftige, insbesondere eine erkrankte oder verunfallte Person auf ärztliche oder behördliche Anordnung in einen anderen Kanton bzw. in eine andere Gemeinde verbracht worden ist. Dann wird nämlich der Kanton bzw. die Gemeinde, von wo aus die Zuweisung erfolgt ist, weiterhin als Aufenthaltskanton bzw. Aufenthaltsgemeinde betrachtet (§ 39 Abs. 2 SHG und Art. 11 Abs. 2 ZUG). Diese Regelung liegt im Interesse der Klienten. Sie ermöglicht es Ärzten und Behörden des Aufenthaltsorts, medizinische Notfälle, die sonst nicht ausreichend oder genügend schnell betreut werden können, möglichst rasch in einem dritten Kanton bzw. in einer anderen Gemeinde (z.B. im nächstgelegenen Spital) behandeln zu lassen. Der betreffende Fall ist dann nach wie vor ausschliesslich über die Fürsorgebehörden des Zuweisungsorts abzuwickeln, d.h. die Fürsorgeorgane des Standorts der gewählten Institution haben damit nichts zu tun. Selbstverständlich kommt diese Bestimmung nur dann zum Tragen, wenn ein solcher Klient aus dem Gebiet eines anderen Kantons bzw. einer anderen Gemeinde, nicht jedoch vom Ausland her zugewiesen worden ist.

2.6. / § 41 SHG Zuständigkeit und Kostentragung für Benutzer von Notschlafstellen

A) Grundsätzliches

1. Notschlafstellen sollten nur für verhältnismässig kurze Zeit benützt werden. Für längerfristige Aufenthalte wäre das "Begleitete Wohnen" geeigneter (erhöhte Selbstverantwortung und kleinere Gefahr des "Hospitalismus") und kostengünstiger bzw. weniger personalintensiv.
2. Bei der Kostentragung ist zu unterscheiden, ob zwischen den beteiligten Gemeinden allgemeine Vereinbarungen bzw. Absprachen im Einzelfall bestehen (vgl. Ziffern 3 und 4) oder ob das gesetzlich vorgesehene Melde- und Abrechnungsverfahren angewendet wird (vgl. Ziffern 5ff.).
3. Es ist möglich, Notschlafstellen durch mehrere Gemeinden gemeinsam zu tragen und sie beispielsweise mit einem festen Betrag pro Einwohner statt durch Benützertaxen zu finanzieren. Dies ist zum Beispiel bei den von den drei Bezirken Uster, Pfäffikon und Hinwil in Wetzikon betriebenen Notschlafstelle der Fall. Neben einer rationellen Organisation und kleinen Gesamtausgaben könnten auf diese Art auf Leistungen der Fürsorge verzichtet und der Aufwand bei der Meldung bzw. Kostenverrechnung verringert werden.
4. Ebenso sind Vereinbarungen zwischen Zürcher Gemeinden mit Bezug auf das Verfahren und den Umfang der Kostenverrechnung zulässig und unter Umständen auch sinnvoll. So könnten zum Beispiel Höchstansätze, ein Verzicht auf die Vergütung der ersten Aufenthaltsnacht, die Zeitdauer der zu übernehmenden Kosten, rasche telefonische Kontaktnahmen und periodische Gesamtabrechnungen verabredet werden. In diesem Zusammenhang bleibt auch auf die Notbetteinrichtung und soziale Vermittlungsstelle der Stadt Zürich hinzuweisen.
5. Sofern Fürsorgeleistungen geltend gemacht oder erbracht werden sollen, kommen (kantonsintern) das Sozialhilfegesetz bzw. (interkantonal) das Zuständigkeitsgesetz zur Anwendung. Dann haben die in eine Notschlafstelle eintretenden Personen sich auszuweisen und ihren Wohnsitz sowie das Bürgerrecht bekanntzugeben. Soweit erforderlich, sind diese Angaben durch die Fürsorgebehörde der Standortgemeinde mit Hilfe der zuständigen Einwohnerkontrolle baldmöglichst zu überprüfen.
6. Werden Fürsorgeleistungen verlangt, so ist anzustreben, dass wenigstens alle Benutzer mit Wohnsitz im Kanton Zürich in der betreffenden Notschlafstelle dieselben Taxen zu tragen haben. Grundsätzlich sollten von Fürsorgestellen nur diejenigen Kosten verlangt werden, welche der Benutzer (sofern er nicht bedürftig wäre) selber zu entrichten hätte. Werden die Benützertaxen aufgrund des Gesamtaufwands festgesetzt, so ist darauf zu achten, dass die kantonalen Staatsbeiträge für Heime davon abgezogen werden.
7. Private und kirchliche Träger von Notschlafstellen, die den Fürsorgebehörden gegenüber Kosten geltend machen wollen, haben sich möglichst frühzeitig an das Fürsorgeamt der Standortgemeinde zu wenden. Dieses ist für den Verkehr mit anderen Gemeinden und der Fürsorgedirektion ausschliesslich zuständig.

B) Benützer mit Wohnsitz im Kanton Zürich

8. Verfügt die Wohngemeinde des Hilfesuchenden über eine Notschlafstelle und bestehen keine anderslautenden Vereinbarungen, so sollte der Klient wenn möglich diese Unterkunft benutzen. Allfällige Kosten hat die Fürsorgebehörde der Wohngemeinde zu tragen, sofern sie nicht mittels entsprechender Anzeige an die Fürsorgedirektion dem Bund (Asylbewerber und zurückgekehrte Auslandschweizer), dem Kanton Zürich (noch nicht zehn Jahre ununterbrochen im Kanton wohnende Ausländer) oder dem Heimatkanton (noch nicht zwei Jahre im Kanton lebende Bürger anderer Kantone) verrechnet werden können.

9. Die Aufnahme in eine Notschlafstelle ausserhalb der Wohngemeinde kann unter Umständen als Notfallhilfe verstanden werden. Eine solche obliegt der Aufenthaltsgemeinde und damit jener Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Notschlafstelle befindet (Standortgemeinde). Vorbehältlich anderslautender Vereinbarung können die Fürsorgeauslagen der Wohngemeinde weiterverrechnet werden. Zu diesem Zweck muss das Fürsorgeamt der Aufenthaltsgemeinde die Wohngemeinde baldmöglichst (evt. telefonisch) um Kostengutsprache ersuchen bzw. bei ihr eine Notfall-Unterstützungsanzeige einreichen.

10. Verfügt die angesprochene Wohngemeinde über eigene Unterbringungsmöglichkeiten, so steht es ihr frei, die Uebernahme der über eine Notfallhilfe hinausgehenden Kosten abzulehnen. Die Aufenthaltsgemeinde darf Personen, bei denen die Wohngemeinde die Kosten nicht vergütet oder welche sich trotz ihrer Vermittlung bei der Wohngemeinde nicht gemeldet haben, von der Benutzung ihrer Notschlafstelle ausschliessen und sie an jene der Wohngemeinde verweisen. Vorbehalten bleibt das Vorliegen von ausgesprochenen Notfällen.

11. Wenn immer möglich sollten die beteiligten Gemeinden möglichst schnell (z.B. zunächst per Telefon oder Fax), einfach und unbürokratisch miteinander verkehren und sich über die Kostenübernahme einigen. Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Zuständigkeit und Kostentragung sind der Fürsorgedirektion zu unterbreiten.

C) Benützer ohne festen Wohnsitz

12. Erbringt die Standortgemeinde Fürsorgeauslagen für in Notschlafstellen aufgenommene Personen ohne festen Wohnsitz und will sie diese weiterverrechnen, so muss sie die Unterstützung baldmöglichst der Fürsorgedirektion anzeigen. Schweizer mit ausserkantonalem Bürgerrecht und Kostenersatzpflicht des Heimatkantons sind im Verfahren nach Zuständigkeitsgesetz zu melden. Bei Asylbewerbern ist das Asylgesetz massgeblich. Für die Kostenersatzpflicht des Staates bei den übrigen Personen ohne Wohnsitz gilt das Sozialhilfegesetz. Sofern zweckmässige und dem Klienten zumutbare Alternativen bestehen, behält sich die Fürsorgedirektion vor, die Finanzierung von eigentlichen Daueraufhalten in Notschlafstellen nach Ablauf einer bestimmten Zeit einzustellen.

D) Benützer mit ausserkantonalem Wohnsitz

13. Sich in Notschlafstellen aufhaltende Schweizer und Ausländer mit ausserkantonalem Wohnsitz, deren Kosten die Aufenthaltsgemeinde weiterverrechnen will, sind im Verfahren nach Zuständigkeitsgesetz baldmöglichst der Fürsorgedirektion zuhanden des Wohnkantons zu melden. Allerdings muss der Wohnkanton nur die Kosten der Notfallhilfe (in der Regel

höchstens wenige Übernachtungen) übernehmen. Ohne entsprechende (baldmöglichst, evt. auch telefonisch) einzuholende Gutsprache durch den Wohnkanton oder die Wohngemeinde können darüber hinausgehende Leistungen nicht verrechnet werden. Allerdings steht es der Aufenthaltsgemeinde dann frei, solche Personen von der (weiteren) Benützung ihrer Not-schlafstellen auszuschliessen und sie zur Rückkehr an ihren Wohnort zu veranlassen.

2.6. / § 44/1 SHG Kostenersatz des Staates für noch nicht 10 Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich lebende Ausländer

1. Wenn ein im Kanton Zürich zusammen bzw. im selben Haushalt lebendes Ausländer-Ehepaar unterstützt wird, so ist für die Berechnung der staatlichen Kostenersatzpflicht auf die Wohndauer jenes Ehegatten abzustellen, der schon länger hier lebt. Dies führt zu einem einfacheren Verfahren (weniger Kopfquotenberechnungen und auch keine rechnerische Aufteilung der auf gemeinsame Kinder entfallenden Fürsorgeleistungen) und entspricht der Regelung in Art. 8 ZUG.
2. Wenn lediglich einer der (im selben Haushalt lebenden) Ehepartner Ausländer ist, so muss er separat gemeldet werden. Ebenso sind die auf ihn entfallenden Kosten gesondert abzurechnen. Dies obwohl er zusammen mit dem Schweizer Ehepartner (und allfälligen Kindern mit gleichem Wohnsitz) eine rechnerische Unterstützungseinheit bildet. Die vom Kanton zu übernehmenden Auslagen bestehen einerseits aus dem Kopfquotenanteil der gemeinsamen Kosten der Unterstützungseinheit (bei kinderlosen Ehepaaren hälftiger Anteil) und andererseits aus den für den ausländischen Ehepartner persönlich erbrachten Leistungen (z.B. Spitalkosten). Jedenfalls dürfen dem Staat nur Kosten verrechnet werden, welche auf den ausländischen Ehepartner entfallen. Die Unterstützungsanzeigen und die Quartalsrechnungen sollten mit einem entsprechenden Vermerk versehen sein.
3. Fällt (auch bei einem ausländischen Ehepaar) einer der Ehepartner unter den Staatsvertrag mit Deutschland oder Frankreich, so ist er separat zu melden und abzurechnen. Gleich ist zu verfahren, wenn einer der Ehepartner als Asylbewerber oder Flüchtling vom Bund unterstützt wird.
4. Ist lediglich einer der Ehepartner Ausländer, so haben die gemeinsamen Kinder in der Regel das Schweizer Bürgerrecht. Deshalb dürfen auch die auf sie entfallenden Kosten nicht dem Staat in Rechnung gestellt werden. Der vom Kanton zu tragende Anteil der gemeinsamen Auslagen bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen schweizerischen und ausländischen Familienangehörigen, wobei alle Personen (auch kleine Kinder) gleich zählen. Ist z.B. bei einer Familie mit drei Kindern nur der Ehemann (noch nicht zehn Jahre im Kanton lebender) ausländischer Staatsangehöriger, so übernimmt der Kanton einen Fünftel der auf die Familie entfallenden Kosten.
5. Ausländer (und Ausländer/Schweizer-Ehepaare) ohne Wohnsitz sind unabhängig von der Dauer ihrer Anwesenheit im Kanton über § 44 Abs. 2 SHG abzurechnen. Jede Person ohne Wohnsitz muss separat gemeldet und verrechnet werden.

2.6. / § 34 SHV Zuständigkeit und Kostentragung: Melde- und Abrechnungswesen

A) Grundsätzliches

Die Sicherheitsdirektion bzw. das Kantonale Sozialamt kann Weisungen zum Melde- und Abrechnungswesen erlassen (vgl. §§ 8 und 36 Abs. 1 SHV). Wird der oder die Hilfesuchende von der Wohngemeinde unterstützt und ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, muss der Fall nicht gemeldet werden (§§ 32 und 41 SHG). Es sind aber immer dann Meldungen und Abrechnungen erforderlich, wenn die zur Unterstützung zuständige Gemeinde die Kosten weiter verrechnen darf (§ 34 SHV). Die entsprechenden Formulare können aus dem Internet herunter geladen werden.

Für alle Meldungen und Abrechnungen gelten folgende Grundsätze (vgl. § 34 SHV):

- a) Der Kostenersatz wird mit schriftlicher Anzeige des Hilfsfalles an die zuständige Behörde geltend gemacht. Dabei sind die vom Kantonalen Sozialamt dafür vorgesehenen Formulare bzw. diesen entsprechende EDV-Ausdrucke zu verwenden. Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden und haben die zur Feststellung der Kostenersatzpflicht erforderlichen Angaben zu enthalten (vgl. auch Art. 31 Abs. 3 ZUG). Ein blosser Verweis auf Beschlüsse der Fürsorgebehörde reicht nicht. In der Unterstützungsanzeige müssen neben dem Grundbedarf auch die Höhe des Mietzinses, allfällige Heimkosten sowie zu erwartende Einnahmen erwähnt werden. In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz bilden eine Unterstützungseinheit und sind deshalb stets als ein Unterstützungsfall zu melden und abzurechnen (letzteres unter Umständen aber nach Quoten; vgl. auch Art. 32 Abs. 3 ZUG).
- b) Die Aufenthaltsgemeinde muss den Hilfsfall sobald als möglich anzeigen. Eine Notfall-Unterstützungsanzeige hat allerdings erst dann (sobald als möglich) zu erfolgen, wenn aufgrund eines Notfalls eine Unterstützung mittels Sozialhilfe tatsächlich nötig ist und somit eine Bedürftigkeit besteht. Liegt zwar ein (medizinischer) Notfall vor, ist aber noch ungewiss, wer die Kosten zu übernehmen hat und ob auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss, hat noch keine Anzeige zu erfolgen. Die Wohngemeinde muss den Hilfsfall innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung über die Hilfeleistung anzeigen. In begründeten Fällen und soweit dies die Bestimmungen über den interkantonalen Kostenersatz zulassen, läuft die Frist längstens ein Jahr. Bei interkantonal verrechenbaren Fällen muss die Jahresfrist dem betreffenden Heimatkanton gegenüber gewahrt werden, und auch im Staatsvertrag mit Frankreich sind Sonderregelungen vorgesehen. Hat eine Fürsorgebehörde die Monatsfrist ausnahmsweise nicht eingehalten und will sie sich stattdessen auf die Jahresfrist berufen, so ist die Verspätung ausreichend zu begründen und sollte auch entschuldbar sein. Werden diese Fristen nicht eingehalten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf den entsprechenden Kostenersatz (vgl. aber den Beitrag in Ziffer 3.2/Art. 30-32 ZUG/lit. B) d.).
- c) Bei bereits gemeldeten Unterstützungen ist eine neue Anzeige dann erforderlich, wenn die Hilfeleistung mindestens ein Jahr unterbrochen worden ist (vgl. auch Art. 31 Abs. 4 ZUG). Bei kontinuierlicher Unterstützung müssen wesentliche Änderungen durch Nach-

tragsmeldung mitgeteilt werden. Als wesentliche Änderungen gelten: Veränderung der Unterstützungseinheit, Heimaufenthalt bzw. Fremdplatzierung etc. Bei reinen Änderungen des Unterstützungsbetrags sind keine Nachtragsmeldungen nötig.

- d) Grundsätzlich sind vom Kanton Zürich zu übernehmende Kosten dem Kantonalen Sozialamt halbjährlich in Rechnung zu stellen. Dies betrifft einerseits noch nicht zehn Jahre im Kanton lebende ausländische Staatsangehörige (inklusive französische Staatsangehörige, Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) und andererseits über kein anderes (zuletzt erworbenes) Kantonsbürgerrecht verfügende Personen ohne Unterstützungswohnsitz (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 SHG).
- e) Für die von anderen Kantonen bzw. dem Bund zu übernehmenden Kosten sind quartalsweise Rechnungen erforderlich.
- f) Innert 30 Tagen nach Ablauf der jeweiligen Rechnungsperiode ist der zuständigen Behörde über alle Fälle gleichzeitig Rechnung zu stellen, wofür wiederum die vom Kantonalen Sozialamt dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden sind. Mehrere Lieferungen pro Gemeinde bzw. "Nachträge" von Rechnungen im selben Quartal können nicht akzeptiert werden. Später erstellte Rechnungen sind daher erst im Rahmen des folgenden Quartals einzureichen. Durch eine geeignete gemeindeinterne Kontrolle ist sicherzustellen, dass Rechnungen nur dann erfolgen, wenn der jeweilige Fall angezeigt worden ist und wesentliche Änderungen gemeldet sowie allfällige Rückfragen beantwortet worden sind.
- g) Für die verschiedenen Kategorien müssen unbedingt separate Gesamtrechnungen erstellt werden (ZUG-Rechnungen an andere Kantone; Rechnungen an den Kanton Zürich für Ausländer/innen; Rechnungen an den Kanton Zürich für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; Rechnungen an den Kanton Zürich für Personen ohne Wohnsitz; Rechnungen für dem Fürsorgeabkommen unterstehende französische Staatsangehörige).
- h) Beim Ausfüllen der einzelnen Rechnungen ist darauf zu achten, dass sie alle auf dem betreffenden Formular verlangten Angaben enthalten (vgl. auch Art. 32 Abs. 2 ZUG). Dies betrifft insbesondere:
 - Rechnungsperiode (Bezeichnung des jeweiligen Semesters bzw. Quartals)
 - Rechnungsadressat/in (sofern das Formular Varianten enthält)
 - Geschäftsnummern (Kanton Zürich sowie evt. kostentragender Heimat- oder Wohnkanton bzw. N-Nummer oder BFM-Personennummer)
 - vollständige Personalien
 - Anzahl Personen pro Unterstützungseinheit
 - Allenfalls Kopfquote
 - Hinweis darauf, ob die Unterstützungsperiode dem Rechnungsquartal entspricht und falls nicht, inwieweit sie davon abweicht
 - vollständige Aufstellung über die Ausgaben und Einnahmen (gilt auch für bloss ergänzend unterstützte Personen, d.h. es würde in solchen Fällen also nicht ausreichen, nur die jeweilige Differenz zwischen dem Bedarf und den Einkünften anzugeben); Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und AHV-Mindestbeiträge dürfen nicht aufgeführt werden
 - Rechnungssteller/in.

- i) Die Gemeinden reichen dem Kantonalen Sozialamt, Abteilung Öffentliche Sozialhilfe, zusammen mit jeder Rechnung einen entsprechenden Kontoauszug ein, auf dem die fakturierten Leistungen ausgewiesen sind. Das jeweilige Rechnungsformular muss in seinem Totalbetrag dem Kontoauszug entsprechen. Budgets sowie Behördenbeschlüsse bzw. Protokollauszüge sind dank der Kontoauszüge nicht nötig.
- j) Gutschriften sind nur dann zu überweisen, wenn bei der entsprechenden Kategorie ein Überschuss besteht und sie nicht verrechnet werden können.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden, ob es sich um einen innerkantonalen, sich nach dem SHG und der SHV richtenden Fall oder um einen inter- bzw. überkantonalen Sachverhalt (ZUG, Spezialgesetze und Staatsverträge) handelt.

B) Kantonsinternes Melde- und Abrechnungswesen

1. Unterstützung durch Aufenthaltsgemeinde und Kostenersatz durch Wohngemeinde

Im kantonsinternen Verhältnis ist die Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig, solange die Wohngemeinde nicht feststeht oder wenn ausserhalb derselben unaufschiebbare Hilfe erforderlich ist (§ 33 SHG). Für die Kosten ist die Wohngemeinde ersatzpflichtig (§ 42 SHG). Die Aufenthaltsgemeinde hat (direkt und nicht über den Kanton) der ersatzpflichtigen (Zürcher) Wohngemeinde den Hilfsfall sobald als möglich anzuzeigen (vgl. aber Grundsätzliches, Abschnitt b) und innert 30 Tagen nach Ablauf des Quartals in Rechnung zu stellen (§ 34 SHV). Empfohlen werden dabei die Formulare A (entsprechend angekreuzt) und H. Eine allfällige Weiterverrechnung an andere Kostenträger/innen (z.B. Heimatkanton) erfolgt durch die Wohngemeinde (mittels entsprechender Meldung an das Kantonale Sozialamt).

2. Unterstützung durch Aufenthaltsgemeinde und Kostenersatz durch Kanton

Personen ohne Wohnsitz werden von der Aufenthaltsgemeinde unterstützt (§§ 33 SHG und 36 Abs. 2 SHV). Als Wohnsitzaufgabe gilt nur, wenn jemand (ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes) die bisherige Wohngemeinde verlässt und nicht, wenn er bzw. sie sich ohne feste Wohnung weiterhin dort aufhält. Sofern nicht auf den Heimatkanton bzw. -staat oder den Bund zurückgegriffen werden kann, hat der Kanton Zürich die Kosten zu ersetzen (§ 44 Abs. 2 SHG). Die Aufenthaltsgemeinde hat den Hilfsfall sobald als möglich dem Kantonalen Sozialamt anzuzeigen und innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters in Rechnung zu stellen (§ 34 SHV). Dabei sind die Formulare B (entsprechend angekreuzt), I und K zu verwenden. Für Nachtragsmeldungen gilt das Formular C. Bei über keinen Wohnsitz verfügenden Flüchtlingen oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sind die Formulare B1, C1, L1 und M1 zu verwenden. Für Personen, die gemäss Nothilfeverordnung unterstützt werden, gelten die in Ziffer 5.2.2. aufgeführten Regelungen.

3. Unterstützung durch Wohngemeinde und Kostenersatz durch Kanton

Die Kosten für von ihrer Wohngemeinde unterstützte Ausländer/innen, welche noch nicht zehn Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich wohnen und für die nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist, werden vom Kanton Zürich übernommen (§ 44 Abs. 1 SHG). Die Wohngemeinde hat dem Kantonalen Sozialamt den Hilfsfall binnen 30 Tagen ab Beschlussfassung anzuzeigen und innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters in Rechnung zu stellen (§ 34 SHV). Dabei sind die Formulare B, L und M zu verwenden. Für Nachtragsmeldungen gilt das Formular C. Für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gilt dasselbe Prozedere.

re, es sind die Formulare B1 bzw. C1 (Meldung) sowie L1 und M1 (Abrechnung) zu benutzen. Für Personen, die gemäss Nothilfeverordnung unterstützt werden, gelten die in Ziffer 5.2.2. aufgeführten Regelungen.

C) Interkantonales Melde- und Abrechnungswesen

4. Unterstützung durch Aufenthaltskanton bzw. Aufenthaltsgemeinde und Kostenersatz durch Wohnkanton

Sind Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz auf sofortige Hilfe angewiesenen, so muss ihnen der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde diese leisten (Art. 13 und 20 Abs. 2 ZUG). Die in einem solchen Notfall unterstützende Aufenthaltsgemeinde kann die Kosten der notwendigen und der im Auftrag des Wohnkantons ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Rückkehrkosten geltend machen (Art. 14 und 23 ZUG; vgl. aber auch Art. 14 Abs. 2 ZUG). Die Aufenthaltsgemeinde hat den Unterstützungsfall dem Kantonalen Sozialamt zuhanden des Wohnkantons sobald als möglich anzuzeigen (vgl. aber Grundsätzliches, Abschnitt b) und innert 30 Tagen nach Ablauf des Quartals in Rechnung zu stellen (§ 34 Abs. 2 SHV und Art. 30 ZUG). Dafür und für die Quartalsrechnungen sind die Formulare D (auch für weitere Unterstützungen), N (entsprechend angekreuzt) und O zu verwenden. Die Weiterleitung an den Wohnkanton erfolgt durch das Kantonale Sozialamt.

5. Unterstützung durch Aufenthaltskanton bzw. Aufenthaltsgemeinde und Kostenerersatz durch Heimatkanton

Im Kanton Zürich lebende Schweizerbürger/innen, die über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen, werden von der zuständigen Aufenthaltsgemeinde unterstützt (Art. 12 Abs. 2 ZUG). Bei Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone sind die Kosten vom Heimatkanton zu vergüten (Art. 15 Abs. 1 ZUG). Als Wohnsitzaufgabe gilt nur, wenn jemand (ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes) die bisherige Wohngemeinde verlässt und nicht, wenn er sich ohne feste Wohnung weiterhin dort aufhält. Die Aufenthaltsgemeinde hat den Hilfsfall dem Kantonalen Sozialamt zuhanden des Heimatkantons sobald als möglich anzuzeigen und innert 30 Tagen nach Ablauf des Quartals in Rechnung zu stellen, damit das Kantonale Sozialamt die Frist von 60 Tagen gegenüber dem Heimatkanton einhalten kann (Art. 31 und 32 ZUG). Dafür und für die Nachtragsmeldungen und Quartalsrechnungen sind die Formulare E (entsprechend angekreuzt) und F sowie N (entsprechend angekreuzt) und O zu verwenden. Ausnahmsweise bzw. wenn es um Notfälle oder kurzfristige Unterstützungen geht (z.B. Aufenthalt in Notschlafstellen), kann statt des ausführlichen Meldeformulars E die Kurzfassung E1 benutzt werden.

6. Unterstützung durch Wohnkanton bzw. Wohngemeinde und Kostenersatz durch Heimatkanton

Auch Schweizerbürger/innen ohne (zuletzt erworbenes) Zürcher Bürgerrecht, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich Wohnsitz haben, werden von der zuständigen Wohngemeinde unterstützt (Art. 12 Abs. 1 ZUG). Die Kosten der Sozialhilfe muss aber der Heimatkanton zurückerstatten (Art. 16 ZUG). Die Wohngemeinde hat den Hilfsfall dem Kantonalen Sozialamt zuhanden des Heimatkantons binnen 30 Tagen ab Beschlussfassung anzuzeigen und innert 30 Tagen nach Ablauf des Quartals in Rechnung zu stellen, damit das Kantonale Sozialamt die Frist von 60 Tagen gegenüber dem Heimatkanton einhalten kann (Art. 31 und 32 ZUG). Dafür und für die Nachtragsmeldungen und Quartalsrechnungen

sind die Formulare E (entsprechend angekreuzt) und F sowie N (entsprechend angekreuzt) und O zu verwenden.

7. Auslandschweizer/innen

a) Zurückgekehrte Auslandschweizer/innen (also solche, die eingereist sind, um dauernd in der Schweiz zu verbleiben) werden vom Wohnkanton bzw. der Wohngemeinde oder (wenn noch kein Wohnsitz vorhanden ist) vom Aufenthaltskanton bzw. der Aufenthaltsgemeinde betreut (und evt. untergebracht) und unterstützt (Art. 16 ASFG und Art. 31 ASFV). Handelt es sich dabei um Auslandschweizer/innen, die sich nachweisbar mindestens 3 Jahre im Ausland aufgehalten haben, so übernimmt der Bund die Kosten längstens für 3 Monate, vom Tag der Rückkehr an gerechnet (Art. 3 AFG). Kommen Familienmitglieder zu unterschiedlichen Zeitpunkten zurück, so darf für jedes von ihnen eine separate dreimonatige Kostenersatzfrist beansprucht werden.

b) Die Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde hat dem Kantonalen Sozialamt zuhanden des Bundesamts für Justiz, Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer den Fall auf dem Formular G baldmöglichst, jedenfalls aber binnen 30 Tagen ab Beschlussfassung zu melden und nach Ablauf der dreimonatigen Frist quartalsweise innert 30 Tagen auf dem Formular P in Rechnung zu stellen (Art. 32 AFV).

c) Auf dem Meldeformular sind vor allem auch folgende Angaben zu machen: Einreisedatum (Rückkehr in die Schweiz, Einzug in den Wohn- oder Aufenthaltskanton), Herkunftsland, letzter ausländischer Wohnsitz, schweizerische Vertretung, bei welcher eine Immatrikulation bestanden hat, Aufenthaltsdauer im Ausland (evt. auch Datum der Abmeldung in der Schweiz) und Bemerkungen über pendente Sozialversicherungsabklärungen. Zudem sollten unter Ziffer 19 des Meldeformulars auch die Höhe der Wohnungsmiete und allfällige Mietzinsdepots erwähnt werden. Im Übrigen kann auf den Beitrag in Ziffer 5.1 verwiesen werden.

d) Die Rechnungsformulare müssen insbesondere enthalten: Abrechnungszeitraum, detaillierte Aufstellung der Ausgaben und von allfälligen Einnahmen.

8. Französinnen/Franzosen

a) Für folgende, von der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde unterstützte französische Staatsangehörige übernimmt Frankreich die Fürsorgekosten nach 30 Tagen ab Erhalt der Anzeige: Kranke und Gebrechliche, Kinder und Schwangere sowie Wöchnerinnen und stillende Mütter (Art. 1 und 4 des Fürsorgeabkommens). Die Abrechnung erfolgt durch das Bundesamt für Polizeiwesen, jeweils per Ende Jahr (Art. 6 des Fürsorgeabkommens). Die Auslagen für die erste, nicht von Frankreich übernommene Unterstützungsphase können im Rahmen von § 44 Abs. 1 SHG vom Kanton zurückverlangt werden (mit separaten Meldungen und Rechnungen; Formulare B, L und M).

b) Die Gemeinden haben solche Fälle dem Kantonalen Sozialamt auf dem Formular V und (bei Änderungen) W binnen 30 Tagen ab Beschlussfassung zu melden und innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters in Rechnung zu stellen. Der Meldung sind ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit des oder der Unterstützten (Kopie des Passes) und eine Immatrikulationsbescheinigung (beim französischen Generalkonsulat zu beziehende Bestätigung einer korrekten Anmeldung) und in Krankheitsfällen ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Da die Meldung den französischen Behörden ohne Passkopie und Immatrikulationsbescheinigung nicht weitergeleitet werden kann, wird empfohlen, unter das Abkommen fallenden französischen Staatsangehörigen grundsätzlich nur und erst aufgrund dieser von ihnen einzureichenden

Ausweise wirtschaftliche Hilfe auszurichten. Vorbehalten bleiben ausgesprochene Notfälle und Leistungen mit einer Dauer von wenigen Wochen. Die Rechnungsstellung an das Kantonale Sozialamt kann mit einem besonders gekennzeichneten Ausländer/innen-Rechnungsformular (ein zuoberst mit dem Hinweis „Abkommen mit Frankreich“ versehenes Formular L) erfolgen. Diese Fälle sollten auch nicht auf dem allgemeinen Ausländer/innen-Bordereau, sondern auf einem separaten Bordereau (ein zuoberst mit dem Hinweis „Abkommen mit Frankreich“ versehenes Formular M) verrechnet werden.

Bürgerrecht und Anwesenheitsstatus	Wohnsitzdauer	Zuständigkeit	Kostentragung	Meldung	Rechnung
Zürcher Kantonsbürger/innen mit Wohnsitz im Kanton Zürich	unerheblich	Wohngemeinde	Wohngemeinde	-	-
Bürger/innen eines anderen Kantons mit Wohnsitz im Kanton Zürich	über zwei Jahre im Kanton Zürich	Wohngemeinde	Wohngemeinde	-	-
	unter zwei Jahre im Kanton Zürich	Wohngemeinde	Heimatkanton	E / F	N / O
unter das Abkommen fallende französische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder evt. Aufenthalt im Kanton Zürich	unerheblich	Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde	Frankreich (ab 30 Tagen nach Erhalt der Anzeige)	V / W	L / M mit besonderem Vermerk
Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge	über 10 Jahre im Kanton Zürich	Wohngemeinde	Wohngemeinde	-	-
	unter 10 Jahre im Kanton Zürich	Wohngemeinde	Kanton Zürich	B1 / C1	L1/ M1
übrige Ausländer mit Wohnsitz im Kanton Zürich	über 10 Jahre im Kanton Zürich	Wohngemeinde	Wohngemeinde	-	-
	unter 10	Wohngemeinde	Kanton	B / C	L / M

Bürgerrecht und Anwesenheitsstatus	Wohnsitzdauer	Zuständigkeit	Kostentragung	Meldung	Rechnung
	Jahre im Kanton Zürich		Zürich		
zurückgekehrte Auslandschweizer/innen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Zürich	über drei Monate ab Rückreisedatum	Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde	wie andere Schweizer Bürger	wie andere Schweizer Bürger	wie andere Schweizer Bürger
	unter drei Monate nach Rückreisedatum	Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde	Bund	G	P
Zürcher Kantonsbürger/innen und Ausländer/innen ohne Wohnsitz	-	Aufenthaltsgemeinde	Kanton Zürich	A / C	I / K
Bürger/innen anderer Kantone ohne Wohnsitz	-	Aufenthaltsgemeinde	Heimatkanton	E / E1 / F	N / O
Notfallunterstützung am Zürcher Aufenthaltsort von Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich	-	Aufenthaltsgemeinde nach Rücksprache mit Wohngemeinde	Wohngemeinde	A direkt an Wohngemeinde	H direkt an Wohngemeinde
Notfallunterstützung am Zürcher Aufenthaltsort von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz	-	Aufenthaltsgemeinde (ausschliesslich Notfallunterstützung)	Wohnkanton	D	N / O

2.6. / § 34 / 1 & 2 Meldefristen bei Leistungen zur Überbrückung von ALV-Wartezeigen

1. Meldefristen in Fällen, bei denen die Wartezeit bis zur Auszahlung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung überbrückt wird und in welchen zudem wahrscheinlich ist, dass dann die Fürsorgeleistungen aus den Arbeitslosentaggeldern vollumfänglich gedeckt werden können

Um das Verfahren zur Ausrichtung von (später vermutlich wieder eingehenden) Überbrückungshilfen bis zur Auszahlung der AIV-Taggelder zu vereinfachen und die Fürsorgeorgane zu entlasten, darf ausnahmsweise folgendes Vorgehen gewählt werden:

2. In Fällen, bei welchen der Staat im Sinne von § 44 Abs. 1 und 2 SHG kostenpflichtig wäre, kann ausnahmsweise erst (und nur) dann eine Anzeige eingereicht werden, wenn sich ergibt, dass die Versicherungsleistungen der Arbeitslosenkasse die Fürsorgeauslagen nicht zu decken vermögen. Da es sich dabei um eine Abweichung von der Frist gemäss § 34 Abs. 2 SHV handelt, sollte der Abteilung Öffentliche Fürsorge dann allerdings möglichst rasch eine solche Meldung (auf entsprechendem Formular) zugehen.

3. Bei ZUG-oder Asylgesetzfällen, in welchen die Wartezeit bis zur Auszahlung der AIV-Taggelder zu überbrücken ist, wird grundsätzlich empfohlen, die entsprechenden Formulare zuhanden des Heimatkantons oder des Bundes fristgerecht einzureichen (innert dreissig Tagen ab Beschlussfassung bei der Abteilung Öffentliche Fürsorge). Das Risiko eines Nicht-eintretens wegen Verspätung hätte die örtliche Fürsorgebehörde zu tragen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Anzeigefrist in begründeten Fällen längstens ein Jahr (ab Beschlussfassung) läuft (Art. 31 ZUG). Wenn von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden will, ist darauf hinzuweisen, dass sich erst nach Eingang der AIV-Taggelder ergeben hat, dass die Fürsorgeauslagen nicht vollumfänglich gedeckt oder weitere Unterstützungen erforderlich sind. Anlässlich einer Zusammenkunft haben sich die Amtsvorsteher der Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Solothurn, Zug und Zürich gegenseitig bereit erklärt, in solchen Überbrückungsfällen innert längstens eines Jahres eingehende Anzeigen grundsätzlich zu akzeptieren.

4. Wenn zum vornherein damit zu rechnen ist, dass die Fürsorgeauslagen durch die AIV-Taggelder nicht vollumfänglich gedeckt werden können oder weitere Unterstützungsleistungen erforderlich sind, müssen selbstverständlich fristgerechte Meldungen erfolgen.

2.6. / § 35 SHV Verkehr zwischen zuständiger Fürsorgebehörde und zuständiger Direktion in umstrittenen ZUG-Fällen

A) Antrag der Gemeinde

Nach § 35 Abs. 1 SHV kann die für den betreffenden Fall zuständige Gemeinde bei der Fürsorgedirektion schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen, gegen die Unterstützungsanzeige oder die Rechnung oder ein Richtigstellungsbegehren eines anderen Kantons Einsprache nach ZUG zu erheben. Dabei hat sie eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung jenes Kantons einzuhalten. Unter den gleichen Frist- und Formerfordernissen kann sie die Fürsorgedirektion um Abweisung der Einsprache eines anderen Kantons und um Erhebung einer Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss eines anderen Kantons ersuchen (§ 35 Abs. 2 SHV). Auf die Erhebung eines Richtigstellungsbegehrens bei einem anderen Kanton finden dieselben Grundsätze Anwendung.

B) Funktion der Abteilung öffentliche Fürsorge

Der das ZUG betreffende Verkehr zwischen den Kantonen und damit auch unter verschiedenen Kantonen angehörenden Gemeinden geht über die kantonalen Amtsstellen (Art. 29 Abs. 1 ZUG). Im Kanton Zürich ist dies die Abteilung Öffentliche Fürsorge der Fürsorgedirektion (§ 8 SHV). Deshalb entscheidet letztlich die Abteilung Öffentliche Fürsorge über Richtigstellungsbegehren und Einsprachen anderer Kantone und darüber, ob Richtigstellungsbegehren und Einsprachen sowie Beschwerden gegen andere Kantone erhoben werden sollen. Selbstverständlich wird derjenigen Zürcher Gemeinde, die den Fall führen oder die Kosten tragen müsste, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei ist sie zur Abklärung von umstrittenen tatsächlichen Umständen verpflichtet. Ausser in aussichtslosen Fällen vertritt die Abteilung Öffentliche Fürsorge den Standpunkt der betreffenden Gemeinde dem anderen Kanton gegenüber. Es ist auch möglich, dass der Antrag der Gemeinde auf Erhebung einer Einsprache oder eines Richtigstellungsbegehrens mit der Erklärung der Abteilung Öffentliche Fürsorge, dass sie sich dieser Eingabe anschliesse, an den betroffenen Kanton weitergeleitet wird. Im folgenden wird in Anlehnung an den Kommentar Thomet (RZ 243 bis 250 und 273 bis 286) auf das strittige Verfahren nach ZUG eingegangen.

C) Begehren um Richtigstellung

Nach Art. 28 ZUG kann ein beteiligter Kanton (von sich aus oder auf Antrag der zuständigen Gemeinde) eine Richtigstellung verlangen, wenn ein Unterstützungsfall offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist. Dabei muss es um eine Berichtigung der tatsächlichen Umstände (z.B. hinsichtlich des Wohnsitzes) und um eine klare Fehlregelung (und nicht bloss um vertretbare unterschiedliche Ansichten) gehen. Zudem ist eine Richtigstellung dann möglich, wenn die Behörden des Wohnkantons den Wegzug des Bedürftigen veranlasst haben (Abschiebung). Die Gründe für die Richtigstellung sind vom antragstellenden Kanton nachzuweisen (unter Beilage oder wenigstens Benennung der Beweismittel). Der Anspruch auf Richtigstellung besteht aber nur für Unterstützungsleistungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind.

D) Einsprache

a) Wenn ein Kanton den Anspruch auf Kostenersatz (bzw. die Unterstützungsanzeige) oder die Richtigstellung oder die Abrechnung (eines anderen Kantons) nicht anerkennt, so muss er laut Art. 33 ZUG (von sich aus oder auf Antrag der zuständigen Gemeinde) binnen dreissig Tagen beim fordernden Kanton (schriftlich) unter Angabe der Gründe Einsprache erheben. Ausser bei Einsprachen gegen Richtigstellungsbegehren hat der Einsprecher seine Behauptungen zu beweisen und deshalb Belege beizulegen oder wenigstens zu benennen.

b) Einwände hinsichtlich der Kostenersatzpflicht als solcher müssen durch Einsprache gegen die Unterstützungsanzeige geltend gemacht werden (z.B. bezüglich Bestehens eines Wohnsitzes, der Wohnsitzdauer, des Bürgerrechts, des Vorliegens eines Notfalls, der Nichteinhaltung der Anzeigefrist). Geht es dagegen um die Höhe des Kostenersatzes (oder ist gar keine Unterstützungsanzeige erfolgt), so kann gegen die betreffende Quartalsrechnung Einsprache erhoben werden (z.B. wegen fehlender Unterstützungsanzeige, Nichteinhaltung der fürsorgerechtlichen Bestimmungen des unterstützenden Kantons, Verrechnung von Leistungen ohne Unterstützungscharakter, Nichtanwendung einer Aufteilung nach Kopfquoten). Die Einsprache gegen ein Richtigstellungsbegehren lässt sich vor allem damit begründen, dass der umstrittene Unterstützungsfall schon bisher korrekt oder zumindest nicht offensichtlich unrichtig geregelt worden ist.

c) Die Frist zur Einsprache beginnt mit dem Zugang einer Unterstützungsanzeige, einer Rechnung oder eines Begehrens um Richtigstellung bei der Abteilung Öffentliche Fürsorge. Die Gemeinden haben zu beachten, dass diese Verwirkungsfrist dann, wenn sie die entsprechenden Eingaben zur Stellungnahme bzw. Abklärung erhalten, bereits läuft. Deshalb und weil die Abteilung Öffentliche Fürsorge Anträge der zuständigen Gemeinde auf Erhebung einer Einsprache zunächst prüfen und gegebenenfalls dann noch eine Einspracheschrift verfassen muss, haben die Gemeinden die Abteilung Öffentliche Fürsorge möglichst rasch und jedenfalls innert der Frist von zehn Tagen entsprechend zu orientieren.

E) Abweisungsbeschluss

Wenn die Einsprache (durch den fordernden Kanton) nicht anerkannt wird und der einsprechende Kanton sie auch nicht zurückzieht, so muss der fordernde Kanton sie (von sich aus oder auf Antrag der zuständigen Gemeinde) unter Angabe der Gründe und ausdrücklicher Anrufung von Art. 34 ZUG abweisen (Art. 34 Abs. 1 ZUG). Sofern also gegen eine Unterstützungsanzeige oder eine Rechnung oder ein Richtigstellungsbegehren aus dem Kanton Zürich vom betreffenden Kanton Einsprache erhoben worden ist und diese Einsprache vom Kanton Zürich (bzw. der zuständigen Gemeinde) nicht anerkannt wird und sie der andere Kanton (trotz entsprechender Aufforderung durch den Kanton Zürich) nicht zurückzieht, so trifft die Abteilung Öffentliche Fürsorge (aufgrund der Stellungnahme der betroffenen Gemeinde) einen Abweisungsbeschluss im Sinne von Art. 34 ZUG. Für einen solchen Einspracheentscheid ist im ZUG keine Frist vorgesehen. Der Entscheid erfolgt schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

F) Weiterzug ans EJPD und ans Bundesgericht

Der Abweisungsbeschluss wird rechtskräftig, wenn der einsprechende Kanton (von sich aus oder auf Antrag der zuständigen Gemeinde) nicht binnen dreissig Tagen seit dem Empfang (schriftlich sowie mit Antrag und Begründung) beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde erhebt (Art. 34 Abs. 2 ZUG).

Ein Beschwerdeentscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements kann (seitens des unterlegenen Kantons) durch eine verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

2.7. Staatsbeiträge für wirtschaftliche Hilfe

1. Nach § 45 SHG leistet der Staat den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben (vgl. auch § 2 des Staatsbeitragsgesetzes, StBG).
2. Diese Staatsbeiträge werden durch die Fürsorgedirektion festgesetzt und ausgerichtet (§ 37 SHV). Diese kann Einblick in die Rechnungsführung der gesuchstellenden Fürsorgebehörde nehmen (§ 40 SHV).
3. Die beitragsberechtigten Aufwendungen der Gemeinden werden aufgrund der abgeschlossenen Gutsrechnung ermittelt. Anrechenbar sind die nach Abzug der Einnahmen (insbesondere Kostenersatz durch andere Gemeinwesen, Leistungen Dritter zugunsten des Klienten und Rückerstattungen) verbleibenden Kosten der wirtschaftlichen Hilfe. Nicht anrechnet werden Kosten, welche die Gemeinde wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen über den Kostenersatz tragen muss (§ 38 SHV; vgl. auch § 8 Abs. 1 StBG).
4. Die Staatsbeiträge weisen einen Kostenanteil zwischen 5 und 50% auf. Sie bemessen sich aufgrund des Finanzkraftindex, welcher für das dem Rechnungsjahr folgende Jahr gilt (§ 39 SHV; vgl. auch §§ 6 und 7 StBG und 4 bis 6 StBV). Dabei werden Beiträge unter Fr. 1000 nicht ausgerichtet (vgl. auch § 3 StBV). Dies bedeutet also, dass z.B. der Ende 1993 auszahlende Staatsbeitrag auf der Rechnung über wirtschaftliche Hilfe 1992 und dem Finanzkraftindex 1993 beruht.
5. Beitragsgesuche sind zusammen mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen der Fürsorgedirektion innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen (§ 40 SHV). Dabei gelten folgende Weisungen:
 - a) Alle Gemeinden (auch solche, die keinen Staatsbeitrag zu erwarten haben) müssen bis spätestens Ende Juni ein Gesuch einreichen, da die darin enthaltenen Angaben gleichzeitig der Ermittlung der Gesamtaufwendungen der Gemeinden für wirtschaftliche Hilfe dienen.
 - b) Für das Beitragsgesuch sind die von der Abteilung Öffentliche Fürsorge zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
 - c) Dem Beitragsgesuch sind Fotokopien der die Konten 580 und 581 (Aufwand und Ertrag) betreffenden Seiten der Verwaltungsrechnung beizulegen. Ohne besondere Aufforderung sind keine Belege einzureichen.
6. Die Auszahlung der Staatsbeiträge an die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Mitteilung der jeweiligen Verfügung und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Falls dafür noch Nachtragskredite eingeholt werden müssen, dürfen die Staatsbeiträge erst nach deren Genehmigung durch den Kantonsrat ausgerichtet werden (vgl. § 9 StBV).

2.8. Rechtsmittel und Schweigepflicht

2.8. / § 47 SHG Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe und Instanzenzug

A) Rekurse und Beschwerden im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Hilfe

a) Gegen Entscheide der Fürsorgebehörde über Art und Mass sowie Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe kann innert dreissig Tagen ab Mitteilung (oder mangels einer solchen seit Kenntnisnahme) beim Bezirksrat rekuriert und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 47 Abs. 1 SHG sowie §§ 19c Abs. 2 und 41 VRG; vgl. auch §§ 152 und 153 des Gemeindegesetzes). Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommen aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt worden ist oder falls die Rekursinstanz keine gegenteilige Verfügung trifft (§ 25 VRG). Die gleichen Grundsätze gelten auch bei der Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG).

b) § 47 Abs. 1 SHG ist weit zu verstehen (vgl. die §§ 14 bis 31 SHG über die wirtschaftliche Hilfe und 16 bis 24 SHV über Art und Umfang der wirtschaftlichen Hilfe). Ein Rekurs bzw. eine Beschwerde kann daher in folgenden Fällen zulässig sein:

- Formen der wirtschaftlichen Hilfe nach § 16 SHG und §§ 18 bis 21 SHV (Bargeld, Zahlungen an Dritte, Gutscheine, Naturalien, Gutsprachen);
- Bedingungen, die mit der wirtschaftlichen Hilfe verknüpft sind, z.B. Abtretung vermögensrechtlicher Ansprüche gegenüber Dritten an die Fürsorgebehörde nach § 19 SHG oder Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung wegen nicht realisierbaren Vermögenswerten laut § 20 SHG;
- Auflagen und Weisungen, die mit der wirtschaftlichen Hilfe verbunden worden sind, im Sinne von § 21 SHG und § 23 SHV (z.B. Annahme von persönlicher Hilfe, Bestimmungen über die Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe);
- Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe gemäss § 14 SHG und § 16 SHV (inkl. Ablehnung der Zuständigkeit zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe nach den §§ 32 bis 40 SHG dem Klienten bzw. der Klientin gegenüber);
- Höhe der wirtschaftlichen Hilfe gemäss § 15 SHG und § 17 SHV (soziales Existenzminimum, SKOS-Richtlinien), z.B. auch bei einer Herabsetzung oder der Verweigerung einer vom Klienten bzw. von der Klientin beantragten Heraufsetzung oder wenn es um die ausnahmsweise Übernahme von Schulden im Sinne von § 22 SHV geht;
- Dauer der wirtschaftlichen Hilfe (vgl. § 30 lit. c SHV);
- Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe nach vorangegangener Verwarnung im Sinne von § 24 SHG und § 24 SHV;
- Voraussetzungen und Umfang der Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug nach § 26 (sowie §§ 29 bis 31) SHG
- Voraussetzungen und Umfang der Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug nach § 27 (sowie §§ 29 bis 31) SHG;

– Voraussetzungen und Umfang der Rückerstattung aus dem Nachlass nach § 28 (sowie §§ 29 bis 31) SHG.

c) Entscheide über wirtschaftliche Hilfe können auch dann angefochten werden, wenn die Fürsorgebehörde (dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin gegenüber) nicht materiell geurteilt hat, sondern auf die Sache überhaupt nicht eingetreten ist (§ 19 Abs. 1 VRG; vgl. auch § 48 Abs. 1 VRG). Solche Nichteintretensentscheide ergehen vor allem bei Verneinung der örtlichen Zuständigkeit zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe in Anwendung der §§ 32 bis 40 SHG.

d) Davon zu unterscheiden sind an die Fürsorgedirektion gerichtete Begehren, Streitigkeiten zwischen Zürcher Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung zu entscheiden (vgl. § 9 lit. e SHG). Wenn sich also zwei Zürcher Gemeinden über die Zuständigkeit nicht einig werden, so können sie sich an die Fürsorgedirektion wenden, welche dann erstinstanzlich darüber entscheidet. Ein Rekurs an den Bezirksrat der einen Gemeinde gegen den (negativen) Zuständigkeitsentscheid der anderen Gemeinde ist nicht zulässig. Zudem dürften häufig zwei verschiedene Bezirke von einem solchen Konflikt betroffen sein. Deshalb dürfen solche Entscheide auch keine Rekursformel enthalten, sondern höchstens den Hinweis, dass man sich an die Fürsorgedirektion wenden kann.

e) Grundsätzlich können nur Endentscheide weitergezogen werden. In der Praxis der Fürsorgebehörden geht es aber meistens um Endentscheide. Verfahrensleitende Zwischenentscheide (z.B. bezüglich vorsorglicher Massnahmen, Beweismittel, Fristen, Ausstand) können nur dann selbständig (und nicht erst im Rahmen des Endentscheids) angefochten werden, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt (vgl. §§ 19 Abs. 2 und 48 Abs. 2 VRG).

f) Rekurreren kann, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (vgl. § 21 lit. a VRG). Dies ist in aller Regel der Klient oder die Klientin. Es können aber auch Familienangehörige mit gleichem Wohnsitz im Sinne von § 14 SHG oder Dritte, welche z.B. nach § 16 Abs. 3 SHG um Kostengutsprache ersucht haben, sein. Andere Amtsstellen (Vorinstanzen oder [antragstellende bzw. ausführende] Organe der Fürsorgebehörde) dürfen normalerweise nicht rekurreren. Dagegen darf die Fürsorgebehörde als solche einen Entscheid weiterziehen, wenn sie damit die von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen wahren kann (vgl. § 21 lit. b VRG).

g) Ein Rekursrecht besteht immer dann, wenn einem Gesuch nicht vollumfänglich bzw. nur unter besonderen Bedingungen, Auflagen oder Weisungen entsprochen worden ist. Ein solcher (End-) Entscheid ist daher nur dann korrekt, wenn er eine Rechtsmittelbelehrung enthält (vgl. § 31 SHV und § 10 Abs. 2 VRG). Empfohlen wird folgende Formulierung: Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab dessen Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Bezirksrat ...[zuständiger Bezirksrat] ... Rekurs erhoben werden.

h) Rekursentscheide des zuständigen Bezirksamtes können mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dabei dürfen allerdings nur Rechtsverletzungen und nicht auch eine blosser Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden (§ 50 VRG). Zudem kann jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts angefochten werden (§ 51 VRG). Neue Tatsachen sind nur soweit zugelassen, als dies durch die angefochtene Anordnung erforderlich geworden ist (§ 52 VRG).

B) Rekurse von Gemeinden (und anderen Betroffenen) gegen Entscheide der Fürsorgedirektion

Gegen Anordnungen der Fürsorgedirektion kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden (§ 47 Abs. 2 SHG). Dabei geht es z.B. um Entscheide

- in Streitigkeiten zwischen Zürcher Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung (vgl. § 9 lit. e SHG)
- oder über die Kostenersatzpflicht des Staates (vgl. § 44 SHG).

C) Anordnungen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Fürsorgebehörde sowie Präsidialverfügungen

a) Wenn im Rahmen der Gemeindeordnung statt der Fürsorgebehörde ein einzelnes Mitglied oder ein Ausschuss entscheiden darf, so ist dagegen der Rekurs an den Bezirksrat zulässig. Allerdings kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass innert dreissig Tagen ab Erhalt der betreffenden Anordnung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden kann. Dann darf erst gegen deren Entscheid rekuriert werden (§ 57 des Gemeindegesetzes).

b) In einem zunächst der Überprüfung durch die Gesamtbehörde unterliegenden Entscheid muss auf die Möglichkeit, innert dreissig Tagen eine solche Beurteilung zu verlangen, klar und deutlich hingewiesen werden.

c) Gegen in Anwendung von § 67 des Gemeindegesetzes ergangene Präsidialverfügungen ist unter Umständen direkt ein Rekurs an den Bezirksrat zulässig.

D) Aufsichtsbeschwerden

a) Wo kein Rekurs zur Verfügung steht, haben die von einem Entscheid oder einer anderen Handlung oder Unterlassung der Fürsorgebehörde Betroffenen die Möglichkeit, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Eine solche Aufsichtsbeschwerde kann z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

Art und Umfang der persönlichen Hilfe (vgl. §§ 11 bis 13 SHG und 10 bis 15 SHV), inkl. Anspruch auf persönliche Hilfe und Durchführung der persönlichen Hilfe;

Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, z.B. dann, wenn die zuständige Fürsorgebehörde das Gesuch (trotz rechtlicher Verpflichtung) überhaupt nicht oder nicht innert nützlicher Frist bearbeitet.

Richtet sich eine Aufsichtsbeschwerde gegen einen rechtskräftigen Entscheid der Fürsorgebehörde, so darf dieser nur dann aufgehoben werden, wenn er klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen verletzt.

b) Eine Aufsichtsbeschwerde ist kein Rechtsmittel, sondern ein blosser (und formloser) Rechtsbehelf. Die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde muss daher nicht zum vornherein bzw. im betreffenden Entscheid erwähnt werden. Ein (mündlicher oder schriftlicher) Hinweis darauf sollte aber wenigstens dann erfolgen, wenn Betroffene fragen, was sie gegen eine bestimmte Verhaltensweise der Fürsorgebehörde oder ihrer Organe unternehmen können.

c) Aufsichtsbeschwerden richten sich an die Oberbehörde bzw. an die Aufsichtsinstanz. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organen der Fürsorgebehörde ist dies die Gesamtbehörde. Wenn es um die Fürsorgebehörde als solche geht, wäre eine Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Bezirksrat einzureichen. Gegen dessen Anordnungen kann man sich wiederum bei der Fürsorgedirektion oder beim Regierungsrat beschweren. Ausnahmsweise dürfen bei der Aufsichtsbeschwerde auch Instanzen übersprungen werden. Allerdings wäre dann ohne weiteres eine Rückweisung an die mit dem Fall betraute Stelle zulässig.

d) Obwohl grundsätzlich keine Eintretenspflicht besteht, soll in der Praxis (z.B. über telefonische Rückfragen oder einen Schriftenwechsel) doch abgeklärt werden, ob die im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde erhobenen Beanstandungen wesentlich sind und zutreffen bzw. ob der Beschwerde Folge geleistet werden kann. Wird keine neue Entscheidung getroffen, so kann die Beschwerde formlos (briefliche oder unter Umständen auch mündliche Mitteilung) erledigt werden. Ein Rekursrecht besteht nur dann, wenn eine neue rekursfähige Entscheidung ergangen ist.

E) Revisionsgesuche

a) Eine Revision rechtskräftiger Beschlüsse der Fürsorgeorgane sowie der Rekursinstanzen kann von den am Verfahren Beteiligten dann verlangt werden, wenn entweder im Rahmen eines Strafverfahrens festgestellt wird, dass die Anordnung durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst worden ist oder falls die Beteiligten neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten (§ 86 a VRG).

b) Revisionsgesuche sind dann unzulässig, wenn die Revisionsgründe im Verfahren, das der Anordnung vorausging, oder mit Rekurs oder Beschwerde gegen den Entscheid hätten geltend gemacht werden können (§ 86 b Abs. 1 VRG).

c) Revisionsgesuche richten sich an die Stelle, welche den fraglichen Entscheid getroffen hat. Sie sind innert neunzig Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrunds einzureichen (§ 86 b Abs. 2 VRG).

d) Das Revisionsgesuch muss die Revisionsgründe angeben und die für den Fall einer neuen Anordnung in der Sache gestellten Anträge enthalten. Normalerweise kommt ihm keine aufschiebende Wirkung zu (§ 86 c VRG). Eine allfällige Revision erfolgt, indem die Behörde die fragliche Anordnung aufhebt und eine neue erlässt (§ 86 d VRG).

e) Von der Revision unterschieden werden muss die Möglichkeit, ein neues Gesuch einzureichen bzw. einen neuen Entscheid zu verlangen, wenn sich seit der letzten Anordnung die tatsächliche oder rechtliche Situation erheblich geändert hat.

F) Erläuterung und Berichtigung

a) Ist das Dispositiv eines Entscheids der Fürsorgebehörde unklar oder widersprüchlich, so kann der oder die Betroffene bei ihr um Erläuterung ersuchen.

b) Enthält ein Entscheid ein (offensichtliches) Kanzleiversehen, so kann er von Amtes wegen berichtigt werden.

2.8. / § 48 SHG Amtsgeheimnis und Schweigepflicht

1. Nach § 71 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG) sind Behördemitglieder sowie Beamte und Angestellte verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert. Demnach gilt das Amtsgeheimnis für die Mitglieder von Fürsorgebehörden und für alle weiteren Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Gemeinde für die Fürsorgebehörde und deren Organe (Fürsorgesekretariat, Sozialdienst, Sozialamt, evt. Gemeindekanzlei und separate Rechnungsstelle) tätig sind.

2. § 48 SHG hält fest, dass Personen, denen die Fürsorgebehörde Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe überträgt, der gleichen Schweigepflicht wie die Mitglieder der Fürsorgebehörde unterliegen. Auch § 71 Abs. 2 GemG bestimmt, dass Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, ebenfalls der Schweigepflicht unterstehen. Dabei kann es sich um die Mitarbeiter von regionalen Sozialdiensten oder von anderen (öffentlichen oder privaten) Institutionen handeln, denen die Gemeinde Aufgaben der persönlichen Hilfe abgetreten hat.

3. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Schweigepflicht kann nicht nur zu disziplinarischen und unter Umständen zivilrechtlichen Folgen führen, sondern stellt vor allem auch einen Straftatbestand dar. Nach Art. 320 Abs. 1 StGB wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter (im weitesten Sinne von Art. 110 Ziffer 4 StGB) anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses ist eine Amtsgeheimnisverletzung strafbar (Art. 320 Ziffer 2 StGB). Laut Art. 320 Abs. 3 StGB entfällt die Strafbarkeit, wenn das Behördemitglied oder der Beamte das Geheimnis mit schriftlicher Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat. Selbstverständlich liegt auch dann keine strafbare Handlung vor, wenn im Rahmen einer gesetzlichen bzw. amtlichen Pflicht gehandelt worden ist (vgl. Art. 32 StGB). Der Vollständigkeit halber muss noch auf Art. 293 StGB hingewiesen werden, welcher die unbefugte Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (z.B. von Fürsorgebehörden) unter Strafe stellt.

4.

a) Ein Amtsgeheimnis liegt dann vor, wenn eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht und es sich um Tatsachen handelt, die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind und welche weder im öffentlichen noch im privaten Interesse mitgeteilt werden dürfen. Die Schweigepflicht gilt nicht nur gegenüber Privaten und der Presse, sondern auch im Verhältnis zu (anderen) Behörden und Beamten, die mit der betreffenden Angelegenheit nichts zu tun haben und denen auch keine Aufsichtsfunktion zukommt. Dies deshalb, weil der Betroffene ein Recht darauf hat, dass seine persönlichen Verhältnisse anderen Dienststellen nur soweit als nötig zur Kenntnis gebracht werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- bzw. Amtshilfepflichten. Dass die Namen von Fürsorgeklienten und deren weiteren persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Daten vollumfänglich dem Amtsgeheimnis unterstehen, ist selbstverständlich. Eine strenge Geheimhaltungspflicht liegt im schützenswerten Interesse des Klienten und bildet das Gegenstück zu seiner umfangreichen Auskunftspflicht.

b) Auch aufgrund des Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 1993 (DSG) gelten Personendaten über die Gesundheit und den persönlichen Geheimbereich und über Massnahmen der sozialen Hilfe als besonders schützenswert, da bei ihnen eine besondere Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen besteht (§ 2 lit. d DSG). Deshalb dürfen sie nur bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt oder es zur Erfüllung einer gesetzlich klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich ist oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt bzw. ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder ihre Zustimmung (ausnahmsweise) vorausgesetzt werden darf (§ 5 DSG). Als Bearbeiten gilt jeder Umgang mit den Daten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 2 lit. f DSG). Hinsichtlich der Bekanntgabe von Personendaten sind zudem noch die allgemeinen Grundsätze über das Amtsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht zu beachten. Auch die im Rahmen der Öffentlichen Fürsorge nötigen Daten müssen selbstverständlich richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein (§ 4 Abs. 2 DSG). Sie dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde oder welcher aus den Umständen ersichtlich ist oder der gesetzlich vorgesehen wird (§ 4 Abs. 4 DSG). Schliesslich sind sie in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen (§ 7 Abs. 1 DSG). Zudem werden beispielsweise noch folgende Punkte im DSG geregelt:

- Bearbeiten von Daten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik (§ 12);
- Bearbeiten im Auftrag durch andere öffentliche Organe oder durch Dritte (§ 13);
- Registrierung von Datensammlungen (§§ 15 und 16);
- Auskunftsrecht sowie weitere Ansprüche der betroffenen Person (§§ 17 bis 20)
- Regelung der Aufsicht und Strafbestimmungen (§§ 21 bis 26).
- Ausführungsbestimmungen enthält die Datenschutzverordnung vom 7. Dezember 1994.

5. Im Rahmen der Sachverhaltsabklärung bzw. aufgrund von § 18 SHG und §27 SHV dürfen selbstverständlich die dazu erforderlichen Daten erhoben werden. Ebenso ist es zulässig, den Gläubiger einer durch den Klienten an die Fürsorgebehörde übertragenen Forderung über die Abtretung zu orientieren (§ 19 SHG). Schliesslich erlauben es die §§ 22 SHG bzw. 29 SHV und 25 SHG, dass sich die Fürsorgebehörde unter Umständen mit vormundschaftlichen Stellen bzw. anderen Institutionen oder mit unterstützungspflichtigen Verwandten des Klienten in Verbindung setzt. Zudem ist auf § 60 EG zum ZGB hinzuweisen, wonach jeder Beamte und auch Fürsorgebehörden gegenüber den vormundschaftlichen Organen anzeigepflichtig sind, wenn im Rahmen der Amtsausübung ein Fall bekannt wird, der Kinderschutzmassnahmen erfordert.

6. Nach § 21 stop haben Behörden und Beamte ihnen bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit bekanntgewordene strafbare Handlungen anzuzeigen. Davon ausgenommen, aber zur Anzeige berechtigt sind Behördemitglieder und Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt. Da die Durchführung von persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfe zu umfangreichen Kenntnissen der privaten Verhältnisse des Klienten führt und auch sonst ein besonderes Vertrauensverhältnis bedingt, sind die im Bereich der Öffentlichen Fürsorge Tätigen grundsätzlich nicht verpflichtet, ihnen bei ihrer Arbeit zu Kenntnis gelangte Delikte anzuzeigen. Ausnahmsweise besteht dann eine Anzeigepflicht, wenn das Interesse an der Strafverfolgung erheblicher ist

als jenes an der Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses. Dies kann z.B. bei Delikten gegen Leib und Leben oder gegen die Sittlichkeit der Fall sein. Ansonsten sind Fürsorgestellen zwar nicht zur Strafanzeige verpflichtet, aber immerhin dazu berechtigt. So kann eine Anzeige z.B. dann erfolgen, wenn ein Klient im Rahmen seines deliktischen Verhaltens Fürsorgeleistungen missbraucht bzw. das Ansehen der Öffentlichen Fürsorge schädigt. Obwohl in den meisten Fällen keine Anzeigepflicht besteht, darf sich die Fürsorgebehörde umgekehrt auch keiner Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB schuldig machen. Die wirtschaftliche oder persönliche Hilfe darf als nicht dafür gewährt werden, um einen Klienten der Strafverfolgung oder dem Straf- bzw. Massnahmevollzug zu entziehen. So wäre es z.B. unstatthaft, einem aus einer Strafanstalt entwichenen Klienten Geldleistungen auszurichten oder eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

7. Abgesehen von anderslautenden gesetzlichen Regelungen dürfen Umstände, die unter das Amtsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht fallen, nur ausnahmsweise und lediglich mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde offenbart werden. Eine solche Zustimmung darf nur im Einzelfall zu einem bestimmten Zweck und aufgrund einer Interessenabwägung erfolgen. Dies kann vor allem im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen aktuell werden, wo sich jeweils die Interessen an der Geheimhaltung und an der Wahrheitsfindung entgegenstehen. Ohne eine Entbindung vom Amtsgeheimnis besteht in der Regel keine Aussagepflicht. Bei Strafprozessen dürfte eine Aussage aber in den meisten Fällen zu ermöglichen sein. Die zur Einwilligung zuständige vorgesetzte Behörde bestimmt sich nach der jeweiligen Verwaltungsorganisation. Für Mitarbeiter von gemeindeeigenen bzw. durch die jeweilige Gemeinde beauftragten Stellen ist dies die örtliche Fürsorgebehörde. Soll die Fürsorgebehörde vom Amtsgeheimnis entbunden werden, so hat sie sich an den jeweiligen Bezirksrat zu wenden.

8. Zur Geheimhaltungspflicht gehört auch, dass die Akten der Fürsorgeorgane sicher aufbewahrt werden und nur für Berechtigte zugänglich sind. Ist dies nicht der Fall und wird dadurch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses in Kauf genommen, so kann unter Umständen auch darauf Art. 320 StGB zur Anwendung kommen.

2.9. Strafbestimmung gemäss § 48a des Sozialhilfegesetzes

Dieses Kapitel wurde in Zusammenarbeit mit der Statthalterkonferenz des Kantons Zürich erstellt.

Im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ist per 1.1.2008 die unter § 48 a. SHG aufgeführte Strafbestimmung in Kraft getreten.

§ 48 a. ¹ Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft.

² Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

A) Feststellung des Straftatbestandes

Laut § 48 a. SHG ist der Straftatbestand erfüllt, wenn jemand Leistungen unrechtmässig erwirkt und dabei entweder unwahre oder unvollständige Angaben macht, veränderte Verhältnisse verschweigt oder in anderer Weise vorgeht, um Leistungen unrechtmässig zu beziehen.

In welchen Situationen eine strafbare Handlung vorliegt, wird die Rechtsprechung zeigen.

Die Zweckentfremdung von Leistungen gemäss § 26 lit. b. SHG stellt keinen strafrechtsrelevanten Tatbestand dar, da dieses Vorgehen in § 48 a. nicht erwähnt ist.

Ob ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, kann über nachfolgende Fragen vorgeprüft werden:

- Hat der / die Hilfesuchende gegenüber der Fürsorgebehörde unwahre oder unvollständige Angaben gemacht (z.B. ein Einkommen erzielt und dies nicht oder nicht im vollen Umfang angegeben) und wurden deswegen Leistungen der Fürsorgebehörde zu Unrecht ausgerichtet?
- Hat er / sie verschwiegen, dass sich seine / ihre Verhältnisse verändert haben (z.B. eine Erhöhung seines Arbeitspensums nicht mitgeteilt)?
- Handelte er / sie so, weil er / sie Leistungen, auf die er / sie keinen Anspruch hat, erwirken wollte?
- Wurde der Klient / die Klientin vorgängig ausdrücklich auf die Pflichten des Hilfesuchenden gemäss § 18 SHG (Auskunftserteilung) bzw. § 28 SHV (Auskunftspflicht des Hilfesuchenden) aufmerksam gemacht und hat er / sie gegen diese verstossen?

Parallel dazu, allerdings unabhängig vom Strafverfahren, kann die Sozialbehörde über die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen gemäss § 26 SHG bestimmen.

B) Erstattung der Anzeige

Ist der Straftatbestand von § 48a nach Ansicht der Fürsorgebehörde erfüllt, reicht sie beim Statthalteramt eine Strafanzeige ein. Die Fürsorgebehörde muss den Sachverhalt darlegen und die notwendigen Unterlagen beilegen. Die Fürsorgebehörde hat die Möglichkeit, die Kompetenz zur Erstattung der Strafanzeige zu delegieren, beispielsweise an den Fürsorge-

sekretär / die Fürsorgesekretärin. Die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes erfolgt durch das zuständige Statthalteramt.

Die Strafanzeige hat folgenden Inhalt:

- Name, Adresse, Geburtsdatum des Klienten / der Klientin
- Gemeinde (Geschädigte)
- verletzte Strafbestimmung: § 48 a. SHG
- Beschreibung des Sachverhalts: Wie wurde der unrechtmässige Leistungsbezug ermöglicht? Was tat der Klient / die Klientin, um die Leistung, auf die er / sie keinen Anspruch hatte, zu erwirken? Wann wurde der Klient / die Klientin in welcher Form über seine/ihre Mitwirkungs- und Auskunftspflichten informiert?
- Umfang des unrechtmässigen Leistungsbezugs / Deliktssumme
- Unterschrift des zuständigen Behördenvertreters/der zuständigen Behördenvertreterin
- Aufzählung der Beilagen

Zusätzlich müssen Unterlagen, die den Sachverhalt belegen, beigelegt werden, beispielsweise Einkommensbelege, Kontoauszüge, Verfügungen der Sozialbehörde etc. Besonders wichtig sind die Belege, welche die Kenntnis der Pflichten der Sozialhilfe beziehenden Person gemäss § 18 SHG bzw. § 28 SHV beweisen: Einkommens- und Vermögensdeklarationen, vom Klienten / der Klientin unterschriebene Kenntnisnahme der Pflichten einer Sozialhilfe beziehenden Person oder ähnliche Unterlagen sind unabdingbar.

C) Prüfung des Sachverhalts durch das Statthalteramt

Nach Eingang der Anzeige prüft das Statthalteramt Form und Inhalt und entscheidet über das weitere Vorgehen.

In der Regel erfolgt ein Auftrag an die Polizei zur Befragung des Klienten / der Klientin. Das Statthalteramt kann diese Befragung auch selber vornehmen.

Anschliessend existieren drei Fortsetzungsmöglichkeiten:

- Falls der Tatbestand der Übertretung nicht erfüllt ist, stellt das Statthalteramt das Verfahren mit einer kurzen Begründung an den Klienten/die Klientin und an die Fürsorgebehörde ein.
- Falls der Tatbestand der Übertretung erfüllt ist, stellt das Statthalteramt eine Strafverfügung aus (siehe Absatz d).
- Falls der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB erfüllt ist, überweist das Statthalteramt die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung.

D) Erlass der Strafverfügung durch das Statthalteramt

Die durch das Statthalteramt ausgestellte Strafverfügung hat in der Regel folgenden Inhalt:

- Nennung des/der Bestraften und des Geschädigten
- Umschreibung des Sachverhalts

- Umfang der festgelegten Busse
- Zahlungsfrist
- Festlegung der Gebühren
- die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen
- die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe
- und den Hinweis auf die Möglichkeit, eine gerichtliche Beurteilung zu erwirken

Die Strafverfügung wird dem Klienten / der Klientin und der Fürsorgebehörde als geschädigte Partei zugestellt. Innert zehn Tagen seit der Zustellung kann beim Statthalteramt schriftlich das Begehren um gerichtliche Beurteilung gestellt werden. Wird kein solches Begehren gestellt, erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Zum Umfang der Busse kann gesagt werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des / der Gebüssten mitberücksichtigt werden. Dies hat für Sozialhilfe Beziehende zur Folge, dass die Busse in der Regel nicht allzu hoch ausfallen wird. Ausserdem kann mit Zustimmung des Täters / der Täterin an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit angeordnet werden (Art. 107 StGB in Verbindung mit Art. 333 Abs. 3 StGB). Leistet die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, kommt es zur Vollstreckung der Busse. Führt diese nicht zum Ziel, hat die verurteilte Person die in der Strafverfügung festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten, soweit die Busse auch nachträglich nicht bezahlt wird.

E) Umgang mit Bussen aufgrund § 48 a. SHG

Die verfügte Busse ist zahlbar an den Staat und nicht an die geschädigte Partei. Die Fürsorgebehörde hat daher nichts mit dem Eintreiben der Busse zu tun. Die Zahlung der Busse ist Sache des Klienten / der Klientin. Für die Sozialbehörde ist zu beachten, dass der Klient/die Klientin die Busse bezahlen muss und dafür keine zusätzlichen Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden. Auch eine Zahlung der Busse mit anschliessender Verrechnung mit laufenden Sozialhilfeleistungen ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine Schuld des Klienten/der Klientin gegenüber dem Staat und es ist dabei ebenfalls zu beachten, dass durch Hilfe der Sozialbehörde keine Gläubigerbevorzugung stattfindet.

Klienten / Klientinnen in finanziellen Schwierigkeiten haben die Möglichkeit, beim Statthalteramt ein schriftliches Gesuch um Gewährung von Ratenzahlung zu stellen. Sie müssen dabei ihre Zahlungsschwierigkeiten belegen, wofür die Fürsorgebehörde eine Unterstützungsbestätigung ausstellen kann.

3. Zuständigkeitsgesetz

3.1. Allgemeines zum Zuständigkeitsgesetz

3.1. / Art. 1 ZUG Anwendungsbereich des ZUG

Das ZUG bestimmt, welcher Kanton bei sich in der Schweiz aufhaltenden Bedürftigen (mit Ausnahme von Flüchtlingen und Staatenlosen) fürsorgepflichtig ist (d.h. dem Klienten persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu gewähren hat) und welcher Kanton die Kosten der Unterstützung zu übernehmen hat (Art. 1 Abs. 1 und 2 ZUG). Allerdings ist nur die zugunsten des jeweiligen Klienten ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe und nicht auch der damit oder mit der Beratung und Betreuung verbundene Aufwand verrechenbar.

Grundsätzlich regelt das ZUG zwar lediglich die Zuständigkeit und Kostentragung im interkantonalen Verhältnis. Deshalb kommt es eigentlich nur zwischen dem Wohn-, Aufenthalts- und Heimatkanton eines Klienten zur Anwendung. Gleichwohl sind einige Vorschriften auch innerhalb des Kantons Zürich bzw. im Rahmen des kantonalen Sozialhilferechts von Bedeutung. Dies betrifft vor allem folgende Bestimmungen:

- Art. 2 Abs. 1 ZUG: Begriff der Bedürftigkeit (vgl. Ziffer 3.1/Art. 2 ZUG, Punkte 1 und 2)
- Art. 3 ZUG: Begriff der Unterstützung bzw. der wirtschaftlichen Hilfe (vgl. Ziffer 3.1/Art. 3 ZUG)
- Art. 4 bis 10 ZUG: Regelung des Unterstützungswohnsitzes: Art. 4 bis 10 ZUG enthalten Bestimmungen über die Begründung des Unterstützungswohnsitzes im allgemeinen sowie bei Heim- und Anstaltsinsassen bzw. Familienpfleglingen, über den Unterstützungswohnsitz von Familienangehörigen und über die Beendigung des Unterstützungswohnsitzes. Der für die Zuständigkeit massgebliche Unterstützungswohnsitz muss innerhalb des Kantons Zürich (in den §§ 34 bis 38 SHG) gleich wie im interkantonalen Verhältnis geregelt werden (vgl. Ziffer 2.6/§ 34 SHG, Ziffer 2.6/§ 35 SHG sowie Ziffer 2.6/§§ 36 bis 38 SHG).
- Art. 11 ZUG: Umschreibung des Aufenthalts Art. 11 ZUG umschreibt den Aufenthaltsort eines Klienten. Auch dieser kann für die Bestimmung der Zuständigkeit wichtig sein, so vor allem bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und in Notfällen. Die Regelung von Art. 11 ZUG entspricht dem innerhalb des Kantons Zürich gültigen § 39 SHG (vgl. Ziffer 2.6/§ 39 SHG).
- Art. 19 Abs. 1 ZUG: Kostenaufteilung bei Familienangehörigen mit unterschiedlichem Bürgerrecht (Ziffer 3.2/Art. 19 ZUG)

3.1. / Art. 2 ZUG Begriff und Beurteilung der Bedürftigkeit

1. Nach Art. 2 Abs. 1 ZUG gilt als bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Mitzubersichtigen sind auch die Verhältnisse der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. auch den aus Art. 19 Abs. 1 ZUG hervorgehenden Grundsatz der Unterstützungseinheit). Dabei geht es nicht nur um den absolut notwendigen, minimalen Lebensbedarf, sondern um die Deckung des sozialen Existenzminimums. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität liegt Bedürftigkeit erst dann vor, wenn die eigenen Mittel des Klienten (z.B. auch Ansprüche auf Versicherungsleistungen oder erhebliche Vermögenswerte oder eigene Arbeitskraft) zur Behebung der Notlage nicht ausreichen. Da Art. 2 Abs. 1 ZUG (zu Recht) keinen Vorbehalt privater Beiträge enthält, liegt Bedürftigkeit nicht erst dann vor, wenn der Klient private Hilfsquellen ausgeschöpft hat. Anders verhält es sich, wenn ihm solche Leistungen bereits ausgerichtet werden.

2. Art. 2 Abs. 1 ZUG entspricht den §§ 14 SHG und 16 SHV, wo richtigerweise zudem noch die Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz erwähnt sind. Demnach decken sich die Bedürftigkeitsbegriffe des ZUG und des Zürcher Sozialhilferechts.

3. Die Bedürftigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 ZUG wird nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt (Art. 2 Abs. 2 ZUG). Dieses Prinzip gilt nur im interkantonalen Verhältnis und besagt, dass sich die wirtschaftliche Hilfe innerhalb von Abs. 1 nach den Bestimmungen und Gepflogenheiten des zur Hilfeleistung zuständigen Kantons zu richten hat. Der rückerstattungspflichtige Kanton kann sich daher nicht auf sein eigenes Fürsorgerecht berufen. Hingegen darf er die Verletzung des Rechts des unterstützenden Kantons (durch diesen bzw. dessen Gemeinden selber) geltend machen. Zumindest beim Grundbedarf dürften allerdings selten erhebliche Unterschiede bestehen, da die meisten Kantone die SKöF-Richtlinien anwenden.

4. Für die zuständige Zürcher Gemeinde hat dies zur Folge, dass auch Klienten, deren Kosten der Wohn- oder Heimatkanton trägt, im Rahmen des SHG und der SHV sowie der SKöF-Richtlinien zu unterstützen sind. Deshalb müssen sie gleich behandelt werden wie die übrigen, von der betreffenden Gemeinde selber oder durch den Kanton Zürich zu finanzierenden Klienten.

3.1. / Art. 3 ZUG Begriff der Unterstützung bzw. der wirtschaftlichen Hilfe

1. Unterstützungen sind Geld- und Naturalleistungen eines Gemeinwesens, die nach kantonalem Recht an Bedürftige ausgerichtet und nach den Bedürfnissen bemessen werden (Art. 3 Abs. 1 ZUG). Es handelt sich also um im Einzelfall aufgrund eines behördlichen Ermessens zur Deckung des Lebensunterhalts von (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 ZUG) Bedürftigen gewährte Hilfen. Dagegen gelten die Leistungen privater Personen oder Institutionen und kirchlicher Stellen nicht als wirtschaftliche Hilfe.

2. Nur eigentliche Fürsorgeleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 können aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes dem Wohn- oder Heimatkanton oder nach § 44 Abs. 1 und 2 SHG dem Kanton Zürich verrechnet werden

3. Art. 3 Abs. 2 ZUG enthält eine abschliessende Aufzählung von nicht als Unterstützung geltenden Sozialleistungen. Es sind dies

a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern (rein formal) nach Vorschriften bzw. Tarifen berechnet wird, wie z.B.

- Leistungen der Sozialversicherungen,
- Zusatzleistungen zur AHV und IV, aber auch Leistungen im Rahmen der Arbeitslosenhilfe sowie der Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge,
- gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten Minderbemittelter (z.B. Studienbeiträge),
- andere Beiträge mit Subventionscharakter (z.B. Kosten von Beschäftigungsprogrammen und Heimdefizitbeiträge);

b) die von einem Gemeinwesen anstelle des Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen (z.B. an die AHV, IV und EO)

c) Beiträge aus besonderen staatlichen und kommunalen Hilfsfonds;

d) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen, wozu aber die Kosten einer ausserordentlichen ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung ausserhalb der Anstalt oder von Spitalaufenthalten von Gefangenen in der Regel nicht gehören, weshalb sie allenfalls als Fürsorgeleistungen verrechnet werden können (vgl. Ziffer 7.5.1);

e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen (zumal aus Fürsorgegeldern ohnehin keine Steuerschulden übernommen werden sollten und Erlass- bzw. Stundungsmöglichkeiten bestehen);

f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung (welche als Erlass der Gerichtskosten und Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters zu den Justizkosten gehören);

g) die Übernahme der Bestattungskosten (wobei diese aber bei den entsprechenden Staatsverträgen unterliegenden deutschen und französischen Staatsangehörigen dem jeweiligen Heimatstaat verrechnet werden können

3.1. / Art. 10 ZUG Verbot der Abschiebung

1. Die Behörden dürfen einen Bedürftigen nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen, wenn dies nicht in seinem Interesse liegt (Art. 10 Abs. 1 ZUG). Dieses Verbot richtet sich an alle Behörden des Wohnorts bzw. Wohnkantons. Darüber hinaus dürfen auch die (kostenpflichtigen) heimatlichen Behörden von einem Bedürftigen nicht verlangen, dass er den Wohnkanton verlässt und in den Heimatkanton zurückkehrt. Dagegen ist es zulässig, wenn die Behörden des Aufenthaltskantons die Rückkehr des Bedürftigen in den Wohn- oder Heimatkanton in die Wege leiten.

2. Das Abschiebungsverbot ergibt sich aus der Niederlassungsfreiheit und gilt grundsätzlich nur für Schweizer Bürger. Für Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- oder Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten (Art. 10 Abs. 3 ZUG). Falls es die fremdenpolizeilichen Vorschriften zulassen, darf ein bedürftiger ausländischer Staatsangehöriger zu einer Rückkehr in seinen Heimatstaat veranlasst werden, ohne dass dadurch das Verbot der Abschiebung verletzt wird. Bei Inhabern der Niederlassungsbewilligung ist dies in der Praxis aber selten statthaft.

3. Verboten ist insbesondere

- die Ausweisung bzw. Ausschaffung eines Bedürftigen aus dem Wohnkanton;
- auf einen Bedürftigen Druck auszuüben, um ihn zum Wegzug aus dem Wohnkanton zu veranlassen, z.B. ihm Sozialhilfe vorzuenthalten, eine gemeindeeigene Wohnung zu kündigen oder ihn auf andere Weise zu schikanieren;
- sich an den Arbeitgeber oder den Vermieter eines Bedürftigen zu wenden, um von diesen Personen einen Wegzug des Bedürftigen aus dem Wohnkanton betreiben zu lassen.

4. Aufgrund des Gesetzeswortlauts ist es aber erlaubt,

- dem Bedürftigen einen klar in seinem Interesse liegenden Wegzug aus dem Wohnkanton zu empfehlen (wenn ausnahmsweise davon ausgegangen werden darf, dass er seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse in einem anderen Kanton wesentlich verbessern kann), ohne ihn aber irgendwie unter Druck zu setzen;
- einen im Interesse des Bedürftigen liegenden (und von ihm selber beschlossenen) Wegzug aus dem Wohnkanton im Rahmen der Sozialhilfe zu unterstützen.

Allerdings hat dann die entsprechende Behörde nachzuweisen, dass ein Wegzug eindeutig im Interesse des Klienten gelegen hat bzw. es sein eigener Entscheid gewesen ist.

5. Bei Widerhandlungen gegen das Verbot der Abschiebung bleibt der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen am bisherigen Wohnort so lange bestehen, als er ihn ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (Art. 10 Abs. 2 ZUG). Der das Abschiebungsverbot verletzende Kanton bleibt also für eine bestimmte Zeit zur Hilfeleistung zuständiger Wohnkanton, und der neue (tatsächliche) Wohnkanton gilt lediglich als Aufenthaltskanton. Für wie lange diese Sanktion innerhalb der Fünfjahresfrist besteht, beurteilt sich nach dem Ausmass der behördlichen Verantwortlichkeit bzw. danach, ob und wann der Bedürftige wohl ohnehin aus dem Wohnkanton weggezogen wäre.

6. Soll eine Verletzung des Abschiebungsverbots geltend gemacht werden, so hat der Aufenthaltskanton oder der Heimatkanton des Bedürftigen (oder beide Kantone) beim bisherigen Wohnkanton Richtigstellung zu verlangen (Art. 28 Abs. 2 ZUG). Selbstverständlich ist dieses Begehren möglichst rasch nach Entdeckung der einen Abschiebungsverdacht begründenden Umstände zu erheben.

3.2. Zuständigkeit und Kostentragung

3.2. / Art. 12 – 19 ZUG Massgebliches Bürgerrecht bei SchweizerInnen

1. Der Heimatkanton hat dem Aufenthaltskanton die Kosten der Unterstützung von Personen ohne Wohnsitz zu vergüten (Art. 15 ZUG). Zudem erstattet er dem Wohnkanton während der ersten beiden Jahre der Wohnsitzdauer die Unterstützungskosten (Art. 16 ZUG). Für diese Zweijahresfrist ist nur auf die Wohndauer abzustellen, d.h. sie gilt auch dann, wenn der Unterstützte zunächst Ausländer gewesen ist und während jenen beiden Jahren das Bürgerrecht eines anderen Kantons erhält. Ist der (im Notfall) unterstützende Aufenthaltskanton der Heimatkanton des Klienten, so muss der Wohnkanton die Kosten nur vergüten, wenn der Unterstützungswohnsitz seit zwei Jahren besteht (Art. 14 Abs. 2 ZUG). Der Bestimmung des Heimatkantons und damit des massgeblichen Bürgerrechts kommt daher grosse Bedeutung zu.

2. Sofern der Unterstützte Bürger mehrerer Kantone ist, bestimmt Art. 17 ZUG, dass als Heimatkanton jener Kanton gilt, dessen Bürgerrecht der Unterstützte oder seine Vorfahren (durch Heirat oder Einbürgerung) zuletzt erworben haben. Dies lässt sich meistens anhand der Register der Heimatgemeinden feststellen. Sofern ein ausländischer Ehegatte durch erleichterte Einbürgerung oder eine Schweizerbürgerin durch Heirat vom schweizerischen Ehepartner (gleichzeitig) mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte übernimmt, so gilt das von diesem oder seinen Vorfahren zuletzt erworbene Bürgerrecht. Gleich ist zu verfahren, wenn ein Kind mehrere Bürgerrechte des Vaters oder der Mutter übernimmt.

3. Auch dann, wenn der Klient (neben einem oder mehreren andern Bürgerrechten) auch das Bürgerrecht des unterstützenden Wohn- oder Aufenthaltskantons besitzt, ist auf das zuletzt erworbene Bürgerrecht abzustellen (im teilweisen Gegensatz zu Art. 22 ZGB). In solchen Fällen darf also ebenfalls eine Verrechnung der Auslagen an den Kanton des zuletzt erworbenen Bürgerrechts erfolgen.

4. Bei im gleichen Haushalt lebenden bzw. eine Unterstützungseinheit bildenden Familienangehörigen mit unterschiedlichem Kantonsbürgerrecht sind die Kosten der Unterstützung, die nicht durch die persönlichen Bedürfnisse eines bestimmten Familienmitglieds verursacht worden sind, nach Köpfen aufzuteilen und weiterzuerrechnen. Der Heimatkanton hat deshalb nur den auf einen Familienangehörigen mit seinem Bürgerrecht entfallenden Anteil (Deckung besonderer persönlicher Bedürfnisse und Kopfquotenteil an den gemeinsamen Haushaltskosten) zurückzuerstatten (Art. 19 ZUG).

5. Wie sich bei Schweizer Bürgern das Kantons- und Gemeindebürgerrecht infolge von Heirat bzw. Auflösung der Ehe oder aufgrund der Abstammung bestimmt, wird im Zivilgesetzbuch geregelt:

a) Durch Heirat erhält die (schweizerische) Ehefrau das (Kantons- und Gemeinde-) Bürgerrecht ihres (schweizerischen) Ehemannes, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, welches sie bereits als ledig hatte (Art. 161 ZGB). Die geschiedene Frau behält das durch Heirat erworbene Bürgerrecht (Art. 149 Abs. 1 ZGB). Bei der Ungültigerklärung einer Ehe ist dies nur möglich, sofern die Frau bei der Trauung gutgläubig gewesen ist (Art. 134 Abs. 1 ZGB). Die

Witwe und eine geschiedene Frau verlieren bei einer Wiederverheiratung das durch die vorherige Heirat erlangte Bürgerrecht und erhalten dafür jenes des neuen Ehemannes.

b) Bei miteinander verheirateten (Schweizer) Eltern erhält das Kind das Bürgerrecht des Vaters. Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erlangt es das Bürgerrecht der (Schweizer) Mutter. Erwirbt das Kind unverheirateter Eltern durch Namensänderung den Familiennamen des Vaters, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst, so erhält es auch dessen Bürgerrecht (Art. 271 ZGB).

6. Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (und damit auch des entsprechenden Kantons- und Gemeindebürgerrechts) sind hauptsächlich im Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG) geregelt (vgl. aber auch die §§ 20 bis 31 des kantonalen Gemeindegesetzes sowie die kantonale Bürgerrechtsverordnung). Für die Fürsorgebehörden könnten folgende Grundsätze von Interesse sein:

a) Schweizer Bürger ist von Geburt an das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter (wobei hier noch eine Ausnahme besteht) Schweizer Bürger ist sowie das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dessen Vater nicht verheiratet ist. Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils. Sind beide Eltern Schweizer, so erlangt es bei miteinander verheirateten Eltern das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters und bei nicht miteinander verheirateten Eltern das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter. Heiratet der Vater aber nachträglich die (Schweizer) Mutter und ist er bereits oder wird er während der Ehe Schweizer, so verliert das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und erwirbt jenes des Vaters.

b) Heiratet ein Schweizer Vater nachträglich die (ausländische) Mutter des gemeinsamen ausländischen Kindes, erwirbt dieses das Schweizer Bürgerrecht so, wie dies bei seiner Geburt erfolgt wäre.

c) Durch das ordentliche Einbürgerungsverfahren wird das Schweizer Bürgerrecht (aufgrund einer Bewilligung des Bundes) mit der Einbürgerung in einem Kanton und in einer Gemeinde erworben. Voraussetzung dafür bilden die Eignung des Bewerbers und eine bestimmte Wohnsitzdauer.

d) Ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgern können sich nach einer bestimmten Wohnsitz- und Ehedauer erleichtert einbürgern lassen. Dadurch erwerben sie das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Ebenso ist bei ausländischen Kindern eines schweizerischen, mit der Mutter nicht verheirateten Vaters eine erleichterte Einbürgerung (unter Übernahme des Kantons- und Gemeindebürgerrechts des Vaters) möglich.

e) In die Einbürgerung werden die unmündigen Kinder des Bewerbers in der Regel einbezogen. Unmündige können ein Einbürgerungsgesuch nur durch ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

f) Ein im Ausland geborenes Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht (und damit auch sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht) mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es bis dahin keiner schweizerischen Behörde gemeldet worden ist oder keine Beibehaltungserklärung abgegeben hat.

Allenfalls ist aber (ebenso wie bei einer erfolgten Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht) eine spätere Wiedereinbürgerung möglich.

g) Unter bestimmten Umständen und aufgrund eines Gesuchs ist eine Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht möglich. Darin einbezogen werden (anders als bei einem Entzug) grundsätzlich auch die unmündigen, unter der elterlichen Gewalt des Entlassenen stehenden Kinder.

3.2. / Art. 12 – 23 ZUG Zuständigkeit und Kostentragung im interkantonalen Verhältnis

Das ZUG regelt, welcher Kanton zur Unterstützung eines sich in der Schweiz aufhaltenden Bedürftigen zuständig ist und welcher Kanton die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe zu tragen hat (Art. 1 ZUG).

1. Zuständigkeit zur Unterstützung

1.1. Nach der Zuständigkeit zur Unterstützung bestimmt sich, welcher Kanton den Fall zu führen bzw. persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu leisten hat.

1.2. Grundsätzlich obliegt die Unterstützung von Schweizer Bürgern und ausländischen Staatsangehörigen dem Wohnkanton (Art. 12 Abs. 1 und 20 Abs. 1 ZUG). Voraussetzung dafür ist, dass der Klient in der Schweiz einen fürsorgerechtl. Wohnsitz hat.

1.3. Der Aufenthaltskanton ist zuständig

- zur ordentlichen Hilfeleistung bei Schweizer Bürgern ohne Unterstützungswohnsitz (Art. 12 Abs. 2 ZUG);
- im Rahmen der Notfallhilfe bei Schweizer Bürgern und ausländischen Staatsangehörigen (mit Unterstützungswohnsitz) ausserhalb ihres Wohnkantons (Art. 13 und 20 Abs. 2 ZUG);
- im Rahmen der Notfallhilfe bei ausländischen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz, wobei er gleichzeitig für die Rückkehr des Bedürftigen in seinen Wohnsitz- oder Heimatstaat sorgt, wenn nicht ein Arzt von der Reise abrät (Art. 21 ZUG).

1.4. Im Rahmen der Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen bleibt die Heim-schaffung nach den Bestimmungen von Fürsorgeabkommen (mit Deutschland und Frankreich) oder nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vorbehalten.

2. Kostenersatzpflicht (mit Bezug auf die wirtschaftliche Hilfe)

2.1. Grundsätzlich gilt, dass das zuständige Gemeinwesen auch die Kosten der Unterstützung trägt. Die Kosten der für den Klienten ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe im Sinne von Art. 3 ZUG (und nur diese) können ausnahmsweise dann weiterverrechnet werden, wenn eine entsprechende Ersatzpflicht besteht.

2.2. Der Wohnkanton ist gegenüber dem Aufenthaltskanton, welcher einen bedürftigen Schweizer Bürger oder ausländischen Staatsangehörigen im Notfall unterstützt, für die Kosten der notwendigen Hilfe und von im Auftrag des Wohnkantons ausgerichteten weiteren Leistungen sowie der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort ersatzpflichtig (Art. 14 Abs. 1 und 23 Abs. 1 ZUG). Sofern der unterstützende Aufenthaltskanton gleichzeitig der Heimatkanton des bedürftigen Schweizers ist, so muss der Wohnkanton die Kosten nur vergüten, wenn der Unterstützungswohnsitz seit mindestens zwei Jahren besteht (Art. 14 Abs. 2 ZUG).

2.3. Der Heimatkanton vergütet die Kosten der ordentlichen Unterstützung, gegenüber dem

- Aufenthaltskanton, wenn der Klient in der Schweiz keinen Wohnsitz hat (Art. 15 ZUG);
- Wohnkanton, sofern der Klient noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen dort wohnt (Art. 16 ZUG).

2.4. Der Bund vergütet dem unterstützenden Wohn- oder Aufenthaltskanton die Kosten nach besonderen Erlassen (Art. 18 ZUG). Dabei geht es um

- zurückgekehrte Auslandschweizer für in den ersten drei Monaten nach Rückkehr ausgerichtete Unterstützungen (Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer);
- Asylbewerber im Rahmen des Asylgesetzes und weiterer Vorschriften des Bundes.

2.5. Bei Ausländern bleiben in Staatsverträgen (mit Frankreich) geregelte Ersatzansprüche gegenüber dem Heimatstaat vorbehalten (Art. 23 Abs. 2 ZUG).

3.2. / Art. 19 ZUG Familienangehörige mit unterschiedlichem Bürgerrecht

a) Nach Art. 19 Abs. 1 ZUG werden die Kosten von Unterstützungen, die nicht durch die persönlichen Bedürfnisse eines bestimmten Familienangehörigen verursacht wurden, nach Köpfen aufgeteilt bzw. auf diese Art und Weise an andere Kostenträgerinnen und -träger weiterverrechnet, sofern im selben Haushalt lebende Familienmitglieder nicht das gleiche Bürgerrecht haben. Dieses "Kopfteilungsprinzip" gilt nur für Unterstützungseinheiten. Abgesehen von unterstützten Einzelpersonen und so genannten "Einelternfamilien" können nur zusammen wohnende Ehepaare und Eltern mit ihren unmündigen Kindern (und Stiefkindern) eine solche, als ein Fall und mit einem Konto zu führende Unterstützungseinheit bilden (vgl. Art. 32 Abs. 3 ZUG). Keine Anwendung findet es dagegen auf familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften.

b) Diesem so genannten "Kopfteilungsprinzip" unterliegen lediglich die für sämtliche Familienangehörigen bzw. für den gemeinsamen Haushalt bestimmten Unterstützungen, wie z.B. die Aufwendungen für die Wohnung und für Nahrungsmittel. Solche Kosten werden gleichmässig durch die Zahl der im jeweiligen Haushalt lebenden Familienmitglieder geteilt. Dies gilt auch für den Mietzins, und zwar unabhängig vom Alter der zusammen mit ihren Eltern wohnenden unmündigen Kinder.

c) Die in Kapitel F.5.1 der SKOS-Richtlinien enthaltene Regel, wonach Kinder bis und mit dem elften Lebensjahr bei der Mietzinsberechnung lediglich mit dem Faktor 0,5 einbezogen werden, gilt nicht für Familienangehörige bzw. für Unterstützungseinheiten. Sie kommt nämlich nur dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft nicht alle Personen Fürsorgeleistungen beziehen und es also darum geht, den Kostenanteil von nicht unterstützten Mitgliedern festzulegen. Erhält dagegen eine im gleichen Haushalt lebende Familie (Ehepaar mit unmündigen Kindern oder Stiefkindern) wirtschaftliche Hilfe und muss diese verschiedenen Trägerinnen und Trägern zugeordnet werden, so sind die Mietkosten gemäss Art. 19 Abs. 1 ZUG auf die Anzahl der Angehörigen gleichmässig aufzuteilen, ohne dabei das Alter der Kinder zu berücksichtigen.

d) Nicht aufzuteilen und deshalb separat zu berücksichtigen sind dagegen Fürsorgeleistungen, die ausschliesslich für die persönlichen Bedürfnisse eines bestimmten Familienmitglieds entrichtet wurden, wie z.B. Auslagen für die Ausbildung oder für medizinische Massnahmen oder für die Unterbringung in Heimen oder Anstalten. Beruht die Bedürftigkeit der Unterstützungseinheit einzig auf solchen Ursachen (wie z.B. auf einem teuren Spitalaufenthalt), so sollten die (nur deshalb ausgerichteten) Fürsorgeleistungen überhaupt nicht geteilt werden.

3.2. / Art. 29 ZUG Verkehr zwischen den Kantonen und dem innerkantonal zuständigen Gemeinwesen

1. Der in Anwendung des ZUG erfolgende Verkehr zwischen den Kantonen geht laut Art. 29 Abs. 1 ZUG über die zuständigen kantonalen Amtsstellen. Im Kanton Zürich ist dies die Abteilung Öffentliche Fürsorge der Fürsorgedirektion (§ 8 SHV und § 32a OGRR). Demnach sind alle für andere Kantone bestimmten Unterstützungsanzeigen und Quartalsrechnungen sowie Stellungnahmen der Abteilung Öffentliche Fürsorge zuzustellen. Ein direkter Verkehr zwischen Zürcher und ausserkantonalen Gemeinden ist nur im Rahmen von Abklärungen und, sofern es um unbestrittene Angelegenheiten geht, ausnahmsweise bei Fallübergaben und Kostengutsprachen zulässig.
2. Gemäss Art. 29 Abs. 2 ZUG bestimmt jeder Kanton, welches Gemeinwesen die dem Kanton obliegende Unterstützung oder Kostenvergütung zu leisten hat und welchem die Kostenvergütungen der anderen Kantone zufließen sollen. Dies ist deshalb erforderlich, weil das ZUG nur die interkantonale Zuständigkeit und Kostentragung regelt. Auch Art. 12 Abs. 3 ZUG hält fest, dass das innerhalb des Kantons zuständige Gemeinwesen vom jeweiligen Wohn- oder Aufenthaltskanton bezeichnet wird.
3. In den meisten Kantonen und auch im Kanton Zürich ist die Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde des Bedürftigen zur Unterstützung zuständig.
4. Weder anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland noch dem Kanton Zürich verrechenbare Kosten trägt im Kanton Zürich grundsätzlich die zuständige Wohngemeinde (abgesehen von allfälligen Staatsbeiträgen).
5. Die Aufenthaltsgemeinde kann Unterstützungskosten normalerweise (dem Heimat- oder Wohnkanton bzw. dem Kanton Zürich oder der Zürcher Wohngemeinde) weiterverrechnen. Eine Ausnahme besteht nur bei Personen mit auswärtigem Wohnsitz für Unterstützungen, welche die Notfall- und Rückkehrhilfe übersteigen (und auch nicht im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen erfolgt sind) und die zudem ohne Auftrag des Wohnkantons- oder der Wohngemeinde ausgerichtet worden sind.
6. Selbstverständlich fallen alle von ausserkantonalen Gemeinwesen erhaltenen Kostentrückerstattungen an die zur Unterstützung zuständige Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde. Zudem übernimmt der Kanton Zürich (und nicht wie in einigen anderen Kantonen die jeweilige Heimatgemeinde) die Auslagen, welche er als Heimatkanton für in anderen Kantonen wohnende Zürcher Bürger zu vergüten hat (§ 44 Abs. 3 SHG).

3.2. / Art. 30 – 32 Unterstützungsanzeige und Abrechnung

siehe Ziffer 2.6. / § 34 SHV v.a.)

- Grundsätzliches zum Melde- und Abrechnungswesen, S. 1 -2
- Ziffern 4 - 6, S. 3 und 4 (vgl. nachstehende Wiedergabe)
- Formulare D - F sowie N und O

A) Unterstützungsanzeige in Notfällen (Art. 30 ZUG)

a) Sind Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz auf sofortige Hilfe angewiesenen, so muss ihnen der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde diese leisten (Art. 13 und 20 Abs. 2 ZUG). Die in einem solchen Notfall unterstützende Aufenthaltsgemeinde kann die Kosten der notwendigen und der im Auftrag des Wohnkantons ausgerichteten weiteren Unterstützung so-wie die Rückkehrkosten geltend machen (Art. 14 und 23 ZUG; vgl. aber auch Art. 14 Abs. 2 ZUG).

b) Die Aufenthaltsgemeinde hat den Unterstützungsfall dem Kantonalen Sozialamt zuhanden des Wohnkantons sobald als möglich anzuzeigen, weil dies auch im Verhältnis des Aufenthaltskantons zum Wohnkanton gilt (§ 34 Abs. 2 SHV und Art. 30 ZUG). Dafür ist das Formulare D zu verwenden. Die Weiterleitung an den Wohnkanton erfolgt durch das Kantonale Sozialamt.

c) Eine solche Notfall-Unterstützungsanzeige ist aber erst dann nötig, wenn aufgrund eines Not-falls eine Unterstützung mittels Sozialhilfe tatsächlich erfolgen muss und somit eine Bedürftigkeit besteht. Liegt zwar ein (medizinischer) Notfall vor, ist aber noch ungewiss, wer die Kosten zu übernehmen hat und ob auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss, hat noch keine Anzeige nach Art. 30 ZUG zu erfolgen. Der Wohnkanton (oder gegebenenfalls der Heimatkanton) kann gegen eine Notfall-Unterstützungsanzeige, die sobald als möglich erfolgt, nachdem die Notwendigkeit einer Unterstützung mittels Sozialhilfe feststeht, keine Verspätung geltend machen. (vgl. Vorstandsbeschluss der SKOS vom 1. April 2004)

B) Unterstützungsanzeige und Nachtragsmeldung in den übrigen Fällen (Art. 31 ZUG)

a) Unterstützung durch Aufenthaltskanton bzw. Aufenthaltsgemeinde und Kostenersatz durch Heimatkanton: Im Kanton Zürich lebende Schweizerinnen und Schweizer, die über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen, werden von der zuständigen Aufenthaltsgemeinde unterstützt (Art. 12 Abs. 2 ZUG). Bei Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone sind die Kosten vom Heimatkanton zu vergüten (Art. 15 Abs. 1 ZUG).

b) Unterstützung durch Wohnkanton bzw. Wohngemeinde und Kostenersatz durch Heimatkanton: Auch Schweizerinnen und Schweizer ohne (zuletzt erworbenes) Zürcher Bürgerrecht, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich Wohnsitz haben, werden von der zuständigen Wohngemeinde unterstützt (Art. 12 Abs. 1 ZUG). Die Kosten muss aber der Heimatkanton zurückerstatten (Art. 16 ZUG).

c) Solche Unterstützungen hat der Wohn- oder Aufenthaltskanton dem Heimatkanton binnen 60 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die zur Feststellung der Kostenersatzpflicht erforderlichen Angaben enthalten (unter anderem auch hinsichtlich Grundbedarf, Mietzins, allfälligen Heimkosten, eventuellen Einnahmen). Die Frist beginnt, sobald die zuständige Fürsorgebehörde die Unterstützung beschliesst oder der Wohnkanton vom Aufenthaltskanton eine Anzeige nach Art. 30 ZUG erhalten hat. In begründeten Fällen läuft die Frist längstens ein Jahr. Für später gemeldete Unterstützungsfälle besteht keine Ersatzpflicht.

d) Wurde die einjährige Frist im betreffenden Fall verpasst, so ist der entsprechende Anspruch verwirkt. Eine neue Meldung ist zwar grundsätzlich zulässig, hat dann aber höchstens noch eine Kostenersatzpflicht ab dem die neue Frist auslösenden Behördenentscheid zur Folge. Dieser darf daher noch nicht mehr als ein Jahr, vom Zugang der Meldung an gerechnet, zurückliegen.

e) Damit die Frist von 60 Tagen gegenüber dem Heimatkanton eingehalten werden kann, hat die Aufenthalts- oder Wohngemeinde den Hilfsfall dem Kantonalen Sozialamt zuhanden des Heimatkantons sobald als möglich, spätestens aber innert dreissig Tagen seit Beschlussfassung über die wirtschaftliche Hilfe anzuzeigen (§ 34 Abs. 2 SHV). Dafür ist das (entsprechend angekreuzte) Formular E oder (bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz) ausnahmsweise das kürzere Formular E1 zu verwenden.

f) Nachtragsmeldungen (oder neue Anzeigen) haben bei einem Unterbruch der Unterstützung von mindestens einem Jahr zu erfolgen (vgl. Art. 31 Abs. 4 ZUG). Zudem sind sie bei folgenden wesentlichen Änderungen nötig: Veränderung der Unterstützungseinheit und Heimaufenthalt bzw. Fremdplatzierung. Bei reinen Änderungen des Unterstützungsbetrags sind keine Nachtragsmeldungen erforderlich.

C) Abrechnung (Art. 32 ZUG)

a) Jede Gemeinde hat pro Quartal über alle Fälle gleichzeitig und damit gesamthaft und nur einmal über das Kantonale Sozialamt einem anderen Kanton Rechnung zu stellen (Art. 32 Abs. 1 ZUG). Dabei spielt es keine Rolle, ob der betreffende Kanton als Wohn- oder Heimatkanton des oder der Unterstützten zum Kostenersatz verpflichtet ist. Auch Notfallunterstützungen sind deshalb zusammen mit allen anderen Rechnungen geltend zu machen.

b) Die Frist zur Rechnungsstellung beträgt 30 Tage nach Ablauf jedes Quartals (§ 34 Abs. 4 SHV); nur so kann die für den Wohn- oder Aufenthaltskanton gegenüber dem Heimatkanton laut Art. 32 Abs. 1 ZUG geltende Frist von 60 Tagen eingehalten werden. Später erstellte Rechnungen sind erst im Rahmen des nächsten Quartals einzureichen. Verspätet eingegangene Rechnungen werden vom Kantonalen Sozialamt erst mit der Lieferung für das nächste Quartal weitergeleitet.

c) Neben einer Gesamtrechnung ist für jeden Unterstützungsfall eine gesonderte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen (Einzelrechnung) beizulegen (Art. 32 Abs. 2 ZUG). Beides ist im Doppel einzureichen, und es sind dafür die Formulare N und O zu verwenden. Zusammen mit jeder Einzelrechnung ist dem Kantonalen Sozialamt auch ein entsprechender Kontoauszug zuzustellen, auf dem die fakturierten Leistungen ausgewiesen sind. Das jeweilige Rechnungsformular muss in seinem Totalbetrag dem Kontoauszug entsprechen. Budgets sowie Behördenbeschlüsse bzw. Protokollauszüge sind dank der Kontoauszüge nicht mehr nötig.

d) In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind, sofern sie das gleiche Kantonsbürgerrecht haben, rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln (Art. 32 Abs. 3 ZUG). Die ihnen ausgerichteten Leistungen bzw. die entsprechenden Rückerstattungen sind deshalb auf ein und derselben Rechnung geltend zu machen.

e) Durch eine geeignete gemeindeinterne Kontrolle ist sicherzustellen, dass Rechnungen nur dann erfolgen, wenn der jeweilige Fall angezeigt worden ist und die Kostenersatzdauer noch läuft und dass wesentliche Änderungen gemeldet sowie allfällige Rückfragen erledigt worden sind. Zudem ist Folgendes wichtig: Verwendung der richtigen Formulare, Beilage von Kontoauszügen, Vorhandensein aller erforderlichen Angaben (Quartalsbezeichnung bzw. Angabe einer evt. davon abweichenden Unterstützungsperiode, bereits bekannte Geschäftsnummern, ausreichende Personalien, konkrete Aufstellung über die Ausgaben und Einnahmen, Hinweis auf Kopfquotenteilung, Angabe des Rechnungsstellers)

3.2. / Art. 31 ZUG Nachtragsmeldungen bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse

A) Grundsatz

In der Praxis haben Nachtragsmeldungen (oder neue Anzeigen) nicht nur bei einem Unterbruch der Unterstützung von mindestens einem Jahr (vgl. Art. 31 Abs. 4 ZUG), sondern auch dann zu erfolgen, wenn sich im betreffenden Fall wesentliche Umstände geändert haben.

Ist bei den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Klienten bzw. bei der Höhe der Unterstützungsleistungen eine erhebliche Änderung eingetreten, so sollte sie mittels förmlicher Nachtragsmeldung oder ausnahmsweise durch einen entsprechenden Beschluss bzw. Protokollauszug oder Vermerk auf der Rechnung dem zahlungspflichtigen Heimatkanton mitgeteilt werden (vgl. auch Kommentar Thomet, N. 286).

B) Vorgehen bei gestiegenen Unterstützungskosten

Aufgrund einer von der SKöF bei allen Kantonen durchgeführten Umfrage sind Nachtragsmeldungen wegen höheren Unterstützungskosten künftig nur noch dann erforderlich, wenn die Mehrauslagen in einem angezeigten Unterstützungsfall Fr. 500 pro Quartal übersteigen. Dies bedeutet, dass monatlich wiederkehrende Mehraufwendungen von bis zu Fr. 167 oder einmalige Zusatzkosten von bis zu Fr. 500 dem Heimatkanton künftig ohne Nachtragsmeldung in Rechnung gestellt werden dürfen. Durch diese Regelung sollte der administrative Aufwand etwas reduziert werden können. Jedenfalls dürfte es so nicht mehr nötig sein, bei jeder Mietzinserhöhung oder Heraufsetzung von Krankenkassenprämien eine Nachtragsmeldung zu machen.

Bei tieferen Zusatzkosten ist deren Vermerk bzw. eine stichwortartige Begründung auf der jeweiligen Quartalsrechnung (oder auf deren Rückseite) erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

3.2. / Art. 32 ZUG Ausfertigung und Kontrolle von ZUG-Rechnungen

1. Jede Gemeinde hat pro Quartal über alle Fälle gleichzeitig und damit gesamthaft und nur einmal über die Fürsorgedirektion einem anderen Kanton Rechnung zu stellen (Art. 32 Abs. 1 ZUG). Dabei spielt es keine Rolle, ob der betreffende Kanton als Wohn- oder Heimatkanton des Unterstützten zum Kostenersatz verpflichtet ist.

Auch Notfallunterstützungen sind deshalb zusammen mit allen anderen Rechnungen geltend zu machen. Die Frist zur Rechnungsstellung beträgt 30 Tage nach Ablauf jedes Quartals (§ 34 Abs. 4 SHV).

Dies ergibt folgende Termine: Ende April (1. Quartal), Ende Juli (2. Quartal), Ende Oktober (3. Quartal) und Ende Januar (4. Quartal). Später erstellte Rechnungen sind erst im Rahmen des nächsten Quartals einzureichen. Neben einer Gesamtrechnung ist für jeden Unterstützungsfall eine gesonderte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen beizulegen (Art. 32 Abs. 2 ZUG). Beides ist im Doppel einzureichen, und es sind dafür die entsprechenden Formulare zu verwenden. Verspätet eingegangene Rechnungen werden von der Fürsorgedirektion erst mit der Lieferung für das nächste Quartal weitergeleitet.

2. Gegenstand der Abrechnung sind die im abgelaufenen Quartal (oder ausnahmsweise in früheren Perioden) dem oder für den Klienten ausgerichteten Unterstützungen und die für ihn eingegangenen Einnahmen. Früher gewährte Leistungen sind entsprechend zu bezeichnen (v.a. durch Angabe des Zeitraums), und die Verspätung ist kurz zu begründen.

3. In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind, sofern sie das gleiche Kantonsbürgerrecht haben, rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln (Art. 32 Abs. 3 ZUG). Die ihnen ausgerichteten Leistungen bzw. die entsprechenden Rückerstattungen sollten deshalb auf ein und derselben Rechnung geltend gemacht werden.

4. Sofern sich die Umstände und vor allem die ausbezahlten Beträge gegenüber der letzten Rechnung bzw. der letzten Unterstützungsanzeige oder Nachtragsmeldung oder sonstigen Mitteilung erheblich geändert haben, sollte auf der Rechnung oder deren Rückseite (mit Vermerk "vgl. Rückseite" auf der Vorderseite) eine kurze Erläuterung angebracht werden. Dadurch können Rückfragen des betroffenen Kantons und aufwendige Abklärungen eher vermieden werden.

5. Die Fürsorgedirektion ist aus personellen Gründen nicht in der Lage, alle durch sie weiterzuleitenden Rechnungen von Zürcher Gemeinden an andere Kantone anhand der Akten nachzuprüfen. Umso wichtiger ist es, dass die rechnungsstellenden Gemeinden bei jedem Fall genau kontrollieren, ob

- die richtigen Formulare verwendet worden sind,
- alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind (Quartalsbezeichnung bzw. Angabe einer evt. davon abweichenden Unterstützungsperiode, bereits bekannte Geschäftsnummern, ausreichende Personalien, konkrete Aufstellung über die Ausgaben und Einnahmen, Hinweis auf Kopfquotenteilung, Angabe des Rechnungsstellers),
- dem betreffenden Kanton eine Unterstützungsanzeige bzw. Nachtragsmeldung zugegangen ist (Art. 31 ZUG),

- erhebliche Veränderungen der Umstände (z.B. hinsichtlich der Wohnsitz-, Arbeits- oder Familienverhältnisse des Unterstützten) mitgeteilt worden ist,
- eine wesentliche Erhöhung der ausbezahlten Beträge bzw. eine starke Verminderung der eingegangenen Zahlungen Dritter vermerkt worden ist,
- eine allfällige Verspätung bei der Rechnungsstellung begründet worden ist,
- alle Schreiben bzw. Rückfragen des entsprechenden Kantons oder der Fürsorgedirektion beantwortet worden sind,
- die letzte Quartalsrechnung nicht etwa aus noch nicht behobenen Gründen abgesetzt worden ist.

Leider lassen häufige Rückfragen oder sogar Rechnungsabsetzungen durch andere Kantone darauf schliessen, dass diese Punkte von einigen Gemeinden bis anhin zu wenig beachtet worden sind. Im Interesse aller Beteiligten und um unnötigen Zusatzaufwand zu vermeiden, hoffen wir, dass künftig alle Gemeinden die von ihnen gestellten Rechnungen sorgfältig kontrollieren.

3.3. Verschiedene Bestimmungen

3.3. / Art. 24 ZUG Höhe der berechenbaren Pflögetaxen

1. Nach Art. 24 Abs. 1 ZUG wendet der Wohnkanton, der vom Heimatkanton des Unterstützten den Ersatz von Spital, Heim oder anderen Pflegekosten verlangt, die gleichen Tarife an wie für seine Einwohner. Der Wohnkanton (bzw. jener Kanton, in welchem der Klient seinen Unterstützungswohnsitz hat) darf dem Heimatkanton (im Rahmen der Kostenersatzpflicht von Art. 16 ZUG) somit nur jene Ansätze verrechnen, die seine (übrigen) Kantons oder Gemeindeeinwohner zu entrichten haben. Insbesondere ist es nicht zulässig, bei Kantons bzw. Gemeindeeinwohnern mit ausserkantonalem bzw. ausserkommunalem Bürgerrecht höhere Tarife zu verlangen als bei jenen mit dem Bürgerrecht des Wohnkantons bzw. der Wohngemeinde. So hält denn auch Art. 43 Abs. 4 BV fest, dass niedergelassene Schweizerbürger an ihrem Wohnsitz alle Rechte der Kantons und Gemeindebürger geniessen (unter Vorbehalt des Mitanteils an Bürger und Kooperationsgütern sowie des Stimmrechts in rein bürgerlichen Angelegenheiten).

2. Dies bedeutet, dass (zumindest staatliche und kommunale sowie subventionierte) Spitäler (und Spitex Einrichtungen) und Heime (inkl. Begleitetes Wohnen und Notschlafstellen) solche Fälle zum Kantons- bzw. Gemeindeeinwohner tarif in Rechnung zu stellen haben. Vollständig private, keinem staatlichen Einfluss unterstehende Einrichtungen sind diesbezüglich nicht gebunden. Von ihnen sollte bei Fürsorgeklienten aber ohnehin nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden. Darüber hinaus ist Art. 24 Abs. 1 ZUG für alle öffentlichen Dienstleistungen, wo Ermässigungen für Bedürftige vorgesehen sind (z.B. in Form von reduzierten Eintrittspreisen, Verkehrstaxen oder Kursgebühren), massgeblich. Solche Taxerduktionen fallen zudem unter Art. 3 Abs. 2 lit. a ZUG und können bereits deshalb (und zwar nicht nur gegenüber dem Heimatkanton, sondern auch zu Lasten des Wohnkantons) nicht weiterverrechnet werden.

3. Wird ein Klient aber vom Aufenthaltskanton unterstützt (als Notfall oder weil er keinen fürsorgerechtlichen Wohnsitz hat), so gilt Art. 24 Abs. 1 ZUG gegenüber dem Wohn- oder Heimatkanton nicht. Der Aufenthaltskanton darf dem Wohn- oder Heimatkanton somit höhere Tarife, als seine eigenen Einwohner zu zahlen hätten, verrechnen. Dies natürlich nur, wenn die betreffende Institution für Ausserkantonale generell höhere Ansätze vorsieht.

4. Art. 24 Abs. 2 ZUG, wonach für den Ersatz solcher Kosten durch den Heimatstaat eines ausländischen Unterstützten allfällige Staatsverträge gelten, ist im Rahmen der mit Deutschland und Frankreich bestehenden Vereinbarungen bedeutsam. Infolge des darin enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatzes gelten für deutsche und französische Staatsangehörige mit Wohnsitz im betreffenden Kanton bzw. der jeweiligen Gemeinde dieselben Tarife wie für Schweizer Bürger. Dies bedeutet also, dass auch bei ihnen Unterschiede nur aufgrund der Wohnsitzverhältnisse zulässig sind.

3.3. / Art. 25 & 26 ZUG Zuständigkeit bei familienrechtlichen Beiträgen und bei Rückerstattungen

1. Zuständigkeit bei der Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen (Art. 25 ZUG)

Zur Geltendmachung von nach ZGB auf das unterstützende Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen (und zum Entscheid, ob sie überhaupt durchgesetzt werden sollen) ist zuständig

Normalerweise bzw. bei Personen mit Unterstützungswohnsitz der Wohnkanton, welcher von den eingenommenen Beiträgen dann allerdings dem Heimatkanton den Betrag zu überweisen hat, welcher dessen Anteil an den Unterstützungskosten entspricht (Art. 25 Abs. 1 und 3);

Bei Schweizern ohne fürsorgerechtlichen Wohnsitz der Heimatkanton, welcher dem Aufenthaltskanton die Kosten voll vergütet hat oder vergüten muss (Art. 25 Abs. 2);

Bei Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz der unterstützende Aufenthaltskanton (Art. 25 Abs. 1)

2. Zuständigkeit und anwendbares Recht bei der Geltendmachung von Rückerstattungen (Art. 26 ZUG)

Die Rückerstattungspflicht des Unterstützten bzw. seiner Erben richtet sich nach dem Sozialhilferecht und fällt in die Zuständigkeit jenes Kantons, welcher zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton gewesen ist (Art. 26 Abs. 1). Sofern sich der Heimatkanton an den Unterstützungskosten beteiligt hat, überweist ihm der Wohnkanton den entsprechenden Anteil aus den eingenommenen Beträgen (Art. 26 Abs. 4). Besteht kein solcher Wohnkanton, so gilt folgendes:

Bei Schweizern ohne fürsorgerechtlichen Wohnsitz ist der Heimatkanton zuständig und dessen Sozialhilferecht massgeblich, sofern er dem Aufenthaltskanton die Kosten vergütet hat (Art. 26 Abs. 2).

Bei Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der unterstützende Aufenthaltskanton zuständig und dessen Sozialhilferecht massgeblich (Art. 26 Abs. 3).

3.3. / Art. 28 ZUG Begehren um Richtigstellung

(vgl. auch den entsprechenden Artikel von Peter Stadler in der ZeSo 12/1998)

A) Arten von Richtigstellungsbegehren

Zu unterscheiden ist das allgemeine Richtigstellungsbegehren (Art. 28 Abs. 1 ZUG) vom Sonderfall eines Begehrens um Richtigstellung wegen Abschiebung (Art. 28 Abs. 2 ZUG). Dass der Anspruch auf Richtigstellung nur für Unterstützungsleistungen gilt, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind (Art. 28 Abs. 3 ZUG), gilt aber für beide Arten des Richtigstellungsbegehrens.

B) Grundsätzliches zum allgemeinen Richtigstellungsbegehren

a) Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZUG kann eine Richtigstellung durch einen beteiligten Kanton (selbständig oder auf Antrag der jeweiligen Gemeinde) dann verlangt werden, wenn ein Unterstützungsfall (hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. Kostentragung) offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist.

b) Bei der Richtigstellung handelt es sich um einen ausserordentlichen, nur unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen Rechtsbehelf. Auf bereits rechtskräftig geregelte Unterstützungsverhältnisse sollte auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der finanziellen Berechenbarkeit nicht ohne Not zurückgekommen werden.

c) An einer Richtigstellung kann häufig der Heimatkanton ein Interesse haben, z.B. dann, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Klientin bzw. der Klient doch schon mehr als zwei Jahre im Wohnkanton gelebt hat. Aber auch bei Inanspruchnahme als Wohnkanton darf Richtigstellung verlangt und z.B. geltend gemacht werden, dass die Klientin bzw. der Klient dort gar keinen Unterstützungswohnsitz (mehr) hat. Naturgemäss richtet sich ein solches Begehren gegen den Kanton, der von der bisherigen Behandlung des Falls profitiert hat. Dies dürfte in der Regel der Wohnkanton der Klientin bzw. des Klienten und ausnahmsweise der Heimatkanton sein.

C) C) Voraussetzungen des allgemeinen Richtigstellungsbegehrens

a) Ein allgemeines Richtigstellungsbegehren

- setzt 1. voraus, dass die bisherige Regelung oder Beurteilung des Unterstützungsfalls offensichtlich unrichtig gewesen ist (worunter Praxisänderungen nicht fallen), was der Kanton, welcher an der Richtigstellung interessiert ist, nachzuweisen hat;
- bedingt 2., dass erhebliche neue Tatsachen geltend gemacht bzw. bewiesen werden, da es den Charakter einer Revision hat (vgl. Kommentar Thomet, N. 272);
- ist 3. nur bei einem vormaligen Irrtum des eine Richtigstellung verlangenden Kantons (bzw. der zuständigen Gemeinde) zulässig (und im Sinne des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht bzw. zumindest nicht rückwirkend auch dann, wenn der betreffende Kanton

- oder die zuständige Gemeinde die bisherige Regelung im Wissen um ihre Unrichtigkeit gleichwohl akzeptiert hat) (vgl. Botschaft zum ZUG vom 17. November 1976, Ziffer 254);
- sollte 4. normalerweise nur dann erhoben werden können, wenn der Fall zwischen den jeweiligen Kantonen schon bisher (ausdrücklich oder stillschweigend) geregelt bzw. den Beteiligten zumindest bereits bekannt gewesen ist (vgl. Botschaft zum ZUG vom 17. November 1976, Ziffer 254);
 - wäre 5. rechtzeitig anzumelden, jedenfalls innert 90 Tagen nach Entdeckung des Umstands, dass die bisherige Regelung des Falls auf einem unrichtigen Sachverhalt beruhte, ansonsten insbesondere eine rückwirkende Geltendmachung Treu und Glauben widersprechen könnte;
 - sollte 6. nicht dazu dienen, die gesetzlich vorgeschriebenen Verwirkungsfristen zur Erstellung von Unterstützungsanzeigen oder zur Erhebung von Einsprachen zu unterlaufen und daher nur bei unverschuldetem bzw. auch nicht auf grober Nachlässigkeit beruhendem Versäumnis erfolgen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Einsprache-fristen ohnehin zu knapp bemessen sind;
 - bedeutet 7. nicht, dass der angesprochene Kanton rückwirkend auch solche Auslagen übernehmen muss, welche durch klare Fehler des einen Richtigstellungsanspruch erhebenden Kantons entstanden sind (vgl. Art 2 ZUG).
- b) Es ist nicht zulässig, mittels Richtigstellung eine Änderung der Art oder des Umfangs von Fürsorgeleistungen zu verlangen. Vielmehr muss es dabei um einen für die Zuständigkeit oder Kostenersatzpflicht als solche wesentlichen Umstand gehen. Dies kann dann der Fall sein, wenn im betreffenden Kanton offensichtlich gar kein Unterstützungswohnsitz vorliegt oder falls der jeweilige Kanton eindeutig nicht Heimatkanton ist. Beweispflichtig ist immer jener Kanton, welcher einen solchen Umstand behauptet und daraus Rechte (mangelnde Zuständigkeit bzw. Kostenersatzpflicht) herleitet. Ist die bisherige Regelung der Zuständigkeit oder Kostenersatzpflicht zwar diskutabel, aber noch vertretbar, sollte es zu keiner Richtigstellung kommen. Gleiches gilt auch dann, wenn ein Fall lediglich aufgrund einer neuen Praxis anders zu beurteilen wäre. (vgl. Punkte 1 und 2)
- c) Haben Kantone oder Gemeinden Unterstützungen, wofür sie gar nicht zuständig gewesen wären oder welche sie hätten weiterverrechnen können, übernommen, so darf dafür nur dann eine Richtigstellung verlangt werden, wenn dies irrtümlich erfolgt ist. Sind solche Leistungen also in voller Kenntnis der Rechtslage und mithin freiwillig bezahlt oder nicht weiterverrechnet worden, so müssen sie vom eigentlich zuständigen bzw. ersatzpflichtigen Kanton nicht zurückerstattet werden. Dies gilt auch für Unterstützungen, welche zwar irrtümlich gewährt bzw. versehentlich nicht geltend gemacht worden sind, die aber dem Sozialhilferecht des betreffenden Kantons oder dem ZUG klarerweise nicht entsprochen haben. (vgl. Punkte 3 und 7)
- d) Ein Richtigstellungsbegehren könnte eine (infolge Verspätung nicht mehr mögliche) Unterstützungsanzeige höchstens dann ersetzen, wenn der jeweilige Fall zwischen den Beteiligten schon bisher geregelt bzw. ihnen zumindest bekannt gewesen wäre. Dies dürfte normalerweise kaum gegeben sein. Ebenso wenig muss statt einer (schon fristgerecht möglich gewesenen) Einsprache ein Richtigstellungsbegehren akzeptiert werden, zumindest dann nicht, wenn das Nichteinhalten der Einsprachefrist unentschuldigbar ist. Allgemein gilt aber, dass ein Richtigstellungsbegehren innert 90 Tagen ab Kenntnis des Richtigstellungsgrundes

erhoben werden muss. Sonst käme normalerweise keine rückwirkende Neuregelung der Kostenersatzpflicht mehr in Frage. (vgl. Punkte 4 bis 6)

D) Das Begehren um Richtigstellung nach erfolgter Abschiebung

a) Einen besonderen Grund zur Richtigstellung bildet gemäss Art. 28 Abs. 2 ZUG die Entdeckung einer Abschiebung. Haben die Behörden des Wohnkantons den Wegzug von Sozialhilfebeziehenden (der nicht in deren Interesse gelegen hat) veranlasst und dadurch das Verbot der Abschiebung nach Art. 10 ZUG verletzt, so können der Aufenthaltskanton bzw. der Heimatkanton (gemeinsam oder auch einzeln) vom bisherigen Wohnkanton Richtigstellung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 ZUG verlangen.

b) Dadurch kann die Feststellung beantragt werden, dass die Klientin bzw. der Klient den Unterstützungswohnsitz trotz des Wegzugs am bisherigen Wohnort behalten hat und der frühere Wohnkanton unterstützungspflichtig geblieben ist bzw. der jetzige tatsächliche Wohnkanton fürsorgerechtlich lediglich als Aufenthaltskanton gilt - und zwar für so lange, als der alte Wohnort ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen worden wäre, höchstens aber während fünf Jahren.

c) Die Abschiebung ist vom um Richtigstellung ersuchenden Kanton nachzuweisen. Dieser sollte sich auch über die Dauer der geltend gemachten Ersatzpflicht äussern.

E) Folgen eines Richtigstellungsbegehrens

a) Abgesehen vom Anrecht auf eine künftige korrekte Regelung des Falls, besteht zu erfolgen. der Anspruch auf Richtigstellung nur für Unterstützungsleistungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind (Art. 28 Abs. 3 ZUG). Solche müssen also unter Umständen nachbezahlt bzw. können allenfalls zurückgefordert werden.

b) Anerkennt der Kanton, gegen welchen sich das Begehren richtet, den Anspruch auf Richtigstellung nicht, so hat er laut Art. 33 ZUG innert dreissig Tagen dagegen Einsprache zu erheben und dann allenfalls Beschwerde im Sinne von Art. 34 ZUG zu führen. Sonst wird das Richtigstellungsbegehren rechtskräftig. Sofern aber ein Beschwerdeentscheid des EJPD geändert werden soll, hat ein Revisionsbegehren

4. Jugendhilfe

4.1. Aufgaben der Jugendsekretariate

1. Die generelle und individuelle Hilfe an Kinder und Jugendliche unter Einbezug der Familie (Jugendhilfe) wird nicht im SHG, sondern grundsätzlich durch das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (JHG) und die Jugendhilfeverordnung vom 21. Oktober 1981 (JHV) geregelt. Dazu gehören insbesondere (allgemeine) Beratung und Betreuung, Mütterberatung und Säuglingsfürsorge, Erziehungsberatung, allgemeine Berufsberatung, Elternbildung, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Hilfe bei der Freizeitgestaltung (§ 1 Abs. 1 JHG).

2. Vorbehalten bleiben nach § 1 Abs. 2 JHG besondere Vorschriften, v.a. im Rahmen der Schule (z.B. Stütz- und Förderunterricht, Sonderklassen- und Sonderschulen), der Berufsbildung (z.B. Lehraufsicht, Studienbeiträge), der ausserfamiliären Unterbringung (z.B. Jugendheime und Pflegeverhältnisse), der Jugendstrafrechtspflege (z.B. Erziehungsmassnahmen, besondere Behandlungen, Bestrafung) und des Vormundschaftswesens (vormundschaftliche Massnahmen gegenüber nicht unter elterlicher Gewalt stehenden Unmündigen). Diese Bereiche sind in verschiedenen Gesetzen normiert (z.B. kantonales Schulrecht, Berufsbildungs- und Stipendienrecht, StGB, ZGB) und fallen unter die Zuständigkeit von unterschiedlichen Behörden (z.B. Schulpflegen sowie schulpsychologische Dienste, Jugendanwaltschaften, Vormundschaftsbehörden).

3. Die praktische Jugendhilfe in den Bezirken erfolgt hauptsächlich durch die Bezirksjugendsekretariate. Diese stehen unter der Aufsicht von Bezirksjugendkommissionen und des kantonalen Jugendamts, welches die Funktion einer Zentral- und Koordinationsstelle für die Jugendhilfe hat (§ 4 JHG). Nach § 11 JHG obliegt den Bezirksjugendsekretariaten (und deren Zweigstellen)

Beratung und Hilfe im Einzelfall im Sinne von § 1 Abs. 1 JHG (inkl. Eltern- und Berufsberatung), z.B. auch

- Hilfeleistung bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen,
- Abklärung und Vollzug der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, der Ausrichtung von Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschaftsregelung und der Gewährung von Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen, wobei die zum Entscheid und zur Zahlung zuständigen Gemeinden die Abklärungs- und Vollzugsaufgaben auch selber übernehmen können
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Auftrag von Behörden (z.B. im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen, ausnahmsweise auch bei Erwachsenen, vgl. § 12 JHV)
- Unterstützung von vorbeugenden Massnahmen und Förderung der Selbsthilfe und privaten Initiative
- Information und Beratung von Behörden und Privatpersonen in allen Fragen der Jugend- und Familienhilfe

- Wahrnehmung weiterer ihnen übertragener Aufgaben (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie und unter Umständen auch ihnen aufgrund von § 13 JHG übertragene Bereiche der Erwachsenenhilfe)

Bei gemeindespezifischen Anliegen (z.B. Errichtung von Kinderspielplätzen und Führung von Jugendhäusern) ergänzen die Gemeinden das Hilfsangebot des Bezirksjugendsekretariats (§ 15 JHG).

Allerdings ist es unter den Voraussetzungen von § 17 JHG auch möglich, dass eine Gemeinde die Aufgaben des Bezirksjugendsekretariats selber besorgt, was z.B. in den Städten Zürich und Winterthur der Fall ist.

4. Im durch das JHG geregelten Bereich der Jugendhilfe geht die besondere sachliche Zuständigkeit der Jugendsekretariate den allgemeinen Obliegenheiten der Fürsorgebehörden nach SHG vor. Die mit der Durchführung der persönlichen Hilfe nach SHG betrauten Stellen haben solchen Klienten die Dienstleistungen der dafür zuständigen Jugendsekretariate zu vermitteln (§ 12 Abs. 3 SHG). Selbstverständlich ist die Fürsorgebehörde verpflichtet, mit dem zuständigen Jugendsekretariat zusammenzuarbeiten (§ 7 Abs. 3 SHG). Die gleiche Pflicht zur Zusammenarbeit obliegt dem Jugendsekretariat (§ 3 JHG).

5. Will ein Jugendsekretariat für einen von ihm betreuten Klienten Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen (z.B. für Fremdplazierungskosten), so muss es bei der zuständigen Fürsorgebehörde ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache im Sinne von § 16 Abs. 3 SHG und der §§ 19 und 20 SHV einreichen. In dringlichen Fällen kann ausnahmsweise vorerst telefonisch um Kostengutsprache ersucht werden, wobei das schriftliche Gesuch dann baldmöglichst nachzureichen ist. Solche Gesuche sind im voraus an die zuständige Fürsorgebehörde (Wohn- oder ausnahmsweise Aufenthaltsgemeinde) zu richten und haben detaillierte Angaben über allfällige Garanten sowie über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen zu enthalten. Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kostenersatz (vgl. aber Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziffer 2.5.1/§ 16 SHG, Punkt 2, 3 und 6). Für Kostengutsprachen bei Krankheitskosten ist § 21 SHV zu beachten.

4.2.1. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Siehe Merkblatt des kantonalen Amtes für Jugend- und Berufsberatung zu ALBV, abrufbar unter www.lotse.zh.ch

4.2.2. Beiträge über die Betreuung von Kleinkindern

Siehe Merkblatt des kantonalen Amtes für Jugend- und Berufsberatung zu KKBB, abrufbar unter www.lotse.zh.ch

4.3. Informationen zu Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen

4.3.1. Innerkantonale Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen

Rechtsgrundlagen

[Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, LS 852.2](#)

[Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962, LS 852.21](#)

Art. 276 ZGB, Art. 285 ZGB

[Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen sowie Jugendheimen](#)

[Richtlinien der Bildungsdirektion vom 31. August 1998 über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen](#)

[Richtlinien der Bildungsdirektion vom 30. September 2009 zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheimen im Kanton Zürich](#)

Erläuterungen

1. Allgemeines

Als Jugendheime gelten Heime, die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr zur Erziehung und Betreuung aufzunehmen (§ 1 Abs. 2 Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge).

Für Einrichtungen, die der staatlichen Aufsicht nach der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe unterstehen, gelten andere Rechtsgrundlagen. Auf solche Heime und Anstalten kommt das Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge nicht zur Anwendung (vgl. § 1 Abs. 2 Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge).

Schulen und Kindergärten von Jugendheimen unterstehen der Schulgesetzgebung, insbesondere den Bestimmungen über die Bewilligung, die Aufsicht und die Leistung von Staatsbeiträgen. Einrichtungen für die Erlernung gewerblicher und kaufmännischer Berufe unterstehen den Vorschriften über die berufliche Ausbildung (§ 2 Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge).

2. Aufsicht

Die Jugendheime stehen unter der Aufsicht des Amtes für Jugend und Berufsberatung. Dieses kann mit Zustimmung der Bildungsdirektion die unmittelbare Aufsicht Jugendkommissionen, Jugendsekretariaten oder Behörden und Amtsstellen von Gemeinden übertragen und sich Bericht erstatten lassen (§ 6 Verordnung über die Jugendheime).

Der Betrieb eines Kinder- oder Jugendheims ist bewilligungspflichtig. Die von der Bildungsdirektion erlassenen Richtlinien über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen legen fest, an welche Voraussetzungen eine Bewilligung gebunden ist.

3. Finanzierung

Die Finanzierung von Jugendheimen erfolgt einerseits mittels Staatsbeiträgen des Kantons, andererseits erheben die Jugendheime Versorgertaxen, welche von der platzierenden Stelle im Kanton Zürich bzw. der Gemeinde, in welcher das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, zu übernehmen sind. Von den Versorgertaxen werden Elternbeiträge in Abzug gebracht. Zudem leistet der Bund an die vom Bundesamt für Justiz anerkannten Heime Betriebsbeiträge.

3.1. Staatsbeiträge

Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die anerkannten, von ihnen geführten Jugendheime Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben (§ 7 Abs. 1 Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge).

Privaten Trägern leistet der Kanton für von ihnen geführte Jugendheime Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben (§ 7 Abs. 2 Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge).

Die Kostenanteile des Kantons werden für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich ausgerichtet.

Beiträge werden gewährt an die Ausgaben für

die Einrichtung, Erweiterung oder Erneuerung von Gebäuden und die Anschaffung beweglicher Einrichtungen,

die Besoldung der Leitenden der Jugendheime und ihrer Mitarbeitenden in Erziehung und Berufsbildung sowie die Arbeitgeberleistungen an Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge,

die Ausbildung und Weiterbildung von Leitenden und Erziehenden (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge).

Die Gewährung von Beiträgen an Schulen und Kindergärten von Jugendheimen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Leistungen des Kantons für das Volksschulwesen (§ 8 Abs. 3 Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge).

3.2. Versorgertaxen

Für jedes Angebot eines Jugendheims legt die Bildungsdirektion eine Versorgertaxe in Form einer Pauschale fest.

Die Jugendheime stellen die Versorgertaxe der zuweisenden Behörde aus dem Kanton Zürich in Rechnung. Schuldner der Versorgertaxe ist die zuweisende Behörde bzw. die Gemeinde, in welcher das Kind oder der Jugendliche seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat (vgl. § 18e Abs. 2 Verordnung über die Jugendheime). Bei der Versorgertaxe handelt es sich um einen Gemeindeanteil (vgl. Kapitel 4.3.5 Rechtliche Qualifikation der Versorgertaxe). Dieser kann nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Da die Übernahme der Versorgertaxen keine wirtschaftliche Hilfe darstellt, unterliegen diese Auslagen auch nicht der Weiterverrechnung nach ZUG oder SHG. Ebenso wenig sind sie gestützt auf § 45 SHG staatsbeitragsberechtigigt.

3.3. Elternbeitrag

Gemäss Art. 276 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung, oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlungen geleistet. Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln (z.B. Renten) zu bestreiten. Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen.

Der von den Eltern zu leistende Beitrag zur Platzierung ihres Kindes in ein Kinder- oder Jugendheim umfasst einerseits eine angemessene Beteiligung an der Versorgertaxe, andererseits haben die Eltern für die Nebenkosten (z.B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Telefonkarten, Toilettenartikel) der Platzierung aufzukommen. Verfügt das Kind über Eigenmittel, können diese soweit zumutbar zur Deckung dieser Kosten herangezogen werden.

Der Elternbeitrag kann nicht hoheitlich verfügt werden. Weigern sich die Eltern, einen Elternbeitrag zu leisten, obwohl sie aus finanzieller Sicht dazu in der Lage wären, bedarf es einer Unterhaltsklage nach Art. 279 ZGB, welche vor dem zuständigen Zivilgericht zu erheben ist.

a) Anteil an der Versorgertaxe:

Die zivilrechtliche Wohngemeinde des Kindes übernimmt die von der Institution in Rechnung gestellte Versorgertaxe. Soweit die Eltern leistungsfähig sind oder das Kind über eigene Mittel verfügt, haben sie an die Versorgertaxe einen angemessenen Anteil zu entrichten.

Indem die zivilrechtliche Wohngemeinde die Versorgertaxe zunächst vollständig begleicht, kommt sie im Umfang der angemessenen Beteiligung der Eltern für den Unterhalt des Kindes auf. Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht in diesem Umfang gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB mit allen Rechten auf die zivilrechtliche Wohngemeinde über. Kommt mit den Eltern keine Einigung über die angemessene Beteiligung zustande, kann die zivilrechtliche Wohngemeinde beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage gegen die Eltern erheben.

Sind die Eltern aber nicht leistungsfähig, können sie grundsätzlich nicht zur Leistung eines Elternbeitrages angehalten bzw. gerichtlich verpflichtet werden (vgl. Kapitel 4.3.5 Rechtliche Qualifikation der Versorgertaxe Ziff. 4). Verfügt auch das Kind über keine Eigenmittel, hat die zivilrechtliche Wohngemeinde in diesem Fall die Versorgertaxe vollumfänglich selbst zu tragen.

b) Nebenkosten

Anfallende Nebenkosten (z.B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Telefonkarten, Toilettenartikel) haben die Eltern zu übernehmen.

Kommen die Eltern nicht für die Nebenkosten auf, hat die für das Kind sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde (d.h. der Unterstützungswohnsitz des Kindes) hierfür Kostengutspra-

che zu leisten. Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht im Umfang der geleisteten Kostengutsprache gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB auf sie über. Sie kann die Eltern zur Leistung eines entsprechenden Unterhaltsbeitrages anhalten und, falls keine Einigung zustande kommt, die Eltern auf Leistung eines entsprechenden Unterhaltsbeitrages einklagen (Art. 279 ZGB). Sind die Eltern nicht leistungsfähig, verbleibt die Kostentragung beim Unterstützungswohnsitz des Kindes. Diese Auslagen können nach ZUG oder SHG weiterverrechnet werden und sie sind gestützt auf § 45 SHG staatsbeitragsberechtigt.

Besonderheit:

Verfügt das Kind nicht über einen eigenen Unterstützungswohnsitz, bildet es zusammen mit der Familie eine Unterstützungseinheit. Reichen die Mittel der Familie nicht aus, um für die Nebenkosten aufzukommen, würden in solchen Fällen alle Familienmitglieder sozialhilfeabhängig. Um dies zu vermeiden, rechtfertigt es sich, in Abweichung von den SKOS-Richtlinien (vgl. § 17 Abs. 1 letzter Satz SHV) die Unterstützungsauslagen für das im Heim platzierte Kind so zu berechnen, wie wenn es über einen eigenen Unterstützungswohnsitz verfügen würde und es somit als eigenen Unterstützungsfall zu führen.

4.3.2. Ausserkantonale Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen

Rechtsgrundlagen

[§§ 9a und 9b Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge, LS 852.2](#)

[Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen \(IVSE\)](#)

Art. 276 ZGB, Art. 279 ZGB, Art. 285 ZGB, Art. 289 ZGB

[Richtlinien der Bildungsdirektion vom 30. September 2009 zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheimen im Kanton Zürich](#)

[Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen sowie Jugendheimen](#)

[Tarife der beitragsberechtigten Heime im Kanton Zürich \(alphabetisch nach Standortgemeinde\) ab 1. Januar 2010](#)

Erläuterungen

1. Allgemeines

Eine ausserkantonale Platzierung liegt vor, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche in ein Kinder- oder Jugendheim platziert wird, welches nicht im Kanton liegt, in welchem das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Ausserkantonale Platzierungen werden z.B. notwendig, wenn im zivilrechtlichen Wohnkanton kein geeignetes oder innert nützlicher Distanz zum Wohnort erreichbares Angebot vorhanden ist oder wenn aus Gründen des Kindesschutzes ein Verlassen des bisherigen Umfeldes angebracht erscheint. Bei einer Platzierung muss immer das Kindeswohl die oberste Leitlinie sein. Kantonsgrenzen dürfen daher kein Hindernis sein. Ein offenes Angebot, welches die Nutzung ausserkantonomer Einrichtungen ermöglicht, setzt aber voraus, dass gerechte Regeln für die gegenseitige Kostenübernahme aufgestellt und eingehalten werden. Diesem Zweck dient die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Nach § 9a Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung an den Kosten von Kinder- und Jugendheimen. Beiträge, die gestützt auf solche Vereinbarungen für zürcherische Kinder und Jugendliche (Kinder und Jugendliche, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben) an andere Kantone oder ausserkantonale Heime ausbezahlt werden müssen, übernimmt der Kanton. Sie gelten nicht als öffentliche Unterstützung, sind also nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe zu leisten (§ 9b Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge).

Von der Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen über die Beteiligung an den Kosten von Kinder- und Jugendheimen hat der Regierungsrat bereits im Jahre 1984 Gebrauch gemacht, indem er den Beitritt des Kantons Zürich zum Bereich A der IHV per 1. Januar 1985 beschlossen hat (RRB Nr. 3861/1984).

Per 1. Januar 2008 ist der Kanton Zürich der IVSE in allen Bereichen beigetreten. Die IHV wurde auf diesen Zeitpunkt durch die IVSE abgelöst. Mit Bezug auf Kinder- und Jugendheime kommt der Bereich A der IVSE zur Anwendung. Davon erfasst werden stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind (vgl. Art. 2 IVSE).

Die Standortkantone entscheiden, welche Einrichtungen sie der IVSE unterstellen wollen. Das Zentralsekretariat der Sozialdirektoren-Konferenz (SODK) führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen von Einrichtungen, welche der IVSE unterstellt sind (Art 32 IVSE). Diese Liste kann auf www.ivse.ch ([Datenbank](#)) eingesehen werden.

2. Finanzierung

2.1. Platzierung eines Zürcher Kindes in eine ausserkantonale IVSE-Einrichtung

Die Abgeltung der Leistungen der Einrichtung setzt sich aus einem Subventionsteil (Versorgertaxen und Defizitüberschuss) und aus einem Beitrag der Unterhaltspflichtigen zusammen. Geregelt ist die Leistungsabgeltung in Art. 19 ff. IVSE. Der Betrag der Leistungsabgeltung wird durch die Kostenübernahmegarantie (KÜG) garantiert (Art. 26 f. IVSE).

Das ausserkantonale Kinder- oder Jugendheim stellt ein Gesuch für die Kostenübernahmegarantie, und zwar bei der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons. Diese prüft das Gesuch und leitet es der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Zürich weiter.

Im Kanton Zürich amtiert das Kantonale Sozialamt, Abteilung Soziale Einrichtungen, als IVSE-Verbindungsstelle, wobei Gesuche für die Kostenübernahmegarantie im Bereich A vom Amt für Jugend und Berufsberatung behandelt werden. Letzteres leistet auch die Kostenübernahmegarantie. Die Rechnungsstellung durch das Heim erfolgt dann grundsätzlich direkt an die zahlungspflichtigen Stellen und Personen (vgl. Art. 25 IVSE).

Nach ständiger Praxis des Amtes für Jugend und Berufsberatung hat die zivilrechtliche Wohngemeinde des platzierten Kindes unabhängig davon, ob eine inner- oder ausserkantonale Platzierung vorliegt, für die Kosten der Fremdplatzierung im Umfang der von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen (vgl. [Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen sowie Jugendheimen](#)) aufzukommen. Allfällige die Zürcher Versorgertaxen übersteigende Platzierungskosten werden gestützt auf § 9b Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge vom Kanton als Restdefizit bzw. Defizitüberschuss übernommen.

Mit Bezug auf den Beitrag der Unterhaltspflichtigen hält Art. 22 Abs. 1 IVSE fest, dass dessen Höhe im Rahmen der IVSE den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen entspricht. Gemäss dem [Kommentar zur IVSE](#) liegt dieser Betrag zwischen Fr. 25.-- und Fr. 30.-- pro Tag. Im Kanton Zürich wird von einem Betrag von Fr. 30.-- pro Tag ausgegangen. Kommen die Eltern nicht selbst für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen auf, hat die Sozialbehörde am Unterstützungswohnsitz des Kindes hierfür Kostengutsprache zu leisten. Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht in diesem Umfang gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB auf die für das Kind sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde, d.h. auf den Unterstützungswohnsitz des Kindes, über. Sie kann die Eltern zur Leistung eines entsprechenden Unterhaltsbeitrages anhalten und, falls keine Einigung zustande

kommt, die Eltern auf Leistung eines entsprechenden Unterhaltsbeitrages einklagen (Art. 279 ZGB). Sind die Eltern nicht leistungsfähig, verbleibt die Kostentragung beim Unterstützungswohnsitz des Kindes.

Dasselbe gilt für die Nebenkosten (z.B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Telefonkarten, Toilettenartikel). Entsprechend hat die Sozialbehörde am Unterstützungswohnsitz des Kindes auch hierfür Kostengutsprache zu leisten, wenn die Eltern nicht selbst für die Nebenkosten aufkommen (können).

Beiträge der Unterhaltspflichtigen und Nebenkosten, welche von der öffentlichen Sozialhilfe übernommen werden, können nach den Regeln des ZUG bzw. des SHG weiterverrechnet werden. Die Auslagen sind gestützt auf § 45 SHG staatsbeitragsberechtigt.

Verfügt das Kind nicht über einen eigenen Unterstützungswohnsitz, bildet es zusammen mit der Familie eine Unterstützungseinheit. Reichen die Mittel der Familie nicht aus, um für die Beiträge der Unterhaltspflichtigen und für die Nebenkosten aufzukommen, würden in solchen Fällen alle Familienmitglieder sozialhilfeabhängig. Um dies zu vermeiden, rechtfertigt es sich, in Abweichung von den SKOS-Richtlinien (vgl. § 17 Abs. 1 letzter Satz SHV) die Unterstützungsauslagen für das im Heim platzierte Kind so zu berechnen, wie wenn es über einen eigenen Unterstützungswohnsitz verfügen würde und es somit als eigenen Unterstützungsfall zu führen.

2.2. Platzierung eines ausserkantonalen Kindes in einer zürcherischen IVSE-Einrichtung

In diesen Fällen wird die vom Kanton Zürich für das entsprechende Angebot festgelegte Tagespauschale von der ausserkantonalen zivilrechtlichen Wohngemeinde bzw. dem Wohnkanton übernommen.

Eine Mitfinanzierungspflicht einer zürcherischen Gemeinde besteht höchstens dann, wenn sich der Unterstützungswohnsitz des Kindes in einer Gemeinde des Kantons Zürich befindet. Diese hat unter den vorstehend in Ziff. 2.1 geschilderten Voraussetzungen für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen und die Nebenkosten aufzukommen.

Kommt die zürcherische Gemeinde als sozialhilferechtlich zuständiges Gemeinwesen für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen und die Nebenkosten auf, kann sie diese Auslagen gegebenenfalls nach den Regeln des ZUG bzw. des SHG weiterverrechnen. Die Auslagen sind gestützt auf § 45 SHG staatsbeitragsberechtigt.

Zum Zwecke der Vermeidung einer Sozialhilfeabhängigkeit der ganzen Familie kann in Abweichung von den SKOS-Richtlinien (vgl. § 17 Abs. 1 letzter Satz SHV) das im Heim platzierte Kind als eigener Unterstützungsfall geführt werden, auch wenn es keinen eigenen Unterstützungswohnsitz hat und die Mittel der Familie zudem nicht ausreichen, um für die Beiträge der Unterhaltspflichtigen und für die Nebenkosten aufzukommen. Weigern sich die Eltern, für die Beiträge der Unterhaltspflichtigen und für die Nebenkosten aufzukommen, obwohl sie dazu in der Lage wären, ist das über keinen eigenen Unterstützungswohnsitz verfügende Kind gestützt auf § 23 SHG als eigener Unterstützungsfall zu führen. Der Unterstützungswohnsitz des Kindes hat für die betreffenden Auslagen Kostengutsprache zu leisten und kann gegen die Eltern Unterhaltsklage erheben (Art. 289 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 279 ZGB).

3. Platzierungen in nicht der IVSE unterstellten Einrichtungen

In der Regel werden Kinder und Jugendliche in Einrichtungen platziert, welche sich in ihrem zivilrechtlichen Wohnkanton befinden. Wird jedoch eine ausserkantonale Platzierung notwendig, sollte dies wenn immer möglich in eine Einrichtung erfolgen, welche der IVSE unterstellt ist. Die IVSE bietet einheitliche Regeln bezüglich Qualität (vgl. [IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005](#)), Rechnungslegung (vgl. [IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 7. Dezember 2007](#)), und Verfahren und gewährleistet dadurch einen qualitativ und organisatorisch klaren Rahmen, der im Interesse aller Beteiligten liegt.

Bei Platzierungen in Einrichtungen, welche der IVSE nicht unterstehen, kommen weder die Finanzierungsregelungen der IVSE noch die zürcherische Regelung gemäss dem Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge zur Anwendung.

Sind die Eltern nicht in der Lage, für die von ihnen zu tragenden Platzierungskosten selbst aufzukommen, sind die Kosten, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, als situationsbedingte Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

Vor der Platzierung ist bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um Kostengutsprache zu stellen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Sozialbehörde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 V 134) an den rechtskräftigen Platzierungsentscheid der zuständigen Vormundschaftsbehörde gebunden ist. Das bedeutet, dass die Sozialbehörde bei ausgewiesener Bedürftigkeit Kostengutsprache leisten muss, selbst wenn sie mit der Platzierung in die betreffende Einrichtung nicht einverstanden ist, weil beispielsweise auch eine Platzierung in eine andere, kostengünstigere Einrichtung möglich gewesen wäre, die dem Kindeswohl aus ihrer Sicht gleich gut Rechnung getragen hätte. Auch eine verspätete Einreichung des Kostengutsprache gesuches berechtigt die Sozialbehörde nicht dazu, die Kostenübernahme abzulehnen. Einzig in den Fällen, in denen die Unterbringung aus sozialhilfrechtlicher Sicht rechtsmissbräuchlich ist, kann die Sozialbehörde die Übernahme der Kosten für die rechtskräftig beschlossene Unterbringung ablehnen. Dass ein Rechtsmissbrauch vorliegt, hätte dabei die Sozialbehörde zu beweisen, was in der Regel sehr schwierig ist.

Nach Ansicht des Bundesgerichts hat die Sozialbehörde aber die Möglichkeit, ihre Rechte im vormundschaftlichen Verfahren zu wahren. Sie kann also ihre Einwendungen und Vorbehalte vor dem Erlass des Platzierungsentscheides vorbringen. Beschliesst die Vormundschaftsbehörde dennoch die fragliche Unterbringung, kann die Sozialbehörde gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel ergreifen. Ihre Rechte kann die Sozialbehörde aber auch wahren, wenn sie nicht bereits während des vormundschaftsrechtlichen Entscheidungsprozesses angehört wurde. In diesen Fällen kann sie, sobald sie vom betreffenden Platzierungsentscheid Kenntnis erhält, von der zuständigen Vormundschaftsbehörde die formelle Zustellung des Beschlusses verlangen. Ist die Zustellung erfolgt, kann sie den Beschluss unter Einhaltung der Rechtsmittelfrist anfechten.

Rechtsprechung

Entscheide des Bundesgerichts:

[BGE 135 V 134](#) (Die Sozialhilfebehörde ist an den (bundesrechtskonform gefällten) Entscheid der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Unterbringung eines unmündigen Kin-

des in einem Heim gebunden. Sie kann gestützt auf kantonrechtliche Sozialhilfebestimmungen die Übernahme der Kosten der angeordneten Massnahme nicht verweigern.)

4.3.3. Innerkantonale Platzierungen in Schulheimen

Rechtsgrundlagen

[Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 \(VSG\), LS 412.100](#)

[Volksschulverordnung vom 7. Juni 2006 \(VSV\), LS 412.101](#)

[Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 \(VSM\), LS 412.103](#)

[Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007, LS 412.106](#)

[Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen vom 30. September 2009, LS 412.106.1](#)

[Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 \(VRG\), LS 175.2](#)

Art. 276 ZGB, Art. 279 ZGB, Art. 285 ZGB, Art. 289 ZGB

[Richtlinien der Bildungsdirektion vom 30. September 2009 zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime im Kanton Zürich](#)

[Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen sowie Jugendheimen](#)

[Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über den Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern](#)

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Sonderschulung ist eine sonderpädagogische Massnahme (vgl. § 34 VSG). Sie dient der Bildung von schulpflichtigen Kindern, die in der Regelschule nicht angemessen gefördert werden können. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung und Transport. Sie findet in Sonderschulen (Tagessonderschulen, Schulheimen oder Spitalschulen), als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt (vgl. § 20 VSM).

Für die Zuweisung zur Sonderschulung (vgl. dazu [Merkblatt des Volksschulamtes zur Zuweisung Sonderschulung](#)) sind die Schulpflegen verantwortlich. Sie entscheiden aufgrund eines Abklärungsberichtes des schulpsychologischen Dienstes und nach Anhörung der Eltern. Bei Heimplatzierungen werden in der Regel die Organe der Kinder- und Jugendhilfe beigezogen.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Vormundschaftsbehörde oder Organe der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise die Jugend- und Familienberatungen, als erste tätig werden und bei einem schulpflichtigen Kind eine Sonderschulbedürftigkeit vermuten. Kommen sie aufgrund ihrer Abklärungen in der Folge zum Schluss, dass eine Platzierung in ein Schulheim angezeigt ist, haben sie mit der zuständigen Schulpflege Kontakt aufzunehmen. Deren Mitwirkung und Zustimmung ist für die Platzierung in jedem Fall erforderlich (vgl. § 37 Abs. 2 VSG, § 26 VSM).

Wechselt während einer Schulheimplatzierung die Zuständigkeit der Schulpflege (z.B. bei einem Übertritt von der Unter- in die Oberstufe), ist die neu zuständige Schulpflege grundsätzlich an den rechtskräftig beschlossenen Platzierungsentscheid gebunden. Eine Neu Beurteilung kommt aber in Betracht, wenn im Rahmen der Überprüfung nach § 40 VSG bzw. § 28 VSM eine Änderung oder Aufhebung der Massnahme als angezeigt erscheint. Ebenso kann eine Neu beurteilung in Frage kommen, wenn es sich herausstellt, dass der ursprüngliche Platzierungsentscheid der vorbefassten Schulpflege fehlerhaft war, weil beispielsweise keine hinreichenden Abklärungen getroffen worden waren und das Kind deshalb zu Unrecht in ein Schulheim eingewiesen worden war. Es gelten hier die allgemeinen Regeln für den Widerruf von Verfügungen. Dasselbe gilt für die Vormundschaftsbehörden. Hat eine Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung der Schulpflege die Einweisung eines Kindes in ein Schulheim beschlossen, ist die neu zuständige Vormundschaftsbehörde grundsätzlich an den rechtskräftigen Entscheid gebunden, es sei denn, es würden Gründe für einen Widerruf vorliegen.

2. Aufsicht

Öffentliche und private Sonderschulen benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion (§ 36 Abs. 4 VSG bzw. § 21 VSM). Das Volksschulamt ist zuständig für die Aufsicht über die Sonderschulen (§ 2 Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen). Dieses überprüft im Rahmen der Aufsicht die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Bei Sonderschulen, die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden erhalten, überprüft das Volksschulamt zusätzlich die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung sowie die wirtschaftliche und zweckgebundene Mittelverwendung.

Die zuweisenden Gemeinden sind hingegen zuständig für die Aufsicht über den Unterricht, die Therapie und die Erziehung und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen (§ 3 Abs. 1 Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen)

3. Finanzierung

3.1. Staatsbeiträge

Beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen richtet der Kanton Staatsbeiträge aus. Über die Beitragsberechtigung entscheidet der Regierungsrat (vgl. § 65 Abs. 1 VSG, § 5 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung).

Privaten Trägerschaften richtet der Kanton folgende Kostenanteile aus (§ 65 Abs. 2 VSG):

bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,

bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,

in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.

An die Gemeinden richtet der Kanton nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit folgende Kostenanteile aus (§ 65 Abs. 3 VSG):

bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,

bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,

bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

Die Einzelheiten regeln §§ 11 f. Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung.

Kostenanteile werden Schulheimen für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich ausgerichtet (§ 19 Abs. 3 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung).

3.2. Wohngemeinde (Versorgertaxen)

Gemäss § 64 Abs. 1 VSG trägt die Wohngemeinde der Eltern die Kosten der Sonderschulung. Der Begriff Wohngemeinde wird als Oberbegriff verwendet; er umfasst einerseits die Schulgemeinde und andererseits die politische Gemeinde. Bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrenntem Wohnsitz trägt die Wohngemeinde desjenigen Elternteils die Kosten, bei dem die Schülerin oder der Schüler wohnt oder wohnen würde, welchem also die elterliche Obhut zusteht oder vor einem Obhutsentzug zugestanden hat (§ 2 Abs. 2 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung).

In Ausführung von § 64 Abs. 1 VSG regelt § 4 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung die Aufteilung der Kosten von stationären Massnahmen (Platzierung in Schulheimen) zwischen der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde, welche von der Indikation für die Einweisung abhängt:

Erfolgt eine Platzierung in ein Schulheim aus schulischen Gründen, trägt die Schulgemeinde alleine die Kosten.

Schulische Gründe werden vor allem dann angenommen, wenn das Kind dem Unterricht in der Regelschule aufgrund einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung nicht zu folgen vermag und seinen Bedürfnissen nur mit einer Sonderschulung in einem Heim angemessen Rechnung getragen werden kann. Ist ein Kind somit sonderschulbedürftig, hat die Fremdplatzierung grundsätzlich als schulisch zu gelten. Liegen schulische Gründe vor, so sind für die Kostenfrage nur diese massgeblich. Unwesentlich ist in diesem Fall, ob eine Heimeinweisung auch unter sozialen Gesichtspunkten sinnvoll gewesen wäre, weil das Kind z.B. aufgrund ungünstiger familiärer Verhältnisse (mangelnder Zuwendung, Überforderung) Verhaltensstörungen aufweist, welche Störungen im schulischen Bereich zur Folge haben. Von diesem Grundsatz ist nur abzuweichen, wenn sich trotz festgestellter Sonderschulbedürftigkeit ergibt, dass die Fremdplatzierung aus sozialen, insbesondere familiären, Gründen erfolgt ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Juli 2006, VK.2006.00001 E.3; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008, VK.2007.00008, E. 2.4).

Wird eine Einweisung in ein Schulheim vorwiegend aus sozialen Gründen notwendig, trägt die Schulgemeinde die Kosten für den Unterricht, die Tagesbetreuung, den Schulweg und die Therapien gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen. Die restlichen Kosten gehen zulasten der politischen Wohngemeinde der Eltern.

Soziale Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Einweisung auf schwere innerfamiliäre Probleme und Konflikte zurückzuführen ist. Ist aufgrund solcher Probleme eine stationäre Massnahme angezeigt, obwohl das Kind in der Lage wäre, den Unterricht in einer Regel-

schule oder in einer Tagessonderschule zu besuchen, erfolgt eine Heimeinweisung in der Regel nicht aus schulischen, sondern sozialen Gründen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008, VK.2007.00008, E. 2.4). In solchen Fällen werden in der Regel die Organe der Jugendhilfe zuerst mit dem Fall befasst sein. Kommt eine Einweisung in ein Kinder- oder Jugendheim oder eine Platzierung in eine Pflegefamilie mit externem Besuch der öffentlichen Schule nicht in Betracht und braucht es daher eine Platzierung in eine Sonderschule, bedarf es dafür der Zustimmung der zuständigen Schulpflege.

Liegen sowohl schulische als auch soziale Gründe vor oder sind die Gründe für die Einweisung nicht eindeutig feststellbar, tragen die Schulgemeinde und die politische Wohngemeinde der Eltern die Kosten je zur Hälfte.

Eine klare Zuordnung der Gründe für eine Fremdplatzierung ist oft schwierig, weil soziale und schulische Gründe häufig zusammenwirken und sich gegenseitig bedingen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat diesbezüglich in seinem Entscheid vom 21. Dezember 2009 erwogen, es dürfte sich gemäss der zum früheren Recht ergangenen, aber insoweit weiterhin anwendbaren Praxis des Verwaltungsgerichts empfehlen, der Beurteilung der Behörde, welche als erste aktiv geworden ist, "in dem Sinn einen gewissen Vorrang einzuräumen, als von einer solchen Beurteilung in der Regel nicht abzuweichen ist, wenn sie auf hinreichenden Abklärungen und einer vertretbaren Würdigung beruht" (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. November 1999, VK.1999.00001 [= RB 1999 Nr. 37], E. 3d Abs. 2 [in RB 1999 Nr. 37 nicht publiziert]; vgl. dazu Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008, VK.2007.00008, E. 3.4). Es liege weder im Interesse des Kindes noch diene es der Verfahrensökonomie, wenn einzig wegen Zufälligkeiten wie dem Wohnsitzwechsel der Sorgeberechtigten die getroffenen Massnahmen zum Wohl des Kindes sowie die ihnen zugrunde liegende Beurteilung stets wieder von Neuem in Frage gestellt würden (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2009, VK.2009.00005, E. 4.5). Weiter hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich festgehalten, eine gemischte Indikation liege auch vor, wenn den sozialen Gründen für die Einweisung im Vergleich zu den schulischen Gründen nur geringes Gewicht zukomme (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Januar 2009, VK.2008.00001, E. 4.3; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2009, VK.2009.00005, E. 4.4). Im Unterschied zur Platzierung aus schulischen Gründen ist hier aber vorausgesetzt, dass die sozialen Gründe zumindest eine gewisse Rolle für Einweisung in ein Sonderschulheim gespielt haben.

Ist die Platzierung aufgrund der besonderen schulischen Bedürfnisse des Kindes notwendig, aus sozialen Gründen sinnvoll, aber nicht erforderlich, sind für die Kostentragung ausschliesslich die schulischen Gründe zu beachten. So ist etwa von einer schulischen und nicht von einer gemischten Indikation auszugehen, wenn ein Kind aufgrund einer Behinderung einer Sonderschulung bedarf und die stationäre Massnahme den mit der Betreuung des Kindes an ihre Grenzen gelangenden Eltern eine Entlastung bringt.

Ist ein Kind bevormundet, leitet sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz nicht mehr von demjenigen seiner Eltern ab (Art. 25 Abs. 1 ZGB), sondern befindet sich am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB). An die Stelle der zivilrechtlichen Wohngemeinde der Eltern tritt in solchen Fällen die zivilrechtliche Wohngemeinde des Kindes, d.h. der Anteil der politischen Gemeinde ist von der Gemeinde am Sitz der für das Kind zuständigen Vormundschaftsbehörde zu übernehmen.

Für die verschiedenen Angebote in den Schulheimen legt die Bildungsdirektion Versorgertaxen fest ([Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen sowie Jugendheimen](#)). Diese werden den zahlungspflichtigen Behörden aus dem Kanton Zürich von den Schulheimen in Rechnung gestellt (vgl. § 19 Abs. 2 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung).

Die zuständigen Gemeindeorgane arbeiten zusammen (§ 4 Abs. 3 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung). Für eine Zuweisung in ein Schulheim ist die Zustimmung der Schulpflege zwingend. Deshalb wird folgendes Verfahren für die Kostengutsprache empfohlen: Die zuständige Schulgemeinde erteilt unabhängig von der Platzierungsindikation Kostengutsprache für die gesamte Versorgertaxe. Bei einer Platzierung aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer gemischten Indikation vereinbaren die Schulgemeinde und die politische Gemeinde den jeweils zu übernehmenden Anteil an der Versorgertaxe. Die Schulgemeinde stellt der politischen Gemeinde den mit ihr vereinbarten Anteil in Rechnung. Können sich die Schulgemeinde und die politische Gemeinde über den jeweils zu tragenden Anteil nicht einigen, muss die Schulgemeinde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine verwaltungsrechtliche Klage erheben (vgl. § 81 VRG).

Welche Gemeindebehörde die Verhandlungen mit der Schulgemeinde führt und den Anteil der politischen Gemeinde zu leisten hat, ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindeordnung oder dem Organisationsstatut. Da der Sozialbehörde gemäss § 7 Abs. 2 SHG neben der Gewährleistung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe auch weitere Aufgaben aus dem Sozialwesen zugewiesen werden können, ist es zulässig, ihr diese Kompetenz zu erteilen.

Bei den Kosten gemäss § 4 Abs. 1 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (Versorgertaxen) handelt es sich nicht um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 ZUG. Selbst wenn also eine Sozialbehörde den Anteil gemäss § 4 Abs. 1 lit. a und lit. b Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung leistet, stellen die betreffenden Auslagen keine Sozialhilfeleistungen dar. Sie unterliegen weder der Weiterverrechnung nach ZUG oder SHG noch sind sie staatsbeitragsberechtigt im Sinne von § 45 SHG.

3.3. Beiträge der Eltern

a) Verpflegungsbeitrag

Die Wohngemeinde kann von den Eltern einen angemessenen Beitrag für auswärtige Verpflegung erheben (§ 64 Abs. 2 VSG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung). Die Höchstsätze werden von der Bildungsdirektion festgelegt (vgl. [Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über den Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern](#)). Sie belaufen sich derzeit auf

maximal Fr. 8.-- pro Mahlzeit bei auswärtiger Verpflegung (Klassenlager, mehrtägige Schulreise oder Besuch einer Tagessonderschule),

maximal Fr. 17.-- pro Tag bei ganztägiger Verpflegung in einem Schulheim.

Der Verpflegungsbeitrag kann nur für die effektiven Aufenthaltstage erhoben werden. Das Schulheim meldet diese der Schulgemeinde.

Die Versorgertaxe umfasst auch den Verpflegungsbeitrag. Die Schulgemeinde kann diesen den Eltern weiter verrechnen.

Die Erhebung des Verpflegungsbeitrags liegt bis zum festgesetzten Höchstansatz im Ermessen der Schulpflege. Er kann beispielsweise bei kinderreichen Familien und bescheidenen Einkommensverhältnissen unterschritten werden. Sind die Eltern bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes, ist auf die Erhebung eines Verpflegungsbeitrages zu verzichten. Zu beachten ist, dass die Schulgemeinde die Auslagen für die auswärtige Verpflegung in einem Schulheim vorfinanziert. Da der Verpflegungsbeitrag Teil des Unterhalts des Kindes bildet, kommt die Schulgemeinde in diesem Umfang für den Unterhalt des Kindes auf. Damit geht der Unterhaltsanspruch des Kindes in diesem Umfang auf die Schulgemeinde über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Sie kann dann zwar die Eltern zur Übernahme der betreffenden Auslagen anhalten und diese auch auf Leistung eines entsprechenden Unterhalts verklagen (Art. 279 ZGB). Sind die Eltern aber nicht leistungsfähig, können sie nicht zur Bezahlung eines solchen Unterhaltsbeitrages verpflichtet werden (vgl. Art. 285 ZGB). In diesen Fällen verbleibt die Kostentragung bei der Schulgemeinde. Eine Übernahme des Verpflegungsbeitrages aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe fällt ausser Betracht. Abgesehen davon, dass die öffentliche Sozialhilfe selbst geschuldete Unterhaltsbeiträge bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums unberücksichtigt lässt, besteht mangels Verpflichtung der Eltern, Unterhaltszahlungen zu leisten, von vornherein kein Grund, weshalb die öffentliche Sozialhilfe anstelle der Eltern den Verpflegungsbeitrag übernehmen sollte. Die wirtschaftliche Hilfe deckt ausschliesslich bei der bedürftigen Person anfallende notwendige Auslagen. Kosten, die nur anfallen würden, wenn die bedürftige Person leistungsfähig wäre, werden selbstredend nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe gedeckt.

b) Nebenkosten

Anfallende Nebenkosten (z.B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Telefonkarten, Toilettenartikel) haben die Eltern zu übernehmen.

Kommen die Eltern nicht für die Nebenkosten auf, hat die für das Kind sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde (d.h. der Unterstützungswohnsitz des Kindes) hierfür Kostengutsprache zu leisten. Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht im Umfang der geleisteten Kostengutsprache gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB auf sie über. Sie kann die Eltern zur Leistung eines entsprechenden Unterhaltsbeitrages anhalten und, falls keine Einigung zustande kommt, die Eltern auf Leistung eines entsprechenden Unterhaltsbeitrages einklagen (Art. 279 ZGB). Sind die Eltern nicht leistungsfähig, verbleibt die Kostentragung beim Unterstützungswohnsitz des Kindes. Diese Auslagen können nach ZUG oder SHG weiterverrechnet werden und sie sind gestützt auf § 45 SHG staatsbeitragsberechtigt.

Besonderheit:

Verfügt das Kind nicht über einen eigenen Unterstützungswohnsitz, bildet es zusammen mit der Familie eine Unterstüzungseinheit. Reichen die Mittel der Familie nicht aus, um für die Nebenkosten aufzukommen, würden in solchen Fällen alle Familienmitglieder sozialhilfeabhängig. Um dies zu vermeiden, rechtfertigt es sich, in Abweichung von den SKOS-Richtlinien (vgl. § 17 Abs. 1 letzter Satz SHV) die Unterstüzungsauslagen für das im Heim platzierte Kind so zu berechnen, wie wenn es über einen eigenen Unterstüzungswohnsitz verfügen würde und es somit als eigenen Unterstüzungsfall zu führen.

Rechtsprechung

Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich:

[VK.2006.00001](#) (Bei gegenseitiger Beeinflussung schulischer und sozialer Gründe gilt eine Fremdplatzierung als schulisch bedingt. Bei einem Kind, welches in der Lage ist, den Unterricht in einer Normal- oder Sonderklasse zu besuchen, kann in der Regel nicht gesagt werden, dass eine Heimeinweisung aus schulischen Gründen erfolgt sei. Umgekehrt heisst das aber auch, dass bei einem Kind, welches sonderschulbedürftig ist, die Fremdplatzierung grundsätzlich als schulisch zu gelten hat. Von diesem Grundsatz ist nur abzuweichen, wenn sich ergibt, dass trotz festgestellter Sonderschulbedürftigkeit die Fremdplatzierung aus sozialen, insbesondere familiären, Gründen erfolgte.)

[VK.2007.00008](#) (Fremdplatzierung eines sonderschulbedürftigen Kindes aus sozialen Gründen.)

[VK.2008.00001](#) (Die in der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vorgesehene Regelung der Aufteilung der Fremdplatzierungskosten zwischen Schulgemeinde und politischer Gemeinde ist mit dem neuen Volksschulgesetz vereinbar und kann sich darauf abstützen. Weil die Fremdplatzierung vorliegend aus schulischen und sozialen Gründen erfolgte und die sozialen Gründe nicht vorwiegend ausschlaggebend waren, ist eine hälftige Aufteilung der Kosten zwischen Schul- und politischer Gemeinde vorzunehmen.)

[VK.2009.00005](#) (Die Praxis des Verwaltungsgerichts, wonach es sich empfiehlt, bei der Beurteilung der Fremdplatzierungsgründe auf die Einschätzung der als erste aktiv gewordenen Behörde abzustellen, gilt weiterhin.)

Praxishilfen

Weitere Informationen und Merkblätter finden sich unter www.vsa.zh.ch.

4.3.4. Ausserkantonale Platzierungen in Schulheimen

Rechtsgrundlagen

§ 65 Abs. 5 [Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 \(VSG\), LS 412.100](#)

[Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 \(IVSE\), LS 851.5](#)

[Richtlinien der Bildungsdirektion vom 30. September 2009 zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheimen im Kanton Zürich](#)

[Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen sowie Jugendheimen](#)

Art. 276 ZGB, Art. 279 ZGB, Art. 285 ZGB, Art. 289 ZGB

Erläuterungen

1. Allgemeines

Eine ausserkantonale Platzierung in ein Schulheim liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in ein Schulheim platziert wird, welches nicht im Kanton liegt, in welchem das schulpflichtige Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Ausserkantonale Platzierungen werden z.B. notwendig, wenn im zivilrechtlichen Wohnkanton kein geeignetes oder innert nützlicher Distanz zum Wohnort erreichbares Angebot vorhanden ist oder wenn aus Gründen des Kindesschutzes ein Verlassen des bisherigen Umfeldes angebracht erscheint. Bei einer Platzierung muss immer das Kindeswohl die oberste Leitlinie sein. Kantonsgrenzen dürfen daher kein Hindernis sein. Ein offenes Angebot, welches die Nutzung ausserkantonaler Einrichtungen ermöglicht, setzt aber voraus, dass gerechte Regeln für die gegenseitige Kostenübernahme aufgestellt und eingehalten werden. Diesem Zweck dient die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Gemäss § 65 Abs. 5 VSG kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Gestützt auf solche Vereinbarungen leistet der Kanton anderen Kantonen oder ausserkantonalen Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche. Von der Kompetenz zum Abschluss solcher Vereinbarungen hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht, indem er am 14. November 2007 den Beitritt des Kantons Zürich zur IVSE beschlossen hat. Mit Bezug auf Schulheimen kommt der Bereich A der IVSE zur Anwendung.

Einrichtungen der externen, das heisst nicht stationären Sonderschulung fallen unter den Bereich D. Dazu zählen Tagessonderschulen, heilpädagogische Früherziehungsdienste, Audiopädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie.

Die Standortkantone entscheiden, welche Einrichtungen sie der IVSE unterstellen wollen. Das Zentralsekretariat der Sozialdirektoren-Konferenz (SODK) führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen einer Einrichtung, welche der IVSE unter-

stellt sind (Art 32 IVSE). Diese Liste kann auf www.ivse.ch ([Datenbank](#)) eingesehen werden.

2. Finanzierung IVSE-Einrichtungen

2.1. Platzierung eines Zürcher Kindes in einer ausserkantonalen IVSE-Einrichtung

Die Abgeltung der Leistungen der IVSE-Einrichtung setzt sich aus einem Subventionsteil (Versorgertaxen und Defizitüberschuss) und grundsätzlich aus einem Beitrag der Unterhaltspflichtigen zusammen. Geregelt ist die Leistungsabgeltung ab Art. 19 IVSE. Der Betrag der Leistungsabgeltung wird durch die Kostenübernahmegarantie (KÜG) garantiert (Art. 26 IVSE und Art. 27 IVSE).

Die Einrichtung stellt ein Gesuch für die Kostenübernahmegarantie, und zwar bei der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons. Diese prüft das Gesuch und leitet es der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Zürich weiter.

Im Kanton Zürich amtiert das Kantonale Sozialamt, Abteilung Soziale Einrichtungen, als IVSE-Verbindungsstelle, wobei Gesuche für die Kostenübernahmegarantie im Bereich A vom Amt für Jugend und Berufsberatung behandelt werden. Letzteres leistet auch die Kostenübernahmegarantie. Die Rechnungsstellung durch das Heim erfolgt dann grundsätzlich direkt an die zahlungspflichtigen Stellen (vgl. Art. 25 IVSE).

Die IVSE regelt nur die Kostenabgeltung zwischen den Kantonen. Die Kostentragung innerhalb des Kantons Zürich richtet sich nach kantonalem Recht.

Die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen (vgl. [Verfügung der Bildungsdirektion vom 15. August 2008 über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen sowie Jugendheimen](#)) sind gestützt auf § 4 Abs. 1 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung von der Zürcher Schulgemeinde und der zivilrechtlichen Wohngemeinde der Eltern zu tragen. Diesbezüglich sind die Ausführungen im Kapitel 4.3.3 Innerkantonale Platzierungen in Schulheimen, Ziff. 3.2, zu beachten. Der Kanton übernimmt gestützt auf § 65 Abs. 5 VSG allfällige die Zürcher Versorgertaxen übersteigende Platzierungskosten als Restdefizit bzw. Defizitüberschuss. Von den Eltern kann zum einen ein Verpflegungsbeitrag erhoben werden, zum anderen haben sie für die Nebenkosten aufzukommen. Hier gelten die Ausführungen im Kapitel 4.3.3 Innerkantonale Platzierungen in Schulheimen, Ziff. 3.3.

2.2. Platzierung eines ausserkantonalen Kindes in einer zürcherischen IVSE-Einrichtung

In diesen Fällen wird der nach der IVSE festgelegte Subventionsanteil von der ausserkantonalen zivilrechtlichen Wohngemeinde bzw. dem Wohnkanton übernommen.

Eine Mitfinanzierungspflicht einer zürcherischen Gemeinde besteht höchstens dann, wenn sich der Unterstützungswohnsitz des Kindes in einer Gemeinde des Kantons Zürich befindet. Zu beachten sind hier die Ausführungen im Kapitel 4.3.3 Innerkantonale Platzierungen in Schulheimen, Ziff. 3.3.

4.3.5. Rechtliche Qualifikation der Versorgertaxen

Rechtsgrundlagen

[Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, LS 852.2](#)

[Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962, LS 852.21](#)

[Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.100](#)

[Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007, LS 412.106](#)

Erläuterungen

1. Rechtslage vor dem 1. Januar 2008

Bereits vor dem 1. Januar 2008 basierte die Finanzierung von Jugendheimen auf Staatsbeiträgen seitens des Kantons sowie auf von den Versorgern zu leistenden Taxen. Daneben hatten die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit Elternbeiträge zu leisten und für die Nebenkosten aufzukommen. Dies galt auch für die Finanzierung der damaligen IV-Sonderschulheime. Auch diese wurden mittels Übernahme der Restdefizite durch den Kanton, durch Beiträge der Versorger sowie mit Beiträgen der Eltern finanziert, wobei zusätzlich noch die Invalidenversicherung Betriebsbeiträge leistete. Dabei wurde klar zwischen den Beiträgen der Versorger und den Beiträgen der Eltern unterschieden, wie sich z.B. aus dem Schreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 18. Juli 1980 an die IV-Sonderschulheime und Schulen in Krankenanstalten ergibt. Mit Blick auf den zunehmenden Kostendruck wurden dann per 1. Januar 1985 Mindestversorgertaxen für Jugendheime und Sonderschulen eingeführt. Als Grund für die Einführung nannte die damalige Erziehungsdirektion des Kantons Zürich in ihrer Verfügung vom 2. Oktober 1984 unter anderem die zunehmend stärkere Belastung der Staatskasse, welche eine vermehrte Beteiligung der Versorger an der Finanzierung bedinge. Die Ansätze wurden nach Institutionsgruppen gestaffelt und in Form von Pauschalen, bezogen auf einen Kalendertag und unabhängig von der effektiven Anwesenheit, erhoben. Dem Anhang dieser Verfügung ist weiter zu entnehmen, dass sich die Mindestversorgertaxen inklusive eines allenfalls von den Eltern zu leistenden Beitrages verstehen. Daraus erhellt, dass die Mindestversorgertaxe nicht nach den im Einzelfall massgebenden Verhältnissen berechnet wird und schon damit als Leistung der wirtschaftlichen Hilfe ausser Betracht fällt. Zudem folgt aus dem dargestellten System der Mindestversorgertaxen, dass sich die Eltern gegebenenfalls an Kosten zu beteiligen haben, wodurch sich die Mindestversorgertaxe reduziert. Das heisst nichts anderes, als dass die Mindestversorgertaxe grundsätzlich durch die platzierende Gemeinde und nicht durch die Eltern und damit subsidiär durch die öffentliche Sozialhilfe zu tragen ist. Die Eltern haben daran lediglich einen Anteil zu übernehmen. Dieser Anteil bemisst sich grundsätzlich nach ihrer Leistungsfähigkeit (vgl. Art. 276 ZGB in Verbindung mit Art. 285 ZGB).

Bei ihrer Einführung im Jahre 1984 beliefen sich die Mindestversorgertaxen auf Beträge zwischen Fr. 25.-- und Fr. 70.-- pro Tag. Diese Kosten konnten in der Regel von den unterhaltspflichtigen Eltern selbst beglichen werden. Diese Situation änderte sich dann aber im Laufe der Zeit. Aufgrund des zunehmenden Spardruckes erhöhte der Kanton kontinuierlich die

Mindestversorgertaxen, um die kantonale Belastung durch Staatsbeiträge zu verringern (vgl. z.B. Verfügung der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 15. September 1995; RRB Nr. 1982/1997; Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 26. Oktober 2001; RRB Nr. 1244/2003). Stets wurde dabei festgehalten, dass die Mindestversorgertaxe als Pauschale pro Kalendertag für die gesamte Dauer der Massnahmen zu erheben sei, unabhängig von der effektiven Anwesenheit (1 Jahr = 360 Tage). Sie verstehe sich einschliesslich des den Eltern zu belastenden Verpflegungs- oder Elternbeitrages. Mit den Taxen seien sämtliche sozialpädagogischen und therapeutischen Leistungen abgegolten, die durch das von der Institution besoldete Personal erbracht würden. Am System, wonach die Mindestversorgertaxe hoheitlich festgelegt und grundsätzlich durch die platzierenden Gemeinden zu tragen sind, wobei sich die Eltern mittels Leistung eines Verpflegungs- oder Elternbeitrages angemessen an den Kosten zu beteiligen haben, wurde damit nichts geändert.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Begriffe "Versorger", "Versorgerbeitrag" und "Kostgeld" nicht einheitlich und auch nicht stets gleich verwendet werden, was immer wieder zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen führte und führt. So wurde z.B. in den Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich über die Platzierungs- und Nebenkosten in Kinder-, Schul- und Jugendheimen vom Februar 2006, welche derzeit überarbeitet werden, zur Erläuterung der verwendeten Terminologie aufgeführt, beim Versorger handle es sich um die Instanz, welche die Heimunterbringung beschliesse, finanziere und/oder durchführe. Der Begriff könne sich also auf die Eltern, eine Behörde oder eine Jugendhilfestelle beziehen. Aus den Erläuterungen in Ziff. VI der Richtlinien geht dann aber hervor, dass die Eltern gegebenenfalls zur Leistung eines Elternbeitrages sowie zur Übernahme der Nebenkosten herangezogen werden können, während die Mindestversorgertaxe dem Versorger, d.h. der platzierenden Behörde in Rechnung gestellt wird. Möglicherweise auch aufgrund dieser unterschiedlichen Verwendung von Begriffen kam es in der Vergangenheit auch zu Missverständnissen bezüglich der Qualifizierung von Kosten, die im Zusammenhang mit Fremdplatzierung von Kindern anfallen. Daraus kann jedoch kein Anspruch auf sozialhilferechtlichen Ersatz von Kosten, die bei korrekter Auslegung nicht der wirtschaftlichen Hilfe zuzurechnen sind, abgeleitet werden.

Bei der Finanzierung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen wurde und wird zwischen schulischer, sozialer und gemischter Indikation unterschieden. Je nach Indikation hat sich die Schulgemeinde unterschiedlich stark an den Kosten zu beteiligen. Die vor 2008 geltende gesetzliche Regelung äusserte sich hierzu nicht besonders deutlich. Dies führte dazu, dass bei einer Platzierung aus sozialen Gründen jeweils die zuständige Fürsorgebehörde um Erteilung einer Kostengutsprache für die Mindestversorgertaxen angegangen wurde. Als Folge davon wurden die entsprechenden Kosten nicht selten unzutreffenderweise als solche der wirtschaftlichen Hilfe gehandhabt. Dabei wurde indes nie ausdrücklich festgehalten, gestützt auf welche gesetzliche Norm die Mindestversorgertaxen dem platzierten Kind bzw. dessen Eltern und subsidiär der öffentlichen Sozialhilfe belastet werden. Die öffentliche Sozialhilfe kommt aber nur zum Tragen, wenn die bedürftige Person Schuldnerin einer bestimmten (zum sozialen Existenzminimum gehörenden) Leistung ist, sie also zur Bezahlung gehalten ist, sofern sie die Leistung in Anspruch nehmen will. Mit Bezug auf die Begleichung der Mindestversorgertaxe sehen aber weder das Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge noch die Verordnung über die Jugendheime eine Leistungspflicht des platzierten Kindes bzw. dessen Eltern vor.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist von Verfassungs wegen eine öffentliche Aufgabe (Art. 112 lit. b KV), welche von Kanton und Gemeinden zu erfüllen ist (Art. 83 KV und Art. 95 KV). Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört unter anderem die Bereitstellung von genügend Plätzen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (vgl. schon den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juni 1961 betreffend Erlass eines Gesetzes über die Jugendheime, ABl 1961 607). Die Ausführungsgesetzgebung verpflichtet zwar weder den Kanton noch die Gemeinden zum Betrieb eigener Jugendheime, sie haben aber dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Jugendheimen vorhanden ist. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Finanzierung der betreffenden Einrichtungen gesichert ist. Demzufolge legt das Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge unter anderem fest, dass der Kanton Staatsbeiträge an Jugendheime leistet (§§ 7 ff.). In § 7 Abs. 1 Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge wird statuiert, dass der Kanton den Gemeinden an die anerkannten, von ihnen geführten Jugendheime nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichtet. Bei von privaten geführten Jugendheimen können die Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gehen (§ 7 Abs. 2 Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge). Die unterschiedliche Regelung der Finanzierung der Jugendheime durch den Kanton, je nach dem, ob es kommunale oder private Heime sind, zeigt, dass auch die Gemeinden in der Pflicht sind, die öffentliche Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen, indem auch sie dafür besorgt zu sein haben, dass die Finanzierung der entsprechenden Einrichtungen sichergestellt ist. E contrario ergibt sich damit aus § 7 Abs. 1 Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge, dass nicht nur der Kanton, sondern eben auch die Gemeinden mittels Leistung eines Kostenanteils zur Finanzierung von Kinder- und Jugendheimen verpflichtet sind. Die Mitfinanzierungspflicht der Gemeinden beschränkt sich allerdings nicht auf die kommunalen Heime. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, hätte er hier eine klare Differenzierung zwischen kommunalen und privaten Heimen statuiert, wie er dies auch mit Bezug auf die Kostenbeteiligung des Kantons gemacht hat. Aufgrund der möglichen höheren Kostenbeteiligung des Kantons bei privaten Heimen verringert sich zwar unter Umständen die Finanzierungslast der Gemeinden, sie fällt aber nicht einfach gänzlich dahin.

In seinem Antrag für den Erlass eines Gesetzes über die Jugendheime vom 1. Juni 1961 hat der Regierungsrat Folgendes ausgeführt (Abl 1961 612 f.):

"Die von den Eltern, Armenbehörden oder privaten Fürsorgestellen zu bezahlenden Kostgelder können in der Regel nicht so angesetzt werden, dass die Betriebskosten der Jugendheime gedeckt werden. Auch wenn nunmehr die Invalidenversicherung bei einem Teil der Versorgung mitwirkt, so wären die Eltern vielfach nicht in der Lage, kostendeckende Kostgelder zu entrichten. Sie sollen wegen der Gebrechlichkeit ihres Kindes nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sein."

Damit hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass Eltern nicht einzig wegen besonderer Bedürfnisse ihrer Kinder, die eine Heimeinweisung notwendig machen, auf das Existenzminimum gesetzt werden sollen oder gar wirtschaftlich Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Damit wird klar, dass weder das platzierte Kind noch dessen Eltern als Schuldner der Mindestversorgertaxen herangezogen werden sollten. Demzufolge fällt auch eine Übernahme derselben durch die Sozialhilfe ausser Betracht, denn die Sozialhilfe dient ausschliesslich der Existenzsicherung und kommt nur zum Tragen, wenn eine Person Auslagen, die zu ihrem notwendigen Lebensunterhalt gehören, nicht aus eigenen Mitteln zu decken

vermag. Allein der Umstand, dass eine Fürsorgebehörde subsidiäre Kostengutsprache für Heimkosten leistet, vermag die entsprechenden Auslagen noch nicht zu solchen der wirtschaftlichen Hilfe zu machen.

Bereits unter der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Ordnung stellten die Mindestversorgetaxen somit einen Gemeindebeitrag dar, an dem sich die Eltern lediglich angemessen zu beteiligen hatten und der damit grundsätzlich keine Sozialhilfeleistung war.

2. Rechtslage nach dem 1. Januar 2008

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat sich die Invalidenversicherung aus dem Bereich der Sonderpädagogik zurückgezogen. Die fachliche, organisatorische und finanzielle Verantwortung für die sonderpädagogischen Massnahmen wurde damit auf diesen Zeitpunkt vollständig den Kantonen übertragen.

Im Zuge der Umsetzung der NFA hat der Regierungsrat am 5. Dezember 2007 die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (LS 412.106) beschlossen. Diese regelt nicht nur die Finanzierung der Sonderschulen (Tagessonderschulen), sondern auch diejenige der Schulheime (Heime mit interner Sonderschule). Letztere wurden im Bereich der stationären Unterbringung der Kinder bisher weitgehend nach dem gleichen System finanziert wie die Kinder- und Jugendheime. Damit diese einheitliche Finanzierungsregelung im Bereich der stationären Massnahmen beibehalten werden kann, wurde gleichzeitig mit dem Erlass der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung auch eine Teiländerung der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) vorgenommen (vgl. §§ 18 ff. Verordnung über die Jugendheime).

Gemäss § 18e Abs. 2 Verordnung über die Jugendheime stellen die Jugendheime den zuweisenden Behörden aus dem Kanton Zürich pro anrechenbaren Aufenthaltstag die im Datenblatt festgelegte Versorgertaxe in Rechnung. Den erläuternden Ausführungen des Regierungsrates ist zu dieser Bestimmung zu entnehmen, dass die Nettotageskosten durch den Kanton und die zuweisenden Gemeinden abgegolten werden. Bei Platzierungen aus schulischen Gründen seien dies die Schulgemeinden, bei Platzierungen aus sozialen und familiären Gründen die politischen Gemeinden (vgl. ABI 2007 2278). Damit wird nun noch klarer festgehalten, dass die Platzierungskosten grundsätzlich durch Kanton und Gemeinden zu tragen sind. Nach wie vor sind die Eltern zwar gehalten, einen Elternbeitrag an die Fremdplatzierung zu leisten, weder sie noch das platzierte Kind sind aber Schuldner der Versorgertaxe. Demzufolge ist diese denn auch nicht im Falle der Bedürftigkeit von Kind und Eltern aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe zu begleichen.

Diese Ordnung stimmt weitgehend mit den Regelungen der Finanzierung der Sonderschulplatzierungen überein:

Gemäss § 64 Abs. 1 VSG trägt die Wohngemeinde der Eltern die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts und für den Unterricht in Spitalschulen. Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben (§ 64 Abs. 2 VSG). In Ausführung dieser Bestimmung regelt § 4 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung die Aufteilung der Kosten von stationären Massnahmen zwischen der Schulgemeinde und der politischen Gemein-

de. Erfolgt eine Platzierung aus schulischen und aus sozialen Gründen oder sind die Gründe für die Einweisung nicht eindeutig feststellbar, trägt die Schulgemeinde die Hälfte der gesamthaft anfallenden Kosten. Die andere Hälfte geht zulasten der politischen Gemeinde.

Bereits aus diesen Bestimmungen ergibt sich klar, dass nicht das platzierte Kind bzw. dessen Eltern, sondern die Wohngemeinde der Eltern Schuldnerin der betreffenden Leistung ist. Sind aber nicht das Kind bzw. dessen Eltern zur Übernahme der Kosten verpflichtet, ergibt sich auch kein Anspruch auf Übernahme derselben durch die öffentliche Sozialhilfe im Falle der Bedürftigkeit. Einzig der Verpflegungsbeitrag nach § 64 Abs. 2 VSG ist gegebenenfalls von den Eltern zu tragen, wobei bei der Erhebung desselben die wirtschaftliche Situation der Eltern berücksichtigt wird. Hinzu kommt, dass die von der Wohngemeinde der Eltern zu tragenden Kosten in Form von hoheitlich festgelegten Pauschalen erhoben werden (vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung), somit nicht nach den im Einzelfall massgebenden Verhältnissen berechnet werden. Auch daraus erhellt, dass es sich bei diesen Taxen nicht um Sozialhilfeleistungen handeln kann.

3. Ausserkantonale Platzierungen

Eine andere Qualifikation der Versorgertaxen ergibt sich im Weiteren auch nicht bei ausserkantonalen Platzierungen von Kindern. Dies zeigen bereits die Ausführungen im Beschluss des Regierungsrates vom 17. Oktober 1984 betreffend Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Heimvereinbarung (IHV) per 1. Januar 1985 (RRB Nr. 3861/1984). So wird darin unter anderem festgehalten, dass mit einer Erhöhung der Mindestansätze der zürcherischen Versorgertaxen für inner- und ausserkantonale Heimplatzierungen, welche vor allem die Gemeinden zusätzlich belasten würde, insgesamt eine Mehrbelastung der Staatskasse vermieden werden könne. Die Erhöhung der Versorgertaxen sei zudem gerechtfertigt, weil die Gemeinden durch den Wegfall von Defizitübernahmen (welche mit dem Beitritt zur IHV durch den Kanton übernommen wurden) entlastet würden. Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Finanzierung einerseits über Kantonsbeiträge, andererseits über von den Gemeinden zu tragende Versorgertaxen erfolgt. Dies wiederum zeigt, dass die Versorgertaxen nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe zu finanzieren sind, hätten diesfalls doch die Eltern im Zusammenhang mit der Tragung der Versorgertaxen als Pflichtige angeführt werden müssen.

Auch bei ausserkantonalen Platzierungen erfolgte und erfolgt die Finanzierung somit durch Beiträge des Kantons und der Gemeinden, wobei die Eltern wiederum einen angemessenen Beitrag zu leisten haben. Anstelle von kantonalen Staatsbeiträgen gemäss § 7 Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge treten hier Heimdefizitbeiträge des Kantons. Bereits unter der Herrschaft der IHV war unbestritten, dass die Heimdefizitbeiträge aufgrund ihres Subventionscharakters nicht der Weiterverrechnung nach dem ZUG unterliegen. In Art. 3 Abs. 3 IHV vereinbarten die beigetretenen Kantone zwar, auf die Vergütung der Betriebsdefizitanteile nach den Vorschriften des ZUG zu verzichten. Damit wurde aber zum einen das ZUG nicht eingeschränkt, und zum anderen stellt diese Bestimmung keinen eigentlichen Verzicht dar, da es sich bei der Übernahme von Betriebsdefizitanteilen klarerweise um Beiträge mit Subventionscharakter handelte und solche von Vornherein von der Weiterverrechnung nach ZUG ausgeschlossen sind (Art. 3 Abs. 2 lit. a ZUG). Ebenfalls unbestritten war, dass das so genannte Kostgeld, d.h. die von den Eltern zu leistenden Zahlungen, und andere individuell bestimmte Leistungen Sozialhilfeleistungen darstellen und damit auch wei-

terverrechnet werden konnten. Da zu Beginn die von den Gemeinden zu tragenden Mindestversorgertaxen betragsmässig so festgelegt waren, dass sie durch die Unterhaltsbeiträge der Eltern oftmals gedeckt waren, kam es mit der Weiterverrechnung nach ZUG zu keinen Problemen. Im Laufe der Jahre gingen einzelne Kantone allerdings dazu über, die Taxen stetig zu erhöhen, um so das Restdefizit zu verkleinern. Zusätzlich verschärft wurde die Situation durch die per 1. Juli 1992 in Kraft getretene Revision von Art. 7 ZUG. Demnach sollte neuer für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Unterstützungswohnsitz (am Ort, wo das dauernd fremdplatzierte Kind zuletzt mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammengelebt hat) während der ganzen Dauer der Fremdplatzierung bestehen bleiben. Zogen die Eltern in der Folge weg, kam es daher zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem Wohnsitz, welcher für die Übernahme der Betriebsdefizitanteile zuständig war, und Unterstützungswohnsitz, welcher subsidiär für das Kostgeld aufzukommen hatte. Dadurch kam es vermehrt zu Streitfällen betreffend die Höhe der weiterverrechneten Kostgeldbeiträge. Dies, weil auch im interkantonalen Bereich nicht konsequent zwischen den von den Gemeinden zu tragenden Mindestversorgertaxen und dem von den Eltern daran zu entrichtenden Kostgeld unterschieden und der Begriff "Kostgeld" teilweise für beide Beiträge verwendet wurde. Bereits im Jahre 1988 hatte die Konferenz der Regierungsvertreter der Interkantonalen Heimvereinbarung die Empfehlung erlassen, dass als Richtgrösse von einem Kostgeld von Fr. 25.-- pro Tag auszugehen sei, welcher als Sozialhilfeleistung dem nach den Bestimmungen des ZUG kostenersatzpflichtigen Kanton weiterverrechnet werden könne. An dieser Empfehlung wurde auch später festgehalten, wobei unter Berücksichtigung der Teuerung im Jahre 1994 ein Kostgeld in der Höhe von maximal Fr. 30.-- pro Tag empfohlen wurde. Damit wurde lediglich eine Richtgrösse für den Elternbeitrag festgelegt. Die innerkantonale Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Kostenträger wurde damit nicht tangiert. Wie vorstehend dargelegt, basierte diese auf Beiträgen des Kantons und Beiträgen der Gemeinde, von welchen die Elternbeiträge in Abzug gebracht wurden. Die stetige Erhöhung der Mindestversorgertaxen und damit des Gemeindeanteils hatte zur Folge, dass die Gemeinden mehr und mehr zur Kostentragung herangezogen wurden, da die Elternbeiträge nicht mehr den Grossteil, sondern nur noch einen Bruchteil der Versorgertaxe deckten. Die Erhöhung der Mindestversorgertaxen und die Folgen für die Gemeinden waren indes eine rein innerkantonale Angelegenheit und hatten mit der IHV insoweit nichts zu tun.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass das Amt für Jugend und Berufsberatung und das Kantonale Sozialamt unter der Herrschaft der IHV die Ansicht vertreten haben, bei den Mindestversorgertaxen handle es sich um Sozialhilfekosten, welche im Rahmen des ZUG weiterverrechnet werden könnten. Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeiten, diese Auffassung gegenüber den gemäss ZUG kostenersatzpflichtigen Heimatkantonen durchzusetzen, hatte sich das damalige Jugendamt gegenüber der Konferenz der Schweizerischen Verbindungsstellenleiter und -leiterinnen aber bereits in einem Schreiben vom 8. November 1994 "im Sinne eines Entgegenkommens" und unter Vorbehalt des Gegenrechts bereit erklärt, in interkantonalen Fällen, in denen die IHV zur Anwendung gelangte, von einem "Versorgerbeitrag von Fr. 30.-- auszugehen". Dies mit der Folge, dass die darüber hinausgehenden Mindestversorgertaxen in den genannten Fällen zulasten der betroffenen Gemeinden gingen. Damit lag nicht nur eine rechtsungleiche Behandlung der fremdplatzierten Kinder vor (diejenigen, die nicht ausserkantonale platziert waren, wurden aufgrund der unterschiedlichen Interpretation der Mindestversorgertaxen sozialhilfeabhängig, während die ausserkantonale in IHV anerkannten Institutionen untergebrachten Kinder in der Regel den Betrag von Fr. 30.--

pro Tag mit den ihnen zustehenden Unterhaltsbeiträgen der Eltern decken konnten), sondern ebenfalls eine Ungleichbehandlung mit Bezug auf die Gemeinden, welche in den einen Fällen die Taxen als Sozialhilfeleistungen verbuchen und damit gegebenenfalls weiterverrechnen konnten, in den anderen Fällen aber die Taxen anderweitig, wohl als Jugendhilfemassnahmen, verbuchen mussten und von einer Weiterverrechnung nach ZUG ausgeschlossen waren. Hinzu kommt, dass Sozialhilfekosten im inner- und im interkantonalen Bereich identisch definiert werden. Für eine unterschiedliche Qualifikation der Mindestversorgertaxen, je nach dem, ob ein Sachverhalt der IHV unterstand oder nicht, bestand auch unter diesem Aspekt kein vernünftiger, nachvollziehbarer Grund.

Dasselbe gilt auch mit Bezug auf die Regelung nach dem 1. Januar 2008, auf welchen Zeitpunkt der Kanton Zürich der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten ist. Die Finanzierung von Kinder- und Jugendheimen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie vor dem 1. Januar 2008. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nunmehr die Terminologie in der IVSE klarer gehandhabt wird. So wird an Stelle des Begriffes "Kostgeld", der immer wieder zu Verwirrungen und Missinterpretationen geführt hat, in der IVSE von einem Beitrag des Unterhaltspflichtigen gesprochen (Art. 22 IVSE). Dieser wird nach wie vor auf maximal Fr. 30.-- pro Tag festgelegt und kann im Falle der Bedürftigkeit von der öffentlichen Sozialhilfe übernommen und entsprechend nach den Regeln des ZUG weiterverrechnet werden. Die Versorgertaxen sind demgegenüber nach wie vor von den Gemeinden zu tragen und als Subventionsleistungen und nicht als Sozialhilfeleistungen zu qualifizieren, weshalb sie der Weiterverrechnung nicht unterliegen. Insoweit hat sich an der Situation im Vergleich zu der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Ordnung nichts geändert.

4. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass die zürcherischen Versorgertaxen Gemeindeanteile darstellen und damit von vornherein nicht als Sozialhilfeleistungen zu qualifizieren sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a ZUG). Im Bereich der Kinder- und Jugendheime sind sie (gegebenenfalls abzüglich eines angemessenen Elternbeitrages) vom zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes zu begleichen, im Bereich der Sonderschulheime werden sie nach Massgabe von § 4 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung von der zuständigen Schulgemeinde und allenfalls dem zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern getragen, wobei die Eltern gegebenenfalls einen Verpflegungsbeitrag zu leisten haben.

Im Gegensatz zur Finanzierung von stationären Sonderschulmassnahmen wird im Bereich der Kinder- und Jugendheime abweichend von der hier vertretenen Auffassung vereinzelt auch die Meinung vertreten, die zivilrechtliche Wohngemeinde des Kindes habe zwar die Versorgertaxen, welche ihr von der Einrichtung in Rechnung gestellt werde, zu begleichen, könne die betreffenden Auslagen jedoch gesamthaft auf die Eltern überwälzen, da diese nach Art. 276 Abs. 1 ZGB für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen aufzukommen hätten. Im Falle der Bedürftigkeit der Eltern müssten die betreffenden Auslagen von der öffentlichen Sozialhilfe übernommen werden. Dieser Auffassung ist Folgendes entgegenzuhalten:

Kommt ein Gemeinwesen für den Unterhalt eines Kindes auf, so geht dessen Unterhaltsanspruch auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Geht man davon aus, dass die Versorgertaxen gesamthaft Kosten einer von den Eltern zu bezahlenden Kinderschutzmassnahme darstellen und damit Teil des Unterhalts des Kindes sind, würde der Unterhaltsanspruch des Kindes insoweit auf die Gemeinde übergehen, welche die Versorgertaxen zu

begleichen hat, d.h. auf die zuweisende Gemeinde bzw. die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnort des Kindes. Diese wiederum könnte gestützt auf Art. 285 ZGB in Verbindung mit Art. 289 Abs. 2 ZGB von den Eltern einen Unterhaltsbeitrag verlangen und diesen gestützt auf Art. 279 ZGB einklagen.

Gemäss Art. 285 ZGB sind bei der Bemessung des dem Kind zustehenden Unterhaltsbeitrages einerseits die Bedürfnisse des Kindes, wozu gegebenenfalls auch Kosten einer Kinderschutzmassnahme gehören können, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen. Sind die Eltern nicht leistungsfähig, können sie nicht zur Bezahlung eines Unterhaltsbeitrages (und demzufolge auch nicht zur Begleichung von Kosten einer Kinderschutzmassnahme) verpflichtet werden. Abgesehen davon, dass die öffentliche Sozialhilfe selbst geschuldete Unterhaltsbeiträge bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums unberücksichtigt lässt, besteht daher mangels Verpflichtung der Eltern, Unterhaltszahlungen zu leisten, von vornherein kein Grund, weshalb die öffentliche Sozialhilfe anstelle der Eltern die Vorsorgertaxen übernehmen sollte. Die wirtschaftliche Hilfe deckt ausschliesslich bei der bedürftigen Person anfallende notwendige Auslagen. Kosten, die nur anfallen würden, wenn die bedürftige Person leistungsfähig wäre, werden selbstredend nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe gedeckt. Ebenso wenig besteht im Weiteren ein Grund, weshalb die öffentliche Sozialhilfe anstelle des Kindes die Vorsorgertaxen übernehmen sollte. Wenn die zivilrechtliche Wohngemeinde des Kindes verpflichtet ist, dem Heim die Vorsorgertaxen zu bezahlen, ist der Unterhalt des Kindes insoweit bereits gedeckt. Folgerichtig besteht hier auch kein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Anders zu entscheiden hiesse, dass die öffentliche Sozialhilfe als eine Art Versicherung für andere Behörden fungieren würde, indem letztere bei ihr anfallende Kosten, welche nicht auf die pflichtige Person überwält werden können, bei der für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe zuständigen Sozialbehörde einfordern könnten. Dies lässt sich aber mit dem Zweck der Sozialhilfe nicht vereinbaren und würde damit im Widerspruch zu den Prinzipien des Sozialhilfegesetzes stehen.

Selbst wenn man also davon ausgehen will, dass die Vorsorgertaxen keine Gemeindebeiträge darstellen, sondern vollumfänglich auf die Eltern überwält werden können, fällt eine Übernahme dieser Auslagen durch die öffentliche Sozialhilfe ausser Betracht.

Ergänzungshalber ist noch zu erwähnen, dass eine weitere These die zivilrechtliche Wohngemeinde als blosser Rechnungsstellungsadresse verstanden haben will. Dies lässt sich aber weder aus dem Wortlaut von § 18e Verordnung über die Jugendheime noch aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung herleiten. Wäre die Gemeinde blosser Rechnungsstellungsadresse, d.h. würde ihre Funktion nur darin bestehen, die Rechnungen der Institutionen an die Eltern weiterzuleiten, hätte das betreffende Heim in den meisten Fällen keinerlei Möglichkeit, die Vorsorgertaxe erhältlich zu machen. Es darf wohl ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die wenigsten Eltern in der Lage sind, Vorsorgertaxen in der Höhe von mehreren Hundert Franken pro Tag zu bezahlen. Damit aber würde der Betrieb eines Heimes auf Dauer verunmöglicht. Dies wiederum hätte zur Folge, dass Kanton und Gemeinden ihrer Aufgabe, eine genügende Anzahl von Heimplätzen zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommen könnten. Bereits daraus ergibt sich klar, dass § 18e Verordnung über die Jugendheime keineswegs bloss die Festlegung einer Rechnungsstellungsadresse bezwecken kann. Im Übrigen ist auch nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber eine Gemeinde als eine Rechnungsstellungsadresse bezeichnen und überdies keine Bestimmungen über den effektiven Schuldner erlassen sollte.

Rechtsprechung

[VK.2008.00001](#) (Die in der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vorgesehene Regelung der Aufteilung der Fremdplatzierungskosten zwischen Schulgemeinde und politischer Gemeinde ist mit dem neuen Volksschulgesetz vereinbar und kann sich darauf abstützen.)

[VK.2009.00003](#) (Frage offen gelassen, ob hinsichtlich des hälftigen Anteils nach § 4 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung Regeln des Sozialhilferechts zur Anwendung gelangen.)

[VK.2009.00005](#) (Die Praxis des Verwaltungsgerichts, wonach es sich empfiehlt, bei der Beurteilung der Fremdplatzierungsgründe auf die Einschätzung der als erste aktiv gewordenen Behörde abzustellen, gilt weiterhin.)

5. Sozialhilfe für Personen ausländischer Herkunft

5.1. Unterstützung von Auslandschweizern/-innen und Rückkehrern/-innen

A) Allgemeines

Für die Unterstützung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern sind das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973 (ASFG) und die entsprechende Verordnung vom 26. November 1973 (ASFV) massgebend.

Danach gewährt der Bund Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Fürsorgeleistungen (Art. 1 ASFG). Als Auslandschweizer gelten Schweizer Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten (Art. 2 ASFG). Fürsorgeleistungen erhalten nur Auslandschweizer, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können (Art. 5 ASFG). Doppelbürger, deren ausländisches Bürgerrecht vorherrscht, werden in der Regel nicht unterstützt (Art. 6 ASFG).

Zuständig für die Sozialhilfeleistungen an Auslandschweizer/-innen ist der Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/-innen (SAS) des Bundesamtes für Justiz des EJPD.

B) Unterstützung von Auslandschweizern/-innen im Ausland

Die Sozialhilfe richtet sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines bzw. einer sich dort aufhaltenden Schweizers bzw. Schweizerin (Art. 8 ASFG). Wer eine Sozialhilfeleistung des Bundes im Ausland beansprucht, hat sich an die für ihn zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung zu wenden. Diese prüft und ergänzt das Gesuch und überweist es dem Bundesamt für Justiz des EJPD, welches darüber entscheidet bzw. Gutsprache leistet (Art. 13 und 14 ASFG). Vorbehalten bleiben dringliche Überbrückungshilfen und den schweizerischen Vertretungen delegierte Unterstützungen.

C) Unterstützung von definitiv heimkehrenden Auslandschweizern/-innen

Definitiv zurückkehrende Auslandschweizer/-innen werden von der Wohngemeinde oder (wenn noch kein Wohnsitz vorhanden ist) von der Aufenthaltsgemeinde betreut (und evt. untergebracht) und unterstützt (Art. 16 ASFG und Art. 31 ASFV).

Der Bund übernimmt die Kosten der Sozialhilfe, die den Gemeinden während der ersten drei Monate des Aufenthalts der Auslandschweizer/-innen nach ihrer Rückkehr in die Schweiz entstehen. Die Vergütung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Person nachweisbar mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten hat und mit der Absicht des dauernden Verbleibs in die Schweiz zurückgekehrt ist. Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Einreisetag

in die Schweiz. Kommen Familienmitglieder zu unterschiedlichen Zeitpunkten zurück, so darf für jedes von ihnen eine separate dreimonatige Kostenersatzfrist beansprucht werden.

Die Unterstützungsanzeige muss mittels Formular G an das Kantonale Sozialamt zuhanden des Bundes eingereicht werden, die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Frist mittels Formular P.

Bei der Rechnungsstellung ist zu beachten:

- Von der Gemeinde erbrachte Leistungen, die über die genannten drei Monate hinaus gehen, sollen dann periodengerecht abgerechnet werden, wenn dies die interkantonale Weiterverrechnungspraxis so vorsieht.
- Der Bund übernimmt grundsätzlich keine Mietzinsdepots. Muss in den ersten drei Monaten ausnahmsweise trotzdem ein Mietzinsdepot geleistet werden, beispielsweise weil der Vermieter eine anstelle der Kautions abzugebende Garantierklärung nicht akzeptiert, können dem Bund die Kosten dennoch in Rechnung gestellt werden. Dies weil es sich um eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten handelt und die Unterstützung nach kantonalem Recht erfolgt. Die Gemeinde hat in diesem Fall sicherzustellen, dass das Depot bei Wohnungsauflösung an den Bund zurückerstattet wird (vgl. dazu auch Kapitel B. 3. der SKOS-Richtlinien).
- Leistungen, die über die materielle Grundsicherung hinausgehen, müssen auf der Abrechnung detailliert aufgeführt werden.
- Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen, Einnahmen aus Sozialversicherungsansprüchen oder Verwandtenunterstützung sind dem Bund zurückzuerstatten, sofern sie die Dreimonatsperiode betreffen.
- Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung werden nicht übernommen, da es sich gemäss Art. 3 Abs. 2. lit. b. ZUG nicht um Sozialhilfeleistungen handelt (siehe dazu auch Kapitel 6.4.1.2 des Sozialhilfe-Behördenhandbuchs).

D) Unterstützung von Auslandschweizern/-innen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten

Allgemeine Bemerkungen

Bei dieser Gruppe handelt es sich um Auslandschweizer/-innen mit Wohnsitz im Ausland und gegenwärtigem temporärem Aufenthalt in der Schweiz. Diese können unabhängig von ihrer finanziellen Situation im Wohnsitzstaat in der Schweiz in eine Notlage geraten und mittellos werden. Laut Art. 1 Abs. 3 ZUG haben auch diese Personen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe wird von der Aufenthaltsgemeinde nach kantonal-zürcherischem Sozialhilferecht erbracht.

Eine Rückvergütung durch den Bund erfolgt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine/-n Auslandschweizer/-in nach Art. 2 ASFG (Schweizer Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten).
- Die Person ist in einer ausgewiesenen Notsituation nach Art. 13 ZUG (benötigt Hilfe, die unaufschiebbar und sofort ausgerichtet werden muss).

Betreffend Finanzierung der Rückreise in den Wohnsitzstaat gelten folgende Grundsätze:

- Der Grundsatz der Subsidiarität ist zu beachten, die Person hat also ihre eigenen Möglichkeiten für die Rückreise in den Wohnsitzstaat auszuschöpfen.
- Die bedürftige Person hat die Rückreise baldmöglichst anzutreten. Eine Verlängerung des Aufenthalts in der Schweiz ist dem Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/-innen (SAS) des Bundesamtes für Justiz des EJPD mitzuteilen.
- Eine Finanzierung der Rückreise ist nur in Ausnahmefällen vorzunehmen und der SAS vorgängig mitzuteilen.

Gesuch, Unterstützungsanzeige und Rechnungsstellung

Auslandschweizer/-innen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und in eine Notlage geraten, müssen ein Unterstützungsgesuch an den Bund stellen. Die unterstützende Aufenthaltsgemeinde hat dies sicherzustellen. Das Gesuch ist auf der Homepage des Kantonalen Sozialamts unter "Formulare" zu finden und ist nach Unterzeichnung umgehend dem Kantonalen Sozialamt zur Weiterleitung an den Bund zuzustellen.

Zusätzlich ist die Unterstützungsanzeige für Auslandschweizer/-innen (Formular G) innert vorgegebener Frist dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

Die erbrachten Sozialhilfeleistungen können dem Bund mittels Formular P quartalsweise in Rechnung gestellt werden.

Spitalbehandlung bei Notfällen

Grundsatz: Bedürftige Auslandschweizer oder Auslandschweizerinnen haben keinen Anspruch darauf, in die Schweiz zu reisen, um sich medizinisch behandeln zu lassen.

Trifft während eines temporären Aufenthaltes in der Schweiz ein Notfall ein und ist eine Spitalbehandlung unabdingbar, so ist zu beachten, dass:

- ausgewiesene medizinische Nothilfe nur so lange finanziert wird, bis die Person wieder rückreisefähig ist;
- eine länger dauernde Reiseunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis ausgewiesen und immer wieder überprüft sein muss und dass in diesem Falle nur die notwendige medizinische Behandlung bezahlt wird. Sobald die Person vom ärztlichen Standpunkt aus beurteilt wieder reisefähig ist, werden nur noch die Auslagen bis zum nächstmöglichen Rückreisetermin vergütet;
- der Bund nur kostenersatzpflichtig ist, wenn die Mittellosigkeit der Person nachgewiesen ist (vgl. Bundesverwaltungsgerichtsurteil C-1267/2008 vom 16.1.2008).

Daher ist wenn immer möglich auch bei Personen, die sich notfallmässig im Spital aufhalten, ein Unterstützungsantrag des Bundes auszufüllen und dem Kantonalen Sozialamt zur Weiterleitung an den Bund zuzustellen.

Werden die Spitalkosten nicht durch den Bund getragen, so ist es üblich, dass der Heimatkanton die Kosten übernimmt, sofern die Patientin bzw. der Patient bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist.

E) Unterstützung von Auslandschweizern/-innen mit "unklarem" Aufenthalt

Bedeutung

Unklarer Aufenthalt bedeutet, dass noch nicht feststeht, ob die Person in der Schweiz bleibt oder ob sie in ihren Aufenthaltstaat zurückkehren will. Es kann sich dabei auch um Notlagen von grösseren Gruppen von Menschen handeln, die aufgrund von politischen Unruhen, Umweltkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Umständen in Not geraten sind.

Unter diesen Umständen ist das Folgende zu beachten:

- In der Regel werden keine Kosten für die Rückreise bezahlt. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der SAS kann geprüft werden, ob die Rückreisekosten dennoch übernommen werden können.
- Während der Abklärungsphase ist Zurückhaltung bei der Bezahlung von grösseren Anschaffungen, wie beispielsweise Hausrat, zu üben.
- Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/-innen (SAS) des Bundesamtes für Justiz des EJPD ist nach der Rückkehr der Person in ihren Aufenthaltsstaat oder bei Wohnsitzaufnahme in der Schweiz baldmöglichst zu benachrichtigen.
- Die Sozialdienste haben die Personen bei der obligatorischen Krankenversicherung anzumelden, sobald sich abzeichnet, dass der vorläufige Aufenthalt zu einem definitiven Verbleib in der Schweiz führt.

Gesuch, Unterstützungsanzeige und Rechnungsstellung

Auch bei "unklaren Fällen" müssen die Auslandschweizer/-innen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und in eine Notlage geraten, ein Unterstützungsgesuch an den Bund stellen. Die unterstützende Aufenthaltsgemeinde hat dies sicherzustellen. Das Gesuch ist auf der Homepage des Kantonalen Sozialamts unter "Formulare" zu finden und ist nach Unterzeichnung umgehend dem Kantonalen Sozialamt zur Weiterleitung an den Bund zuzustellen.

Zusätzlich ist die Unterstützungsanzeige für Auslandschweizer/-innen (Formular G) innert vorgegebener Frist dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

Die erbrachten Sozialhilfeleistungen können dem Bund mittels Formular P quartalsweise in Rechnung gestellt werden.

5.2. Fürsorge für ausländische Staatsangehörige

a) Grundsätzliches: Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz werden vom Wohnkanton bzw. der Wohngemeinde (aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, des Bundesrechts oder völkerrechtlicher Verträge) und in Notfällen vom Aufenthaltskanton bzw. der Aufenthaltsgemeinde unterstützt (Art. 20 ZUG bzw. §§ 32 und 33 SHG). Vorbehalten bleibt die Heimschaffung aufgrund des ANAG oder von Fürsorgeabkommen (Art. 22 ZUG). Im Kanton Zürich ansässige ausländische Staatsangehörige sind fürsorgerechtlich wie Schweizer zu behandeln, d.h. auf sie kommen das Sozialhilferecht und die SKöF-Richtlinien gleichermaßen zur Anwendung.

Sofern ein Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat, sofortiger Hilfe bedarf, so ist der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig (Art. 21 ZUG bzw. § 33 SHG). Für Ausländer ohne Anwesenheitsregelung (z.B. auch bei Touristen) muss zumindest die erforderliche Notfallhilfe geleistet werden. Bei durch Unfall oder Krankheit eingetretenen Notfällen ist zudem, sofern nötig, für die Rückkehr des Bedürftigen in den Wohnsitz- oder Heimatstaat zu sorgen, sobald die Transportfähigkeit vorliegt bzw. falls nicht ein Arzt aus zwingenden medizinischen Gründen von der Reise abrät.

Eigentliche Fürsorgeabkommen bestehen nur mit Deutschland und Frankreich. Zudem existiert eine Usanz, wonach das Fürstentum Liechtenstein die Kosten der an seine Staatsbürger ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe übernimmt. Unterstützungsleistungen für Angehörige anderer Staaten können nicht dem Heimatstaat verrechnet werden. Die Kosten der an solche Ausländer (im Wohnkanton oder bei Notfällen auch ausserhalb des Wohnkantons) ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe trägt grundsätzlich der Wohnkanton bzw. die Wohngemeinde (Art. 23 ZUG und § 41 SHG). Allerdings vergütet der Kanton Zürich den Wohngemeinden die Fürsorgeleistungen an Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, und an solche ohne Unterstützungswohnsitz, soweit nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist (§ 44 Abs. 1 und 2 SHG).

b) Französische Staatsangehörige (vgl. Fürsorgeabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1931 und entsprechende Verwaltungsvereinbarung) (vgl. auch Ziffer 2.6/§ 34 SHV über das Melde- und Abrechnungswesen)

Für folgende, von der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde unterstützte französische Staatsangehörige übernimmt Frankreich die Fürsorgekosten nach 30 Tagen ab Erhalt der Anzeige: Kranke und Gebrechliche, Kinder und Schwangere sowie Wöchnerinnen und stillende Mütter (Art. 1 und 4 des Fürsorgeabkommens). Die Abrechnung erfolgt durch das Bundesamt für Polizeiwesen, jeweils per Ende Jahr (Art. 6 des Fürsorgeabkommens). Die Auslagen für die erste, nicht von Frankreich übernommene Unterstützungsphase können im Rahmen von § 44 Abs. 1 SHG vom Kanton zurückverlangt werden (mit separaten Meldungen und Rechnungen; Formulare B, L und M). Die Gemeinden haben solche Fälle der Fürsorgedirektion auf dem Formular V und W zu melden, damit diese es dann an das BAP weiterleiten kann. Der Meldung sind ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Unterstützten (Kopie des Passes) und eine Immatrikulationsbescheinigung (beim französischen Generalkonsulat zu beziehende Bestätigung einer korrekten Anmeldung) und in Krankheitsfällen ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Da die Meldung den französischen Behörden ohne Passkopie und Immatrikulationsbescheinigung nicht weitergeleitet werden kann, wird empfohlen, unter das

Abkommen fallenden französischen Staatsangehörigen grundsätzlich nur und erst aufgrund dieser von ihnen einzureichenden Ausweise wirtschaftliche Hilfe auszurichten. Vorbehalten bleiben ausgesprochene Notfälle und Leistungen mit einer Dauer von wenigen Wochen. Die Rechnungsstellung an die Fürsorgedirektion kann mit einem besonders gekennzeichneten Ausländer-Rechnungsformular (Formular L) erfolgen. Diese Fälle sollten auch nicht auf dem allgemeinen Ausländer-Bordereau, sondern auf einem separaten Bordereau verrechnet werden.

5.2.1. Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen

(vgl. auch entsprechenden Artikel von Peter Stadler in der ZeSo 5/2001)

In der Praxis bestehen häufig Unsicherheiten darüber, unter welchen Voraussetzungen ausländische Staatsangehörige einen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz haben und wie Ausländerinnen und Ausländer ohne hiesigen fürsorgerechtlichen Wohnsitz zu unterstützen sind. Allgemein kommt es für die Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen darauf an, ob sie einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz haben oder wenigstens über ein längerfristiges Bleiberecht verfügen und wo sie sich aufhalten.

1. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

1.1 Regelung im Zuständigkeitsgesetz (ZUG)

Gemäss Art. 20 ZUG werden ausländische Staatsangehörige mit Unterstützungswohnsitz in der Schweiz vom Wohnkanton oder, sofern ausserhalb des Wohnkantons sofortige Hilfe erforderlich ist, durch den Aufenthaltskanton unterstützt.

1.2 Begründung des Unterstützungswohnsitzes

1.2.1 Auch bei ausländischen Staatsangehörigen setzt ein Unterstützungswohnsitz im Sinne von Art. 4 Abs. 1 ZUG voraus, dass man sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einem Kanton aufhält und dort also den Lebensmittelpunkt (und insbesondere auch eine ordentliche Wohngelegenheit) hat.

1.2.2 Vom Bestehen und der Art einer fremdenpolizeilichen Bewilligung ist der Unterstützungswohnsitz grundsätzlich unabhängig (vgl. auch E. Bucher, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bern 1976, N. 38 zu Art. 23 ZGB). Allerdings gilt die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung als Wohnsitzbegründung, wenn nichts anderes nachgewiesen werden kann (früherer oder späterer Beginn oder vorübergehende Natur des Aufenthalts). Zudem kann sich auch aus der Art der Anwesenheitsregelung eine unterschiedlich starke Vermutung ergeben; bei Besitz einer Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist am ehesten von der Absicht dauernden Verbleibens auszugehen (vgl. Kommentar Thomet zum ZUG, N. 107).

1.2.3 Ein Lebensmittelpunkt in der Schweiz liegt nur dann vor, wenn die Absicht dauernden Verbleibens realisierbar ist und ihr insbesondere keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Verfügt jemand über keine Bewilligung oder nur über eine Saison-, Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsregelung oder besteht (nach vormaliger Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) eine rechtskräftige Weg- bzw. Ausweisung oder unbedingte Landesverweisung oder eine Einreisesperre, so kann grundsätzlich auch kein Unterstützungswohnsitz begründet werden (vgl. Art. 10 bis 14 ANAG). Anders verhält es sich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorhanden sind. In solchen Fällen kann bereits während des Bewilligungsverfahrens ein Unterstützungswohnsitz vorliegen (vgl. zum Ganzen BGE 125 V 79, 113 V 264, 105 V 137/138 und 99 V 209).

1.3 Unterstützungswohnsitz nach Kantonswechsel

1.3.1 In der Schweiz lebende ausländische Staatsangehörige mit Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können nach dem Umzug in einen anderen Kanton schon vor Erteilung der neuen Bewilligung (was gleichzeitig ein Erlöschen der alten Bewilligung bewirkt) einen Unterstützungswohnsitz im neuen Kanton haben. Voraussetzung dafür ist, dass sie dort bereits einen Lebensmittelpunkt mit der Absicht dauernden Verbleibens haben und ihnen zudem der Kantonswechsel noch nicht rechtskräftig verweigert worden ist.

1.3.2 Erfüllen sie diese beiden Bedingungen, so sind sie im neuen Kanton normal zu unterstützen. Allerdings darf von ihnen verlangt werden, innert acht Tagen um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung des betreffenden Kantons zu ersuchen (vgl. Art. 8 Abs. 3 ANAG). Kommen sie dieser Auflage nicht nach oder ist die Bewilligung im neuen Kanton definitiv abgelehnt worden, so hat höchstens noch eine Notfallhilfe zu erfolgen. Im Übrigen kann dann eine Rückkehr in den Bewilligungskanton verlangt werden, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen.

1.3.3 Verfügen die betreffenden Personen aber weiterhin über einen Unterstützungswohnsitz im Bewilligungskanton (oder evt. in einem Drittkanton), so muss der (neue) Aufenthaltskanton selbstverständlich ebenfalls nur Notfallhilfe leisten (Art. 13 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 ZUG).

1.4 Beendigung des Unterstützungswohnsitzes

Eine Beendigung des Unterstützungswohnsitzes durch Wegzug bzw. Aufgabe des Lebensmittelpunkts (und insbesondere der ordentlichen Wohngelegenheit) ist unabhängig von der fremdenpolizeilichen Anwesenheitsregelung möglich (Art. 9 ZUG). Zieht also jemand definitiv vom Bewilligungskanton weg, so hat er bzw. sie dort keinen Unterstützungswohnsitz mehr.

1.5 Ablauf der Jahresaufenthaltsbewilligung

Ist eine Jahresaufenthaltsbewilligung infolge Fristablaufs bzw. Nichtverlängerung erloschen, so führt dies nur dann zum Verlust des Unterstützungswohnsitzes, wenn der oder die Betroffene trotz Aufforderung zur Regelung seiner fremdenpolizeilichen Verhältnisse oder zum Verlassen der Schweiz nichts unternommen und die von der Fremdenpolizei (im Kanton Zürich Migrationsamt) angesetzte Ausreisefrist missachtet hat (vgl. Art. 12 und 14 ANAG sowie Art. 17 ANAV). In Zweifelsfällen ist der Aufenthaltsstatus bei der Fremdenpolizei (im Kanton Zürich Migrationsamt) abzuklären. Bei einem Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist nach Ziffer 2.2 zu verfahren.

2. Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz

2.1 Regelung im Zuständigkeitsgesetz

Laut Art. 21 ZUG ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig, wenn ausländische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Unterstützungswohnsitz haben, sofortiger Hilfe bedürfen. Zudem sorgt der Aufenthaltskanton für die Rückkehr des bzw. der Hilfesuchenden in den Wohn- oder Heimatstaat, wenn nicht ein Arzt bzw. eine Ärztin von der Reise abrät. Allerdings sollte diese Bestimmung nur auf Personen ohne längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz Anwendung finden (vgl. Kommentar Thomet zum ZUG, N. 231 ff.). Deshalb sind hier folgende beiden Fallkategorien zu unterscheiden:

2.2 Aufenthalt ohne längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz

Handelt es sich um in Not geratene Touristinnen bzw. Touristen oder um Personen auf der Durchreise, so besteht in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 21 ZUG nur ein Anspruch auf Notfallhilfe und darf für eine Ausreise aus der Schweiz gesorgt werden, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Dies gilt auch für Personen, die (nach vor-maliger Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) von einer rechtskräftigen Weg- bzw. Ausweisung oder unbedingten Landesverweisung oder einer Einreisesperre betroffen sind.

2.3 Aufenthalt mit längerfristigem Bleiberecht in der Schweiz

2.3.1 Personen, die zwar keinen Unterstützungswohnsitz mehr haben, welche aber gleichwohl noch über eine fremdenpolizeiliche Anwesenheitsregelung verfügen oder deren Jahresaufenthaltsbewilligung erloschen ist, ohne dass sie eine Aufforderung zur Regelung der fremdenpolizeilichen Verhältnisse bzw. eine von der Fremdenpolizei (im Kanton Zürich Migrationsamt) angesetzte Ausreisefrist missachtet haben, sind ordentlich zu unterstützen und dürfen nicht zur Rückkehr veranlasst werden. Dies zunächst deshalb, weil Art. 21 ZUG nur auf Personen ohne längerfristiges Bleiberecht zugeschnitten ist. Lediglich bei solchen Ausländerinnen und Ausländern rechtfertigt es sich, ihnen bloss eine beschränkte Notfallunterstützung zukommen zu lassen und für ihre Rückkehr in den Wohn- oder Heimatstaat zu sorgen. Zudem enthalten die kantonalen Sozialhilferechte in der Regel ohnehin einen weitergehenden Anspruch für Ausländerinnen und Ausländer mit längerfristigem Bleiberecht in der Schweiz (vgl. im Übrigen auch Art. 12 BV).

2.3.2 Anders verhält es sich aber bei Personen, welche sich (ohne Unterstützungswohnsitz) ausserhalb des Bewilligungskantons aufhalten und die eine Auflage, innert acht Tagen um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung des Aufenthaltskantons zu ersuchen, nicht erfüllt haben oder deren Bewilligung im neuen Kanton definitiv abgelehnt worden ist. Solche Personen müssen nur im Bewilligungskanton ordentlich unterstützt werden, wogegen im Aufenthaltskanton lediglich eine beschränkte Notfallunterstützung beansprucht werden darf (vgl. Ziffer 1.3.2).

5.2.2. Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Staatsangehörigen

A) Recht auf Anwesenheit

a) Ausländische Staatsangehörige sind zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen oder sofern sie nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) keiner solchen bedürfen (Art. 1 ANAG). Bei rechtmässiger Einreise benötigen sie während der Anmeldefrist keine Bewilligung, so z.B. in den ersten drei Monaten ihrer Anwesenheit, falls weder eine Übersiedlung in die Schweiz noch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bezweckt wird (Art. 2 Abs. 1 ANAG und Art. 1 ANAV).

b) Einreisevisa für einen längstens dreimonatigen Besuchsaufenthalt werden an visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer in der Regel nur gegen Vorlage eines Einladungsschreibens mit Garantieerklärung eines hiesigen Gastgebers bzw. einer hiesigen Gastgeberin erteilt. Dieser bzw. diese haftet dann für die während des Besuchsaufenthalts dem Gemeinwesen entstehenden ungedeckten Kosten (auch bei Krankheit, Unfall oder Rückreise) bis zum Betrag von Fr. 20 000.

B) Anwesenheitsbewilligungen

a) Es gibt folgende Kategorien von Anwesenheitsbewilligungen: A (Saisonniers), B (Jahresaufenthalter), C (Niedergelassene), F (vorläufig Aufgenommene), G (Grenzgänger) und L (Kurzaufenthalter). Über die erteilte Bewilligung erhält die Ausländerin bzw. der Ausländer einen Ausländerausweis (Art. 13 ANAV). - Nicht niedergelassene ausländische Staatsangehörige dürfen eine Stelle erst antreten und vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin nur zugelassen werden, wenn ihnen der Aufenthalt zum Stellenantritt bewilligt worden ist (Art. 3 Abs. 3 ANAG).

b) Die Aufenthaltsbewilligung (Kategorien A, B oder L) ist stets befristet, kann mit Bedingungen verbunden werden und soll erstmals nicht länger als für ein Jahr erteilt werden (Art. 5 Abs. 1 ANAG). In der Regel wird einer Ausländerin oder einem Ausländer, auch wenn sie bzw. er voraussichtlich dauernd in der Schweiz bleibt, zunächst nur der Aufenthalt bewilligt (Art. 17 Abs. 1 ANAG). - Die Niederlassungsbewilligung (Typ C) ist unbefristet und bedingungslos (Art. 6 Abs. 1 ANAG).

c) Die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausstellt hat (Art. 8 Abs. 1 ANAG). Soll der Aufenthalt in einem anderen Kanton nicht bloss vorübergehend sein oder soll der Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit dorthin verlegt werden, so ist vorher das Einverständnis dieses Kantons einzuholen (Art. 8 Abs. 2 ANAG). Bei eigentlichem Wechsel des Kantons bedürfen ausländische Staatsangehörige einer neuen Bewilligung (Art. 14 Abs. 3 ANAV).

C) Familiennachzug

- a) Ausländische Ehegattinnen und -gatten von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anrecht auf die Niederlassungsbewilligung; vorbehalten bleiben rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen (Art. 7 ANAG).
- b) Ledige Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern zusammenwohnen.
- c) Ausländische Staatsangehörige, welche über die Niederlassungsbewilligung verfügen, haben Anspruch auf Familiennachzug für ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten und für ledige Kinder unter 18 Jahren (Art. 17 Abs. 2 ANAG).

D) Fremdenpolizeibehörde bzw. Migrationsamt

Die kantonale Fremdenpolizeibehörde (im Kanton Zürich das Migrationsamt) ist zuständig für alle fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, die nicht einer Bundesbehörde zustehen oder durch die kantonale Gesetzgebung einer anderen Behörde übertragen sind (Art. 15 Abs. 1 ANAG). Im Kanton Zürich gehören z.B. Entscheide über Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie über Wegweisung, Aus- und Heimschaffung zu den Aufgaben des Migrationsamts.

E) Pflicht zur Ausreise

- a) Ausländische Staatsangehörige, die keine Bewilligung besitzen bzw. deren Bewilligung erloschen ist oder denen eine Bewilligung verweigert, widerrufen oder entzogen worden ist, können jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz verhalten bzw. weggewiesen werden. Beim Ablauf der Bewilligung sind sie zur Ausreise aus dem betreffenden Kanton verpflichtet (Art. 12 ANAG).
- b) Unter der Voraussetzung der Angemessenheit dürfen ausländische Staatsangehörige aus der Schweiz oder (ausnahmsweise lediglich) aus einem Kanton laut Art. 10 ANAG nur ausgewiesen werden, wenn
- sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurden,
 - ihre Verhaltensweise darauf schliessen lässt, dass sie sich in die hiesige Ordnung nicht einfügen wollen oder können,
 - sie infolge Geisteskrankheit die öffentliche Ordnung gefährden und eine Heimkehr möglich und zumutbar ist,
 - sie oder eine Person, für die sie zu sorgen haben, der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last fallen und eine Heimkehr möglich und zumutbar ist. Dabei sind unnötige Härten zu vermeiden, und allenfalls kann (als mildere Massnahme) auch eine blosser (mit keiner Einreisesperre verbundene) Heimschaffung erfolgen (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Darunter ist die Überführung in die Fürsorge des Heimatstaats mit ausdrücklicher Zustimmung desselben zu verstehen. Bei über zehnjähriger Anwesenheit

in der Schweiz ist eine solche Ausweisung oder Heimschaffung normalerweise nicht mehr verhältnismässig.

Vorbehalten bleiben die Ausweisung wegen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit und jene durch Strafurteil.

c) Haben ausländische Staatsangehörige die Frist, welche ihnen zur Ausreise angesetzt worden ist, unbenutzt verstreichen lassen oder muss die Aus- oder Wegweisung sofort vollzogen werden, so können sie ausgeschafft werden (Art. 14 Abs. 1 ANAG). Ist der Vollzug jedoch nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so ist vom Bundesamt für Flüchtlinge die vorläufige Aufnahme zu prüfen (Art. 14a ANAG).

d) Gegen unerwünschte Ausländerinnen bzw. Ausländer kann der Bund eine Einreisesperre verhängen (Art. 13 ANAG). Eine solche ist für höchstens drei Jahre auch dann zulässig, wenn die betreffende Person grob und mehrfach gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen darauf beruhende behördliche Verfügungen verstossen hat.

5.2.3. Auswirkungen der Personenfreizügigkeit mit der EU/EFTA

Vorbemerkungen:

Dieser Beitrag behandelt den freien Personenverkehr und die soziale Sicherheit.

Für die Sozialhilfe sind besonders die Abschnitte F und O wichtig.

A) Zweck des Freizügigkeitsabkommens (FZA)

a) Mit dem FZA wird der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU sowie der EFTA durch eine schrittweise Öffnung des Arbeitsmarkts eingeführt. Das FZA und die revidierte EFTA-Konvention gelten ab 1. Juni 2002.

b) Ergänzt wird das Freizügigkeitsabkommen durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und die Koordination der Sozialversicherungen. Um einem Missbrauch der Personenfreizügigkeit vorzubeugen, sind begleitende Massnahmen zum Schutz der schweizerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping vorgesehen.

B) Geltungsbereich des FZA

a) Das FZA gilt für Staatsangehörige von EU und EFTA, für ihre Familienangehörigen und für von EU- bzw. EFTA-Gesellschaften entsandte Erbringerinnen und Erbringer von Dienstleistungen. Konkret findet es Anwendung auf Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Personen ohne Erwerbstätigkeit, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

b) Personen, die nicht erwerbstätig sind, können sich sofort auf den freien Personenverkehr berufen. Bei Personen, die erstmals eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben wollen, müssen dagegen während den ersten beiden Jahren nach dem Inkrafttreten des FZA zusätzlich die Bestimmungen über die Höchstzahlen der Zulassung von ausländischen Arbeitnehmenden und die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen eingehalten sein. In dieser Zeit gilt auch noch der Inländervorrang.

C) Aufenthalt von EU/EFTA-Staatsangehörigen in der Schweiz

a) Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig. Zuvor entscheidet die Arbeitsmarktbehörde über die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen. Für die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit können EU/EFTA-Angehörige eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt beantragen.

b) Ein Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (z.B. bei Rentnerinnen und Rentnern) setzt neben einer umfassenden Versicherung gegen Krankheit und Unfall ausreichende finanzielle Mittel voraus. Solche liegen dann vor, wenn das soziale Existenzminimum nach SKOS-Richtlinien überstiegen wird. Bei rentenberechtigten Personen muss der zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV massgebliche Betrag überschritten sein.

c) Ein Aufenthalt zur Stellensuche ist für EU/EFTA-Angehörige bis zu drei Monaten bewilligungsfrei. Für eine länger dauernde Stellensuche wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten im Kalenderjahr ausgestellt. Diese

Bewilligung kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn konkrete Suchbemühungen nachgewiesen werden und begründete Aussicht auf eine Beschäftigung besteht.

D) Anwesenheitsregelung von EU/EFTA-Staatsangehörigen

a) Für EU/EFTA-Angehörige bestehen folgende Bewilligungsarten: Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA (L), Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (B), Niederlassungsbewilligung EG/EFTA (C), Grenzgängerbewilligung EG/EFTA (G). Die Ausweise L, B und C gelten für die ganze Schweiz. Deren Inhaberinnen und Inhaber geniessen berufliche und geographische Mobilität (Recht zum Stellen- und Berufswechsel). Im Gegensatz zur Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA ist die Niederlassungsbewilligung EG/EFTA unbefristet und darf sie nicht an Bedingungen geknüpft werden.

b) Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen EG/EFTA können widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind und sofern keine Sonderfälle bzw. Bleiberechte vorliegen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlieren ihr Aufenthaltsrecht auch bei Sozialhilfeabhängigkeit nicht. Diesen Personen muss deshalb auch dann zumindest eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erteilt werden. Ausnahmen bestehen dann, wenn auf die Arbeitnehmereigenschaft freiwillig verzichtet worden ist oder die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA bei der ersten Verlängerung auf ein Jahr beschränkt wurde und die betreffende Person danach immer noch arbeitslos und von der Sozialhilfe abhängig ist.

c) Bei Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden und die nicht mehr erwerbstätig oder auf Stellensuche sind, stellen ausreichende eigene finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Dies gilt auch für Personen, die freiwillig auf ihre Arbeitnehmereigenschaft verzichtet haben. Beanspruchen solche Personen Sozialhilfe, so erlischt ihr Anwesenheitsrecht. Eine bestehende Bewilligung kann widerrufen werden und die betroffene Personen weg- oder allenfalls ausgewiesen werden.

E) Familiennachzug durch EU/EFTA-Angehörige

a) Neben den Ehegatten von EU/EFTA-Angehörigen besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Kinder oder Enkel unter 21 Jahren (oder für solche, denen Unterhalt gewährt wird) und für Eltern sowie Grosseltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, ein Anspruch auf Familiennachzug. Eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen nur Ehegatten von EU/EFTA-Angehörigen und dessen bzw. deren eigene, aus einem EU- oder EFTA-Staat stammenden Kinder. Der Anspruch auf Familiennachzug setzt eine angemessene Wohnung voraus.

b) Sofern es sich beim bzw. bei der EU/EFTA-Angehörigen um einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin handelt, geht der Anspruch auf Familiennachzug auch dann nicht unter, wenn er zu einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit führt.

F) Auswirkungen des FZA auf die Sozialhilfe

a) Stellensuchende EU/EFTA-Angehörige haben keinen Anspruch auf Bezug von (ordentlicher) Sozialhilfe. Zudem verfügen solche Personen oft noch über einen Wohnsitz im Herkunftstaat und beziehen von dort manchmal auch noch ALV-Leistungen. Grundsätzlich sind

die Kantone also nicht verpflichtet, diese Personen zu unterstützen. Vorbehalten bleibt das verfassungsmässige Recht auf Existenzsicherung. Damit ist aber kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verbunden. Konkret bedeutet dies, dass sich bei der Sozialhilfe meldende EU/EFTA-Angehörige auf Stellensuche grundsätzlich nicht zu unterstützen sind bzw. ihnen höchstens Notfallhilfe zu leisten ist (vgl. auch Art. 21 ZUG). Diese dürfte in der Finanzierung einer baldmöglichsten Rückkehr in den Wohnsitz- bzw. Heimatstaat und soweit erforderlich noch in der Sicherstellung von Kost und Logis bis zum Abreisezeitpunkt bestehen. Vorbehalten bleiben ausgesprochene Ausnahmefälle, wie zum Beispiel dann, wenn die Notlage offensichtlich nur sehr vorübergehend ist und insbesondere mit einer unmittelbar bevorstehenden Aufnahme der Erwerbstätigkeit gerechnet werden darf. In solchen Fällen sollten allerdings entsprechende Nachweise verlangt werden.

b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU bzw. EFTA sowie ihre nachgezogenen Familienangehörigen haben aufgrund der Inländergleichbehandlung Anspruch auf Sozialhilfe. Anders verhält es sich bei Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, die nicht erwerbstätig sind (Stellensuchende, Rentnerinnen und Rentner, andere Nichterwerbstätige, Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger) oder die freiwillig auf ihre Arbeitnehmereigenschaften verzichtet haben. Bei diesen Personenkategorien werden immer genügend eigene finanzielle Mittel vorausgesetzt. Auch ihnen ist daher höchstens Notfallhilfe zu leisten.

G) Soziale Sicherheit im Allgemeinen

a) Das FZA koordiniert die nationalen Sozialversicherungssysteme, ohne sie zu vereinheitlichen. Dies bedeutet, dass jeder Staat Struktur, Art und Umfang seiner Leistungen beibehält. Konkret müssen Schweizerinnen bzw. Schweizer und EU/EFTA-Angehörige gleich behandelt werden (Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit). Zudem werden allfällige nachteilige Auswirkungen des Wechsels des Beschäftigungs- oder Wohnstaates auf den Versicherungsschutz gemildert oder beseitigt, insbesondere durch Totalisierung (ungekürzte Zahlungen von Geldleistungen bei Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat und Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten an Karenzfristen) und durch Leistungsexport (in einem Mitgliedstaat erworbene Leistungen müssen auch in einem anderen Mitgliedstaat ausbezahlt werden, was aber nicht für alle Sozialleistungen gilt). Das Abkommen gilt für alle sämtliche Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, BV, UV, KV, FZ). Nicht vom Abkommen betroffen ist die Sozialhilfe.

b) Die Regelungen mit der EU/EFTA über die soziale Sicherheit betreffen Personen, die erwerbstätig sind oder waren (Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose) sowie deren Familienangehörigen und Hinterlassenen und Studierende sowie ihre Familienangehörigen (nur hinsichtlich der Krankenversicherung). Sie gelten nicht für Nichterwerbstätige und Personen, die weder Staatsangehörige der Schweiz noch eines EU bzw. EFTA-Landes sind. Auf solche Personen finden weiterhin die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit Anwendung.

c) Erwerbstätige unterstehen immer nur dem Sozialversicherungssystem eines einzigen Staates: Für Schweizerinnen und Schweizer sowie für EU/EFTA-Angehörige, die nur in einem Staat erwerbstätig sind, ist das Sozialversicherungssystem dieses Staates massgeblich (Erwerbs-ortsprinzip). Bei Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten gilt das Sozialversicherungs-

system des Wohnlandes oder sonst jenes Staates, wo sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet. Ausnahmen bestehen für vorübergehend entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

H) AHV/IV

a) Durch einen dem FZA angeschlossenen Staat (FZA-Staat) ausgerichtete Renten können auch von in einem anderen FZA-Staat wohnenden Personen bezogen werden. Insofern werden die Renten (ungekürzt) ins Ausland gezahlt. Für Hilflosenentschädigungen gilt dies aber nicht.

b) Ist in verschiedenen FZA-Staaten gearbeitet worden, rechnet jeder FZA-Staat alle Versicherungszeiten zusammen und setzt dann daraus seinen Rententeil fest. Wer in unterschiedlichen Staaten versichert war, hat grundsätzlich also Anspruch auf eine Rente aus jedem dieser Staaten, sofern jeweils eine Mindestversicherungszeit von einem Jahr vorliegt und die übrigen Bedingungen des nationalen Rechts, wie etwa die Altersgrenze, erfüllt sind.

c) Witwer-, Witwen- und Waisenrenten werden in der Regel aufgrund der Versicherungszeiten berechnet, welche die verstorbene Person zurückgelegt hat. War die verstorbene Person in verschiedenen Ländern versichert, erhält die Witwe bzw. der Witwer oder der bzw. die Waise normalerweise gesonderte Renten aus diesen Ländern.

I) Berufliche Vorsorge

Nach einer Übergangsfrist und sofern eine Person dann in einem FZA-Staat versicherungspflichtig ist, wird es künftig nicht mehr möglich sein, bei definitivem Verlassen der Schweiz die Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge bar auszuzahlen. Ansonsten bringt das Freizügigkeitsabkommen keine Änderungen in der beruflichen Vorsorge.

J) Ergänzungs- bzw. Zusatzleistungen

Solche Leistungen werden nicht ins Ausland ausbezahlt. Im Rahmen des Grundsatzes der Inländergleichbehandlung sind besondere (Ausländerinnen- bzw. Ausländer-)Karenzfristen für EU/EFTA-Angehörige nicht mehr zulässig und müssen die Leistungen auch in Ergänzung zu ausländischen AHV/IV-Renten ausgerichtet werden.

K) Krankenversicherung:

a) Grundsätzlich und vorbehältlich von Ausnahmen erfolgt die Versicherung im Arbeitsstaat und die Leistungserbringung im Wohnland. Dies bedeutet, dass auch EU- bzw. EFTA-Angehörige und Schweizerinnen bzw. Schweizer sowie deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die im EU/EFTA-Raum wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind, sich im Rahmen des KVG versichern müssen. Auch solche Personen haben dann Anspruch auf Prämienverbilligung.

b) Umgekehrt sind in einem EU- bzw. EFTA-Staat erwerbstätige, aber in der Schweiz wohnhafte Schweizerinnen bzw. Schweizer und EU- bzw. EFTA-Staatsangehörige der betreffen-

den ausländischen Versicherung unterstellt. Im Erkrankungsfall werden sie in der Schweiz wie eine in der Schweiz versicherte Person behandelt. Die Kosten trägt die ausländische Versicherung.

L) Unfallversicherung

In der Schweiz unselbständig erwerbstätige Personen sind in der obligatorischen Unfallversicherung für Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten und bei einer bestimmten Mindestarbeitszeit auch für Nichtberufsunfälle versichert. Bei Auslandsunfällen gibt es ebenfalls die Leistungsaushilfe durch einen Versicherer im Unfallstaat.

M) Arbeitslosenversicherung

a) Der Leistungsanspruch bleibt aufrechterhalten, wenn sich ein Versicherter zwecks Arbeitssuche in einen anderen FZA-Staat begibt. Der Leistungsexport bei Arbeitslosigkeit ist dann allerdings auf die Dauer von längstens drei Monaten beschränkt und kann zwischen zwei Beschäftigungen nur einmal geltend gemacht werden. Ausserdem müssen sich auch solche Arbeitslose im entsprechenden Land der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllen.

b) Für die Ausrichtung der Leistungen ist grundsätzlich der letzte Beschäftigungsstaat zuständig. Die Voraussetzungen, die das entsprechende nationale Recht vorsieht, müssen erfüllt sein. Dies gilt auch für eine allfällige Mindestversicherungszeit. Reichen die dort zurückgelegten Versicherungszeiten dafür nicht aus, müssen solche aus andern Ländern angerechnet werden. Durch das Zusammenrechnen von Versicherungszeiten können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch im Anschluss an kurzfristige Arbeitsverhältnisse in der Schweiz ALV-Leistungen beziehen, sofern sie zusammen mit den in einem anderen FZA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten die Mindestbeitragszeit gemäss AVIG erfüllen.

N) Kinder- bzw. Familienzulagen

Falls das kantonale Kinder- bzw. Familienzulagenrecht für Kinder im Ausland andere Regelungen vorsieht, als für Kinder, die in der Schweiz wohnen, besteht aufgrund des FZA die Verpflichtung, die Zulagen in beiden Fällen in gleicher Höhe zu zahlen. Abstufungen nach Kaufkraft sind für EU/EFTA-Angehörige also nicht zulässig. Zudem wird zur Vermeidung von Doppelzahlungen klar geregelt, welcher Staat für die Leistungsgewährung zuständig ist, wenn beide Elternteile (im jeweils anderen Land) arbeiten.

O) Sozialhilfe

Hier muss lediglich das Gleichbehandlungsgebot bzw. das Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit beachtet werden. Dies ist im Rahmen des SHG bereits erfüllt. Ein Leistungsexport ist nicht vorgesehen.

5.3. Grundsätzliches zum Asylwesen und zur Asylfürsorge

A) Allgemeines

a) Der Asylbereich ist weitgehend durch Bundesrecht geregelt. Auf Bundesebene obliegt der Vollzug dem Bundesamt für Migration (BFM). Auf kantonaler Stufe ist die Sicherheitsdirektion zuständig, und zwar für den verfahrensmässigen Teil das Migrationsamt und für den Bereich der Sozialhilfe das Kantonale Sozialamt.

b) Das Asylgesetz regelt die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den vorübergehenden Schutz von Schutzbedürftigen in der Schweiz und deren Rückkehr. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen (insbesondere Gefährdung von Leib und Leben sowie der Freiheit) ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

c) Wer ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hat, darf sich normalerweise bis zum Abschluss des Verfahrens hier aufhalten. Mindestens während der ersten drei Monate (im Kanton Zürich während der ersten sechs Monate) besteht dann aber ein Arbeitsverbot. Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben (als anerkannte Flüchtlinge) Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich ordnungsgemäss aufhalten. Nach fünfjähriger ordnungsgemässer Anwesenheit in der Schweiz erhalten sie normalerweise die Niederlassungsbewilligung. Wird über ein Asylgesuch negativ entschieden, so erfolgt in der Regel die Wegweisung. Sofern deren Vollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, kommt es zu einer vorläufigen Aufnahme.

d) Bei (vorübergehend) Schutzbedürftigen liegt eine schwere allgemeine Gefährdung vor, vor allem aufgrund von Kriegen oder Bürgerkriegen. Wem in der Schweiz ein solcher Schutz gewährt wird, entscheidet der Bundesrat. Auch Schutzbedürftige unterliegen einem mindestens dreimonatigen Arbeitsverbot. Ist der vorübergehende Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so besteht Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes erfolgt durch den Bundesrat.

e) Die vorläufige Aufnahme wird ebenfalls auf Bundesebene geregelt. Für solche Personen gelten sinngemäss die sozialhilferechtlichen Bestimmungen des Asylgesetzes. Dabei ist zwischen vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (welche zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, bei denen aber bestimmte Asyl-Ausschlussgründe vorliegen) und den übrigen vorläufig Aufgenommenen zu unterscheiden. Die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge hat sich nach den für Flüchtlinge anwendbaren Bestimmungen zu richten (siehe Kapitel 5.3.1). Die übrigen vorläufig Aufgenommenen werden aktiv bei der Integration in Erwerbsleben und Gesellschaft unterstützt. In Bezug auf die materielle Grundsicherung werden sie wie Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung behandelt.

B) Zuweisung und Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen

a) Die Asylsuchenden werden dem Kanton von den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes zugewiesen. Der Kanton Zürich hat 17% aller Asylsuchenden zu übernehmen. Eine analoge Verteilung erfolgt auch bei den Schutzbedürftigen.

b) Die dem Kanton zugewiesenen Personen werden durch die Abteilung Asylkoordination normalerweise in kantonalen Durchgangszentren untergebracht. Dort verbleiben sie in der Regel für vier bis sechs Monate und erhalten die erforderliche Unterstützung sowie persönliche Betreuung.

c) In einer zweiten Phase werden die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Die erforderliche Betreuung erfolgt durch die Gemeinden.

C) Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige, Vorläufig Aufgenommene (Art. 80 ff. AsylG, Art. 86 AuG sowie Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und Vollzugsweisungen)

a) Die Sozialhilfe wird in der Regel von den Kantonen bzw. Gemeinden durchgeführt. Sie können diese Aufgabe auch Dritten übertragen. Für die Festsetzung und Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen gilt grundsätzlich kantonales Recht, allerdings unter Vorbehalt von abweichenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Vorläufig Aufgenommene sind zu integrieren. Ihrer besonderen Lage ist Rechnung zu tragen, insbesondere durch Erleichterung der beruflichen, sozialen und kulturellen Integration. Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung können zu tieferen Ansätzen unterstützt werden, wobei die Sozialhilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten ist. Überdies unterstehen sie noch weiteren Einschränkungen wie beispielsweise die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit. Schliesslich trifft Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eine grundsätzliche Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugs- sowie Rechtsmittelkosten, wofür eine Sonderabgabe zu leisten ist.

b) Gemäss § 5 a. SHG richtet sich die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nach besonderen Vorschriften und es besteht eine Asylfürsorgeverordnung, worin namentlich die Zuständigkeit und das Verfahren, die Platzierung, Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, Ausbildung und Beschäftigung, die Festsetzung, Ausrichtung, Abrechnung und Rückerstattung von Leistungen des Kantons und Dritter im Asylbereich, den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Rückkehr geregelt sind. Für die Bemessung und Ausgestaltung der Hilfe gilt § 5 b. SHG. Danach richten sich Höhe und Art der Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende nach den kantonalen Bestimmungen und werden sie vom Status und vom Verhalten einer Person im Asylverfahren bestimmt. Zudem können die zuständigen Stellen Sozialhilfeleistungen bis auf ein Minimum kürzen, wenn die begünstigte Person ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber den für das Asylverfahren und die Sozialhilfe zuständigen Behörden nicht oder ungenügend nachkommt. Schliesslich hängen Art und Dauer der Unterbringung und der Betreuung sowie der Zugang zum Arbeitsmarkt vom Verfahrensstand beziehungsweise asylrechtlichen Status der betreffenden Person ab.

c) Der Bund vergütet den Kantonen pauschal einen Beitrag an die Sozialhilfe- und Verwaltungskosten für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige.

D) Nothilfe

Nach Art. 80 ff. AsylG können Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde, von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen werden. In § 5 c. SHG ist festgehalten, dass Ausländer ohne Aufenthaltsrecht nur Anspruch auf Unterstützung im Rahmen des Rechts auf Hilfe in Notlagen haben. Die Gewährung der Nothilfe erfolgt in der Regel bargeldlos und die Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

E) Rückkehrhilfe

Das Kantonale Sozialamt führt in der Abteilung Asylkoordination eine Rückkehrberatungsstelle. Die Beratung ist unentgeltlich und erfolgt in der Regel für Personen aus dem Asylbereich, die freiwillig oder pflichtgemäss in ihr Heimatland zurückkehren wollen. Die Beratung und Rückkehrhilfe umfasst hauptsächlich die Organisation der Rückreise (inkl. Übernahme der Flugkosten), die Mithilfe beim Erarbeiten von Perspektiven im Heimatland (Kleinprojekte), finanzielle und bei Bedarf auch medizinische Hilfe. Weitere Informationen sind unter www.sozialamt.zh.ch unter dem Stichwort Rückkehrberatung abrufbar oder können unter Tel. Nr. 043 259 52 91 erhältlich gemacht werden.

5.3.1. Sozialhilfe für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Per 1. Januar 2008 hat der Bund im Asyl- und Flüchtlingswesen die Globalpauschale eingeführt und richtet damit den Kantonen eine kantonal unterschiedlich festgelegte Tagespauschale aus. Die Berechnungen dieser Tagespauschale erfolgt nach folgenden Faktoren:

- durchschnittliche Anzahl Personen im jeweiligen Status im Kanton,
- durchschnittliche Anzahl Erwerbstätiger,
- Anzahl Aufenthaltstage (jeweils quartalsweise) und
- kantonal errechneter Faktor der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personengruppe.

Ab dem 1. Januar 2008 wechselt zudem einerseits die finanzielle Zuständigkeit für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (und allgemein vorläufig aufgenommene Personen) sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz vom Bund auf die Kantone. Neu richtet der Bund den Kantonen unter anderem in Form einer einmaligen Integrationspauschale einen Beitrag an die Integrationskosten aus.

A) Abrechnungen

Was ändert sich?

Die BfM-Abrechnungen entfallen.

Familienmitglieder mit gleichem Wohnsitz und dem Status Flüchtling bzw. vorläufig aufgenommener Flüchtling können in einem Fall abgerechnet werden. Für die Berechnung der Kostenersatzpflicht des Kantons ist bei unterschiedlicher Wohnsitzdauer die längere massgebend.

Es sind keine Nachtragsmeldungen nach Ablauf von fünf Jahren Anwesenheit in der Schweiz mehr nötig.

Die Abrechnungen zu Handen des Kantons gemäss § 34 Abs. 4 SHV sind halbjährlich (anstatt vierteljährlich) einzureichen.

Der Kostenersatz für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge endet in Anwendung von § 44 SHG definitiv nach zehn Jahren.

Was bleibt wie bisher?

Die Einreichung einer speziellen Anzeige (Formular B1) und Abrechnung für Flüchtlinge (Formular L1 bzw. M1) zwecks Überblicks des Kantons über die einzelnen Personengruppen und deren Finanzflüsse bleibt wie bisher.

Die Kopfquotenabrechnung bei gemischten Fällen (Schweizer Bürger, Ausländer ohne Flüchtlingsstatus) bleibt bestehen.

Die Flüchtlinge, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton haben, unterstehen dem Kostenersatz der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Ausländer durch den Kanton (§ 44 SHG). Die Globalpauschalen werden als Ausgleich für die Übernahme der tatsächlichen Fürsorgeauslagen analog den früheren Pauschalen grundsätzlich durch den Kanton vereinnahmt.

Es gelten weiterhin Sonderbestimmungen für Kontingentsflüchtlinge HC/MC.

B) Einzelne Sozialhilfeleistungen:

Zahnbehandlungen: Die Fürsorgebehörden können neu im Rahmen ihrer Kompetenzen über die Bewilligung von notwendigen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Zahnbehandlungen entscheiden. Kostengutsprachege suchte an den Kanton entfallen.

Starthilfe: Die Einrichtungspauschale fällt weg. Die Fürsorgebehörden können im Rahmen der situationsbedingten Leistungen den Kauf notwendiger Einrichtungsgegenstände bewilligen.

Beschäftigungsprogramme: Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können im Rahmen des Sozialhilfegesetzes in den Arbeitsmarkt integriert werden und unterliegen nicht mehr den besonderen Bestimmungen des Bundes. Sie können von den gleichen Integrationsmassnahmen profitieren wie die übrigen nach dem Sozialhilfegesetz unterstützten Personen. Der Kanton subventioniert verschiedene Projekte im Migrationsbereich, in welchen Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu günstigeren Konditionen zur Teilnahme berechtigt sind.

Mietzinsdepots: Können neu wie bei den anderen Sozialhilfegruppen behandelt werden und unterliegen nicht mehr besonderen Voraussetzungen des Bundes.

Quellensteuer: Wird ebenfalls analog zu den übrigen Sozialhilfegruppen behandelt. Achtung: Bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs muss für die Ermittlung der Einnahmen die abgezogene Quellensteuer auf der Lohnabrechnung wieder hinzugerechnet werden.

Nachträgliche Eingänge von Sozialversicherungsleistungen wie IV-Renten und generell Einnahmen, die eine Periode vor dem 31. Dezember 2007 betreffen, müssen unter Beilage der entsprechenden Formulare mit dem Bund abgerechnet werden.

5.4. Unterstützung von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern gemäss § 5 c. des Sozialhilfegesetzes und der Nothilfeverordnung

A) Grundsätzliches

Definition Nothilfe

Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Die Ursachen der Notlage sind unerheblich. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und medizinischer Grundversorgung. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht kein Anspruch.

Betroffene Personengruppen

Ausländerinnen und Ausländer, welche über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verfügen, fallen seit dem 1. Januar 2008 unter § 5 c. des Sozialhilfegesetzes bzw. unter die Nothilfeverordnung. Bei der Unterstützung von Personen gemäss Nothilfeverordnung sind folgende Personengruppen zu unterscheiden:

a) Personen aus dem Asylbereich:

1. rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende,
2. Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben,
3. Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten worden ist (NEE)
4. Personen, denen die vorläufige Aufnahme entzogen wurde.

Diese Personen fallen unter den so genannten Sozialhilfestopp im Asylrecht. Sobald eine Person rechtskräftig weggewiesen ist, hat sie nur noch Anspruch auf Nothilfe gemäss Nothilfeverordnung.

b) übrige Ausländerinnen und Ausländer ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz:

1. Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung,
2. Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch und abgelaufener Ausreisefrist,
3. Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen.

Nicht unter § 5 c. SHG bzw. unter die Nothilfeverordnung fallen

- Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Bewilligung verfügen, die sie zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt, haben Anspruch auf reguläre Sozialhilfe und die SKOS-Richtlinien kommen zur Anwendung.

- Personen, deren Aufenthaltsbewilligung in Bearbeitung ist und die den Entscheid in der Schweiz abwarten dürfen, haben Anspruch auf reguläre Sozialhilfe und die SKOS-Richtlinien kommen zur Anwendung.
- Personen, die ein Rechtsmittel gegen den ablehnenden Entscheid um Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ergriffen haben und die den nächstinstanzlichen Entscheid in der Schweiz abwarten dürfen, haben Anspruch auf reguläre Sozialhilfe und die SKOS-Richtlinien kommen zur Anwendung.
- Personen mit rechtskräftig abgelehntem Entscheid um Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, denen noch keine Ausreisefrist angesetzt wurde bzw. deren Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist, haben Anspruch auf reguläre Sozialhilfe und die SKOS-Richtlinien kommen zur Anwendung.
- Bedürftige Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten (z. B. Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung), haben zwar Anspruch auf Nothilfe. Die Nothilfe wird jedoch nicht gemäss Nothilfeverordnung ausgerichtet, sondern gestützt auf Art. 12 BV und in Anwendung von Art. 21 ZUG.
- Bei Personen, deren Leistungen eingestellt wurden (gemäss § 24 a. SHG, wegen Rechtsmissbrauchs etc.) kommt die Nothilfeverordnung nicht zur Anwendung.
- Bei weiteren Personen des Asylbereichs kommen die entsprechenden Regelungen der Asylfürsorgeverordnung zur Anwendung.

B) Nothilfe gemäss § 5 c. SHG für Personen aus dem Asylbereich

Vorgehen

Personen mit einem Nichteintretensentscheid und rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende halten sich mit der rechtskräftigen Wegweisung illegal in der Schweiz auf und müssen ausreisen. Diese Personen werden deshalb durch das Migrationsamt und durch das Kantonale Sozialamt aufgefordert, die Schweiz zu verlassen. Wenn das aus objektiven Gründen nicht möglich ist, haben sie Anspruch auf Nothilfe, soweit sie dieser bedürfen. Die Nothilfe wird in dafür betriebenen Nothilfeunterkünften gewährt. Personen, die Nothilfe beantragen wollen, müssen zunächst beim Migrationsamt vorsprechen. Dort wird geprüft, ob fremdenpolizeiliche Massnahmen ergriffen werden können. Falls vorerst darauf verzichtet wird, kann sich die Gesuch stellende Person an das Kantonale Sozialamt, Abteilung Asylkoordination, wenden und wird durch diese Stelle in eine Notunterkunft platziert.

Ausnahmsweise Verbleiben in der Gemeinde

Gemäss Nothilfeverordnung ist der Kanton zuständig für die Unterstützung und Unterbringung und übernimmt die anfallenden Kosten. Wird eine Person infolge Zuweisung durch das Kantonale Sozialamt, Abteilung Asylkoordination (AAK), ausnahmsweise noch durch die Gemeinde unterstützt, so werden der Gemeinde für ihre Aufwendungen die im Asylbereich üblichen Pauschalen für Unterstützung und Unterbringung erstattet. Weiter gehende Kosten werden nicht übernommen.

Die für die Nothilfe anfallenden Kosten für Personen aus dem Asylbereich können der Abteilung Asylkoordination (AAK) des Kantonalen Sozialamts in Rechnung gestellt werden. Verwendet wird ein Abrechnungsformular, das sich an die Asylabrechnungen anlehnt.

C) Nothilfe gemäss § 5 c. SHG für übrige Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz

Personen ohne (vorgängiges) Aufenthaltsrecht in der Schweiz

Bei Personen, die noch nie über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt haben, erfolgt die Unterstützung nach den gleichen Abläufen wie bei Personen aus dem Asylbereich. Stellt eine solche Person einen Antrag um Unterstützung bei einer Gemeinde, so ist sie an das Migrationsamt zu verweisen. Dort wird geprüft, ob fremdenpolizeiliche Massnahmen ergriffen werden können. Falls vorerst darauf verzichtet werden muss, wird die Gesuch stellende Person an das Kantonale Sozialamt, Abteilung Asylkoordination, verwiesen und durch diese Stelle in eine Notunterkunft platziert.

Personen, deren Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wurde und deren Ausreisefrist abgelaufen ist

Personen, deren Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wurde, deren Ausreisefrist abgelaufen ist und bei denen kein Verfahren mehr hängig ist, müssen grundsätzlich die Schweiz bzw. den Kanton umgehend verlassen. Liegt dafür ein Hinderungsgrund vor, so haben sie Anspruch auf Nothilfe, soweit sie dieser bedürfen.

Ersucht eine solche Person um Hilfe bei der Gemeinde oder bezieht sie bereits während dem vorangegangenen Bewilligungsverfahren Sozialhilfe, so ist folgendermassen vorzugehen:

1. Mittels Formular X (siehe Formulare auf www.sozialhilfe.zh.ch) ist eine Anfrage an das Kantonale Sozialamt, Abteilung Öffentliche Sozialhilfe, zu richten (Fax 043 259 51 58). Vor Beantwortung dieser Anfrage darf keine Nothilfe geleistet werden.
2. Die Anfrage enthält Angaben zur Person, zur Wohn- und Familiensituation, zu den finanziellen Verhältnissen und zur (verhinderten) Ausreise.
3. Das Kantonale Sozialamt prüft die Angaben und entscheidet, ob die betroffene Person in die kantonalen Nothilfestrukturen überführt werden kann. Ist dies der Fall, so kann nach den gleichen Abläufen wie bei Personen aus dem Asylbereich gehandelt werden: Die Person hat beim Migrationsamt um Nothilfe zu ersuchen und wird dort nötigenfalls an die Abteilung Asylkoordination verwiesen.
4. Ist der Verbleib einer Person oder Familie in der Gemeinde gerechtfertigt, so wird dies der anfragenden Gemeinde durch das Kantonale Sozialamt, Abteilung Öffentliche Sozialhilfe, mitgeteilt. Ebenso wird das Migrationsamt entsprechend informiert. In diesem Fall richtet die Gemeinde im Auftrag des Kantonalen Sozialamts Nothilfe gemäss § 5.c. SHG aus.

Unterstützungskosten

Der Umfang der in der Gemeinde ausgerichteten Nothilfe wird in diesen Fällen durch das Kantonale Sozialamt bestimmt. Die Unterstützung setzt sich wie folgt zusammen:

- Nothilfe-Tagesansatz für Ernährung, Hygiene, Bekleidung
- Effektive Unterkunftskosten
- Kostenbeteiligungen Grundversicherung KVG
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückreise anfallen
- Integrationsmassnahmen werden durch den Kanton nicht finanziert
- Weitere Kosten können im Einzelfall nach Absprache mit dem Kantonalen Sozialamt ausgerichtet werden

Änderungen im Nothilfefall (z.B. Ausreise, Untertauchen, Haushaltssituation) müssen der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe sofort mitgeteilt werden. Zusätzlich zu den bereits bewilligten anfallende notwendige Kosten müssen – ausser bei zeitlicher Dringlichkeit – vorgängig mit Abteilung Öffentliche Sozialhilfe abgesprochen werden.

Die **Krankenversicherung** soll bei Personen dieser Kategorie bis zur tatsächlichen Ausreise aufrechterhalten werden. Die Kosten für die Prämien sind von der Gemeinde zu übernehmen und dann bei der Gesundheitsdirektion im üblichen Verfahren geltend zu machen. Anfallende Kostenbeteiligungen können dem Kanton in Rechnung gestellt werden. Dasselbe gilt für zahnärztliche Notfall- und Schmerzbehandlungen.

Kosten für die freiwillige Rückkehr: Eine freiwillige Ausreise ist einer Ausschaffung durch das Migrationsamt nicht nur aus Kostengründen vorzuziehen. Möchte eine Person die Heimreise antreten, können durch die unterstützende Gemeinde in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (Passgebühren, Rückreisetickets etc.) finanziert und dem Kanton in Rechnung gestellt werden. Benötigt die Person zusätzliche Unterstützung, so kann sie an die Rückkehrberatung der Abteilung Asylkoordination des Kantonalen Sozialamts verwiesen werden.

Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt

Die Abrechnung der vom Kanton bewilligten Kosten (siehe oben C.3) erfolgt mit der Abteilung Öffentliche Sozialhilfe mittels separatem Formular (siehe Formular „Abrechnung für ausländische Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfe)“, abrufbar unter www.sozialhilfe.zh.ch).

Die Abrechnungen sind quartalsweise zu erstellen und innert 30 Tagen nach Quartalsende der einzureichen.

Die Kosten für die obligatorische Grundversicherung werden nicht mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet, sondern mit der Gesundheitsdirektion.

6. Sozialversicherungen und übrige Sozialleistungen

6.1. Allgemeines zur primären sozialen Sicherheit

6.1.0 Übersicht über die Einrichtungen der primären sozialen Sicherung

A) Alter, Verlust des Versorgers oder der Versorgerin und Invalidität

a) Alters- und Hinterlassenenversicherung

- auf Beitragszahlungen beruhende allgemeine und obligatorische Versicherung zur angemessenen Deckung des Grundbedarfs bei Alter oder Verlust des Versorgers bzw. der Versorgerin
- Ausrichtung von Alters-, Zusatz und Hinterlassenenrenten, allenfalls auch von Hilfsmitteln und Hilflosenentschädigungen
- Durchführung durch Ausgleichskassen
- hauptsächlich im AHVG und in der AHVV (bundesrechtlich) geregelt; vgl. auch kantonales Einführungsgesetz zum AHVG/IVG

b) Invalidenversicherung

- durch Beiträge finanzierte allgemeine und obligatorische Versicherung zur Deckung der Folgen von auf Gesundheitsschäden beruhender Erwerbsunfähigkeit mit dem primären Zweck der Ein- oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben
- Finanzierung von Eingliederungsmassnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln, Ausrichtung von Hilflosenentschädigungen und von Taggeldern und unter Umständen von Invalidenrenten
- Durchführung durch IV-Stellen und Ausgleichskassen; Koordination der kantonalen Ausgleichskasse und der kantonalen IV-Stelle durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
- hauptsächlich im IVG und in der IVV (bundesrechtlich) geregelt

c) Zusatzleistungen zur AHV und IV

- aus ordentlichen Staatsmitteln finanzierte Einrichtung zur ergänzenden Deckung des Existenzbedarfs bei Bezügerinnen und Bezügerern von AHV- oder IV-Renten bzw. -Hilflosenentschädigungen oder von Taggeldern der IV
- Ausrichtung von bedarfsabhängigen Renten und Vergütung bestimmter Nebenleistungen (Krankheits- und Zahnarztkosten) bzw. Abgabe von Hilfsmitteln
- Durchführung durch gemeindeeigene Stellen und durch gemeinnützige Institutionen
- hauptsächlich (bundesrechtlich) im ELG und in der ELV sowie (kantonalrechtlich) im ZLG und in der ZLV geregelt

d) Berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- auf Beitragszahlungen beruhende und für die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorische Versicherung zur Deckung des angemessenen Existenzbedarfs bei Alter, Verlust von Versorgerinnen oder Versorgern oder dauernder Erwerbsunfähigkeit
- Ausrichtung von Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen
- Durchführung durch Vorsorgeeinrichtungen
- hauptsächlich im BVG sowie im Freizügigkeitsgesetz und in diversen Verordnungen und teilweise im OR (bundesrechtlich) sowie in den entsprechenden Statuten und Reglementen geregelt; vgl. auch kantonale Verordnung über die berufliche Vorsorge

B) Arbeitslosigkeit

a) Arbeitslosenversicherung

- auf Beitragszahlungen beruhende Versicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bestimmte Kategorien von zuvor Nichterwerbstätigen zur Deckung der wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit
- Ausrichtung von Arbeitslosen-, von Kurzarbeits- und von Insolvenzenschädigungen sowie von Schlechtwetterentschädigungen und von Entschädigungen für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit durch Weiterbildungs- und Umschulungskurse sowie Beschäftigungsprogramme, aber auch mit Eingliederungs- und weiteren Beiträgen)
- Durchführung durch Arbeitsämter bzw. Regionale Arbeitsvermittlungszentren und Arbeitslosenkassen bzw. bei arbeitsmarktlichen Massnahmen durch KIGA, Gemeinden und andere Träger hauptsächlich im AVIG und der AVIV (bundesrechtlich) geregelt

b) Arbeitslosenhilfe

- aus ordentlichen Staatsmitteln finanzierte Einrichtung für von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerte Arbeitslose
- Ausrichtung von Taggeldern
- Durchführung durch kommunale Arbeitsämter im kantonalen Gesetz über Leistungen an Arbeitslose und in der entsprechenden Verordnung geregelt

C) Krankheit und Unfall

a) Krankenversicherung

- auf Beitragszahlungen beruhende, mit Bezug auf die Grundleistungen für Krankenpflege obligatorische Versicherung zur Deckung der Mehrkosten bei Krankheit und Mutterschaft und unter Umständen bei Unfall; Zusatzversicherungen sind freiwillig und unterliegen nicht dem KVG
- Übernahme von Medizinalkosten (Krankenpflege) und Ausrichtung von Taggeldern (Krankengeld) durch die Versicherer sowie Prämienverbilligungen und -übernahmen durch die öffentliche Hand
- Durchführung durch anerkannte Krankenkassen und über entsprechende Bewilligungen verfügende private Versicherungseinrichtungen hauptsächlich im KVG und in diversen

Verordnungen (bundesrechtlich) sowie in den jeweiligen Statuten und Reglementen geregelt; vgl. auch kantonale EV zum KVG

b) Unfallversicherung

- auf Beitragszahlungen beruhende und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorische Versicherung zur Deckung der Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie von Berufskrankheiten
- Übernahme von Medizinalkosten (Pflegeleistungen und Vergütungen), Ausrichtung von Taggeldern bzw. von Invalidenrenten sowie von Integritäts- und Hilflosenentschädigungen und Gewährung von Hinterlassenenrenten bzw. -abfindungen, Finanzierung von Unfallverhütungsmassnahmen
- Durchführung durch SUVA oder private Versicherungsgesellschaften oder anerkannte Krankenkassen hauptsächlich im UVG und in der UVV (bundesrechtlich) geregelt; vgl. auch kantonale Vollzugsverordnung

D) Familienpflichten

a) Kinderzulagen

- von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanzierte Sozialleistungen fixer monatlicher Betrag pro Kind
- Durchführung durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Familienausgleichskassen im kantonalen Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer und in der entsprechenden Verordnung geregelt

b) Kleinkinder-Betreuungsbeiträge

- aus ordentlichen Staatsmitteln finanzierte Einrichtung für Eltern von Kleinkindern, welche diese mehrheitlich selber betreuen
- Ausrichtung von Beiträgen, welche der Differenz zwischen Lebensbedarf und anrechenbarem Einkommen entsprechen (bis zu einem Maximalbetrag)
- Entscheid durch Gemeinden, Durchführung durch Jugendsekretariate im kantonalen Jugendhilfegesetz und in der Jugendhilfeverordnung geregelt

c) Alimentenbevorschussung und Überbrückungshilfen

- aus ordentlichen Staatsmitteln finanzierte Einrichtung zugunsten von Kindern, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen
- Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Ausrichtung von Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschaftsregelung
- Entscheid durch Gemeinden, Durchführung durch Jugendsekretariate im kantonalen Jugendhilfegesetz und in der Jugendhilfeverordnung geregelt

E) Militär- und Zivilschutzdienst

a) Erwerb ersatzordnung

- auf Beitragszahlungen beruhende allgemeine und obligatorische Versicherung zur Vergütung des Erwerbsausfalls bei Militär- und Zivilschutzdienst
- Ausrichtung von Taggeldern
- Durchführung durch Ausgleichskassen im EOG und in der EOv (bundesrechtlich) geregelt

b) Militärversicherung

- aus ordentlichen Staatsmitteln finanzierte Einrichtung zur Deckung von Schäden während dem Militär- oder Zivilschutzdienst
- Übernahme von Medizinalkosten, Ausrichtung von Entschädigungen oder Renten bei Erwerbsunfähigkeit und von solchen an Witwen- bzw. Witwer und an Waisen
- Durchführung durch die Militärversicherung im MvG und der MvV (bundesrechtlich) geregelt

6.1.1. Schutz von Leistungen der Sozialversicherungen

A) Geldleistungen der AHV, IV, EL, KV, UV, MV, EO, FZ, ALV

(Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen in der Landwirtschaft, Arbeitslosenversicherung)

a) Als Geldleistungen gelten insbesondere Taggelder, Renten, jährliche Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Zulagen zu solchen, nicht aber der Ersatz für eine von der Versicherung zu erbringende Sachleistung (Art. 15 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Für diese Leistungen sind primär die Vorschriften des ATSG massgeblich.

b) Art. 20 ATSG regelt, wie die zweckgemässe Verwendung von Geldleistungen gewährleistet werden kann. Danach dürfen solche Leistungen ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut,

- sofern die berechnigte Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist,
- und sie oder Personen, für die sie zu sorgen hat, aus einem solchen Grund auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen sind.

Diese Dritten oder diese Behörden können die Leistungen, die ihnen ausbezahlt werden, nicht mit Forderungen gegenüber der berechtigten Person verrechnen. Ausgenommen ist die Verrechnung bei abgetretenen Nachzahlungen von Leistungen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 ATSG (vgl. dazu lit. d und e sowie Ziffer 6.2.3.1 dieses Handbuchs über die Drittauszahlung von IV-Nachzahlungen). Die Tatsache allein, dass jemand von der Fürsorgebehörde unterstützt wird, rechtfertigt also noch keine solche Drittauszahlung. Vielmehr wird dafür auch noch eine Zweckentfremdung dieser Leistungen vorausgesetzt.

c) Art. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) hält Folgendes fest: Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder aufgrund von Bestimmungen der Einzelgesetze

- nicht an die bezugsberechnigte Person ausbezahlt und ist diese bevormundet, so werden die Leistungen dem Vormund bzw. der Vormündin oder einer von diesem oder dieser bezeichneten Person ausgerichtet;
- einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt, die gegenüber der bezugsberechtigten Person unterstützungspflichtig ist oder sie dauernd fürsorgerisch betreut, so hat die Drittperson oder Behörde die Geldleistungen ausschliesslich zum Lebensunterhalt der berechtigten Person und der Personen, für die diese zu sorgen hat, zu verwenden und dem Versicherer auf dessen Verlangen über die Verwendung der Geldleistungen Bericht zu erstatten.

d) In Art. 22 ATSG geht es um die Sicherung von Geldleistungen. Danach ist der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfändbar und ist jede Abtretung oder Verpfändung nichtig. Allerdings können Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers abgetreten werden, und zwar dem Arbeitgeber oder der öffentlichen oder privaten Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten, oder einer Versicherung, die Vorleistungen erbringt.

e) Für die EL gilt zudem Folgendes: Hat eine private oder öffentliche Fürsorgestelle einer Person im Hinblick auf EL Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden (Art. 22 Abs. 4 ELV).

Gemäss § 23 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen dürfen die Durchführungsorgane der Gemeinden die Zusatzleistungen in besonderen Fällen selber zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse des oder der Berechtigten verwenden. - Ein getrennt lebender Ehegatte kann eine direkte Auszahlung der AHV- oder IV-Zusatzrente verlangen. Diesbezüglich besteht eine Informationspflicht der Verwaltung.

f) Bei der MV und EO sowie den FZ sind auch noch folgende Bestimmungen wichtig: Die MV kann sogar ohne Fürsorgeabhängigkeit Massnahmen treffen, damit ihre Geldleistungen in erster Linie zweckgemäss verwendet werden (Art. 12 Abs. 2 MVG). Im Rahmen der EO und der FZ dürfen die für Drittpersonen vorgesehenen Leistungen auf Gesuch hin auch ohne Fürsorgeabhängigkeit diesen Drittpersonen bzw. ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern ausgerichtet werden, wenn eine Zweckentfremdung vorliegt (Art. 19 Abs. 2 EOG und 14 Abs. 3 FZG).

B) Leistungen der beruflichen Vorsorge und Kinderzulagen

a) Leistungen der beruflichen Vorsorge können vor ihrer Fälligkeit weder (ausser zur Finanzierung von Wohneigentum) verpfändet noch abgetreten werden und sind auch nur beschränkt verrechenbar (Art. 39 BVG).

b) Kinderzulagen dürfen dem anderen Elternteil oder jener Person, Fürsorgestelle oder Anstalt, die für das Kind sorgt, ausgerichtet werden, sofern der zulageberechtigte Arbeitnehmende keine Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung bietet (§ 10 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer).

C) Unpfändbarkeit bzw. beschränkte Pfändbarkeit von Sozialversicherungsleistungen

a) Neben den Fürsorgeleistungen und ähnlichen Unterstützungen sind nach Art. 92 SchKG unter anderem unpfändbar (vgl. auch Art. 20 Abs. 1 AHVG, Art. 50 IVG, Art. 12 ELG, Art. 47 Abs. 1 MVG und Art. 50 Abs. 1 UVG):

- Renten, Kapitalabfindungen und andere Leistungen, die dem Opfer oder seinen Angehörigen für Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder Tötung eines Menschen ausgerichtet werden, soweit solche Leistungen Genugtuung oder Ersatz für Heilungskosten bzw. für die Anschaffung von Hilfsmitteln darstellen;
- die Renten von AHV, IV, EL, und die FZ ;

– Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit.

b) Gemäss Art. 93 SchKG können insbesondere Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, welche nicht nach Artikel 92 unpfändbar sind, nur so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsamts für den Schuldner bzw. die Schuldnerin und seine bzw. ihre Familie nicht unbedingt notwendig sind.

6.1.2. Abhängigkeit des Versicherungsschutzes von der Erwerbstätigkeit

A) Versicherungsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- a) Arbeitslosenversicherung: Erwerbsausfall für bestimmte Zeit und in gewissem Umfang gedeckt, wenn in den letzten 2 Jahren während mindestens 6 Monaten gearbeitet worden ist
- b) Krankengeldversicherung: sofern Lohnausfall nicht durch (Kollektiv-) Versicherung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. durch Anspruch auf Lohnfortzahlung gesichert ist, sollte Deckung über eigene Krankenversicherung erfolgen
- c) Krankenpflegeversicherung: obligatorische Grunddeckung durch eigene Krankenversicherung
- d) Unfallversicherung: Versicherung bei Arbeitstätigkeit von über 12 Stunden pro Woche; bei weniger als 12 Wochenstunden nur gegen Berufsunfälle versichert, Nichtberufsunfälle dann über Krankenkasse oder private Versicherung abdecken
- e) Berufliche Vorsorge: Schutz bei bestimmtem Minimaleinkommen
- f) AHV/IV: Schutz bzw. Beitragszahlung durch Lohnabzug sichergestellt

B) Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit während der Bezugsberechtigung für Arbeitslosentaggelder

- a) Krankengeldversicherung: Arbeitslosenkasse richtet bei Krankheit Taggelder nur für höchstens 30 Tage aus; sonst kein Schutz bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit bzw. kein Anspruch auf Krankentaggeld, daher entweder (sofern Kollektivversicherung bestanden hat) innert 30 Tagen nach Beendigung der Arbeit (oder auch später bzw. rückwirkend, falls trotz entsprechender Pflicht erforderliche Information durch die Versicherung nicht erfolgt ist) Wechsel von der (Kollektiv-) Versicherung des ehemaligen Arbeitgebers bzw. der ehemaligen Arbeitgeberin in die Einzelversicherung verlangen oder Taggeldschutz in der eigenen Krankenversicherung einrichten; evt. Anpassung einer bereits bestehenden Versicherung vornehmen lassen (Auszahlung ab 31. Tag, Taggelder auf Höhe der Arbeitslosenentschädigung festsetzen)
- b) Krankenpflegeversicherung: obligatorische Grunddeckung durch Krankenversicherung
- c) Unfallversicherung: Alle Arbeitslosen sind bei der SUVA gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die entsprechenden Prämien werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.
- d) Berufliche Vorsorge: Die Risiken Invalidität und Todesfall bleiben weiterhin versichert. Die entsprechenden Prämienanteile werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.
- e) AHV/IV: Schutz bzw. Beitragszahlung durch Abzug bei den Arbeitslosentaggeldern gewährleistet

C) Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit nach der Aussteuerung

(unabhängig davon, ob Arbeitslosenhilfe bezogen wird oder nicht)

- a) Unfallversicherung: Risiko (inkl. Lohnausfall und Invalidität) rechtzeitig über Krankenkasse oder private Versicherung abdecken, da SUVA-Schutz am 30. Tage nach Aussteuerung endet
- b) Berufliche Vorsorge: Innert einem Monat nach Aussteuerung (oder auch später bzw. rückwirkend, falls trotz entsprechender Pflicht erforderliche Information nicht erfolgt ist) Weiterführung bei der Auffangeinrichtung beantragen (Prämienzahlung erforderlich), da sonst Schutz gegen Invalidität und Todesfall endet
- c) AHV/IV: Beiträge werden nicht mehr durch die Arbeitslosenversicherung beglichen und müssen daher entweder selber oder (bei finanzieller Notlage) durch die Gemeinde übernommen werden; Eintrag ins Nichterwerbstätigenregister bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde verlangen (Krankengeld- und Krankenpflegeversicherung: vgl. lit. B/a und B/b)

D) Versicherungsschutz bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- a) Krankengeldversicherung: Risiko der Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenversicherung abdecken
- b) Krankenpflegeversicherung: obligatorische Grunddeckung durch Krankenversicherung
- c) Unfallversicherung: freiwillige Versicherung nach UVG abschliessen oder über KV decken
- d) Berufliche Vorsorge: durch freiwilligen Beitritt zu einer Vorsorgeeinrichtung oder im Rahmen der 3. Säule bei einer Bank oder Versicherung oder in Sachwerten sicherstellen
- e) AHV/IV: Beitritt zu einer Ausgleichskasse und Bezahlung von Prämien erforderlich (keine Arbeitslosenversicherung möglich)

E) Versicherungsschutz von Nichterwerbstätigen

- a) Krankengeldversicherung: Deckung durch Krankenversicherung erforderlich
- b) Krankenpflegeversicherung: obligatorische Grunddeckung durch Krankenversicherung
- c) Unfallversicherung: Deckung des Unfallrisikos über Krankenversicherung oder private Versicherung erforderlich
- d) AHV/IV: Beiträge müssen entweder selber oder (bei finanzieller Notlage) durch die Gemeinde übernommen werden; Eintrag ins Nichterwerbstätigenregister bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde verlangen (z.T. gegen Arbeitslosigkeit versichert, z.B. unter Umständen nach erfolgtem Schulbesuch oder vorgängiger Arbeitsverhinderung und nach Auflösung der Ehe oder nach erfolgter Rückkehr in die Schweiz)

6.1.3. Überblick zum Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

A) Zweck und Geltungsbereich

- a) Nach Art. 1 koordiniert das ATSG das Sozialversicherungsrecht des Bundes, indem es
- Grundsätze, Begriffe und Institute des Sozialversicherungsrechts definiert; ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren festlegt und die Rechtspflege regelt;
 - die Leistungen aufeinander abstimmt;
 - den Rückgriff der Sozialversicherungen auf Dritte ordnet.
- b) Die Bestimmungen des ATSG sind auf die bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen (Art. 2). Grundsätzlich kommt das ATSG auf alle Sozialversicherungszweige mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge zur Anwendung. Dabei regelt es zur Hauptsache die Beziehungen zwischen der Sozialversicherung und der versicherten Person. In der Praxis bedeutet dies, dass bei den erwähnten Sozialversicherungen zunächst das ATSG und erst dann (um allfällige Abweichungen festzustellen) die einzelnen Sozialversicherungsgesetze zu konsultieren sind.

B) Begriffe

Das ATSG definiert in den Art. 3 bis 13 die folgenden allgemeinen Begriffe: Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität, Hilflosigkeit, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt.

C) Leistungen und Beiträge

In den Art. 14 bis 26 enthält das ATSG allgemeine Bestimmungen über Leistungen und Beiträge. Dabei geht es um Folgendes: Sachleistungen, Geldleistungen, Kürzung und Verweigerung von Leistungen, Sicherung der Leistung, Verzicht auf Leistungen, Erlöschen des Anspruchs, Rückerstattung von Leistungen und Verzugs- und Vergütungszinsen. Für die Sozialhilfe wichtig sind vor allem folgende Vorschriften:

- Zur Gewährleistung ihrer zweckgemässen Verwendung können Geldleistungen nach Art. 20 unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde (z.B. der Fürsorgebehörde) ausbezahlt werden (vgl. dazu Ziffer 6.1.1 dieses Handbuchs).
- Laut Art. 22, welcher die Sicherung der Leistung regelt, ist der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfändbar und ist jede Abtretung oder Verpfändung nichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen können aber Nachzahlungen von Leistungen abgetreten werden, unter anderem auch an Fürsorgestellen, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (vgl. dazu wiederum Ziffer 6.1.1 dieses Handbuchs).

- Ein von der berechtigten Person erklärter Verzicht auf Leistungen und ihr Widerruf sind nichtig, wenn die schutzwürdigen Interessen von andern Personen, von Versicherungen oder Fürsorgestellen beeinträchtigt werden oder falls damit eine Umgehung gesetzlicher Vorschriften bezweckt wird (Art. 23 Abs. 2).
- Nach Art. 24 Abs. 1 erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge grundsätzlich fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war.
- Unrechtmässig bezogene Leistungen sind nach Art. 25 grundsätzlich zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie aber nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

D) Verfahren

Die Art. 27 bis 62 regeln unter dem Titel „Allgemeine Verfahrensbestimmungen“ die Auskunft, Verwaltungshilfe und Schweigepflicht sowie das Sozialversicherungs- und Rechtspflegeverfahren. Hervorzuheben ist Folgendes:

- Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten durch die zuständige Versicherung (Art. 27 Abs. 2).
- Nach Art. 32 Abs. 1 geben die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes sowie der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind, damit diese Organe ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können.
- Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 33).
- Aufgrund von Art. 37 kann sich jede Partei, wenn sie nicht persönlich zu handeln hat, grundsätzlich vertreten lassen und wird, wo die Verhältnisse es erfordern, der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt.
- Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1).
- Nach Art. 52 kann gegen (nicht nur prozess- oder verfahrensleitende) Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden und sind die Einspracheentscheide innert angemessener Frist zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und ist das Einspracheverfahren kostenlos.
- Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Zudem kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige

Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53).

- Gegen Einspracheentscheide oder nicht der Einsprache unterliegende Verfügungen sowie dann, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt, kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim kantonalen Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 56, 57 und 60).
- Das Beschwerdeverfahren wird durch Art. 61 geregelt. Insbesondere muss es einfach, rasch, in der Regel öffentlich und für die Parteien kostenlos sein und hat die Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung zu enthalten.
- Gegen Entscheide der kantonalen Sozialversicherungsgerichte kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 62).

E) Koordinationsregeln

In diesem Kapitel werden die Leistungskoordination zwischen den verschiedenen Sozialversicherungen und der Rückgriff gegenüber für den Versicherungsfall haftenden Dritten geordnet (Art. 63 bis 75). Insbesondere geht es um Folgendes:

- Nach Art. 64 wird die Heilbehandlung, soweit die Leistungen gesetzlich vorgeschrieben sind, ausschliesslich von einer einzigen Sozialversicherung übernommen. Sind die Voraussetzungen des jeweiligen Einzelgesetzes erfüllt, so geht die Heilbehandlung im gesetzlichen Umfang und in nachstehender Reihenfolge zu Lasten a) der MV, b) der UV, c) der IV und d) der KV. Andere Sachleistungen, namentlich Hilfsmittel oder Eingliederungsmassnahmen, erfolgen zu Lasten a) der MV oder der UV, b) der IV oder der AHV und c) der KV (Art. 65).
- Gemäss Art. 66 werden Renten und Abfindungen verschiedener Sozialversicherungen unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ gewährt, und zwar in folgender Reihenfolge: a) von der AHV oder der IV, b) von der MV oder der UV und c) von der beruflichen Vorsorge nach BVG. Hilflosenentschädigungen erfolgen ausschliesslich zu Lasten a) der MV oder der UV und b) der IV oder der AHV. Taggelder werden unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ zu Renten anderer Sozialversicherungen gewährt (Art. 68).
- Gemäss Art. 69 darf das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Bei der Berechnung der Überentschädigung werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses gewährt werden. Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen. Die Leistungen werden um den Betrag der Überentschädigung gekürzt. Von einer Kürzung ausgeschlossen sind die Renten der AHV und der IV sowie alle Hilflosen- und Integritätsentschädigungen. Bei Kapitalleistungen wird der Rentenwert berücksichtigt.

- Begründet ein Versicherungsfall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, bestehen aber Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung verlangen (Art. 70). Vorleistungspflichtig sind a) die KV für Sachleistungen und Taggelder, deren Übernahme durch die KV, die UV, die MV oder die IV umstritten ist, und b) die ALV für Leistungen, deren Übernahme durch die ALV, die KV, die UV oder die IV umstritten ist, und c) die UV für Leistungen, deren Übernahme durch die UV oder die MV umstritten ist, und d) die berufliche Vorsorge nach BVG für Renten, deren Übernahme durch die UV bzw. MV oder die berufliche Vorsorge nach BVG umstritten ist. Die berechtigte Person hat sich bei den in Frage kommenden Sozialversicherungen anzumelden. Laut Art. 71 erbringt der vorleistungspflichtige Versicherungsträger die Leistungen nach den für ihn geltenden Bestimmungen. Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.
- Für den Rückgriff gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, gilt nach Art. 72 grundsätzlich, dass der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen eintritt und dass mehrere Haftpflichtige solidarisch haften. Allerdings gehen die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen nur so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen (ungekürzte) Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen (Art. 73). Zudem muss es sich im Sinne von Art. 74 um Ansprüche gleicher Art handeln. Schliesslich steht dem Versicherungsträger ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, gegen deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder gegen mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 75).

F) Verschiedenes

Unter den verschiedenen Bestimmungen (Art. 76 bis 80) finden sich insbesondere Ausführungen zur Aufsichtsbehörde, zur Verantwortlichkeit der Organe und Funktionäre und über Straffolgen.

G) Vollzug, Übergangsbestimmungen und Änderung bisherigen Rechts

a) Gestützt auf Art. 81 hat der Bundesrat eine Verordnung zum ATSG (ATSV) erlassen. Diese enthält insbesondere Vorschriften zu den Leistungen (Gewährleistung zweckgemässer Verwendung, Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen, Verzugszins auf Leistungen), allgemeine Verfahrensbestimmungen (Akteneinsicht, Einspracheverfahren) und Ausführungen zum Rückgriff. Konkret ist auf folgende Vorschriften hinzuweisen:

b) Die materiellen Bestimmungen des ATSG sind auf die bei seinem Inkrafttreten laufenden Leistungen und festgesetzten Forderungen nicht anwendbar. Wegen Selbstverschuldens

gekürzte oder verweigerte Invaliden- oder Hinterlassenenrenten werden jedoch auf Antrag überprüft und gegebenenfalls frühestens vom Inkrafttreten des ATSG an neu festgesetzt.

c) Mit Inkrafttreten des ATSG wurden laut Art. 83 zahlreiche, im Anhang zum ATSG enthaltene andere Gesetze geändert. Einerseits hob man diejenigen Bestimmungen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze auf, deren Inhalt nun im ATSG geregelt ist. Andererseits sind in den Einzelgesetzen zahlreiche Abweichungen vom ATSG festgehalten worden. Schliesslich wird das ATSG für folgende Gesetze als grundsätzlich (d.h. soweit das entsprechende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht) anwendbar erklärt: AHVG, IVG, ELG, KVG, UVG, MVG, EOG, FLG und AVIG. Unter den Änderungen von einzelnen Bestimmungen sind folgende Vorschriften hervorzuheben:

- Gemäss Art. 50a AHVG, Art. 66 IVG, Art. 84a KVG, Art. 97 UVG, Art. 95a MVG, Art. 29a EOG, Art. 25 FLG und Art. 97a AVIG dürfen, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, Sozialversicherungsorgane im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin Daten Sozialhilfebehörden bekannt geben, wenn diese Angaben für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind.
- Art. 48 Abs. 2 IVG: Meldet sich ein Versicherter mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisnahme vornimmt.
- Art. 10 Abs. 2 MVG: Haben öffentliche oder private Fürsorgeinstitutionen dem Leistungsberechtigten vor der Übernahme des Falles Unterhaltsbeiträge oder andere Unterstützungen zukommen lassen, für welche die Militärversicherung aufkommen muss, so hat diese ihnen den Aufwand im Rahmen der geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise zu ersetzen.
- Art. 20 Abs. 3 AVIG: Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert dreier Monate nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird.

6.2. AHV, IV, BV, ZL

6.2.1. Herabsetzung und Erlass von Beiträgen an die AHV, IV und EO

Beiträge von Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, von Selbständigerwerbenden oder von Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und EO, deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten (aus finanziellen Gründen) nicht zumutbar ist, können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen (aber höchstens bis zum Mindestbeitrag) herabgesetzt werden (Art. 11 Abs. 1 AHVG, Art. 3 Abs. 2 IVG und Art. 27 Abs. 3 EOG). Dazu hat der Beitragspflichtige seiner Ausgleichskasse ein schriftliches Gesuch und die zu dessen Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen und glaubhaft zu machen, dass ihm die Bezahlung des vollen Beitrags nicht zugemutet werden kann (Art. 31 Abs. 1 AHVV). Die Herabsetzung wird von der Ausgleichskasse nach Durchführung der notwendigen Erhebungen verfügt (Art. 31 Abs. 2 AHVV).

Nichterwerbstätige Studenten und nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden, bezahlen den Mindestbeitrag (Art. 10 Abs. 2 AHVG).

Der Mindestbeitrag an die AHV, IV und EO, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, kann erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist (Art. 11 Abs. 2 AHVG, der auch für den Bereich der IV und EO sinngemäss anwendbar ist). Beitragspflichtige, die Anspruch auf Erlass des Beitrags erheben, haben ihrer Ausgleichskasse ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen, welches die Ausgleichskasse dann an die vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde zur Vernehmlassung weiterleitet (Art. 32 Abs. 1 AHVV). Aufgrund dieser Vernehmlassung entscheidet die Ausgleichskasse über das Erlassgesuch, wobei der Erlass für höchstens zwei Jahre bewilligt werden kann (Art. 32 Abs. 2 AHVV). Im Kanton Zürich bezeichnet der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Versicherten die Behörde, welche vor dem Erlass anzuhören ist, und die infolge Erlasses ausfallenden Versicherungsbeiträge sind ebenfalls durch die Wohnsitzgemeinde aufzubringen (§ 14 des kant. EG zum AHVG und § 14 des kant. EG zum IVG).

Daraus ergibt sich, dass die Fürsorgebehörde prüfen sollte, ob der Klient

- als nichterwerbstätiger Unterstützter Anspruch auf Bezahlung des Mindestbeitrags der AHV, IV oder EO hat bzw. bereits diesen Mindestbeitrag entrichtet,
- als Selbständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger bei seiner Ausgleichskasse eine Herabsetzung (maximal) bis zur Höhe des Mindestbeitrags beantragen sollte,
- einen Erlass des von ihm geschuldeten Mindestbeitrags verlangen kann.

Wenn eine Herabsetzung oder ein Erlass möglich ist, so sollte der Klient seiner Ausgleichskasse (evt. mit Hilfe der Fürsorgebehörde) ein schriftliches, begründetes und mit den erforderlichen Beilagen versehenes Gesuch einreichen. Dabei kann grundsätzlich ein Erlass und eventuell eine Herabsetzung verlangt werden. Ein Gesuch um Erlass des Mindestbeitrags ist vor allem dann aussichtsreich, wenn die Wohnsitzgemeinde sich schon bereit erklärt hat, diesen Beitrag zu übernehmen.

6.2.2. Wichtiges zur AHV

A) Zweck, Rechtsgrundlagen und Rechtsmittel

a) Zweck der AHV ist die angemessene Deckung des Existenzbedarfs bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alters oder Tod des Versorgers bzw. der Versorgerin. Finanziert wird sie nach dem Umlageverfahren.

b) Rechtsgrundlagen sind neben Art. 34quater BV vor allem das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 (AHVG) und die Vollziehungsverordnung vom 31. Oktober 1947 (AHVV).

c) Beschwerden gegen Verfügungen der AHV Ausgleichskassen sind an das kantonale Sozialversicherungsgericht zu richten. Das Verfahren hat einfach, rasch und kostenlos zu sein. Die kantonalen Entscheide können an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden.

B) Situation nach Änderungen des AHVG

a) Nach Revisionen des AHVG ist jeweils auch den übergangsrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen (v.a. für die Überführung von laufenden Renten). Neue Leistungsansprüche unterliegen dem neuen Recht.

b) Für frühere Sachverhalte ist im Rahmen der 10. AHV-Revision z.B. folgendes zu beachten: Geschiedene Frauen, die zwar nach altem Recht keinen Anspruch auf Witwenrenten hatten, aufgrund der ab 1997 gültigen Vorschriften jedoch solche beanspruchen können, dürfen neu entsprechende Anträge stellen. Gleich verhält es sich bei den ab 1997 vorgesehenen Witwerrenten. Schliesslich dürfen auch jene ausländischen Staatsangehörigen, deren Anspruch bisher an der zehnjährigen Beitragsfrist gescheitert ist, ab 1997 eine Rente beantragen. Zudem kann in besonderen Fällen ab 1997 eine Neuberechnung der laufenden Rente verlangt werden (bei Ehepaaren mit unterschiedlicher Beitragsdauer, bei früherer Festsetzung aufgrund von Zivilstandsänderungen, bei Kinderbetreuung durch ledige Rentner/innen).

C) Versicherte

a) Obligatorisch versichert sind alle Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben (auch Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige) oder welche hier (oder als schweizerische Staatsangehörige im Ausland für die Eidgenossenschaft oder für bestimmte Institutionen) erwerbstätig sind. Noch nicht 50jährige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können sich freiwillig versichern lassen.

b) Versicherte sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sofern sie zwischen 20 und (bei Frauen) 63 (ab 2001) oder 64 (ab 2005) bzw. 65 (Männer) Jahre alt sind. Bei nicht erwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten gelten die Beiträge als bezahlt, sofern der andere Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags entrichtet hat. Beitragspflichtige Nichterwerbstätige müssen sich selber bei der kantonalen Ausgleichskasse melden, um Beitragslücken zu vermeiden. Dies gilt vor al-

lem auch für ausgesteuerte Arbeitslose. Eine Beitragsnachzahlung kann nur innert fünf Jahren geleistet werden.

D) Voraussetzungen der Leistungen

- a) Die Leistungen sind mittels Formular bei der letzten Ausgleichskasse (oder bei der AHV-Stelle der Wohngemeinde) geltendzumachen. Ein Anspruch auf Nachzahlung besteht für höchstens fünf Jahre.
- b) Jede Person hat unabhängig von ihrem Zivilstand einen eigenen Rentenanspruch. Die Summe der Renten von nicht gerichtlich getrennten Ehegatten beträgt maximal 150% des Höchstbetrags der Altersrente.
- c) Anspruch auf eine ordentliche Rente haben rentenberechtigte Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können oder ihre Hinterlassenen.
- d) Ausserordentliche Renten können schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz sowie ihre Hinterlassenen beantragen, wenn sie bis zur Entstehung des Rentenanspruchs nicht während eines vollen Jahres beitragspflichtig gewesen sind. Sie entsprechen dem Mindestbetrag der jeweiligen Vollrenten.
- e) Ausländische Staatsangehörige, mit deren Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht, sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Andernfalls können sie sich wenigstens ihre Beiträge rückvergüten lassen. Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten ähnliche Voraussetzungen. Bei Angehörigen von Vertragsstaaten (praktisch alle westeuropäischen Staaten und USA) sind die entsprechenden Verträge massgeblich. Diese sehen in der Regel eine Angleichung an die Stellung von Schweizerinnen und Schweizern vor.

E) Bemessung der Renten

- a) Die Höhe der ordentlichen Renten richtet sich nach der Beitragsdauer und dem massgebendem durchschnittlichem Jahreseinkommen. Die Maximalrente ist plafoniert und beträgt das Doppelte der Mindestrente. Ordentliche Renten werden als Vollrenten (bei vollständiger Beitragsdauer) oder als Teilrenten (bei unvollständiger Beitragsdauer) ausgerichtet.
- b) Die Höhe von ausserordentlichen Renten entspricht dem Mindestbeitrag einer ordentlichen Vollrente.
- c) Das Einkommen, welches Ehepaare während der Ehe erzielt haben, wird je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung (Splitting) wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind oder falls eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung. Die Hinterlassenenrenten unterliegen nicht dem Einkommenssplitting.
- d) Für jedes Kind, über das die elterliche Gewalt ausgeübt wird und welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, werden im Zeitpunkt der Rentenberechtigung für die betreffenden Jahre Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese entsprechen dem dreifachen Betrag der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt der Rentenberechnung.

e) Ebenso haben Versicherte, die im gemeinsamen Haushalt (hilflose) Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister betreuen, Anspruch auf Anrechnung von Betreuungsgutschriften. Diese müssen aber jährlich geltend gemacht werden bzw. verwirken sonst nach fünf Jahren.

F) Leistungsarten

a) Altersrenten

- Altersrenten (100%; Frauen zur Zeit ab 62, später ab 63 und dann ab 64; Männer ab 65): Es besteht die Möglichkeit des Rentenaufschubs um ein bis maximal fünf Jahre mit entsprechendem Zuschlag zur späteren Altersrente. Zudem kann (mit entsprechender Reduktion, welche notfalls aber wieder durch Ergänzungsleistungen ausgeglichen werden kann) eine Rente bereits ein oder zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beansprucht werden (Vorbezug).
- vorläufig noch Ehepaar-Altersrenten (150%): für bisherige Rentenbezüger/innen, getrennt ausbezahlt (Überführung im Jahre 2001).

b) Zusatzrenten

- Ehegattenrenten (30%, zusätzlich zur Altersrente): bei vormaligem Bezug einer IV-Zusatzrente
- Kinderrenten (40%, zusätzlich zur Altersrente)
- vorläufig noch Zusatzrenten für die Ehefrau: für bisherige Rentenbezüger (30%, zusätzlich zur Altersrente, wird schrittweise abgeschafft)

c) Hinterlassenenrenten

- Witwen- oder Witwerrenten (80%): Ein Anspruch besteht, falls die betreffenden Personen im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben, bei Witwen überdies auch dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. Das Anrecht auf solche Renten erlischt mit der Wiederverheiratung (unter Vorbehalt eines späteren Auflebens), bei den Witwerrenten zusätzlich dann, wenn das letzte Kind 18jährig geworden ist. Unter bestimmten Umständen haben auch geschiedene Ehegatten Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.
- Waisenrenten (40%): Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, können eine Waisenrente beanspruchen. Bei Tod beider Elternteile besteht Anrecht auf zwei Waisenrenten.

d) Hilflosenentschädigung (ab mittlerem Grad) für Altersrentner und Abgabe bestimmter Hilfsmittel

6.2.3. Wichtiges zur IV

A) Allgemeines

a) Zweck der IV ist die Eingliederung von behinderten Personen. Ist dies nicht oder nicht sofort oder nicht vollumfänglich möglich, so werden Leistungen zur Deckung des Existenzbedarfs ausgerichtet.

b) Rechtsgrundlagen sind vor allem das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 (IVG) und die Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1961 (IVV). Ebenso sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Auswirkungen des FZA mit der EU/EFTA zu beachten.

c) Versichert sind die im Rahmen der AHV obligatorisch oder freiwillig versicherten Personen.

d) Die Finanzierung erfolgt mittels Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgebenden und aus Mitteln der öffentlichen Hand.

B) Voraussetzungen der Leistungen

a) Anspruch auf IV-Leistungen haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens (unabhängig von dessen Ursache) voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbs- bzw. arbeitsunfähig sind.

b) Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle bei Eintritt der Invalidität versicherten Schweizerinnen und Schweizer und EU/EFTA-Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz; bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland werden halbe und ganze IV-Renten weiterhin ausgerichtet. Angehörige von anderen Staaten, mit welchen ein entsprechendes Abkommen besteht, müssen zudem während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren (anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose während fünf Jahren) in der Schweiz aufgehalten haben. Dies gilt auch für Angehörige von Nichtvertragsstaaten; bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erhalten solche aber keine Leistungen mehr

C) Leistungsarten

a) Unterschieden werden individuelle Sach- und Geldleistungen sowie kollektive Beiträge (an Institutionen) zur Förderung der Invalidenhilfe

b) Eingliederungsmassnahmen zur Förderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen; Grundsatz „Eingliederung vor Rente“; für Eingliederungsmassnahmen werden Taggelder ausgerichtet und Reisekosten vergütet

– Medizinische Eingliederungsmassnahmen (Behandlung, Arzneien, Anstaltsaufenthalt): Solche dürfen bei Erwachsenen nicht auf die Behandlung des (krankheits- oder unfallbedingten) Leidens an sich, sondern müssen unmittelbar auf die Eingliederung und die entsprechende Fähigkeit gerichtet sein. Bei unter 20-jährigen Versicherten mit Geburts-

gebrechen zahlt die IV alle notwendigen Behandlungsmassnahmen (vgl. spezielle Verordnung).

- Berufliche Eingliederungsmassnahmen: Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe für Selbständigerwerbende
- Schulische Massnahmen: Beiträge an die Sonderschulung von unter 20-jährigen Versicherten und an zusätzlich nötige Massnahmen

c) Abgabe von Hilfsmitteln (gemäss Verordnung vom 29. November 1976)

d) Geldleistungen

- Taggelder für in oder vor der Eingliederung stehende Versicherte: Mindestalter von 18 Jahren; Grosses Taggeld für Versicherte während Eingliederungsmassnahmen (80% des UVG-Höchstbetrages), Kleines Taggeld für erstmalige Berufsausbildung und für unter 20-jährige Personen (30% des UVG-Höchstbetrages)
- Renten werden nur ab dem 18. Altersjahr und lediglich dann gewährt, wenn eine Eingliederung nicht oder nur beschränkt möglich ist. Ihre Höhe entspricht den AHV-Altersrenten. Ein Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt, in dem der oder die Versicherte entweder mindestens zu 40% bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen war. Er erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. mit der Entstehung eines Anspruchs auf Altersrente. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach der auf dem Gesundheitsschaden beruhenden Beeinträchtigung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit. Er führt ab 40% zu einer Viertel, ab 50% zu einer halben, ab 60 Prozent zu einer drei Viertel und ab 70% zu einer ganzen Rente. Für unter 45-jährige Personen wird ein Karrierezuschlag berücksichtigt. Zudem besteht ein Anspruch auf Kinderrenten.
- Hilflosenentschädigungen bei dauernder Hilfebedürftigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen und bei dauerndem Angewiesensein von zu Hause lebenden Personen auf lebenspraktische Begleitung; Bemessung nach Grad der Hilflosigkeit (leichte, mittelschwere oder schwere; 20%, 50%, oder 80% der maximalen AHV-Altersrente); zu Hause lebende Minderjährige erhalten Hilflosenentschädigung (evt. samt Intensivpflegezuschlag) nach besonderen Bestimmungen.

D) Verfahren

a) Anmeldung auf amtlichem Formular bei der IV-Stelle des Wohnkantons; Da die Abklärungen im Allgemeinen viel Zeit in Anspruch nehmen, empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Einreichung des Gesuchs. Zur Anmeldung berechtigt sind auch Behörden oder Dritte, welche die betreffende Person regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen (z. B. Fürsorgebehörden). Bei verspäteter Anmeldung werden die Leistungen in der Regel höchstens für 12 der Anmeldung vorangegangene Monate ausgerichtet.

b) Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen und der Eingliederungsfähigkeit durch die IV-Stelle oder deren Organe (regionale ärztliche Dienste) oder durch von ihr beauftragte Dritte

c) Bemessung der Invalidität und Hilflosigkeit und Entscheid über erforderliche Massnahmen oder Geldleistungen durch IV-Stelle

- d) Möglichkeit zur Einsprache bei der IV-Stelle und der Beschwerde an das kantonale Sozialversicherungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht
- e) Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen durch AHV-Ausgleichskassen
- f) Mitwirkungs- bzw. Schadensminderungspflicht sowie Meldepflicht der Betroffenen
- g) Für Hilfeleistungen und Beratungen und im Rahmen der Geltendmachung von IV-Leistungen können auch die Beratungsstellen der Pro Infirmis in Anspruch genommen werden.

6.2.3.1 Vorgehen zur Drittauszahlung von IV Renten bei Nachzahlungen nach Vorschussleistungen bzw. Überbrückungshilfen von Fürsorgestellen

A) Die Regelung in Art. 85bis IVV

a) Fürsorgestellen, die im Hinblick auf eine IV-Rente (im Rahmen der SKOS-Richtlinien) Vorschussleistungen (bzw. Überbrückungshilfen) erbracht haben, dürfen verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente damit verrechnet und bis zur Höhe der Vorschussleistung an sie ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung von Forderungen aufgrund des IVG mit fälligen Leistungen im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AHVG (vgl. Art. 50 Abs. 2 IVG sowie Art. 22 ATSG). Die bevorschussende Fürsorgestelle hat ihren Anspruch mit besonderem Formular (318.183) frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt des Beschlusses der IV-Stelle geltend zu machen.

b) Als Vorschussleistungen gelten unter anderem vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, sofern aus dem Vertrag oder Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann. Die Nachzahlung darf der Fürsorgestelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und lediglich für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausgerichtet werden.

B) Die Vorschriften im SHG

(Fassung vom 4. November 2002)

a) § 19 Abs. 2 SHG sieht ausdrücklich vor, dass die Fürsorgebehörde von Sozial- oder Privatversicherungen sowie von haftpflichtigen oder anderen Dritten verlangen kann, dass rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an die Fürsorgebehörde ausbezahlt werden. Gleichzeitig hält § 27 Abs. 1 lit. a SHG fest, dass rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn der Hilfeempfänger bzw. die Hilfeempfängerin rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe.

b) Diese Bestimmungen stellen sicher, dass Rentennachzahlungen der IV direkt an die Fürsorgeorgane ausbezahlt und von diesen mit für den betreffenden Zeitraum erbrachten Fürsorgeleistungen verrechnet werden können. Der Abschluss einer separaten Schuldanerkenntnis und Rückerstattungsverpflichtung ist damit nicht mehr nötig. Nach erfolgter Drittauszahlung ist den Betroffenen so rasch als möglich unaufgefordert eine detaillierte Abrechnung zuzustellen.

c) Werden im Hinblick auf eine spätere IV-Rente Überbrückungshilfen bzw. Vorschüsse geleistet, so sollte der Klient bzw. die Klientin vor der Ausrichtung solcher Fürsorgeleistungen (und nicht erst nach Vorliegen der IV-Verfügung) das entsprechende Drittauszahlungsformular (318.183) unterschreiben. Dieses Formular ist unverzüglich der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen.

C) Hinweis auf weitere Grundlagen

Zum Vorgehen bei bevorschussten Leistungen Dritter enthält auch Kapitel F.2 der SKOS-Richtlinien Erläuterungen. - Gemäss Art. 22 ATSG können Nachzahlungen von IV-Leistungen einer Fürsorgestelle auch abgetreten werden, soweit diese Vorschusszahlungen leistet.

6.2.4 Wichtiges zur beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

A) Grundsätzliches

a) Neben dem (lediglich Mindestvorschriften enthaltenden) BVG vom 25. Juni 1982 bzw. der Vollziehungsverordnung vom 18. April 1984 (BVV 2) und (für früher erworbene bzw. über das Minimum hinausgehende Leistungen) den Art. 331 bis 331c OR sind immer auch die Statuten und Reglemente der einzelnen Vorsorgeeinrichtung zu konsultieren. Für die Ansprüche im Freizügigkeitsfall gilt das entsprechende Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG; vgl. auch entsprechende Verordnung). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Pensionskassenguthaben bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung aufgrund des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung durch Vorbezug oder Verpfändung dazu verwendet werden können, um ein (selbst genutztes) Haus oder eine Wohnung (bzw. entsprechende Anteilscheine) zu erwerben oder abzuzahlen (vgl. auch entsprechende Verordnung).

b) Bei der beruflichen Vorsorge handelt es sich um eine für die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorische Versicherung (Art. 2 BVG und Art. 1 BVV 2). Die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen (Art. 4 BVG). Wollen Versicherte Leistungen beanspruchen, so haben sie bei der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung ein Leistungsbegehren zu stellen.

c) Für Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen und Versicherten ist Art. 73 BVG massgeblich. Erforderlich ist eine Klage beim kantonalen Sozialversicherungsgericht. Vorgesehen ist ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren.

B) Leistungsarten (Art. 13 bis 33 BVG)

a) Altersleistungen: Renten oder Kapitalabfindungen. Solche dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausbezahlt werden. Bei Bezug einer vollen IV-Rente wird die Altersleistung in der Regel vorzeitig ausbezahlt.

b) Invaliditätsleistungen: Bei (mindestens zu 50% invaliden) Bezügerinnen und Bezüger einer IV Rente oder bei der IV gemeldeten Klientinnen und Klienten ist immer auch abzuklären, ob sie Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG haben. Hat die invaliditätsbedingte Arbeitsunfähigkeit bereits während des letzten Arbeitsverhältnisses bestanden, so kann die Freizügigkeitsleistung wieder der Versicherung des ehemaligen Arbeitgebers bzw. der ehemaligen Arbeitgeberin überwiesen und von dieser rückwirkend die Auszahlung einer Invalidenrente verlangt werden. Dies ist für die Versicherten in der Regel günstiger als eine Kapitalauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

c) Hinterlassenenleistungen (Witwenrente oder allenfalls Kapitalabfindung sowie Waisenrenten)

d) Austrittsleistung: Versicherte, welche (v.a. durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses) die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Aus-

trittsleistung. Diese ist in der Regel auf die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen oder hat (sofern keiner solchen beigetreten wird) in anderer Form (als Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto) den Vorsorgeschutz sicherzustellen. Das auf 1995 in Kraft getretene FZG bezweckt, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Stellenwechsel mit der (beim Beitrags- und Leistungsprimat unterschiedlich berechneten) Freizügigkeitsleistung bei der Vorsorgeeinrichtung der neuen Firma für vergleichbare Leistungen ohne Verluste versichern können. - Eine Barauszahlung der Austrittsleistung ist (vorbehältlich der Förderung von Wohneigentum) nur dann zulässig, wenn Versicherte die Schweiz endgültig verlassen oder sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag ausmacht. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten muss zudem der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin der Barauszahlung zustimmen. - Überdies wird durch das FZG die Möglichkeit von gesundheitlichen Vorbehalten eingeschränkt (Art. 14 FZG und 331c OR). - Schliesslich erlaubt das FZG dem Gericht, bei einer Ehescheidung zu bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des andern übertragen und auf scheidungsrechtliche, die Vorsorge sicherstellende Ansprüche angerechnet wird (Art. 22 FZG).

C) Fürsorgerechtliche Behandlung der Barauszahlung von BVG Leistungen

Die (vorzeitige oder ordentliche) Auszahlung eines BVG Guthabens ist letztlich auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführen und begründet daher keine Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogenen Fürsorgeleistungen im Sinne von § 27 SHG. Wirtschaftliche Hilfe für die Zeit zwischen der Fälligkeit eines BVG Guthabens und dessen Auszahlung muss aber nur gegen Abtretung des entsprechenden Anspruchs im Sinne von § 19 SHG erfolgen und kann daher dann verrechnet werden. Nach Auszahlung des BVG Guthabens können die Klientinnen und Klienten ihren Lebensunterhalt allenfalls selber decken, sofern dieses Kapital nicht für den Einkauf in eine neue Vorsorgeeinrichtung benötigt wird.

D) Situation bei Arbeitslosigkeit

a) Der Vorsorgeschutz gegen Alter dauert zwar auch während der Arbeitslosigkeit fort. Allerdings können mit Bezug auf die späteren Leistungen Lücken entstehen. Sofern (z.B. im Rahmen eines Sozialplans) keine zweckbestimmten Ersatzleistungen aus dem freien Stiftungsvermögen oder über einen Wohlfahrtsfonds des bisherigen Arbeitgebers bzw. der bisherigen Arbeitgeberin erhältlich sind, können Arbeitslose dies nur vermeiden, indem sie das entsprechende Vorsorgeverhältnis bei der bisherigen oder der Auffangeinrichtung weiterführen und die dafür bestimmten Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge selber weiterzahlen.

b) Die Risiken Invalidität und Todesfall bleiben während der Bezugsberechtigung der Arbeitslosenentschädigung weiterhin versichert. Die entsprechenden Prämienanteile werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen und durch die Arbeitslosenkasse zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der Auffangeinrichtung überwiesen. Einen Monat nach Ablauf der Bezugsberechtigung von Arbeitslosentaggeldern endet die Versicherungspflicht bzw. der Schutz für die Risiken Tod und Invalidität, sofern die Versicherten das Vorsorgeverhältnis bei der Auffangeinrichtung nicht weiterführen wollen.

6.2.5. Zusatzleistungen zur AHV und IV

A) Grundlagen

a) Im Kanton Zürich versteht man unter den Zusatzleistungen zur AHV und IV Ergänzungsleistungen und Beihilfen. Sie werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) sowie der entsprechenden Verordnungen (ELV und ELVK) und aufgrund des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV und IV (ZLG) und der dazugehörigen Verordnung ausgerichtet.

b) Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um rentennahe Bedarfshilfen für Personen, die infolge Alters, Verlust des Versorgers bzw. der Versorgerin oder Invalidität in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dadurch soll ein (sonst nicht gedeckter) Existenzgrundbedarf sichergestellt werden. Dieser ist bedeutend höher als das fürsorgerechtliche bzw. soziale Existenzminimum.

B) Leistungen der Kantone gemäss ELG

a) Zuständigkeit: Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen ist der Kanton, in welchem der Bezüger bzw. die Bezügerin den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

b) Voraussetzungen: Vorbehältlich von Sonderfällen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen Personen,

- welche die finanziellen Kriterien erfüllen
- und die in der Schweiz wohnen und sich hier tatsächlich aufhalten
- und denen eine Rente der AHV oder eine ganze oder halbe Rente der IV oder eine Hilflosenentschädigung der IV zusteht bzw. denen nach altem Recht eine ausserordentliche Rente mit Einkommensgrenze zugestanden hätte oder die ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen
- und welche das Schweizer Bürgerrecht haben oder als ausländische Staatsangehörige seit mindestens 10 oder als Flüchtlinge, Staatenlose oder so genannte Vertragsausländer/innen (Hinterlassene oder IV-Berechtigte) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben.

c) Jährliche Ergänzungsleistung: Der jährliche Anspruch auf die monatlich ausbezahlte Ergänzungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen, wobei bestimmte Grenzwerte festgelegt worden sind (z.B. Lebensbedarf, Vermögensfreigrenzen, Höchstbeträge) und dabei zwischen in Heimen lebenden und selbständig wohnenden Personen zu unterscheiden ist.

Als Ausgaben werden z.B. anerkannt: für zu Hause lebende Personen: allgemeiner Lebensbedarf (von den Wohn- und Familienverhältnissen abhängig) und jährlicher (Brutto-)Mietzins samt Nebenkosten; bei in einem Heim oder im Spital lebenden Personen: Tagestaxe und Betrag für persönliche Auslagen; bei allen Personen: Berufsauslagen, Sozialversicherungsbeiträge sowie Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (soweit nicht mittels Prämienverbilligung gedeckt), familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

Zum Einkommen werden beispielsweise gerechnet: Renten und Pensionen, Vermögensertrag, Eigenmietwert, Alimente, Ersatzeinkünfte, Einkünfte und Vermögenswerte, auf welche verzichtet worden ist, sowie ein Teil des Vermögens und teilweise auch Erwerbseinkünfte, nicht aber Verwandtenunterstützungen und Fürsorgeleistungen.

Die Ergänzungsleistungen für Ehepaare, bei denen ein Partner zu Hause und der andere im Heim lebt, werden gesondert berechnet.

d) Krankheits- und Behinderungskosten: Ausgewiesene und nicht schon anderweitig gedeckte Krankheits- und Behinderungskosten können nach Massgabe der entsprechenden Verordnung separat vergütet bzw. zurückerstattet werden. Dies betrifft z.B. Auslagen für Zahnbehandlungen, Hauspflege, Diät, Hilfsmittel, Selbstbehalt und Franchise nach KVG, Kuren sowie Pflegehilfsmittel.

e) Verfahren

- Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen muss schriftlich angemeldet werden. Er besteht erstmals für den Monat, in welchem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Eine Nachzahlung erfolgt höchstens dann, wenn das Gesuch innert sechs Monaten seit Erhalt der AHV- oder IV-Verfügung gestellt worden ist.
- Falls eine Fürsorgestelle im Hinblick auf Ergänzungsleistungen einen Vorschuss gewährt hat, so kann er ihr im Rahmen der Nachzahlung direkt vergütet werden.
- Gegen die Verfügungen über Ergänzungsleistungen kann bei einer verwaltungsunabhängigen Rekursbehörde Beschwerde geführt werden. Das Verfahren ist rasch, einfach und grundsätzlich kostenlos.

C) Leistungen gemeinnütziger Institutionen

(gemäss ELG und ELV)

a) Die Vereinigungen Pro Senectute, Pro Infirmis und Pro Juventute erhalten aus der AHV bzw. IV jährliche Beiträge.

b) Die Beiträge dienen

- zur Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an bedürftige, in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger/innen oder an sich seit mindestens fünf Jahren hier aufhaltende Ausländer/innen, Flüchtlinge und Staatenlose, die betagt, verwitwet, verwaist oder invalid sind und nicht dauernd von der Sozialhilfe unterstützt werden
- zur Finanzierung von Sach- und Dienstleistungen zugunsten von Alten, Hinterlassenen und Invaliden.

c) Diese Leistungen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Jede Institution hat dafür Leitsätze zu erlassen.

D) Vorschriften des ZLG (über Zusatzleistungen)

a) Bestandteile: Zusatzleistungen bestehen aus den Ergänzungsleistungen sowie den Beihilfen. Die Ergänzungsleistungen gehen den Beihilfen vor. Aber bei Personen, die zu Hause

leben und welche relativ gut gestellt sind, entsteht eventuell nur ein Anspruch auf Beihilfe ohne Ergänzungsleistung.

b) Organisation: Die Durchführung obliegt den Gemeinden und hat unabhängig vom Armenwesen zu erfolgen. Das kantonale Sozialamt, Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV, übt die Staatsaufsicht aus. Ausserdem beurteilt es Fragen der interkantonalen und kantonsinternen Zuständigkeit und richtet Staatsbeiträge aus.

c) Voraussetzungen

- Kriterien für Ergänzungsleistungen sind unter anderem der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton Zürich und ein selbständiger Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV.
- Anspruch auf Beihilfe haben Personen, welche die Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen erfüllen und die in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung während mindestens 10 Jahren (Schweizer/innen) bzw. 15 Jahren (Ausländer/innen) im Kanton Zürich gewohnt haben. Ausnahmsweise können Beihilfen auch bei einer (triftig begründeten) Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton weiterhin ausgerichtet werden. Der durch Beihilfen gedeckte Lebensbedarf ist höher als derjenige für Ergänzungsleistungen. Bei fehlendem Unterhaltsbedarf kann die Beihilfe verweigert oder gekürzt werden.
- Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Ergänzungsleistung und auf Beihilfe, so ist für die Berechnung der Beihilfe der EL-Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um den Höchstbetrag der Beihilfe zu erhöhen.
- Die Gemeinden können zu den Beihilfen Gemeindegzuschüsse gewähren. Diese sind nicht als Einkommen anzurechnen.

d) Zuständigkeit und Verfahren

- Die Zusatzleistungen sind von der Gemeinde zu gewähren, in welcher der oder die Hilfesuchende den zivilrechtlichen Wohnsitz hat (bzw. unmittelbar vor dem Eintritt in ein im Kanton liegendes Heim gehabt hat).
- Dabei ist ein Gesuch erforderlich. Dieses kann nötigenfalls auch von der betreuenden Behörde oder Fürsorgestelle eingereicht werden.
- Die Zusatzleistungen dürfen an Fürsorgebehörden im Umfang der von diesen an Stelle der Zusatzleistungen erbrachten Voraushilfen ausgerichtet werden (vgl. zu den Sicherungsmöglichkeiten auch Ziffer 6.1.1 des Handbuchs).
- Sterben bei der IV angemeldete Hilfesuchende, bevor sie Zusatzleistungen beantragt haben, so können für die im massgeblichen Zeitraum nicht gedeckten Fürsorgeauslagen innert sechs Monaten seit dem IV-Entscheid noch Zusatzleistungen verlangt werden.
- Gegen Entscheide der Gemeinden kann beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheide können an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden.

6.3. Arbeitslosenversicherung

6.3.1. Wichtiges zur Arbeitslosenversicherung

A) Allgemeines

a) Rechtsgrundlagen bilden neben Art. 34novies BV das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG) und die ausführliche Vollziehungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV). Das AVIG will einerseits einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin bieten, andererseits durch arbeitsmarktliche Massnahmen zugunsten von versicherten Personen drohende Arbeitslosigkeit verhüten und bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen.

b) Gegen Arbeitslosigkeit sind nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bestimmte Kategorien von vorher Nichterwerbstätigen, jedoch keine Selbständigerwerbenden versichert. Finanziert wird die Arbeitslosenversicherung durch Beiträge der Versicherten sowie unter Umständen aus Mitteln des Bundes und der Kantone.

c) Gegen Verfügungen der Gemeindearbeitsämter, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Kassen kann beim kantonalen Sozialversicherungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 100 bis 104 AVIG). Das kantonale Beschwerdeverfahren ist einfach, rasch und in der Regel kostenlos.

B) Leistungen der Arbeitslosenversicherung

a) Es werden folgende Leistungen ausgerichtet: Arbeitslosenentschädigung, Entschädigung für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung und Insolvenzenschädigung.

b) Ferner werden Beiträge gewährt an effiziente Beratung und Vermittlung, an Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung sowie für Versicherte, die ausserhalb ihres Wohnorts Arbeit annehmen und an weitere Massnahmen.

c) Namentlich ist noch folgendes vorgesehen: Einarbeitungszuschüsse (an Personen mit erschwerter Vermittelbarkeit und vermindertem Lohn), Wochenaufenthalterbeiträge, Übernahme von Pendlerkosten, Ausbildungszuschüsse (an höchstens dreijährige Ausbildungen bei mindestens 30jährigen Versicherten ohne abgeschlossene oder ohne brauchbare Berufsausbildung), 60 besondere Taggelder zur Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (während der Planungsphase und unter der Voraussetzung eines Grobkonzepts für eine tragfähige dauerhafte Tätigkeit) sowie Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Förderung des Vorruhestands bzw. der freiwilligen Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Um in schwierigen Situationen den Wiedereinstieg zu fördern, können auch berufliche, soziale oder psychologische Beratungen durch die Arbeitslosenversicherung übernommen werden.

C) Voraussetzungen der Arbeitslosenentschädigung

- a) Arbeitslosigkeit: Diese kann ganz (Vollzeitbeschäftigung wird gesucht) oder teilweise (ohne Kurzarbeit) sein. Nach der Kündigung sollten Betroffene sich intensiv (und belegbar) um eine neue Stelle bemühen. Möglichst frühzeitig, spätestens aber am ersten Tag der Arbeitslosigkeit, haben sie sich beim Arbeitsamt des Wohnorts zu melden. Danach haben Arbeitslose mit der verantwortlichen Amtsstelle periodisch in Kontakt zu treten.
- b) anrechenbarer Arbeitsausfall: Ein Ausfall ist dann anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag bewirkt und mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage dauert.
- c) Wohnsitz in der Schweiz (auch bei Jahresaufenthalten und Saisoniers gegeben)
- d) obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder AHV Alter erreicht noch Bezug einer Altersrente der AHV
- e) Beitragszeit erfüllt (Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während mindestens sechs Monaten innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren; 12 Monate bei erneuter Arbeitslosigkeit innerhalb drei Jahren) oder davon befreit (z.B. bei Ausbildung, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Anstaltsaufenthalt): Ein Zwischenverdienst wird als Beitragszeit anerkannt, nicht aber die Teilnahme an einem von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Programm.
- f) Vermittlungsfähigkeit: Darunter wird verstanden die Bereitschaft, Fähigkeit und Berechtigung zur Annahme einer zumutbaren Arbeit. Auch Behinderte gelten unter Umständen als vermittlungsfähig. Vermittelbare Arbeitslose müssen grundsätzlich jede zumutbare Arbeit unverzüglich annehmen. Nicht zumutbar sind u.a. Arbeiten, die den berufs- und ortsüblichen Bedingungen nicht entsprechen oder welche nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder die bisherige Tätigkeit der Versicherten Rücksicht nehmen oder die deren Alter, persönlichen Verhältnissen oder Gesundheitszustand nicht angemessen sind oder welche die Wiederbeschäftigung im angestammten Beruf wesentlich erschweren. Zumutbarkeit liegt in der Regel dann vor, wenn dadurch 70% des letzten Lohnes erzielt werden können oder auch weniger, solange Anspruch auf Differenz- bzw. Zwischenverdienstausgleich besteht. Hinsichtlich des Arbeitsorts wird ein effektiv erforderlicher Zeitaufwand von bis zu zwei Stunden pro Weg als zumutbar erachtet.
- g) Einhaltung der Kontrollvorschriften und der übrigen Pflichten (Arbeitsuche, Annahme einer zumutbaren Arbeit, Teilnahme an angemessenen Umschulungs und Weiterbildungskursen).

D) Leistungen der Arbeitslosenentschädigung

- a) Der Erwerb ersatz wird während einer zweijährigen Rahmenfrist erbracht (ab Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen), sofern die Versicherten bereit sind, an einer Umschulungs-, Weiterbildungs- oder Eingliederungsmassnahme teilzunehmen. Bei Verweigerung einer solchen Gegenleistung werden die Taggelder gesperrt. Maximal können 520 Taggelder bezogen werden.
- b) Wartezeiten: Grundsätzlich werden die Versicherten mit fünf Karenztagen kontrollierter Arbeitslosigkeit belastet. Davon ausgenommen sind Personen, deren versicherter Verdienst unterhalb einer bestimmten Grenze gewesen ist. Von der Erfüllung der Beitragszeit befreite Versicherte haben eine dreimonatige Wartezeit zu absolvieren, sofern sie weniger als 25

Jahre alt sind, keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben und über keinen Berufsabschluss verfügen.

c) Der massgebliche Lohn bzw. die Taggelder sind nach oben begrenzt. Es werden nur fünf Taggelder pro Woche ausgerichtet. Das volle Taggeld beträgt grundsätzlich 80% des versicherten Lohnes. Personen ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und Versicherte, deren volles Taggeld ein bestimmtes Maximum (derzeit Fr. 130) übersteigen würde oder die nicht invalid sind, erhalten jedoch nur 70%.

d) Normale Taggelder: Die Höchstzahl der Taggelder hängt vom Alter der Versicherten ab. Ohne bzw. vor Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen besteht Anspruch auf 150 Taggelder (für unter 50jährige) bzw. auf 250 Taggelder (für 50- bis 60jährige) bzw. auf 400 Taggelder (für über 60jährige). Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente nach IVG oder UVG können 520 Taggelder beziehen. Für zweieinhalb Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters arbeitslos gewordene Versicherte wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug verlängert und der Anspruch um 120 Tage erhöht.

e) Besondere Taggelder: Nach den normalen Taggeldern werden bis zum Ablauf der Rahmenfrist besondere Taggelder ausgerichtet, sofern die Versicherten an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen bzw. dazu bereit sind. Ist der bei einem Beschäftigungsprogramm ausgerichtete Lohn geringer als die Arbeitslosenentschädigung, so kann ein Zwischenverdienst geltend gemacht werden. Die Versicherten haben Anspruch auf Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen oder (sofern keine solchen zur Verfügung stehen) auf jeweils 80 ersatzweise besondere Taggelder (wiederholt möglich, bis zum Maximum von insgesamt 520 Taggeldern).

f) Zwischenverdienst: Darunter wird jedes Einkommen verstanden, das Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode beziehen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls (Differenz des Zwischenverdiensts zum versicherten Verdienst) richtet sich nach dem Taggeldansatz. Er besteht grundsätzlich während maximal 12 Monaten und bei Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei über 45jährigen Versicherten während längstens zwei Jahren.

g) Die Arbeitslosenentschädigung gilt als beitragspflichtiger Lohn im Sinne der AHV/ IV/EO. Alle Arbeitslosen sind bei der SUVA gegen Nichtberufsunfälle versichert. Ebenso ist es für Arbeitslose obligatorisch, sich im Rahmen der Beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität zu versichern. Auf den Arbeitslosenentschädigungen werden demzufolge Prämien erhoben. Bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeits und Vermittlungsfähigkeit (Krankheit, Mutterschaft oder Unfall) werden höchstens dreissig Taggelder ausgerichtet.

E) Verfahren bei der Arbeitslosenentschädigung

a) Der Anspruch kann bei einer frei wählbaren Kasse geltend gemacht werden, unter Vorlage einer Arbeitsbescheinigung des bisherigen Arbeitgebers bzw. der bisherigen Arbeitgeberin. Versicherte haben Anrecht auf einen angemessenen Vorschuss für kontrollierte Tage, wenn sie ihre Anspruchsberechtigung glaubhaft machen.

b) Sanktionen: Je nach Verschulden kann die Anspruchsberechtigung für höchstens 60 Tage eingestellt werden, z.B. bei Arbeitslosigkeit durch eigenes Verschulden oder wegen nicht

ausreichender Bemühungen um Stellensuche oder wenn Kontrollvorschriften oder Weisungen nicht befolgt werden. Weigert sich jemand nach Einstellung wegen Nichtbefolgen von Weisungen immer noch, an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen, so erfolgt ein gänzlicher Entzug.

c) Die Arbeitsvermittlung sowie Beratung und Kontrolle erfolgen über Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diese werden beraten und begleitet von einer Tripartiten Kommission, bestehend aus Arbeitsmarktbehörden und Sozialpartnern.

F) Insolvenzenschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung

a) Wenn gegen den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der Konkurs eröffnet worden ist oder er bzw. sie offensichtlich überschuldet ist oder falls für Lohnforderungen ein Pfändungsbegehren gestellt wurde, können die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Insolvenzenschädigung beanspruchen. Diese deckt (bis zu einem bestimmten Betrag) Lohnforderungen für die letzten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses.

b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist (vorübergehend aus wirtschaftlichen Gründen), haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung im Umfang des versicherten Lohnes.

c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Ausfälle üblich sind und wo ein ausschliesslich durch das Wetter verursachter Ausfall eingetreten ist, haben unter Umständen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung.

6.3.2. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Dieser Beitrag ist in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, erstellt worden.

A) Grundsätzliches

a) Qualifizierungsinstrumente sollen Arbeitslosigkeit verhüten, verkürzen oder bekämpfen. Dabei handelt es sich insbesondere um Kurse und Beschäftigungsprogramme.

b) Die Abteilung Qualifizierung für Stellen Suchende des Amts für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig

- für die Bereitstellung und den Einsatz effektiver, auf den Bedarf des Arbeitsmarkts zugeschnittener Aus- und Weiterbildungsinstrumente
- für den gesetzlich korrekten Vollzug dieser Qualifizierungsinstrumente
- für die Sicherung und Entwicklung der Qualität des Angebots
- für die Schulung und Beratung von Mitarbeitenden der RAV bezüglich zielgerichtetem Einsatz der Qualifizierungsinstrumente
- für die Koordination und Dokumentation des Angebots

B) Qualifizierung für ALV-anspruchsberechtigte Personen

a) Programme zur vorübergehenden Beschäftigung

- Ziel: Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit, Wiedereingliederung, Erhaltung bzw. Förderung der Qualifikation
- Zielgruppe: Versicherte
- Dauer: max. sechs Monate

b) Einarbeitungszuschüsse

- Ziel: Eingliederung von Versicherten, die für die vorgesehene Arbeit noch nicht die volle Leistung erbringen können
- Zielgruppe: Versicherte, deren Vermittlung aufgrund ihres Alters, Gesundheitszustands oder ihrer Ausbildung erschwert ist
- Dauer: sechs bis zwölf Monate

c) Kurse

- Ziel: Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit, Wiedereingliederung
- Zielgruppe: Versicherte und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen
- Dauer: je nach Kurstyp, abhängig von der Zielerreichung

d) Motivationssemester

- Ziel: Finden einer Lehrstelle

- Zielgruppe: versicherte Schulabgänger/innen und Jugendliche, die ihre Lehre abgebrochen haben

- Dauer: sechs Monate

e) Berufspraktika

- Ziel: Berufseinstieg, Erwerb von Berufserfahrung

- Zielgruppe: hauptsächlich versicherte Lehrabgänger/innen

- Dauer: sechs Monate

f) Ausbildungszuschüsse

- Ziel: Nachholen einer Berufsausbildung

- Zielgruppe: Versicherte nach dem 30. Altersjahr

- Dauer: maximal drei Jahre

g) Pendler/innen- und Wochenaufenthalter/innenbeiträge

- Ziel: Förderung der geografischen Mobilität

- Zielgruppe: Versicherte, die in ihrem Wohnkanton keine zumutbare Arbeit finden

- Dauer: maximal sechs Monate

h) Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit

- Ziel: Wiedereingliederung

- Zielgruppe: Versicherte nach dem zwanzigsten Altersjahr mit überzeugender Projektidee

- Dauer: höchstens 90 Taggelder während der Planungsphase

(Massnahmen für nicht ALV-anspruchsberechtigte Personen (z.B. Ausgesteuerte), d.h. also entsprechende Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme bzw. Integrationsmassnahmen, werden in den Ziffern 2.5.1/§ 15/1 SHG und 6.3.4 behandelt)

6.3.3. Leistungen der Arbeitslosenversicherung für den Besuch von Kursen zur Umschulung und Weiterbildung bzw. zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen

Dieser Beitrag ist in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, erstellt worden.

a) allgemeine Voraussetzungen von Kursen sind:

- als arbeitslos gemeldet oder von Arbeitslosigkeit bedroht
- erschwerte Vermittlungsfähigkeit
- arbeitsmarktliche Indikation
- erhebliche Förderung
- erhebliche Verbesserung der Wiedereingliederungschancen
- zeitliche und finanzielle Angemessenheit

b) zeitweilig ausgeschlossen sind Kurse bei:

- Stellenzuweisungen des RAV
- ungenügender Stellensuche
- vielen Bewerbungsmöglichkeiten und guten Chancen im ersten Arbeitsmarkt
- während Einstelltagen

c) inhaltlich ausgeschlossen sind Kurse bei:

- allgemeiner beruflicher Weiterbildung
- beruflicher Besserstellung
- Umschulung (ausser keine Nachfrage nach angestammtem Beruf mehr vorhanden)
- betriebsüblicher Einarbeitung
- Grundausbildung (evt. Stipendien möglich)
- gesundheitlicher Indikation (sofern IV zuständig)
- sozialer Indikation

d) Wie muss man vorgehen?

1. nach Vorabklärung/Besprechung mit dem RAV-Personalberater bzw. der RAV-Personalberaterin Kursgesuchsformular ausfüllen (beim RAV erhältlich)
2. folgende Kopien beilegen: letzte Kündigung, Zeugnisse der letzten beiden Jahre, Lebenslauf, persönliche Arbeitsbemühungen der letzten beiden Monate sowie Kursprogramm inkl. Kosten und genaue Daten und bei Sprachkursen die entsprechende Einstufung
3. Kursgesuchsformular beim RAV mindestens zehn Tage vor Kursbeginn einreichen

Für weitere Fragen steht die Abteilung Qualifizierung für Stellensuchende oder das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Verfügung

6.3.4. Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für nicht ALV-berechtigte Personen

Auszug aus dem Schreiben des Amts für Wirtschaft und Arbeit vom 12. November 1999

a) Gemäss § 8 EG AVIG subventioniert der Kanton Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Er setzt dafür die Ziele und die Qualitätsanforderungen fest und koordiniert und steuert das Angebot. Der Kantonsrat bewilligt dafür einen Rahmenkredit. In seiner Sitzung vom 26. April 2004 hat der Kantonsrat die Geltungsdauer des mit Kantonsratsbeschluss vom 10. April 2000 für die Jahre 2000-2003 bewilligten Rahmenkredites bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Dieser sieht vor, dass an Programmkosten, welche bis zu einem zusätzlichen Ansatz von 30 % von den vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) als anrechenbar erklärten Kosten für Programme der Arbeitslosenversicherung ausgehen, eine Subvention von 45 % geleistet wird.

EG AVIG-Programme fördern die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Zusätzlich erhalten bzw. fördern sie die Fähigkeit, eigenverantwortlich und eigenständig zu bleiben bzw. wieder zu werden. Teilnehmende müssen deshalb auf dem heutigen Arbeitsmarkt eine reelle Chance auf Wiedereingliederung haben. Ausgesteuerte Personen, welche zufolge grosser persönlicher Defizite (Sucht, Krankheit, fehlende Integration usw.) während einer oder gar mehrerer AVIG-Rahmenfristen nicht vermittelt werden konnten, sollen nicht einfach weiter in Programme gemäss EG AVIG geschickt werden können.

Anrechenbar sind maximal die Kosten für Beschäftigungsprogramme des AVIG (Fr. 2040 pro Teilnehmermonat, inkl. einem Bildungstag pro Woche). Dieser Ansatz kann für Programme mit besonders anspruchsvollen Teilnehmenden um maximal 30 % erhöht werden. Daraus ergeben sich bei einer Kostenbeteiligung von 55 %, monatliche maximale Teilnehmerkosten der Gemeinden von Fr. 1458.60

Die Programme dauern höchstens 6 Monate. Für die gleiche Person kann maximal ein Programm innerhalb von 24 Monaten abgerechnet werden.

b) Gemäss Art. 59d AVIG können Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen beanspruchen, wenn sie aufgrund eines Entscheids der zuständigen Amtsstelle (RAV) an einer solchen, sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befähigenden Massnahme teilnehmen. Dabei übernehmen die Versicherung 80 Prozent und die Kantone bzw. Gemeinden 20 Prozent der Kosten. Allerdings kann es nur um Personen gehen, deren Vermittlungsfähigkeit aus Gründen des Arbeitsmarkts erschwert ist, die aber dennoch reelle Wiedereingliederungschancen aufweisen. Zudem muss die Teilnahme an der betreffenden Massnahme die Vermittlungsfähigkeit (erheblich) fördern.

6.3.5. Anmeldeverfahren bei Ausgesteuertenprogrammen

Anmeldeverfahren bei Ausgesteuertenprogrammen. Auszug aus dem Schreiben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) an die kommunalen Sozialhilfeorgane vom 11. August 2004

1. Rechtsgrundlagen

- a) Gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) subventioniert der Staat Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.
- b) § 6 Abs. 3 der Verordnung zum EG AVIG (VO EG AVIG) präzisiert, dass Subventionen nur für Personen mit realen Wiedereingliederungschancen gewährt werden.
- c) Das AWA entscheidet über die Subventionsberechtigung (§ 6 Abs. 1 VO EG AVIG). Dabei hat es die Kompetenz, festzustellen und zu verfügen, ob reelle Wiedereingliederungschancen vorliegen, an das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) delegiert.
- d) Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der RAV ist das Sozialversicherungsgericht (§ 5 EG AVIG).

2. Der konkrete Ablauf

- a) Massgebend für die interinstitutionelle Zusammenarbeit der kommunalen Sozialhilfeorgane mit den RAV ist die seit März 2000 in Kraft stehende und noch immer aktuelle Vereinbarung „Zusammenarbeit von Fürsorgeorganen – RAV – Programmträgerschaft“. Diese Gebrauchsanleitung für das Zusammenwirken bei gemeinsamen Klientinnen und Klienten wurde unter Mitwirkung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich (heute Sozialkonferenz des Kantons Zürich), des Kantonalen Sozialamtes und des AWA erarbeitet und ist verbindlich. Auch die Verwendung des Arbeitsinstrumentes „Koordinationsformular für die Zusammenarbeit zwischen RAV und zuständiger Fürsorgestelle“ ist vorgeschrieben. Nur wenn sich die beteiligten Stellen genau an die vorgegebenen Abläufe halten, bleiben Irritationen aus und wird die Berufsintegration zielstrebig im Rahmen der Möglichkeiten vorangetrieben.
- b) Falls eine Gemeinde die Subventionierung der Kosten eines Ausgesteuertenprogrammes durch den Kanton beantragt, muss das zuständige RAV vor der Anmeldung der ausgesteuerten Person in ein entsprechendes Programm feststellen und festhalten, ob im vorliegenden Fall eine reelle Wiedereingliederungschance gegeben ist. Ein entsprechender Antrag ist dem RAV von der kommunalen Sozialhilfe schriftlich via „Koordinationsformular für die Zusammenarbeit zwischen RAV und zuständiger Fürsorgestelle / Zuweisung an das RAV“ einzureichen.
- c) Kann dem Antrag entsprochen werden, teilt das RAV der Gemeinde das positive Ergebnis der Prüfung auf dem Formular „Meldung des RAV an zuständige Fürsorgestelle“ mit. In der Folge kann die Gemeinde die Anmeldung ins Programm vornehmen und der Subventionsbetrag wird, falls auch die andere Voraussetzung (Kooperationsbereitschaft der Stellen suchenden Person) erfüllt ist, gesprochen.

d) Sollte die Voraussetzung der realen Wiedereingliederungschancen nicht gegeben sein, teilt das RAV dies der Gemeinde auf dem Formular samt Begründung mit und erlässt, auf Wunsch, eine negative Feststellungsverfügung samt Rechtsmittelbelehrung für eine allfällige Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht.

e) Auf Begehren um Feststellung der realen Wiedereingliederungschancen, welche erst nach der Anmeldung oder gar nach dem Antritt des Ausgesteuertenprogrammes erfolgen, wird nicht mehr eingetreten und es erfolgt in diesen Fällen keine Subventionierung.

3. Hinweise

a) Den Wortlaut der in diesem Schreiben zitierten Erlasse EG AVIG und VO EG AVIG finden Sie unter www.zhlex.zh.ch. Falls Sie die Vereinbarung „Zusammenarbeit von Fürsorgeorganen - RAV - Programmträgerschaft“ und das „Koordinationsformular für die Zusammenarbeit zwischen RAV und zuständiger Fürsorgestelle“ nicht mehr zur Hand haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige RAV.

b) Für allfällige Fragen und Anregungen stehen Ihnen die RAV-Leitung oder das AWA, Bereich Arbeitsmarkt, gerne zur Verfügung.

6.4. Kranken- und Unfallversicherung

6.4.1. Wichtiges zur Krankenversicherung

6.4.1.1. Prämienverbilligung und Prämienübernahme

A) Grundsätzliches zur Prämienverbilligung

a) Die Verbilligung von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist in folgenden Bestimmungen geregelt: Art. 65 und 66 KVG, Verordnung vom 12. April 1995 über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, §§ 8-17 und 19-24 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), §§ 6-15 der Verordnung zum EG KVG (VO zum EG KVG).

b) Grundsätzlich treten die Bestimmungen des EG KVG und der VO zum EG KVG am 1. Januar 2001 in Kraft. Für den Vollzug der Prämienverbilligung im Auszahlungsjahr 2001 sind noch die §§ 3 bis 6 (ohne Abs. 4 von § 3) der Einführungsverordnung zum KVG vom 6. Dezember 1995 massgeblich, d.h. also für die Berechtigung und Zuständigkeit, für die massgebenden Verhältnisse und für das Verfahren. Zudem gelten für die Auszahlungsjahre 2001 und 2002 weitere Übergangsvorschriften (zur Datenlieferung der Gemeinden, zum Stichtag, zur Berechnungsgrundlage und zum Vollzug in der Stadt Zürich).

c) Gemäss Art. 65 KVG gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die aktuellsten Daten berücksichtigt werden und die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen und die Versicherten ausreichend informiert sind. An der Finanzierung der Prämienverbilligung beteiligt sich auch der Bund.

d) Der Regierungsrat entscheidet über die Bezugsquote der Bundesgelder zur Prämienverbilligung. Zudem setzt er die Höhe der Prämienverbilligung fest, wobei er die Prämien und die Finanzlage des Kantons berücksichtigt. Ferner legt er die Einkommens- und Vermögensgrenzen fest. Schliesslich kann er die Beiträge nach Vermögen, Einkommen und Prämienregion abstufen.

B) Voraussetzungen der Prämienverbilligung

a) Grundsätzliches

Innerhalb des Kantons Zürich wird die Prämienverbilligung Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton gewährt. Von der Versicherungspflicht befreite Personen sowie solche, deren Prämien vom Bund übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung durch den Kanton.

b) Wohnsitz und Aufenthalt, Zuzug in den Kanton

Für Wohnsitz und Aufenthalt massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres (Ermittlungsjahr). Allerdings können Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zwischen dem 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres und dem 1. Januar des Auszahlungsjahres (d.h. also im Ermittlungsjahr) in den Kanton verlegen, im Auszahlungsjahr bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Dann werden aber die aktuellen, im Kanton Zürich bekannten Steuerfaktoren berücksichtigt. Bei Personen, die erst während des Auszahlungsjahres in den Kanton ziehen, beurteilt sich der Anspruch auf Prämienverbilligung für das ganze Jahr nach dem Recht jenes Kantons, in dem sie am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

c) wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem steuerbaren Gesamteinkommen und Gesamtvermögen. Grundsätzlich und abgesehen vom Zuzug in den Kanton wird auf jene definitiven Steuerfaktoren abgestellt, welche am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres (d.h. also am 1. Januar des Ermittlungsjahres) bekannt gewesen sind. Bei quellensteuerpflichtigen Personen erfolgt eine entsprechende Umrechnung des Steuerbetrags.

d) Veränderung der Verhältnisse

Bei erheblich veränderten Verhältnissen, d.h. also dann, wenn die aktuellen (auch provisorischen) Steuerfaktoren im Auszahlungsjahr massgeblich (mindestens 30% beim steuerbaren Gesamteinkommen) von den am Stichtag ermittelten definitiven Steuerfaktoren abweichen oder falls sich die persönlichen Verhältnisse (durch Heirat, gerichtliche Trennung, Scheidung, Tod des Ehegatten oder der Ehegattin) verändern, kann bei der Gemeinde ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden. Dieser gilt nur für das Auszahlungsjahr. Nach Vorliegen der definitiven Steuerfaktoren erfolgt eine Überprüfung. Zeigt sich dabei, dass die Prämienverbilligung zu Unrecht ausgerichtet wurde, beantragt die Gemeinde bei der Sozialversicherungsanstalt, die Rückforderung geltend zu machen.

e) Unmündige

Für unmündige Personen wird eine Kinder-Prämienverbilligung ausgerichtet, sofern der zuständige Elternteil selbst anspruchsberechtigt ist. Grundsätzlich beginnt die Berechtigung am 1. Januar des der Geburt folgenden Jahres. Auf Antrag bei der Gemeinde wird aber ab dem der Geburt folgenden Monat eine Prämienverbilligung ausgerichtet. Anspruchsberechtigte 18-bis 25jährige Personen, die noch keine Erwachsenenprämie bezahlen, erhalten nur eine Kinder-Prämienverbilligung. Für die Abstufung nach Altersgruppen sind die Verhältnisse am 1. Januar des Auszahlungsjahres massgeblich.

C) Prämienverbilligung bei Personen

die wirtschaftliche Hilfe oder Ergänzungsleistungen bzw. Beihilfen zur AHV/IV beziehen

a) Personen, die am 1. Januar des Auszahlungsjahres ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen, erhalten eine Prämienverbilligung (der höchsten Stufe). Der Anspruch auf Prämienverbilligung von Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, geht auf die Gemeinde über, wenn sie die vollen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt. In diesem Fall kann die Gemeinde die Auszahlung der Prämienverbilligung an sich selbst beantragen, auch wenn

die berechtigte Person keine Prämienverbilligung beantragt hat. Personen, die erst im Lauf des Auszahlungsjahres wirtschaftliche Hilfe beziehen, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen.

b) Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV werden die (Durchschnitts-)Prämien mit diesen Leistungen verbilligt. Dies gilt nicht, sofern jemand lediglich Gemeindegzuschüsse erhält. Auch diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesamtbetrags der Prämienverbilligung und können mit detaillierten Abrechnungen und auf den dafür vorgesehenen Formularen geltend gemacht werden.

D) Verfahren bei der Prämienverbilligung

a) Die Gemeinden ermitteln die berechtigten Personen und teilen sie der Sozialversicherungsanstalt mit. Diese gibt den Berechtigten im dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahr den Betrag der Prämienverbilligung bekannt.

b) Die Ausrichtung der Prämienverbilligung muss (ab 2002) von der berechtigten Person (grundsätzlich) innert zwei Monaten mittels Unterschrift auf der Mitteilung bei der Sozialversicherungsanstalt beantragt werden. Im darauf folgenden Auszahlungsjahr richtet die Sozialversicherungsanstalt die Prämienverbilligung an den Versicherer aus, welcher sie dem jeweiligen Prämienkonto gutschreibt. Ausnahmsweise kann die Prämienverbilligung auch auf andere Weise ausgerichtet werden.

c) Unrechtmässig ausgerichtete Prämienverbilligungen werden von der Sozialversicherungsanstalt bei den versicherten Personen zurückgefordert.

E) Prämienübernahme

a) Durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämien werden von der Gemeinde des steuerrechtlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes und des zivilrechtlichen Wohnsitzes von versicherten Personen übernommen (unter Meldung an die Sozialversicherungsanstalt), soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist.

b) Auch der Versicherer kann solche Prämien (inkl. Betriebskosten und angemessene Mahnspesen) bei der Gemeinde geltend machen, wenn er nachweist, dass sie auf dem Betreuungsweg nicht einbringlich waren.

c) Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesamtbetrags der Prämienverbilligung (vgl. § 18 EG KVG und § 15 VO zum EG KVG).

6.4.1.2. Auswirkungen des Krankenversicherungsrechts auf die Fürsorgebehörden

Laut Art. 9 der Krankenversicherungsverordnung hat die Versicherung die zuständige Sozialhilfebehörde zu benachrichtigen, sobald eine Leistungssperre verhängt wird. Gemäss aktueller Anwendung von Art. 64a Abs. 2 KVG können die Krankenkassen bei ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen bereits im Zeitpunkt des Fortsetzungsbegehrens Leistungssperren verhängen.

Die Meldung an die Fürsorgebehörde bezweckt, dass diese die Notwendigkeit einer Unterstützung abzuklären hat und sie sich mit dem oder der Versicherten in Verbindung setzen muss bzw. ihn oder sie zumindest auf die Möglichkeit einer Prämienübernahme sowie des Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe hinweisen sollte (vgl. auch § 25 Abs. 2 SHV).

A) Prämienübernahme im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

a) Die Übernahme von durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei versicherten Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, deren nach dem Sozialhilferecht berechnetes soziales Existenzminimum nicht gewährleistet ist, wird in § 18 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz und in § 15 der dazugehörigen Verordnung geregelt (vgl. auch Beitrag in Ziffer 6.4.1.1, Lit. E). Die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinden gehen zu Lasten des Gesamtbetrags der Prämienverbilligung und können somit mit detaillierten Abrechnungen und auf den dafür vorgesehenen Formularen bei der Gesundheitsdirektion geltend gemacht werden.

b) Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 lit. b ZUG gelten die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu übernehmenden Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht als fürsorgerechtliche Unterstützungen (vgl. auch Kapitel B.4.1 der SKOS-Richtlinien). Deshalb dürfen sie weder aufgrund des ZUG oder des SHG bzw. des Fürsorgevertrags mit Frankreich an andere fürsorgerechtliche Kostenträger (Kanton Zürich oder Heimatkanton bzw. Frankreich) weiter verrechnet noch in die Staatsbeitragsrechnung einbezogen werden. Zudem ist zu beachten, dass für die Zuständigkeit zu einer solchen Prämienübernahme nicht der Unterstützungswohnsitz in der betreffenden Gemeinde gilt, sondern der steuerrechtliche Aufenthalt oder Wohnsitz und der zivilrechtliche Wohnsitz massgeblich sind. Schliesslich dürfen unrechtmässig bezogene Übernahmen von Krankenkassenprämien nicht gestützt auf das SHG zurückgefordert werden, auch dann nicht, wenn sie zusammen mit (ebenfalls zu Unrecht bezogener) Sozialhilfe ausgerichtet worden sind.

c) Innerhalb des Kantons Zürich entscheiden die Gemeinden selber, welche Stellen sie mit der Prämienübernahme betrauen wollen. Auch dann, wenn die Prämien durch Fürsorgeorgane übernommen werden, handelt es sich dabei um keine Fürsorgeleistungen.

d) Prämienübernahmen sind nicht der Kontengruppe 580 "Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe" zu belasten, sondern unter dem Konto 520.3650 "Prämienübernahmen" zu verbuchen.

B) Prämien für (fakultative) Zusatzversicherungen im Bereich der Krankenpflege

und für freiwillige (Kranken-) Taggeldversicherungen

a) Die medizinische Grundversorgung ist weitgehend durch die (nicht aus Fürsorgegeldern sicherzustellende) obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt. Im Rahmen des sozialen Existenzminimums besteht in der Regel kein Anspruch auf Einbezug von Zusatzversicherungen (vgl. § 15 Abs. 2 SHG). In Sonderfällen (z.B. medizinisch begründete Notwendigkeit eines besseren Versicherungsschutzes bzw. kostengünstigere Lösung) oder für eine verhältnismässig kurze Unterstützungsperiode (vorübergehende Notlage) kann es aber angebracht sein, ausnahmsweise Prämien für über die Basisversorgung hinausgehende Leistungen aus Fürsorgemitteln abzugelten (vgl. Kapitel B.4.1 und C.1.1. der SKOS-Richtlinien). Falls die Zusatzversicherung nicht berücksichtigt wird, steht es den Hilfesuchenden normalerweise frei, sie entweder aufzulösen oder die entsprechenden Prämien selber zu tragen.

b) Bei freiwilligen Taggeldversicherungen ist abzuwägen, ob der oder die Hilfesuchende und evt. auch die Fürsorgebehörde ein erhebliches Interesse an ihrer Weiterführung haben. Ist dies der Fall (z.B. bei Selbständigerwerbenden und bei Arbeitslosen ab dem 31. Krankheitstag und evt. bei ungenügender Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin), so können die entsprechenden Beiträge im Rahmen des sozialen Existenzminimums berücksichtigt werden.

C) Übernahme von Kosten für Franchise und Selbstbehalte

sowie von nicht bezahlten Behandlungskosten

Die von den Versicherten geschuldeten Kosten für Franchise und Selbstbehalte sind bei Sozialhilfe beziehenden Personen von der Fürsorgebehörde zu übernehmen (vgl. auch Kapitel B.4.1 der SKOS-Richtlinien). Im Gegensatz zu den Prämien gelten diese als fürsorgerechtliche Unterstützung und können aufgrund von ZUG oder SHG weiterverrechnet werden.

Für die Weiterverrechnung von Kostenbeteiligungen und Arztrechnungen ist gemäss Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS der Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung massgebend. Die Forderung entsteht zwar im Zeitpunkt der Behandlung, wird aber unter Umständen erst Monate später in Rechnung gestellt und kann auch erst ab diesem Zeitpunkt beglichen werden. In der Sozialhilfe ist immer die aktuelle wirtschaftliche Situation massgebend. Bei einer offenen, noch nicht fälligen Rechnung kann auch nicht von Schuldübernahme die Rede sein. Hat also eine Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung Anspruch auf Sozialhilfe, ist die offene Rechnung im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen. Für die Weiterverrechnung ist dieser Zeitpunkt relevant.

Beginnt die Unterstützung erst nach Ablauf der Fälligkeit der Rechnung, so handelt es sich um Schulden, die von der Sozialhilfe nur ausnahmsweise übernommen werden (vgl. § 22 SHV). Wird dies beschlossen, so ist der Zeitpunkt des Beschlusses für die Weiterverrechnung massgebend. Dies dürfte insbesondere, wenn es sich um die Übernahme von Kostenbeteiligungen geht, häufig der Fall sein, da so Leistungssperren der Krankenversicherung vermieden werden können.

Anders verhält es sich, wenn dem Arzt oder dem Spital vorgängig Kostengutsprache erteilt wurde. In diesem Kontext ist der Zeitpunkt der Kostengutsprache relevant für die Weiterver-

rechnung. Dies weil sich die Fürsorgebehörde in jenem Zeitpunkt zur Kostenübernahme verpflichtet hat.

6.4.2. Wichtiges zur Unfallversicherung

A) Versicherte, Versicherer, Rechtsgrundlagen sowie Dauer und gedeckte Risiken

a) Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind obligatorisch versichert (Art. 1 UVG und Art. 1 und 2 UVV). Gewisse Ausnahmen bestehen bei mitarbeitenden Familienmitgliedern und Personen mit Nebenerwerbstätigkeit. In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen können sich freiwillig versichern lassen (Art. 4 UVG).

b) Durchgeführt wird diese Versicherung von der SUVA, anderen Versicherungen und zum Teil von anerkannten Krankenkassen. Rechtsgrundlage bilden das Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 (UVG) und die Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1982 (UVV).

c) Die Versicherung beginnt dann, wenn die Arbeit angetreten wird oder hätte aufgenommen werden sollen bzw. im Zeitpunkt, wo man sich auf den Arbeitsweg begibt. Sie endet mit dem 30. Tag, nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Als Lohn gelten auch Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung sowie jene der Krankenkassen und von privaten Kranken- und Unfallversicherern, welche die Lohnfortzahlung ersetzen. Darüber hinaus hat der Versicherer die Möglichkeit zu bieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu 180 Tagen zu verlängern.

d) Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und bei Berufskrankheiten gewährt.

B) Versicherungsleistungen

(Sach und Geldleistungen; Art. 10 bis 35 UVG)

a) Pflegeleistungen und Kostenvergütungen: Anspruch auf zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen (soweit dadurch eine Besserung des Gesundheitszustands zu erwarten ist), auf Hilfsmittel und auf Deckung bestimmter Sachschäden sowie auf Übernahme von Transport und Rettungskosten

b) Taggeld bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, sofern weder eine Rente ausgerichtet wird noch ein Anspruch auf Taggelder der IV besteht

c) Invalidenrente: dann, wenn jemand voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist und von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind. Besteht zudem ein Anspruch auf eine AHV oder IV Rente, so kann unter Umständen eine Komplementärrente gewährt werden.

d) Integritätsentschädigung bei dauernder erheblicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit (Kapitalleistung)

- e) Hilflosenentschädigung bei durch Invalidität bedingter Hilfebedürftigkeit
- f) Hinterlassenenrente bei Tod von Versicherten zugunsten der überlebenden Ehegatten und der Kinder: Ein geschiedener Ehegatte hat nur dann einen solchen Anspruch, wenn der oder die Verstorbene ihm gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet gewesen ist.

C) Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen

(Art. 36 bis 40 UVG)

- a) wenn Gesundheitsschaden oder Tod nur teilweise unfallbedingt sind
- b) wenn Gesundheitsschaden oder Tod vom oder von der Versicherten absichtlich, grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt worden ist (gilt sinngemäss auch für den Anspruch und das Verschulden von Hinterlassenen)
- c) wenn Geldleistungen aus UVG (ausser Hilflosenentschädigungen) mit anderen Sozialversicherungsleistungen zusammentreffen, werden sie normalerweise zumindest soweit gekürzt, als sie insgesamt den mutmasslich entgangenen Verdienst übersteigen.

D) Verfahren

(Art. 45 bis 52 und 96 bis 102 sowie 105 bis 111 UVG)

- a) Erfordernis einer unverzüglichen Unfallmeldung an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin oder den Versicherer
- b) Für trotz Obligatorium vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin nicht versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht eine Ersatzkasse.
- c) Ist noch unklar, ob die Unfallversicherung oder die Krankenversicherung zahlen muss, so empfiehlt es sich, den Fall beiden Versicherungen zu melden, zumal die Krankenversicherungen vorleistungspflichtig sind.
- d) Haben Anspruchsberechtigte keine oder niedrigere Leistungen bezogen als ihnen zustehen, so können sie vom Versicherer nachgefordert werden (Art. 66 UVV).
- e) Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen (ausser bei gutem Glauben und grosser Härte)
- f) Über erhebliche Leistungen und Forderungen und über solche, mit denen die Betroffenen nicht einverstanden sind, hat der Versicherer eine schriftliche, begründete und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung zu erlassen.
- g) Gegen Verfügungen nach UVG kann innert 30 Tagen Einsprache und gegen Einspracheentscheide Beschwerde beim kantonalen Sozialversicherungsgericht erhoben werden. Das Verfahren hat einfach, rasch und in der Regel kostenlos zu sein.

E) Situation bei Arbeitslosigkeit

(vgl. Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen)

- a) Während der Bezugsberechtigung für Taggelder der Arbeitslosenversicherung sind alle Arbeitslosen bei der SUVA gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die entsprechenden Prämien werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.
- b) Die Versicherung endet mit dem 30. Tag, nachdem der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung aufgehört hat. Danach muss das Risiko (inkl. Lohnausfall und Invalidität) über Krankenkasse oder private Unfallversicherung abgedeckt werden.

6.5.1 Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen)

Derzeit in Überarbeitung

6.5.2. Kinderzulagen

Derzeit in Überarbeitung

7. Sozialrechtliche Bestimmungen in weiteren Rechtgebieten

7.1. Personen- und Familienrecht

7.1.1. ZGB: Überblick zum Personen- und Familienrecht

A) Wohnsitz

(Art. 23 bis 26 ZGB)

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Ein einmal begründeter Wohnsitz bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder liegt der letzte, inzwischen aufgegeben Wohnsitz im Ausland, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz. Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz seiner Eltern, oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut es steht; in den übrigen Fällen ist sein Aufenthaltsort massgeblich. Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der jeweiligen Vormundschaftsbehörde. Der Aufenthalt zum Besuch einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz.

B) Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen

(Art. 28 bis 28I ZGB)

Wird jemand in seinen bzw. ihren persönlichen Verhältnissen widerrechtlich verletzt, so kann er oder sie das Gericht anrufen und ihm beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit einer sich weiterhin störend auswirkenden Verletzung festzustellen. Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und auf Genugtuung sowie auf Herausgabe eines allfälligen Gewinns. Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen oder bei Medienberichten eine Gegendarstellung zu verlangen.

C) Voraussetzungen zur Ehescheidung

(Art. 111 bis 116 ZGB)

Eine Scheidung ist zulässig

auf gemeinsames Begehren der Ehegatten, wobei zu unterscheiden ist zwischen einer umfassenden Einigung (vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und gemeinsame Anträge hinsichtlich der Kinder) und einer Teileinigung (wo das Gericht dann die umstrittenen Scheidungsfolgen beurteilt)

aufgrund der Klage eines Ehegatten, entweder nach mindestens vierjährigem Getrenntleben oder falls dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

D) Vorsorgliche Massnahmen im Trennungs- oder Scheidungsverfahren

(Art. 137 ZGB)

Wenn eine Trennungs- oder Scheidungsklage eingereicht bzw. rechtshängig ist, so kann jeder Ehegatte für die Dauer des Verfahrens den gemeinsamen Haushalt aufheben. Das Gericht trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen, vor allem über die Zuteilung der Wohnung, den Unterhalt der Familie, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Obhut über die Kinder (vgl. auch Art. 176 ZGB).

E) Leistungen bei Scheidung

(Art. 120 bis 132 ZGB)

a) Durch die Scheidung erfolgt eine güterrechtliche Auseinandersetzung. Zudem hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge des anderen Ehegatten, sofern mindestens ein Ehegatte einer entsprechenden Einrichtung angehört und noch bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist und falls nicht darauf verzichtet worden ist oder bestimmte Ausschlussgründe vorhanden sind. Nach Eintritt des Vorsorgefalls oder bei sonstiger Unmöglichkeit der Teilung wird eine angemessene Entschädigung geschuldet.

b) Sofern einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, für den ihm gebührenden Unterhalt samt einer angemessenen Altersvorsorge selber aufzukommen, hat ihm der andere Ehegatte als nahehelichen Unterhalt einen angemessenen Beitrag (normalerweise als Rente) zu leisten. Beim Entscheid, ob ein solcher Beitrag auszurichten ist und gegebenenfalls in welcher Höhe und für wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen: Aufgabenteilung während der Ehe, Dauer der Ehe, Lebensstellung während der Ehe, Alter und Gesundheit der Ehegatten, Einkommen und Vermögen der Ehegatten, Umfang und Dauer der noch zu leistenden Kinderbetreuung, Ausbildung und Erwerbsaussichten der Ehegatten, mutmasslicher Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person, Anwartschaften auf Vorsorgeleistungen. Vorbehalten bleiben Ausschluss- oder Kürzungsmöglichkeiten, insbesondere dann, wenn die berechnete Person ihre Unterhaltspflicht grob verletzt oder ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt oder gegen die verpflichtete oder eine dieser nahe verbundene Person eine schwere Straftat begangen hat.

c) Bei erheblicher und dauernder Änderung der Verhältnisse kann die Rente herabgesetzt, aufgehoben oder für eine bestimmte Zeit eingestellt werden. Schliesslich darf das Gericht anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag an den Lebenskostenindex gekoppelt wird. - Allerdings können die Ehegatten in der Vereinbarung die Änderung der darin festgesetzten Rente ganz oder teilweise ausschliessen. - Unter Vorbehalt einer anderen Abrede erlischt die Pflicht zur Leistung einer Rente, wenn der berechnete Ehegatte sich wieder verheiratet. Die gleiche Folge kann unter Umständen auch bei einem längerdauernden Konkubinatsverhältnis eintreten.

d) Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die berechnete Person Anspruch auf geeignete und in der Regel unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs. Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechneten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht kann das Gericht die Schuldner bzw. Schuldnerinnen

der verpflichteten Person anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechnigte Person zu leisten. Zudem darf unter Umständen auch eine Sicherstellung verlangt werden.

F) Eheliche Unterhaltspflicht

(Art. 163 bis 165 ZGB)

Die Eheleute sorgen gemeinsam für den Unterhalt der Familie, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushalts, Betreuen der Kinder oder Mithilfe im Beruf oder Gewerbe. Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass ihm der andere regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet. Hat ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des anderen erheblich mehr mitgearbeitet bzw. aus seinem Einkommen oder Vermögen bedeutend mehr beigesteuert, als es sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat er dafür Anspruch auf angemessene Entschädigung.

G) Schutz der ehelichen Gemeinschaft

(Art. 171 bis 180 ZGB)

a) Bei ehelichen Schwierigkeiten stehen dem oder den Ehegatten spezielle Ehe- oder Familienberatungsstellen zur Verfügung.

b) Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind die Eheleute in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln das Gericht um Vermittlung anrufen. Dieses weist die Ehegatten auf ihre Pflichten hin und versucht, sie zu versöhnen. Mit ihrem Einverständnis kann es Sachverständige beiziehen oder sie an eine Ehe- und Familienberatungsstelle weisen.

c) Für Eheschutzmassnahmen zuständig ist das Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten (im Kanton Zürich das Einzelrichteramt im summarischen Verfahren am betreffenden Bezirksgericht). Sofern die Ehegatten verschiedene Wohnsitze haben und beide Eheschutzmassnahmen verlangen, so ist das zuerst angerufene Gericht zuständig. Für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der getroffenen Massnahmen ist das Gericht am bisherigen Gerichtsstand oder, wenn kein Ehegatte seinen Wohnsitz mehr dort hat, jenes am neuen Wohnsitz eines Ehegatten zuständig.

d) Während des Zusammenlebens kann das Gericht auf Begehren eines Ehegatten und wenn nötig folgende Massnahmen treffen:

- Festsetzung der Geldbeiträge an den Unterhalt der Familie oder des Beitrags für den Ehegatten, welcher den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder Gewerbe hilft (für die Zukunft und für ein Jahr vor Einreichung des Begehrens);
- Entzug oder Beschränkung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten, sofern dieser sie überschreitet oder zu deren Ausübung nicht fähig ist.

e) Jeder Ehegatte ist berechnigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit oder wirtschaftliche Sicherheit oder das Familienwohl durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist.

f) Bei einer begründeten Aufhebung des gemeinsamen Haushalts muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten

- die Geldbeiträge, welche der eine Ehegatte dem anderen schuldet, festlegen;
- die Benützung der Wohnung und des Hausrats regeln;
- die Gütertrennung anordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen;
- die für die unmündigen Kinder erforderlichen Massnahmen treffen.

Diese Begehren kann ein Ehegatte auch dann stellen, wenn das Zusammenleben unmöglich ist, insbesondere weil der andere es grundlos ablehnt.

g) Unabhängig davon, ob die Ehepartner zusammenleben, sind noch folgende richterliche Massnahmen möglich:

- Anweisungen an die Schuldner/innen des seine Unterhaltspflicht nicht erfüllenden Ehegatten, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem anderen Ehegatten zu leisten;
- auf Begehren des einen und zu Lasten des anderen Ehegatten erfolgende Beschränkung der Verfügungsbefugnis über bestimmte Vermögenswerte (durch ein Zustimmungserfordernis), soweit es zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie oder zur Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft erforderlich ist.

h) Verändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Massnahmen an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist; hinsichtlich des persönlichen Verkehrs und der Kinderschutzmassnahmen bleibt die Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden vorbehalten. Nehmen die Eheleute das Zusammenleben wieder auf, so fallen die für das Getrenntleben angeordneten Massnahmen mit Ausnahme der Gütertrennung und der Kinderschutzmassnahmen dahin.

H) Güterrecht der Ehegatten

(Art. 181 bis 251 ZGB)

Sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) vereinbart worden oder der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten ist, unterstehen die Eheleute der Errungenschaftsbeteiligung. Diese umfasst die Errungenschaft (entgeltlich erworbene Vermögenswerte) und das Eigengut (z.B. persönliche Gebrauchsgegenstände und einem Ehegatten bereits vorher gehörende oder ihm später unentgeltlich zufallende Vermögenswerte) jedes Ehegatten. - Abgesehen von den gesetzlichen Eintrittsgründen (z.B. Konkurs eines Ehegatten) wird die Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten vom Gericht angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, wie z.B. Überschuldung des anderen Ehegatten oder falls dieser die Interessen der Gemeinschaft gefährdet.

I) Elterliche Unterhaltspflicht

(Art. 276 bis 295 ZGB)

a) Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht dauert grund-

sätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes und besteht unter Umständen solange weiter, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

b) Das Kind bzw. sein Vertreter kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung. Ist die Klage eingereicht, so trifft das Gericht auf Begehren des Klägers bzw. der Klägerin für die Prozessdauer die erforderlichen vorsorglichen Massregeln (z.B. Hinterlegung oder vorläufige Zahlung von angemessenen Beiträgen). Bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse setzt das Gericht den (gerichtlich festgelegten) Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.

c) Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der Genehmigung durch die vormundschaftlich zuständige Behörde oder allenfalls des Gerichts verbindlich.

d) Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange es unmündig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt. Sofern das Gemeinwesen (z.B. die Fürsorgebehörde) für den Unterhalt aufkommt, geht der Anspruch mit allen Rechten auf die entsprechende Behörde über. Wird die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, so hat der andere Elternteil Anspruch darauf, dass ihm auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs unentgeltlich geholfen wird. Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann das Gericht ihre Schuldner bzw. Schuldnerinnen anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter bzw. an die gesetzliche Vertreterin des Kindes zu leisten. Bei einer (andauernden oder drohenden) Vernachlässigung der Unterhaltspflicht können die Eltern allenfalls verpflichtet werden, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten.

e) Die unverheiratete Mutter kann gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz der Entbindungskosten, gewisser Unterhaltskosten und anderer besonderer Auslagen klagen.

J) Kinderschutz

(Art. 307 bis 317 ZGB)

a) Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Dazu ist sie auch gegenüber Kindern verpflichtet, welche bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb des elterlichen Haushalts leben. Als Massnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Ermahnung der Beteiligten bzw. Erteilung von Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung und Bestimmung einer geeigneten Person oder Stelle, welcher Einblick und Auskunft zu geben ist;
- Ernennung eines Beistands bzw. einer Beiständin für das Kind
 - zur Unterstützung der Eltern,
 - zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z.B. Vertretung des Kindes bei der Wahrung seiner Rechte oder Überwachung des persönlichen Verkehrs),
 - zur Feststellung der Vaterschaft und zur Beratung und Betreuung der Mutter bei unverheirateten Müttern bzw. bei infolge Anfechtung beseitigten Kindesverhältnissen;

- Aufhebung der elterlichen Obhut, wenn der Gefährdung des Kindes oder einem schwer gestörten Verhältnis nicht anders begegnet werden kann, als das Kind den Eltern oder Dritten wegzunehmen und in geeigneter Weise unterzubringen oder den Eltern die Rücknahme von einem Pflegeplatz zu untersagen;
- Entziehung der elterlichen Sorge
 - durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (im Kanton Zürich der Bezirksrat), wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Eltern entweder ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben oder sie sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert bzw. ihre Pflichten schwer verletzt haben (wobei das Kind einen Vormund erhält, sofern beiden Elternteilen die elterliche Sorge entzogen worden ist),
 - durch die Vormundschaftsbehörde, wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen oder sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

b) Die Kindesschutzmassnahmen werden von den vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes angeordnet. Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Aufenthaltsort zuständig. Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen der neuen Lage anzupassen.

c) Hat das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es normalerweise auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die vormundschaftlichen Behörden mit deren Vollzug. Zur Abänderung gerichtlicher Anordnungen über die Kindeszurechnung und den Kindesschutz ist das Gericht zuständig im Rahmen einer Scheidung, der Abänderung von Scheidungsurteilen und der Änderung von Eheschutzmassnahmen; sonst sind die vormundschaftlichen Behörden zuständig (insbesondere bei Einigkeit der Eltern oder soweit es nur den persönlichen Verkehr betrifft).

K) Kindesvermögen

(Art. 318 bis 327 ZGB)

a) Die Eltern dürfen die (nicht auf einer anders lautenden Auflage beruhenden) Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und unter Umständen auch für die Bedürfnisse des Haushalts verwenden. Abgesehen von Abfindungen, Schadenersatz und ähnlichen Leistungen darf das Kindesvermögen nur mit Erlaubnis der Vormundschaftsbehörde und lediglich soweit, als es für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung nötig ist, angegriffen werden. Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung. Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können die Eltern verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

b) Ist die sorgfältige Verwaltung des Kindesvermögens nicht hinreichend gewährleistet, so trifft die (zum Kinderschutz zuständige) Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens, nämlich

- Erteilung von Weisungen für die Verwaltung, Anordnung einer periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung oder evt. einer Hinterlegung oder Sicherheitsleistung;
- Entziehung der Verwaltung und Bestellung eines Beistands zur Verwaltung des Kindesvermögens und unter Umständen auch der Erträge bzw. von freigegebenen Beträgen.

L) Verwandtenunterstützungspflicht und Lidlohn

(Art. 328 und 329 sowie 334 und 334bis ZGB)

a) Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender (direkter) Linie, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden, zu unterstützen. Vorbehalten bleiben die eheliche und elterliche Unterhaltspflicht. Verlangt werden kann, was zum Lebensunterhalt des bzw. der Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des bzw. der Pflichtigen angemessen ist. Eingeklagt werden dürfen Beiträge für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung. Der Unterstützungsanspruch geht auf das Gemeinwesen über, sofern es für den Unterhalt des bzw. der Berechtigten aufkommt.

b) Mündige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können dafür eine angemessene Entschädigung verlangen (beim Tod des Schuldners bzw. der Schuldnerin oder wenn gegen ihn bzw. sie eine Pfändung erfolgt oder der Konkurs eröffnet worden ist oder bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts oder Handänderung des Betriebs).

M) Vormundschaftsrecht

(Art. 360 bis 456 ZGB)

a) Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter elterlicher Sorge befindet. Die übrigen Bevormundungsfälle (Geisteskrankheit und Geistesschwäche; Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel und Misswirtschaft; Verurteilung zu einer mindestens einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe; Stellung eines eigenen Begehrens) beruhen auf der Unfähigkeit einer mündigen Person, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen bzw. auf dem Schutzbedürfnis dieser Person oder der Gewährleistung der persönlichen oder wirtschaftlichen Sicherheit anderer Personen. Solche Entmündigungen erfolgen durch Beschluss des Bezirksrats. Ein Wechsel des Wohnsitzes von bevormundeten Personen darf nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgen und führt dann auch zum Übergang der Vormundschaft. Wird es vor der Wahl des Vormunds erforderlich, vormundschaftliche Geschäfte zu besorgen, so trifft die Vormundschaftsbehörde von sich aus die erforderlichen Massregeln. Insbesondere kann sie die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen und eine Vertretung anordnen.

b) Die Beistandschaft kann zur erforderlichen Vertretung einer Person oder (von Gesetzes wegen oder auf Antrag einer mündigen Person) zur nötigen Verwaltung eines Vermögens angeordnet werden. Auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person hat sie keinen Einfluss.

c) Ein Beirat oder eine Beirätin kann dann bestellt werden, wenn für eine Entmündigung kein genügender Grund vorliegt, aber zum Schutz der betreffenden Person gleichwohl eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit erforderlich ist. Die Beiratschaft kann die Mitwirkung an bestimmten, besonders anspruchsvollen Geschäften bzw. die Verwaltung des Vermögens betreffen.

d) Eine fürsorgerische Freiheitsentziehung (Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer geeigneten Anstalt) ist dann zulässig, wenn einer mündigen oder entmündigten Person wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchtkrankheiten oder schwerer Verwahrlosung die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

e) Die Vormundschaft führt zu einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit und umfasst die

- Fürsorge für die Person
- Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten
- Vermögensverwaltung

f) Die erstinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist im Kanton Zürich der Bezirksrat.

7.1.2. Art 14 ZGB: Zivilrechtliches Mündigkeitsalter und Auswirkungen auf die Fürsorge

A) Regelung im ZGB

Ab 1. Januar 1996 ist gemäss Art. 14 ZGB mündig, wer das 18. Altersjahr vollendet hat. Auch zur Eingehung einer Ehe müssen Braut und Bräutigam mindestens 18 Jahre alt sein (Art. 96 ZGB). Nach Art. 156 Abs. 2 ZGB kann bei einer Scheidung der Unterhaltsbeitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils nun auch über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden. Ebenso ist Art. 277 Abs. 2 ZGB (leicht) geändert worden: Sofern das Kind beim Eintritt der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung hat, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Sonst dauert die elterliche Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 276 ZGB nach Art. 277 Abs. 1 ZGB lediglich bis zur Mündigkeit und damit jetzt nur noch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes. Allerdings werden Unterhaltsbeiträge, die vor Ende 1995 festgelegt worden sind, noch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres geschuldet (vgl. die Übergangsregelung in Art. 13c Schlusstitel zum ZGB).

B) Unterstützungswohnsitz

Fallführung und Kostenverrechnung bei mehr als 18 Jahre alten Klienten

a) Alle Klienten erhalten spätestens ab vollendetem 18. Altersjahr einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Für sie gelten dann nicht mehr die Bestimmungen für unmündige Kinder in § 37 SHG bzw. in Art. 7 ZUG, sondern die allgemeinen Vorschriften über den fürsorgerechtlichen Wohnsitz nach den §§ 34-36 SHG bzw. den Art. 4-6 ZUG (Begründung im allgemeinen, Heim- und Anstaltsinsassen sowie Familienpfleglinge, Familienangehörige). Auch dann, wenn ein über 18jähriges Kind noch bei seinen Eltern wohnt, hat es somit einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Ebenso ist es möglich, dass über 18jährige Klienten (im Gegensatz zu unmündigen Hilfesuchenden) über keinen fürsorgerechtlichen Wohnsitz verfügen, sondern am Aufenthaltsort zu unterstützen sind (vgl. § 39 SHG bzw. Art. 11 ZUG).

b) Da über 18jährige Klienten über einen eigenen Unterstützungswohnsitz verfügen, sind sie generell als selbständige Fälle zu führen. Für sie ist also eine eigene Bedarfsrechnung zu erstellen. An andere Kostenträger müssen sie separat gemeldet und in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie noch bei ihren Eltern leben und allen Familienmitgliedern Fürsorgeleistungen ausgerichtet werden. Art. 32 Abs. 3 ZUG sieht nämlich nur vor, in Hausgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln. Bei der Bemessung von Fürsorgeleistungen wären allerdings die Grundsätze über Sozialhilfe innerhalb von familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften zu beachten (vgl. Ziffer 6 der SKöF-Richtlinien). Müssen nur die Eltern unterstützt werden, so wird in ihr Budget ein angemessenes Entgelt für die Leistungen einbezogen, welche den im selben Haushalt lebenden mündigen Kinder erbracht werden (vgl. § 16 Abs. 3 SHV und Ziffer 6.2 der SKöF-Richtlinien).

c) Über 18jährige Klienten, die vor Eintritt der Mündigkeit zusammen mit ihren im gleichen Haushalt lebenden Eltern unterstützt worden sind, sind deshalb so rasch wie möglich als neue Fälle aufzunehmen und zu beurteilen. Sofern ein Kostenersatz aufgrund des SHG oder des ZUG geltend gemacht wird, sind sie der Fürsorgedirektion zuhanden des Kostenträgers fristgemäss zu melden (vgl. § 34 Abs. 2 SHV). Für die Kostenersatzdauer muss auch § 37 Abs. 4 SHG bzw. Art. 8 lit. c ZUG berücksichtigt werden.

C) Zuständigkeit zur (ambulanten) persönlichen Hilfe bei über 18jährigen Klienten

Aufgrund der vom Kantonalen Jugendamt und der Abteilung Öffentliche Fürsorge gemeinsam erlassenen Richtlinien vom Juli 1995 gilt folgendes: Die im Jugendhilfegesetz (JHG) geregelte persönliche Jugendhilfe ist grundsätzlich bis zum 18., die Erwachsenenhilfe gemäss SHG vom 18. Altersjahr der Klienten an zuständig. Die Jugendhilfe nimmt keine neuen Fälle mit über 18jährigen Klienten auf. Laufende Fälle der Jugendhilfe sind auf die Vollendung des 18. Altersjahres der Klienten hin abzuschliessen oder an die Erwachsenenhilfe zu überweisen. Wo dies im Interesse der Klienten nicht sinnvoll ist und sofern sowohl die Klienten als auch die Erwachsenenhilfe ausdrücklich damit einverstanden sind, führt die Jugendhilfe den Fall ausnahmsweise bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr oder zum Abschluss der Erstausbildung der Klienten weiter. Wenden sich Ratsuchende unmittelbar vor ihrem 18. Altersjahr erstmals an die Jugendhilfe, so werden sie, falls sowohl sie als auch die Erwachsenenhilfe ausdrücklich damit einverstanden sind, an die Erwachsenenhilfe weiterverwiesen. Vormundschaftliche und Kinderschutz-Massnahmen werden durch die Jugendhilfe auf das 18. Altersjahr hin abgeschlossen. Ist eine Weiterführung in Form einer vormundschaftlichen Erwachsenenmassnahme angezeigt, so wird diese durch die Jugendhilfe in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde und der Erwachsenenhilfe eingeleitet. Vorbehalten bleiben Zuständigkeitsvereinbarungen aufgrund der §§ 13 JHG und 13 lit. c SHG sowie die Regelungen des JHG über die Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

D) Anpassung bei der Invalidenversicherung

Durch entsprechende Änderungen des IVG ist sichergestellt worden, dass (auch künftig) Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf Sonderschulung (bei Bildungsfähigkeit) oder auf Betreuung bei Hilflosigkeit haben (Art. 8 Abs. 3 lit. c, 19 und 22 Abs. 1) und notwendige medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen sowie ein Taggeld beanspruchen können (Art. 13 Abs. 1). Im übrigen sind die Art. 5 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 2 und 3 und 24 Abs. 2bis an die Herabsetzung des Mündigkeitsalters angepasst worden.

7.1.3. IPRG: Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Handlungsfähigkeit, Unterhaltspflicht und Kinderschutz im internationalen Verhältnis

Bei internationalen Sachverhalten werden die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG) geregelt.

A) Wohnsitz (Art. 20 IPRG)

Der Wohnsitz einer Person ist in dem Staat, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Hat sie keinen Wohnsitz, so ist ihr gewöhnlicher (während längerer Zeit bestehender) Aufenthalt massgeblich.

B) Staatsangehörigkeit (Art. 22 und 23 IPRG)

Die Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürgerrecht in Frage steht. Bei schweizerisch-ausländischen Doppelbürgern wird für die Begründung eines Heimatgerichtsstands ausschliesslich auf die schweizerische Staatsangehörigkeit abgestellt.

C) Handlungsfähigkeit (Art. 35 und 36 IPRG)

Die Handlungsfähigkeit untersteht dem Recht des Wohnsitzes. Allerdings berührt ein Wechsel des Wohnsitzes die einmal erworbene Handlungsfähigkeit nicht. Demnach werden in der Schweiz aufwachsende junge Ausländer nach schweizerischem Recht mündig und handlungsfähig. Ob sie in ihrem Heimatstaat unter Umständen schon vorher handlungsfähig geworden wären, spielt keine Rolle.

D) Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kind (Art. 49 und 83 IPRG)

Nach dem Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 ist schweizerisches Recht anwendbar und sind hiesige Gerichte zuständig, wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte bzw. das unterhaltsberechtigten Kind sich hier aufhält.

E) Vormundschaftliche und andere Schutzmassnahmen (Art. 85 IPRG)

Nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 ist schweizerisches Recht anwendbar und sind hiesige Gerichte zuständig, wenn das zu schützende Kind bzw. die zu schützende erwachsene Person sich hier aufhält.

7.2. Arbeits- und Mietrecht

Arbeitsrecht

Wenn ein Klient Probleme mit seinem Arbeitgeber hat, z.B. weil er sich ungerecht behandelt fühlt oder ihm gekündigt worden ist, oder er Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis zu haben glaubt, so ist es wichtig, dass seine Situation auch aufgrund der darauf anzuwendenden Rechtsnormen beurteilt werden kann. Neben dem jeweiligen Einzelarbeitsvertrag und einem allfälligen Gesamt- oder (ausnahmsweise) Normalarbeitsvertrag müssen besonders die zwingenden Schutzbestimmungen des Obligationenrechts (Arbeitsvertragsrecht) konsultiert werden. Da es sich beim Arbeitsvertragsrecht um eine recht komplizierte Materie handelt, wird die persönliche Hilfe der Fürsorgeorgane im Sinne von § 12 SHG meistens nicht in einer eingehenden Beratung, sondern in der Vermittlung einer auf solche Fragen spezialisierten Stelle (Auskunftsstelle eines Arbeits- bzw. Bezirksgerichts oder gemeinnützige Rechtsberatungsstelle) bestehen

Mietrecht

Das Mietrecht ist in den Art. 253 bis 274g des Obligationenrechts (OR) geregelt. Neben allgemeinen Bestimmungen (insbesondere über Begriff und Geltungsbereich des Mietvertrags, Pflichten des Mieters und des Vermieters, Vorgehen bei Mängeln und Beendigung des Mietverhältnisses) enthält es für Wohn- und Geschäftsräume geltende Vorschriften zum Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters und über den Kündigungsschutz. In einem vierten Abschnitt werden die Behörden und das Verfahren geregelt. Zudem ist die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) zu beachten.

7.2.1. Schutzbestimmungen des Arbeitsvertragsrechts

1. Arbeitsvertrag (Art. 319 bis 362 OR)

Der Arbeitsvertrag ist in den Art. 319 bis 362 des Obligationenrechts (OR) geregelt. Neben Vorschriften über den Einzelarbeitsvertrag im allgemeinen und über besondere Einzelarbeitsverträge (Lehrvertrag, Handelsreisendenvertrag und Heimarbeitsvertrag) bestehen solche über den Gesamt- und Normalarbeitsvertrag und ausserdem Bestimmungen darüber, welche Vorschriften zwingend bzw. unabänderlich sind. Für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse gelten die jeweiligen Spezialbestimmungen des betreffenden Arbeitgebers (Bund, Kanton oder Gemeinde; vgl. Art. 342 Abs. 1 lit. a).

2. Einzelarbeitsvertrag

Der Einzelarbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form und gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist (Art. 320 Abs. 1 und 2). Ein Einzelarbeitsvertrag besteht auch dann, wenn sich der Arbeitnehmer zur regelmässigen Leistung von Teilzeitarbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet (Art. 319 Abs. 2). Auch in solchen Fällen kann sich ein Arbeitnehmer daher auf die Regelung des Arbeitsvertragsrechts berufen.

3. Gegenseitige Rechte und Pflichten

Im Rahmen der gegenseitigen Rechte und Pflichten können vor allem folgende Bestimmungen wichtig sein:

Art. 321c: Überstundenarbeit (Anspruch auf Zeitausgleich oder auf Vergütung)

Art. 323 Abs. 4: Anspruch auf Lohnvorschuss nach Massgabe der geleisteten Arbeit, sofern der Arbeitnehmer in einer Notlage ist und der Arbeitgeber den Vorschuss gewähren kann

Art. 323b: Lohnsicherung (z.B. beschränkte Verrechenbarkeit des Lohns)

324a+b: Lohnfortzahlung bei unverschuldeter und in seiner Person liegender Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes): Anspruch auf Lohnfortzahlung für eine begrenzte Zeit (mindestens für drei Wochen im ersten Dienstjahr), sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist (unter Vorbehalt entsprechender Versicherungen)

Art. 325: Abtretbarkeit und Verpfändung von künftigen Lohnforderungen (nur zu Sicherung von familienrechtlichen Verpflichtungen zulässig)

Art. 327a-c: Anspruch des Arbeitnehmers auf Ersatz von Auslagen

Art. 328: Der Arbeitgeber hat die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sitt-

lichkeit zu sorgen. Insbesondere hat er die zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 329d Abs. 1 und 2: Die Ferien sind mit dem gesamten darauf entfallenden Lohn zu vergüten, und sie dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

4. Ordentliche Kündigung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen

Art. 335-335c regelt die ordentliche Kündigung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Danach kann ein solches von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Der Kündigende muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt. Während der Probezeit (ohne anderslautende Vereinbarung erster Monat des Arbeitsverhältnisses) beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage und danach (je auf Ende eines Monats) in der Regel im ersten Dienstjahr einen Monat, vom zweiten bis neunten Dienstjahr zwei Monate und ab zehntem Dienstjahr drei Monate.

5. Kündigungsschutz (Art. 336 bis 336d)

Gegen missbräuchliche Kündigungen und Kündigungen zur Unzeit besteht ein Kündigungsschutz (Art. 336 bis 336d). Dieser gilt zwar zum Teil für beide Parteien. In der Folge wird der Kündigungsschutz aber nur aus der Sicht des Arbeitnehmers dargestellt.

Eine Kündigung kann vor allem dann missbräuchlich sein, wenn sie erfolgt wegen einer Eigenschaft, die dem Arbeitnehmer kraft seiner Persönlichkeit zusteht, weil er ein verfassungsmässiges Recht ausübt, um die Entstehung von Ansprüchen des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln, weil der Arbeitnehmer nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht oder weil er Militär- bzw. Zivildienst leistet oder eine nicht freiwillig übernommene gesetzliche Pflicht erfüllt. Zudem ist sie dann missbräuchlich, wenn sie wegen Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einem Arbeitnehmerverband oder rechtmässiger Ausübung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit oder grundlos dann ausgesprochen wird, wenn der Arbeitnehmer gewählter Vertreter in einer betrieblichen oder dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist. Gegen eine missbräuchliche Kündigung muss beim Arbeitgeber bis spätestens zum Ende der Kündigungsfrist schriftliche Einsprache erhoben werden. Einigen sich die Parteien aufgrund einer gültig erfolgten Einsprache nicht über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, so kann der Arbeitnehmer innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mittels Klage einen Entschädigungsanspruch geltend machen. Wird vom Gericht eine missbräuchliche Kündigung festgestellt, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Entschädigung im Umfang von höchstens sechs Monatslöhnen auszurichten. Dagegen kann der Richter keine Weiterbeschäftigung bzw. Wiedereinstellung anordnen.

Durch den Arbeitgeber erfolgt eine Kündigung insbesondere dann zur Unzeit, wenn sie (nach Ablauf der Probezeit) ausgesprochen wird, während der Arbeitnehmer obligatorischen Militär- oder Zivildienst leistet (und bei über 12tägigen Diensten während vier Wochen vorher und nachher) oder während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist (im 1. Dienstjahr während 30, ab 2. bis 5. Dienstjahr während 90 und ab 6. Dienstjahr während 180 Ta-

gen) oder während der Schwangerschaft und in den ersten 16 Wochen der Niederkunft einer Arbeitnehmerin. Die Kündigung während einer solchen Sperrfrist ist nichtig. Ist sie aber vorher erfolgt, so wird die Kündigungsfrist durch die entsprechende Sperrfrist unterbrochen und läuft erst nachher weiter, in der Regel zudem verlängert bis zum nächsten Endtermin.

6. Fristlose Auflösung von Arbeitsverhältnissen (Art. 337 bis 337d OR)

Die fristlose Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist in den Art. 337 bis 337d OR geregelt.

Aus wichtigen Gründen kann jede Partei das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos auflösen. Allerdings muss dies schriftlich begründet werden, wenn es die andere Partei verlangt.

Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigendem nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Selbstverständlich stellt die unverschuldete Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung keinen solchen Grund dar.

Wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig und dem Arbeitnehmer für seine Forderungen keine Sicherheit geleistet wird, so kann der Arbeitnehmer fristlos kündigen.

Bei einer gerechtfertigten (auf einer Vertragsverletzung der Gegenpartei beruhenden) fristlosen Auflösung hat die dafür verantwortliche Partei vollen Schadenersatz zu leisten.

Bei einer ungerechtfertigten fristlosen Entlassung des Arbeitnehmers hat dieser Anspruch auf Ersatz dessen, was er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss beendet worden wäre. Der Richter kann eine solche Entschädigung im Umfang bis zu sechs Monatslöhnen festsetzen. Allerdings muss sich der Arbeitnehmer anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Schadenminderungspflicht). Um die fristlose Entlassung nicht als im gegenseitigen Einverständnis erfolgende Auflösung des Arbeitsvertrags erscheinen zu lassen, ist es wichtig, dass ein zu Unrecht fristlos entlassener Arbeitnehmer sofort dem Arbeitgeber schreibt, um gegen die Entlassung zu protestieren und ihm seine weitere Tätigkeit bis zum Ende der Kündigungsfrist oder Vertragsdauer anzubieten. Hält der Arbeitgeber an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fest, so sollte sich der Arbeitnehmer sofort beweisbar um eine neue Stelle bemühen.

Wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Stelle nicht antritt oder fristlos verlässt, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung im Umfang eines Viertels des Monatslohnes und auf Ersatz eines allfälligen weiteren Schadens. Diese Entschädigung kann durch den Richter allerdings herabgesetzt werden, wenn dem Arbeitgeber kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Tod des Arbeitnehmers

Beim Tod des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate vom Todestag an zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer einen Ehegatten oder minderjährige Kinder oder andere von ihm unterstützte Personen hinterlässt (Art. 338 Abs. 2 OR).

8. Abgangsentschädigung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines mindestens 50jährigen Arbeitnehmers nach 20 oder mehr Dienstjahren besteht ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung im Umfang von mindestens zwei Monatslöhnen bzw. auf entsprechende Ersatzleistungen einer Personalvorsorgeeinrichtung (Art. 339b-d OR).

9. Forderungen aus zwingenden Vorschriften des Gesetzes oder eines Gesamtarbeitsvertrags

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und eines Monats nach dessen Beendigung kann der Arbeitnehmer auf Forderungen, die sich aus zwingenden Vorschriften des Gesetzes oder eines Gesamtarbeitsvertrags ergeben, nicht verzichten (Art. 341 Abs. 1 OR).

10. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gilt wahlweise der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten oder des Arbeitsorts. Bis zu einem Streitwert von Fr. 20 000 ist ein einfaches und rasches sowie in der Regel kostenloses Verfahren vorgesehen (Art. 343 OR). Dafür zuständig sind entweder besondere Arbeitsgerichte (z.B. im Bezirk Zürich; vgl. §§ 8 bis 13 GVG) oder die ordentlichen Bezirksgerichte.

11. Besondere Bestimmungen

Besondere Bestimmungen gelten für den Lehrvertrag (Art. 344 bis 346a OR), den Handelsreisendenvertrag (Art. 347 bis 350a OR) und den Heimarbeitsvertrag (Art. 351 bis 355 OR).

12. Gesamtarbeitsvertrag (Art. 356 bis 358 OR)

Der Gesamtarbeitsvertrag (Vereinbarung zwischen Arbeitgebern bzw. deren Verbänden und Arbeitnehmerverbänden) wird in den Art. 356 bis 358 OR geregelt. Die darin enthaltenen Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse gelten unmittelbar für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und sind unter Vorbehalt von abweichenden Abreden zugunsten des Arbeitnehmers zwingend.

13. Normalarbeitsvertrag (Art. 359 bis 360 OR)

Durch den Normalarbeitsvertrag werden für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen durch den Bund oder einen Kanton Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt (Art. 359 bis 360 OR). Solche, ebenfalls unmittelbar geltende Normalarbeitsverträge bestehen z.B. für das Pflegepersonal sowie für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und solche im Hausdienst.

14. Zwingende Bestimmungen (Art. 361 und 362 OR)

Welche Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts zwingend sind, d.h. entweder zu Ungunsten des Arbeitnehmers und Arbeitgebers oder zumindest zu Ungunsten des Arbeitnehmers durch vertragliche Vereinbarungen nicht abgeändert werden dürfen, geht aus den Art. 361 und 362 OR hervor.

15. Schutzbestimmungen des öffentlichen Rechts

Neben den Schutzbestimmungen des Arbeitsvertragsrechts bestehen solche im öffentlichen Recht, vor allem im Arbeitsgesetz und in dessen Verordnungen (Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung, Arbeits- und Ruhezeit sowie Sonderschutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer) sowie im Berufsbildungsgesetz, aber z.B. auch im Heimarbeitsgesetz. Diese bleiben grundsätzlich vorbehalten (vgl. Art. 342 Abs. 1 lit. b OR). Werden dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber durch solche Vorschriften öffentlichrechtliche Verpflichtungen auferlegt, so steht der anderen Vertragspartei ein zivilrechtlicher Erfüllungsanspruch zu, wenn eine solche Pflicht auch Inhalt des Einzelarbeitsvertrags sein könnte (Art. 342 Abs. 2 OR).

7.2.1.1. Regelung der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs

a) Die Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind im Arbeitsvermittlungsgesetz des Bundes (AVG) vom 6. Oktober 1989 und in der entsprechenden Verordnung vom 16. Januar 1991 (AVV) geregelt. Danach sind die (regelmässige und entgeltliche) private Arbeitsvermittlung und der (gewerbsmässige) Personalverleih (Temporärarbeit und Leiharbeit) bewilligungspflichtig und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Diese wird im Kanton Zürich durch das KIGA ausgeübt. Zudem werden einzelne Punkte der entsprechenden Tätigkeiten besonders geregelt.

b) Im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung ist bei Entgeltlichkeit für den Stellensuchenden mit diesem ein schriftlicher Vertrag erforderlich (über Leistungen und die dafür geschuldete Vergütung; Art. 8 AVG). Auch Einschreibegebühr und Vermittlungsprovision haben bestimmten Erfordernissen zu genügen (Art. 9 AVG). Für besonders vereinbarte Dienstleistungen (z.B. Schulung) kann der Vermittler eine spezielle Entschädigung verlangen. Diese darf allerdings weder in einem Pauschalbetrag noch in Lohnprozenten bestehen.

c) Bei der Verleihtätigkeit muss in aller Regel auch mit dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Darin sind bestimmte Punkte zu regeln (z.B. Arbeitsart und -ort, Beginn und Dauer des Einsatzes bzw. Kündigungsfrist, Arbeitszeiten, Lohn, Spesen und Zulagen sowie Sozialversicherungsbeiträge, Leistungen bei Überstunden, Arbeitsverhinderung und Ferien, Auszahlungstermine). Andernfalls gelten die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen oder die gesetzlichen Vorschriften, sofern für den Arbeitnehmer nichts Günstigeres vereinbart worden ist (Art. 19 Abs. 1 bis 3 AVG). Bei unbefristeten Einsätzen bestehen zudem besondere Kündigungsfristen (mindestens zwei Tage während der ersten drei Monate und mindestens sieben Tage vom vierten bis und mit dem sechsten Monat der ununterbrochenen Anstellung; Art. 19 Abs. 4 AVG). Nichtig sind Vereinbarungen, die vom Arbeitnehmer Gebühren, finanzielle Vorleistungen oder Lohnrückhalte verlangen oder welche es dem Arbeitnehmer verunmöglichen oder erschweren, nach Ablauf des Arbeitsvertrags in den Einsatzbetrieb überzutreten (Art. 19 Abs. 5 AVG). Auch dann, wenn der Verleiher nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt, ist der Arbeitsvertrag ungültig (Art. 19 Abs. 6 AVG).

d) Zudem gelten für die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih besondere Regelungen für den Gerichtsstand und das Verfahren (z.B. Zuständigkeit am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort der Geschäftsniederlassung des Vermittlers bzw. Verleihers und bis zu einem bestimmten Streitwert Anwendung eines einfachen, raschen sowie in der Regel kostenlosen Verfahrens mit Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen; Art. 10 und 23 AVG). Schliesslich enthalten AVG und AVV noch Bestimmungen über die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 24 bis 29 AVG und Art. 51 bis 61 AVV). Überdies sind bei Verletzung von Vorschriften des AVG Strafnormen vorgesehen (Art. 39 AVG).

7.2.2. Schutzbestimmungen des Mietrechts

1. Allgemeine Bestimmungen

Unter den Allgemeinen Bestimmungen (Art. 253 bis 268b OR) sind vor allem folgende hervorzuheben:

Art. 256a: Auskunftspflicht des Vermieters hinsichtlich des vorangegangenen Mietverhältnisses (Rückgabeprotokoll und vorheriger Mietzins)

Art. 257a+b: Begriff, Umfang und Nachweis der Nebenkosten, insbesondere bei Wohn- und Geschäftsräumen (v.a. Heizungs- und Warmwasserkosten; vgl. auch Art. 4 bis 8 VMWG)

Art. 257d: Rechte des Vermieters bei Zahlungsrückstand des Mieters (Fristansetzung und Kündigung bei unbenütztem Fristablauf; vgl. auch Art. 282 SchKG)

Art. 259o-i: Rechte des Mieters bei Mängeln der Mietsache (Beseitigung des Mangels, Herabsetzung und Hinterlegung des Mietzinses, Schadenersatz)

Art. 261: Übergang des Mietverhältnisses bei Wechsel des Eigentümers

Art. 266c+e: Kündigungsfristen und -termine bei Wohnungen und möblierten Zimmern

Art. 266g-i: Möglichkeit zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen sowie bei Konkurs und Tod des Mieters

Art. 266l: Schriftlichkeit der Kündigung und Formularpflicht bei der Kündigung des Vermieters (vgl. auch Art. 266o OR und Art. 9 VMWG)

Art. 266m+n: Erfordernis der Kündigung durch beide Ehegatten bzw. der separaten Zustellung der Kündigung an beide Ehegatten bei Familienwohnungen (vgl. auch Art. 266o OR)

2. Schutz des Mieters vor missbräuchlichen Mietzinsen

Schutz des Mieters vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 269 bis 270e OR)

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für nichtlandwirtschaftliche Pacht- und andere Verträge, die im wesentlichen die Überlassung von Wohn- oder Geschäftsräumen gegen Entgelt regeln. Dagegen finden sie keine Anwendung auf die Miete von luxuriösen Wohnungen und von Einfamilienhäusern mit mindestens sechs Wohnräumen. Mietzinse für Wohnräume, deren Bereitstellung von der öffentlichen Hand gefördert wurde und deren Mietzinse durch eine Behörde kontrolliert werden, können nicht als missbräuchlich angefochten werden (Art. 253b OR; vgl. auch Art. 2 Abs. 2 VMWG).

Mietzinse sind dann missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag erzielt wird oder falls sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen (Art. 269 OR und Art. 10 VMWG). In der Regel kein Missbrauch liegt z.B. vor bei Orts- oder Quartierüblichkeit, bei entsprechenden Kostensteigerungen (z.B. Erhöhung der Hypothekensätze sowie von Gebühren oder Unterhaltskosten) oder Mehrleistungen des Vermieters (wertvermehrende Verbesserungen oder zusätzliche Nebenleistungen), bei Übereinstimmung mit der kostendeckenden Brutto-

rendite (bei neueren Bauten) und im Rahmen eines (zu höchstens 40% dem Konsumentenpreisanstieg entsprechenden) Ausgleichs der Teuerung auf dem risikotragenden Kapital (Art. 269a OR und Art. 11 bis 15 VMWG).

Eine Mietzinserhöhung oder eine andere einseitige Vertragsänderung zu Ungunsten des Mieters muss auf einen Kündigungstermin erfolgen und dem Mieter mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf amtlich genehmigtem Formular mit entsprechender Begründung mitgeteilt werden (Art. 269d OR und Art. 19 und 20 VMWG).

Der Anfangsmietzins kann vom Mieter innert 30 Tagen nach Mietantritt bei der Schlichtungsbehörde angefochten werden, wenn sich der Mieter bei Vertragsschluss in einer Notlage befunden hat oder falls der Vermieter vorher einen erheblich tieferen Mietzins verlangt hat (Art. 270 OR).

Während der Mietdauer kann der Mieter beim Vermieter schriftlich (und eingeschrieben) eine Herabsetzung des Mietzinses auf den nächstmöglichen Kündigungstermin verlangen, wenn zu vermuten ist, dass der Vermieter (vor allem) wegen Kostensenkungen (z.B. gesunkene Hypothekarsätze) einen übersetzten Ertrag erzielt (Art. 270a OR).

Mietzinserhöhungen oder andere einseitige Vertragsänderungen zu Lasten des Mieters (z.B. Verminderung bisheriger Leistungen oder Einführung neuer Nebenkosten) können vom Mieter innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung bei der Schlichtungsbehörde angefochten werden (Art. 270b OR).

3. Kündigungsschutz bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen

Kündigungsschutz bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 271 bis 273c OR; vgl. auch Art. 300 OR betreffend sinngemässer Anwendung dieser Bestimmungen bei der Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie besonders Art. 273a OR über die Rechte des Ehegatten des Mieters bei Familienwohnungen)

Eine Kündigung muss auf Verlangen begründet werden und ist dann anfechtbar, wenn sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst (Art. 271 OR). Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Vermieter kündigt, weil der Mieter nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Mietverhältnis geltend macht, weil er eine Mietzinsanpassung oder andere Vertragsänderung zu Lasten des Mieters durchsetzen will, weil er den Mieter zum Erwerb der Wohnung veranlassen will oder weil sich die familiäre Situation des Mieters geändert hat (ohne dass dem Vermieter daraus wesentliche Nachteile entstehen). Zudem ist eine Kündigung anfechtbar, falls sie erfolgt während eines mit dem Mietverhältnis zusammenhängenden (und vom Mieter nicht missbräuchlich eingeleiteten) Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens oder vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss eines solchen (sofern der Vermieter zu einem erheblichen Teil unterlegen ist oder auf die Fortführung des Verfahrens verzichtet oder sich mit dem Mieter geeinigt hat). Dieser letzte Umstand gilt allerdings dann nicht, wenn der Vermieter aus besonderen Gründen kündigt (z.B. wegen dringendem Eigenbedarf oder Zahlungsrückstand; vgl. zum Ganzen Art. 271a OR). Eine Kündigung muss innert 30 Tagen nach deren Empfang bei der Schlichtungsbehörde angefochten werden (Art. 273 Abs. 1 OR).

Eine Erstreckung des Mietverhältnisses kann dann verlangt werden, wenn dessen Beendigung (durch Kündigung des Vermieters oder Fristablauf) für den Mieter oder seine Familie eine durch die Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigende Härte zur Folge hätte (Art.

272 OR). Ausgeschlossen ist sie bei Kündigungen wegen Zahlungsrückstand oder schwerer Pflichtverletzung oder Konkurs des Mieters sowie bei Mietverträgen, die im Hinblick auf ein bevorstehendes Umbau- oder Abbruchvorhaben ausdrücklich nur für die beschränkte Zeit bis zum Baubeginn oder bis zum Erhalt der erforderlichen Bewilligung abgeschlossen worden sind. Ebenso kann in der Regel keine Erstreckung verlangt werden, wenn der Vermieter dem Mieter einen gleichwertigen Ersatz anbietet (Art. 272a OR). Für Wohnräume darf das Mietverhältnis um höchstens vier und für Geschäftsräume um maximal sechs Jahre erstreckt werden, wobei im Rahmen der Höchstdauer eine oder zwei Erstreckungen gewährt werden können (Art. 272b OR). Während der Erstreckung bestehen für den Mieter erleichterte Kündigungsmöglichkeiten (Art. 272d OR). Die Erstreckung muss bei einem unbefristeten Mietverhältnis innert 30 Tagen nach Empfang der Kündigung und bei einem befristeten Mietverhältnis spätestens 60 Tage vor dessen Ablauf bei der Schlichtungsbehörde verlangt werden (Art. 273 Abs. 2 OR).

4. Behörden und Verfahren (Art. 274 bis 274g OR)

Im Rahmen der Miete unbeweglicher Sachen (z.B. von Wohnräumen) bestehen Schlichtungsbehörden, welche die Parteien in allen Mietfragen beraten, in Streitfällen eine Einigung versuchen und sonst die erforderlichen Entscheide treffen (Art. 274a+e OR sowie Art. 21 und 22 VMWG). Im Kanton Zürich sind dies die dem jeweiligen Bezirksgericht angegliederten Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen (vgl. entsprechende Verordnung vom 27. Juni 1990). Zudem besteht in jedem Bezirk ein Mietgericht (vgl. §§ 14 bis 18 GVG).

Bei der Miete von Räumlichkeiten sind die Behörden und Gerichte am Ort der unbeweglichen Sache (d.h. dort, wo sich die Wohnung befindet) zuständig (Art. 274b OR).

Bei Streitigkeiten aus der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen ist ein einfaches und rasches Verfahren vorgesehen. Vor der Schlichtungsbehörde ist es in der Regel kostenlos (Art. 274d OR).

Der Entscheid der Schlichtungsbehörde wird rechtskräftig, wenn die unterlegene bzw. die auf ihrem Begehren beharrende Partei nicht innert 30 Tagen den Richter anruft (Art. 274f OR).

Sofern der Mieter eine auf bestimmten Gründen beruhende ausserordentliche Kündigung anfigt und ein Ausweisungsverfahren hängig ist oder falls der Vermieter aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt hat und der Mieter eine Erstreckung verlangt, so entscheidet darüber die Ausweisungsbehörde (Art. 274g OR). Als solche amtet der Einzelrichter im summarischen Verfahren am jeweiligen Bezirksgericht (§ 222 ZPO).

5. Persönlichen Hilfe (§ 12 SHG)

Wenn einem Klienten die Wohnung gekündigt wird, der Klient mit seinem Mietzins nicht zufrieden ist oder er andere Schwierigkeiten mit seinem Vermieter hat, so gehört es zur persönlichen Hilfe im Sinne von § 12 SHG, ihn entweder (soweit die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind) über seine Rechte und das weitere Vorgehen zu beraten oder ihm die unentgeltliche Dienstleistung der in Mietfragen spezialisierten Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen zu vermitteln.

7.3. Betreibungsrecht

7.3.0 Wichtige Bestimmungen des Betreibungs- und Konkursrechts

A) Beschwerdemöglichkeit

(Art. 17 bis 21 SchKG)

Sofern nicht eine gerichtliche Klage erforderlich ist, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts wegen Rechtsverletzung oder Unangemessenheit innert zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde (im Kanton Zürich Bezirksgerichte) Beschwerde geführt werden. Das Verfahren ist in der Regel kostenlos.

B) Gegenstand und Arten der Schuldbetreibung

(Art. 38 bis 45 SchKG)

Mit der Schuldbetreibung werden die Zwangsvollstreckungen durchgeführt, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet sind. Das Verfahren beginnt mit der Zustellung des Zahlungsbefehls und wird entweder durch Pfändung (dann, wenn keine andere Betreibungsart vorgesehen ist) oder durch Pfandverwertung (bei pfandgesicherten Forderungen) oder durch Konkurs fortgesetzt. Der Weg des Konkurses (ordentliche Konkursbetreibung oder Wechselbetreibung) ist dann zu wählen, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin in einer bestimmten Eigenschaft im Handelsregister eingetragen ist, z.B. als Inhaber oder Inhaberin einer Einzelfirma, als Mitglied einer Kollektivgesellschaft, als Aktiengesellschaft oder als Verein. Ausgeschlossen ist die Konkursbetreibung aber bei öffentlichrechtlichen Forderungen (z.B. Steuern, Gebühren und Bussen, aber auch Rückforderungen von Fürsorgeleistungen) und bei periodischen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen.

C) Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsvorschlags und Rechtsöffnung

(Art. 74 ff. SchKG)

a) Unmittelbar bei oder innert zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls kann beim Überbringer oder der Überbringerin bzw. beim Betreibungsamt mündlich oder schriftlich Rechtsvorschlag erhoben werden. Dadurch wird die Forderung ganz oder zum Teil bestritten und die Betreibung entsprechend eingestellt. Der Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden, ausser dann, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin bestreitet, zu neuem Vermögen gekommen zu sein (weil sich auf Konkursverlustscheine stützende neue Betreibungen nur bei neuem Vermögen eingeleitet werden können; vgl. Art. 265 bis 265b SchKG). Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln (z.B. einen Rechtsvorschlag zu erheben), kann die zuständige Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen (vgl. Art. 33 Abs. 4 SchKG).

b) Nach erfolgtem Rechtsvorschlag können Gläubigerinnen und Gläubiger ihren Anspruch nur geltend machen, indem sie im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren einen rechtskräftigen Entscheid erwirken, welcher den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt,

oder (sofern sie über einen Rechtsöffnungstitel, wie z.B. ein Gerichtsurteil oder eine Schuldanerkennung verfügen) beim Einzelrichter bzw. bei der Einzelrichterin (definitive oder provisorische) Rechtsöffnung verlangen. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide von Verwaltungsinstanzen des Kantons Zürich, seiner Gemeinden und seiner anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (vgl. § 214 ZPO).

D) Aufhebung oder Einstellung der Betreibung

(Art. 85 und 85a SchKG)

Schuldnerinnen und Schuldner, die durch Urkunden beweisen, dass die Schuld samt Zinsen und Kosten getilgt oder gestundet ist, können jederzeit beim Einzelrichter bzw. bei der Einzelrichterin im summarischen Verfahren die Aufhebung bzw. Einstellung der Betreibung bewirken. Allenfalls können Betriebene das Gericht auch im beschleunigten Verfahren feststellen lassen, dass die Schuld nicht mehr besteht.

E) Unpfändbarkeit

(Art. 92 SchKG)

Aus Gründen des Schuldnerinnen- und Schuldnerschutzes sind in einer Betreibung verschiedene Gegenstände und Ansprüche überhaupt nicht pfändbar. Dabei handelt es sich unter anderem um Schuldnerinnen bzw. Schuldner und ihren Familien zum persönlichen Gebrauch dienende Gegenstände wie Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind, um zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände, um Nahrungs- oder entsprechende Geldmittel für zwei Monate sowie um Fürsorgeleistungen, Renten der AHV und IV und um noch nicht fällige BVG-Leistungen.

F) Beschränkte Pfändbarkeit

(Art. 93 SchKG)

Bestimmte Ansprüche können nur so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten bzw. der Betreibungsbeamtin für die Schuldnerinnen und Schuldner und ihre Familien nicht unbedingt notwendig sind bzw. als das betreibungsrechtliche Existenzminimum (Notbedarf) überschritten wird. Lediglich beschränkt pfändbar sind unter anderem Erwerbseinkünfte, Nutzniessungen, Unterhaltsbeiträge sowie Leistungen aus Arbeitslosenentschädigung und Arbeitslosenhilfe.

G) Privilegierter Pfändungsanschluss

(Art. 111 SchKG)

Ehegatten sowie (für Forderungen aus dem elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnis) Kinder, Mündel und Verbeiständete von Schuldnerinnen und Schuldner dürfen während einer Frist von 40 Tagen nach Vollzug auch ohne vorgängige Betreibung an der Pfändung

teilnehmen. Klagen über einen solchen Anschluss werden im beschleunigten Verfahren entschieden.

H) Aufschub der Verwertung

(Art. 123 SchKG)

Wenn Schuldnerinnen oder Schuldner glaubhaft machen, dass sie die Schuld ratenweise tilgen können und sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen ans Betreibungsamt verpflichten und die erste Zahlung bereits geleistet haben, kann der Betreibungsbeamte bzw. die Betreibungsbeamtin die Verwertung bis auf höchstens 12 Monate hinausschieben.

I) Abweisung des Konkursbegehrens und Aufschub der Konkursöffnung

(Art. 172 und 173a SchKG)

Eine Abweisung erfolgt unter anderem dann, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin durch Urkunden beweist, dass die Schuld samt Zinsen und Kosten getilgt oder gestundet ist. Ein Aufschub ist möglich, sofern Schuldner bzw. Schuldnerinnen oder Gläubiger bzw. Gläubigerinnen ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlass- oder Notstundung eingereicht haben.

J) Insolvenzerklärung

(Art. 191 SchKG)

Schuldnerinnen und Schuldner können die Konkursöffnung selber beantragen, indem sie sich beim Gericht zahlungsunfähig erklären. Der Konkurs wird dann eröffnet, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung besteht. Die Konkursöffnung bewirkt gegenüber der Konkursmasse (pfändbares Vermögen von Schuldnerinnen und Schuldnern) die Fälligkeit und das Aufhören des Zinsenlaufs sämtlicher Schuldverpflichtungen, mit Ausnahme von grundpfandrechtl. gesicherten (vgl. Art. 208 und 209 SchKG).

K) Widerruf des Konkurses

(Art. 195 SchKG)

Das Konkursgericht widerruft den Konkurs und lässt Schuldnerinnen und Schuldner wieder über ihr Vermögen verfügen, wenn alle Forderungen getilgt sind oder sie von sämtlichen Gläubigerinnen und Gläubigern die schriftliche Erklärung beibringen, dass sie ihre Konkursangaben zurückziehen oder falls ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

L) Konkursprivilegien

(Art. 219 und 220 SchKG)

Dabei geht es um die Reihenfolge, in welcher die Forderungen mehrerer Gläubigerinnen und Gläubiger befriedigt werden. Unter den nicht pfandgesicherten Forderungen sind zum Bei-

spiel solche aus dem Arbeitsverhältnis oder aus familienrechtlichem Unterhalt oder familienrechtlicher Unterstützung privilegiert. Gläubigerinnen und Gläubiger derselben Klasse sind gleichberechtigt, und solche einer nachfolgenden Klasse werden nur dann berücksichtigt, wenn die vorgehenden Klassen befriedigt worden sind.

M) Arrest

(Art. 271 bis 281 SchKG)

Für fällige, nicht pfandgesicherte Forderungen können Gläubigerinnen und Gläubiger Vermögensstücke von Schuldnerinnen und Schuldnern mit Arrest belegen lassen (d.h. vorläufig sicherstellen), wenn ein Arrestgrund vorhanden ist (z.B. kein fester Wohnsitz oder kein Wohnsitz in der Schweiz oder Besitz eines Verlustscheins). Gegen den richterlichen Arrestbefehl können Betroffene innert zehn Tagen beim Gericht Einsprache erheben. Sofern der Gläubiger oder die Gläubigerin nicht schon vorher Betreuung oder Klage angehoben hat, muss er oder sie innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde die Betreuung einleiten. Klage kann auch am Arrestort erhoben werden (vgl. § 9 Abs. 2 ZPO).

N) Anfechtungsklage

(Art. 285 bis 292 SchKG)

Insbesondere Gläubigerinnen und Gläubiger mit Verlustscheinen können Schenkungen und unentgeltliche Verfügungen sowie bestimmte weitere Rechtshandlungen, die von den Schuldnerinnen und Schuldnern innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkursöffnung vorgenommen worden sind, anfechten. Für Handlungen, die Schuldnerinnen und Schuldner in der erkennbaren Absicht vorgenommen haben, ihre Gläubigerinnen und Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne zu begünstigen, gilt eine Frist von fünf Jahren.

O) Nachlassverfahren

(Art. 293 bis 336 SchKG)

a) Schuldnerinnen und Schuldner und (zum Konkursbegehren legitimierte) Gläubigerinnen und Gläubiger können beim Gericht ein Nachlassverfahren verlangen. Besteht Aussicht auf einen Nachlassvertrag, so wird eine Nachlass-Stundung gewährt und ein Sachwalter oder eine Sachwalterin eingesetzt. Ein von einer qualifizierten Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger angenommener und gerichtlich bestätigter Nachlassvertrag ist für alle Gläubigerinnen und Gläubiger verbindlich und führt zum Dahinfallen der betreffenden Betreibungen. Zu unterscheiden ist der ordentliche Nachlassvertrag von jenem mit Vermögensabtretung bzw. im Konkurs und von der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung.

b) Schuldnerinnen und Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, können beim Nachlassgericht die Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung beantragen. Erscheint eine solche nicht von vornherein als ausgeschlossen, so wird eine Stundung gewährt und ein Sachwalter bzw. eine Sachwalterin ernannt.

P) Notstundung

(Art. 337 bis 350 SchKG)

Die entsprechenden Bestimmungen können unter ausserordentlichen Verhältnissen (insbesondere bei einer andauernden wirtschaftlichen Krise) von der jeweiligen Kantonsregierung mit Zustimmung des Bundesrats für betroffene Schuldnerinnen und Schuldner eines bestimmten Gebiets und für bestimmte Dauer anwendbar erklärt werden. Dann dürfen Betroffene, welche ohne ihr Verschulden aufgrund dieser ausserordentlichen Verhältnisse ausserstande sind, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, beim Nachlassgericht eine Notstundung von höchstens sechs Monaten verlangen.

7.3.1. Berücksichtigung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs bei der wirtschaftlichen Hilfe

A) Unpfändbarkeit von wirtschaftlicher Hilfe

Leistungen der Öffentlichen Fürsorge sind gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziffer 8 SchKG unpfändbar. Bei Klientinnen und Klienten, die neben der wirtschaftlichen Hilfe keine weiteren Einkünfte mehr haben, bleibt das soziale Existenzminimum deshalb auch im Betreibungsverfahren unangetastet.

B) Beschränkte Pfändbarkeit von Erwerbseinkünften

Erwerbseinkommen jeder Art sowie Unterhaltsbeiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe sind laut Art. 93 SchKG (längstens für die Dauer eines Jahres) beschränkt bzw. so weit pfändbar, als das betreibungsrechtliche Existenzminimum (Notbedarf) überschritten wird. Personen, welche nur teilweise unterstützt werden und die noch über Erwerbseinkommen verfügen, müssen deshalb damit rechnen, dass dieses im Rahmen eines Betreibungsverfahrens so weit gepfändet wird, als es nach dem Ermessen des Betreibungsamts für sie und ihre Familie nicht unbedingt notwendig ist.

C) Betreibungsrechtlicher Notbedarf

Der betreibungsrechtliche Notbedarf (bzw. das betreibungsrechtliche Existenzminimum) wird aufgrund eines (jeweils periodisch überarbeiteten und auf Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Betreibungsbeamten beruhenden) Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts festgesetzt. Neben einem nach Wohnsituation und Kinderzahl abgestuften Grundbetrag sind Zuschläge für Wohnungskosten, Sozialbeiträge, besondere Berufskosten, Unterstützungen und Unterhaltsbeiträge sowie für verschiedene weitere Positionen (Schulung der Kinder, Abzahlung oder Miete von Kompetenzstücken, Arztkosten) vorgesehen. Gleichwohl hat der Betreibungsbeamte bzw. die Betreibungsbeamtin im Einzelfall ein gewisses Ermessen.

D) Unterschiede zwischen betreibungsrechtlichem und sozialem Existenzminimum

Zwischen der betreibungsrechtlichen und der auf den SKöF Richtlinien beruhenden fürsorgerechtlichen Bedarfsberechnung bestehen Unterschiede (vor allem bei Mehrpersonenhaushalten). Diese beruhen nicht nur auf verschiedenen Zuständigkeiten, sondern auch darauf, dass das Betreibungsrecht vor allem die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger berücksichtigt, wogegen im Rahmen der öffentlichen Fürsorge den Klientinnen und Klienten (die oftmals gleichzeitig Schuldnerinnen bzw. Schuldner sind) geholfen werden soll. Weil die betreibungsrechtlichen Zuschläge für Kinder verhältnismässig tief sind, liegt der Notbedarf von Mehrpersonenhaushalten oftmals unter dem sozialen Existenzminimum laut SKöF Richtlinien. Dies kann dann zu stossenden Ergebnissen führen, wenn eine auf Sozialhilfe ange-

wiesene Familie der Pfändung ihrer übrigen Einkünfte unterworfen ist. Werden solche Familien im Rahmen des sozialen Existenzminimums unterstützt, so kann der Betreibungsbeamte bzw. die Betreibungsbeamtin die den Notbedarf übersteigenden weiteren Einkünfte (z.B. aus Erwerb) pfänden und so den Gläubigerinnen und Gläubigern der Klientin bzw. Klienten zur Verfügung stellen.

E) Sicherstellung des Zwecks von Fürsorgeleistungen

Es widerspricht dem Zweck von Fürsorgeleistungen, wenn sie bei betriebenen Klientinnen und Klienten lediglich eine Erhöhung der pfändbaren Einkommensquote bewirken bzw. in diesem Umfang nicht mehr den Klientinnen und Klienten, sondern ihren Gläubigerinnen und Gläubigern (z.B. für Kleinkreditschulden) zugute kommen. Sollen ausnahmsweise und um einer Notlage zu begegnen, Schulden (z.B. verfallene Mietzinse) im Sinne von § 22 SHV übernommen werden, so sind diese wenn immer möglich den Gläubigerinnen und Gläubigern gegenüber direkt (und nicht erst im Rahmen einer Pfändung des Klienten oder der Klientin) zu begleichen.

F) Vorgehen bei einer Pfändung der Einkünfte von Klientinnen und Klienten

Sind über anderes Einkommen verfügende Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger einer Pfändung jener Einkünfte unterworfen, so ist folgendes Vorgehen möglich:

Zunächst ist mit dem Betreibungsbeamten bzw. der Betreibungsbeamtin Kontakt aufzunehmen (im Einverständnis mit dem Klienten bzw. der Klientin), um (im Rahmen des Ermessens) zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen bzw. um die Höhe des betreibungsrechtlichen Notbedarfs zu erfahren.

Für die Zeit, während welcher die Einkünfte des Klienten oder der Klientin gepfändet werden, sollte die wirtschaftliche Hilfe ausnahmsweise nur im Rahmen des betreibungsrechtlichen Notbedarfs ausgerichtet werden. Dadurch erhält der Klient oder die Klientin nur soviel an Unterstützung, als dafür auch verwendet werden kann.

Sonderleistungen, welche im betreibungsrechtlichen Notbedarf nicht berücksichtigt sind, die aber für den Klienten oder die Klientin und den Hilfsprozess erhebliche Bedeutung haben, können von der Fürsorgebehörde direkt (durch Begleichung der entsprechenden Rechnung beim Gläubiger oder der Gläubigerin) übernommen werden und fallen nicht unter die Pfändung.

7.4. Steuerrecht

7.4.1. Stundung, Erlass und Abschreibung von Steuern

A) Grundsätzlich sind Steuerschulden gleich wie alle übrigen (nicht öffentlichrechtlichen) Verpflichtungen von Hilfesuchenden zu behandeln. Dies gilt auch im Rahmen von Gesamt-sanierungen. Vorbehalten bleiben unter anderem Mietzinse, Alimentenverpflichtungen und Krankenkassenprämien. Solche Auslagen dürfen gegenüber Steuerschulden bevorzugt werden. Wenn aber gleichzeitig andere, nicht privilegierte Drittgläubiger bzw. -gläubigerinnen (z.B. Kleinkreditbanken) befriedigt werden, besteht keine Aussicht auf einen Erlass von Steuerschulden.

B) Die Fürsorgebehörde sollte keine Steuerschulden übernehmen. Aus Sozialhilfegeldern darf sie weder laufende Steuern noch Steuerrückstände decken (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. e ZUG und Kapitel C.6 der SKOS-Richtlinien). Besteht aufgrund von Steuerschulden eine Notlage, so wäre dieser mit einem Stundungs- oder Erlassgesuch zu begegnen. Bei längerfristig unterstützten Personen ist auf einen Erlass hinzuwirken, und bei bloss vorübergehenden Notlagen sollte eine Stundung, evt. verbunden mit einem Teilerlass, beantragt werden.

C) Wichtig ist, dass der oder die Hilfesuchende bzw. die Fürsorgebehörde mit der zuständigen Steuerbehörde nach Erhalt der Steuerrechnung möglichst frühzeitig Kontakt aufnimmt. Dies sollte vor allfälligen Mahnungen geschehen. Sind solche bereits erfolgt, so muss man sich umgehend mit dem Steueramt in Verbindung setzen. Ein Gesuch um Stundung oder Erlass sollte gezielt bzw. nur dann gestellt werden, wenn gewisse Erfolgsaussichten vorliegen. Bestehen (in Grenzfällen) Zweifel, ob ein Erlass oder eine blosse Stundung möglich ist, so kann im selben Gesuch ein ganzer oder teilweiser Steuererlass sowie (als Eventualbegehren) eine Stundung (von allenfalls nicht erlassenen Steuern) beantragt werden.

7.4.2. Staats- und Gemeindesteuern

(Für die Erbschafts- und Schenkungssteuern gelten besondere Bestimmungen, nämlich die §§ 61 und 62 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.)

A) Stundung (Zahlungserleichterungen)

a) Nach § 177 des Steuergesetzes (StG) kann das Gemeindesteueramt fällige Steuerbeträge vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen, sofern besondere Verhältnisse (wie etwa momentane Zahlungsunfähigkeit) vorliegen. Allerdings löst die Stundung grundsätzlich eine Verzugszinspflicht aus. Solche Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder falls die Bedingungen, an die sie geknüpft worden sind, nicht erfüllt werden.

b) Wenn also gegen Hilfesuchende offene Steuerrechnungen bestehen, so können sie bzw. die Fürsorgebehörde beim zuständigen Gemeindesteueramt ein Gesuch um Stundung stellen. Ein solches Vorgehen wäre vor allem bei nur teilweise durch die Fürsorge unterstützten Personen, deren finanzielle Situation sich in absehbarer Zeit wieder bessern dürfte, angebracht.

c) Neben dem Hinweis darauf, dass Fürsorgeleistungen bezogen werden und dem Antrag, bis wann um Stundung gebeten wird, sollte im Stundungsgesuch zugleich ein (realistischer) Zahlungsvorschlag gemacht werden (Höhe und Beginn der Ratenzahlungen). Dabei ist darauf zu achten, dass die Ratenzahlungen so angesetzt werden, dass später nicht noch mehr Steuerschulden auflaufen.

d) Gegen einen ablehnenden Entscheid kann beim Gemeindesteueramt Einsprache erhoben werden, und dagegen ist ein Rekurs beim (dann als letzte Instanz entscheidenden) kantonalen Steueramt zulässig (§ 178 StG).

B) Erlass (endgültiger Verzicht auf fällige Steuern)

a) Gemäss § 183 StG können Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere Umstände beeinträchtigt ist, Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Zudem gilt die Weisung der Finanzdirektion über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern vom 26. November 1986 (vgl. Zürcher Steuerbuch, Band IA, Nr. 28/63).

b) Voraussetzung für einen Erlass bildet demnach eine Notlage, aufgrund welcher die Bezahlung der geschuldeten Steuern nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen möglich ist. Eine solche kann auf einem wesentlichen und andauernden Rückgang der Einkünfte, auf einer erheblichen Steigerung der Aufwendungen oder auf beiden Ursachen zugleich beruhen. Dagegen vermögen Einkommensausfälle und Aufwendungen, die bei der Einschätzung oder Berechnung der Steuern berücksichtigt werden, in der Regel keinen Erlass zu begründen. Dies gilt umso mehr für normale Auslagen (ausser evt. aussergewöhnlich hohe Krankheitskosten). Gesuche um Erlass von Nach- und Strafsteuern werden in der Pra-

xis strenger beurteilt, weil dort längerfristige, ausserordentliche Zahlungsanstrengungen verlangt werden.

c) Ein Erlass kann z.B. gewährt werden, wenn die Bezahlung der Steuern als Folge einer Inanspruchnahme der Solidarhaft zwischen zusammenlebenden Ehegatten zu einem Härtefall führt (v.a. nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts) bzw. nur unter unzumutbaren Einschränkungen möglich wäre. Insbesondere bei nicht mehr erwerbstätigen Steuerpflichtigen ist ein Steuererlass auch dann zulässig, wenn noch Vermögen (z.B. für die Altersvorsorge) vorhanden ist bzw. bevor die letzten Ersparnisse aufgebraucht sind.

d) Ist jemand überschuldet, so kann ohne Rücksicht auf die Forderungen der anderen Gläubiger bzw. Gläubigerinnen nur dann ein Erlass gewährt werden, wenn auf persönlichen Verhältnissen beruhende aussergewöhnliche Aufwendungen (wie z.B. Krankheitskosten) die Situation verursacht haben. Liegen andere Gründe für die Überschuldung vor (wie z.B. geschäftliche Misserfolge), ist ein Erlass vom Entgegenkommen der übrigen Gläubiger bzw. Gläubigerinnen abhängig. Dazu bedarf es in der Regel eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrags bzw. einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung.

e) Erlassgesuche sind bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich einzureichen (§ 184 StG). Im Gesuch wäre darauf hinzuweisen, aus welchem Grund und ab wann jemand (vollumfänglich) unterstützt wird, dass und weshalb keine Besserung der Lage absehbar ist und ob z.B. eine Anmeldung bei der IV erfolgt ist. Zudem ist eine Aufstellung der aktuellen Einkünfte und Auslagen sowie der Aktiven und Passiven des Klienten bzw. der Klientin nötig.

f) Über das Erlassgesuch kann erst nach rechtskräftiger Einschätzung und nach Ablauf des Steuerjahres entschieden werden. Wenn ein Erlassgesuch mit Tatsachen begründet wird, denen evt. noch im Einschätzungsverfahren Rechnung getragen werden kann, so wird der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin auf die Möglichkeit, eine Steuererklärung nachzubringen, aufmerksam gemacht oder das Gesuch wird direkt an das zur Einschätzung zuständige kantonale Steueramt weitergeleitet.

g) Gegen einen nicht oder nur teilweise gutheissenden Erlassentscheid kann der oder die Steuerpflichtige bei der Finanzdirektion Rekurs erheben (§ 185 StG). Im Übrigen steht dem kantonalen Steueramt ab einem Erlassbetrag von Fr. 1000 ebenfalls ein Rekursrecht zu (§ 186 StG). Die Finanzdirektion entscheidet in beiden Fällen als letzte Instanz.

C) Abschreibung unerhältlicher Steuern (vorläufiger Verzicht auf fällige Steuern)

Wenn für die Steuerforderung ein Verlustschein ausgestellt oder sie durch gerichtlichen Nachlassvertrag erlassen worden ist oder eine Betreibung nicht durchgeführt werden kann oder sie offensichtlich ergebnislos verlaufen würde, schreibt das zuständige Gemeindesteueraamt (von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin) die Forderung als unerhältlich ab. Unter Vorbehalt der Verjährungsvorschriften werden abgeschriebene Forderungen auf ihre nachträgliche Wiedereinbringlichkeit (z.B. bei verbesserten Einkommensverhältnissen) hin überwacht und können evt. später noch geltend gemacht werden. Allerdings hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin die Möglichkeit, auch dann noch ein Erlassgesuch zu stellen.

7.4.3. Direkte Bundessteuern

A) Allgemeines

Gesuche um Stundung oder Erlass von direkten Bundessteuern sind der Abteilung Direkte Bundessteuer des kantonalen Steueramts, Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, einzureichen. Dies hat erst nach Erhalt der entsprechenden Zahlungseinladung/Einschätzungsmitteilung (in der Form eines Einzahlungsscheins) zu erfolgen. Rechtsgrundlagen sind die Art. 166 und 167 des BG über die direkten Bundessteuern (vgl. auch die jeweilige Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer).

Bevor (oder zumindest im selben Zeitpunkt wo) eine Stundung oder ein Erlass von Bundessteuern beantragt wird, sollte ein entsprechendes Gesuch für die Staats und Gemeindesteuern gestellt werden. Falls schon ein Entscheid der Gemeindesteuerbehörde vorliegt, sollte er dem Gesuch für die Bundessteuern beigelegt werden.

B) Stundung

Wenn der Bezug der Steuern (bzw. der Zinsen oder einer Busse) innert der vorgesehenen Zahlungsfrist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden ist, kann die dafür zuständige Abteilung Direkte Bundessteuer des kantonalen Steueramts Zahlungserleichterungen gewähren (Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen) und dabei auch auf die Verzinsung verzichten. Zu diesem Zweck ist ein ähnlich formuliertes Gesuch wie bei den Staats und Gemeindesteuern einzureichen.

C) Erlass

Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der (rechtskräftig festgesetzten) Steuern (bzw. der Zinsen oder einer Busse) eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Das Gesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der Beweismittel der Abteilung Direkte Bundessteuer des kantonalen Steueramts einzureichen. Darin ist vor allem auch die Notlage des Klienten darzulegen bzw. zu erwähnen, seit wann ein Klient erwerbsunfähig und ohne Ersatzeinkommen (z.B. ohne Leistungen der Arbeitslosenversicherung, aber nicht ohne Arbeitslosenhilfe) ist und auf welchen konkreten Gründen die Unterstützungsbedürftigkeit beruht.

Die Abteilung Direkte Bundessteuer prüft zunächst von Amtes wegen, ob nicht eine Zwischenveranlagung wegen Erwerbsaufgabe vorzunehmen ist. Sofern ein Erlass zu prüfen ist und es sich nicht um einen kleinen Betrag (zur Zeit unter Fr. 1500) handelt, überweist sie das Begehren mit den Akten und ihrem Antrag der Eidgenössischen Erlasskommission für die Direkte Bundessteuer zum Entscheid.

7.4.4. Entlassung aus der Quellensteuerpflicht

Quellensteuerpflichtig sind alle ausländischen Arbeitnehmer (mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz), welche über keine Niederlassungsbewilligung (C) verfügen und die auch nicht mit einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (vgl. auch Quellensteuerverordnungen des Bundes und des Kantons). Von der Quellenbesteuerung und damit in der Regel von einem 10%igen Abzug betroffen sind unter anderem auch die mit einer Erwerbstätigkeit zusammenhängenden (und eventuell einer Fürsorgestelle zukommenden) Ersatzeinkünfte von solchen Personen, also zum Beispiel Taggelder der Invalidenversicherung, der Kranken- oder Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung oder (Teil-) Renten der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge. Dies allerdings nur dann, wenn die betreffenden Personen lediglich vorübergehend nicht erwerbstätig sind und insofern noch als Arbeitnehmer gelten können.

Für Personen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr ins Erwerbsleben zurückkehren werden und welche deshalb kaum mehr als Arbeitnehmer gelten dürften, kann beim kantonalen Steueramt, Abteilung für Quellensteuer, Beckenhofstrasse 23, 8090 Zürich, ein Gesuch um Entlassung aus der Quellensteuerpflicht gestellt werden. Dies sollte in der Regel spätestens bis zur ersten Novemberhälfte auf Beginn des folgenden Jahres beantragt werden. Im Gesuch muss detailliert begründet sein, weshalb der Klient nicht mehr (auch nicht teilzeitlich) in den Arbeitsprozess eingegliedert werden kann. Gründe dafür können sein: Krankheit (unter Beilage eines detaillierten Arztzeugnisses), Sucht, Alter oder evt. auch lange Fürsorgeabhängigkeit. Von einer nicht nur vorübergehenden, sondern dauerhaften Erwerbsunfähigkeit kann normalerweise dann gesprochen werden, wenn die betreffende Person aus gesundheitlichen Gründen bereits 3 bis 4 Jahre lang nicht mehr gearbeitet hat und keine Verbesserung ihrer Situation wahrscheinlich ist. Sofern dem Gesuch entsprochen wird, entfällt die Quellensteuerpflicht und werden die betreffenden Ersatzeinkünfte im ordentlichen Verfahren besteuert. Wenn sonst keine steuerpflichtigen Einkünfte mehr vorhanden sind, kann dies eine erhebliche Steuerersparnis zur Folge haben.

7.5. Strafrecht

7.5.0. Strafen und Massnahmen – ein Überblick

I. Revision des Strafrechts

(Quellen: Brigitte Tag / Max Hauri (Hrsg.), Die Revision des Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Zürich / St. Gallen, 2006 (zit. Tag/Hauri), www.justizvollzug.zh.ch)

Mit der per 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Strafgesetzbuches wurde der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB; Art. 1 – 110) vollständig neu gestaltet. Das Sanktionssystem wurde grundlegend geändert. Ausserdem wurde das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht abgekoppelt und es wurde per 1. Januar 2007 ein Jugendstrafgesetzbuch (JStGB) erlassen. Das revidierte Gesetz enthält zudem Grundsätze über den Vollzug. In Bezug auf die Aufgaben der Sozialhilfe interessieren in diesem Zusammenhang insbesondere die neu geltenden Strafen und Massnahmen.

II. Das Erwachsenenstrafrecht

1. Die Strafen (Art. 34 ff. StGB)

1.1 Allgemeines

Ein wichtiges Ziel der Strafenreform war der Ersatz unbedingter kurzer Freiheitsstrafen mit ihren oft desintegrierenden Auswirkungen durch Alternativen. Nach neuem Recht können unbedingte Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten nur noch ausgesprochen werden, wenn keine günstige Prognose besteht und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB). Wenn jemand eine Geldstrafe schuldhaft nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB). Das Gericht wandelt die Gemeinnützige Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe um, wenn der Verurteilte sie trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen leistet (Art. 39 Abs. 1 StGB)..

1.2 Tagessatzgeldstrafe und Busse

Ausser bei Übertretungen, wo das alte Bussensystem gilt, wurde neu die so genannte Tagessatzgeldstrafe verwirklicht. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein Minimum kennt das Gesetz nicht. Damit wollte man Menschen in wirtschaftlich ungünstigen oder sehr speziellen Verhältnissen entgegen kommen (Studierende, Erwerbslose, Rentner, Sozialhilfebeziehende). Die Anzahl verhängter Tagessätze richtet sich nach dem Verschulden.

Im Kanton Zürich werden jährlich mehrere hunderttausend Bussen ausgestellt von der einfachen Parkbusse bis zur Busse wegen schwerer Gewässerverschmutzung. Durchschnittlich werden pro Jahr 10'000 – 15'000 Bussen nicht bezahlt (vgl. dazu Tag / Hauri, S. 77 ff.).

Bussenabverdienen

Eine Busse kann durch Arbeit abverdient werden, wenn die gebüsste Person nachweislich zahlungsunfähig ist. Für Fr. 15 Busse ist eine Stunde Arbeit zu leisten. Das Abverdienen von Bussen wird im Kanton Zürich mehrheitlich durch die Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (ZSGE) organisiert und durchgeführt.

Umwandlung in eine Freiheitsstrafe

Der Richter spricht für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Busse und Ersatzfreiheitsstrafe werden je nach den Verhältnissen des Täters so bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB).

1.3 Die Gemeinnützige Arbeit

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 120 Stunden anordnen. Die gemeinnützige Arbeit muss unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen geleistet werden (Art. 37 StGB).

1.4 Die unbedingte Freiheitsstrafe

Rund 2'000 oder ein Viertel aller im Kanton Zürich gefällten Strafurteile lauten auf eine unbedingte, d.h. zu vollziehende Freiheitsstrafe. Diese kann je nach Delinquenz und Verschulden des Täters oder der Täterin von einem Tag Dauer bis in Ausnahmefällen auf lebenslänglich lauten. Das Amt für Justizvollzug entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Form, in welcher die Freiheitsstrafe vollzogen wird.

Halbgefangenschaft

Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr wird in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Der Gefangene setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Die für diese Vollzugsdauer notwendige Betreuung des Verurteilten ist zu gewährleisten (Art. 77b StGB; vgl. auch § 39 der Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich JVV, LS 331.1). Die Halbgefangenschaft ist auch die Regelvollzugsform für kurze unbedingte Freiheitsstrafen (weniger als sechs Monate) und für nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von weniger als sechs Monaten (Art. 79 Abs. 1 StGB).

Tageweiser Vollzug

Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen können auf Gesuch hin tageweise vollzogen werden. Die Strafe wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage des Gefangenen fallen (Art. 79 Abs. 2 StGB; vgl. auch § 38 JVV).

Offener Vollzug

Erstmalige Täterinnen oder Täter oder Rückfällige, die weder flucht- noch gemeingefährlich sind, können in offen geführte Institutionen (ohne Umschliessungsmauern) eingewiesen werden; Arbeit und Freizeit finden dort statt.

Geschlossener Vollzug

Rückfällige und flucht- oder gemeingefährliche Täter werden in gesicherte Institutionen und Gefängnisse eingewiesen (mit Umschliessungsmauern).

Arbeitsexternat und Wohnexternat

Die Freiheitsstrafe wird in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 77a Abs. 1 StGB; vgl. auch § 45 JVV). Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung (Art. 77a Abs. 2 StGB). Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde (Art. 77a Abs. 3 StGB).

Bedingte Entlassung

Nach zwei Dritteln der Strafe, frühestens aber nach drei Monaten, kann die verurteilte Person bei guter Führung im Vollzug bedingt entlassen werden, wenn ihr für das künftige Verhalten eine gute Prognose gestellt werden kann (vgl. Art. 86 StGB). Der bedingt entlassenen Person wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre (Art. 87 Abs. 1 StGB). Zudem ordnet das Amt für Justizvollzug die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung an (§ 68 JVV; vgl. auch Art. 87 Abs. 2 StGB). Schliesslich kann die Vollzugsbehörde der bedingt entlassenen Person Weisungen erteilen (Art. 87 Abs. 2 StGB).

1.5 Die bedingte bzw. teilbedingte Strafe

Bislang wurden rund 6'000 oder drei Viertel aller pro Jahr im Kanton Zürich gefällten Strafurteile bedingt ausgesprochen. Das heisst, der Vollzug der Freiheitsstrafe wird für die Dauer einer Probezeit ganz oder bei der teilbedingten Freiheitsstrafe teilweise aufgeschoben. Der Aufschub der Strafe ist für die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe und die Gemeinnützige Arbeit möglich. Im Übertretungsstrafrecht sind die Bestimmungen über die bedingte und teilbedingte Strafe aber nicht anwendbar (Art. 105 Abs. 1 StGB). Voraussetzung für einen Strafaufschub ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr vorliegen (Art. 41 Abs. 1 StGB). Bei rückfälligen Tätern ist ein Strafaufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Schiebt das Gericht die Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen oder Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 2 StGB). Neu kann der bedingte Strafvollzug bei einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren gewährt werden (Art. 42 Abs. 1 StGB). Eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren kann teilweise bedingt aufgeschoben werden. Aus dem Vollzug einer teilbedingten Freiheitsstrafe ist eine bedingte Entlassung nicht möglich (Art. 43 Abs. 3 StGB). Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Begeht der

Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit verlängern (Art. 46 StGB).

2. Die Massnahmen (Art. 56 ff. StGB)

2.1 Allgemeines

Das Gericht hat die Möglichkeit, neben oder anstelle einer Freiheitsstrafe eine Massnahme anzuordnen. Zu unterscheiden ist zwischen stationären und ambulanten Massnahmen.

Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an. Der Vollzug einer Massnahme gemäss Art. 59-61 StGB geht einer zugleich ausgesprochenen sowie einer durch Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus und der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 57 StGB).

Stationäre Massnahme

Ist der Täter psychisch schwer gestört oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen. Der damit verbundene Freiheitsentzug beträgt bei psychischen Störungen in der Regel höchstens fünf Jahre (Art. 59 StGB), bei Abhängigkeiten drei Jahre (Art. 60 StGB). War der Täter noch nicht 25 Jahre alt und ist er erheblich in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört, kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen. Dort sollen ihm die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre (Art. 61 StGB).

Die Massnahme wird aufgehoben, wenn deren Durch- und Fortführung als aussichtslos erscheint, die Höchstdauer nach den Artikeln 60 und 61 erreicht wurde und die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nicht eingetreten sind, oder eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert (Art. 62c StGB).

Ambulante Massnahme

Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird. Der Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe etc. kann zu gunsten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben werden, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern (Art. 63 StGB).

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste organisieren die geeigneten Therapie- und Vollzugsplätze in Kliniken und anderen spezialisierten Institutionen oder suchen bei ambulanten Behandlungen die geeigneten Therapeutinnen und Therapeuten. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst führt ambulante Behandlungen durch (siehe auch Kapitel 7.5.3).

2.2 Die verschiedenen Massnahmeformen

Behandlung von Suchtabhängigen

Die Behandlungsmassnahme (ambulant oder stationär) wird angeordnet, wenn eine Sucht vorliegt und die Delinquenz damit zusammenhängt. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten (Art. 60 Abs. 4 StGB). Die stationäre Behandlung erfolgt in spezialisierten Kliniken bzw. Therapieinstitutionen oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. .

Massnahmen für junge Erwachsene

Diese Massnahme bezweckt, Fehlentwicklungen bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 – 25 Jahren mittels Pädagogik, Therapie und vor allem durch gezielte Ausbildungsprogramme entgegen zu wirken.

Massnahmen an psychisch Kranken

Diese Massnahme (ambulant oder stationär) wird angeordnet, wenn der Geisteszustand eines Täters oder einer Täterin mit der Delinquenz zusammenhängt und ärztliche Behandlung oder Pflege notwendig ist, um weitere Delikte zu vermeiden. Die stationäre Behandlung erfolgt in psychiatrischen Kliniken oder in einer Massnahmevollzugseinrichtung.

Verwahrung

Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder

auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer stationären Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen keinen Erfolg verspricht (Art. 64 StGB).

3. Vollzugsgrundsätze

Grundrechte(vgl. Art. 74 StGB):

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in

der Vollzugseinrichtung es erfordern. So hat er beispielsweise das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen (Art. 84 StGB).

Ziele des Strafvollzugs (vgl. Art. 75 StGB):

Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen.

Arbeit (vgl. Art. 81 StGB):

Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit hat so weit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen.

Arbeitsentgelt (vgl. Art. 83 StGB):

Der Gefangene erhält für seine Arbeit ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt. Er kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgeltes frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird eine Rücklage für die Zeit nach der Entlassung gebildet. Die Höhe des Entgeltes und Verwendung durch den Gefangenen werden durch die Kantone festgelegt (Art. 19 der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006 (V-StGB-MStGB), SR 311.01). Im Kanton Zürich sind die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten vom 7. April 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007) massgebend (§ 104 JVV). Die Anstaltsordnungen (einsehbar unter www.justizvollzug.zh.ch) legen die anteilmässige Aufteilung fest (vgl. dazu auch Kapitel 7.5.1 lit. C).

Aus- und Weiterbildung

Dem Gefangenen ist bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben (Art. 82 StGB).

III. Das Jugendstrafrecht

Im neuen Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1, in Kraft seit 1. Januar 2007) sind die Sanktionen gegenüber Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben, sowie die Grundsätze des Jugendstrafverfahrens geregelt. Begehen Kinder unter 10 Jahren eine Straftat, so werden die gesetzlichen Vertreter und bei Anzeichen von besonderer Hilfsbedürftigkeit die Vormundschaftsbehörde benachrichtigt.

1. Untersuchung / Einstellung des Verfahrens

Während der Untersuchung können bereits vorsorglich Schutzmassnahmen getroffen werden. Ebenso kann eine Untersuchungshaft angeordnet werden, die allerdings getrennt von erwachsenen Gefangenen vollzogen werden muss.

Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn keine Schutzmassnahmen notwendig sind oder diese bereits durch die Vormundschaftsbehörde angeordnet wurden und die Voraussetzungen für Strafbefreiung (siehe Strafen) gegeben sind. Ferner kann das Verfahren zu-

gunsten einer Mediation bei einer geeigneten Organisation vorläufig eingestellt werden, wenn Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Vormundschaftsbehörde bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat, die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung nicht erfüllt sind, die Tatumstände im Wesentlichen geklärt sind, kein Verbrechen vorliegt, das voraussichtlich mit einem unbedingten Freiheitsan zug geahndet würde, und wenn alle Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter damit einverstanden sind (Art. 5 ff JStG).

2. Schutzmassnahmen und Strafen

Eine Schutzmassnahme wird angeordnet, wenn ein Jugendlicher eine mit Strafe betroffene Tat begangen hat und die Abklärung ergibt, dass er eine besondere erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung benötigt. Die Schutzmassnahme ist unabhängig davon, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat. Hat ein Jugendlicher schuldhaft gehandelt, so wird, gegebenenfalls zusätzlich zur Schutzmassnahme, eine Strafe verhängt (Art. 10 ff. JStG).

2.1. Schutzmassnahmen

Aufsicht

Sind die Inhaber der elterlichen Sorge in der Lage, die geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen, so kann eine geeignete Person oder Stelle als Aufsicht bestimmt werden. Dieser muss der notwendige Einblick in die Erziehung und Betreuung gewährt werden. Ist der Jugendliche bevormundet, darf keine Aufsicht angeordnet werden (Art. 12 JStG).

Persönliche Betreuung

Genügt eine Aufsicht nicht, so kann die urteilende Behörde eine Person bestimmen, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen betreut. Die elterliche Sorge wird entsprechend eingeschränkt (Art. 13 JStG).

Ambulante Behandlung

Eine ambulante Behandlung kann bei psychischen Schwierigkeiten, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung oder Abhängigkeit von Suchtstoffen angeordnet werden. Sie kann mit anderen Schutzmassnahmen kombiniert werden (Art. 14 JStG).

Unterbringung

Der Jugendliche kann in einer Pflegefamilie, einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung untergebracht werden, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung nicht anders sichergestellt werden kann. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung darf nur angeordnet werden, wenn es für die Behandlung des Jugendlichen unumgänglich oder für den Schutz von Dritten notwendig ist (Art 15 f. JStG).

Kosten von Schutzmassnahmen

Die Kosten werden grundsätzlich vom Kanton, in dem der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens seinen Wohnsitz hatte, getragen. Bei Schutzmassnahmen tragen die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten mit. Verfügt der Jugendliche über regelmässiges Einkommen und Vermögen, so kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichtet werden (Art. 43 JStG).

2.2. Strafen

Strafbefreiung

Von einer Bestrafung kann aus verschiedenen Gründen abgesehen werden, beispielsweise wenn eine bereits laufende Schutzmassnahme gefährdet würde oder wenn der Jugendliche den Schaden so weit möglich selber wieder gut macht (Art. 21 JStG).

Verweis

Ein Verweis wird ausgesprochen, wenn der Jugendliche schuldig ist und ein Verweis voraussichtlich genügt, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Er kann mit einer Probezeit verbunden werden (Art. 22 JStG).

Persönliche Leistung

Der Jugendliche kann zu einer persönlichen Leistung in Form von unentgeltlicher Arbeit oder Kursbesuch verpflichtet werden. Diese kann vor dem 15. Altersjahr max. 10 Tage und zwischen dem 15. und 18. Altersjahr max. 3 Monate dauern. Wird sie nicht erbracht, so muss der Jugendliche sie entweder unter Aufsicht erbringen oder aber sie kann in Busse oder Freiheitsentzug (nur bei über 15 Jährigen) umgewandelt werden (Art. 23 JStG).

Busse

Jugendliche über 15 Jahren können mit einer Busse von max. Fr. 2000 bestraft werden. Die Busse ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse festzulegen und kann in persönliche Leistung umgewandelt werden (Art. 24 JStG).

Freiheitsentzug

Bei einem Verbrechen, das nach dem Erwachsenenstrafrecht mit einer Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren bedroht ist, oder bei einer besonders skrupellosen Begehung einer Straftat nach den Art. 122, 140 Ziff. 3 oder 184 StGB, kann der Jugendliche mit Freiheitsentzug bestraft werden. Während dem 15. Lebensjahr kann der Freiheitsentzug einen Tag bis ein Jahr dauern, ab dem 16. Altersjahr sind bis zu 4 Jahre zugelassen. Ein Freiheitsentzug bis drei Monate kann in eine persönliche Leistung umgewandelt werden, einer bis zu einem Jahr kann in Form von Halbgefängenschaft vollzogen werden.

Der Freiheitsentzug wird in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen, Schule und Ausbildung müssen intern oder extern ermöglicht werden und der Jugendliche wird durch eine unabhängige Person begleitet.

Nach Verbüßung der Hälfte des Freiheitsentzugs, mindestens aber zwei Wochen, kann der Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen bedingt entlassen werden (Art. 28 JStG). Die Vollzugsbehörde auferlegt dem bedingt entlassenen Jugendlichen eine Probezeit, deren Dauer dem Strafrest entspricht, jedoch mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre beträgt. Sie kann dem Jugendlichen Weisungen erteilen, die beispielsweise die Wiedergutmachung des Schadens, die Abstinenz von bewusstseinsverändernden Stoffen oder ähnliches betreffen können (Art. 29 JStG). Bei neuen Straftaten während der Probezeit oder Nichtbefolgen von Weisungen trotz förmlicher Mahnung kann eine Rückversetzung in den Freiheitsentzug beschlossen werden (Art. 31 JStG).

7.5.1. Kostentragung für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug

Dieses Kapitel wurde in Zusammenarbeit mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten der Direktion für Justiz und des Inneren überarbeitet.

A) Allgemeines

Gemäss Art. 380 Abs. 1 StGB tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges. Die verurteilte Person darf nur in den Fällen nach Art. 380 Abs. 2 StGB (Verrechnung mit ihrer Arbeitsleistung im Vollzug, nach Massgabe ihres Einkommens und Vermögens im Falle von Arbeitsverweigerung sowie durch Abzug eines Teils des im Rahmen von Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat bzw. Wohn- und Arbeitsexternat erzielten Einkommens) in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt werden. Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und Massnahmen trägt der für den Vollzug zuständige Kanton (Art. 2 Abs. 2 Verordnung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; SR 311.01). Im Kanton Zürich ist das Amt für Justizvollzug dafür zuständig (§ 14 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG), LS 331, in Verbindung mit § 5 der Justizvollzugsverordnung (JVV), LS 331.1). In Bezug auf den Vollzug von unbedingten Strafen und stationären Massnahmen findet das Konkordat der ostschweizerischen Kantone über Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat; LS 334) Anwendung.

Auch bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug gilt für die Sozialhilfe das Subsidiaritätsprinzip. Das heisst, dass nur Kosten von der Sozialhilfe zu übernehmen sind, die weder von Dritten noch von der verurteilten Person (siehe unten lit. C und F) bzw. dem/der beistandspflichtigen Ehegatten/-gattin oder dem/der Partner/-in selber getragen werden können (vgl. Art. 163 ZGB bzw. Art. 13 Partnerschaftsgesetz (PartG, SR 211.231)).

Nicht als Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe gelten sämtliche Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen (Art. 3 Abs. 2 ZUG). Diese Kosten werden von den Strafvollzugsbehörden getragen.

Es ist nachfolgend - wo nötig - zu unterscheiden zwischen dem Straf- und Massnahmenvollzug in Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates und dem Massnahmenvollzug in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in privaten Institutionen.

B) Vollzugskosten für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug

1. Kostgeld in Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates

Die Vollzugseinrichtungen (Strafvollzugsanstalten und Anstalten des Massnahmenvollzugs) des Kantons Zürich und des Ostschweizer Konkordates stellen den einweisenden Behörden der Justiz ein Kostgeld in Rechnung. Das Kostgeld ist je nach Anstalt und Vollzugsform unterschiedlich hoch. In diesem Kostgeld inbegriffen sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Verdienstanteil, interne Weiterbildung, ambulante hausärztliche und psychiatrische Grundversorgung (worunter vereinbarungsgemäss auch externe Behandlungen ge-

hören; siehe Kapitel D) sowie Versicherungsprämien (z.B. Haftpflichtversicherung), soweit diese nicht durch die eingewiesene Person zu tragen sind.

Nicht inbegriffen sind die Kosten für

- zahnärztliche Behandlungen,
- vollzugsbegleitende ambulante Behandlungen, soweit diese nicht im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung erbracht werden,
- Krankenkassenprämien.

Die Vollzugseinrichtung holt für solche Kosten, soweit sie weder von der Krankenkasse noch von der eingewiesenen Person oder Dritten gedeckt werden können, bei der zuständigen Sozialbehörde eine Kostengutsprache ein. Die Vollzugseinrichtung sorgt für das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherung und meldet Ausländer ohne Wohnsitz und ohne Krankenkasse der Einweisungsbehörde (Kostgeldliste der Vollzugseinrichtungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats gemäss Beschluss vom 27. Oktober 2006; www.justizvollzug.zh.ch/showpdf/?search=455).

2. Aufenthaltskosten (stationär) in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in privaten Institutionen:

a) Tagespauschalen:

Die Kosten des Massnahmenvollzuges werden, sofern sie nicht Dritten (Versicherungen etc.), staatlichen Stellen (Amt für Zusatzleistungen etc.) oder der verurteilten Person auferlegt werden können, vom Amt für Justizvollzug getragen (§§ 28 StJVG i.V. mit 81 JVV).

Das Amt für Justizvollzug leistet für die eingewiesenen Personen eine Tagespauschale, welche im Minimum die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Therapie, Verwaltungsaufwand, Arbeitsentgelt, Kurs- und Fahrtkosten, Kosten für therapeutisch begründete, längere Abwesenheiten von der Institution sowie Kosten für abstinenzorientierte Kontrollmassnahmen beinhaltet (Ziff. 5 der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Vollzug von stationären Suchttherapien vom 7. April 2006, www.justizvollzug.ch/showpdf/?search=59). Ebenfalls zu den Vollzugskosten gehören die Kosten für ein im Rahmen des Massnahmenvollzugs bewilligtes Wohnexternat.

b) Kleider- und Taschengeld

Bei stationären Massnahmen (wie z.B. in Institutionen für Drogenabhängige - vgl. www.justizvollzug.ch > Richtlinien über den Vollzug von stationären Suchttherapien vom 07.04.2006 (Suchttherapierichtlinien); <http://www.justizvollzug.ch/showpdf/?search=59>) ist die für den Aufenthalt in der Einrichtung vorgeschriebene Kleiderausstattung vom Amt für Justizvollzug zu finanzieren. Für das Vorhandensein von Privatkleidern beim Antritt einer stationären Massnahme hat die verurteilte Person besorgt zu sein oder eine zuständige Stelle (Sozialamt, etc.) Kostengutsprache zu leisten. Das Amt für Justizvollzug trägt lediglich die Kosten für Kleideranschaffungen, für welche während des Massnahmenvollzugs Bedarf entsteht. Weiter übernimmt das Amt für Justizvollzug die Nebenkosten, welche während des Massnahmeaufenthaltes entstehen und nicht bereits in der Tagespauschale enthalten sind (Taschengeld, Toilettenartikel, Urlaubskosten, etc.).

C) Arbeitsentgelt

1. Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten (Pekulium)

Die verurteilte Person erhält für ihre Arbeit ein von den Anforderungen des Arbeitsplatzes und der Leistung abhängiges Entgelt. Damit soll sie ihre persönlichen Auslagen während des Vollzugs decken, ihren sozialen Verpflichtungen nachkommen, Wiedergutmachungsleistungen erbringen und sich ein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung ansparen (Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten vom 7. April 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007) in Verbindung mit § 104 JVV). Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig auf das Sperr- und das Freikonto aufgeteilt sowie für Wiedergutmachung verwendet. Die Anstaltsordnungen (einsehbar unter www.justizvollzug.ch) legen die anteilmässige Aufteilung fest. Das Arbeitsentgelt darf von Bundesrechts wegen weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgeltes ist nichtig (Art. 83 Abs. 2 StGB).

Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 4. September 2006 (VB.2006.00195) handelt es sich bei dem aus dem Verdiensteil alimentierten Schlussaldo bei der Entlassung um Vermögen, auf welchem dem Straftlassenen ein Vermögensfreibetrag zu gewähren ist. Dies weil sich die Situation des arbeitenden Verurteilten mit derjenigen eines Arbeitnehmers vergleichen lasse, der denjenigen Teil des Lohns zu Sparzwecken beiseite lege, den er nicht für den Lebensunterhalt benötige. Daraus ergibt sich auf der anderen Seite die Verpflichtung des Strafgefangenen, seinen Verdienst soweit es sich mit der Anstaltsordnung vereinbaren lässt, für seinen Lebensunterhalt bzw. für seine persönliche Auslagen zu verwenden. Er hat also, soweit es ihm möglich ist, die nicht im Kostgeld inbegriffenen Kosten zu begleichen bzw. sich an diesen zu beteiligen. Zu denken ist beispielsweise an eine Eigenbeteiligung an einer neuen Brille oder an notwendigen Zahnbehandlungskosten. Folgendes gilt es jedoch zu beachten: Das Arbeitsentgelt darf von Bundesrechts wegen weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden (siehe oben). Das bedeutet, dass der Gefangene zwar nicht zu einer Eigenbeteiligung gezwungen werden kann, die mögliche Eigenbeteiligung aber als Einnahme berücksichtigt werden muss, da er in diesem Umfang nicht als bedürftig gilt. Die Sozialbehörde ist demzufolge nur zu einer entsprechend reduzierten Kostengutsprache verpflichtet.

Verfügt der Gefangene über eigene Mittel, besteht im Rahmen des Sozialhilfegesetzes kein Raum für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe. Bei der Bewilligung von Kostenübernahmen durch die Sozialhilfe finden denn auch die sozialhilferechtlichen Grundsätze Anwendung. Die Sozialhilfe kann insbesondere keine Schuldenabzahlungen oder familienrechtliche Unterstützungsleistungen der verurteilten Person bei der Prüfung der Bedürftigkeit berücksichtigen.

a) Sperrkonto:

Auf dem Sperrkonto wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Dem Sperrkonto werden zwischen 30 bis 50 Prozent des Arbeitsentgelts gutgeschrieben.

Wenn auf dem Sperrkonto ein Mindestbetrag von Fr. 3000 (Stand Januar 2007) verbleibt, kann die Anstaltsleitung während des Freiheitsentzuges auf Antrag des Insassen Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, insbesondere:

- zur familienrechtlichen Unterstützung,

- für besondere Aus- und Weiterbildungen,
- für Leistungen an Geschädigte oder Abzahlung von Schulden,
- für Zahnbehandlungen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Sollte bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um Kostenübernahme gestellt werden, legt die Anstaltsleitung bzw. der Sozialdienst offen, ob auf dem Sperrkonto Mittel vorhanden sind, die gemäss Anstaltsordnung vom Insassen bezogen werden könnten.

b) Frei- bzw. Verbrauchskonto:

Dem Freikonto werden zwischen 50 und 70 Prozent des Arbeitsentgelts gutgeschrieben und es dient zur Bezahlung der persönlichen Auslagen während des Vollzugs, insbesondere für

- interne Einkäufe von Gebrauchsartikeln und Genussmitteln,
- Gebühren für Porti, Telefon- und Fernseherbenutzung,
- Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente,
- Freizeitmaterial,
- Kosten von Ausgang und Urlaub,
- Kostenbeteiligungen für AHV/IV, Kranken- und Unfallversicherung, nicht gedeckte medizinische Leistungen und Behandlungskosten, besondere Weiterbildungsmaßnahmen oder Zahnbehandlungen,
- Wiedergutmachungsleistungen und die Abzahlung von Schulden.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Sollte bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um Kostenübernahme gestellt werden, legt die Anstaltsleitung bzw. der Sozialdienst offen, welcher Betrag sich auf dem Freikonto befindet und mit welchem Betrag sich der betreffende Insasse an den beantragten Kosten beteiligen kann. Zu berücksichtigen ist, dass die Insassen wöchentlich Fr. 70 für persönliche Einkäufe (Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucher- und Papeteriewaren) zur Verfügung haben müssen. Ausserdem müssen aus dem Freikonto auch die Kosten für Telefongespräche und für Hafturlaube finanziert werden. Im Übrigen gilt es zu berücksichtigen, dass die Anstaltsleitung aufgrund des besonderen Schutzes des Pekuliums keinerlei Befugnis hat, gegen den Willen des Insassen Entnahmen vom Sperr- oder Freikonto vorzunehmen.

2. Arbeitsentgelt im stationären Massnahmevollzug

In der Regel haben Personen im stationären Massnahmenvollzug keine Möglichkeit, von Anfang an einer Arbeit nachzugehen. Sie erhalten lediglich ein Taschengeld in der Höhe von Fr. 7. Sollten sie im Verlauf der Massnahme einer Erwerbsarbeit nachgehen können, was bei stationären Suchttherapien regelmässig der Fall ist, wird das Erwerbseinkommen mit dem Grundbedarf verrechnet und anfallende Kosten für Brillen etc. werden wenn möglich daraus finanziert. Sollte das Einkommen zu gering ausfallen, wird ein entsprechendes Gesuch beim zuständigen Sozialhilfeorgan eingereicht. (vgl. Ziff. 3.3 der Suchttherapierichtlinien, siehe <http://www.justizvollzug.ch/showpdf/?search=59>). Es wird weder ein Sperr- noch ein Freikonto geführt. Für das Arbeitsentgelt im Massnahmezentrum Uitikon gelten die vom Amt für Justizvollzug erlassenen Regelungen (§ 23 Hausordnung des Massnahmezentrums Uitikon, siehe <http://www.justizvollzug.zh.ch/showpdf/?search=227>)

D) Gesundheits- und Behandlungskosten

1. Personen in Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats:

Ambulante Behandlung:

Die ärztliche Betreuung der verurteilten Person im Normalvollzug erfolgt grundsätzlich durch die Ärztin oder den Arzt der Vollzugseinrichtung. Soweit dafür nicht Krankenkasse oder Unfallversicherung der verurteilten Person aufkommen, werden die Kosten der notwendigen hausärztlichen Behandlung von der Vollzugseinrichtung getragen (§ 111 Abs. 1 JVV), da diese im Kostgeld (siehe Kapitel B) inbegriffen sind. Im Kostgeld enthalten sind damit die Franchisekosten und der ordentliche Selbstbehalt von 10%. Die normalerweise durch das Versicherungsobligatorium gedeckten Kosten gehen zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe. Das gleiche gilt für notwendige medizinische Leistungen, die nur teilweise durch die Grundversicherung abgedeckt sind (siehe nächster Absatz). Verfügt die Vollzugsanstalt über keinen hausärztlichen Dienst, gehören auch die Transportkosten zum Hausarzt zu den Vollzugskosten. Ebenfalls im Kostgeld enthalten sind im vorerwähnten Rahmen die ambulante psychiatrische Grundversorgung sowie Aufwendungen des Psychiatrischen Dienstes im Rahmen der Krisenintervention durch aussenstehende Ärztinnen und Ärzte.

Weitergehende medizinische Behandlungen, die Beschaffung von Brillen, Prothesen etc. erfolgen nur, wenn die Kosten von der verurteilten Person übernommen werden oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt. Im Falle einer medizinischen Indikation holt die Vollzugseinrichtung die Kostengutsprache grundsätzlich vorgängig bei der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde ein (siehe Kapitel G).

Stationäre Behandlung:

Erfordert der Gesundheitszustand einer verurteilten Person ihre Verlegung in ein Spital oder eine Klinik zur stationären Behandlung, so holt die Vollzugseinrichtung wenn immer möglich vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde (§ 110 JVV) sowie Kostengutsprache (siehe Kapitel G) bei der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde (§ 111 Abs. 2 JVV) ein. Dies ist notwendig, weil das Spital für Personen, die von einer Behörde eingewiesen worden sind, kostendeckende Taxen erhebt (§ 18 Abs. 3 lit. a der Verordnung über Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler (Taxordnung, LS 813.111)). Über die Grundversicherung der Krankenkasse wird aber nur der tiefere Kantoneinwohner tarif finanziert. Wenn die verurteilte Person von einem anderen Kanton in die Strafanstalt eingewiesen wurde, wird die Kostengutsprache bei der einweisenden Behörde eingeholt (§ 111 Abs. 2 JVV).

Zahnärztliche Behandlung:

Die zahnärztliche Behandlung der verurteilten Personen im Normalvollzug erfolgt nur in dringenden Fällen. Die entsprechenden Aufwendungen sind nicht im Kostgeld enthalten und gehören damit zu den von der Sozialhilfe zu übernehmenden Kosten. Eine über die Notfallbehandlung hinausgehende Behandlung kann nach Vorliegen einer Kostengutsprache bewilligt werden (§ 109 Abs. 3 JVV). Es ist vorgängig bei der zuständigen Fürsorgebehörde um Kostengutsprache zu ersuchen, ansonsten kein Anspruch auf Kostenübernahme besteht (siehe Kapitel G). Die Behandlung muss notwendig (z.B. dem Erhalt der Kaufähigkeit dienen), einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Bei hohen Kostenvoranschlägen ist eine Überprüfung durch den/die Vertrauenszahnarzt/-ärztin zu empfehlen. Ebenfalls ist zu prüfen,

wie weit die verurteilte Person aus dem Sperr- oder Freikonto eine Eigenbeteiligung leisten kann (siehe Kapitel C).

Ausländische Anstaltsinsassinnen und -insassen ohne Wohnsitz in der Schweiz, die nicht der Fürsorgevereinbarung mit Frankreich unterstehen, haben nur Anspruch auf Übernahme von unaufschiebbaren Notfallhilfeleistungen (Art. 21 ZUG). Deshalb werden bei ihnen grössere medizinische oder zahnärztliche Eingriffe nur dann finanziert, wenn und soweit sie unbedingt nötig und dringend (bzw. noch während des Anstaltsaufenthalts durchzuführen) sind. Solche Kostengutsprache gesuche haben die Anstaltsleitung bzw. der Sozialdienst in jedem Fall direkt dem Sozialamt des Kantons Zürich, Abteilung Öffentliche Sozialhilfe, zu unterbreiten (§ 36 SHV).

2. Personen in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in privaten Institutionen

Ambulante und stationäre Behandlungen:

Das Amt für Justizvollzug übernimmt während des stationären Massnahmenvollzugs nur Gesundheitskosten, für welche keine Dritten (Versicherungen, etc.) kostenpflichtig sind und welche unmittelbar mit dem Massnahmenvollzug im Zusammenhang stehen bzw. durch diesen verursacht werden. Das Amt für Justizvollzug ist in diesen Fällen für die Übernahme von Franchisen und/oder Selbsthalten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht zuständig. Eine Ausnahme bilden Gesundheitskosten, die direkt mit dem Massnahmenvollzug zusammenhängen. Das Amt für Justizvollzug leistet bei externen Gesundheitsbehandlungen einen Bewachungszuschlag, falls die verurteilte Person während des Massnahmenvollzugs in die Gefängnisabteilung des Inselspital Bern (Station UI) überführt werden muss und trägt die Transportkosten. Weiter kommt das Amt für Justizvollzug für die von Kliniken erhobenen Forensikzuschläge auf.

Ausserkantonaler Spital- bzw. Klinikaufenthalt:

Müssen Verurteilte mit Wohnsitz im Kanton Zürich während des stationären Massnahmenvollzugs in einer ausserkantonalen Klinik untergebracht werden, trägt die Gesundheitsdirektion die Mehrkosten (§ 81 Abs. 2 JVV).

Zahnärztliche Behandlung:

Zahnbehandlungen erfolgen nur in dringenden Fällen. Sie gehören zu den von der Sozialhilfe zu übernehmenden Kosten. Eine über die Notfallbehandlung hinausgehende Behandlung kann nach Vorliegen einer Kostengutsprache bewilligt werden (§ 109 Abs. 3 JVV). Es ist vorgängig bei der zuständigen Fürsorgebehörde um Kostengutsprache zu ersuchen, ansonsten kein Anspruch auf Kostenübernahme besteht (siehe Kapitel G). Die Behandlung muss notwendig (z. B. dem Erhalt der Kaufähigkeit dienen), einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Bei hohen Kostenvoranschlägen ist eine Überprüfung durch den/die Vertrauenszahnarzt/-ärztin zu empfehlen. Da Personen in einer stationären Therapie kein Frei- oder Sperrkonto unterhalten, können keine Eigenbeteiligungen gefordert werden, wenn die Person als bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes gilt.

E) Weitere Vollzugskosten

Abklärungsuntersuchungen von Hausärztinnen und Hausärzten zur Früherfassung von ansteckenden Krankheiten (inkl. Labor- und Transportkosten), Urinproben auf Drogen im Nor-

malvollzug, Kosten für Gutachten betreffend Haftersstellungsfähigkeit, Transportkosten zur Wahrnehmung von Terminen vor Gerichten und bei Amtsstellen (soweit diese im Zusammenhang mit der Strafverbüßung aufgrund eines zürcherischen Urteils stehen) sind Vollzugskosten und können nicht über Gelder der Sozialhilfe finanziert werden.

F) Andere, möglicherweise von der Fürsorge zu übernehmende Kosten

Aufwendungen im Hinblick auf die Entlassung (Einrichtungsgegenstände, Mietkaution, Grundbedarf für den Lebensunterhalt etc.) haben nichts mit dem Straf- oder Massnahmenvollzug zu tun. Wenn die verurteilte Person über keine eigenen Mittel verfügt, ist ein entsprechendes Kostengutsprache gesuch (vgl. Kapitel G) an die zuständige Fürsorgebehörde zu stellen, wobei auch hier zu prüfen ist, ob im Rahmen der Anstaltsordnung solche Aufwendungen aus dem Sperr- bzw. Freikonto übernommen werden könnten. Ein Kleidergeld ist nur dann zu bewilligen, wenn nachgewiesen ist, dass der Anstaltsinsasse über keine geeignete Privatkleidung verfügt, was bei Personen mit Wohnsitz selten der Fall sein dürfte. Personen, welche aus einer stationären Massnahmeeinrichtung entlassen werden, verfügen über kein Frei-, bzw. Sperrkonto. Im Rahmen des stationären Massnahmenvollzugs erhalten sie häufig kein Arbeitsentgelt sondern lediglich ein Taschengeld von max. Fr. 7 pro Tag.

G) Verfahren bei Kostentragung durch die Öffentliche Sozialhilfe

a) Sind nicht zu den Vollzugskosten gehörende Auslagen des notwendigen Lebensbedarfs zu decken und verfügen die betreffenden verurteilten Personen nicht über die erforderlichen Mittel, so haben sie grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anstaltsleitung (oder der Sozialdienst) bei der zuständigen Fürsorgebehörde vorgängig bzw. fristgemäss (schriftlich) um Kostengutsprache ersucht (§ 16 Abs. 3 SHG sowie §§ 19 und 20 SHV).

b) Das Gesuch um Kostengutsprache hat neben den Personalien und den Strafvollzugsdaten der jeweiligen Person Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen zu enthalten. Ebenfalls muss es Angaben über eine mögliche Eigenbeteiligung aus dem Sperr- bzw. Freikonto umfassen (siehe Kapitel C) sowie eine Begründung, weshalb die Auslagen nicht über das Sperr- oder Freikonto gedeckt werden können (z. B. Mindestbetrag auf dem Sperrkonto noch nicht erreicht). Das Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen wird vom Berechtigten in der Regel mitunterzeichnet (Ausnahme: stationäre Behandlung). Er bestätigt so, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen. Bei medizinischen Massnahmen muss ein zahnärztliches oder ärztliches Zeugnis beigelegt werden.

Die Öffentliche Sozialhilfe muss in ihren Bereich fallende Auslagen (Sozialhilfekosten) nur dann übernehmen, wenn sie erforderlich und in ihrer Höhe angemessen bzw. möglichst gering sind, form- und fristgerecht um Kostengutsprache ersucht worden ist und keine anderen Kostenträgerinnen oder -träger zur Verfügung stehen.

c) Einem erstmaligen Gesuch um Unterstützung ist ein vom Klienten unterzeichneter Antrag beizulegen. In diesem sind seine genauen Personalien (inklusive Zivilstand und zivilrechtlicher Wohnsitz), seine Einkommens- und Vermögenssituation sowie allfällige unterstützungspflichtige Verwandte anzugeben. Mit der Unterzeichnung des Gesuches bestätigt der Klient einerseits seine Angaben, andererseits die Kenntnisnahme seiner Pflichten gemäss §§ 18

SHG in Verbindung mit 28 SHV und die Folgen falscher Auskunft. Dies gilt auch dann, wenn die Wohngemeinde lediglich um Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes er sucht wird.

d) Kostengutsprache gesuche sind grundsätzlich im Voraus zu stellen. Bei Gesuchen für notfallbedingte Krankheitskosten sind Fristen von einem Monat seit Eintrittsdatum (ohne feststehenden Wohnsitz) bzw. von drei Monaten ab Behandlungsbeginn (mit feststehendem Wohnsitz) einzuhalten (§ 21 SHV). Gesuche müssen bei Personen ohne feststehenden Wohnsitz im Kanton Zürich an das Kantonale Sozialamt, Öffentliche Sozialhilfe, gerichtet werden. Kostengutsprache gesuche für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich werden direkt von den Fürsorgebehörden der jeweiligen Wohngemeinden behandelt.

e) Die Rechnungen der jeweiligen Leistungserbringer für aufgrund von Gutsprachen durch die Öffentliche Fürsorge zu übernehmende Kosten sind von der Anstalt vorzuprüfen und dann der zuständigen Sozialhilfestelle weiterzuleiten. Die abschliessende Kontrolle sowie die Bezahlung der Rechnungen erfolgt durch die jeweilige Sozialhilfestelle.

H) Sozialhilferechtliche Zuständigkeit

Zur Leistung von wirtschaftlicher Hilfe zuständig sind die Wohngemeinden der Anstaltsinsassinnen und -insassen (§ 32 SHG). Dabei ist auf den Wohnsitz vor dem Anstaltseintritt abzustellen. Der Aufenthalt in einer Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt beendet einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht und vermag auch keinen neuen zu begründen (§§ 35 und 38 Abs. 3 SHG bzw. Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG). Besteht kein Unterstützungswohnsitz (infolge Fehlens eines solchen zur Zeit des Anstaltseintritts), so wäre zwar nach dem Wortlaut von § 33 SHG die Aufenthaltsgemeinde des Bedürftigen und damit die Standortgemeinde der Anstalt hilfepflichtig. Angesichts des engen systematischen Zusammenhangs und unter Berücksichtigung des mit der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit verfolgten Sinnes und Zweckes sind bei der Auslegung von § 33 SHG aber auch die §§ 35 und 38 Abs. 3 SHG zu beachten. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Standortgemeinden von darin erwähnten Einrichtungen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an einem genügenden Bestand von Heimen, Spitälern und anderen Anstalten ist diesem Schutz ein hoher Stellenwert zuzumessen. Er ist daher nicht nur im Zusammenhang mit der Begründung und Beendigung eines Unterstützungswohnsitzes, sondern analog auch bei blossem Aufenthalt zu gewährleisten. Daraus folgt, dass die Standortgemeinde, zumindest in den Fällen, in denen bereits die Sozialbehörde einer anderen Gemeinde mit der Fallführung befasst ist, nicht als Aufenthaltsgemeinde im Sinne von § 33 SHG zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Die Zuständigkeit verbleibt vielmehr bei der bis anhin fallführenden Gemeinde. In Ausnahmefällen können Hilfeleistungen bei Anstaltsinsassinnen und -insassen ohne Wohnsitz, die bisher nicht durch die Aufenthaltsgemeinde betreut worden sind und bei denen keine engere Beziehung zur Aufenthaltsgemeinde besteht, auch direkt vom Kantonalen Sozialamt, Abteilung Öffentliche Sozialhilfe, bewilligt werden (§ 36 Abs. 2 SHV). Die Kostentragung bzw. das Melde- und Abrechnungswesen richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

7.5.1.1. Kurzüberblick – Kostentragung für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug

A) Kostenverteilung

Aufenthalt in Vollzugseinrichtung

Kosten für

Unterkunft, Verpflegung, Kleidung
 Verdienstanteil, interne Weiterbildung
 interne und externe hausärztliche und psychiatrische Grundversorgung
 Selbstbehalte und Franchise bei Krankheitskosten
 Versicherungsprämien ohne KVG
 zahnärztliche Behandlungen (einfach, zweckmässig)
 Krankenversicherungsprämien
 Anschaffung von medizinisch notwendigen Gegenständen, die nicht durch das KVG gedeckt werden (Brillen, Prothesen etc.)
 über die KVG-Leistungen hinausgehende ambulante Behandlungen, die medizinisch notwendig sind
 normalerweise durch das KVG gedeckte Kosten, die mangels Versicherungsschutz nicht übernommen werden
 Fehlbetrag zwischen KVG-Anteil und kostendeckendem (kantonalen) Tarif
 Mehrkosten wegen Unterbringung in ausserkantonaler Klinik
 Kosten der Bewachungsstation im Inselehospital
 Zulagen für Bewachung in anderen Kliniken
 Kosten für Früherfassungsablärungen von Hausärzten, Urinproben, Gutachten betreffend Hafterstellungsfähigkeit, Transportkosten zu Gerichtsterminen und Amtsstellen im Zusammenhang mit der Strafverbüsung
 Aufwendungen im Hinblick auf Haftentlassung (Einrichtung, Mietkaution, Lebensunterhalt etc.)

Kostenträger

im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
 im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
 im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
 im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
 im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
 im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
 Klient/in, Sozialhilfe*
 Klient/in, Sozialhilfe*
 Klient/in, Sozialhilfe
 Klient/in, Sozialhilfe*
 Klient/in, Sozialhilfe (ambulante Grundversorgung Justiz)
 Klient/in, Sozialhilfe*
 Gesundheitsdirektion
 Justiz (einweisende Behörde)
 Justiz (einweisende Behörde)
 Justiz (einweisende Behörde)
 Klient/in, Sozialhilfe

Aufenthalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens / in privaten Institutionen

Kosten für

Kostenträger

Tagespauschalen inkl. Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Therapie, Verwaltungsaufwand, Arbeitsentgelt, Kurs- und Fahrtkosten, Kosten für therapeutisch begründete Abwesenheiten ("Ferien"), Kosten für abstinenzorientierte Kontrollmassnahmen, Wohnexternat	Justiz (einweisende Behörde)
Taschengeld	Justiz (einweisende Behörde)
Kleider im Rahmen des Vollzugs	Justiz (einweisende Behörde)
Privatkleider beim Antritt des Vollzugs	Klient/in, Sozialhilfe*
Selbstbehalte und Franchisen bei Krankheitskosten	Klient/in, Sozialhilfe*
zahnärztliche Behandlungen (einfach, zweckmässig)	Klient/in, Sozialhilfe*
Spitalaufenthalt (vom KVG übernommener Anteil)	Krankenversicherung
Fehlbetrag zwischen KVG-Anteil und kostendeckendem (kantonalen)Tarif	Klient/in, Sozialhilfe*
Mehrkosten wegen Unterbringung in ausserkantonaler Klinik	Gesundheitsdirektion
Kosten der Bewachungsstation im Inselspital	Justiz (einweisende Behörde)
Zulagen für Bewachung in anderen Kliniken	Justiz (einweisende Behörde)
Forensikzuschlag Klinik	Justiz (einweisende Behörde)

B) Kostenträger Sozialhilfe

Bedürftigkeit

*Analog anderen Sozialhilfe beziehenden Personen haben auch Inhaftierte nur Anspruch auf Sozialhilfe, wenn ihre Mittel und die ihrer Familie nicht ausreichen.

Dabei ist besonders auch das Arbeitsentgelt im Strafvollzug (Pekulium) zu beachten. Das Entgelt wird aufgeteilt in Sperr- und Freikonto. Bei Gesuchen wird von der Anstaltsleitung offen gelegt, ob auf dem Sperrkonto verfügbare Mittel vorhanden sind. Das Freikonto ist vorgesehen für interne Einkäufe, Gebühren, Zeitungen, Freizeit, Kosten für Ausgang / Urlaub, Mindestbeitrag für AHV/IV, Krankenversicherung, nicht gedeckte medizinische Leistungen, Zahnbehandlungen, Wiedergutmachungen und Schuldenabzahlung (Aufzählung nicht abschliessend).

Bei Kostengutsprachegesuchen werden die erwähnten Konti offen gelegt und eine Eigenbeteiligung wird berücksichtigt. Dabei müssen dem Insassen auf dem Freikonto mindestens Fr. 70.- / Woche für Einkäufe sowie effektiv anfallende Kosten für Telefongespräche und Hafturlaube belassen werden.

Stimmt der Insasse der Eigenbeteiligung nicht zu, wird höchstens im um den entsprechenden Betrag reduzierten Umfang Kostengutsprache erteilt.

Zuständigkeit

Unterstützungswohnsitz vor Haftantritt, wenn keiner vorhanden: primär Fall führende Gemeinde vor Haftantritt, bei unklaren Fällen oder solchen, bei denen kein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz besteht, ausnahmsweise das Kantonale Sozialamt. Für die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes ist die letzte zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde.

Verfahren

Unterstützungsantrag gemäss Vorlage: Personalien, Zivilstand, vorhandene Einnahmen, Arbeitsleistung in Haft, Kontostand Sperr- und Freikonto, Unterschrift des Insassen.

Kostengutsprachegesuch: Vor Leistungsbezug Kostengutsprachegesuch mit genauen Angaben zu Umfang, Zweck und Dauer der Leistung, Kontostand Sperr- und Freikonto, mögliche Eigenbeteiligung, Unterschrift des Insassen (Ausnahme: Bei notfallbedingten Krankheitskosten Fristen gem. § 21 SHV einhalten).

7.5.2. Kostentragung für Personen in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Ausschaffungshaft

Dieses Kapitel wurde in Zusammenarbeit mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten überarbeitet.

A) Allgemeines

Wenn Personen im Rahmen einer Strafuntersuchung (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) oder wegen Ausschaffungshaft etc. inhaftiert werden müssen, befinden sie sich weder im Straf- noch im Massnahmenvollzug. Da diese Unterscheidung im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Kostentragung wichtig ist, wird für die Personen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Ausschaffungshaft ein separates Kapitel erstellt.

1. Definitionen:

Untersuchungshaft:

Die Untersuchungshaft ist eine verfahrenssichernde Massnahme im Rahmen einer Strafuntersuchung. Sie darf vom zuständigen Richter nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und ausserdem Verdunklungs-, Ausführungs- oder Fluchtgefahr besteht oder der Tatverdacht ein Verbrechen gegen Leib und Leben, einen qualifizierten Raub, ein Verbrechen gegen die Freiheit etc. betrifft (§ 58 Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO); LS 321). Die Strafverfolgungsbehörde kann die Unterbringung in Einzelhaft anordnen, wenn der Untersuchungszweck dies erfordert (§ 130 Abs. 1 JVV).

Sicherheitshaft:

Ist die Strafuntersuchung abgeschlossen, wird das Verfahren entweder eingestellt oder es wird Anklage erhoben. Im letzten Fall kann der Angeschuldigte bis zur Verhandlung in Sicherheitshaft versetzt werden, wobei die gleichen Voraussetzungen gelten wie bei der Anordnung der Untersuchungshaft (vgl. § 67 StPO).

Ausschaffungshaft:

Personen in Ausschaffungshaft sind nicht zwecks Bestrafung inhaftiert, sondern um den Vollzug der Heimtschaffung sicherzustellen (Art. 13c ff. Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG); SR 142.20). Ihre Versetzung in Ausschaffungshaft erfolgt ebenfalls durch den Haftrichter.

2. Durchführung:

Die Durchführung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt nach denselben Bestimmungen wie der Vollzug von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen, sofern die Justizvollzugsverordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht (vgl. § 128 Abs. 1 JVV). Dies gilt zwar grundsätzlich auch für die Ausschaffungshaft (vgl. § 137 JVV). Sie muss aber getrennt von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und dem Vollzug von Freiheitsstrafen oder Massnahmen durchgeführt werden, weshalb sie nachfolgend jeweils separat aufzuführen ist.

B) Kostgeld

Untersuchungs-, Sicherheits- und Ausschaffungshaft werden in der Regel in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Zürich und des Ostschweizer Konkordat, namentlich im geschlossenen Vollzug der Gefängnisse des Kantons Zürich (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) sowie im Flughafengefängnis (Ausschaffungshaft) durchgeführt. Die Anstalten stellen den einweisenden Behörden der Justiz ein Kostgeld in Rechnung (vgl. Kapitel 7.5.1 lit. B). In diesem Kostgeld inbegriffen sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Verdienstanteil, interne Weiterbildung, ambulante hausärztliche und psychiatrische Grundversorgung sowie Versicherungsprämien (z. B. Haftpflichtversicherung), soweit diese nicht durch die eingewiesene Person zu tragen sind.

Nicht inbegriffen sind die Kosten für

- zahnärztliche Behandlungen,
- vollzugsbegleitende ambulante Behandlungen, soweit diese nicht im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung erbracht werden,
- Krankenkassenprämien.

Die Vollzugseinrichtung holt für solche Kosten, soweit sie weder von der Krankenkasse noch von der eingewiesenen Person oder Dritten gedeckt werden können, bei der zuständigen Sozialbehörde eine Kostengutsprache ein. Die Vollzugseinrichtung sorgt für das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung und meldet Ausländer ohne Wohnsitz und ohne Krankenkasse der Einweisungsbehörde (Kostgeldliste der Vollzugseinrichtungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats gemäss Beschluss vom 27. Oktober 2006; www.justizvollzug.zh.ch/showpdf/?search=455, vgl. lit. D).

C) Arbeitsentgelt

1. Untersuchungs- und Sicherheitshaft:

Im Unterschied zu den Gefangenen im Strafvollzug sind Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht zur Arbeit verpflichtet. Es steht ihnen aber frei, sich eine Arbeit zuweisen zu lassen. Für solche Arbeiten erhalten sie eine Entschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission (vgl. Kapitel 7.5.1 lit. C). Kann eine arbeitswillige inhaftierte Person aus gesundheitlichen Gründen oder infolge Arbeitsmangel nicht arbeiten, wird ihr der von den Richtlinien festgelegte Mindestansatz, jedoch nicht mehr, als sie vorher erhalten hat, ausgerichtet (§ 131 JVV). Verfügt eine Person in Untersuchungs- und Sicherheitshaft also nicht über eigene Mittel zur Deckung ihrer persönlichen Auslagen, kann von ihr aus sozialhilferechtlicher Sicht erwartet werden, dass sie sich eine Arbeit zuweisen lässt. Bei einer Verweigerung der Arbeitsannahme ist mit Bezug auf die persönlichen Auslagen nicht von Bedürftigkeit auszugehen und es besteht insoweit kein Anspruch auf Sozialhilfe, da die Voraussetzungen nach § 14 SHG nicht erfüllt sind.

Die beim Eintritt vorhandene Barschaft, die Arbeitsentschädigung sowie die während der Haft eingehenden Beträge werden dem Konto der inhaftierten Person, dem so genannten Insassenkonto, gutgeschrieben. Sie kann daraus Einkäufe tätigen oder das Geld für andere Auslagen während der Haft verwenden. Dies soweit als das durch die Hausordnung festge-

legte Mindestguthaben nicht unterschritten wird. Dieses beträgt aktuell Fr. 50 (vgl. § 26 der Hausordnung der Gefängnisse Kanton Zürich, Geschlossener Vollzug, Ausgabe Mai 2006).

2. Ausschaffungshaft:

Mit Ausnahme der Mitwirkung bei den für die Verpflegung und Reinigung erforderlichen Arbeiten, sind Personen in Ausschaffungshaft nicht zur Arbeit verpflichtet. Den Inhaftierten wird aber die Möglichkeit gegeben, entschädigte Arbeit zu leisten, soweit das Arbeitsangebot dies erlaubt. Die Bemessung des Arbeitsentgeltes erfolgt wie bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Reicht das Arbeitsangebot nicht aus, wird den inhaftierten Personen eine andere sinnvolle Beschäftigung ermöglicht. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit und wenn keine geeignete Arbeitsmöglichkeit angeboten werden kann, wird den Inhaftierten eine Entschädigung ausbezahlt. Nach Abzug eines Grundbetrags von Fr. 50, welcher für die Deckung von Schäden und für Umtriebsentschädigungen im Rahmen der medizinischen Versorgung zurückbehalten wird, ist das ganze Guthaben für Einkäufe verfügbar (vgl. §§ 20 ff. der Hausordnung der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses, Ausgabe Mai 2006).

D) Gesundheits- und Behandlungskosten

Es kommt immer wieder vor, dass inhaftierte Personen aus gesundheitlichen Gründen während der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft etc. von der Behörde (Staatsanwaltschaften etc.) in eine Klinik eingewiesen werden müssen. Gemäss § 18 Abs. 3 lit. a der Verordnung über Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler (Taxordnung, LS 813.111) erhebt das Spital bei Personen, die durch eine Behörde eingewiesen werden, kostendeckende Tarife. Diese sind höher als die für Kantonseinwohner üblichen Taxen. Folglich entsteht ein durch die Krankenkasse nicht finanzierter Fehlbetrag. Die Vollzugseinrichtung muss deshalb bei der zuständigen Sozialbehörde einen Antrag auf Kostengutsprache zwecks Übernahme des Fehlbetrages einreichen.

1. Untersuchungs- und Sicherheitshaft:

Es gelten bezüglich Zuständigkeiten, Verfahren und Kostenverantwortlichkeiten im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen dieselben Grundsätze wie bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug (§§ 20 Abs. 2 und § 128 JVV in Verbindung mit §§ 109 bis 112; vgl. dazu Kapitel 7.5.1 lit. D).

Ablauf Stationäre Behandlungen:

Die Untersuchungsbehörden dürfen gemäss Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft (42.14. Subziffer 2 unter www.staatsanwaltschaften.zh.ch > Link Weisungen) keine Kostengutsprachen leisten. Ob eine Krankenkasse die Kosten bzw. einen Kostenanteil übernimmt, wird von der behandelnden Stelle abgeklärt. Behandlungen in Kliniken und Spitälern (wie auch die Anschaffung von Brillen, Prothesen und dergleichen während der Haft) setzen grundsätzlich voraus, dass die Behandlung oder Anschaffung medizinisch klar indiziert ist und dass die Kostenfrage geregelt ist. Letzteres ist (nach § 108 Abs. 2 JVV) dann der Fall,

a) wenn die Kosten von der inhaftierten Person bzw. deren Kranken- oder Unfallversicherung übernommen werden oder

b) wenn eine Kostengutsprache vorliegt.

Verantwortlich für das Einholen der Kostengutsprache bei der zuständigen Sozialbehörde ist die Vollzugseinrichtung. Gesuchsadressatin ist entweder die nach Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich zuständige Behörde oder, wenn die inhaftierte Person von einem anderen Kanton eingewiesen wurde, die einweisende Behörde. Das Kostengutsprachegesuch an die zuständige Sozialbehörde im Kanton Zürich bezieht sich auf die Deckung des Fehlbetrages, welcher entsteht, weil das Spital für Personen, welche von einer Behörde eingewiesen werden, kostendeckende Taxen erhebt. Bezüglich Aufwendungen für persönliche Auslagen kann auf die Ausführungen zum Thema Arbeitsentgelt (Kapitel 7.5.2 lit. D) verwiesen werden. Personen in stationären Behandlungen sind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage einer Arbeit nachzugehen und haben in Anwendung von § 131 Abs. 3 JVV Anspruch auf den in den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt vorgesehenen Mindestansatz.

Ausserkantonaler Spital- bzw. Klinikaufenthalt

Müssen Verurteilte mit Wohnsitz im Kanton in einer ausserkantonalen Klinik untergebracht werden, trägt die Gesundheitsdirektion die Mehrkosten (§ 111 Abs. 4 JVV). Bei den Bewachungskosten auf der Bewachungsstation des Inselspitals in Bern handelt es sich um durch die Justiz zu übernehmende Kosten.

Bewachungszuschlag während Klinikaufenthalt

Das Amt für Justizvollzug ist für den Bewachungszuschlag, welcher für inhaftierte Personen, welche sich Rahmen der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft anfallen, kostenpflichtig.

Nicht durch die Sozialhilfe zu deckende Kosten

Kosten für medizinische Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung stehen (z. B. Darmröntgen bei Verdacht auf Drogentransport mit so genannten Fingerlingen, Hafterstehungsgutachten), sind Strafuntersuchungskosten und können nicht über die Sozialhilfe gedeckt werden.

2. Ausschaffungshaft:

Gemäss § 145 JVV ist die einweisende Behörde dafür verantwortlich, dass vor der Einweisung in ein Spital oder eine Klinik und in dringenden Fällen spätestens innert 30 Tagen eine Kostengutsprache der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde eingeholt wird. Ausserdem haben die inhaftierten Personen das Recht, sich durch Ärztinnen oder Ärzte betreuen zu lassen, bei denen sie vor der Haft in Behandlung standen, wenn deren Bezahlung sichergestellt ist (§ 146 Abs. 1 JVV). Dies ist regelmässig nur dann der Fall, wenn die inhaftierte Person über eine Krankenkasse oder über eigene Mittel verfügt.

E) Verfahren bei Kostentragung durch die Öffentliche Sozialhilfe

a) Sind nicht zu den Haftkosten gehörende Auslagen des notwendigen Lebensbedarfs zu decken und verfügen die betreffenden Personen nicht über die erforderlichen Mittel, so haben sie grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anstaltsleitung (oder der Sozialdienst) bei der zuständigen Fürsorgebehörde vorgängig bzw.

fristgemäss (schriftlich) um Kostengutsprache ersucht (§ 16 Abs. 3 SHG sowie §§ 19 und 20 SHV).

b) Das Gesuch um Kostengutsprache hat neben den Personalien und den Haftdaten der jeweiligen Person Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen zu enthalten. Ebenfalls muss es Angaben über eine mögliche Eigenbeteiligung aus eigenen Mitteln oder solchen auf dem Insassenkonto sowie eine Begründung, weshalb keine Eigenbeteiligung möglich ist. Das Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen wird vom Berechtigten mit unterzeichnet. Er bestätigt so, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen. Bei medizinischen Massnahmen muss ein zahnärztliches oder ärztliches Zeugnis beigelegt werden.

Die Öffentliche Sozialhilfe muss in ihren Bereich fallende Auslagen (Sozialhilfekosten) nur dann übernehmen, wenn sie erforderlich und in ihrer Höhe angemessen bzw. möglichst gering sind, form- und fristgerecht um Kostengutsprache ersucht worden ist und keine anderen Kostenträgerinnen oder -träger zur Verfügung stehen.

c) Einem erstmaligen Gesuch um Unterstützung ist ein vom Klienten unterzeichneter Antrag beizulegen. In diesem sind seine genauen Personalien (inklusive Zivilstand und zivilrechtlicher Wohnsitz), seine Einkommens- und Vermögenssituation sowie allfällige unterstützungspflichtige Verwandte anzugeben. Mit der Unterzeichnung des Gesuches bestätigt der Klient einerseits seine Angaben, andererseits die Kenntnisnahme seiner Pflichten gemäss §§ 18 SHG in Verbindung mit 28 SHV und die Folgen falscher Auskunft. Dies gilt auch dann, wenn die Wohngemeinde lediglich um Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes ersucht wird.

d) Kostengutsprache gesuche sind grundsätzlich im Voraus zu stellen. Bei Gesuchen für notfallbedingte Krankheitskosten sind Fristen von einem Monat seit Eintrittsdatum (ohne feststehenden Wohnsitz) bzw. von drei Monaten ab Behandlungsbeginn (mit feststehendem Wohnsitz) einzuhalten (§ 21 SHV). Gesuche müssen bei Personen ohne feststehenden Wohnsitz im Kanton Zürich an das Kantonale Sozialamt, Öffentliche Sozialhilfe, gerichtet werden. Kostengutsprache gesuche für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich werden direkt von den Fürsorgebehörden der jeweiligen Wohngemeinden behandelt.

e) Die Rechnungen der jeweiligen Leistungserbringer für aufgrund von Gutsprachen durch die Öffentliche Fürsorge zu übernehmende Kosten sind von der Anstalt vorzuprüfen und dann der zuständigen Sozialhilfestelle weiterzuleiten. Die abschliessende Kontrolle sowie die Bezahlung der Rechnungen erfolgt durch die jeweilige Fürsorgestelle.

F) Sozialhilferechtliche Zuständigkeit

Zur Leistung von wirtschaftlicher Hilfe zuständig sind die Wohngemeinden der Anstaltsinsassen und -insassen (§ 32 SHG). Dabei ist auf den Wohnsitz vor dem Anstaltseintritt abzustellen. Der Aufenthalt in einer Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt zwecks Untersuchungs- oder Sicherheitshaft beendet einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht und vermag auch keinen neuen zu begründen (§§ 35 und 38 Abs. 3 SHG bzw. Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG). Besteht kein Unterstützungswohnsitz (infolge Fehlens eines solchen zur Zeit des Anstaltseintritts), so wäre zwar nach dem Wortlaut von § 33 SHG die Aufenthaltsgemeinde des Bedürftigen und damit die Standortgemeinde der Anstalt hilfepflichtig. Angesichts des engen systematischen Zusammenhangs und unter Berücksichtigung des mit der Festlegung

der örtlichen Zuständigkeit verfolgten Sinnes und Zweckes sind bei der Auslegung von § 33 SHG aber auch die §§ 35 und 38 Abs. 3 SHG zu beachten. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Standortgemeinden von darin erwähnten Einrichtungen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an einem genügenden Bestand von Heimen, Spitälern und anderen Anstalten ist diesem Schutz ein hoher Stellenwert zuzumessen. Er ist daher nicht nur im Zusammenhang mit der Begründung und Beendigung eines Unterstützungswohnsitzes, sondern analog auch bei blossem Aufenthalt zu gewährleisten. Daraus folgt, dass die Standortgemeinde, zumindest in den Fällen, in denen bereits die Sozialbehörde einer anderen Gemeinde mit der Fallführung befasst ist, nicht als Aufenthaltsgemeinde im Sinne von § 33 SHG zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Die Zuständigkeit verbleibt vielmehr bei der bis anhin Fall führenden Gemeinde. In Ausnahmefällen können Hilfeleistungen bei Anstaltsinsassinnen und -insassen ohne Wohnsitz, die bisher nicht durch die Aufenthaltsgemeinde betreut worden sind und bei denen keine engere Beziehung zur Aufenthaltsgemeinde besteht, auch direkt vom Kantonalen Sozialamt, Abteilung Öffentliche Sozialhilfe, bewilligt werden (§ 36 Abs. 2 SHV). Die Kostentragung bzw. das Melde- und Abrechnungswesen richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Für die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes ist die letzte zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde zuständig (Art. 3 und 6 KVG in Verbindung mit Art. 23 ff. ZGB). Dies gilt auch dann, wenn die inhaftierte Person vor der Verhaftung über keinen festen Wohnort mehr verfügt hat (vgl. Art. 24 Abs. 1 ZGB).

7.5.2.1. Kurzübersicht – Untersuchungs-, Sicherheits- und Ausschaffungshaft

A) Kostenverteilung

Aufenthalt in Vollzugseinrichtung (Gefängnis)	
Kosten für	Kostenträger
Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Verdienstanteil	im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
interne Weiterbildung	im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
hausärztliche und psychiatrische Grundversorgung	im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
Selbstbehalte und Franchise bei Krankheitskosten	im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
Versicherungsprämien ohne KVG	im Kostgeld inbegriffen (Justiz)
Kosten für im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung vorgenommene medizinische Untersuchungen	Justiz (einweisende Behörde)
zahnärztliche Behandlungen (einfach, zweckmässig)	Klient/in, Sozialhilfe*
Krankenversicherungsprämien	Klient/in, Sozialhilfe*
Anschaffung von medizinisch notwendigen Gegenständen, die nicht durch das KVG gedeckt werden (Brillen, Prothesen etc.)	Klient/in, Sozialhilfe
über die KVG-Leistungen hinausgehende ambulante Behandlungen, die medizinisch notwendig sind	Klient/in, Sozialhilfe*
Lebenskosten, die nicht zu den Haftkosten gehören	Klient/in, Sozialhilfe*

Aufenthalt in Klinik während Untersuchungs-, Sicherheits- oder Ausschaffungshaft	
Kosten für	Kostenträger
Spitalaufenthalt (vom KVG übernommener Anteil)	Krankenversicherung
Fehlbetrag zwischen KVG-Anteil und kostendeckendem (kantonalen) Tarif	Klient/in, Sozialhilfe*
Mehrkosten wegen Unterbringung in ausserkantonaler Klinik	Gesundheitsdirektion
Kosten der Bewachungsstation im Inselspital	Justiz (einweisende Behörde)
Zulagen für Bewachung in anderen Kliniken	Justiz (einweisende Behörde)
Nebenauslagen (Taschengeld u. Ä.)	Justiz (bzw. Klient/in durch Verdienst während Haft).

B) Kostenträger Sozialhilfe

Bedürftigkeit

*Analog anderen Sozialhilfe beziehenden Personen haben auch Inhaftierte nur Anspruch auf Sozialhilfe, wenn ihre Mittel und die ihrer Familie nicht ausreichen. Zu den Mitteln zählt auch das in Haft erarbeitete Entgelt. Bei Arbeitsverweigerung in Haft besteht in der Regel kein Anspruch auf Sozialhilfe (zumindest soweit es um die Deckung der persönlichen Auslagen geht).

Zuständigkeit

Unterstützungswohnsitz vor Haftantritt, wenn keiner vorhanden: primär fallführende Gemeinde vor Haftantritt, in zweiter Linie Kantonales Sozialamt

Verfahren

Unterstützungsantrag gemäss Vorlage: Personalien, Zivilstand, vorhandene Einnahmen, Arbeitsleistung in Haft, Unterschrift des Klienten / der Klientin

Kostengutsprachegesuch: Vor Leistungsbezug Kostengutsprachegesuch mit genauen Angaben zu Umfang, Zweck und Dauer der Leistung, mögliche Eigenbeteiligung, Unterschrift des Klienten / der Klientin (Ausnahme: Bei notfallbedingten Krankheitskosten Fristen gem. § 21 SHV einhalten)

7.5.3. Orientierung über die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) und den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) des Kantonalen Amts für Justizvollzug

siehe dazu auch www.justizvollzug.zh.ch

A) Allgemeines

a) Die BVD und der PPD sind zwei Hauptabteilungen des zur Direktion der Justiz und des Innern gehörenden Amts für Justizvollzug. Weitere Hauptabteilungen dieses Amts bilden die Strafanstalt Pöschwies, die Gefängnisse Kanton Zürich und das Massnahmenzentrum Uitikon. Die rechtlichen Grundlagen für diese Bereiche finden sich insbesondere in der kantonalen Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007). Diese hat ihre gesetzliche Grundlage im kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (LS 331; in Kraft seit 1. Januar 2007). Ausserdem sind das Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (in Kraft seit 1. Januar 2007 (LS 334) zit. Konkordat) sowie die verschiedenen darauf beruhenden Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission anwendbar.

b) Die Konkordatsanstalten (vgl. Art. 7 Konkordat) sorgen für die Betreuung der inhaftierten Personen und organisieren insbesondere auch die erforderliche Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

c) Ausführungen zu den wichtigsten strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den einzelnen Strafen und Massnahmen, finden sich in Kapitel 7.5.0. Über die Kostentragung im Straf- und Massnahmenvollzug gibt Kapitel 7.5.1 Auskunft.

B) Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)

a) Die Bewährungs- und Vollzugsdienste sind insbesondere zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen und gerichtlich angeordneten Massnahmen sowie für die Führung der Bewährungshilfe bei bedingt verurteilten oder bedingt entlassenen Personen. Oberstes Ziel der BVD ist die Verminderung von Rückfällen bei Straftätern und Straftäterinnen. Sie unterstützen daher Klienten/Klientinnen bei der Auseinandersetzung mit ihren Delikten, bei der Übernahme von Eigenverantwortung, bei der Modifikation von risikoreichen Verhaltensmustern und soweit erforderlich bei der sozialen Integration. Sie haben neben den Finanzierungskompetenzen im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug (vgl. Kapitel 7.5.1) namentlich folgende Aufgaben:

Regelung des Vollzugs von gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafen,

Regelung des Vollzugs von ambulanten und stationären Massnahmen, insbesondere Vereinbarung von Behandlungszielen und deren regelmässige Überprüfung mit Therapeuten/-innen, Therapieeinrichtungen und Betroffenen,

Durchführung von Freiheitsstrafen in Halbgefangenschaft,

Regelung und Organisation des Vollzugs von Gemeinnütziger Arbeit,

Durchführung von Lernprogrammen (= kognitiv-verhaltensorientierte Gruppentrainings),

Führung der Bewährungshilfe bei bedingten Freiheitsstrafen, nach einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer Massnahme sowie Kontrolle gerichtlich angeordneter Weisungen,

Soziale Beratung der Inhaftierten während der Untersuchungs-, Sicherheits- und Ausschaffungshaft,

Durchführung von Schuldensanierungen.

b) Für die Sozialberatung in Gefängnissen, die Führung von Bewährungshilfen, die Kontrolle von gerichtlich angeordneten Weisungen sowie den Vollzug und die Begleitung von ambulanten und stationären Massnahmen sind die zu den BVD gehörenden Abteilungen Massnahmen und Bewährung Zürich 1 bis 3, Uster und Winterthur zuständig. Daneben gehören noch folgende Abteilungen zu den BVD: Gemeinnützige Arbeit, Lernprogramme, Halbgefängenschaft Winterthur, Schuldensanierung, Sonderdienst (= Abteilung für als gemeingefährlich eingestufte Straftäter und -täterinnen), Strafvollzugsdienst, Geschäftskontrolle und Strafregister.

c) Eine wichtige Arbeitspartnerin der BVD ist die Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (ZSGE), die sich als Bindeglied zwischen Strafvollzug und Gesellschaft versteht und welche insbesondere auch Starthilfeprojekte in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Lernen sowie Einsatzplätze für das Leisten von Gemeinnütziger Arbeit anbietet. Begleitete Wohnplätze für Strafentlassene bietet in der Stadt Zürich auch das Team 72, eine Non-profit Organisation, an.

C) Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD)

a) Der PPD hat insbesondere folgende Aufgaben:

Psychiatrische und psychotherapeutische Grundversorgung (Normal- und Krisenversorgung) der Insassen aller Gefängnisse im Kanton Zürich,

Durchführung von gerichtlich angeordneten ambulanten Therapien (anstelle, während oder nach der Verbüssung einer Freiheitsstrafe),

Vornahme von Risikoabklärungen für Strafverfolgungsbehörden, Gerichte oder andere Behörden und Verfassen der entsprechenden Fachberichte und Gutachten,

Bereitstellung eines differenzierten Therapieangebots für unterschiedliche Tätergruppen und/oder Problemstellungen,

Beratung von Straftätern oder gefährdeten Personen auf freiwilliger Basis,

Wissenschaftliche Arbeit, statistische Auswertung anfallender forensischer Daten,

Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden, Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für PsychologInnen und AssistenzärztInnen,

Vernetzung mit anderen Fachdisziplinen im Justiz- und Polizeiwesen,

Öffentlichkeitsarbeit.

b) Die psychiatrische Grundversorgung stützt sich auf 3 Säulen (siehe www.justizvollzug.zh.ch/showpdf/?search=44):

1. Regelmässig stattfindende, fest vereinbarte Sprechstundenangebote in den einzelnen Einrichtungen.
 2. Psychiatrische Notfallversorgung.
 3. Krisenintervention innerhalb der Vollzugseinrichtung sowie wenn nötig Organisation der Einweisung in eine psychiatrische oder forensische Klinik.
- c) Für die Tragung der Behandlungskosten des PPD gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. Beitrag in Ziffer 7.5.1 über die „Kostentragung für Insassen von Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalten“).

D) Schnittstellen zwischen BVD und Fürsorgeorganen

- a) Die BVD stellen sicher, dass Personen während der Untersuchungs-, Sicherheits- und Ausschaffungshaft, im Straf- und Massnahmenvollzug sowie bei der bedingten Entlassung daraus die notwendige Sozialberatung und Unterstützung im Hinblick auf die Führung eines deliktfreien Lebens in Freiheit erhalten, soweit nicht andere Stellen heranzuziehen sind. Deshalb kann sich der Aufgabenbereich der BVD mit dem Gegenstand der persönlichen Hilfe im Sinne von § 11 SHV überschneiden. Soweit es sich um eine Beratung und Begleitung der erwähnten Personen handelt, soll die Aufgabenteilung gegenseitig abgesprochen werden. Die mit der persönlichen Hilfe aufgrund des Sozialhilferechts betrauten Stellen haben den Klientinnen und Klienten die Dienstleistungen der BVD zu vermitteln, sofern diese zuständig sind oder falls deren Beizug als sinnvoll erscheint (vgl. § 12 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes, SHG). Selbstverständlich ist auch sonst immer eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Betreuungsstellen zu pflegen (vgl. auch § 7 Abs. 3 SHG).
- b) Möchten von den BVD begleitete Klientinnen oder Klienten Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen und können sie das zuständige Fürsorgeorgan nicht persönlich um wirtschaftliche Hilfe ersuchen, so reichen die BVD in Absprache mit dem Klienten/der Klientin ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache im Sinne von § 16 Abs. 3 SHG und der §§ 19 und 20 SHV ein (siehe Kapitel 7.5.1 lit. G). Einem erstmaligen Gesuch um Unterstützung ist ein vom Klienten unterzeichneter Antrag beizulegen. In diesem sind seine genauen Personalien (inklusive Zivilstand und zivilrechtlicher Wohnsitz) seine Einkommens- und Vermögenssituation sowie allfällige unterstützungspflichtige Verwandte anzugeben. Mit der Unterzeichnung des Gesuches bestätigt der Klient einerseits seine Angaben, andererseits die Kenntnisnahme seiner Pflichten gemäss §§ 18 SHG in Verbindung mit 28 SHV und die Folgen falscher Auskunft (vgl. dazu Kapitel 7.5.1 lit. G).

7.5.4. Orientierung über die Opferhilfe

A) Grundsätzliches

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (OHG) erhält jede Person, die durch eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes (= Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität sowie gegen die Freiheit) in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Hilfe hinsichtlich

Beratung durch fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen (unentgeltliche Leistung oder Vermittlung von medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe),

Schutz und Wahrung der Rechte im gegen den Täter laufenden Strafverfahren (Persönlichkeitsschutz, besondere Verfahrensrechte),

Kostenübernahme, Entschädigung und Genugtuung (Anspruch gegenüber dem Staat; unter bestimmten, v.a. auch finanziellen Voraussetzungen; Entschädigung von Fr. 500 bis Fr. 100 000).

Auch der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, haben Anspruch auf bestimmte Hilfeleistungen (z.B. Beratung).

Im Kanton Zürich ist die Kantonale Opferhilfestelle, eine Fachstelle der Direktion der Justiz und des Innern, für den Vollzug des OHG zuständig. Bei ihr ist auch eine entsprechende Informationsbroschüre erhältlich bzw. auf deren Homepage abrufbar (www.opferhilfe.zh.ch). Zur Geltendmachung von Ansprüchen nach OHG kann man sich nach einer Straftat an eine Beratungsstelle oder direkt an die Kantonale Opferhilfestelle wenden.

B) Beratung der Opfer von Straftaten

Das kantonale Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG) sieht in den §§ 1-7 vor, dass die Beratung im Sinne des OHG (inkl. Vermittlung von weiterer Hilfe) den vom Regierungsrat anerkannten Beratungsstellen obliegt. Diese werden im Wesentlichen vom Kanton Zürich finanziert und unterstehen der Aufsicht der Direktion der Justiz und des Innern. Die vom Opfer einer Straftat angesprochene Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür auch verantwortlich, wenn sie mit anderen Stellen zusammenarbeitet. Zudem können die Beratungsstellen infolge der Straftat entstandene Kosten bis zu Fr. 500 pro Person übernehmen (Soforthilfe).

Zur Zeit sind folgende Beratungsstellen anerkannt:

Allgemeine Beratungsstelle:

- Opferhilfe-Beratungsstelle der Stiftung „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“, 8004 Zürich

Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche:

- Castagna, 8004 Zürich
- Mädchenhaus Zürich, 8031 Zürich

- Schlupfhuus, 8032 Zürich
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich, 8032 Zürich
- Fachstelle OKey für Opferhilfeberatung und Kinderschutz, 8402 Winterthur

Beratungsstellen für weibliche Opfer häuslicher Gewalt und von Sexualdelikten:

- bif, Beratungs- und Informationsstelle für Frauen, gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 8031 Zürich
- Beratungsstelle Notteléfono für Frauen - gegen sexuelle Gewalt, 8026 Zürich
- Frauen-Notteléfono und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen, 8401 Winterthur

Beratungsstelle für Strassenverkehrsoffer:

- Vereinigung für Familien der Strassenopfer, 8023 Zürich

Beratungsstelle für männliche Opfer:

- Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer, 8036 Zürich

C) Entschädigung und Genugtuung sowie weitere Hilfe

Zur Festsetzung und Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung sowie für die Kostenübernahme (ab Fr. 500) ist die Kantonale Opferhilfestelle zuständig (§§ 8-15 EG OHG). Das Formular zur Einreichung eines Opferhilfesgesuchs ist bei der Kantonalen Opferhilfestelle, Postfach, 8090 Zürich, zu beziehen oder kann von deren Homepage (www.opferhilfe.zh.ch) heruntergeladen werden. Es ist zusammen mit den Belegen der Kantonalen Opferhilfestelle einzureichen, wobei der Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung innert zwei Jahren seit der Straftat geltend zu machen ist. Diese Frist kann nicht erstreckt werden. Gegen Entscheide der Kantonalen Opferhilfestelle kann innert 30 Tagen beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 16 EG OHG).

D) Verhältnis zur Öffentlichen Sozialhilfe

Die Opferhilfe im Sinne des OHG ist zwar keine Aufgabe der Fürsorgebehörden. Die Fürsorgeorgane haben aber die Hilfe der dafür zuständigen Stellen zu vermitteln und mit den Opferhilfestellen zusammenzuarbeiten (§§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 3 SHG). Insbesondere ist bei Sozialhilfe beantragenden Opfern von Straftaten im Sinne des OHG abklären zu lassen, ob sie einen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung haben. Solche Leistungen wären von der Fürsorgebehörde unter bestimmten Umständen zu berücksichtigen und würden der Sozialhilfe vorgehen (§ 2 Abs. 2 SHG, vgl. SKOS-Richtlinien E.2-2 betr. Anrechnung von Genugtuungsleistungen).

7.5.5. Orientierung über das Gewaltschutzgesetz bei Häuslicher Gewalt (GSG)

Das vorliegende Papier wurde in Zusammenarbeit mit der "Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich" (IST) erstellt.

A) Allgemeines

Am 1. April 2007 ist das Gewaltschutzgesetz (LS 351) in Kraft getreten. Es schützt Opfer Häuslicher Gewalt in der akuten Krisensituation. Parallel dazu kann eine Strafuntersuchung stattfinden oder ein Zivilverfahren zur Regelung des Getrenntlebens eingereicht werden. Ab 1. Juli 2007 tritt der erweiterte Persönlichkeitsschutz des Zivilgesetzbuches (Art. 28b ZGB) in Kraft, der auf Antrag der Betroffenen zusätzlich einen länger dauernden, privatrechtlichen Schutz ermöglicht.

B) Gesetzliche Definition der Häuslichen Gewalt nach Gewaltschutzgesetz

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird durch

- Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- wiederholtes Belästigen, Auflauern, Nachstellen (Stalking).

Ob die gefährdende Person mit der gefährdeten Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder jemals geführt hat, spielt keine Rolle. Bei der „partnerschaftlichen Beziehung“ genügt es, wenn die beiden einen gemeinsamen Lebensweg beschreiten oder beschritten haben. Die Legaldefinition erfasst auch Jugendliche, die gewalttätig gegen ihre Eltern sind.

C) Schutzmassnahmen nach GSG

Das GSG schreibt vor, dass die Polizei „die zum Schutz notwendigen Massnahmen“ anzuordnen hat. Es wird zwischen Streit- oder konflikthaften Beziehungen einerseits und Gewaltbeziehungen andererseits unterschieden. Bei ersteren handelt es sich um Beziehungskonstellationen, in welchen beide Partner über eine Autonomie in der Beziehungsgestaltung verfügen, also keine einseitige Abhängigkeit besteht. Eine Gewaltbeziehung ist in der Regel durch starke Einseitigkeit, durch Kontrolle, Macht- und Gewaltausübung gezeichnet. Oft charakterisieren Blossstellungen, Erniedrigungen, soziale Isolation und demütigender Umgang mit dem Geld solche Beziehungen, in denen auch körperliche und/oder sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Die Polizei kann drei Arten von Schutzmassnahmen anordnen, deren Dauer fest 14 Tage beträgt. Sie kann

- eine Wegweisung aus dem Haus / aus der Wohnung und/oder
- ein Betretverbot für bestimmte Strassen / Quartiere und/oder
- ein Kontaktverbot mit der gefährdeten Person und – wo nötig – mit dieser nahe stehenden Personen aussprechen.

Die Schutzmassnahmen ergehen unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen).

D) Polizeilicher Gewahrsam

Neben der Anordnung einer Schutzmassnahme kann die Polizei eine gefährdende Person auch für maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, falls eine schwer wiegende und unmittelbare Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann oder dies zur Sicherung des Massnahmevollzugs einer Schutzmassnahme notwendig ist. Auf Antrag der Polizei kann der Gewahrsam hafrichterlich um maximal 4 Tage verlängert werden.

E) Haftrichterliche Prüfung und Verlängerung der Schutzmassnahmen

Innert fünf Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme kann schriftlich und begründet eine haftrichterliche Überprüfung der polizeilichen Verfügung verlangt werden. Auf schriftlichen und begründeten Antrag der gefährdeten Person kann die Schutzmassnahme haftrichterlich bis auf maximal drei Monate verlängert werden, wenn der Fortbestand einer Gefährdung glaubhaft gemacht werden kann. Zur Beweisführung sind sämtliche Beweismittel zugelassen, die das Verfahren nicht verzögern. Die Haftrichtenden fällen einen endgültigen Entscheid in vier Arbeitstagen unter Beizug der polizeilichen - und falls parallel dazu eine Strafuntersuchung eröffnet wurde - der Akten der Strafuntersuchung. Können keine Anhörungen durchgeführt werden, können sie aufgrund der Akten entscheiden. Entscheidet das zuständige Gericht vorläufig, kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden.

F) Flankierende Massnahmen: Beratung und Einbezug der Vormundschaftsbehörden

Das Gesetz enthält verschiedene flankierende Massnahmen: Sind Kinder im Haushalt, erhält die Vormundschaftsbehörde eine Meldung, um zu prüfen, ob Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden müssen. Die Schutzverfügung wird von der Polizei ausserdem einer spezialisierten Opferberatungsstelle sowie einer Beratungsstelle für gefährdende Personen übermittelt. Für männliche Gefährdende ist das «mannebüro züri» zuständig. Die Beratenen müssen unverzüglich mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen. Die gefährdenden Personen sollen motiviert werden, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Zudem soll die Bereitschaft gefördert werden, sich freiwillig gewaltmindernden Massnahmen zu unterziehen. Mögliche Massnahmen sind Lernprogramme, Therapien oder eine Anti-Alkohol-Behandlung.

G) IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Auf der Website der IST www.ist.zh.ch können Informationen, Veranstaltungen und Links zu Häuslicher Gewalt eingesehen werden. Die Informationen zum Gewaltschutzgesetz sind in 10 Sprachen übersetzt worden und als pdf herunterladbar. Auf Wunsch werden Informationen zur häuslichen Gewalt regelmässig zugestellt.

H) Was im GSG-Verfahren nicht geregelt wird

Nicht geregelt werden die wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn die gefährdende Person weg-gewiesen wird. Für die Regelung eines längerfristigen Getrenntlebens müssen Unterhaltsverpflichtungen sowie die Elternrechte zivilrechtlich geregelt werden. Dafür müssen entsprechende Begehren beim zuständigen Gericht bzw. oder Vormundschaftsbehörde eingereicht werden.

In vielen Fällen wird gleichzeitig eine Strafuntersuchung eingeleitet. Tatbestandsmässig liegen meist Officialdelikte vor. Wegen des neuen Primats der Geldstrafen, welches zusammen und getrennt lebende Familien zusätzlich belastet, wird bei der derzeitigen Praxis der Strafuntersuchungsbehörden davon auszugehen sein, dass viele Opfer von der Einstellungsmöglichkeit nach Art. 55 StGB Gebrauch machen oder durch Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrechtes die Strafuntersuchung zur Einstellung bringen.

7.6. Übrige Rechtsgebiete

7.6.1. Regelungen bei Pflegekindern

Derzeit in Überarbeitung

7.6.2. Regelungen betreffend Konsumkredite

A) Bundesgesetz über den Konsumkredit

Für den Konsumkreditvertrag gelten die Regelungen des seit 1. Januar 2003 in Kraft stehenden Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) und der dazugehörigen Verordnung.

a) Begriffe und Geltungsbereich

Beim Konsumkreditvertrag geht es um Verträge, durch den eine (gewerbsmässig) kreditgebende (natürliche oder juristische) Person einer Konsumentin bzw. einem Konsumenten (natürliche Person) zu einem privaten Zweck einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder verspricht. Als Konsumkreditverträge gelten auch bestimmte Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende Sachen, und Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption (Möglichkeit, den Saldo in Raten zu begleichen) verbunden sind. Allerdings sind auf diese Verträge nicht alle Bestimmungen des KKG anwendbar.

Auf bestimmte Verträge findet das KKG keine Anwendung (u.a. bei Grundpfandgesicherten oder sonstwie besonders gedeckten Krediten, bei zins- und gebührenfreien Krediten oder solchen von unter Fr. 500 bzw. über Fr. 80 000 und bei entweder innert höchstens drei Monaten oder in nicht mehr als vier Raten innert maximal zwölf Monaten rückzahlbaren Krediten und bei fortgesetzter Erbringung von Dienstleistungen).

b) Form und Inhalt des Vertrags

Unterschieden wird zwischen Barkrediten, Verträgen zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, Leasingverträgen und Überziehungskrediten auf laufendem Konten sowie Kredit- und Kundenkartenkonten mit Kreditoptionen. Alle Verträge sind schriftlich abzuschliessen. Der Konsumentin bzw. dem Konsumenten muss eine Kopie übergeben werden.

Zudem ist eingehend geregelt, welche Angaben der Vertrag zu enthalten hat. Dazu gehören unter anderem der Nettobetrag des Kredits oder der Barkaufpreis der Leasing Sache oder die Höchstgrenze des Kreditbetrags, der effektive Jahreszins, die Rückzahlungsmodalitäten und Hinweise auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist sowie auf die Kreditfähigkeitsprüfung. Bei Barkrediten ist zudem der Hinweis nötig, dass bei vorzeitiger Rückzahlung ein Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten besteht, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Geht es um Waren oder Dienstleistungen, so sind auch deren Beschreibung sowie der Barzahlungs- und Kreditpreis anzuführen.

Werden die vorgeschriebenen Angaben nicht aufgeführt oder fehlt die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (bei Minderjährigen) oder wird der gesetzlich zulässige Höchstzinssatz (15%) überschritten, so ist der Vertrag nichtig. Dies führt dazu, dass die Konsumentin bzw. der Konsument zwar die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer (in gleich hohen Teilzahlungen) zurückzahlen hat, aber weder Zinsen

noch Kosten schuldet. Bei einem Leasingvertrag sind lediglich die überlassenen Gegenstände zurückzugeben und die bis dahin geschuldeten Raten zu zahlen.

Die Konsumentin bzw. der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innert sieben Tagen schriftlich widerrufen. Diese Frist beginnt beim Erhalt der Vertragskopie.

c) Rechte und Pflichten der Parteien

Die Konsumentin bzw. der Konsument kann die Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen und hat dann Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, welche auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Leasingnehmende dürfen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen, wobei dann allerdings noch eine Entschädigung zu entrichten sein kann.

Bei ausstehenden Teilzahlungen in bestimmtem Umfang darf der oder die Kreditgebende vom Vertrag zurücktreten. - Die Einreden aus dem Konsumkreditvertrag kann die Konsumentin bzw. der Konsument auch gegenüber jeder Abtretungsgläubigerin bzw. jedem Abtretungsgläubiger erheben. - Zahlungen und Sicherheiten in Form von Wechseln darf der oder die Kreditgebende nicht annehmen. - Auch wer mit einer anderen Person als der Lieferantin bzw. dem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen im Hinblick auf solche einen Konsumkreditvertrag abschliesst, kann bei der Kreditgeberin bzw. beim Kreditgeber unter Umständen auch die ihr bzw. ihm gegen die liefernde Personen (aus mangelhafter Erfüllung) zustehenden Rechte geltend machen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

d) Kreditfähigkeit

Die Überprüfung der Kreditfähigkeit bezweckt die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags. Zu diesem Zweck haben die Kreditgeberinnen bzw. Kreditgeber eine Informationsstelle für Konsumkredit zu gründen. Sie müssen die von ihnen gewährten Konsumkredite sowie ausstehende Teilzahlungen in bestimmtem Umfang der Informationsstelle melden. Für Leasingverträge sowie Kredit- und Kundenkartenkonti bestehen besondere Meldevorschriften. Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite.

Vor Vertragsabschluss ist jeweils die Kreditfähigkeit der Konsumentin bzw. des Konsumenten zu prüfen. Diese ist dann zu bejahen, wenn der Kredit zurückbezahlt werden kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens beanspruchen zu müssen. Eine solche Prüfung gilt grundsätzlich auch für Leasingnehmerinnen bzw. -nehmer und in summarischer Weise ebenso für Kreditlimiten. In der Regel darf sich der oder die Kreditgebende auf die Angaben der Konsumentin bzw. des Konsumenten verlassen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Bestimmungen über die Kreditprüfung verliert die oder der Kreditgebende die gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Bereits erbrachte Leistungen kann die Konsumentin bzw. der Konsument nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern. Handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoss oder um eine Verletzung der Meldepflicht, so gehen lediglich die Zinsen und Kosten verlustig.

e) Berechnung des effektiven Jahreszinses, Kreditvermittlung

zwingendes Recht, Bewilligungspflicht

Das KKG enthält ausführliche Bestimmungen über die Berechnung des effektiven Jahreszinses. Dafür sind grundsätzlich die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin bzw. den Konsumenten, einschliesslich Zinsen und sonstigen Kosten sowie inklusive des Kaufpreises, massgeblich. Der effektive Jahreszins darf höchstens 15% betragen.

Für die Vermittlung eines Konsumkredits schuldet die Konsumentin bzw. der Konsument der Kreditvermittlerin bzw. dem Kreditvermittler keine Entschädigung.

Von den Bestimmungen des KKG darf nicht zu Ungunsten der Konsumentin bzw. des Konsumenten abgewichen werden.

Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten bedarf einer Bewilligung desjenigen Kantons, in welchem die oder der Kreditgebende bzw. Kreditvermittelnde den Sitz hat. Voraussetzung dafür bilden namentlich Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse sowie erforderliche Kenntnisse. Ausnahmen bestehen für Banken und dann, wenn jemand Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs eigener Waren oder Dienstleistungen gewährt oder vermittelt.

f) Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete

Die Konsumkreditverträge sind vom Bund abschliessend geregelt. Durch das KKG sind die Vorschriften des OR über den Abzahlungsvertrag aufgehoben worden und haben jene über den Vorauszahlungsvertrag einige Änderungen erfahren. Zudem sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb entsprechend ergänzt worden. Darin verlangt werden bei öffentlichen Ankündigungen über einen Konsumkredit zum Beispiel eine eindeutige Bezeichnung der Firma, die deutliche Angabe des effektiven Jahreszinses und der Hinweis, dass eine zur Überschuldung der Konsumentin bzw. des Konsumenten führende Kreditvergabe verboten ist. Zudem müssen vollständige und korrekte Vertragsformulare verwendet werden.

B) Kantonale Bestimmungen über das Konsumkreditgewerbe

a) Innerhalb des Kantons Zürich sind auch die §§ 212 bis 214b EG zum ZGB und die kantonale Verordnung über das Konsumkreditgewerbe massgeblich. Diese Bestimmungen sollen in nächster Zeit den Vorschriften des KKG angepasst werden.

b) Wer das Konsumkreditgeschäft gewerbsmässig als Kreditgeber bzw. Kreditgeberin oder Kreditvermittler bzw. Kreditvermittlerin betreibt, untersteht der staatlichen Aufsicht und bedarf in der Regel einer Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion. Bei einer Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind Geldbussen und in schweren Fällen Haftstrafen möglich. Sind die notwendigen (persönlichen, wirtschaftlichen und fachlichen) Voraussetzungen nicht mehr vorhanden oder werden weitere Vorschriften verletzt, so kann die Bewilligung entzogen werden.

C) Vorgehen bei Leasingverträgen

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist das Leasen von Konsumgütern (Motorfahrzeuge, Haushaltmaschinen, elektronische Geräte) für private Zwecke für den Konsumenten bzw. die Konsumentin meistens ungünstig. Deshalb sollte immer geprüft werden, ob für an solchen Geschäften beteiligte Klienten bzw. Klientinnen eine Rückabwicklung des Vertrags infolge Nichtigkeit (bei Verletzung von Formvorschriften, fehlender Zustimmung der gesetzlichen Vertretung oder Missachtung des Höchstzinssatzes) verlangt werden kann und soll. Daraus ergäbe sich dann zumindest eine Befreiung von künftigen Leasingraten. Diese Möglichkeit dürfte etwa dann gewählt werden, wenn der Vertrag noch lange laufen oder eine hohe Restzahlung erfordern würde und der geleaste Gegenstand nicht unbedingt nötig wäre bzw. ein Ersatzobjekt günstiger beschafft werden könnte. Vorbehalten bleiben natürlich die bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen über die Kreditfähigkeit vorgesehenen Sanktionen.

7.6.3. Vorschriften des Obligationenrechts über Vorauszahlungsgeschäfte

a) In den Art. 227a bis 228 enthält das OR ausführliche Bestimmungen über den Vorauszahlungsvertrag. Da es sich dabei um sehr detaillierte Regelungen handelt, können im Folgenden nur einige Punkte erwähnt werden.

b) Beim Kauf mit ratenweiser Vorauszahlung verpflichtet sich der Käufer bzw. die Käuferin, den Kaufpreis für eine bewegliche Sache zum Voraus in Teilzahlungen zu entrichten, und der Verkäufer bzw. die Verkäuferin, die Sache dem Käufer bzw. der Käuferin nach der Zahlung des Kaufpreises zu übergeben.

c) Der Vorauszahlungsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und hat bestimmte Angaben zu enthalten (insbesondere über den Kaufgegenstand, die Gesamtforderung des Verkäufers bzw. der Verkäuferin, die Anzahl, Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen, die Vertragsdauer sowie das Rücktritts- und Kündigungsrecht des Käufers bzw. der Käuferin).

d) Der Käufer bzw. die Käuferin darf jederzeit gegen Zahlung des ganzen Kaufpreises die Übergabe der Kaufsache verlangen. Wird der Kaufpreis bei Vertragsabschluss bestimmt, so ist der Vorbehalt einer Nachforderung ungültig. Die Pflicht zur Leistung von Vorauszahlungen endet nach fünf Jahren.

e) Einen überjährigen oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag kann der Käufer bzw. die Käuferin bis zum Abruf der Ware jederzeit kündigen.

f) Zudem wird insbesondere noch Folgendes näher geregelt:

- Verzug des Käufers bzw. der Käuferin mit der Leistung von Vorauszahlungen
- Geltungsbereich der Vorschriften über den Vorauszahlungsvertrag
- Sicherung und Verzinsung der Vorauszahlungen
- Bestimmung und Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises
- Folgen der Kündigung des Käufers bzw. der Käuferin.

g) Hinsichtlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, des Widerrufsrechts, der Einreden, der Zahlung und Sicherheit in Form von Wechseln und der mangelhaften Erfüllung des Erwerbsvertrags finden die Vorschriften des Konsumkreditgesetzes (KKG) über den Konsumkreditvertrag Anwendung.

h) Der Abzahlungsvertrag ist nicht (mehr) im OR, sondern im KKG geregelt (vgl. den Beitrag in Ziffer 7.6.2 dieses Handbuchs).

7.6.4. Unentgeltliche Prozess- bzw. Verfahrensführung und unentgeltliche Rechtsvertretung bzw. Zusprechung einer Parteientschädigung

A) Zivilprozess

Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, wird auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint (§ 84 Abs. 1 ZPO). Normalerweise befreit die unentgeltliche Prozessführung die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen und Barvorschüssen (§ 85 ZPO). Auf besonderes Gesuch und unter denselben Voraussetzungen wird einer Partei ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, falls sie für die gehörige Prozessführung eines solchen bedarf (§ 87 ZPO). Unterliegt dann aber die Partei im Prozess, so hat sie gleichwohl der Gegenpartei eine Prozessentschädigung (z.B. für deren Anwaltskosten) auszurichten. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung oder Vertretung kann jederzeit bis zur Erledigung des Prozesses gestellt werden (§ 90 ZPO). Sofern die Partei in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommt, so kann sie zur Nachzahlung verpflichtet werden (§ 92 ZPO).

B) Verwaltungsverfahren

Privaten kann die Bezahlung von Verfahrenskosten oder Kostenvorschüssen erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offenbar aussichtslos erscheint (§ 16 VRG). Im (erstinstanzlichen) Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 17 Abs. 1 VRG). Im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn entweder die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte oder ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (§ 17 Abs. 2 VRG). Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht gestützt auf Art. 4 BV im streitigen und im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandung, wenn die darum ersuchende Person bedürftig ist, sie zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen eines Vertreters bedarf und die Sache für sie nicht zum vornherein aussichtslos erscheint (vgl. z.B. BGE vom 25. Februar 1994 in ZVW 4/94, S. 162).

7.6.5. Widerrufsrecht von Kundinnen und Kunden bei bestimmten Verträgen (Art. 40a – 40g OR)

a) Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, können vom Kunden unter Umständen widerrufen werden.

b) Der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung sind vom Kunden unter folgenden Voraussetzungen widerrufbar:

- Der Anbieter muss berufs- bzw. gewerbsmässig gehandelt haben.
- Die Leistung des Kunden muss Fr. 100 übersteigen.
- Das Angebot muss an bestimmten Orten oder unter besonderen Umständen gemacht worden sein, nämlich
 - entweder am Arbeitsplatz des Kunden, in Wohnräumen oder in deren unmittelbaren Umgebung
 - oder in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf öffentlichen Strassen und Plätzen
 - oder an einer mit einer Ausflugsfahrt oder einem ähnlichen Anlass verbundenen Werbeveranstaltung.
- Der Kunde darf die Vertragsverhandlungen nicht ausdrücklich gewünscht bzw. seine Erklärung nicht an einem Markt- oder Messestand abgegeben haben.

c) Der Anbieter muss den Kunden über sein Widerrufsrecht sowie über dessen Form und Frist schriftlich unterrichten und ihm seine Adresse bekannt geben. Diese Angaben müssen datiert sein und die Identifizierung des Vertrags ermöglichen. Sie sind dem Kunden so zu übergeben, dass er sie kennt, wenn er den Vertrag beantragt oder annimmt. Der Beweis des Zeitpunkts, in dem der Kunde von diesen Angaben Kenntnis erhalten hat, obliegt dem Anbieter.

d) Der Kunde muss den Widerruf schriftlich erklären. Die Widerrufsfrist beträgt sieben Tage, d.h. die Erklärung muss spätestens am siebenten Tag der Post übergeben werden. Sie beginnt, sobald der Kunde den Vertrag beantragt oder angenommen hat und er von den erforderlichen Angaben Kenntnis erhalten hat. Da der Kunde für die Form und Frist des Widerrufs beweispflichtig ist, sollte er dem Anbieter seine Erklärung unbedingt eingeschrieben zustellen.

e) Nach einem Widerruf müssen die Parteien bereits empfangene Leistungen zurückerstatten. Hat der Kunde die Sache bereits gebraucht, so schuldet er einen angemessenen Mietzins. Bei schon erbrachten Dienstleistungen hat der Anbieter Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Weitere Entschädigungen dürfen nicht verlangt werden.